



ws
tions



SIGILLVM ACADEMIAE HARVARDIANAE IN NOV ANG
VE RI TAS

Verordnungsblatt

des

k. k. Justizministeriums.

XX. Jahrgang 1904.

(Mit einem Sachregister für die Jahre 1895 bis 1904.)

Redigiert im k. k. Justizministerium.



Wien 1904.
Druck und Verlag der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.



t

teriums.

04.

Jahre 1895 bis 1904.)

ustizministerium.

1 190

Alphabetisches Sachregister*)

zu den

Jahrgängen XI bis XX.

(Die beigesetzten Buchstaben (V) und (K) bezeichnen die Schlagworte, die eine Verordnung, beziehungsweise Kundmachung betreffen, der Beisatz (R. G. Bl.) jene Materien, welche blos eine Verweisung auf das Reichsgesetzblatt enthalten.

*) Der leichteren Übersicht halber wurden, ähnlich wie im Register aus dem Jahre 1894, Gegenstände, die sich lediglich auf einzelne Kronländer beziehen, unter dem Namen des betreffenden Kronlandes, ferner Gegenstände, die sich auf Anzeigen (amtliche, der Gerichte), Ausland, Ausweise, Kommissions- und Reisegebühren, Depositenwesen, Gebührenwesen, Gerichte, (Änderungen in deren Organisation), Grundbuchswesen, Justizbauten, Regierungkommissäre, Sachverständige, Strafanstalten, Systemisierungen, Ungarn, Währungswesen und Waisenkassen beziehen, unter diesen fettgedruckten Hauptschlagworten vereinigt. Die Beziehung auf diese Gegenstände unter Nebenschlagworten wurde möglichst vermieden.

Ausland.

Böhmen.

*) Gebührenerleichterungen und Stempelbehandlungen wurden unter diesen Schlagworten vereinigt.

Übersicht

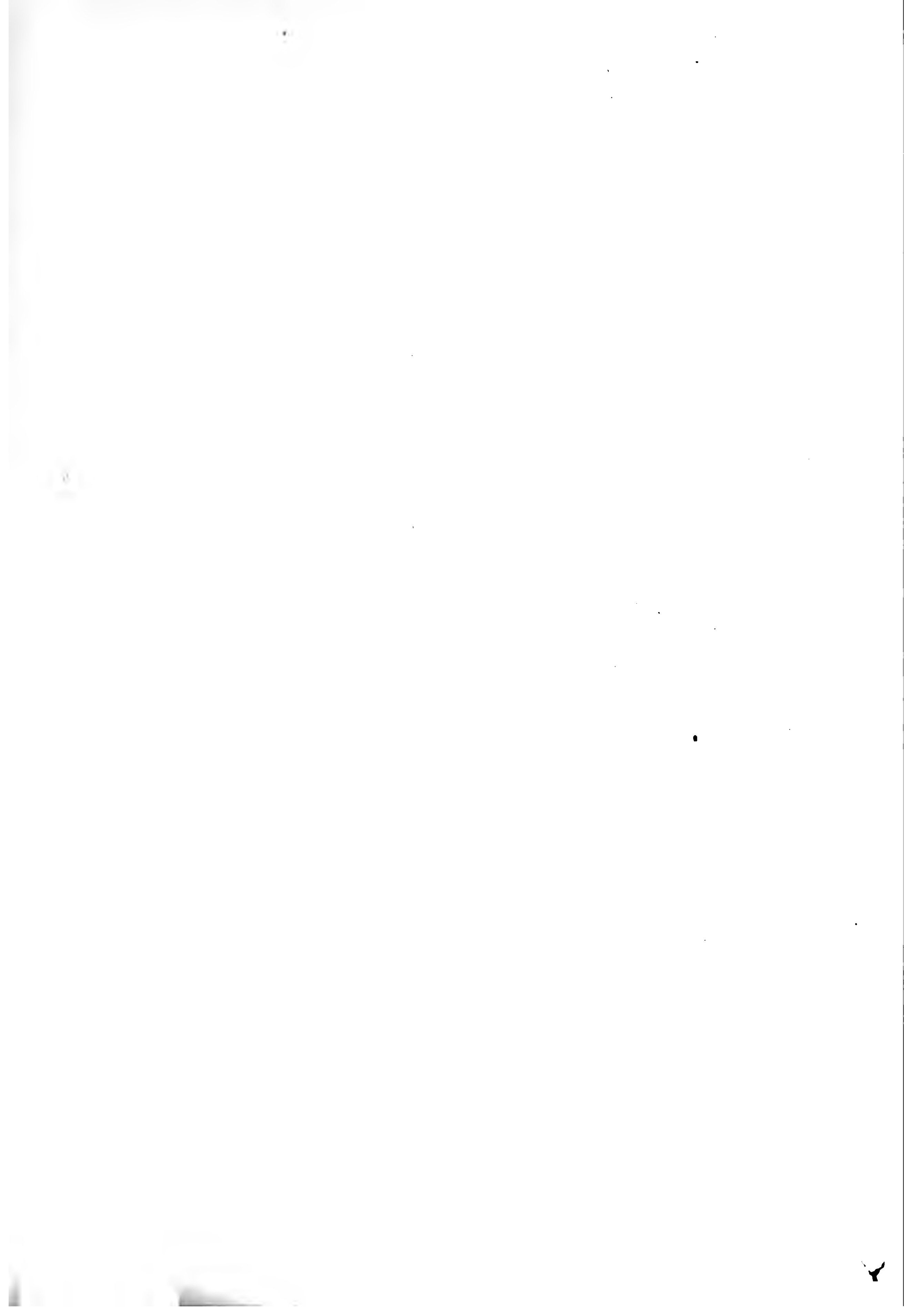
der

in dem Jahrgange XX des Verordnungsblattes des k. k. Justizministeriums enthaltenen Verordnungen und Kundmachungen des k. k. Justizministeriums.

(Die beigesetzten Buchstaben (V) oder (K) bedeuten Verordnung, beziehungsweise Kundmachung.)

Datum	Gegenstand	Enthalten unter	
		Nummer	Seite
1904			
4. Februar	Gebarung mit den administrativen (Geschäfts-) Depositen der Justizverwaltung und der Strafanstalten (V)	3	55
5. Februar	Regierungskommissäre bei Eisenbahnunternehmungen (K)	7	58
29. Februar	Gleichstellung der landwirtschaftlichen Versuchsstation in San Michele in Tirol mit den staatlichen Untersuchungsanstalten (K)	8	100
5. März	Ernennung des landesfürstlichen Kommissärs bei der Zentralbank der deutschen Sparkassen in Prag (K) . .	9	100
7. u. 9. März	Regierungskommissäre bei Eisenbahnunternehmungen (K)	10	100
10. März	Vorlage des Justizvoranschlages für das Jahr 1905 (V) . .	4	99
16. März	Fahrbegünstigungen für aktive k. k., beziehungsweise k. und k. Staats- und Hofbedienstete auf den Linien Wien — Guntramsdorf und Guntramsdorf — Baden — Viadukt der Aktiengesellschaft der Wiener Lokalbahnen (K)	11	111
19. März	Regierungskommissäre bei Eisenbahnunternehmungen (K)	12	111
26. März	Postrittgeld für die Zeit vom 1. April bis 30. September 1904 (K)	13	112
7. April	Systemisierung einer Notarstelle in Dobrzan (V)	5	131
9. April	Jährliche Nachweisung der verurteilten jugendlichen Personen und Anschluß von Strafkartenausfertigungen an die Gnadenanträge über Jugendliche (V)	6	132
13. April	Benachrichtigung der Steuerämter bei Zwangsversteigerungen von Liegenschaften, zu denen Überlandgrundstücke in einem anderen Steuerbezirke gehören (V) . .	7	145
16. April	Regierungskommissäre bei Eisenbahnunternehmungen (K)	14	146
23. April	Regierungskommissäre bei Eisenbahnunternehmungen (K)	15	153
24. April	Systemisierung einer Notarstelle in Polnisch-Ostrau (V) .	8	146

Datum	Gegenstand	Enthalten unter	
		Nummer	Seite
1904			
23. Juli	Beurkundung von Korrekturen in Dienstboten- und Arbeitsbüchern (K)	26	245
28. Juli	Regierungskommissär bei der Pfandbriefanstalt der Bukowinaer Sparkasse in Czernowitz (K)	27	246
24. August	Erstattung von Anzeigen über Amortisationsgesuche, beziehungsweise Mitteilung von Amortisationsedikten an die Militärterritorialbehörden (Hofdekret vom 4. März 1784, J. G. S. Nr. 254) (V)	14	253
29. August	Übertragung der Funktion eines landesfürstlichen Kommissärs bei der k. k priv. österreichischen Hypothekenbank in Wien (K)	28	254
21. September	Vereinigung der Notarenkollegien der Gerichtshofsprengel Graz und Leoben und Errichtung einer gemeinschaftlichen Notariatskammer in Graz (V)	15	273
21. September	Regierungskommissäre bei Eisenbahnunternehmungen (K)	29	274
30. September	Postrittgeld für die Zeit vom 1. Oktober 1904 bis zum 31. März 1905 (K)	30	283
5. Oktober	Erteilung der Revisionsbefugnis an Genossenschaftsverbände (K)	31	284
14. Oktober	Herausgabe des Hof- und Staatshandbuches für das Jahr 1905 (V)	16	292
19. Oktober	Behandlung der im Exekutions- und Konkursverfahren gerichtlich hinterlegten versiegelten Pretiosen bei der Skontrierung der Steuerämter (K)	32	294
22. Oktober	Revisionsbefunde der Gerichtsvorstände über die periodischen Revisionen der bei den Steuerämtern verwahrten gerichtlichen Depositen (V)	17	292
24. Oktober	Sachverständige bei Eisenbahnunfällen (K)	33	295
26. Oktober	Regierungskommissäre bei der mit der Ersten österreichischen Sparkasse in Wien verbundenen Pfandbriefanstalt (K)	34	308



Personenregister

zum

Jahrgang XX.

C.

D.

E.

I.

J.

L.

N.

O.

P.

Q.

R.

S.

T.

U.

Z.

Berichtigungen.

Seite 282, Zeile 11 von oben, zu lesen: „Dr. Elias Chaim Schmindling" statt: „Dr. Elias Chaim Schmiedling".

„ 297, Zeile 3 von unten, zu lesen: „J. M. V. Bl." statt: „F. M. V. Bl.".

„ 298, Zeile 17 von unten, zwischen „Gerichte" und „über" einzuschalten: „zur Entscheidung".

„ 322, Zeile 3 von oben, zu lesen: „7." statt: „27.".

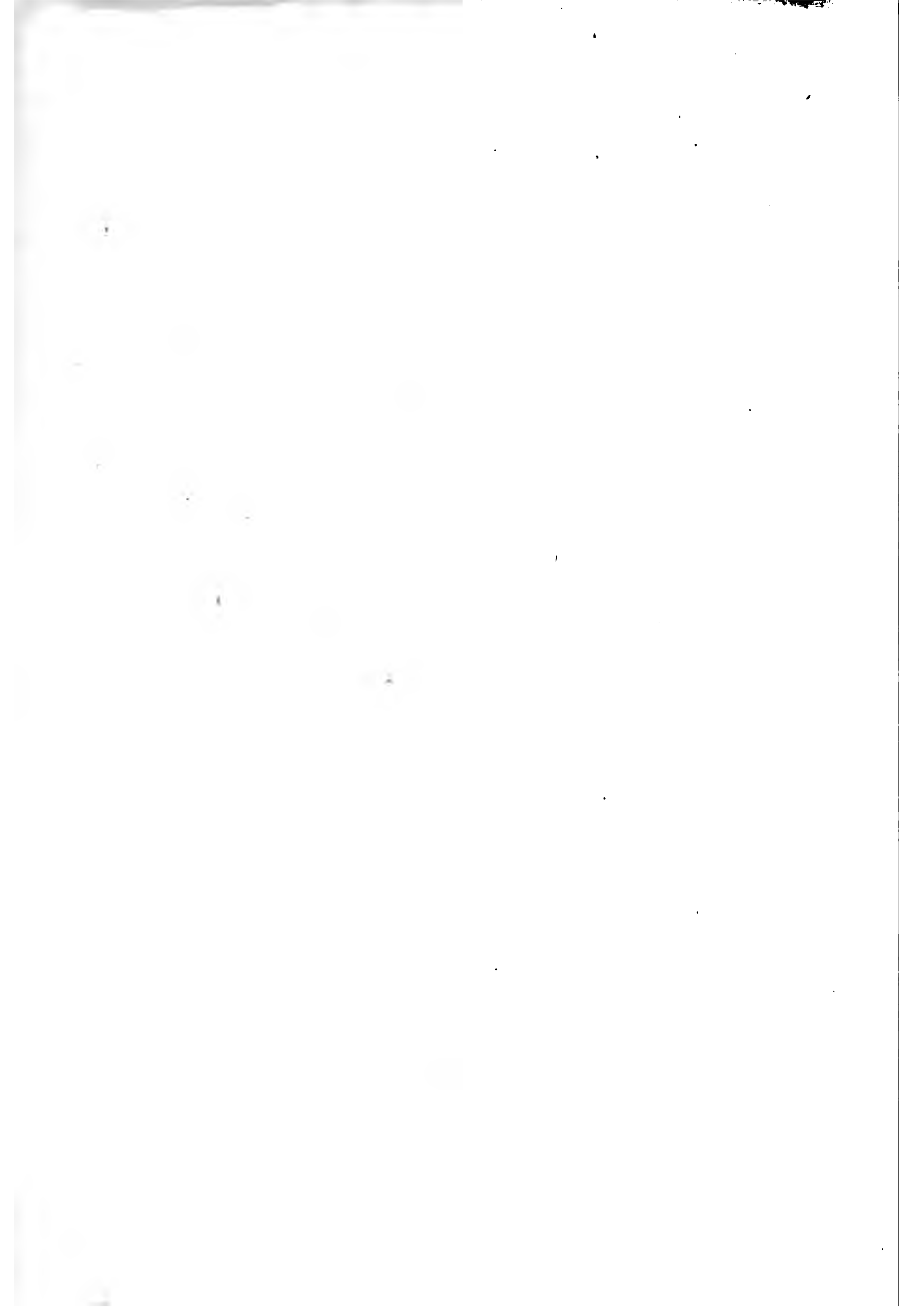
„ 322, Zeile 12 von unten, zu lesen: „G" statt: „Gew.".

„ 335, Zeile 10 von unten, zu lesen: „vorgelegenen" statt: „vorgele enen".

„ 335, Zeile 9 von unten, zu lesen: „Tatbestandes" statt: „Tatbestandges".

Die Anmerkung auf Seite 139 hätte richtig auf Seite 138 zu stehen.

Auf Seite 334 hat es unter Punkt 25 und auf Seite 336 hat es unter Punkt 24 statt: „10. November 1903" richtig: „10. November 1893" zu lauten.





Verordnungsblatt

des

k. k. Justizministeriums.

Redigiert im k. k. Justizministerium.

XX. Jahrgang. Wien, 16. Jänner 1904. Stück I.

Verordnungen.

1.

Verordnung des Justizministeriums vom 11. Jänner 1904,

betreffend die Einführung von Zählkarten für die Zwangsversteigerungen von Kolonen- und Kontadinenrechten.

An die Gerichte in Dalmatien.

Die Zwangsversteigerungen von Kolonen- und Kontadinenrechten wurden von den Gerichten bisher mittels des für die Liegenschaftsversteigerungen vorgeschriebenen Zählblattes ausgewiesen. Da hiebei den gemachten Wahrnehmungen zufolge wiederholt Liegenschaft und Kolonenrecht verwechselt wurden, so wird verfügt, daß alle vom 1. Jänner l. J. an vorkommenden Zwangsversteigerungen von Kolonen- und Kontadinenrechten mittels der im Anhange zu dieser Verordnung abgedruckten Zählkarte nachzuweisen sind. Auf diese Zählkarte finden die Bestimmungen der der Zählkarte für Zwangsversteigerungen von Liegenschaften beigegebenen Instruktion (J. M. V. vom 16. Dezember v. J., J. M. V. Bl. Nr. 35) sinngemäße Anwendung.

Koerber m. p.

Anhang zur Verordnung Nr. 1.

Geschäftsordnung Nr. 91a (Zählkarte für Zwangsversteigerungen von Kolonenrechten).

Gericht: .... Fortlaufende Nr. ....

Jahr ....

Summe des Schätzwertes in Kronen	Flächenmaß des dem versteigerten Rechte unterworfenen Grundes im m².
5.	6.

Zählkarte für Zwangsversteigerungen von Kolonen- und Kontadinenrechten.

1. **Aktenzeichen** ....

2. **Grundbuchsbezeichnung** des dem versteigerten Rechte unterworfenen Grundes (bei bücherlich nicht eingetragenen Liegenschaften nur Angabe der Kat. Gemeinde) ....

....

3. **Kulturgattung des Grundstückes**
   - Weingarten ....
   - Ölbaumpflanzung ....
   - Acker, Wiese ....
   - Wald ....
   - andere ....

4. **Versteigert wurde**
   - das ganze Recht ....
   - der ideelle Anteil (Quote) ....

7. **Eine vorläufige Feststellung des Lastenstandes** hat stattgefunden ....

8. **Aufschiebung** nach § 201 E. O. ....

9. **Einstellung**
   - § 151 E. O.
     - weil kein Kauflustiger erschienen ist ....
     - weil das ger. Gebot nicht erreicht wurde ....
   - § 184, Z. 8 (§ 193) E. O. ....
   - § 200, Z. 1 E. O. ....

10. **Tag**
    - der Versteigerungsbewilligung ....
    - der endgültigen Versteigerung ....
    - des Verteilungsbeschlusses ....

Unterschrift des Exekutionsrichters (mit Dienstcharakter):

11.	12.	13.	14.	15.	16	17.
Summe in Kronen						
des geringsten Gebotes	des Meistbotes				der aus dem Meistbote nicht befriedigten Forderungen	
	bei der Versteigerung	bei der Wiederversteigerung	durch Überbot	durch Übernahme nach § 200, Z. 1 E. O.	ohne weitere Deckung	bei noch aufrechter Simultanpfandhaftung

2.

Verordnung des Justizministeriums vom 14. Jänner 1904

zum Vollzuge des Kärntner Landesgesetzes vom 16. September 1903, L. G. Bl. Nr. 33, betreffend die Einführung besonderer Erbteilungsvorschriften für landwirtschaftliche Besitzungen mittlerer Größe (Erbhöfe).

An die Gerichte in Kärnten.

Am 15. Jänner 1904 tritt im Herzogtume Kärnten das auf Grundlage des Reichsgesetzes vom 1. April 1889, R. G. Bl. Nr. 52, erlassene Landesgesetz vom 16. September 1903, L. G. Bl. Nr. 33, betreffend die Einführung besonderer Erbteilungsvorschriften für landwirtschaftliche Besitzungen mittlerer Größe (Erbhöfe) in Wirksamkeit.

Durch dieses Gesetz wird das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen, insbesondere bei Verlassenschaftsabhandlungen in Ansehung von unbeweglichen Gütern, die den Bestimmungen desselben unterliegen, in einschneidender Weise beeinflußt, indem für gewisse Erbfälle die Unteilbarkeit derartiger Güter und erbrechtliche Sonderbestimmungen statuiert worden sind und damit den Gerichten die Pflicht auferlegt wurde, bei ihren bezüglichen Amtshandlungen stets die wirtschaftliche Beschaffenheit des Nachlasses, sowie die Familien- und persönlichen Verhältnisse der Erbsinteressenten einer umsichtigen Würdigung zu unterziehen, um die gedachten Sonderbestimmungen, das sogenannte Anerbenrecht, zur praktischen Geltung zu bringen.

Bei der außerordentlichen Wichtigkeit der Institution des Anerbenrechtes für die Auseinandersetzung der Vermögensverhältnisse unter den Erbsinteressenten und bei der offenbaren Schwierigkeit der Ausgleichung ihrer widerstreitenden Interessen, ferner in Anbetracht des Einflusses, den diese neue Institution auf die wirtschaftlichen Verhältnisse und sozialen Zustände des Landes zu üben geeignet erscheint, werden die Gerichte in Kärnten aufgefordert, sich mit dem Inhalte der bezogenen Gesetze aufs genaueste vertraut zu machen, um den neuen Anforderungen der Rechtspflege in richtiger und zielbewußter Weise zu genügen.

Das Justizministerium findet sich zugleich bestimmt, zur entsprechenden Durchführung der bezeichneten Gesetze den Gerichten mit folgenden Anleitungen an die Hand zu gehen:

§ 1.

Nach Maßgabe des Gesetzes vom 16. September 1903 treten hinsichtlich der Verlassenschaften, bei denen der Erbanfall nach dem 14. Jänner 1904 sich ereignet und zu denen landwirtschaftliche Besitzungen (Höfe) mittlerer Größe gehören, besondere Erbteilungsvorschriften in Kraft und ist die Erbteilung ohne Rücksicht darauf, ob Pflegebefohlene oder Großjährige als Erben einschreiten, stets

bei Gericht vorzunehmen oder dem Gerichte zur Genehmigung vorzulegen (§. 10, Absatz 2 des Gesetzes).

§ 2.

Die dem Anerbenrechte unterworfenen Besitzungen sind nicht schon von vorneherein individuell verzeichnet und mithin die Verlassenschaftsfälle, in denen das Anerbenrecht anzuwenden ist, nicht schon im voraus bestimmt. Vielmehr wird den Abhandlungsgerichten obliegen, in den einzelnen Erbfällen, in welchen Liegenschaften vorkommen, zu untersuchen und darüber schlüssig zu werden, ob die Verlassenschaft eine solche ist, auf welche das Gesetz vom 16. September 1903 Anwendung zu finden hat oder nicht.

Hiebei kommt die wirtschaftliche Beschaffenheit und die Größe des Realbesitzes des Erblassers in Betracht.

Nach dem Gesetze unterliegen dem Anerbenrechte landwirtschaftliche, d. i. den Zwecken des landwirtschaftlichen Betriebes dienende, mit einem Wohnhause versehene Besitzungen, die einen Hof von bestimmter mittlerer Größe darstellen. Zur Abgrenzung der Größe sind im § 2, Abs. 1, ein Minimum und ein Maximum des Katastralreinertrages (50 bis 1000 K), bei dem Minimum des Reinertrages überdies auch ein Minimum des katastralen Flächenmaßes (5 Hektar = 8 Joch 1101 Quadratklafter) als Normalansätze aufgestellt.

Für die Beurteilung der unter das Anerbenrecht fallenden landwirtschaftlichen Besitzungen ist aber zugleich auch die dieser Rechtsinstitution zugrundeliegende Tendenz ins Auge zu fassen. Die Tendenz ist, wie sich aus den parlamentarischen Verhandlungen, die der Erlassung des Reichsgesetzes vom 1. April 1889 vorangingen, unzweifelhaft ergibt, darauf gerichtet, den Bauernstand dadurch in wirtschaftlicher Kraft zu erhalten, daß nach dem Ableben eines Hofeigentümers bei Vorhandensein mehrerer zur Nachfolge berufenen Personen der Hof nebst Zugehör nicht geteilt, sondern als Ganzes nur Einem Übernehmer (dem Anerben) um einen mäßigen Übernahmspreis zugewiesen, die konkurrierenden Erbsinteressenten aber anderweitig abgefunden werden sollen. Die Grundidee des Gesetzes ist die des bäuerlichen Erbrechtes, das in Kärnten mit Ausnahme des ehemaligen Villacher Kreises auf Grund alter Vorschriften und Rechtsgewohnheiten bis zu der im Jahre 1868 erfolgten Aufhebung der Untrennbarkeit des Grundbesitzes in Geltung gestanden ist.

Der Anwendung des neuen Gesetzes kommt daher der Umstand zustatten, daß sich die Begriffe „Bauer, Bauernstand und bäuerlicher Hof“ nach altem Herkommen bis auf die Jetztzeit erhalten haben. Zum Bauernstande gehören diejenigen Grundbesitzer, die eine der Landwirtschaft gewidmete kleine oder mittlere Besitzung mit oder ohne Beihilfe von Familienangehörigen, Dienstboten oder Taglöhnern selbst bebauen und diesen unmittelbaren Betrieb der Landwirtschaft berufsmäßig ausüben. Die Gesamtheit der zu einem wirtschaftlichen Ganzen vereinigten Vermögensbestandteile eines Bauers ist der Hof; die Hofstelle bildet den gemeinsamen Mittelpunkt der auf Bebauung und Verwertung der verschiedenen Liegenschaften und Nutzungsrechte des Hofes gerichteten Tätigkeiten.

Der Begriff der landwirtschaftlichen Besitzung (eines Hofes) schließt nicht aus, daß zu derselben nebst Ackerflächen andere im Wege der landwirtschaftlichen Bodenkultur benützbare und selbst solche Grundstücke gehören, die der Urproduktion

entzogen sind; ferner ist es unentscheidend, ob der Hof im gewöhnlichen Grundbuche oder in der Landtafel eingetragen ist, wofern ihm nur nicht das Fideikommiß- oder Lehenband anhaftet (§ 4 des Gesetzes). Die Subsumtion eines Hofes unter das neue Gesetz ist auch dadurch nicht behindert, daß der Hofeigentümer außer der Bearbeitung von Grund und Boden eine gewerbliche Tätigkeit entfaltet, wie z. B. als Vieh-, Holz- oder Produktenhändler, als Frächter oder Besitzer einer Brettsäge, einer Mühle, eines Wirtsgeschäftes und der damit auf dem Lande verbundenen Nebengewerbe u. dgl. Der Umfang, in dem der Hofbesitzer solche gewerbliche Beschäftigungen betrieben hat, ist jedenfalls dann ohne Belang, wenn diese Beschäftigungen vornehmlich auf besondere Eigenschaften und Verhältnisse der Person des Hofbesitzers zurückzuführen waren, so daß für den Nachfolger im Besitze der Betrieb der Landwirtschaft die Hauptsache oder doch die Hauptgrundlage seiner wirtschaftlichen Existenz zu bilden hat.

Mit Rücksicht auf die Tendenz des Gesetzes wird dessen Anwendung jedenfalls dann als ausgeschlossen zu betrachten sein, wenn der Hofeigentümer und dessen Familie nach landläufiger Auffassung nicht dem Stande der Landwirte zuzuzählen sind.

§ 3.

Bei Feststellung der Hofbestandteile (§ 3 des Gesetzes) ist die wirtschaftliche Einheit der zum Hofe gehörenden Liegenschaften, (radizierten) Gewerbe und Nutzungs- oder Nachbarschaftsrechte, sowie die regelmäßige Wirtschaftsführung von der Hofstelle aus, mithin der wirtschaftliche Zusammenhang, nicht der territoriale Zusammenhang der Liegenschaften maßgebend. Es macht keinen Unterschied, ob die Liegenschaften des Hofes einen einzigen Grundbuchskörper bilden oder in verschiedenen Grundbuchseinlagen eingetragen sind. Insbesondere ist auch zu berücksichtigen, ob nicht mit Bestandteilen eines Hofes in einem Grundbuchskörper einzelne Liegenschaften vereinigt sind, die wirtschaftlich nicht zum Hofe gehören.

§ 4.

Zur Ermittlung der maßgebenden Katastraldaten in Bezug auf den Reinertrag und das Flächenmaß der Grundstücke können die Gerichte von den Finanzbehörden die unentgeltliche Anfertigung und Beistellung von Auszügen aus den Operaten des Grundsteuerkatasters, insbesondere aus den Grundbesitzbogen, nicht aber von förmlichen Abschriften begehren. Jedoch sind solche Requisitionen von Katastralauszügen nur ausnahmsweise zu erlassen, da die Gerichte sich in der Regel die gewünschten Daten im kurzen Wege zu beschaffen vermögen (siehe Mitteilung im Justiz-Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1903, S. 235).

§ 5.

Mit Rücksicht auf die öffentlich-rechtliche Bedeutung des Anerbenrechtes ist die Anwendung des Gesetzes auf alle darunter fallenden Besitzungen obligatorisch, vom Begehren oder Übereinkommen der Erbsinteressenten ganz unabhängig. Es kommt stets darauf an, ob der Hof mit allen seinen Bestandteilen die vom Gesetze

geforderte Größe hat. Nebst dem Hofe können sich jedoch im Nachlasse andere Vermögensobjekte befinden, hinsichtlich deren Vererbung die Grundsätze des gemeinen Rechtes zur Anwendung kommen.

Wenn der Hof als solcher das festgesetzte Maximum des Reinertrages überschreitet, unterliegt er dem Anerbenrechte weder im Ganzen noch auch bezüglich eines unter die Reinertragsgrenze fallenden Teiles.

Bei der Berechnung des Flächenmaßes ist die Bauarea der Wohn- und Wirtschaftsgebäude zu berücksichtigen.

§ 6.

Die Beschlüsse der Landesregierung, wodurch auf Grund des § 2, Abs. 2, des Landesgesetzes das Mindestmaß des Reinertrages, beziehungsweise Flächenmaßes für einzelne Gemeinden unter den normalen Ansätzen bestimmt wird, werden jeweils im Landesgesetz- und Verordnungsblatte sowie in der amtlichen Landeszeitung zur Kundmachung gelangen und sind für die Gerichte ohne weiteres bindend.

§ 7.

Große Umsicht und Gewissenhaftigkeit erfordert die Bestimmung des Wertes, um welchen der Anerbe den Hof übernehmen soll und der bei der Teilung des Nachlaßvermögens an Stelle des Hofes als Aktivum zu behandeln ist. Dabei ist dem Zwecke des Gesetzes Rechnung zu tragen, daß der Hofübernehmer durch Bestimmung eines billigen Übernahmspreises in die Lage versetzt werde, auf dem Hofe wohl bestehen zu können. Anderseits sollen aber die Miterben nicht über Gebühr benachteiligt werden. Es muß daher das Streben des Gerichtes dahin gehen, die beiden widerstreitenden Interessen: Erhaltung des Hofes und billige Abfindung der Miterben durch gewissenhafte Berücksichtigung aller einschlägigen Verhältnisse tunlichst auszugleichen.

Die im § 14, Abs. 2, des Gesetzes für die Pflichtteilsberechnung normierte Minimalwertgrenze darf in keinem Falle außer acht gelassen werden.

§ 8.

Um für die richterlichen Beschlüsse verläßliche Grundlagen zu schaffen, sind vom Gerichte über die wesentlichen in Frage kommenden Umstände die Gemeindevertretung und Sachverständige einzuvernehmen. Dies gilt insbesondere in Bezug auf die Feststellung des Vorhandenseins eines Hofes mittlerer Größe und der Hofbestandteile (§ 3, Abs. 4), dann in Bezug auf die Bewertung (Schätzung) des Hofes (§ 9, Abs. 2); auch bei Feststellung des zur ordentlichen Bewirtschaftung des Hofes erforderlichen Betriebsinventars ist die Einvernehmung von Sachverständigen vorgesehen (§ 6, Abs 2 des Gesetzes).

Wo die Anhörung der Gemeindevertretung in Frage kommt, hat das Gericht bei dem Umstande, als das Gesetz nicht ausdrücklich die Vernehmung des Gemeindeausschusses vorschreibt, im Hinblicke auf § 7, Abs. 1, des Reichsgesetzes vom 1. April 1889 die Äußerung des Gemeindevorstandes (des Gemeindevorstehers oder eines von ihm bestimmten Gemeinderates, § 49 der Gemeindeordnung) einzuholen.

Das Gesetz vom 16. September 1903 weist jedoch zunächst auf die Einigung der Beteiligten hin, und zwar hinsichlich der Feststellung des Betriebsinventars (§ 6, Abs. 2), hinsichtlich der Berufung des Hofübernehmers (§ 7), hinsichtlich der Bewertung des Hofes (§ 9), sowie hinsichtlich der Fristen und Raten der Auszahlungen an die weichenden Erben und hinsichtlich der mittlerweiligen Sicherstellung der Abfindungsbeträge (§ 11). Es hat sich daher das Gericht im Interesse eines guten Einvernehmens zwischen den Erben stets zu bemühen, daß die Grundlagen für die Anwendung des Anerbenrechtes und für die Auseinandersetzung zwischen den Parteien womöglich im gegenseitigen Einverständnis festgestellt werden und ebenso die Auseinandersetzung selbst in solchem Einverständnisse erfolge. Durch diese Fürsorge dürfte wohl in vielen Fällen der mit umständlichen Erhebungen verbundene Zeit- und Kostenaufwand erspart und Familienprozessen vorgebeugt werden.

§ 9.

Insoweit im Gesetze vom 16. September 1903 nicht anders angeordnet ist, kommen die allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechtes und des Verfahrens bei Nachlaßabhandlungen zur Anwendung. Insbesondere bleibt der den Pflegschaftsgerichten gesetzlich zustehende Einfluß unberührt (§ 27 des kaiserlichen Patentes vom 9. August 1854, R. G. Bl. Nr. 208).

§ 10.

Bei der Durchführung einer Verlassenschaftsabhandlung mit Erbhöfen ist in folgender Weise vorzugehen:

Zuvörderst ist es von Wichtigkeit festzustellen, ob überhaupt die Bestimmungen dieses Gesetzes auf den Erbfall Anwendung finden können.

Nach § 5, Abs. 2, des Landesgesetzes ist dies bei der gesetzlichen Erbfolge stets, bei der testamentarischen oder vertragsmäßigen Erbfolge aber nur dann der Fall, wenn der Erblasser eine der im allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche unter die gesetzlichen Erben aufgenommenen Personen als Übernehmer bestimmt. Wenn daher ein Erbvertrag oder Testament vorliegt und nicht angeordnet ist, daß einer der gesetzlichen Erben, allenfalls auch der überlebende Ehegatte, die Liegenschaft zu übernehmen hat, so kommen die Bestimmungen des Gesetzes nicht weiter in Betracht. Andernfalls ist vor allem zu ermitteln, ob sich im Nachlasse eine Liegenschaft befindet, die als Hof im Sinne dieses Gesetzes angesehen werden kann. Zu diesem Behufe hat das Gericht aus der Todfallsaufnahme, ferner durch Nachschau im Personalindex des Grundbuches und Einsicht in das Grundbuch, allenfalls auch durch Befragen der in Betracht kommenden Grundbuchsgerichte festzustellen, ob der Erblasser Eigentümer oder unter den im § 15 des Gesetzes bezeichneten Voraussetzungen Miteigentümer von landwirtschaftlichen Liegenschaften mit einem Wohnhaus war, die als Hof angesehen werden können. Auch die Einvernehmung der Zeugen letztwilliger Erklärungen hat das Gericht zu benützen, um über die tatsächlichen Umstände, die für die Anwendbarkeit des Anerbenrechtes maßgebend sind, Auskünfte zu erlangen.

Wenn tunlich im kurzen Wege, sonst im Wege des Rechtshilfeersuchens, ist sodann der Flächeninhalt und Katastralreinertrag zu ermitteln. Dabei wird sich in

vielen Fällen sofort herausstellen, daß die Nachlaßliegenschaften nicht die Eigenschaften oder den Umfang eines Erbhofes im Sinne des Gesetzes (mindestens 5 *ha* = 8 Joch 1101 Quadratklafter) mit einem Reinertrag von wenigstens 50 und höchstens 1000 K haben.

Entsprechen jedoch die vorhandenen Liegenschaften nach Beschaffenheit und Größe den gesetzlichen Anforderungen an einen Erbhof und ist deshalb, weil ein Erbe beteiligt ist, der unter Vormundschaft oder Kuratel steht, oder aus einem anderen gesetzlichen Grunde (§ 92 Verl. Pat.) von Amts wegen ein Inventar zu errichten, so wird es sich in der Regel empfehlen, sofort zur Vornahme der Inventur und Verlassenschaftsabhandlung nach § 151 Verl. Pat. eine Tagsatzung an Ort und Stelle anzuordnen, die von einem richterlichen Beamten abzuhalten ist. Zu derselben sind der Vorstand der Gemeinde, in der der Erbhof liegt, dann zwei Sachverständige, ferner sämtliche Nachlaßbeteiligten, letztere mit der Aufforderung zu laden, alle für die Verhandlung wichtigen Papiere, Rechnungen, Steuer-, Assekuranz- und Sparkassabüchel u. dgl. mitzubringen. Auch ist für die besondere Vertretung der Minderjährigen und Pflegebefohlenen zu sorgen, wenn deren Interessen mit jenen des Anerben oder der Miterben in Widerstreit geraten könnten.

Bei der Verhandlung ist zuerst nach Einvernehmung des Gemeindevorstandes und der Sachverständigen festzustellen, ob die Besitzung als Hof anzusehen ist. Diese Feststellung ist den Parteien mündlich bekanntzugeben und im Protokolle ersichtlich zu machen. Eine abgesonderte Ausfertigung des Beschlusses ist nicht erforderlich, es wäre denn, daß diese grundlegende Feststellung voraussichtlich angefochten werden wird.

Hierauf ist zur Entgegennahme der Erbserklärungen und zur Inventur zu schreiten. Dabei sind die Hofbestandteile genau zu ermitteln; im Protokolle ist ausdrücklich festzustellen, welche Liegenschaften und Nutzungs- oder Nachbarschaftsrechte als Hofbestandteile zu behandeln sind. Die Hofeigenschaft ist auch für die Feststellung des Zubehörs, insbesondere des Betriebsinventars von Bedeutung. Wenn sich die Beteiligten darüber nicht einigen, ist der Umfang des erforderlichen Betriebsinventars nach Einvernehmung von Sachverständigen durch den abgeordneten Richter festzustellen (§ 6, Abs. 2, des Ges.). Diese Feststellung ist im Protokolle zu beurkunden. Das Inventar ist bei der Bewertung des Hofes zwar zu berücksichtigen, aber nicht besonders zu schätzen.

Eine Schätzung der Liegenschaften ist zunächst nicht erforderlich, vielmehr ist den Beteiligten anheimgestellt, den Wert des Hofes samt dem Betriebsinventar durch Übereinkommen zu bestimmen.

Kommt eine solche Vereinbarung nicht zustande, so ist der Hof durch die Sachverständigen zu schätzen und der Wert nach Einvernehmung des Gemeindevorstandes und der Beteiligten vom Gerichte nach einem Vielfachen des Katastralreinertrages nach billigem Ermessen derart festzusetzen, daß der Übernehmer wohl bestehen kann (§ 9 des Ges.).

Der Beschluß über die Feststellung des Hofwertes ist im Protokolle zu beurkunden, der Wert in das Inventar einzustellen und der weiteren Verhandlung zugrundezulegen.

Zum Zwecke der Berechnung des Übernahmswertes bei der Erbteilung sind die auf den Hofgrundstücken haftenden Lasten gesondert von den übrigen Nachlaßschulden zu ermitteln.

Durch Gegenüberstellung des Hofwertes und der Hofschulden ist der lastenfreie Wert des Hofes (§ 8 des Gesetzes) darzulegen.

Wer zur Übernahme des Hofes berufen ist, wird durch Erbvertrag oder Testament, in Ermanglung dessen aber nach § 7 des Gesetzes zunächst durch Einigung der Beteiligten bestimmt. Wenn eine solche nicht zustandekommt, hat das Gericht den Übernehmer nach § 7 des Gesetzes zu bestimmen. Die Entscheidung über die Ausschließung eines durch letztwillige Verfügung, durch Einigung der Beteiligten oder durch das Gesetz zur Übernahme Berufenen (§ 7, Abs. 3, des Gesetzes) ist nicht vom Abhandlungsgericht zu treffen, sondern dem Gerichtshofe erster Instanz vorbehalten, dem das Bezirksgericht in solchem Falle die Abhandlungsakten mit seinem Gutachten vorzulegen hat. Wenn der Gerichtshof selbst als Abhandlungsgericht einschreitet, entscheidet er unmittelbar über die in § 7 des Gesetzes bezeichneten Fragen.

Ist die Sach- und Rechtsklage klar und kann die Entscheidung mit genügend großer Wahrscheinlichkeit vorausgesehen werden, so braucht das Abhandlungsgericht nicht das Verfahren zu unterbrechen, um vorerst die Entscheidung des Gerichtshofes einzuholen, sondern es hat auf Grund der von ihm für richtig gehaltenen und supponierten Entscheidung des Gerichtshofes I. Instanz die Verlassenschaftsabhandlung fortzusetzen und insbesondere die Erbteilung, sowie gegebenen Falles die Berechnung des Pflichtteils unter Beachtung der Vorschriften des § 14 des Gesetzes vorzunehmen.

Wenn sich hiebei die Parteien über die Frist, die Raten der Auszahlung und die mittlerweilige Verzinsung des den Miterben auszuzahlenden Betrages nicht einigen, so hat das Gericht darüber nach billigem Ermessen zu entscheiden (§ 11 des Gesetzes). Auch diese Entscheidung ist nicht besonders auszufertigen, sondern vorläufig im Protokolle zu beurkunden und dem Erbübereinkommen zugrundezulegen. In der Regel wird erst nach Durchführung der ganzen Verhandlung die Entscheidung des Gerichtshofes über die Person des Übernehmers einzuholen sein. Nach Einlangen der Entscheidung sind den Beteiligten die im Laufe des Abhandlungsverfahrens gefaßten Beschlüsse in einer Beschlußausfertigung zuzustellen, damit nicht das Verfahren verzögert und durch Einlegen von Rechtsmitteln und Vorlage der Akten zersplittert wird. Nur in besonders zweifelhaften Fällen wird es zweckmäßig sein, die präjudiziellen Zwischenentscheidungen besonders auszufertigen und deren Rechtskraft abzuwarten.

Wenn es einer Entscheidung des Gerichtes über die Person des Hofübernehmers nicht bedarf, kann von einer abgesonderten Ausfertigung der Beschlüsse des Gerichtes ganz abgesehen werden und es genügt, diese Beschlüsse im Eingang des Einantwortungsbeschlusses anzuführen und erst mit diesem allen Beteiligten zuzustellen.

Mit Rücksicht auf die gesetzliche Grundlage der Übernahme des Hofes durch den Anerben bedarf die in Ausführung des Erbhöfe-Gesetzes stattfindende Erbteilung nicht der Genehmigung durch das Pflegschaftsgericht. Zu beachten ist schließlich,

daß die Durchführung des Erbhöfe-Gesetzes an sich keine Inventarisierung des Nachlasses erfordert, wenn diese nicht aus einem der in § 92 Verl. Pat. bezeichneten Grunde erforderlich ist.

§ 11.

Die Erbteilung ist in der Regel vor der Einantwortung des Nachlasses vorzunehmen.

Wenn jedoch Geschwister als Erben eintreten und der berufene Anerbe und alle oder einige Miterben minderjährig sind, kann die Auseinandersetzung zwischen ihnen aufgeschoben werden, sofern dies mit Rücksicht auf das Alter des Anerben oder auf die obwaltenden Familienverhältnisse angezeigt erscheint. In diesem Falle ist der Hof den Geschwistern zum gemeinsamen Eigentume mit dem Vorbehalte einzuantworten, daß der Anerbe jederzeit sein Anerberecht geltend machen kann.

Hiedurch wird die Erbteilung (§§ 8 bis 11 des Landesgesetzes) zwischen den gemeinsamen Besitzübernehmern auf solange hinausgeschoben, bis der Anerbe sein Anerbenrecht geltend macht;. jedenfalls ist spätestens bei Eintritt der Großjährigkeit oder bei früher erlangter Eigenberechtigung des berufenen Anerben mit der Erbteilung vorzugehen.

Jene Miterben, die ihrer Einbeziehung in die oberwähnte Eigentumsgemeinschaft nicht zustimmen, sind mit ihren Erbteilen gemäß den Bestimmungen der §§ 8 bis 11 des Landesgesetzes sofort abzufinden.

Der gedachte Vorbehalt der späteren Geltendmachung des Anerbenrechtes muß bei der grundbücherlichen Eintragung des Eigentumsrechtes für die betreffenden Geschwister im Eigentumsblatte B ersichtlich gemacht werden.

§ 12.

Sofern es voraussichtlich zu gerichtlichen Entscheidungen nicht kommen wird, unterliegt es keinem Anstande, daß die Vornahme einer Verlassenschaftsabhandlung, in der es sich um einen Erbhof handelt, einem Notar als Gerichtskommissär übertragen wird, nachdem das Gericht die ersten orientierenden Ermittlungen gepflogen und gegebenenfalls festgestellt hat, daß die zum Nachlaß gehörige Liegenschaft als Erbhof anzusehen ist. Ergibt sich bei einer dem Notar übertragenen Verlassenschaftsabhandlung die Notwendigkeit einer der im Erbhöfe-Gesetze vorgesehenen gerichtlichen Entscheidungen, so hat der Notar die Akten mit kurzem Vermerk vorzulegen. Für das weitere Vorgehen werden die Erfahrungen maßgebend sein, die bei Anwendung des Erbhöfe-Gesetzes gemacht werden. Je bereitwilliger die Bevölkerung auf die Absichten des Gesetzes eingeht, je glatter sich im allgemeinen Abhandlungen mit Erbhöfen abwickeln, je seltener das Gericht genötigt sein wird, zu entscheiden, um so eher werden derlei Abhandlungen auch zum Vorteil der Parteien dem Notar als Gerichtskommissär übertragen werden können. Unter Umständen wird es letzterem sogar möglich sein, die ganze Abhandlung durchzuführen, so daß das Gericht nur auf Grund des fertiggestellten Operates die abschließenden Entscheidungen und Verfügungen zu treffen hat.

Wenn dagegen in einer Sache die Anbahnung eines gütlichen Übereinkommens über die wesentlichen Momente der Auseinandersetzung nicht zu gewärtigen ist, dürfte es sich empfehlen, daß das Gericht, dem die Akten zur Vornahme der präjudiziellen Entscheidung vorgelegt werden, die weitere Verhandlung selbst fortsetzt und zu Ende bringt, um wiederholtes Zurückleiten der Akten an den Notar, wiederholte Ladungen, Einvernehmungen und Verhandlungen beim Notar und dann wieder bei Gericht zu ersparen.

§ 13.

Sind die zum Hofe gehörigen Liegenschaften in mehreren Grundbuchseinlagen eingetragen, so hat das Gericht dahin zu wirken, daß diese Liegenschaften bei der grundbücherlichen Durchführung der Ergebnisse der Verlassenschaftsabhandlung zu einem Grundbuchskörper vereinigt, mithin in einer Grundbuchseinlage zusammengeschrieben werden, wofern nicht hinsichtlich der Belastung ein grundbuchsrechtliches, schwer zu beseitigendes Hindernis besteht.

Die Erklärung des Hofübernehmers, eventuell seines Vertreters über die Vereinigung der Hofbestandteile zu einem Grundbuchskörper ist allenfalls schon bei der Nachlaßabhandlung zu protokollieren und sodann bei der Verbücherung der Einantwortungsurkunde zu berücksichtigen.

§ 14.

Die Reassumierung einer Verlassenschaftsabhandlung wegen nachträglicher Aufdeckung der Hofeigenschaft einer Nachlaßliegenschaft ist im Gesetze nicht vorgesehen. Sie wäre auch ohne Beeinträchtigung der durch die vorausgehenden Abmachungen und Entscheidungen begründeten Rechte der Parteien nicht durchführbar.

§ 15.

Mit der Erteilung einer Frist zur Auszahlung der Abfindungsbeträge im Sinne des § 11 des Landesgesetzes ist die gesetzliche Folge verknüpft, daß im Falle, als der übernommene Hof vor der festgesetzten Frist durch ein Rechtsgeschäft unter Lebenden ganz oder teilweise in dritte Hände gelangt, die Miterben berechtigt sind, die Auszahlung ihrer Abfindungen ohne Rücksicht auf die hiezu festgesetzte Frist zu verlangen.

Befinden sich unter den Miterben Pflegebefohlene, so ist es wohl zunächst Sache ihrer gesetzlichen Vertreter, den Eintritt eines solchen Ereignisses wahrzunehmen und dem Pflegschaftsgerichte mit etwaigen Anträgen wegen Wahrung der Rechte der Pflegebefohlenen anzuzeigen. Doch wird auch den Pflegschaftsgerichten zur Pflicht gemacht, in geeigneter Weise auf solche Eigentumswechsel bei Höfen, die noch mit Erbteilen belastet sind, zu achten, um im Interesse der pflegebefohlenen Forderungsberechtigten das Erforderliche wegen Auszahlung der Abfindungsbeträge oder wegen Erhöhung des dem Anerben etwa zugestandenen niedrigen Zinsfußes einzuleiten. Zu diesem Zwecke haben die Grundbuchsgerichte, wenn sie nicht zugleich das Pflegschaftsgericht sind, bei Durchführung bücherlicher Eigentumsübertragungen der gedachten Art dem Pflegschaftsgerichte entsprechende Mitteilung zu machen.

Falls das Gericht von der bevorstehenden Weiterveräußerung des Hofes rechtzeitig Kenntnis erlangt, soll es dahin wirken, daß den minderjährigen Miterben vom neuen Erwerber des Hofes im Vertrage ein entsprechender Anteil an dem Betrage zugewendet werde, um den der Kauf- oder Tauschpreis den bei der Erbteilung festgesetzten Übernahmswert übersteigt.

§ 16.

Die auf Grund des Gesetzes vom 16. September 1903 durchgeführten Verlassenschaftsabhandlungen sind im Abhandlungsregister A durch Beisetzung des Wortes „Anerbenrecht“ in der Spalte „Bemerkungen“ ersichtlich zu machen. Im Geschäftsausweise ist alljährlich die Anzahl solcher Verlassenschaftsfälle zu vermerken und sind die betreffenden Zahlen in die aus den Geschäftsausweisen anzufertigende Gesamtübersicht aufzunehmen.

Uber sonstige Vormerkungen hinsichtlich der Anwendung des Anerberechtes und hinsichtlich des Tabularverkehres der Erbhöfe werden weitere Anordnungen vorbehalten.

Koerber m. p.

Kundmachungen.

1. Erteilung der Revisionsbefugnis an Genossenschaftsverbände. Im Sinne der Kundmachung Nr. 22 vom Jahre 1903 wird auf Ansuchen des „Revisionsverbandes für Beamten- Spar- und Vorschußgenossenschaften“ in Wien bekannt gemacht, daß der genannte Verband mit Erlaß des Ministeriums des Innern vom 29. Dezember 1903, Z. 55554, als berechtigt anerkannt wurde, für die ihm angehörenden Genossenschaften den Revisor zu bestellen. (7. Jänner 1904, Z. 199.)

2. Sachverständige bei Eisenbahnunfällen. Um den Gerichten die ihnen zustehende Wahl der Sachverständigen bei Eisenbahnunfällen zu erleichtern, hat das Justizministerium bereits im XX. Stück des J. M. V. Bl. für 1902 unter Kundmachung Nr. 24 eine Liste der hiezu geeigneten Personen veröffentlicht, die im II., X. und XVI. Stücke des J. M. V. Bl. für 1903 berichtigt wurde. Neuerlicher Berichtigungen wegen sieht sich das Justizministerium veranlaßt, im Folgenden die Liste der zum Sachverständigenamt geeigneten Personen ganz neu zu veröffentlichen.

Die Sachverständigen sind in der Liste nach dem Fache (Bau- und Bahnerhaltungsdienst — Zugförderungs- und Werkstättendienst — Verkehrsdienst — Elektrischer Betrieb — Weichen- und Signalsicherungsanlagen) und in den einzelnen Fächern nach dem Dienstorte gereiht, so daß die Gerichte in der Lage sind, sowohl der Sachlage des einzelnen Falles Rechnung zu tragen als auch nach Tunlichkeit zu vermeiden, daß Beamte der Strecke, auf welcher sich der Unfall ereignete, als Sachverständige verwendet werden. (2. Jänner 1904, Z. 29419.)

A. Sachverständige für den Bau- und Bahnerhaltungsdienst.

Reihenzahl	Dienstort	Bahn (Abteilung usw.)	Name	Diensteigenschaft	Anmerkung
1	Wien	Staatsbahndir. Wien	Stoeber Eduard	Inspektor	
2	"	"	Pithart Vinzenz	Inspektor und Abteilungsvorstand	
3	"	"	Petzold Julius	Inspektor und Abteilungsvorstandstellv.	
4	"	"	Löbl Max	Inspektor	
5	"	Kais. Ferd.-Nordbahn	Keller Anton	Oberingenieur	
6	"	"	Mayer Heinrich	Inspektor	
7	"	"	Maluschka Alois	Oberingenieur	
8	"	"	Himmel Rudolf	"	
9	"	Österr. Nordwestb. u. Süd-nordd. Verbindb.	Kopetz Adolf	Inspektor	
10	"	Österr. Nordwestb. u. Süd-nordd. Verbindb.	Frankenberger Albert	"	
11	"	Österr. Nordwestb. u. Süd-nordd. Verbindb.	Prochaska Karl	Oberingenieur	
12	"	Österr. Nordwestb. u. Süd-nordd. Verbindb.	Hecht Josef	Inspektor	
13	"	Österr. Nordwestb. u. Süd-nordd. Verbindb.	Würzl Adolf	Kais. Rat, Inspektor	
14	"	Öst.-ung. St. E. G.	Spitz Max	Inspektor	
15	"	"	Lamatsch Rudolf	"	
16	"	Südbahn	Pfeiffer Guido	"	
17	"	"	Holzer Ferdinand	Oberinspektor	
18	"	"	Berger Franz	Bau-Oberkommissär	
19	"	Eisenb. Wien-Aspang	Vielkind Albin	Kais. Rat, Inspektor	
20	Krems	Staatsbahndir. Wien	Röll Ferdinand	Bau-Oberkommissär	
21	Leobersdorf	"	Sappert Johann	"	
22	St. Pölten	"	Fischer Friedr. Edl. v.	"	
23	Gänserndorf	Kais. Ferd.-Nordbahn	Welzl v. Wellenheim Jul. R. v.	Oberingenieur	
24	Wr. Neustadt	Südbahn	Daut Georg	Inspektor	
25	Mistelbach	Öst.-ung. St. E. G.	Benedik Jakob	Bau-Oberkommissär	
26	Waidhof. a. Y.	Staatsbahndir. Villach	Jelinek Augustin	"	
27	Linz	Staatsbahndir. Linz	Kindinger Viktor	Inspektor und Abteilungsvorstand	
28	"	"	Baumgartner Franz	Inspektor u. Vorst. d. Bahnerhltgssekt. Linz	
29	"	"	Eckl Georg	Titularinspektor	
30	Wels	"	Doležal Georg	Inspektor	
31	Frankenmarkt	"	Hatschbach Franz	Bau-Oberkommissär, dipl. Ingenieur	
32	Ried	"	Kaiser Wenzel	Bau-Oberkommissär	
33	Schärding	"	Stockhammer Adolf	"	

Reihenzahl	Dienstort	Bahn (Abteilung usw.)	Name	Diensteigenschaft	Anmerkung
34	Steyr	Staatsbahndir. Linz	Hörner Edl. v. Roithberg Karl	Bau-Oberkommissär	
35	Aussee	"	Pollner Karl	"	
36	Salzburg	Staatsbahndir. Innsbr.	Harrer Karl	Kais. Rat, Inspektor	
37	Saalfelden	"	Schmid Gottfried	Bau-Oberkommissär	
38	Bischofshofen	"	Kertscher Martin	"	
39	Feldkirch	"	Grassberger Franz	"	
40	Innsbruck	"	Dohnal Josef	Inspektor	
41	"	Südbahn	Praschniker Louis	"	
42	Trient	Staatsbhndir. Innsbr.	Bachler Max	Bau-Oberkommissär	
43	"	"	Rainer Siegmund	Baukommissär	
44	Bozen	Südbahn	Hugh August	"	
45	Villach	Staatsbahndir. Villach	Erb Moritz	Inspektor	
46	"	"	Steinwentner Franz	Bau-Oberkommissär	
47	Klagenfurt	"	Fuchs Franz	Inspektor	
48	"	Südbahn	Heinzer Julius	"	
49	Tarvis	Staatsbahndir. Villach	Paravicini Wilh. v.	Bau-Oberkommissär	
50	"	"	Höltei Jakob	Baukommissär	
51	Graz	"	Herbig Alfred	Inspektor	
52	"	"	Krammer Emil	Bau-Oberkommissär	
53	"	Südbahn	Gurke Franz	Inspektor	
54	Hieflau	Staatsbahndir. Villach	Siegler David	"	
55	"	"	Ableitinger Friedrich	Offizial	
56	Selzthal	"	Kriesche Heinrich	Inspektor	
57	Knittelfeld	"	Arleth Wenzel	Bau Oberkommissär	
58	Friesach	"	Fenel Wladimir	"	
59	Eisenerz	"	Pezzei Josef	"	
60	Wolfsberg	"	Wolfschütz Matthias	"	
61	Fürstenfeld	"	Pollak Maximilian	"	
62	Murau	"	Grossi Franz	Bahnvorstand	
63	Marburg	Südbahn	Naschitz Karl	Bau-Oberkommissär	
64	Bruck a. M.	"	Roesch Johann	"	
65	Windischgraz	Staatsbahndir. Villach	Geyer Rudolf	"	
66	Laibach	"	Hans Julius	"	
67	"	"	Englisch Oskar	"	
68	Spalato	Staatsbahndir. Triest	Cicin Rocco	Inspektor	
69	Triest	"	Galambos Alexander	"	
70	"	Südbahn	Fraisse Adlbert	Oberinspektor	
71	"	"	Tassini Felix	Inspektor	
72	Budweis	Staatsbahndir. Linz	Soukop Karl	Bau-Oberkommissär	
73	Pilsen	Staatsbahndir. Pilsen	Slavik Wenzel	Inspektor	
74	"	"	Zámečnik Wenzel	Bau-Oberkommissär	
75	"	"	Bašta Johann Dr.	"	
76	Strakonitz	"	Śmilauer Leopold	"	
77	Taus	"	Ledecky Franz	"	
78	Klattau	"	Otta Matthias	"	
79	"	"	Panek Johann	"	

Reihenzahl	Dienstort	Bahn (Abteilung usw.)	Name	Diensteigenschaft	Anmerkung
80	Eger	Staatsbahndir. Pilsen	Blüthgen Artur	Inspektor	
81	Saaz	"	Ableidinger Josef	Bau-Oberkommissär	
82	Prag	Staatsbahndir. Prag	Neumann Josef	Inspektor	
83	"	Böhm. Nordbahn	Ritter Rudolf	"	
84	"	"	Karras Gustav	"	
85	"	Buschtěhrad. Eisenb.	Friedl Franz	Oberinspektor	
86	"	"	Schwarz Wenzel	Inspektor	
87	"	"	Trla Gustav	Ingenieur	
88	"	Nordwestb. u. Südnordd. Verbindb.	Trager Max	Oberinspektor	
89	"	Öst.-ung. St. E. G.	Steyskul Karl	Inspektor	
90	"	"	Benesch Franz	Oberinspektor	
91	Kralup	"	Tesař Franz	Inspektor	
92	Tabor	Staatsbahndir. Prag	Sotek Vinzenz	"	
93	Laun	"	Stefaček Josef	Bau-Oberkommissär	
94	Přibram	"	Knotek Josef	Inspektor	
95	Brüx	"	Adler Josef	"	
96	"	Aussig-Teplitzer E. G.	Prokop Ladislaus	"	
97	Aussig	"	Karpeles Hugo	Oberingenieur	
98	"	Öst.-ung. St. E. G.	Czerniz Ernst	Bau-Oberkommissär	
99	Lobositz	"	Reinelt Friedrich	"	
100	"	Aussig-Teplitzer E. G.	Kopecny Adolf	Ingenieur	
101	Teplitz	"	Fliegauf Karl	Inspektor	
102	"	"	Pergelt Karl	Oberingenieur	
103	"	"	Holzapfel Karl	"	
104	Dux	"	Geuttner Richard	Ingenieur	
105	Böhm. Leipa	"	Chour Johann	Oberingenieur	
106	Gabel	"	Mischler Alexander	"	
107	Kaaden	Buschtěhrad. Eisenb.	Krob Eduard	"	
108	Kreibitz	Böhm. Nordbahn	Kröhn Josef	Inspektor	
109	Reichenberg	Nordwestbahn u. Südnordd. Verbindb.	Wohlmuth Karl	"	
110	Nimburg	Nordwestbahn u. Südnordd. Verbindb.	Christ Julius	Oberinspektor	
111	Böhm. Trübau	Öst.-ung. St. E. G.	Bitschan Felix	Bau-Oberkommissär	
112	Pardubitz	"	Nigrin Josef	Inspektor	
113	Kolin	"	Vambersky Josef	"	
114	Braunau	Öst.-ung. St. E. G	Thiel Viktor	Bau-Oberkommissär	
115	Olmütz	Staatsbhndir. Olmütz	Skoda Johann	"	
116	"	"	Morawitz Karl	"	
117	"	"	Böhm Johann	"	
118	"	Kais. Ferd.-Nordbahn	Lutz Othmar	Inspektor	
119	"	"	Fasal Alois	Oberingenieur	
120	M. Schönberg	Staatsbhndir. Olmütz	Smola Petet	Bau-Oberkommissär	
121	Hannsdorf	"	Grünberger Max	"	
122	Proßnitz	"	Setina Stanislaus	"	
123	Lundenburg	Kais. Ferd.-Nordbahn	Pfeiffer Viktor	Ingenieur	

Reihenzahl	Dienstort	Bahn (Abteilung usw.)	Name	Diensteigenschaft	Anmerkung
124	Brünn	Kais. Ferd.-Nordbahn	Sauer Heinrich	Oberingenieur	
125	"	"	Haas Bernhard	Ingenieur	
126	"	Öst.-ung. St. E. G.	Goldmann Josef	Inspektor	
127	"	"	Ströer Norbert	"	
128	Blansko	"	Ripka Philipp	Bau-Oberkommissär	
129	Wischau	Kais. Ferd.-Nordbahn	Kostersitz Alois	Oberingenieur	
130	Nikolsburg	"	Lamich Josef	"	
131	Göding	"	Hahndel Siegmund	"	
132	Ung. Hradisch	"	Krones Karl	Ingenieur	
133	"	Öst.-ung. St. E. G.	Simon Alois	Bau-Oberkommissär	
134	Kremsier	Kais. Ferd.-Nordbahn	Muhr Ernst	Oberingenieur	
135	Prerau	"	Šveyda Ignaz	"	
136	"	"	Istvan Matthias	Obergeometer	
137	Kojetein	"	Halberstam Bernh.	Ingenieur	
138	Weißkirchen	"	Křistek Johann	"	
139	Zauchtel	"	Ulbert Josef	Oberingenieur	
140	Mähr. Ostrau	"	Wawerka Richard	"	
141	Krasna	"	Prochaska Ferdinand	"	
142	Frankstdt.a.R.	"	Pranther Karl	"	
143	Troppau	"	Lillek Siegmund	"	
144	"	"	Hoch Julius	Ingenieuradjunkt	
145	Schönbrunn	"	Goldberger Adalbert	Oberingenieur	
146	"	"	Köwer Othmar	Ingenieur	
147	Freiwaldau	Staatsbhndir. Olmütz	Tempes Eduard	Bau-Oberkommissär	
148	Jägerndorf	"	Makowsky Anton	"	
149	Freudenthal	"	Dörfler Johann	Inspektor	
150	Oderberg	Kais. Ferd.-Nordbahn	Halberstam Eduard	Oberingenieur	
151	Bielitz	"	Mayer Viktor	"	
152	Dziedìtz	"	Schischka Josef	"	
153	Friedek	"	Pretzner Karl	"	
154	Teschen	"	Korab v. Mühlström Josef R. v.	"	
155	"	Kaschau-Oderb. E.	Palme Franz	"	
156	"	"	Steffal Franz	"	
157	Oswięcim	Kais. Ferd.-Nordbahn	Grigorcze Basil R. v.	"	
158	Biala	"	Amspitz Max	Ingenieur	
159	Krakau	"	Kraus Ignaz	Oberingenieur	
160	"	Staatsbhndir. Krakau	Maywalt Sigism.	Bau-Oberkommissär	
161	"	"	Jaworowski Ladisl.	kais. Rat, Inspektor	
162	Tarnów	"	Kolodziej Rudolf	Bau-Oberkommissär	
163	Rzeszów	"	Woll Bernhard	"	
164	Jasło	"	Buchowiecki Johann	"	
165	Sanok	"	Rotter Stanislaus	"	
166	Neu-Sandec	"	Sojka Stanislaus	"	
167	Wadowice	"	Chorąży Ladislaus	"	
168	Lemberg	Staatsbhnd. Lemberg	Kuczyński Marian, R. v.	Inspektor	

Reihenzahl	Dienstort	Bahn (Abteilung usw.)	Name	Diensteigenschaft	Anmerkung
169	Lemberg	Staatsbhnd. Lemberg	Marciński Ferdinand	Inspektor	
170	"	"	Wysocki Josef	"	
171	"	"	Pietruski Marian, R. v.	Bau-Oberkommissär	
172	"	Staatsbhnd. Stanislau	Mierzejewski Roman	Inspektor	
173	Jaroslau	Staatsbhnd. Lemberg	Kwiatkowski Johann	Bau-Oberkommissär	
174	"	"	Mahl Max	"	
175	Przemyśl	"	Kaluski Josef	Inspektor	
176	"	"	Hochfeld Naftali	Baukommissär	
177	"	"	Mühln Josef	Bau-Oberkommissär	
178	Złoczów	"	Bielen Anton	"	
179	Podwolo-czyska	"	Kossonoga Eustach	"	
180	Zagórz	"	Krüger Alexander	Baukommissär	
181	Sambor	"	Iszkowski Michael, v.	Inspektor	
182	Drohobycz	"	Kirchenberger Mich.	Bau-Oberkommissär	
183	Stryj	"	Komorra Ladislaus	"	
184	"	Staatsbhnd. Stanislau	Meissner Johann	Inspektor	
185	Tarnopol	Staatsbhnd. Lemberg	Neuhoff Stephan	Bau-Oberkommissär	
186	"	Staatsbhnd. Stanislau	Kuczkowski Felix	"	
187	Stanislau	"	Czyżewski Josef	Titularinspektor	
188	"	"	Lapicki Josef	Bau-Oberkommissär	
189	Kolomea	"	Laba Viktor	"	
190	Czernowitz	"	Mankowski Thomas	Inspektor	
	B. Sachverständige für Weichen- und Signalsicherungsanlagen.				
191	Wien	Staatsbahndir. Wien	Kienast Heinrich	Baukommissär	
192	"	Kais. Ferd. Nordbahn	Libisch Moritz	Inspektor	
193	"	"	Pardes Edmund	Ingenieur	
194	"	"	Hoffmann Eduard	"	
195	"	"	Lemberger Rudolf	"	
196	"	"	Kaspar Ludwig	Oberingenieur	
197	"	Nordwestb. u. Süd-nordd. Verbindb.	Brejcha Karl	Oberinspektor	
198	"	Öst.-ung. St. E. G.	Schall Anton	Bau-Oberkommissär	
199	"	Südbahn	Singer Alexander	Baukommissär	
200	"	"	Bezpalec Ottokar	"	
201	"	"	Kmetz Josef	Verkehrskontrolor	
202	Linz	Staatsbahndir. Linz	Seitz Wilhelm	Bau-Oberkommissär	
203	"	"	Lauda Adolf	"	
204	Innsbruck	Staatsbhndir. Innsbr.	Kaulich Wilhelm	Maschinenkommissär	
205	"	Südbahn	Scherer Alois	Inspektor	
206	"	"	Wodiczka Friedrich	Verkehrskontrollor	
207	"	"	Zečevič Otto	Telegraphenkontroll.	
208	"	"	Eberhart August	Adjunkt	
209	Graz	"	Görke Franz	Inspektor	
210	"	"	Ferlinz Anton	Verkehrskontrollor	

Reihenzahl	Dienstort	Bahn (Abteilung usw.)	Name	Diensteigenschaft	Anmerkung
211	Graz	Staatsbhndir. Innsbr. Südbahn	Preyßler Othmar	Verkehrskontrollor	
212	"	"	Watzger Friedrich	"	
213	"	"	Zatloukal Franz	"	
214	"	"	v. Behaghel Franz	"	
215	"	"	Wolf Eduard	Telegraphenkontroll.	
216	Villach	Staatsbahndir. Villach	Schmierer Josef	Bau-Oberkommissär	
217	"	"	Straub Alois	Revident	
218	Triest	Staatsbahndir. Triest	R. v. Eggenberger Ludwig	Inspektor	
219	Prag	Staatsbhndir. Prag	Kovařovic Alois	Bau-Oberkommissär	
220	"	Böhm. Nordbahn	Deistler Johann	Oberinspektor	
221	"	Buschtěhrad. Eisenb.	Chwala Emanuel	"	
222	"	"	Plzensky Stanislaus	Ingenieur	
223	"	Nordwestb. u. Süd-nordd. Verbindb.	Wokoun Wilhelm	Inspektor	
224	"	Öst.-ung. St. E. G.	Polasehek Emilian	Bau-Oberkommissär	
225	Pilsen	Staatsbahndir. Pilsen	Wlasak Karl	"	f. Weichenanlagen.
226	"	"	Haberda Oskar	"	f. Signal-sicherungsanlagen
227	Teplitz	Aussig-Teplitz. Eisnb.	Kircheisel Johann	Oberinspektor	
228	"	"	Rosmany Friedrich	"	
229	"	"	Sonnenburg Gustav	Inspektor	
230	"	"	Kristl Karl	Oberingenieur	
231	Brünn	Öst.-ung. St. E. G.	Roštlapil Anton	Bau-Oberkommissär	
232	Olmütz	Staatsbhndir. Olmütz	Lateiner Alfred	"	
233	Mähr.-Ostrau	Kais. Ferd. Nordbahn	Wurescht Heinrich	Ingenieur	
234	"	"	Wewerka Berthold	"	
235	"	"	Band Samuel	"	
236	"	"	Eizinger Emil	"	
237	Krakau	Staatsbhndir. Krakau	Berczowski Franz X.	Inspektor	
238	"	"	Marciszewski Josef	Bau-Oberkommissär	
239	"	"	Pauli Karl	Titularinspektor	
240	"	"	Löbenstein Berthold	Bau-Oberkommissär	
241	"	"	Karlinski Leo	Oberrevident	
242	"	"	Saller Alfred	Baukommissär	
243	"	"	R. v. Piasecki Felix	kais. Rat, Inspektor	
244	Neu-Sandec	"	Klein Johann	"	
245	Lemberg	Staatsbhndir. Lembg.	Zazula Albin	Baukommissär	
246	Lemberg	"	Dabrowski Stanislaus	"	
247	"	Staatsbhnd. Stanislau	Mierzejewski Roman	Inspektor	
248	Itzkany	"	R. v. Onciul Titus	"	
249	Kolomea	"	Laba Viktor	"	
250	Stryj	"	Meißner Johann	"	
251	Tarnopol	"	Kuczkowski Felix	Bauoberkommissär	
252	Stanislau	"	Lapicki Josef	"	

Reihenzahl	Dienstort	Bahn (Abteilung usw.)	Name	Diensteigenschaft	Anmerkung
	C. Sachverständige für den Zugförderungs- und Werkstättendienst.				
253	Wien	Staatsbahndir. Wien	Boynger Rudolf	Inspektor	
254	„	„	Fischer Karl	„	
255	„	„	Schneckenburger Engelbert	Maschinenoberkom.	
256	„	„	Tauber Emil	Maschinenkommissär	
257	„	„	Sellner Eduard	Titularoberinspektor	speziell f. d. Werkstättendienst
258	„	Kais. Ferd. Nordbahn	Schramm Ladislaus	Inspektor	f. d. Zugförderdienst
259	„	„	Pirchan Arnold	„	„
260	„	Nordwestb. u. Südnordd. Verbindb.	Schumann August	„	„
261	„	Nordwestb. u. Südnordd. Verbindb.	Zweřina Josef	„	„
262	„	Öst.-ung. St. E. G.	Hauff Emil	Maschinenoberkom.	„
263	„	„	Curant Josef	Oberinspektor	„
264	„	Südbahn	Kraus Josef	Inspektor	„
265	„	„	Schlöß Karl, Dr.	Oberinspektor	„
266	„	Priv. Eisb. Wien-Asp.	Kepesde-Somogy Jos.	Inspektor	
267	Hainfeld	Staatsbahndir. Wien	Pany Karl	Maschinenoberkom.	
268	Amstetten	Staatsbahndir. Villach	Brazda Theodor	Inspektor	
269	„	„	Mauthner Hugo	Maschinenoberkom.	
270	Simmering	Öst.-ung. St. E. G.	Guth Friedrich	Inspektor	f. d. Werkstättend.
271	„	„	Jarosch Albert	Maschinenoberkom.	„
272	Stadlau	„	Dietrich Jakob	Inspektor	f. d. Zugförderdienst
273	Floridsdorf-Jedlesee	Nordwestb. u. Südnordd. Verbindb.	Stockhammer Gustav	Oberinspektor	f. d. Werkstättend.
274	Linz	Staatsbahndir. Linz	R. v. Jenny Karl	Maschinenoberkom.	
275	„	„	Pokorny Karl	„	
276	„	„	Wimmer Josef	Inspektor	
277	„	„	Masal Emilian	„	speziell f. d. Werkstättendienst
278	„	„	Ostermann Johann	Maschinenoberkom.	
279	Wels	„	Höpflinger Alois	„	
280	Ebensee	„	Grün Heinrich	„	
281	Simbach	„	Oller Juda	Maschinenkommissär	
282	Salzburg	Statsbhndir. Innsbr.	Brischar Josef	Inspektor	
283	„	„	Pauli Franz	Maschinenoberkom.	
284	Bischofshofen	„	Rossipaul Gustav	Maschinenkommissär	
285	Landeck	„	Wastl Peter	Maschinenoberkom.	
286	Feldkirch	„	Schüle Karl	Inspektor	
287	Innsbruck	„	Liebenwein Josef	Titularinspektor	
288	„	Südbahn	Jenny Karl, dipl. Ing.	Oberinspektor	f. d. Zugförderdienst
289	„	„	Fleckh Karl	Inspektor	f. d. Werkstättend.
290	Trient	Staatsbhndir. Innsbr.	Bachler Max	Bauoberkommissär	
291	„	„	Reiner Siegmund	Baukommissär	

Reihenzahl	Dienstort	Bahn (Abteilung usw.)	Name	Diensteigenschaft	Anmerkung
292	Graz	Staatsbahndir. Villach	Royer Josef	Maschinenoberkom.	
293	"	Südbahn	Murr Karl	Inspektor	f. d. Zugförderdienst
294	Marburg	"	Kalus Ferdinand	Oberinspektor	f. d. Werkstättend.
295	"	"	Walenta Kamillo	Inspektor	"
296	Klagenfurt	"	Grundner Franz	Maschinenkommissär	f. d. Zugförderdienst
297	Villach	Staatsbahndir. Villach	Rother Oskar	Maschinenoberkom.	
298	"	"	v. Ritter-Zahony Jul.	"	
299	Laibach	Südbahn	Riedel Kornelius	"	"
300	Triest	Staatsbahndir. Triest	Valentinitsch Emil	Inspektor	
301	"	Südbahn	Posch Ferdinand	"	"
302	Spalato	Staatsbahndir. Triest	Engelbrecht Anton	Maschinenoberkom.	
303	Budweis	Staatsbahndir. Linz	Zubrnik Gottlieb	"	
304	"	Staatsbahndir. Pilsen	Aichhorn Emil	Inspektor	
305	Pilsen	"	Jilek Johann	Maschinenoberkom.	
306	"	"	Rouška Josef	"	
307	"	"	Novák Franz	Inspektor	
308	Klattau	"	Zamazal Friedrich	Maschinenoberkom.	
309	Karlsbad	"	Pfeil Josef	"	
310	Eger	"	Fausek Gustav	"	
311	Prag	Staatsbahndir. Prag	Blabol Josef	"	f. d. Werkstättend.
312	"	"	Halla Franz	"	
313	"	Buschtěhrad. Eisenb.	Benesch Viktor	Oberingenieur	
314	"	"	Moravek Bohumil	"	
315	"	Nordwestb. u. Südnordd. Verbindb.	Hevler Franz	Oberinspektor	f. d. Zugförderdienst
316	"	Nordwestb. u. Südnordd. Verbindb.	Streitzig Josef	Oberingenieur	"
317	"	Öst.-ung. St. E. G.	Velissky Josef	Inspektor	"
318	Prag-Bubna	"	Žežula Wenzel	"	"
319	"	"	Hartmann Ludwig	"	f. d. Werkstättend.
320	"	"	Ti hy Franz	"	"
321	Kralup	"	Čenský Ottokar	Maschinenadjunkt	f. d. Zugförderdienst
322	"	Böhm. Nordbahn	Seligmann Emil	Oberingenieur	f. d. Werkstättend.
323	Nusle	Staatsbahndir. Prag	Sedlaček Johann	Maschinenkommissär	
324	Zditz	"	Schleyder Karl	Maschinenoberkom.	f. d. Zugförderdienst
325	Tabor	"	Knorr Anton	"	"
326	Laun	"	Stětka Wenzel	"	"
327	"	"	Huber Theodor	Inspektor	f. d. Werkstättend.
328	Bodenbach	"	Kohl Leonhard	Maschinenoberkom.	f. d. Zugförderdienst
329	"	"	Richter Josef	Inspektor	f. d. Werkstättend.
330	"	Öst.-ung. St. E. G.	Koschul Ignaz	"	
331	Aussig	"	Schindelar Karl	Maschinenoberkom.	
332	"	Aussig-Teplitz. Eisnb.	Weitenweber Franz	Oberingenieur	f. d. Zugförderdienst
333	"	"	Jonasch Adolf	"	f. d. Werkstättend.
334	"	"	Lederer Alfred	Ingenieur	"
335	"	"	Steffan Otto	"	"
336	Teplitz	"	Maresch Kornelius	Inspektor	
337	"	"	Pollak Josef	Oberingenieur	

Reihenzahl	Dienstort	Bahn (Abteilung usw.)	Name	Diensteigenschaft	Anmerkung
338	Teplitz	Aussig-Teplitz. Eisnb.	Künstler Ludwig	Oberingenieur	
339	Komotau	Buschtehrad. Eisenb.	Polaczek Adolf	Oberinspektor	f. d. Werkstättend.
340	„	„	Urban Wenzel	Inspektor	„
341	„	„	Klimitsch Johann	„	f. d. Zugförderdienst
342	Böhm. Leipa	Böhm. Nordbahn	Příhoda Anton Franz	Oberingenieur	
343	Reichenberg	Nordwestb. u. Südnordd. Verbindb.	Lewis Reginald	Oberinspektor	„
344	„	Nordwestb. u. Südnordd. Verbindb.	Wiedermann Artur	Inspektor	„
345	„	Nordwestb. u. Südnordd. Verbindb.	Usinger Hugo	„	f. d. Werkstättend.
346	Nimburg	Nordwestb. u. Südnordd. Verbindb.	Maschek Josef	„	f. d. Zugförderdienst
347	„	Nordwestb. u. Südnordd. Verbindb.	Meisel Oskar	Techn. Adjunkt	„
348	„	Nordwestb. u. Südnordd. Verbindb.	Stöcker Josef	Oberinspektor	f. d. Werkstättend.
349	Böhm. Trübau	Öst.- ung. St. E. G.	Schwanda Lambert	Inspektor	f. d. Zugförderdienst
350	Chotzen	„	Schneeberger Adolf	Maschinenoberkom.	„
351	Pardubitz	„	Novak Paul	„	„
352	Halbstadt	„	Adamovits Johann	„	„
353	Brünn	„	Werner Leopold	Inspektor	„
354	„	„	Mitiska Engelbert	Maschinenoberkom.	„
355	„	Kais. Ferd. Nordbahn	Kátser Heinrich	„	„
356	Lundenburg	„	Bruckner Anton	„	„
357	Olmütz	Staatsbhndir. Olmütz	Kalla Franz	„	
358	„	„	Lau Josef	„	
359	„	Öst.-ung. St. E. G.	Kerhart Josef	„	„
360	M. Schönberg	Staatsbhndir. Olmütz	Mehrer Adolf	„	
361	Prerau	Kais. Ferd. Nordbahn	Pollak Gustav	Oberingenieur	„
362	Wessely	Öst.-ung. St. E. G.	Kügerl Karl	Maschinenoberkom.	
363	Mähr. Ostrau	Kais. Ferd. Nordbahn	Deipenbrock Heinrich	Inspektor	„
364	„	„	Petrich Karl	Oberingenieur	„
365	Jägerndorf	Staatsbhndir. Olmütz	Klinkiewicz Leo	Maschinenobercom.	
366	Dzieditz	Kais. Ferd. Nordbahn	Czadek Karl	Oberingenieur	„
367	Friedeck	„	Haschek Karl	„	„
368	Oderberg	Kaschau-Oderb. Eisb.	Benes Friedrich	„	„
369	Teschen	„	v. Rampel Josef	Oberinspektor	„
370	Krakau	Staatsbhndir. Krakau	R. v. Zborowski Wlad.	Inspektor, kais. Rat	
371	„	„	Bielánski Ed. R. v.	Maschinenobercom.	
372	„	Kais. Ferd. Nordbahn	Zapalowicz Wladisl.	Oberingenieur	„
373	Neu-Sandec	Staatsbhndir. Krakau	Bartkiewicz Leo	Inspektor	
374	„	„	Pajak Kasimir	Maschinenoberkom.	
375	Rzeszów		Zajaczowski Stanisl.	„	
376	Lemberg	Staatsbhnd. Lemberg	Schönhuber Anton	„	
377	„	„	Moránski Viktor	„	
378	„	„	Mayer Ludwig	Maschinenkommissär	f. d. Werkstättend.
379	Przemyśl	„	Wolski Berthold	Maschinenoberkom.	f. d. Zugförderdienst

Reihenzahl	Dienstort	Bahn (Abteilung usw.)	Name	Diensteigenschaft	Anmerkung
380	Przemyśl	Staatsbhnd. Lemberg	Bartelmus Ludwig	Maschinenkommissär	f. d. Werkstättend.
381	Strij	„	Lewandowski Nikol.	Maschinenoberkom.	f. d. Zugförderdienst
382	„	„	R. v. Sawiczewski Kas.	„	f. d. Werkstättend.
383	Zagórz	„	Zucker Israel	Maschinenkommissär	f. d. Zugförderdienst
384	Stanislau	Staatsbhnd. Stanislau	v. Kèler Emerich	Inspektor	
385	„	„	Hora Adolf	Maschinenkommissär	
386	„	„	Zajaczkowski Josef	Inspektor	
387	„	„	Stekel Heinrich	Maschinenoberkom.	
388	„	„	Blanth Felix	Inspektor	
389	Czortków	„	Ullmann Karl	Maschinenoberkom.	
390	„	„	Dutczynski Ladislaus	Maschinenkommissär	
391	Czernowitz	„	Warteresiewicz Mich.	Maschinenoberkom.	

D. Sachverständige für den Verkehrsdienst.

Reihenzahl	Dienstort	Bahn (Abteilung usw.)	Name	Diensteigenschaft	Anmerkung
392	Wien	Staatsbahndir. Wien	Maurer Artur R. v.	Bau-Oberkommissär	
393	„	„	Onciul Leo	Oberrevident	
394	„	„	Liebl Johann	Inspektor	
395	„	„	Breymann Leo	Revident	
396	„	Kais. Ferd. Nordbahn	Kremser Johann	Inspektor, kais. Rat	
397	„	„	Böhm Johann	Oberingenieur	
398	„	Nordwestb. u. Südnordd. Verbindb.	Forberger Ferdinand	Ingenieur	
399	„	Nordwestb. u. Südnordd- Verbindb.	Saffiir Adam	Inspektor	
400	„	Nordwestb. u. Südnordd. Verbindb.	Weber Ludwig	Zentrtinsp., kais. Rat	
401	„	Nordwestb. u. Südnordd. Verbindb.	Crull Max	Oberinspektor	
402	„	Öst.-ung. St. E. G.	Trechsler Karl	„	
403	„	„	Tiller Kamillo	„	
404	„	„	Braun Anton	Oberinspektor	
405	„	Südbahn	Spitalmiller Theodor	Oberrevident	
406	„	„	Bezpalec Ottokar	Inspektor	
407	„	„	Kmetz Jasef	Verkehrskontrollor	
408	„	Eisenb. Wien-Aspang	Kudernatsch Josef	Inspektor	
409	Nußdorf	Staatsbahndir. Wien	Löwenstein Rudolf	Oberoffizial	
410	Krems	„	Wanko Heinrich	Oberoffizial	
411	Wittmannsdf.	„	Kautetzky Ernst	„	
412	St. Pölten	„	Knauer Ambros	Inspektor	
413	Linz	Staatsbahndir. Linz	Streiček Johann	Oberrevident	
414	„	„	Thüringer Karl	„	
415	„	„	Kiwek Josef	„	
416	„	„	Pilz August	Revident	
417	„	„	Kéts Ludwig	„	
418	Salzburg	Staatsbhndir. Innsbr.	Jasny Karl	Oberoffizial	

Reihenzahl	Dienstort	Bahn (Abteilung usw.)	Name	Diensteigenschaft	Anmerkung
419	Innsbruck	Staatsbhndir. Innsbr.	Sandner Josef	Oberrevident	
420	„	„	Powondra Franz	„	
421	„	Südbahn	Kispert Heinrich	Inspektor	
422	„	„	Wodiczka Friedrich	Verkehrskontrollor	
423	Bludenz	Staatsbhndir. Innsbr.	Czermak Josef	Oberrevident	
424	Trient	„	Bachler Max	Bau-Oberkommissär	
425	„	„	Reiner Sigmund	Baukommissär	
426	Villach	Staatsbahndir. Villach	Pallasmann Karl	Ober-Baukommissär	
427	„	„	Vidič Gustav	Oberrevident	
428	„	„	Brix Simon	Revident	
429	Klagenfurt	Südbahn	Gerstlauer August	Verkehrskontrollor	
430	„	„	Penkl Eduard	„	
431	„	„	Wieltschke Franz	„	
432	Glandorf	Staatsbahndir. Villach	Rudersdorfer Josef	Oberoffizial	
433	Graz	„	v. Nachay Karl Hugo	Inspektor	
434	„	„	Kunst Theodor	Oberoffizial	
435	„	Südbahn	Ferlinz Anton	Verkehrskontrollor	
436	„	„	Preyssler Othmar	„	
437	„	„	Zatloukal Franz	„	
438	„	„	v. Behaghel Franz	„	
439	Selzthal	Staatsbahndir. Villach	Frutschnigg Ernst	Oberrevident	
440	Leoben	„	Liszt Anton	Oberoffizial	
441	St. Michael ob Leoben	„	Weber Gustav	„	
442	Zeltweg	„	Strauch Franz	„	
443	Mnrau	„	Grossi Franz	Bahnvorstand	
444	Laibach	Südbahn	Bračič Viktor	Verkehrskontrollor	
445	Triest	Staatsbahndir. Triest	v. Eggenberger Ludw.	Inspektor	
446	„	Südbahn	Würtemberger Alfred	Verkehrskontrollor	
447	„	„	Senitza Franz	„	
448	Spalato	Staatsbahndir. Triest	Zurek Eduard	Oberoffizial	
449	Budweis	Staatsbahndir. Pilsen	Weeber Josef	Kais. Rat, Inspektor	
450	Beneschau	Staatsbahndir. Prag	Renelt Adolf	Offizial	
451	Tabor	„	Jauris Franz	Oberoffizial	
452	Strakonitz	Staatsbahndir. Pilsen	Prušak Johann	„	
453	Pilsen	„	Tomaschek Anton	Inspektor	
454	„	„	Dormus Friedrich	„	
455	„	„	Gicha Wenzel	Oberrevident	
456	Klattau	„	Krlin Wenzel	Oberoffizial	
457	Plan	„	Pivec Franz	„	
458	Bilin	„	E. v. Fodermayer Karl	„	
459	Obernitz	Staatsbahndir. Prag	Ortmann Josef	„	
460	Laun	„	Vávra Franz	Bau-Oberkommissär	
461	Brüx	Aussig-Teplitz. Eisnb.	Krombholz Karl	Oberkontrollor	
462	Saaz	Buschtěhrad. Eisenb.	Komiček Wenzel	Oberingenieur	
463	Komotau	„	Lukas Johann	Inspektor	
464	Teplitz	Aussig-Teplitz. Eisnb.	Rosmany Friedrich	„	

Reihenzahl	Dienstort	Bahn (Abteilung usw.)	Name	Diensteigenschaft	Anmerkung
465	Teplitz	Aussig-Teplitz. Eisnb.	Sonnenburg Gustav	Inspektor	
466	"	"	Hess Hugo	Verkehrskontrollor	
467	Prag	Staatsbahndir. Prag	Havliček Anton	Inspektor	
468	"	"	Kulhany Josef	Oberrevident	
469	"	"	Wolf Ignaz	Revident	
470	"	"	Schreiter Emil	"	
471	"	Böhm. Nordbahn	Fritsch Johann	Adjunkt	
472	"	"	Schreiter Karl	Oberingenieur	
473	"	Buschtěhrad. Eisenb.	Bresciani Otto	Kais. Rat, Oberinsp.	
474	"	"	Kassekert Johann	Inspektor	
475	"	"	Kratky Josef	"	
476	"	Nordwestb. u. Südnordd. Verbindb.	Wiesler Emanuel	Kais. Rat, Oberinsp.	
477	"	Nordwestb. u. Südnordd. Verbindb.	Erb Emanuel	Inspektor	
478	"	Öst.-ung. St. E. G.	Hruby Karl	"	
479	"	"	Strafuss Wenzel	"	
480	Beraun	Staatsbahndir. Prag	Ebermann Emerich	Oberoffizial	
481	Zditz	"	Petržela Josef	"	
482	Ladowitz	Staatsbahndir. Pilsen	Filipek Wenzel	"	
483	Aussig	Aussig-Teplitz. Eisnb	Schön Adofl	Inspektor	
484	Reichenberg	"	Wilhelm Josef	Oberkontrollor	
485	"	Nordwestb. u. Südnordd. Verbindb.	Wodak Johann	Inspektor	
486	"	Nordwestb. u. Südnordd. Verbindb.	Jahn v. Vonau Joh.	Oberkontrollor	
487	Tetschen	Böhm. Nordbahn	Kahler Alois	Oberoffizial	
488	Warnsdorf	"	Löw Georg	"	
489	Jungbunzlau	"	Smolka Paul	"	
490	Nimburg	Nordwestb. u. Südnordd. Verbindb.	Kreibig Wilhelm	Kais. Rat, Oberinsp.	
491	"	Nordwestb. u. Südnordd. Verbindb.	Lustig Emil	Kontrollor	
492	Olmütz	Staatsbhndir. Olmütz	Lateiner Alfred	Bau-Oberkommissär	
493	"	"	Beranek Johann	Oberrevident	
494	Lundenburg	Kais. Ferd. Nordbahn	Preinl Josef	Oberingenieur	
495	Brünn	"	KnöpfelmacherHeinr.	"	
496	"	Öst.-ung. St. E. G.	Elsner Franz	Inspektor	
497	Mähr.-Ostrau	Kais. Ferd. Nordbahn	Moran Ferdinand	"	
498	"	"	Swieczinsky Johann	Oberkontrollor	
499	"	"	E. v. Janda Johann	Oberingenieur	
500	"	"	Keßler Moritz	Ingenieur	
501	"	"	Seda Josef	"	
502	"	"	Weidmann Eduard	Kontrollor	
503	"	"	SchoszbergerLeopold	Oberoffizial	
504	"	"	Hornung Franz	Oberingenieur	
505	Stauding	"	Wotke Johann	Expeditor	

Reihenzahl	Dienstort	Bahn (Abteilung usw.)	Name	Diensteigenschaft	Anmerkung
506	Schönbrunn	Kais. Ferd. Nordbahn	Scholz Rudolf	Oberexpeditor	
507	Troppau	„	Lorenz Johann	„	
508	Oderberg	„	Lamberger Alexander	Oberingenieur	
509	Dzieditz	„	Macek Franz	Oberexpeditor	
510	Bielitz	„	Linnemann Gustav	Inspektor	
511	Friedek	„	Pawlik Josef	Oberexpeditor	
512	Dombrau	Kasch.-Oderb. Eisenb.	R. v. Ostheim Albert	Oberkontrollor	
513	Karwin	„	Huml Ladislaus	Inspektor	
514	Trzynietz	„	Zohner Leopold	Stationschef	
515	Teschen	„	Klein Josef	„	
516	„	„	Filla Ludwig	„	
517	Jablunklau	„	Lamich Rudolf	Kontrollor	
518	Krakau	Staatsbhndir. Krakau	Berezowski Franz X.	Inspektor	
519	„	„	Pauli Karl	Oberrevident	
520	„	„	Löbenstein Berthold	Bau-Oberkommissär	
521	„	„	Karlinski Leo	Oberrevident	
522	„	„	Saller Alfred	Baukommissär	
523	„	„	R. v. Piasecki Felix	Inspektor	
524	„	Kais. Ferd. Nordbahn	Sedlaczak Artur	Oberexpeditor	
525	Trzebinia	„	Sewczik Eduard	Oberingenieur	
526	Oświęcim	„	Mydlarski Thaddäus	Ingenieur	
527	Neu-Sandec	Staatsbhndir. Krakau	Klein Johann	Inspektor	
528	Lemberg	Staatsbhnd. Lemberg	Wechsler Anton	Maschinenoberkom.	
529	„	„	Danielec Michael	Oberrevident	
530	„	„	Gruder Israel	Bau-Oberkommissär	
531	„	„	R. v. Jasinski Siegm.	Inspektor	
532	Posada chyrowska	„	Wirstlein Andreas	Offizial	
533	Łupków	„	Wolosiecki Lambert	Adjunkt	
534	Stanislau	Staatsbhnd. Stanislau	Debicki Klaudius	Oberrevident	
535	„	„	Potuczek Wenzel	„	
536	„	„	Dembowski Josef	Revident	
537	„	„	Rechter Joachim	„	
538	„	„	Eiselt Johann	Inspektor	
539	„	„	Stamper Franz	Oberoffizial	
540	Kolomea	„	R. v. Thullie Viktor	„	
541	Czernowitz	„	Jablonski Rud. Frh. v.	Oberrevident	

E. Sachverständige für elektrische Betriebe.



Reihenzahl	Dienstort	Bahn (Abteilung usw.)	Name	Diensteigenschaft	Anmerkung
542	Wien	[illegible]tsbahndir. [illegible]	[illegible]einrich	Baukommissär	
543	„	[illegible]	[illegible]sef	Bauadjunkt	
544	„	Süd[illegible]	[illegible]sef	Offizial	
545	[illegible]	[illegible]	[illegible]	Oberinspektor und Betri[illegible]iter	

Reihenzahl	Dienstort	Bahn (Abteilung usw.)	Name	Diensteigenschaft	Anmerkung
546	Wien	Städt. Straßenbahnen in Wien	Zumpe Emil	Oberingenieur und Betriebsleiter-stellvertreter	
547	Kagran	Elektr. Straßenbahn Wien—Kagran	Söntgerath Josef	Betriebsleiter	
548	Baden	Wiener Lokalbahnen	Hebert Paul	Direktor	
549	Linz	Staatsbahndir. Linz	Seitz Wilhelm	Bau-Oberkommissär	
550	„	Elektr. Kleinbahn Linz—Urfahr	Scheinig Franz	Betriebsleiter	
551	Gmunden	Elektr. Lokalbahn Gmunden	Wenger Markus	„	
552	Innsbruck	Staatsbhndir. Innsbr.	Kramař Karl	Maschinenkommissär	
553	Villach	Staatsbahndir. Villach	R. v. Schoen Hanns	„	
554	Triest	Staatsbahndir. Triest	Krammer Wilhelm	Revident	
555	„	Triester Tramway-gesellschaft	Pajer de Monziva Benvenuto	Betriebsleiter	
556	Gravosa	Staatsbahndir. Triest	Stojan Anton	Maschinenoberkomm.	
557	Graz	Grazer Tramwayges.	Pojatzi Josef	Direktorstellvertreter	
558	Maria Trost bei Graz	Elektr. Kleinbahn Graz-Maria Trost	R. v. Paller Arnold	Betriebsleiter	
559	Laibach	Elektr. Straßenbahn Laibach	Schwingenschus Frz.	„	
560	Pilsen	Staatsbahndir. Pilsen	Kadon Franz	Oberrevident	
561	„	„	Mikschik Anton	Baukommissär	
562	„	„	Juranek Karl	Maschinenkommissär	
563	„	Elektr. Straßenbahn Pilsen	Fiala Alois	Betriebsleiter	
564	Prag	Städt. Straßenbahn Prag	Svoboda Alois	„	
565	„	„	Novak Karl	Oberingenieur	
566	Prag	elektr. Lokalbahn Prag-Vysocan-Liebau	Seidl Franz	Betriebsleiter	
567	Zditz	Staatsbahndir. Prag	Schleyder Karl	Maschinenoberkom.	
568	Teplitz	elektr. Lokalbahn Teplitz-Eichwald	Drescher Josef	Betriebsleiter	
569	Aussig	elektr. Straßenbahn Aussig	Pietschmann Franz	„	
570	Brüx	elektr. Lokalbahn Brüx-Johnsdorf	Libowitzky Paul	„	
571	Reichenberg	Kleinbahn mit elektr. Betrieb Reichenberg	Stiepel Heinrich	„	
572	Gablonz	elektr. Straßenbahn Gablonz	Hausmann Oskar	„	
573	Brünn	elektr. Straßenbahn Brünn	Jäschke Otto	Ingenieur, Direktor	
574	Olmütz	elektr. Straßenbahn Olmütz	Tröger Rudolf	Betriebsleiter	

Reihenzahl	Dienstort	Bahn (Abteilung usw.)	Name	Diensteigenschaft	Anmerkung
575	Olmütz	Staatsbahnd. Olmütz	Lukan Johann	Oberrevident	
576	Bielitz	elektr. Kleinbahn Bielitz-Zigeunerwald	Peschke Heinrich	Betriebsleiter	
577	Krakau	Krakauer Tramwaygesellschaft	Fischer Ferdinand	Ingenieur und Betriebsleiter	
578	„	Staatsbahnd. Krakau	Weinert Rudolf	Bau-Oberkommissär	
579	Lemberg	Staatsbhnd. Lemberg	Krupski Ignaz	Oberrevident	
580	„	„	Biesiadzki Bronislaus	Baukommissär	
581	„	Staatsbhnd. Stanislau	Mierzejewski Roman	Inspektor	
582	„	elektr. Straßenbahn Lemberg	Tomicki Josef	Städt. Baurat und Betriebsleiter	
583	„	„	Dyduszynski Zdislav	Ingenieur und Betriebsleiterstellv.	
584	Itzkany	Staatsbhnd. Stanislau	R. v. Onciul Titus	Bau-Oberkommissär	
585	Kolomea	„	Laba Viktor	„	
586	Stryj	„	Meißner Johann	Inspektor	
587	Tarnopol	„	Kuczkowski Felix	Bau-Oberkommissär	
588	Stanislau	„	Lapicki Josef	„	
589	Czernowitz	„	v. Fischer Wilhelm	Oberrevident	
590	„	elektr. Straßenbahn Czernowitz	Wuellenweber Josua	Direktor	

Mitteilungen.

Das **Reichsgesetzblatt** enthält in dem am 30. Dezember v. J. ausgegebenen Stück CXVIII unter Nr. 268 die kaiserliche Verordnung vom 29. Dezember 1903, betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben, sowie die Bestreitung des Staatsaufwandes in der Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni 1904, dann die Verfassung des Zentralrechnungsabschlusses über den Staatshaushalt der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder für das Jahr 1903;

in dem am 31. Dezember v. J. ausgegebenen Stück CXX unter Nr. 270 die Verordnung der Ministerien des Ackerbaues, der Finanzen, des Handels und der Justiz vom 28. Dezember 1903, betreffend die Abänderung des § 3 der Ministerialverordnung vom 3. April 1903, R. G. Bl. Nr. 78, in Ansehung des Termines, bis zu welchem die Geltung der an den landwirtschaftlichen Börsen dermalen bestehenden Usancen aufrecht erhalten wird;

in dem am 5. Jänner l. J. ausgegebenen Stück I unter Nr. 1 die Kundmachung des Finanzministeriums vom 24. Dezember 1903, betreffend die Errichtung eines Steuer- und gerichtlichen Depositenamtes in Polnisch-Ostrau in Schlesien.

Literatur. Der Kanzleivorsteher Karl Dvořák in Pilsen hat eine Einleitung zur Berechnung der Kommissionskosten unter dem Titel „Náhrada výloh cestovních úředníků kancelářských. Denník cestovní“ herausgegeben. Selbstverlag des Verfassers. 86 Seiten, Preis broschiert 1 K 50 h.

Im Verlage von Karl Konegen in Wien erscheint in Lieferungen eine „Sammlung der nicht stempelmäßigen, öffentlich normierten Gebühren und Taxen der Justiz- und politischen Verwaltung.“ Herausgegeben von Dr. Rudolf Langrod. (Inhaltsübersicht und Bezugsbedingungen siehe Inseratenbeilage).

Benützung der gerichtlichen Auktionshalle in Wien für Verkäufe von Waren, die von auswärts gesendet werden. Einem vom Exekutionsgerichte in Wien an das Justizministerium erstatteten Berichte ist zu entnehmen, daß an die gerichtliche Auktionshalle in Wien in den ersten vier Jahren ihres Bestandes gemäß § 3, Z. 2 der Verordnung vom 29. Oktober 1899, R. G. Bl. Nr. 217, in 37 Fällen Waren zum Verkaufe von auswärts eingesendet wurden. 10 Fälle betrafen Pretiosen, Uhren, Ringe u. dgl., 4 Fälle Konfektionsware und Kleider, die übrigen Fälle Gegenstände verschiedener Art; in einem Falle wurde das Verkaufsverfahren eingestellt, in einem zweiten Falle blieb der eingesandte Gegenstand unverkäuflich, in einem dritten Falle war der Verkauf zur Zeit der Berichterstattung noch nicht durchgeführt. Unter den Pretiosen befinden sich in 2 Fällen Gegenstände mit dem sehr bedeutenden Schätzwerte von 29.776 K 90 h, dem nur ein Erlös von 16.602 K 70 h gegenüberstand.

Dagegen wurde in den übrigen 32 Fällen des Verkaufes gegenüber einem Schätzwerte von 9.793 K ein Erlös von 9.949 K erzielt. Da in den beiden vorerwähnten Fällen Umstände ganz spezieller Natur das unbefriedigende Verkaufsergebnis beeinflußt hatten, stellt sich das Gesamtergebnis in den übrigen Fällen als günstig dar. Dies entspricht auch dem Durchschnittsergebnisse, welches bei Verkäufen in der gerichtlichen Auktionshalle im allgemeinen erzielt zu werden pflegt, da dieses für die Zeit vom 1. Jänner 1902 bis 31. Mai 1903 einen Erlös in der Höhe von 98 Prozent des Schätzwertes ergab. Es ist befremdend, daß von der durch § 274 E. O. und durch die Verordnungen über die Errichtung gerichtlicher Auktionshallen in Wien, Prag, Graz, Krakau, Lemberg und Triest gewährten Möglichkeit, größere Warenpartien an diese Auktionshallen zum Verkaufe einzusenden, nicht in weiterem Umfange Gebrauch gemacht wird. Es dürfte dies zum Teile dem Umstande zuzuschreiben sein, daß die Gerichte zumeist bisher über das Ergebnis der Verkäufe in den gerichtlichen Auktionshallen nicht unterrichtet gewesen sind.

Selbstverständlich wird die Frage, ob die Erzielung eines höheren Erlöses durch Einsendung in eine gerichtliche Auktionshalle sich in einem konkreten Falle als wirklicher Vorteil darstellt, von einer vorherigen wenigstens annähernden Feststellung der erwachsenden Transportkosten abhängig sein.

Einführung von Distinktionszeichen für das Gefangenaufsichtspersonale der Strafanstalten und Gerichtshöfe. Mit Erlaß vom 29. Dezember 1903, Z. 26804, hat das Justizministerium verfügt, daß das Gefangenaufsichtspersonale der Strafanstalten und der Gerichtshöfe nachfolgende Distinktionszeichen am Kragen des Waffenrockes und der Bluse zu tragen habe:

1. einen silberplattierten Metallstern und ein Goldbörtchen: die Wachinspektorstellvertreter der Strafanstalten und die Kerkermeisterstellvertreter bei den Gerichtshöfen mit organisierten Gefangenhausverwaltungen,

2. drei Metallsterne und ein Seidenbörtchen: die Oberaufseher der Strafanstalten und die Gefangenaufseher der II. Gehaltsstufe der Gerichtshöfe,

3. drei Metallsterne: die Gefangenaufseher der Strafanstalten und der Gerichtshöfe, die in der III. Gehaltsstufe stehen,

4. zwei Metallsterne: alle übrigen Gefangenaufseher der Strafanstalten und Gerichtshöfe,

5. einen Metallstern: die Aushilfsgefangenaufseher der Gerichtshöfe und Strafanstalten.

Die Oberstaatsanwaltschaften wurden ermächtigt, Aufsehern der III. Gehaltsstufe mit entsprechendem Dienstalter, die sich als besonders tüchtig bewähren, die für die Oberaufseher bestimmten Distinktionszeichen zuzuerkennen.

Ferner hat das Justizministerium mit demselben Erlasse verfügt, daß die Kappen des gesamten Gefangenaufsichts- und Dienerpersonales mit Ausnahme des Aushilfspersonales mit Seidenschnüren statt der Wollschnüre zu versehen sind.

Zuständigkeit der Gerichte zur Entscheidung über Entschädigungsansprüche, die von einem Advokaten gegen Mitglieder des Advokatenkammerausschusses wegen verzögerter Eintragung in die Advokatenliste erhoben worden sind. Entscheidung des **Reichsgerichtes.** Der Advokat Dr. N. zeigte der Advokatenkammer in P. seine Absicht, in deren Sprengel zu übersiedeln, an. Der Kammerausschuß nahm nach Einleitung von Erhebungen diese Anzeige nicht zur Kenntnis und lehnte die Eintragung des Dr. N. in die Advokatenliste der Kammer ab. Dieser Bescheid wurde von der Plenarversammlung der Advokatenkammer bestätigt. Über Rekurs des Dr. N. behob jedoch der oberste Gerichtshof den Beschluß der Advokatenkammer und sprach aus, daß die Übersiedlungsanzeige zur Kenntnis genommen werde und Dr. N. in die Liste der Advokaten des Kammersprengels P. einzutragen sei.

Noch vor Erledigung dieser Angelegenheit überreichte Dr. N. dem nach seiner Behauptung durch die Verzögerung der Eintragung ein von ihm auf 4680 Kronen bezifferter Schade zugefügt wurde, wider mehrere Mitglieder des Ausschusses der Advokatenkammer die Klage auf Schadenersatz im Betrage von 4680 Kronen.

Das Kreisgericht gab der durch die Belangten erhobenen Einwendung der Unzulässigkeit des Gerichtsweges statt, hob das bisherige Verfahren auf und verwarf die Klage, und zwar mit Berufung auf das Hofdekret vom 14. März 1806, J. G. S. Nr. 758.

Dieser Beschluß wurde über Rekurs des Dr. N. vom Oberlandesgerichte bestätigt.

Hierauf wendete sich Dr. N. an das Justizministerium mit der Bitte um Einleitung des Administrativverfahrens inbetreff seines Ersatzanspruches behufs Erkenntnisses, die betreffenden Mitglieder des Ausschusses der Advokatenkammer seien schuldig, ihm den durch ihr Verschulden verursachten Schaden von 4680 Kronen samt Nebengebühren zu ersetzen.

Dieses Gesuch wurde dem Dr. N. vom Justizministerium mit der Eröffnung zurückgestellt, daß das Justizministerium nicht in der Lage ist, dem Begehren um Einleitung des Administrativverfahrens Folge zu geben.

Infolge dieser Ablehnung stellte nunmehr Dr. N. bei dem Reichgerichte den Antrag, es möge den vorliegenden negativen Kompetenzkonflikt zwischen dem Justizministerium und dem Oberlandesgerichte entscheiden.

Nach öffentlicher mündlicher Verhandlung sprach sich das Reichsgericht mit Erkenntnis vom 24. Oktober 1903, Z. 436, für die Zuständigkeit der Gerichte aus und begründete diese Entscheidung wie folgt:

Dr. N. hat seinen Entschädigungsanspruch sowohl bei Gericht als auch nach Zurückweisung seiner Klage wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges beim Justizministerium als oberster Aufsichtsbehörde über die Advokaten, somit bei einer Verwaltungsbehörde, geltend gemacht. Da auch das Justizministerium die Entscheidung über den erwähnten Anspruch ablehnte, so liegt tatsächlich der im § 14 des Gesetzes vom 18. April 1869, R. G. Bl. Nr. 44, vorgesehene Fall eines verneinenden Kompetenzkonfliktes zwischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden vor, zu dessen Entscheidung über Antrag des Entschädigungswerbers nach Artikel 1 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 143, das Reichsgericht berufen ist.

Belangend nun die Frage nach der Zuständigkeit zur Entscheidung über den vorerwähnten Entschädigungsanspruch, so vermag das Reichsgericht der Anschauung der Gerichte, daß auf den vorliegenden Fall das Hofdekret vom 14. März 1806, J. G. S. Nr. 758, Anwendung finde, nicht beizupflichten. Denn wenn auch das Institut der Advokatenkammer und ihrer Ausschüsse auf einem Reichsgesetze, und zwar jenem vom 6. Juli 1868, R. G. Bl. Nr. 96, über die Einführung einer Advokatenordnung beruht, so sind doch die Advokatenkammern keine Staatsbehörden und die Mitglieder der Advokatenkammerausschüsse keine Staatsbeamten. Nur solche Klagen aber, welche gegen Staatsbeamte ihrer Amtshandlungen wegen eingebracht werden, sind nach dem vorzitierten Hofdekrete vom 14. März 1806 von den Zivilgerichten zurückzuweisen, weshalb diese Ausnahmsbestimmung auf den vorliegenden Fall keine Anwendung findet. Demgemäß war auszusprechen, daß zur Entscheidung über den in Frage stehenden Entschädigungsanspruch die Gerichte zuständig sind.

Systemisierungen im Justizdienste.*) Im Jahre 1903 wurden nachstehende Dienstposten neu systemysiert:

Beim k. k. Obersten Gerichts- und Kassationshofe: 5 Hofräte.

Im Oberlandesgerichtssprengel Wien: anläßlich der Errichtung des Bezirksgerichtes in Liesing 1 Bezirksrichter, 4 Gerichtsadjunkten, 1 Kanzleioberoffizial, 4 Kanzleibeamte und 3 Diener gegen Einziehung von drei Gerichtsadjunkten-, einer Gründbuchsführer-, vier Kanzleibeamten- und zweier Dienerstellen beim Landesgerichte in Wien und einer Gerichtsadjunktenstelle beim Bezirksgerichte in Mödling, ferner 1 Diener und 8 Gefangenaufseher für das Kreisgericht in St. Pölten, endlich 1 Diener für das Oberlandesgericht, 4 Diener und 1 Gefangenaufseher für das Landesgericht in Wien und 1 Gefangenaufseher für das Kreisgericht in Steyr gegen Einziehung einer gleichen Anzahl von Aushilfskräften bei den genannten Gerichten;

im Oberlandesgerichtssprengel Prag: anläßlich der Errichtung der Bezirksgerichte in Nusle und Wrschowitz für das erstere Gericht 1 Bezirksrichter, 3 Gerichtsadjunkten, 1 Kanzleioberoffizial, 4 Kanzleibeamte, 4 Diener für das Bezirksgericht

*) Siehe J. M. V. Bl. 1903, Seite 9.

Wrschowitz, 1 Bezirksrichter, 2 Gerichtsadjunkten, 1 Kanzleioberoffizial, 3 Kanzleibeamte, 3 Diener gegen Einziehung von vier Gerichtsadjunkten-, einer Kanzleioberoffizial-, zweier Kanzleibeamten- und zweier Dienerstellen beim Bezirksgerichte in Königliche Weinberge, ferner 2 Gerichtssekretäre für das Landesgericht in Prag, je 1 Gerichtssekretär für die Kreisgerichte in Chrudim, Eger, Königgrätz, Leitmeritz, Pilsen, Reichenberg und Tabor und für die Bezirksgerichte in Karolinenthal, Königliche Weinberge, Nusle, Smichow, Wrschowitz und Žižkow gegen Einziehung ebensovieler Gerichtsadjunktenstellen bei den genannten Gerichten und einer Oberlandesgerichtsratsstelle beim Oberlandesgerichte, je ein Gerichtsadjunkt für die Bezirksgerichte in Schlan, Friedland, Pardubitz, Falkenau und Aussig gegen Einziehung ebensovieler Gerichtsadjunktenstellen ohne bestimmten Dienstort, ferner je ein Diener für das Kreisgericht in Leitmeritz und das Bezirksgericht in Karlsbad gegen Einziehung zweier Dienerstellen beim Oberlandesgerichte in Prag, endlich je 1 Kanzlist für die Bezirksgerichte in Pardubitz und Teplitz gegen Einziehung je einer solchen Stelle bei den Bezirksgerichten in Kauřim und Kaplitz;

im Oberlandesgerichtssprengel Brünn: 1 Landesgerichtsrat für das Landesgericht in Brünn gegen Einziehung einer Gerichtssekretärstelle bei diesem Gerichte und Umwandlung einer Landesgerichtsratstelle bei den Bezirksgerichten in eine Bezirksrichterstelle, 2 Amtsdiener für das Landesgericht in Brünn gegen Einziehung von 2 Aushilfsdienerstellen bei diesem Gerichte, ein Gefangenaufseher für das Kreisgericht Ungarisch-Hradisch gegen Auflassung einer Aushilfsaufseherstelle, ferner 1 Diener für das Bezirksgericht in Freistadt;

im Oberlandesgerichtssprengel Graz: je 1 Gefangenaufseher für die Landesgerichte in Graz und Klagenfurt gegen Einziehung je einer Aushilfsgefangenaufseherstelle bei diesen Gerichten;

im Oberlandesgerichtssprengel Innsbruck: 1 Landesgerichtsrat für das Kreisgericht in Bozen und 1 Gerichtssekretär für das Landesgericht in Innsbruck gegen Einziehung einer Gerichtsadjunktenstelle beim Bezirksgerichte in Vezzano und zweier Gerichtsadjunktenstellen ohne bestimmten Dienstort; 1 Gefangenaufseher für das Kreisgericht in Bozen gegen Einziehung einer Aushilfsgefangenaufseherstelle bei diesem Gerichte;

im Oberlandesgerichtssprengel Triest: 1 Landesgerichtsrat und 1 Kanzlist für das Gewerbegericht in Triest, ferner 1 Offizial für das Zivildepositenamt in Triest.

im Oberlandesgerichtssprengel Krakau: 2 Gefangenaufseher für das Kreisgericht in Jasło und 1 Gefangenaufseher für das Kreisgericht in Tarnów gegen Einziehung ebensovieler Aushilfsgefangenaufseherstellen bei diesen Gerichten;

im Oberlandesgerichtssprengel Lemberg: 4 Landesgerichtsräte für das Landesgericht in Lemberg, 1 Landesgerichtsrat für das Kreisgericht in Brzeżany, 1 Landesgerichtsrat und 1 Gerichtssekretär für das Kreisgericht in Sambor, 2 Gerichtsadjunkten für das Bezirksgericht in Drohobycz und je ein Gerichtsadjunkt für die Bezirksgerichte in Kossów, Lisko, Skole, Tyśmienica, Uhnów, Wojniłów, Zborów und Wiżnitz gegen Einziehung einer Vizepräsidentenstelle bei dem Kreisgerichte in Brzeżany, zweier Landesgerichtsratstellen bei dem Kreisgerichte in Złoczów, je einer solchen Stelle bei den Kreisgerichten in Przemyśl, Stanislau und Stryj, einer Gerichtssekretärstelle bei dem Kreisgerichte in Stanisłau, je einer Gerichtsadjunktenstelle bei den Bezirksgerichten in Brzozów, Grodek, Komarno, Kulików, Obertyn, Radziechów,

Rożniatów, Sokal und Zastawna, ferner einer Gerichtsadjunktenstelle ohne bestimmten Dienstort; anläßlich der Errichtung des Bezirksgerichtes in Bojan 1 Bezirksrichter, 2 Gerichtsadjunkten, 3 Kanzleibeamte und 2 Diener gegen Einziehung von 2 Gerichtsadjunkten- und 2 Kanzleibeamtenstellen bei dem Bezirksgerichte in Sadagóra, 1 Gefangenaufseher für das Kreisgericht in Stanislau gegen Einziehung einer Aushilfsgefangenaufseherstelle, ferner je ein Diener für die Bezirksgerichte in Kossów, Podhajce und Kimpolung, endlich 1 Diener für das Landesgericht in Lemberg und 1 Gefangenaufseher für das Kreisgericht in Brzeżany gegen Einziehung einer Aushilfsdiener-, beziehungsweise Aushilfsgefangenaufseherstelle bei den genannten Gerichten;

im Oberlandesgerichtssprengel Zara: anläßlich der Errichtung des Bezirksgerichtes in Stretto 1 Bezirksrichter, 1 Kanzleibeamter und 2 Diener gegen Einziehung einer Gerichtsadjunkten- und einer Kanzleibeamtenstelle beim Kreisgerichte in Sebenico, je 1 Gerichtsadjunkt für die Bezirksgerichte in Stagno und Pietro della Brazza, endlich 2 Gefangenaufseher für das Kreisgericht in Spalato und je 1 Diener für das Kreisgericht in Spalato und das Bezirksgericht in Traù gegen Einziehung je einer Aushilfsdienerstelle bei den genannten Gerichten.

Endlich wurden systemisiert bei den Strafanstalten: für die Männerstrafanstalt in Göllersdorf eine Lehrerstelle der XI. Rangklasse und für die Männerstrafanstalt in Graz 5 Gefangenaufseher.

Bildung neuer Ortsgemeinden im Jahre 1903. In Böhmen wurden die zur Ortsgemeinde Neudorf im politischen Bezirke Hohenelbe gehörigen Ortschaften Neudorf und Schwarzenthal zu einer Ortschaft unter dem Namen Schwarzenthal, ferner die Ortschaften Maffersdorf r. N. und Maffersdorf l. N. im politischen Bezirke Reichenberg zu einer Ortschaft unter dem Namen Maffersdorf, endlich die Ortschaften Schönlinde, Falkenhain, Neuforstwalde, Fiebigthal, Schönlinder Klause und Neuschönlinde zu einer Ortschaft unter dem Namen Schönlinde vereinigt (L. G. Bl. Nr. 9, 71, 167).

In Steiermark wurde von der Ortsgemeinde Franz im politischen Bezirke Cilli die Katastralgemeinde Prekop abgetrennt und als selbständige Ortsgemeinde konstituiert (L. G. Bl. Nr. 36).

In Kärnten haben sich die durch die Teilung der bisherigen Ortsgemeinde Lind gebildeten neuen Ortsgemeinden Lind und Kleblach konstituiert; ferner wurde aus den acht Steuergemeinden, die bisher die Ortsgemeinden Keutschach und Schiefling am See bildeten, nachstehende neue Ortsgemeinden gebildet: 1. Die Ortsgemeinde „Keutschach“, bestehend aus den Steuergemeinden Keutschach, St. Nikolai und Plescherken; 2. die Ortsgemeinde „Schiefling am See“, bestehend aus den Steuergemeinden St. Kathrein, Schiefling und Techelweg; 3. die Ortsgemeinde „Maria Wörth“, bestehend aus den Steuergemeinden Reifnitz und Maria Wörth (L. G. Bl. Nr. 9, 10, 34).

Im Küstenlande wurde die aus den Steuergemeinden Lokavec und Dol-Otlica bestehende Ortsgemeinde Lokavec aufgelöst und es wurde eine neue Ortsgemeinde Lokavec für die Steuergemeinde Lokavec und eine Ortsgemeinde Dol-Otlica für die Steuergemeinde Dol-Otlica gebildet (L. G. Bl. Nr. 32).

In Galizien wurde die Gemeinde Załubińcze im politischen Bezirke Nowy Sącz der Stadtgemeinde Nowy Sącz einverleibt (L. G. Bl. Nr. 57).

Agrarische Operationen in Krain. Das am 28. Dezember 1903 ausgegebene Stück VIII des L. G. Bl. für Krain enthält unter Nr. 9 die Durchführungsverordnung der Minister für Ackerbau, Inneres, Justiz und Finanzen vom 9. Juli 1903 zu den Gesetzen vom 7. Juni 1883, R. G. Bl. Nr. 92, und vom 7. November 1900, L. G. Bl. Nr. 28, betreffend die Zusammenlegung landwirtschaftlicher Grundstücke (agrarische Operation) in Krain, ferner unter Nr. 10 die Kundmachung des Landespräsidenten vom 11. September 1903, laut welcher das obige Landesgesetz und die Durchführungsverordnung hiezu am 1. Jänner 1904 in Wirksamkeit treten.

Für die Grundbuchsgerichte in Krain sind die nachstehenden Bestimmungen der obigen Durchführungsverordnung von besonderem Interesse:

Nach § 76 erhält das Grundbuchsgericht von dem Lokalkommissär Mitteilung von den in die agrarische Operation einbezogenen Grundstücken. Von dem Zeitpunkte des Einlangens dieser Mitteilung an kommen die Bestimmungen der §§ 42 bis 44 zur Anwendung, welche die Zulässigkeit bücherlicher Eintragungen und die Verbescheidung bücherlicher Ansuchen mit Rücksicht auf die im Zuge befindlichen agrarischen Operationen behandeln.

Der § 77 verordnet die grundbücherliche Ersichtlichmachung der Einleitung des agrarischen Verfahrens und regelt die (geschäftliche) Behandlung der Grundbuchsansuchen während der Dauer der agrarischen Operationen.

Der § 143 betrifft die (amtswegige) Richtigstellung, eventuell Neuanlegung des Grundbuches auf Grund der Ergebnisse der agrarischen Operation nach Maßgabe der zu diesem Zwecke gemäß § 140 angefertigten Behelfe, der § 175 die grundbücherliche Eintragung der Darlehensforderungen, die der Landesausschuß aus dem Landesfonds den einzelnen Beteiligten für die agrarische Operation gewährt, sowie die Löschung dieser Forderungen.

Verzäunung (Umplankung) der Hauslacken. Das oberösterreichische Landesgesetzblatt enthält in Stück XXIII unter Nr. 39 die nachstehende Statthaltereikundmachung vom 29. Dezember 1903:

„Zufolge der Regierungsverordnung vom 3. September 1834, Z. 14964 (Prov. Gesetzsammlung 16. Band, Seite 284) sind die Hauslacken mit einer vier Schuh (d. i. 1·25 Meter) hohen, aus festen Brettern bestehenden Wand zu umgeben und ist diese Einzäunung mit einer Tür zu versehen, die durch einen für Kinder unerreichbaren Riegel verschlossen gehalten werden muß.

Hiebei bleibt es der Willkür der zur Errichtung dieser Planken Verpflichteten überlassen, dieselben aus liegenden oder stehenden Brettern herzustellen, nur müssen die einzelnen Teile so zusammengefügt werden, daß dadurch das Durchkriechen oder Hinaufklettern unmöglich gemacht werde.

Die k. k. oberösterreichische Statthalterei findet sich veranlaßt, diese Verordnung, welche zuletzt mit der Kundmachung des k. k. Statthalters vom 24. April 1857, Z. 1746/Prs. (L. R. Bl. Nr. 5) republiziert worden, ist, neuerlich nachdrücklichst in Erinnerung zu bringen und hiebei insbesondere auch darauf aufmerksam zu machen, daß die bloße Unterlassung einer solchen Verzäunung allein schon die Einleitung des Strafverfahrens wegen Übertretung im Sinne des § 431 des Strafgesetzes, im Falle der Verunglückung eines Menschen aber wegen Vergehens im Sinne des § 335 des Strafgesetzes zur Folge hätte.

Die Überwachung der Durchführung dieser Verordnung obliegt den Gemeinden."

Berichtigung der Militär-Marschroutenkarte. Richtigzustellen ist:

Laut Mitteilung des Reichskriegsministeriums, Abteilung 5, vom	in dem Blatte	Quadrat	die Entfernung	auf *km*
21. Dezember 1903, Nr. 3767	N—5 (Brody)	W—7	Toporów—Ożydów	22·1

Kündigungs- und Ausziehordnung für die Marktgemeinde Polnisch-Ostrau (mit Zamost und Slidnau). Mit Verordnung der schlesischen Landesregierung vom 7. November v. J., enthalten in dem am 15. Dezember v. J. ausgegebenen Stück XXI des L. G. Bl. unter Nr. 59, wurde im Einvernehmen mit dem Oberlandesgerichte Brünn Folgendes bestimmt:

Für die Aufkündigung der Mieten von Wohnungen und anderen Lokalitäten haben außer dem Falle eines besonderen Übereinkommens in Hinkunft die nachstehenden Bestimmungen zu gelten:

§ 1. Bei Mietgegenständen, für welche der Mietzins monatlich oder in kürzeren Zeiträumen zu entrichten ist oder tatsächlich entrichtet wird, werden der 15. und der letzte Tag jedes Monates als Ausziehtermin bestimmt.

§ 2. Die Kündigung der Miete der im § 1 bezeichneten Mietgegenstände hat 14tägig zu erfolgen; sie muß, um am 15. Tage des Monates wirksam zu werden spätestens am letzten Tage des Vormonates, um für den letzten Monatstag wirksam zu werden, spätestens am 15. Tage desselben Monates demjenigen ordnungsmäßig zugestellt sein, gegen den die Kündigung gelten soll.

§ 3. Bei Mietgegenständen, für welche der Mietzins in längeren als einmonatlichen Zeiträumen zu entrichten ist oder tatsächlich entrichtet wird, werden der 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember jedes Jahres als Ausziehtermin bestimmt.

§ 4. Die Kündigung der Miete bezüglich der im § 3 bezeichneten Mietgegenstände hat vierteljährig,

bezüglich des Termines vom 31. März in der Zeit vom 1. bis einschließlich 15. Jänner,

bezüglich des Termines vom 30. Juni in der Zeit vom 1. bis einschließlich 15. April,

bezüglich des Termines vom 30. September in der Zeit vom 1. bis einschließlich 15. Juli und

bezüglich des Termines vom 31. Dezember in der Zeit vom 1. bis einschließlich 15. Oktober derart zu erfolgen, daß die Kündigung demjenigen, gegen welchen sie zu gelten hat, spätestens am 15. Jänner, beziehungsweise am 15. April oder 15. Juli oder 15. Oktober zugestellt sein muß.

§ 5. Mit der Räumung des Mietgegenstandes ist so zu beginnen, daß der einziehenden Partei über deren Verlangen in der Mittagsstunde des Ausziehtermines ein entsprechender Platz zur Unterbringung eines Teiles ihrer Fahrnisse zur Verfügung steht. Die vollständige Räumung und Zurückstellung des Mietgegenstandes hat mit der 6. Abendstunde des Ausziehtermines zu erfolgen.

§ 6. Fällt der Räumungstag (§§ 1, 3 und 5) auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so verlängert sich die Räumungsfrist bis zur Mittagsstunde (12 Uhr) des demselben nächstfolgenden Werktages.

§ 7. Nach erfolgter Kündigung ist der Mieter verpflichtet, die gemieteten Räume bis zu deren Rückstellung durch Mietlustige in der Zeit von 11 Uhr vormittags bis 2 Uhr nachmittags besichtigen zu lassen.

Der Mietlustige muß vom Vermieter oder dessen Stellvertreter begleitet sein. Der Mieter darf durch die Besichtigung nicht über das unerläßliche Maß gestört werden.

§ 8. Diese Verordnung tritt am ersten Tage des der Verlautbarung nächstfolgenden Kalendervierteljahres in Wirksamkeit.

Mit diesem Tage treten bezüglich der oben genannten Ortschaften die von der Landesregierung mit Erlaß vom 18. Oktober 1859, Z. 14750 (L. R. Bl. f. Ober- und Niederschlesien, 1859, 2. Abteilung, Nr. 16) kundgemachten Vorschriften über die Aufkündigung und Räumung von Mietwohnungen außer Kraft.

Personalnachrichten.

Allerhöchste Auszeichnungen:

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 26. Dezember v. J. dem bei der Lemberger Oberstaatsanwaltschaft in Verwendung stehenden Landesgerichtsrate Thaddäus Malina taxfrei den Titel und Charakter eines Oberlandesgerichtsrates allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 28. Dezember v. J. dem Landesgerichtsrate Dr. Robert Löhner in Klagenfurt taxfrei den Titel und Charakter eines Oberlandesgerichtsrates allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 29. Dezember v. J. dem Landesgerichtsrate in Wien Dr. Gustav Ritter von Grohmann taxfrei den Titel und Charakter eines Oberlandesgerichtsrates allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 2. Jänner d. J. den Kreisgerichtspräsidenten Eugen Celligoi in Spalato und Franz Petrić in Sebenico taxfrei den Titel und Charakter eines Hofrates allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 2. Jänner d. J. dem Oberrechnungsrate beim oberlandesgerichtlichen Rechnungsdepartement in Brünn Franz Gnambs anläßlich der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand den Titel eines Rechnungsdirektors allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 6. Jänner d. J. dem Oberlandesgerichtsrate Dr. Wilhelm Ritter von Leon in Innsbruck taxfrei den Orden der Eisernen Krone dritter Klasse und dem Landesgerichtsrate Dr. Leonhard von Dal Lago-Sternfeld in Bozen das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 9. Jänner d. J. dem Oberlandesgerichtsrate bei dem Oberlandesgerichte in Lemberg Ladislav Przybylski taxfrei den Titel und Charakter eines Hofrates allergnädigst zu verleihen geruht.

Ernannt wurden:

Zu Oberlandesgerichtsräten: Für das Oberlandesgericht Wien die Oberlandesgerichtsräte bei dem Landesgerichte Wien Dr. Robert Ritter von Neumann-Ettenreich und Dr. Theodor

Motloch, sowie der Landesgerichtsrat in Wien Eduard Kränzl; — für das Oberlandesgericht Prag die Oberlandesgerichtsräte des Landesgerichtes in Prag Dr. Karl Ritter von Worowka und Josef Stolla; — für das Oberlandesgericht Graz die Oberlandesgerichtsräte bei dem Landesgerichte Graz Gustav Gstirner und August Hesse.

Zum Kreisgerichtspräsidenten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Landesgerichtsrat Karl Šrámek in Pilsen für Jičin.

Zum Landesgerichtsvizepräsidenten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz der Landesgerichtsrat Josef Lottersberger in Klagenfurt daselbst.

Zum Handelsgerichtsvizepräsidenten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Landesgerichtsrat Albert Ritter Des Loges des Landesgerichtes in Prag für das Handelsgericht daselbst.

Zu Kreisgerichtsvizepräsidenten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag die Oberlandesgerichtsräte Johann Srp in Königgrätz und Dr. Rudolf Fischer in Reichenberg für ihre bisherigen Dienstorte.

Zu Oberlandesgerichtsräten bei Gerichtshöfen erster Instanz: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien die Landesgerichtsräte in Wien Dr. Artur Holland von Gründenfels-Dr. Anton Laufenstein, Dr. Matthias Traunwieser und Dr. Ludwig Ritter von Kumpfmillerl Pluschk für das Landesgericht in Wien; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag die Landesgerichtsräte Emil Müller des Handelsgerichtes in Prag daselbst, Franz Budecius in Kuttenberg für das dortige Kreisgericht, Thomas Novotný in Chrudim für das Landesgericht in Prag, Eduard Balling in Brüx für das Kreisgericht in Reichenberg, Julius Hofmann in Kuttenberg für das Landesgericht in Prag, Gustav Klazar des Landesgerichtes in Prag daselbst, Josef Balcar in Jungbunzlau für das Kreisgericht in Königgrätz und Robert Epstein in Brüx für das dortige Kreisgericht; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz der Landesgerichtsrat Josef Reitter in Cilli ad personam.

Zu Bezirksrichtern: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz die Gerichtsadjunkten Robert Englisch in Franz für Arnoldstein, Dr. Rupert Tauss in Feldkirchen für Kötschach, Dr. Albert Sutter in Fürstenfeld für Irdning und Dr. Karl Birringer in Gleisdorf für St. Leonhard in Kärnten.

Zu Gerichtssekretären: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz der Bezirksrichter Heinrich Detitschek in Bleiburg für Marburg und die Gerichtsadjunkten Dr. Otto Papež in Adelsberg für Laibach und Dr. Josef Kotnik in Rann für Cilli.

Zu Gerichtsadjunkten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn der Auskulant Dr. Adolf Gerst für Jauernig; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz die Auskultanten Artur Seeber für Fürstenfeld, Dr. Albin Vogel für Feldkirchen, Dr. Ludwig Kaspar für Bleiburg, Johann Jany für Franz, Dr. Erich Ritter von Jacobi und Dr. Johann Amlacher für den Sprengel, Dr. Johann Modič für Seisenberg, Dr. Otto Domenig für Gleisdorf und Dr. Hermann Lorber für Rann; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck der Auskultant Dr. Johann Rimer für Primiero; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Triest der Auskulant Dr. Eduard Tommasini für das Landesgericht in Triest.

Zu Auskultanten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien die Rechtspraktikanten Dr. Alfred Röggla von Aehrenthal, Dr. Oskar Polanezky, Wilhelm Tinter, Dr. Karl Philipp Pfeffer, Dr. Max Stelzl, Dr. Rudolf Tabernikl, Dr. Hans Neumann, Johann Immervoll, Dr. Rudolf Stratzkaney, Dr. Richard Huber, Eduard Reichel, Karl Löger, Dr. Paul Cernadak und Friedrich Knaipp; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn die Rechtspraktikanten Adolf Zemsky, Richard Flessler, Karl Stratil und Karl Novotny; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz die Rechtspraktikanten Adolf Liedermann, Anton Zdolšek, Josef Globernik, Rudolf Schmidt, Franz Kalan, Johann Holly, Ernst Stöckl, Karl Schwarz, Johann Sinkovič und Josef Drobnitsch; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck die Rechtspraktikanten Karl Buwa, Franz Josef Lieber, Gregor Lob, Theodor Unterkalmsteiner, Dr. Alfred Reitmayer, Richard Schnürer und Ferdinand Freiherr von Buffa.

Zum Kanzleiobervorsteher: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg der Kanzlei vorsteher Franz Gruber in Kolomea für Tarnopol.

Zum Kanzleioberoffizial: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Kanzleioffizia des Oberlandesgerichtes Josef Karanský für Nusle.

Zum Kanzleivorsteher: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck der Kanzleigehilfe Hektor Negri für Trient.

Zu Kanzleioffizialen: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Kanzlist Josef Lachmann in Pilgram; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz die Kanzlisten Josef Lenz in Leibnitz und Johann Roth in Lichtenwald.

Zu Kanzleiassistenten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Amtsdiener Franz Brusák in Libáň und der Kanzleigehilfe Franz Hrdlička für das Landesgericht in Prag.

Zum Kanzlisten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Postenführer Titularwachtmeister des Landesgendarmeriekommandos Nr. 2 Johann Wünsche für Engelszell.

Zu Staatsanwälten der sechsten Rangsklasse: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg die Staatsanwälte der siebenten Rangsklasse Wladimir Michalski in Czernowitz daselbst und Mieczislav Barth in Rzeszów für Lemberg.

Zu fachmännischen Laienrichtern aus dem Handelsstande: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg die Handelsleute Markus Bahr, Alexander Bergler, Elias Kriss, Alexander Miziewicz, Stephan Romanowicz, Markus Schiller, Thaddäus Zima und Michael Żyborski, ferner der Sparkassedirektor Karl Balicki, sämtliche in Kolomea, für das dortige Kreisgericht.

Zu fachmännischen Laienrichtern aus dem Kreise der Bergbaukundigen: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Bergrat Eduard Preissig in Königliche Weinberge, der Bergkommissär Dr. Oskar Eypert in Kuttenberg und der Oberingenieur Gottfried Sandtner in Lampersdorf für das Kreisgericht in Kuttenberg.

Zu Notaren: Die Notariatskandidaten Dr. Franz Weiner für Konitz, Richard Basch für Würbenthal, Dr. Josef Togner für Wallachisch-Klobouk, Jakob Kogej für Senosetsch, Hermann Wiesenberg für Źurawno, Emil Łapicki für Podbuż und Marian Wenzel Rodowicz für Lutowiska.

Versetzt wurden:

Der Bezirksrichter: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz Anton Appelmann in Arnoldstein nach Bleiburg.

Die Gerichtsadjunkten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn Alois Kaluscha in Jauernig nach Mährisch-Schönberg; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz Dr. Leonhard Urschitz in Wolfsberg nach Klagenfurt und Milian Dolenc in Seisenberg nach Adelsberg; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck Peter Armanini in Tione nach Civezzano und Guido Tonelli in Primiero nach Tione.

Die Kanzleioffiziale: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag Johann Bělina des Oberlandesgerichtes in Prag und Eduard Koháček in Nimburg nach Nusle, ferner Johann Nejedlo in Schwarzkosteletz nach Nimburg; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Triest Wilhelm Bernstein des Handels- und Seegerichtes in Triest zum dortigen Landesgerichte.

Die Kanzlisten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag Eduard Killiches in Aussig nach Friedland und Johann Hron in Blowitz nach Nusle; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz Anton Pungratschitsch in Nassenfuss nach Marburg; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Triest Natalis Sadič in Pisino nach Pola.

Die Notare: Dr. Wenzel Mach in Beraun nach Čáslau, Dr. Karl Batěk in Kralowitz nach Prag, Eduard Eichen in Würbenthal nach Wigstadtl, Hans Rabitsch in Rosegg nach Völkermarkt, Dr. Hans Winkler in Neumarktl nach Rosegg, Roman Baczyński in Podbuż nach Lisko und Franz Dębicki in Lutowiska nach Komarno.

Verliehen wurden:

Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz dem Gerichtsadjunkten Dr. Milan Škerlj in Nassenfuß eine Gerichtsadjunktenstelle für den Sprengel, ferner Gerichtsadjunktenstellen den Gerichtsadjunkten des Sprengels Ottokar Resch in Knittelfeld, Dr. Ferdinand Herold in Wolfsberg und Johann Trenker in Villach; endlich eine Kanzlistenstelle in Nassenfuß dem quieszierten Kanzlisten Anton Vertovšek.

In die Advokatenliste wurden eingetragen:

Dr. Michael Feuerstein mit dem Wohnsitze in Wien (VI. Bezirk), Dr. Max Groß und Dr. Max Pollak mit dem Wohnsitze in Wien (I. Bezirk), Dr. Wenzel Bendl mit dem Wohnsitze in Polnisch-Ostrau, die Landesgerichtsräte i. R. Basil Kielanowski mit dem Wohnsitze in Sambor und Karl Podlaszecki mit dem Wohnsitze in Kamionka strumiłowa, Dr. Efroim Fischel Weidmann mit dem Wohnsitze in Sanok, Dr. Arnold Blaser und Dr. Mayer Schifter mit dem Wohnsitze in Czernowitz, endlich Dr. Melko Cingrija mit dem Wohnsitze in Ragusa.

Zu übersiedeln beabsichtigen:

Die Advokaten Dr. Wenzel Adler in Feldsberg nach Kitzbühel, Dr. Markus Dorman in Zabłotów nach Rudki und Dr. Alois Mikyška in Wallachisch-Meseritsch nach Wien.

Übersiedelt ist:

Der Advokat Dr. Franz Gspan in Ebreichsdorf nach Urfahr.

Aus der Advokatenliste wurde gelöscht:

Dr. Ignaz Huber in Bozen gemäß § 34, lit. a, A. O.

Auf das Amt haben verzichtet:

Die Auskultanten Dr. Matthäus Inzinger, Karl Lanz, Dr. Emmerich Spanraft und Dr. Alfred Spitzer (Wien), sowie Arnold Sailler (Graz).

Die Advokaten Dr. Hermann Halberstam und Dr. Ferdinand Pohl in Wien, ferner Dr. Gustav Weichner in Krems, Dr. Julius Durdik in Mistek und Dr. August Layer in Graz.

In den dauernden Ruhestand wurden auf Ansuchen versetzt:

Der Landesgerichtsrat Anton Wagner in Brüx.

Die Kanzleioberoffiziale Franz Jahnel in Eger und Anton Kettner in Reichenberg.

Der Kanzleioffizial Ferdinand Zahradnik des Landesgerichtes Wien.

In den dauernden Ruhestand wurde versetzt:

Der Kanzlist Josef Böhm in Rumburg.

In den zeitlichen Ruhestand wurde auf Ansuchen versetzt:

Der Kanzleioffizial Gustav Urban in Pilsen.

Gestorben sind:

Der Landesgerichtsrat Anton Štěpánek in Böhmisch-Leipa (17. Dezember), der Notar Karl Wiesbauer in Bozen (18. Dezember), der Advokat Dr. Wenzel Seidl in Neuhaus und der Notar Albert Hampel in Bennisch (19. Dezember), der Notar Rudolf Bratschko in Hermagor (23. Dezember) und der Landesgerichtsrat Dr. Jakob Fronza in Rovereto (26. Dezember).

Notariatskammerwahlen:

Am 20. Dezember v. J. wurden in die Notariatskammer in Laibach gewählt: J. Plantan als Präsident, A. Komotar, N. Lenček, E. Orožen, J. Rahné, L. Svetec und Dr. A. Žnidarič als Mitglieder, endlich A. Hudovernik und G. Omahen als Stellvertreter.

Besorgung der Notariatskammergeschäfte im Sprengel des Kreisgerichtes Rovigno:

Am 23. Dezember v. J. wurden die stimmführenden Notare und deren Stellvertreter wiedergewählt.

Jahrespränumerationen auf das Verordnungsblatt des k. k. Justizministeriums samt Beilage (6 K) werden vom Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien, I., Singerstraße 26, entgegen genommen, wohin auch Reklamationen — wenn unversiegelt portofrei — zu richten sind.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien.



Verordnungsblatt

des

k. k. Justizministeriums.

Redigiert im k. k. Justizministerium.

XX. Jahrgang. Wien, 30. Jänner 1904. Stück II.

Kundmachungen.

3. Anzeigen über Unfälle und außergewöhnliche Ereignisse im Eisenbahnbetriebe an die Gerichte und Staatsanwaltschaften. Das k. k. Eisenbahnministerium hat im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Justiz laut Erlasses vom 30. November 1903, Z. 48051, neue Bestimmungen über Anzeigen von Unfällen und außergewöhnlichen Ereignissen im Eisenbahnbetriebe an die Verwaltungen aller Haupt- und Lokalbahnen, Dampftramways, Zahnrad- und Drahtseilbahnen sowie elektrischer Bahnen hinausgegeben und unter einem die bezüglichen früheren Erlässe mit Ausnahme jenes vom 27. April 1899, Z. 1626, über die von den Straßenbahnen an die politischen und Gerichtsbehörden zu erstattenden Anzeigen (Mitteilung des J. M. V. Bl. Seite 158 ex 1899) außer Wirksamkeit gesetzt.

Die neuen Direktiven werden nachstehend auszugsweise mitgeteilt:

Post-Nr.	Art des Unfalles oder des außergewöhnlichen Ereignisses	Anzuzeigen an die k. k. Gerichtsbehörde, beziehungsweise Staatsanwaltschaft
1	Alle Zusammenstöße (Anfahren) und Streifungen von Zügen, Zugteilen und einzeln fahrenden Lokomotiven	unbedingt auf dem kürzesten Wege
2	Alle Entgleisungen bei verkehrenden Zügen und bei Verschiebungen	siehe Punkt 7 der Bemerkungen
3	Jede unrichtige Ein- oder Ausfahrt von Zügen, wenn hiedurch ein Zug gefährdet wurde,	unbedingt auf dem kürzesten Wege
4	Alle Zugbegegnungen auf offener Strecke auf ein und demselben Geleise	
5	Das Zerreißen von Zügen auf offener Strecke und das Entrollen von Fahrzeugen	siehe Punkt 7 der Bemerkungen
8	Das Überfahren von Fuhrwerken, größeren Tieren (wie Pferde, Rinder etc.) oder einer größeren Anzahl kleinerer Tiere (wie Schafe, Schweine usw.)	
9	Alle Verletzungen und Tötungen von Menschen	unbedingt auf dem kürzesten Wege
10	Alle Schneeverwehungen, Überschwemmungen, Lawinen- und Gesteinabstürze, Rutschungen sowie Beschädigungen der Bahn überhaupt, durch welche der Zugverkehr Störungen erleidet,	siehe Punkt 7 der Bemerkungen
11	Alle räuberischen Anfälle, ferner Bahnfrevel, welche geeignet sind, die Sicherheit des Verkehrs zu gefährden,	unbedingt auf dem kürzesten Wege
13	Alle unbeabsichtigten Entladungen von Knallsignalen, wenn dadurch auch ein Unfall nicht herbeigeführt wurde,	schriftlich
14	Kesselexplosionen bei Lokomotiven	siehe Punkt 7 der Bemerkungen
15	Brand im Zuge	
16	Andere Unfälle oder außerordentliche Betriebsereignisse, welche vermöge der Art der Ereignung Aufsehen erregen, namentlich auch alle derlei Ereignisse oder Unregelmäßigkeiten (ausschließlich der Zugverspätungen), welche bei Reisen Allerhöchster und Höchster Herrschaften vorkommen,	

Bemerkungen.

1. Die Anzeigen sind von jener Station zu erstatten, in deren Bereich oder in deren unmittelbarer Nähe sich ein Unfall oder ein Betriebsereignis zuträgt; sonst ist diese Anzeige über einen zwischen zwei Stationen vorgekommenen Unfall von jener Station zu erstatten, welche zuerst Kenntnis davon erlangt hat. Damit aber die Mitteilung unzweifelhaft erfolgt, haben sich beide Stationen untereinander zu verständigen, ob die Anzeige erfolgt sei.

2. Die Anzeigen müssen kurz, deutlich und sachgemäß den Tag, den Ort (bei Unfällen auf der Strecke nebst dem Kilometer auch die beiden angrenzenden Stationen) und die Art des Unfalles oder des Ereignisses, sowie dessen Ursache und Folgen ersehen lassen und **sofort** nach Feststellung des Unfalles oder des Ereignisses erstattet werden. Jedes Telegramm hat den ausgeschriebenen Namen der Aufgabestation mit der abgekürzten Bezeichnung der Bahnverwaltung und die Aufgabezeit zu enthalten.

7. Unfälle und Betriebsereignisse, welche die öffentliche Aufmerksamkeit erregen oder bei welchen die Sicherheit der Person oder des Eigentums gefährdet wurde, müssen unbedingt auf dem kürzesten Wege auch dem bezüglich des Unfallsortes zuständigen k. k. Bezirksgerichte angezeigt werden.

Ereignen sie sich innerhalb des Sprengels des am Sitze eines k. k. Landes- oder Kreisgerichtes befindlichen Bezirksgerichtes, so sind sie nicht diesem Bezirksgerichte, sondern unmittelbar der k. k. Staatsanwaltschaft anzuzeigen.

10. Für die Erstattung von Anzeigen über die in Hilfsanstalten und bei Regiebauten vorkommenden Betriebsunfälle bestehen besondere Direktiven.

(25. Jänner 1904, Z. 849.)

4. Regierungskommissäre bei Eisenbahnunternehmungen.*) Bei der Welser Lokalbahngesellschaft wurde an Stelle des Statthaltereirates Ferdinand Rippelly der Statthaltereirat und Bezirkshauptmann in Wels Josef Ritter Schwaiger von Montevento zum landesfürstlichen Kommissär bestellt. Der letztere wurde ferner zum landesfürstlichen Kommissär bei der Lokalbahn Lambach—Vorchdorf—Eggenberg bestellt (14. Jänner 1904, Z. 903 und 904).

5. Fahrbegünstigungen für aktive k. k., beziehungsweise k. und k. Staats- und Hofbedienstete auf der k. k. priv. Eisenbahn Wien—Aspang und auf der Schneebergbahn. Die Verwaltung der k. k. priv. Eisenbahn Wien—Aspang gewährt den aktiven k. k., beziehungsweise k. und k. Staats- und Hofbediensteten für das Jahr 1904 auf Grund der für die k. k. österreichischen Staatsbahnen gültigen amtlichen Legitimationen**) nachstehende Fahrbegünstigungen:

Auf der k. k. priv. Eisenbahn Wien—Aspang:

Die Fahrt in der I. oder II. Wagenklasse gegen Lösung halber Fahrkarten der zu benützenden Wagenklasse, in der III. Wagenklasse gegen Lösung einer Fahrkarte für diese Klasse zum Militärtarife unter Zuschlag der für den in Betracht kommenden Fahrpreis entfallenden, auf ganze Heller aufgerundeten Fahrkartensteuer.

Auf der Schneebergbahn (Adhäsions- und Zahnradstrecke):

Die Fahrt gegen Lösung halber Fahrkarten der zu benützenden Wagenklasse. (24. Jänner 1904, Z. 9 Praes.)

Mitteilungen.

Das **Reichsgesetzblatt** enthält in dem am 23. Jänner l. J. ausgegebenen Stück IV unter Nr. 6 die Verordnung des Ackerbauministeriums vom 9. Jänner 1904, womit die Verordnung desselben Ministeriums vom 11. November 1895, R. G. Bl. Nr. 174, betreffend die Bezirke und Standorte der Revierbeamten, durch neue Bestimmungen ersetzt wird.***)

Literatur. Im Verlage der Manz'schen Hofverlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien ist soeben die 3. Auflage des XXVII. Bandes der „Taschenausgabe der österreichischen Gesetze“, enthaltend die Volksschulgesetze (Reichs- und Landesgesetze) mit den einschlägigen Ministerialverordnungen und Erlässen, erläutert durch die Entscheidungen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes und des k. k. Reichsgerichtes, bearbeitet von Dr. Burckhard und Dr. Heidlmair, in 3 Abteilungen zur Ausgabe gelangt. 106 Bogen, Preis broschiert 13 K 20 h, gebunden 15 K 80 h.

Der 4. Band der Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes in Zivil- und Justizverwaltungssachen und der 5. Band der Entscheidungen des Obersten Gerichts- als Kassationshofes (Beilagen zum J. M. V. Bl. 1903) sind nunmehr im Buchhandel (Verlag der Manz'schen Hofverlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien) erschienen. Preis eines jeden Bandes 3 K, gebunden 4 K. Für beide Bände

---

*) Siehe die Kundmachung Nr. 8 v. J. 1901.

**) Kundmachung Nr. 7 vom 13. März 1903, Z. 34 Praes.

***) Siehe den Jahrgang 1895 dieses Verordnungsblattes, Seite 202.

wurden Einbanddecken nach dem Muster der früheren Jahrgänge hergestellt, die im Buchhandel zum Preise von je 50 h, inklusive Frankozusendung, erhältlich sind.

Einschreiten der Finanzprokuratur bei Einbringung von Erbschaften und Vermächtnissen zugunsten katholischer Kirchen und kirchlicher Pfründen sowie bei Errichtung rein kirchlicher Stiftungen. Im Verordnungsblatte für den Dienstbereich des Ministeriums für Kultus und Unterricht des Jahres 1904 ist unter Nr. 2 nachstehender Erlaß des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 5. Dezember 1903, Z. 23155 ex 1899, betreffend die Ingerenz der Finanzprokuratur bei Einbringung von Erbschaften und Vermächtnissen zugunsten katholischer Kirchen und kirchlicher Pfründen sowie bei Errichtung rein kirchlicher Stiftungen, verlautbart:

„Da sich über die Ingerenz der Finanzprokuratur bei Einbringung von Erbschaften und Vermächtnissen zugunsten katholischer Kirchen und kirchlicher Pfründen sowie bei Errichtung rein kirchlicher Stiftungen mehrfache Zweifel ergeben haben, findet sich das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem k. k. Finanzministerium und den übrigen beteiligten Zentralstellen veranlaßt, zur entsprechenden Richtschnur bekanntzugeben:

Vor allem kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die Finanzprokuratur im Sinne des Hofkanzleidekretes vom 31. Dezember 1820, P. G. S. Nr. 160, sowie des § 2, Punkt 9, der Dienstesinstruktion vom 9. März 1898, R. G. Bl. Nr. 41, einem von Seite einer Kirchen-, Pfründen- oder kirchlichen Stiftungsvermögensverwaltung ausgehenden Ersuchen um Vertretung in Abhandlungssachen vor Gericht, sei es, daß sich dieses Ersuchen auf die Vertretung in der Verlassenschaftsabhandlung überhaupt oder auf die Vornahme einzelner gerichtlicher Schritte bezieht, jederzeit unweigerlich zu entsprechen hat.

Was aber das von einem derartigen Ansuchen unabhängige Einschreiten der Finanzprokuratur in derartigen Angelegenheiten anbelangt, so ist an folgenden Grundsätzen festzuhalten:

1. Bei Legaten, welche Kirchen oder kirchlichen Pfründen letztwillig hinterlassen werden und sich daher wohl ausnahmslos als fromme Vermächtnisse darstellen, obliegt die Einbringung und Sicherstellung sowohl nach dem Hofkanzleidekrete vom 31. Dezember 1820, P. G. S. Nr. 160, als auch nach § 38 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 50, der Finanzprokuratur, da auch nach letzterer Gesetzesbestimmung das gesamte kirchliche Vermögen den für gemeinnützige Stiftungen bestehenden staatlichen Schutz zu genießen hat.

Indem Vorsorge getroffen ist, daß der betreffenden Finanzprokuratur von dem Anfalle jedes derartigen Legates vom zuständigen Abhandlungsgerichte sofort die unmittelbare Verständigung zuzukommen hat, wird es sodann in jedem solchen Falle Sache der Finanzprokuratur sein, sogleich nach Empfang dieser Mitteilung und ohne vorgängige Anfrage an die Landesstelle mit Bezug auf § 685 a. b. G. B. einerseits die Verwaltung der bedachten Kirche oder Pfründe zu verständigen, anderseits die sofortige Auszahlung des Legates oder dessen Sicherstellung zu beanspruchen und darüber zu wachen, daß vor den entsprechenden Maßnahmen die Einantwortung der Verlassenschaft nicht erfolge. (§ 159 des kaiserlichen Patentes vom 9. August 1854, R. G. Bl. Nr. 208.)

Die Vornahme dieser gerichtlichen Schritte hat in jedem solchen Falle zu geschehen und kann daher auch dadurch nicht berührt werden, daß der kompetenten Kirchenbehörde allerdings das Recht gewahrt bleibt, ein zugefallenes Legat mit Rücksicht auf etwa damit verbundene Lasten abzulehnen. Da sich dies nämlich als ein Verzicht auf ein Kirchenvermögen darstellt, so wird eine solche Ablehnung nur nach Erwirkung der in der Ministerialverordnung vom 20. Juni 1860, R. G. Bl. Nr. 162, für Veräußerung von Kirchengut vorgeschriebenen kirchen- und staatsbehördlichen Genehmigung erfolgen können.

Insoferne daher eine lokale Kirchenvermögensverwaltung die Übernahme eines eingebrachten oder sichergestellten Legates ablehnen wollte, ist selbe auf die Einholung der kirchen- und staatsbehördlichen Zustimmung zu verweisen.

Auch über die Frage, ob ein Legat, welches mit einer der lokalen Kirchenverwaltung unannehmbar oder zu beschwerend erscheinenden Auflage belastet ist, in Gemäßheit der §§ 710 und 711 a. b. G. B. nicht dennoch behalten werden könne, wird sonach gegebenenfalls erst in diesem späteren Stadium der Angelegenheit kompetenten Ortes zu entscheiden sein.

2. Wenn eine Kirche oder kirchliche Pfründe zu Erben eingesetzt ist und sonach im Wesen eine Zustiftung zum kirchlichen oder Pfründenvermögen vorliegt, muß die Erbserklärung selbst von der legalen Repräsentanz der Kirche oder Pfründe ergehen.

Die lokale Kirchen- oder Pfründenverwaltung wird sich hiebei, soferne es sich um die Ausschlagung der Erbschaft oder bei Annahme derselben gleichzeitig um die Übernahme gewisser Lasten handeln sollte, an die Vorschriften der Ministerialverordnung vom 20. Juni 1860, R. G. Bl. Nr. 162, hinsichtlich Einholung der kirchen- und staatsbehördlichen Genehmigung zu halten und zu diesem Zwecke erforderlichenfalls die entsprechende Fristerstreckung zur Überreichung der Erbserklärung oder zur Klagserhebung (§§ 118 und 125 des kaiserlichen Patentes vom 9. August 1854, R. G. Bl. Nr. 208) behufs Vermeidung der eventuellen Rechtsfolgen der §§ 120 und 125 des zitierten Gesetzes beim Abhandlungsgerichte zu erwirken haben.

Die Gerichte sind angewiesen, speziell die Ausschlagung von Erbschaften seitens lokaler Kirchen- oder Pfründenverwaltungen ohne ausgewiesene kirchen- und staatsbehördliche Zustimmung nicht zur Kenntnis zu nehmen.

Die Überreichung der derart ratifizierten Erbserklärung, beziehungsweise des genehmigten Erbverzichtes beim Abhandlungsgerichte kann allerdings auch unmittelbar seitens der betreffenden Kirchen- oder Pfründenverwaltung erfolgen, es wird aber unter einem die Veranlassung getroffen, daß derselben empfohlen wird, sich auch schon hiebei der Intervention der Finanzprokuratur zu bedienen.

Desgleichen ist das Erforderliche eingeleitet, daß von jedem Erbanfalle zugunsten einer Kirche oder Pfründe seitens des betreffenden Gerichtes die zuständige Finanzprokuratur unmittelbar in Kenntnis gesetzt wird, und wird es der letzteren obliegen, wegen Einholung der Erbserklärung sich an die Kirchen- oder Pfründenverwaltung zu wenden.

Sobald die Erbserklärung abgegeben ist, hat sodann für alle auf die Einbringung oder Sicherstellung der Verlassenschaft oder einzelner Verlassenschaftsbestandteile

abzielenden Maßnahmen die obligatorische Vertretung der Kirche und Pfründe durch die Finanzprokuratur einzutreten.

3. Was endlich die rein kirchlichen Stiftungen (Messenstiftungen, Andachtsstiftungen, beneficia simplicia sine cura animarum) anbelangt, so bleibt die Entscheidung darüber, ob eine rein kirchliche Stiftung errichtet und ob für dieselbe eine Erbserklärung eingebracht werden solle oder nicht, ausschließlich der leitenden Kirchenbehörde anheimgestellt, da eine derartige Stiftung ohne die betreffende Willenserklärung der Kirchenbehörde überhaupt nicht ins Leben treten kann. An der im Hofdekrete vom 21. Mai 1841, J. G. S. Nr. 541, enthaltenen Vorschrift, wonach auch bei solchen Stiftungen der positive Ausspruch der Staatsbehörde über die Annehmbarkeit der Stiftung, wenn auch einverständlich mit dem bischöflichen Ordinariate vorgesehen war, kann nämlich dieser Art Stiftungen gegenüber angesichts der verfassungsmäßig gewährleisteten Freiheit der Kirche in ihren inneren Angelegenheiten sowie angesichts der Grundsätze des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 50, unbeschadet der Bestimmungen der § 17 und 47, Alinea 2, dieses Gesetzes nicht mehr prinzipiell festgehalten werden.

Im allgemeinen wird der staatlichen Aufsicht über alles kirchliche Vermögen einschließlich der kirchlichen Stiftungen durch die Mitteilung einer einfachen Abschrift des Stiftbriefes an die Landesstelle genügt.

Die Finanzprokuratur hat von der betreffenden letztwilligen Verfügung das kompetente bischöfliche Ordinariat zu verständigen; eine Erbserklärung namens rein kirchlicher Stiftungen jedoch wird die Finanzprokuratur nur im Falle eines diesbezüglichen Ersuchens der kompetenten Kirchenbehörde abzugeben haben. Die Obsorge jedoch für die Einbringung und Sicherstellung des gestifteten Vermögens obliegt bei allen derartigen Stiftungen nach der ausnahmslosen gesetzlichen Vorschrift und somit auch ohne Ansuchen der beteiligten Kirchenbehörde der k. k. Finanzprokuratur, denn hierin liegt eben eine der wertvollsten Maßnahmen der staatlichen Stiftungstutel, auf welche auch das rein kirchliche Stiftungsvermögen den Gesetzen zufolge Anspruch hat.

4. Sollte zur Geltendmachung des Erbanspruches einer Kirche oder kirchlichen Pfründe die Anhängigmachung eines Rechtsstreites erforderlich sein, so wird die bezügliche Streitermächtigung in Konsequenz der vorstehenden Ausführungen gleichfalls der kompetenten Kirchenbehörde zustehen, welche sich, insoferne die Ergreifung des Rechtsstreites eine Belastung des Kirchenvermögens oder die Unterlassung des Rechtsstreites eine Verzichtleistung auf die Erbschaft und damit eine Veräußerung von Kirchenvermögen involviert, wegen Einholung der staats- und kirchenbehördlichen Zustimmung hiezu an das oben sub 2 Gesagte zu halten haben wird. Der kompetenten Kirchenbehörde kommt desgleichen die eventuelle Streitermächtigung im Interesse einer zu errichtenden rein kirchlichen Stiftung zu.

Die k. k. Finanzprokuraturen haben in solchen Fällen, wo es sich um eine zu errichtende rein kirchliche Stiftung handelt, die kompetente kirchliche Behörde vor deren Entscheidung über die Frage der Anhängigmachung eines Rechtsstreites auf jene Umstände, welche eventuell von vornherein einen ungünstigen Ausgang des Prozesses erwarten lassen, entsprechend aufmerksam zu machen."

Diesem Erlasse entspricht die Verordnung des Justizministeriums vom 11. Juni 1902, J. M. V. Bl. Nr. 27, betreffend die Intervention der Finanzprokuratur bei letztwilligen Zuwendungen zugunsten von Kirchen, Pfründen und kirchlichen Stiftungen.

Verfahren bei Einbücherung von Liegenschaften. Das Justizministerium hat an die Oberlandesgerichtspräsidien, mit Ausnahme von Innsbruck, unterm 15. d. M., Z: 25007/3, nachfolgenden Erlaß gerichtet:

„Dem Justizministerium ist zur Kenntnis gelangt, daß im Verfahren zur Ergänzung der Grundbücher durch Aufnahme einer noch in keinem Grundbuche eingetragenen Liegenschaft sehr häufig Fälle vorkommen, wo die Liegenschaft nach dem Begehren der Partei in den Gutsbestand eines bereits bestehenden Grundbuchskörpers einbezogen werden soll. Zumeist handelt es sich um Teilflächen von Parzellen des öffentlichen Gutes, die nach Entfall dieser Eigenschaft wirtschaftlich mit einer angrenzenden, im Grundbuche schon eingetragenen Liegenschaft desselben Eigentümers verbunden werden.

Der in solchen Fällen übliche Vorgang, der darin besteht, daß nach der vorgeschriebenen Erhebung der einschlägigen Rechtsverhältnisse für die einzubüchernde Liegenschaft sofort eine neue Einlage im Grundbuche eröffnet und nach Herablangen des oberlandesgerichtlichen Beschlusses über die Unterlassung des Richtigstellungsverfahrens die Liegenschaft aus dieser Einlage in die Einlage des zu vergrößernden Grundbuchskörpers übertragen wird, hat außer der damit verbundenen Umständlichkeit auch den Nachteil zur Folge, daß ein übermäßiger Verbrauch von Einlagenblättern der Grundbuchsbände entsteht, was dem Prinzipe der Ökonomie des Grundbuches nicht entspricht.

Um diese Übelstände zu vermeiden, wird in teilweiser Abänderung der Justizministerialverordnung vom 9. Jänner 1889, J. M. V. Bl. Nr. 4, verfügt, daß künftighin im Verfahren zur Grundbuchsergänzung hinsichtlich der Art der Einbücherung der betreffenden Liegenschaften nach Herablangen des im § 20 des Gesetzes vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 96, vorgesehenen oberlandesgerichtlichen Beschlusses nachstehend vorzugehen sei:

1. Soll die einzubüchernde Liegenschaft einen selbständigen Grundbuchskörper bilden, so hat die Eröffnung einer neuen Grundbuchseinlage für sie stattzufinden.

2. Soll hingegen die einzubüchernde Liegenschaft in den Gutsbestand eines bereits bestehenden Grundbuchskörpers einbezogen werden, so ist zu unterscheiden,

a) ob die Liegenschaft als eine eigene Parzelle zu behandeln, oder

b) ob sie mit einer im Gutsbestande des Grundbuchskörpers vorkommenden Parzelle zu vereinigen ist. In diesen beiden Fällen findet die Eröffnung einer neuen Grundbuchseinlage nur dann statt, wenn gegen die Verbindung der betreffenden Liegenschaft mit dem schon bestehenden Grundbuchskörper nach dem Ergebnisse der über den Besitz- und Lastenstand gepflogenen Erhebungen ein gesetzliches Hindernis obwaltet. Andernfalls hat die Eröffnung einer neuen Grundbuchseinlage zu unterbleiben und ist die Grundbuchsergänzung unmittelbar in der schon bestehenden Einlage des zu vergrößernden Grundbuchskörpers durchzuführen, und zwar derart.

ad a) daß die Parzelle dem Gutsbestande im A-Blatte, erste Abteilung, zugeschrieben und die Zuschreibung in der zweiten Abteilung des A-Blattes ersichtlich gemacht wird,

ad b) daß die Einverleibung der Liegenschaft in die im A-Blatte, erste Abteilung, vorkommende Parzelle — ohne Änderung der Eintragung des Gutsbestandes — in der zweiten Abteilung des A-Blattes eingetragen wird.

Für die bezüglichen Grundbuchsbeschlüsse ist an Stelle des bisherigen Formulares Nr. 184 der Formulariensammlung zum Verfahren außer Streitsachen das unter derselben Nummer neu aufzulegende Formular*) in Verwendung zu nehmen.

Die gemäß den vorstehenden Anordnungen nach Herablangen des oberlandesgerichtlichen Beschlusses zu vollziehende Grundbuchsamtshandlung ist im Vorverfahren nach Durchführung der einschlägigen Erhebungen (P. 2 der J. M. Vdg. vom 9. Jänner 1889) durch Verfassung eines Entwurfes der betreffenden Eintragungen auf Grund der Ergebnisse der Erhebungen vorzubereiten, und zwar ist, falls die Eröffnung einer neuen Grundbuchseinlage in Aussicht genommen wird, ein Entwurf der neuen Einlage, sonst aber eine Abschrift jener Einlage, in welche die einzubüchernde Liegenschaft einbezogen werden soll, mit den entsprechenden Ergänzungen derart anzufertigen, daß daraus der durch die Grundbuchsergänzung sich ergebende neue Stand genau ersichtlich sei; weist der Gutsbestand dieser Einlage einen größeren Umfang auf, so genügt anstatt der Abschrift der Einlage ein Auszug aus derselben, worin die nummernweise Anführung der unberührt bleibenden Parzellen entfällt, beziehungsweise nur jene Parzelle ausdrücklich zur Aufnahme gelangt, in welcher die einzubüchernde Liegenschaft aufgehen soll.

Diese Entwürfe können mit Ersparung der für die Grundbuchseinlagen bestimmten Drucksorten auf gewöhnlichem Papier angefertigt werden. Sie sind mit den Erhebungsakten zur allgemeinen Einsicht aufzulegen (P. 3 der J. M. Vdg. vom 9. Jänner 1889) und bei der Aktenvorlage an den Präsidenten des Gerichtshofes erster Instanz und an das Oberlandesgericht mitvorzulegen.

Der obige Vorgang hat auch dann Platz zu greifen, wenn das Oberlandesgericht die Einleitung des Richtigstellungsverfahrens beschließen sollte. Bei der vorgezeichneten Art der Eintragung der Liegenschaft kann im Hinblicke auf die in jedem Falle vorliegende genaue Bezeichnung derselben die Durchführung des Richtigstellungsverfahrens keiner Schwierigkeit egegnen. Jedoch muß die Einleitung des Richtigstellungsverfahrens in der zweiten Abteilung des A-Blattes angemerkt werden. Nach Beendigung des Verfahrens ist diese Anmerkung von Amts wegen zu löschen.

Sollte die in einen schon bestehenden Grundbuchskörper einbezogene Liegenschaft (Fälle 2 *a* und *b*) nach dem Ergebnisse des Richtigstellungsverfahrens im Verbande dieses Grundbuchskörpers nicht belassen werden, so müßte nachträglich eine entsprechende Zerlegung des Grundbuchskörpers behufs Eröffnung einer neuen Grundbuchseinlage für die neu eingebücherte Liegenschaft vorgenommen werden. Nach den gemachten Erfahrungen dürften solche Fälle nur ausnahmsweise eintreten.

---

*) Wird hier nicht abgedruckt.

Das k. k. Präsidium wird ersucht, von diesem Erlasse die unterstehenden Gerichte in Kenntnis zu setzen und wegen Neuauflage des Formulars Nr. 184 das Nötige zu veranlassen."

Ausfertigung der von dem zum Strafvollzuge zu delegierenden Gerichte abgegebenen Erklärung, daß gegen den Vollzug der Strafe kein Anstand obwaltet. Bei einem Bezirksgerichte wurde die im Sinne des § 406 St. P. O. und der Justizministerialverordnung vom 22. März 1885, J. M. V. Bl. Nr. 24, abgegebene Erklärung, daß gegen den Vollzug der Strafe kein Anstand obwalte, von der Gerichtskanzlei erteilt und von einem Kanzleigehilfen unterfertigt. Mit Erlaß vom 20. Jänner l. J., Z. 1449, wurde dem betreffenden Oberlandesgerichtspräsidium zur Belehrung der unterstehenden Gerichte eröffnet, daß dieser Vorgang nicht als richtig bezeichnet werden kann, da die Erteilung der in Rede stehenden Erklärung nicht in den selbständigen Wirkungskreis der Gerichtskanzlei (§ 317, 318 G. O.) gehört, daß vielmehr die Feststellung des Umstandes, ob gegen den Strafvollzug ein Anstand obwalte, der richterlichen Beschlußfassung unterliegt und die von dem zu delegierenden Gerichte abgegebene Äußerung vom Gerichtsvorsteher oder von einem anderen richterlichen Beamten des Gerichtes zu unterfertigen ist.

Allgemeiner Juristenkongreß 1904 St. Louis (Nordamerika). In der Zeit vom 28. bis 30. September 1904 wird in St. Louis (Nordamerika) im Anschlusse an die gleichzeitig dort stattfindende internationale Weltausstellung nebst anderen wissenschaftlichen Vereinigungen ein allgemeiner Juristenkongreß zusammentreten.

Dieser Kongreß wird sich insbesondere mit der Geschichte und Dogmatik der verschiedenen Rechtssysteme, mit Fragen des internationalen Rechtes und mit der Herstellung einer größeren Übereinstimmung in den Grundlagen und Formen des gerichtlichen Verfahrens der verschiedenen Kulturnationen beschäftigen.

Auf Wunsch der Regierung der Vereinigten Staaten Amerikas werden die Vertreter aller juristischen Fachkreise eingeladen, sich an diesem Kongresse zu beteiligen.

Aufkündigungs- und Ausziehordnung für die Stadtgemeinde Bilin. Laut Kundmachung der böhmischen Statthalterei vom 9. Dezember 1903, enthalten in dem am 23. Dezember 1903 ausgegebenen Stück XXVII des L. G. Bl. unter Nr. 176, wurde im Einvernehmen mit dem Oberlandesgerichte Prag für die Stadtgemeinde Bilin nachstehende Aufkündigungs- und Ausziehordnung festgesetzt:

§ 1. Die Kündigung eines Mietvertrages über Wohnungen und sonstige Lokalitäten muß, wenn nichts anderes durch Vertrag vereinbart wurde, auf eine Zeitdauer erfolgen, welche für die Zahlung des Mietzinses bestimmt ist. Wenn daher die Zahlung des Mietzinses monatlich vereinbart wurde, so ist die Kündigungsfrist eine monatliche; wenn eine vierteljährige Zahlung des Zinses vereinbart wurde, eine vierteljährige usw. und beginnt die monatliche, beziehungsweise vierteljährige usw. Kündigungsfrist mit dem Tage der nächsten Mietzinsfälligkeit zu laufen, der dem Tage der Kündigungszustellung folgt.

Ist bei monatlicher, immer am 1. eines Monates vorausfälliger Zahlung die Kündigungszustellung am letzten des vorangehenden Monates erfolgt, beginnt die Frist am nächsten Fälligkeitstage, also am 1. des kommenden Monates; ist die Zustellung erst an diesem Tage oder später erfolgt, beginnt der Fristenlauf vom 1. des nächsten Monates.

§ 2. Mit dem Räumen der Mitlokale ist längstens mittags des vorletzten Tages der Miete zu beginnen und ist dieser Tag ein Sonntag oder ein dem Mieter gebotener Feiertag, längstens mittags des dem Sonn- oder Feiertage vorhergehenden Tages.

Von der Mittagstunde dieses Tages angefangen ist der in die Wohnung einziehenden Partei ein entsprechender Platz zur Unterbringung eines Teiles ihrer Fahrnisse zu überlassen.

Die vollständige Räumung des Bestandgegenstandes muß längstens bis zur Mittagstunde des letzten Miettages beendet werden.

Sollte der letzte zur Räumung des Bestandgegenstandes festgesetzte Tag ein Sonntag oder ein gebotener Feiertag sein, so verlängert sich die zur vollständigen Räumung festgesetzte Frist bis zur Mittagstunde des nächstfolgenden Werktages.

§ 3. Ist der Bestandgegenstand in der oben festgesetzten Frist nicht geräumt, kann noch an dem Tage, an welchem die Räumungsfrist endet, bei Gericht um die zwangsweise Räumung angesucht werden.

Dies gilt auch in dem Falle, wenn der einziehenden Partei der entsprechende Platz zur Unterbringung eines Teiles ihrer Fahrnisse nicht überlassen wurde. (§ 2.)

§ 4. Nach erfolgter Kündigung des Bestandvertrages ist der Mieter verpflichtet, den Bestandwerbern die Besichtigung der Räume in Gegenwart des Vermieters oder dessen Stellvertreters täglich in der Zeit von 11 bis 12 Uhr vormittags zu gewähren, und zwar bis zur neuerlichen Vermietung oder bis zur Auflösung des Vertrages.

Die Besichtigung hat unter tunlichster Rücksichtnahme auf den Mieter und nur insoferne zu erfolgen, als es notwendig erscheint, den Bewerber von dem Stande und der Eignung der Mietlokale in Kenntnis zu setzen.

§ 5. Soferne die Aufkündigungs- und Ausziehordnung keine besonderen Bestimmungen enthält, haben die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften in Anwendung zu kommen.

§ 6. Diese Aufkündigungs- und Ausziehordnung tritt nach drei Monaten vom Tage der Kundmachung im Landesgesetzblatte in Wirksamkeit.

Politische Exekution zur Einbringung von Kanalisierungsgebühren in Lemberg. Laut § 8 des Gesetzes vom 8. Dezember 1903, enthalten in dem am 30. Dezember v. J. ausgegebenen Stück XVIII des galizischen L. G. Bl. unter Nr. 139, betreffend die Verpflichtung der Hauseigentümer in der königlichen Hauptstadt Lemberg zur Verbindung von Haussenkgruben mit den städtischen öffentlichen Kanälen, sind die zufolge dieses Gesetzes zu entrichtenden Gebühren auf die im § 94 des Statutes für die Stadt Lemberg zur Einhebung der Gemeindegebühren festgesetzte Art einzutreiben.

Straßenpolizeiordnung für Krain. Das Landesgesetzblatt für Krain enthält in dem am 29. Dezember v. J. ausgegebenen Stück IX unter Nr. 11 die Kundmachung des k. k. Landespräsidenten in Krain vom 23. Oktober 1903, Z. 18385, mit welcher auf Grund der bestehenden Gesetze und Vorschriften mit Genehmigung des k. k. Ministeriums des Innern die revidierte und ergänzte provisorische

Straßenpolizeiordnung, gültig für die Reichsstraßen im Herzogtume Krain, verlautbart wird. Die Kundmachung enthält auch Bestimmungen über den Radfahrverkehr.

Namensänderung. Der Ortsgemeinde Neuland im politischen Bezirke Tetschen wurde die angesuchte Änderung ihres Namens in „Franzensthal-Ulgersdorf" bewilligt.

Veränderungen im Verzeichnisse der von dem Oberlandesgerichte **Lemberg** bestellten **Sachverständigen für Schätzungen von Liegenschaften.** Gelöscht wurden: Aus der Liste der Sachverständigen für die Schätzung größerer land- und forstwirtschaftlicher Liegenschaften Felix Biliński und Witold Niezabitowski.

Personalnachrichten.

Allerhöchste Auszeichnungen:

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 9. Jänner d. J. dem Rate des Prager Oberlandesgerichtes Alois Wolf anläßlich der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei den Titel eines Hofrates allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 9. Jänner d. J. dem Staatsanwaltsubstituten Ludwig Neiml in Tabor aus Anlaß der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei den Titel und Charakter eines Landesgerichtsrates allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 14. Jänner d. J. allergnädigst zu gestatten geruht, daß dem Oberlandesgerichtsrate mit Titel und Charakter eines Hofrates Josef Iberer in Graz aus Anlaß der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand neuerlich die Allerhöchste Anerkennung für seine vieljährige, vorzügliche Dienstleistung bekannt gegeben werde.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 17. Jänner d. J. dem Hofrate und Kreisgerichtspräsidenten Dr. Philipp Müller in Eger anläßlich der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei das Ritterkreuz des Leopold-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 19. Jänner d. J. dem Rate des Oberlandesgerichtes in Prag Josef Stolla taxfrei den Orden der Eisernen Krone dritter Klasse allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 19. Jänner d. J. dem Landesgerichtsrate Johann Kursch des Landesgerichtes in Prag das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 19. Jänner d. J. dem Bezirksrichter in Pettau Dr. Franz Glas das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Allerhöchste Gestattung der Annahme eines ausländischen Ordens:

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 12. Dezember v. J. allergnädigst zu gestatten geruht, daß der Advokat Dr. Josef Cappelletti in Trient das Ritterkreuz des päpstlichen St. Gregor-Ordens annehmen und tragen dürfe.

Ernannt wurden:

Zum Hofrate und Kreisgerichtspräsidenten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg der Oberlandesgerichtsrat Philipp Zierhoffer in Lemberg für Suczawa.

Zum Oberlandesgerichtsrate bei einem Gerichtshofe erster Instanz: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau der Kreisgerichtspräsident Dr. Josef Edler von Kaiser in Wadowice für das Landesgericht in Krakau.

Zu Landesgerichtsräten und Bezirksgerichtsvorstehern: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck der Gerichtssekretär in Bozen Ernst Longo für Lienz und der Bezirksrichter in Stenico Thomas Marinelli daselbst.

Zu Auskultanten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Rechtspraktikant Franz Klaus; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn Johann Klein; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Triest der Rechtspraktikant Josef Simčič.

Zum Kanzleiobervorsteher: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Zara der Kanzleioffizial bei dem Landesgerichte in Zara Vinzenz Ivačić für Cattaro.

Zum Grundbuchsführer: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg der Kanzleioberoffizial in Kotzman Johann Baitek für Czernowitz.

Zu Kanzleioberoffizialen: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag die Kanzleioffiziale in Böhmisch-Leipa Vinzenz Jedlitschka und Josef Schicketanz, ersterer für Eger, letzterer für Reichenberg; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn der Kanzleioffizial Franz Král in Iglau für Mistek; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg der Kanzleioffizial in Suczawa Stefan Hnidey für Kotzman.

Zu Kanzleioffizialen: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Kanzlist Hugo Lehrer des Landesgerichtes in Wien; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag die Kanzlisten Karl Fischer in Rokycan und Franz Ekl des Landesgerichtes in Prag; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck der Kanzlist Johann Sailer in Dornbirn; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau der Kanzlist Gregor Marcisz in Tarnobrzeg; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg die Kanzlisten Ladislaus Lissowski in Stanislau, Emil Hay in Bursztyn, Nathan Schorr in Zbaraż, Isidor Petersil in Buczacz, Jakob Bernfeld in Sereth und Moritz Hermann in Drohobycz.

Zum Kanzleiassistenten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau der Kanzlist Adalbert Kaliski in Krakau daselbst.

Zu Kanzlisten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag die Postenführer Titularwachtmeister des Landesgendarmeriekommandos Nr. 2 Josef Wolleschinský für Rumburg, Franz Nádeník für Žižkow und Anton Prückner für Dux, der Rechnungsunteroffizier des Infanterieregiments Nr. 90 Josef Vlček für Schwarzkosteletz und der Feldwebel des Infanterieregiments Nr. 102 Svatopluk Čížek für Blowitz; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn der Rechnungsunteroffizier des Infanterieregiments Nr. 93 Mauritz Němetz für Mährisch-Ostrau; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck der Postenführer Titularwachtmeister des Landesgendarmeriekommandos Nr. 3 Benjamin Pozzera für Trient und der Oberjäger des Landesschützenregiments Nr. II Franz Conci für das Oberlandesgericht; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau der Feldwebel des Infanterieregiments Nr. 20 Valentin Kuraś für Rozwadów, der Rechnungsunteroffizier I. Klasse des Infanterieregiments Nr. 10 Alois Orłowski für Brzostek und der Amtsdiener in Rzeszów Josef Ryznar für Sokolów; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg die Rechnungsunteroffiziere Samuel Witteles des Landwehrinfanterieregiments Nr. 19 für Lisko und Süsir Jecies des Infanterieregiments Nr. 95 für Kimpolung, die Postenführer Titularwachtmeister Karl Diaczuk des Landesgendarmeriekommandos Nr. 13 für Sereth, Josef Dobrowolski des Landesgendarmeriekommandos Nr. 5 für Busk und Gabriel Hubar desselben Landesgendarmeriekommandos für Krakowiec, ferner der Feldwebel Adolf Stabiszewski des Infanterieregiments Nr. 55 für Sokal, endlich die Rechnungsunteroffiziere Berl Kohane des Landwehrinfanterieregiments Nr. 20 für Pruchnik, Miecislaus Tarnawski des Ulanenregiments Nr. 13 für Husiatyn, und Leib Frucht des Infanterieregiments Nr. 55 für Mielnica.

Zum Strafanstaltskontrollor: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Strafanstaltsadjunkt der Männerstrafanstalt in Suben Karl Wegrath für die Männerstrafanstalt in Stein.

Zu Strafanstaltsadjunkten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Oberleutnant Hubert Meyer des Infanterieregiments Nr. 95 für die Männerstrafanstalt in Stein und der Oberleutnant Emanuel Breier des Landwehrulanenregiments Nr. 2 für die Männerstrafanstalt in Suben; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg der Oberleutnant Michael Meier des Korpsartillerieregiments Nr. 10 für die Männerstrafanstalt in Lemberg.

Zu fachmännischen Laienrichtern aus dem Handelsstande: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien die bisherigen Laienrichter Ludwig Christ, Emil Ritter von Dierzer-Traunthal, Franz Laingruber, Otto Neuwirth, Matthias Poche und Friedrich Tscherne für das Landesgericht in Linz; ferner Moritz Enzinger, Karl Heindl, Matthias Perz, Ferdinand Reitter. Hermann Seidl und Jakob Kautsch für das Kreisgericht in Steyr; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Kaufmann Thomas Aupeka, der Prokurist Willibald Doležal, die Kaufleute J. Nathan Munk und Josef Pospišil, der Buchhalter Miroslav Řepa und der Apotheker Prokop Slavik für das Kreisgericht in Kuttenberg; ferner der Direktor Franz Adam, der Kaufmann Friedrich Bablich, der Direktor Ernst Burmann, die Kaufleute kaiserlicher Rat Anton F. Demuth, Ferdinand Hauser, kaiserlicher Rat Gustav J. Markowitz, Kommerzialrat Karl Neumann, der Direktor Karl Reichelt, sowie die Kaufleute Anton J. Salomon, Gustav Schirmer und Louis Trenkler für das Kreisgericht in Reichenberg; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn der Prokurist Ernst Frieb, der Geschäftsleiter Leopold Kowarcz, dann die Kaufleute kaiserlicher Rat Karl Markus, Adolf Wolf und Rudolf Wolschansky für das Kreisgericht in Neutitschein; ferner der Papierhändler Anton Balzárek, der Disponent Siegmund Fleischer, der Kaufmann Nathan Groag, der Bankdirektor Ludwig Hellmann, der Papierhändler Klemens Jurenka, der Prokurist Karl Kulięzka und die Kaufleute Albert Müller, Anton Salinger und Alois Stachowetz für das Kreisgericht in Olmütz; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz die Handelsleute Alois Assmann, Franz Johann Grabner, Fritz Hanisch und Franz Kloiber, der Disponent Ferdinand Machatschek, die Handelsleute Vinzenz Oblak und Anton Ruderer, der Prokurist Guido Sailler, die Handelsleute Robert Seeger, Adolf Seisser und Wilhelm Swoboda, sowie der Direktor und Prokurist Karl Thamm für das Landesgericht in Graz; ferner die Handelsleute Josef Makesch und Julius Rakusch, sowie die Disponenten Hans Rischner und Franz Werdouschegg für das Kreisgericht in Cilli; dann die Handelsleute Eduard Girstmayr, Karl Kipfel, Ludwig Krempel, Ludwig Nüssler, Heinrich Plahna und Max Withalm für das Kreisgericht in Leoben; weiter der Handelsmann Franz Frangesch, der Bankdirektor Stephan Gruber, die Handelsleute Josef Kokoschinegg, Alois Mayr, Karl Pfrimer, Andreas Platzer und Karl Soss, sowie der Prokurist Heinrich Wirth für das Kreisgericht in Marburg; ferner der Handelsmann Fritz Gorton, der Prokurist Johann Mayr, der Direktor Hermann Mitteregger, sowie die Handelsleute Julius Neuner, Karl Röschnar, Max Rothauer, Emil Spitra und Ambros Umlauft für das Landesgericht in Klagenfurt; dann die Handelsleute Josef Simon Benedict, Hugo Ihl, Josef Luckmann und Viktor Rohrmann, sowie der Geschäftsführer Anton Verhunc für das Landesgericht in Laibach; endlich der Handelsmann Adolf Gustin, der Geschäftsführer Urban Horvat und die Handelsleute Adolf Pauser jun. und Franz Perko für das Kreisgericht in Rudolfswert; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck der Kaufmann Fritz Heigl, der Handelsbedienstete Hugo Kinzl, die Kaufleute Emil Molinari, Max Obexer, Otto Pirchl, Josef Proxauf, Eckart von Schumacher und Josef Wopfner, endlich der Handelsbedienstete Heinrich von Wörndle für das Landesgericht Innsbruck; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau die Handelsleute Ignaz Sobolewski und Viktor Suski für das Landesgericht in Krakau; ferner der kaiserliche Rat Isak Holzer, sowie die Handelsleute Heinrich Czerny und Stanislaus Jaskiewicz, endlich der Geschäftsführer Siegmund Fertig für das Kreisgericht in Rzeszów; weiter die Handelsleute Markus Brandstädter, Siegismund Frey, Alois Kaempf, Hermann Monderer, Josef Pisz, Julius Silbiger, Josef Sokalski, Hippolyt Wierzycki und Samuel Zins, der Sparkassabuchhalter Josef Kusz, der Fabriksdirektor Vinzenz Paszcza und der Brauhausverwalter Franz Styliński für das Kreisgericht in Tarnów; dann die Handelsleute Theophil Kluk, Vinzenz Praźmowski und Johann Thom, sowie der Sparkassadirektor Michael Gołomb und der Direktor Kornel Żaroffe für das Kreisgericht in Wadowice; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg die Handelsleute mit Titel eines kaiserlichen Rates Ladislav Gubrynowicz, Karl Schayer, Jakob Stroh und Arnold Werner, ferner die Handelsleute Julian Abrysowski, Josef Bader, Heinrich Blumenfeld, Karl Buber, Dr. Adolf Lilien, Philipp Nathansohn, L. Rosenfeld, Rafael Rubinstein, Dr. Johann Georg Rucker, Ignaz Russmann, Karl Sklepiński, Moses Wein und Karl Winiarz, dann die Prokuristen Johann Grolle und Michael Majewski, der Bankdirektor Dr. Stanislaus Olszewski, der Direktorstellvertreter Wilhelm Sekler und der Prokurist Maximilian Thom für das Landesgericht in Lemberg; weiter die Handelsleute Dr. Alfred Beill, Osias Blumenfeld, Stephan Kakowski, Majer Mayer, Karl Piskorz und Edmund Rauch für das Kreisgericht in Stanislau; endlich die Handelsleute Leo Gärtner und Johann Wąsowicz für das Kreisgericht in Stryj.

Zu fachmännischen Laienrichtern aus dem Kreise der Bergbaukundigen: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag die Berginspektoren Anton Frieser in Unterreichenau und Rudolf Pollandt in Bukwa, sowie der Bergdirektor Friedrich Scherb in Eger für das dortige Kreisgericht.

Zu Notaren: Die Notariatskandidaten Dr. Gustav Hesz für Moldautein, Dr. Josef Musil für Weseli, Johann Baumann für Tyśmienica und Dr. Aristarch Gribowski für Bojan.

Versetzt wurden:

Die Kanzleioffiziale: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn Johann Janik in Freudenthal nach Troppau; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg Eduard Kwiciński in Pruchnik nach Lemberg, Stanislaus Kosterkiewicz in Lisko nach Przemyśl und Ferdinand Wolaniecki in Mielnica nach Stryj.

Die Kanzlisten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag Franz Prost in Dux nach Reichenberg; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn Lambert Bartoň in Mährisch-Ostrau nach Neustadtl; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau Leo Pilarz in Sokołów nach Żywiec; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg Johann Gibel in Monasterzyska nach Stanislau, Johann Tomes in Pruchnik nach Zborów, Josef Knapik in Ustrzyki nach Monasterzyska, Josef Weizmann in Niemirów nach Tarnopol, Peter Mykietiuk in Husiatyn nach Niemirów, Johann Moyda in Krakowiec nach Lubaczów, Johann Czaban in Sokal nach Ustrzyki, Raimund Czepan in Sereth nach Kotzman, Johann Adamsberger in Kimpolung nach Suczawa, Tadeus Kluczycki in Busk nach Pruchnik, Karl Śledziński in Kulików nach Delatyn und Johann Szust in Delatyn nach Kulików.

Der Notar: Anton Schiller in Tyśmienica nach Busk.

Zur aushilfsweisen Dienstleistung im Sekretariate des Obersten Gerichts- und Kassationshofes wurde einberufen:

Der Gerichtsadjunkt Richard Junker in Wien.

Übertritt vom Justizdienste in einen anderen Zweig des Staatsdienstes:

Die Oberlandesgerichtsräte Ernst Freiherr von Benz in Wien und Vinzenz Krupský in Prag wurden zu Räten des Verwaltungsgerichtshofes und der Kanzlist Bohumil Smolik in Holitz wurde zum Steueramtsadjunkten in Říčan ernannt.

In die Advokatenliste wurden eingetragen:

Dr. Heinrich Weiss mit dem Wohnsitze in Wien (IX. Bezirk), Dr. Kajetan Bayer, Dr. Hugo Kallberg und Dr. Alexander Schulz mit dem Wohnsitze in Prag, Dr. Friedrich Klenka Ritter von Vlastimil mit dem Wohnsitze in Königliche Weinberge, Dr. Heinrich Singer mit dem Wohnsitze in Aussig, Dr. Josef Isenberg mit dem Wohnsitze in Rozwadów, Dr. Abraham (Artur) Laufbahn mit dem Wohnsitze in Krakau, Dr. Marek Pelzling mit dem Wohnsitze in Rzeszów, Dr. Abraham Elie Ax mit dem Wohnsitze in Bohorodczany, Dr. Kalman Osias Frucht mit dem Wohnsitze in Stanislau, Dr. Adalbert Dziedzic, Dr. Marek Finkler und Dr. Ignaz Hersch Lau mit dem Wohnsitze in Lemberg, endlich Dr. Franz Ochęduszko mit dem Wohnsitze in Drohobycz.

Zu übersiedeln beabsichtigen:

Die Advokaten Dr. Stanislaus Nurkowski in Cieszanów nach Jaworów, Dr. Ignaz Schaffel in Solka nach Bojan, Dr. Hugo Sander in Zwittau nach Graz und Dr. Maximilian Sternberg in Suczawa nach Czernowitz.

Widerruf der beabsichtigten Übersiedlung:

Der Advokat Dr. Karl Barvič in Wsetin übersiedelt nicht nach Wallachisch-Meseritsch.

Übersiedelt sind:

Die Advokaten Dr. Max Beer in Polnisch-Ostrau nach Mährisch-Ostrau, Dr. Josef Dorazil in Göding nach Wallachisch-Meseritsch, Dr. Leo Alfred Finkler in Herzogenburg nach Wien, Dr. Siegmund Kapralik in Wien nach Czernowitz und Dr. Edmund Veselý in Přibyslau nach Teltsch.

Auf das Amt haben verzichtet:

Die Auskultanten Dr. Jaromir Wišo (Prag), sowie Boleslaus Eduard Kobak, Josef Tomasik und Gabriel Prunkul (Lemberg).

Die Advokaten Dr. Wilhelm Eichenwald und Dr. Siegfried Tietze in Wien, sowie Dr. Wladislav Balko in Lemberg.

Der Notar Max Wellner in Nachod.

Erlöschung des Amtes:

Das Amt des Notars Karl Fohleutner in Wien ist gemäß § 19, lit. d, N. O. erloschen.

In den dauernden Ruhestand wurden auf Ansuchen versetzt:

Der Oberlandesgerichtsrat bei dem Landesgerichte in Krakau Anton Wawrausch.
Der Landesgerichtsrat Markus Knežević in Zara.
Der Grundbuchsführer Rudolf Verunáč in Leitmeritz.
Die Kanzleioffiziale Leopold Kollmer in Karlsbad, Benedikt Mattiassich in Montona und Moses Gross in Dąbrowa.

In den zeitlichen Ruhestand wurde auf Ansuchen versetzt:

Der Kanzlist Josef Hegerlik des Landesgerichtes in Wien.

In den zeitlichen Ruhestand wurde versetzt:

Der Kanzleioffizial Josef Lifschütz in Lemberg.

Gestorben sind:

Der Landesgerichtsrat Franz Karl Moor in Przemyśl (3. Oktober), der Grundbuchsführer Stanislaus Kucharski in Lemberg (10. Dezember), der Hofrat des Obersten Gerichtshofes Dr. Anton Ritter von Helm (23. Dezember), der Landesgerichtsrat Josef Benedikt Nowicki in Jasło (27. Dezember), der Kanzlist Josef Urbański in Podgórze (7. Jänner), die Advokaten Dr. Berthold Gams in Olmütz (9. Jänner) und Dr. Franz Ritter von Haberler in Wien (13. Jänner), der Gerichtssekretär Julius Kirchner in Olmütz (14. Jänner) und der Kanzleioffizial Thomas Potoczny des Landesgerichtes in Wien (15. Jänner).

Wahlen in den Disziplinarrat von Advokatenkammern:

Am 29. Dezember v. J. wurden die aus dem Disziplinarrate der Advokatenkammer in Lemberg ausscheidenden Mitglieder Dr. J. Horowitz, Dr. A. Lisiewicz, Dr. S. Marynowski, Dr. J. Srokowski und Dr. B. Tenner wiedergewählt.

Am 14. Jänner d. J. wurden in den Disziplinarrat der Advokatenkammer in Innsbruck und der vorarlbergischen Advokatenkammer gewählt: Dr. P. Walde als Präsident, Dr. J. Schumacher als dessen Stellvertreter, Dr. A. Ferstl als Kammeranwalt, Dr. J. Wackernell als dessen Stellvertreter, Dr. A. Margreitter, Dr. P. Onestinghel, Dr. F. Salzmann, Dr. J. Wenin und

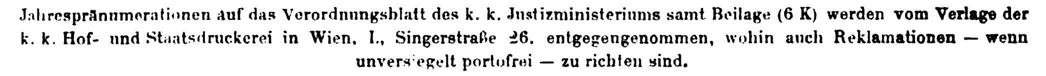
Dr. A. Winkler als Mitglieder, endlich Dr. O. Hämmerle, Dr. J. Praxmarer, Dr. J. v. Schumacher und Dr. J. von Vittorelli als Ersatzmänner.

Vorsitzende von Gewerbegerichten:

Zum Stellvertreter des Vorsitzenden des Gewerbegerichtes in Prag wurde der Gerichtssekretär Johann Liebitzky des Landesgerichtes in Prag ernannt.

Prüfungskommission für Richteramtsprüfungen bei dem Oberlandesgerichte in Krakau:

Zum Vorsitzenden wurde der Oberlandesgerichtspräsident Witold Hausner ernannt.



Jahrespränumerationen auf das Verordnungsblatt des k. k. Justizministeriums samt Beilage (6 K) werden vom Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien, I., Singerstraße 26, entgegengenommen, wohin auch Reklamationen — wenn unversiegelt portofrei — zu richten sind.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.





Verordnungsblatt

des

k. k. Justizministeriums.

Redigiert im k. k. Justizministerium.

XX. Jahrgang. Wien, 16. Februar 1904. Stück III.

Verordnung.

3.

Verordnung des Justizministeriums im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Obersten Rechnungshofe vom 4. Februar 1904,

betreffend die Gebarung mit den administrativen (Geschäfts-) Depositen der Justizverwaltung und der Strafanstalten.

An alle Justizbehörden.

Mit Verordnung vom 27. November 1903, Z. 21564 ex 1900, F. M. V. Bl. Nr. 187, hat das Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Obersten Rechnungshofe und den beteiligten Ministerien verfügt, daß vom 4. März 1904 an die Verrechnung der administrativen (Geschäfts-) Depositen in so vielen Depositenjournalen zu erfolgen hat, als diesbezüglich anweisende Administrativbehörden, beziehungsweise respizierende Rechnungsdepartements in Frage kommen; die rechnungsmäßige Kontrolle der Gebarung mit solchen Depositen wurde den Rechnungsdepartements der betreffenden Ressorts zugewiesen.

Demzufolge hat auch die Verrechnung der im Bereiche der Justizverwaltung und der Strafanstalten bei Offertverhandlungen und Ärarialverträgen vorkommenden Geschäftsdepositen (Vadien, Kautionen) nicht mehr im Journal für die politischen und Baudepositen, sondern in einem „Journal für die administrativen (Geschäfts-) Depositen der Justizverwaltung" und einem „Journal für die administrativen (Geschäfts-) Depositen der Strafanstalten" stattzufinden.

Um dem Rechnungsdepartement des Oberlandesgerichtes rücksichtlich der Depositen der Justizverwaltung und dem Rechnungsdepartement der Oberstaatsanwaltschaft rücksichtlich der Depositen der Strafanstalten die Prüfung des betreffenden Journals nicht nur auf die Richtigkeit der bestehenden Eintragungen, sondern auch auf deren Vollständigkeit zu ermöglichen, müssen ihnen alle Fälle des Erlages solcher Depositen von den betreffenden Justizbehörden zur Kenntnis gebracht werden.

Soferne die anweisenden Landesbehörden (Oberlandesgerichtspräsidium, Oberstaatsanwaltschaft) in Betracht kommen, erfolgt diese Verständigung schon nach den bestehenden Vorschriften dadurch, daß die Konzepte ihrer Anweisungsverordnungen vor deren Ausfertigung dem Rechnungsdepartement zur Vorschreibung zugestellt werden.

Diejenigen Gerichte, welche die Geschäftsdepositen im Sinne der J. M. Vdg. vom 17. Juni 1892, J. M. V. Bl. Nr. 21, den zugleich als ihr Depositenamt fungierenden Steuerämtern (Hauptsteuerämtern) zu übergeben haben, werden hiemit angewiesen, bei Hinterlegung der Geschäftsdepositen die bezüglichen Erlagsanbringen, beziehungsweise mit Geld oder Geldeswert belegten Geschäftsstücke und Anweisungen in das über die zivilgerichtlichen Depositen geführte Depositeneinlaufsbuch (§ 29 der Min. Vdg. vom 15. März 1898, R. G. Bl. Nr. 55) einzutragen; in der Anmerkungsrubrik (10) ist jedoch die Eigenschaft des Deposites durch die Bezeichnung „Administratives Deposit" ersichtlich zu machen.

Alle anderen Justizbehörden, d. i. sowohl jene, denen ein Steueramt (Hauptsteueramt) als gerichtliches Depositenamt nicht zur Seite steht, als auch jene, die in Gemäßheit der J. M. Vdg. vom 17. Juni 1892, J. M. V. Bl. Nr. 21, die Geschäftsdepositen bei einer anderen Kasse (k. k. Landeshauptkasse, k. k. Finanzlandeskasse, k. k. Landeszahlamt) zu hinterlegen haben, werden angewiesen, der betreffenden Kasse gleichzeitig mit der Empfangsanweisung ein in den Rubriken 1 bis 3 (eventuell 5) ausgefülltes Aviso nach dem angeschlossenen Formulare mitzuteilen, das die Kasse nach Einsetzung des Datums und Journalartikels in Rubrik 4 sofort nach Bewerkstelligung des Erlages der Justizbehörde zurückstellen wird. Die Behörde, von welcher inzwischen das Rücklangen des Aviso in Evidenz zu halten ist, hat dieses sodann unverzüglich (also von Fall zu Fall) dem Rechnungsdepartement des Oberlandesgerichtes, beziehungsweise der Oberstaatsanwaltschaft unter Kuvert einzusenden. Das Rechnungsdepartement hat die Avisi unter jährlich fortlaufender Numerierung zu sammeln und bei Zensurierung der Journale über die administrativen (Geschäfts-) Depositen entsprechend zu benützen.

Die Erfolglassung eines Geschäftsdeposites kann nur auf Grund eines schriftlichen Erfolglassungsauftrages stattfinden; dieser hat in Verbindung mit der Empfangsbestätigung des Perzipienten als Beleg der betreffenden Ausgabspost zu dienen.

Die Vorlage der oberwähnten Depositenjournale an das Rechnungsdepartement hat allmonatlich zu geschehen; sie entfällt aber beim Empfangsjournal für den Monat,

in welchem weder eine Depositenbeeinnahmung, noch die Übertragung eines Kassarestes vom Vormonat stattgefunden, beim Ausgabsjournal für den Monat, in welchem sich keine Depositenbeausgabung ergeben hat.

Im „Journal für die administrativen (Geschäfts-) Depositen der Justizverwaltung" sind auch die fallweisen und Ergänzungskautionen, sowie Vertretungsvollmachten und sonstigen Dokumente, die von Bank- (Wechsel-)häusern bei Besorgung depositenamtlicher Umsatzgeschäfte bei den betreffenden Hauptsteuerämtern im Sinne des Punktes 4 der Justizministerialerlässe vom 4. April 1901, Z. 210 (an die Oberlandesgerichtspräsidien in Wien, Prag, Brünn, Graz, Innsbruck, Triest und Zara) und vom 28. Mai 1901, Z. 3735 (an die Oberlandesgerichtspräsidien in Lemberg und Krakau) hinterlegt werden, auf die in der Finanzministerialverordnung vom 27. November 1903 vorgezeichnete Weise zu verrechnen. Bei Vorlage des Journals an das Rechnungsdepartement des Oberlandesgerichtes ist der bei Monatsschluß vom Bank- (Wechsel-) hause dem Gerichtshofpräsidenten übergebene Buchauszug über die im Laufe des Monates erlegten und erhobenen Kautionsdepositen der gedachten Art anzuschließen.

Von der Führung des mit den bezogenen Justizministerialerlässen vorgeschriebenen besonderen Journals für diese Depositen hat es vom 4. März 1904 an abzukommen.

Koerber m. p.

Formular zur Verordnung Nr. 3.

Aviso

de . k. k. . . . . in . . . . über ein bei der k. k. . . . . -Kassa [dem k. k. . . . . -Amte] in . . . .
zum Empfange angewiesenes administratives (Geschäfts-) Deposit der Justizverwaltung.

Strafanstalten.

Geschäftszahl	Name des Erlegers	Bezeichnung der Wertsache			Datum und Journalartikel des Empfanges	Anmerkung
			K	h		
1	2	3			4	5

Kundmachungen.

6. Erweiterung des Wirkungskreises der k. k. landwirtschaftlich-bakteriologischen und Pflanzenschutzstation in Wien. Unter Bezugnahme auf die Verordnungen des Justizministeriums vom 19. Juli 1891, J. M. V. Bl. Nr. 27, und vom 13. November 1901, J. M. V. Bl. Nr. 38, werden die Gerichte auf Grund einer Mitteilung des k. k. Ackerbauministeriums darauf aufmerksam gemacht, daß die k. k. landwirtschaftlich-bakteriologische und Pflanzenschutzstation in Wien durch eine Ergänzung ihrer Einrichtungen (Herstellung einer Aquarienanlage) in den Stand gesetzt worden ist, experimentelle Versuche und Studien über den Einfluß von Abwässern auf die Fischzucht, sowie über Ursache, Verlauf und Behebung von Fisch- (und Krebs-) Krankheiten durchzuführen, daher nunmehr ihre bisher bloß auf chemischer Untersuchung der Wässer gegründeten Gutachten durch praktische Versuche in biologischer Richtung zu ergänzen vermag.

Da die sachgemäße Art der Entnahme der Proben und der Zusendung der Proben an die Untersuchungsstelle wesentliche Bedeutung für die Untersuchung haben kann, wird es sich, wenn nicht Gefahr im Verzuge ist, dringend empfehlen, hierüber unter ausführlicher Darstellung des Gegenstandes der Untersuchung vorher die Anleitung der bezeichneten Anstalt einzuholen. (28. Jänner 1904, Z. 26554/3.)

7. Regierungskommissäre bei Eisenbahnunternehmungen.*) Bei der Stubaitalbahn wurde der Statthaltereisekretär Felix Gabos in Innsbruck zum landesfürstlichen Kommissär bestellt. (5. Februar 1904, Z. 2906.)

Mitteilungen.

Das **Reichsgesetzblatt** enthält in dem am 30. Jänner l. J. ausgegebenen Stück V unter Nr. 8 die Verordnung des Justizministeriums vom 25. Jänner 1904, betreffend die Verlegung des Amtssitzes des Bezirksgerichtes Ślemień in Galizien, und unter Nr. 9 die Verordnung des Justizministeriums vom 25. Jänner 1904, betreffend die Zuweisung von Gemeinden aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Ślemień zu jenem des Bezirksgerichtes Żywiec (Saybusch) in Galizien.

Literatur. Im Verlage der Manz'schen Hof-Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien ist der XI. Band der „Sammlung der nach gepflogener mündlicher Verhandlung geschöpften Erkenntnisse des k. k. Reichsgerichtes", begründet von Dr. Anton Hye Freiherrn von Gluneck, fortgesetzt von Dr. Karl Hugelmann, soeben erschienen. Der Band besteht aus vier Heften, von denen die ersten drei die Judikate des Reichsgerichtes aus den Jahren 1898, 1899 und 1900 umfassen. Das vierte Heft enthält das Verzeichnis der in der Judikatur des Reichsgerichtes von 1869—1900 zum Ausdruck gelangten Rechtssätze mit einem Anhange über die Rechtssätze aus der Rechtsprechung des zur Entscheidung von Kompetenzkonflikten zwischen Reichsgericht und Verwaltungsgerichtshof berufenen Senates, ferner ein systematisches Register, alphabetisches Sach- und Namenregister zu der

*) Siehe die Kundmachung Nr. 8 vom Jahre 1901.

Judikatur des Reichsgerichtes von 1869—1900, dann ein Register (chronologisches, systematisches, Real- und Personalregister) zu der Rechtsprechung des zur Entscheidung von Kompetenzkonflikten zwischen Reichsgericht und Verwaltungsgerichtshof berufenen Senates (1880—1895). Preis des ganzen Bandes broschiert 16 K, gebunden 17 K 60 h; Preis des 4. Heftes (17 Bogen) 4 K.

Kinderschutz. Aus dem Tätigkeitsberichte des Vereines „Kinderschutz" in Friedland für das Jahr 1902/1903 ist zu entnehmen, daß der Verein erfolgreich intervenierte, um hilfsbedürftigen Kindern die Versorgung durch die Heimatsgemeinden oder den Unterhalt durch den sonst dazu Verpflichteten zu verschaffen. Bis zur Ordnung der Sache gewährte der Verein Verpflegskostenbeiträge.

In einigen Fällen, in denen Kinder von den Eltern nicht gehörig beaufsichtigt werden konnten, und in zwei Fällen, in denen Verhandlungen wegen Abgabe eines verwahrlosten Knaben in eine Besserungsanstalt im Zuge waren, vermittelte der Verein als einstweilige Vorkehrung die Unterbringung in Privatpflege und gewährte zu diesem Zwecke Beiträge.

Da eine Quote der Gebarungsüberschüsse der Waisenkassen alljährlich an das Land Böhmen abgeführt wird und dieser Betrag zur Erziehung armer Waisen, verwahrloster oder verlassener Kinder zu verwenden ist, schritt der Verein beim Landesausschuß ein, damit ihm ein Teil jener Gebarungsüberschüsse zur Erreichung seiner Zwecke zur Verfügung gestellt werde. Der Verein erklärte sich auf eine Anfrage des Landesausschusses bereit, 38 bis 40 verwahrloste oder verwaiste Kinder auf Kosten des Landeswaisenfonds in Pflege zu nehmen, vorausgesetzt, daß sie dem Gerichtsbezirke Friedland angehören und beanspruchte hiefür eine Verpflegsgebühr von je 60 h. Mit Beschluß vom 3. Juni 1903 hat der Landesausschuß dem Verein zehn arme, verlassene und verwaiste Kinder gegen Entrichtung der angesprochenen Verpflegsgebühr zur Pflege anvertraut und den Auftrag zur Namhaftmachung solcher Kinder erteilt. Diesem Auftrage wurde entsprochen. Die Gemeindewaisenräte beaufsichtigen die Pflege und Erziehung der Kinder, die mehrmals im Monate durch den Waisenvater oder andere Mitglieder des Waisenrates oder des Vereines „Kinderschutz" besucht werden. Der Verein „Kinderschutz" hat auch die Gründung einer Bezirksheimstätte für schutzbedürftige Kinder ins Auge gefaßt.

Rechtshilfeverkehr mit dem Landesgerichte in Strafsachen in Wien. Rechtshilfeansuchen in Verbrechens- und Vergehenssachen, bei denen es sich um die Vernehmung von Beschuldigten, Zeugen oder Sachverständigen, Augenscheinsaufnahmen, Hausdurchsuchungen u. dgl. in Wien handelt, werden sehr häufig den Wiener Bezirksgerichten statt dem allein zuständigen Wiener Landesgerichte in Strafsachen eingesendet. Die Gerichte werden auf die Einhaltung des richtigen Vorganges aufmerksam gemacht, da sonst unnötige und insbesondere in Haftfällen sehr bedauerliche Verzögerungen nicht zu vermeiden sind.

Bergpolizeivorschriften für die Erdwachsbergbaue in Galizien wurden mit Kundmachung der k. k. Berghauptmannschaft in Krakau vom 5. Dezember 1903, Z. 4553, enthalten in Stück II des L. G. Bl. unter Nr. 7, erlassen. Vorschriften über die Vorkehrungen, die im Falle Eintrittes einer Schlagwetterexplosion, eines Gruben- oder eines Schachtbrandes zur Sicherung von Personen und Eigentum zu treffen sind,

enthält die Verordnung derselben Berghauptmannschaft vom 10. Dezember 1903, Z. 4487, L. G. Bl. Nr. 8. Mit Verordnung ebenderselben Berghauptmannschaft vom 10. Dezember 1903, Z. 4489, L. G. Bl. Nr. 10, wurden einige Bestimmungen der Sprengmittelbetriebsordnung für Erdwachsbergbaue und der Instruktion für die Schießmänner bei den Erdwachsgruben in Galizien abgeändert und ergänzt. Die Verordnungen vom 10. Dezember 1903, Z. 4490 und 4491, L. G. Bl. Nr. 11 und 12, endlich betreffen die Atmungsapparate und die elektrischen Grubenlampen, die beim Erdwachsbergbaue in Galizien verwendet werden dürfen.

Stand der Arbeiten zur Anlegung von Grundbüchern in Tirol und Vorarlberg

am Schlusse des Jahres 1903.*)

Gerichtshof-sprengel	Bezirksgerichts-sprengel	Gesamtzahl der Katastralgemeinden	Zahl der Katastralgemeinden, in welchen die Vorarbeiten im Zuge waren	in welchen die Vorarbeiten beendet waren	in welchen die Erhebungen im Zuge waren	in welchen die Erhebungen beendet waren	für welche die Verfassung der Grundbuchseinlagen im Zuge war	für welche die Verfassung der Grundbuchseinlagen beendet war
Innsbruck	Hall	23	1	12	3	9	2	7
	Imst	12	.	3	2	1	.	.
	Innsbruck	21	.	21	1	20	.	20
	Kitzbühel	15	2	7	1	6	.	6
	Telfs	17	.	5	1	4	1	3
Bozen	Bozen	15	1	5	1	2	1	1
	Bruneck	20	1	6	1	2	2	.
	Lana	11	.	11	6	5	.	5
	Lienz	41	.	28	12	16	2	14
	Meran	16	.	16	.	16	.	16
	Schlanders	30	.	30	1	29	2	27
	Sterzing	18	.	1	1	.	.	.
Trient	Cavalese	18	.	8	2	6	1	5
	Cles	32	1	2	1	1	1	.
	Lavis	5	2	2	2	.	.	.
	Levico	10	.	7	2	5	1	4
	Trient	12	.	12	1	11	.	11
Rovereto	Arco	5	.	5	.	5	.	5
	Pieve	13	.	2	1	1	1	.
	Riva	6	.	6	1	5	1	4
	Rovereto	15	1	13	3	10	.	10
	Tione	27	1	1	1	.	.	.
Bregenz	Bregenz	18	1	7	2	5	.	5
	Feldkirch	29	.	8	2	6	.	6
	Summe..	429	11	218	48	165	15	149.

*) Siehe J. M. V. Bl., Jahrgang 1903, Seite 44.

Verzeichnis

der für beständig eidlich verpflichteten **Gerichtsdolmetsche** in den neun Oberlandesgerichtssprengeln.

I. Oberlandesgerichtssprengel Wien.

Sprache, für welche der Dolmetsch bestellt wurde	Name	Stand	Adresse
arabisch	Obermayer Jakob	Konversationslehrer an der k. k. öffentlichen Lehranstalt für orientalische Sprachen	Wien, XVIII., Währingergürtel 106
böhmisch	Dr. Moser Viktor	Advokat	Wien, VIII., Wickenburgg. 5
	Dr. Wallach Anton	"	" VI., Gumpendorferstraße 96.
	Dr. Manhardt Rudolf	"	" I., Franz Josef-Kai 33
	Dr. Urbanek Andreas	"	" I., Wipplingerstr. 28
	Dr. Lenoch Johann	"	" I., Rauhensteing. 3
	Baader Karl	Finanzrat der k. k. Direktion der Staatsschuld in Wien	" III., Hörnesgasse 1
	Dr. Weisl Ernst	Advokat	" VII., Mariahilferstrasse 48
	Dr. Weil Friedrich	"	" I., Jasomirgottstr. 4
	Dr. Herlinger Emerich	emer. k. k. Notar	" I., Schottenring 30
	Dr. Moudrý Rudolf	k. k. Notar	" I., Weihburggasse 11
	Dr. Thorsch Berthold	Advokat	" VII., Burggasse 71a
	Simiček Franz	Kanzlist beim k. k. Gewerbegericht Wien	" V., Zentagasse 32
	Dr. Erben Engelbert	Rechnungsrat am k. k. Obersten Rechnungshofe	" XVII., Helblingg. 11
	Dr. Schedlbauer Leo	Ministerial-Vizesekretär des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht	" IX., Maximilianpl. 16.
	Dr. Rabel Arnold	Advokat	" I., Köllnerhofg. 3
	Dr. Rischanek Josef	Gerichtsadjunkt beim Landesgericht in Strafsachen	" IX., Währingerstr. 15
	Dr. Lewit Simon	Advokat	" I., Fleischmarkt 7
	Dr. Pollak Eduard Abraham	"	" II., Zirkusgasse 38
	Dr. Steiner Josef	"	" I., Wollzeile 24
	Dr. Schick Siegfried	"	" II., Obere Donaustraße 45
	Dr. Michl Oswald	"	" I., Hoher Markt 3
	Dr. Pollak Richard	"	" IV., Hauptstrasse 28
	Dr. Halfen Markus	"	Floridsdorf I, Franz Josefstraße 6

Sprache, für welche der Dolmetsch bestellt wurde	Name	Stand	Adresse
böhmisch	Hruska Josef	Notariatsbeamter	Waidhofen a. d. Thaya, Schulgasse 85
	Kohout Franz	Gerichtskanzlist	Bezirksgericht Schrems
	Weißenstein Emanuel	Kanzleioffizial	" "
	Borowansky Josef	Oberlehrer	Schulhaus in Dobersberg
	Czabaun Alfred	Kanzleigehilfe	Bezirksgericht Litschau
	Koudelka August	gräfl. Boos-Waldeckischer Oberförster in Raabs	Raabs
	Heinz Johann	Bürgerschullehrer	Wr. Neustadt, Bahng. 48
	Dr. Eisler Julius	Advokat	Baden, Hauptplatz 10
	Dr. Buschmann Anton	"	Linz, Landstraße 12
	Dr. Wellner Maximilian	"	Linz, Graben 42, 44
	Dr. Ungar Julius	"	Linz, Graben 13
	Krousky Josef	Gerichtskanzleigehilfe	Neuschönau, Mitterg. 15 bei Steyr
	Tomaschek Karl	k. k. Steueramts-Offizial	Ischl
	Bertel Eduard	k. u. k. Hofphotograph	Salzburg, Müllner Hauptstraße 2
bulgarisch	Kisseloff Georg Wasieliew	Gesellschafter der prot. Firma Gebr. N. Kisseloff u. Neffen, Export und Kommissionsgeschäft	Wien, I. Fleischmarkt 14
	Pukl Jakob	Inhaber eines Übersetzungsbureaus	Maria-Enzersdorf. Hauptstraße 9
	Phil. Dr. Kraus Friedrich Salomo	Ethnograph	Wien, VII., Neustiftgasse 12
	Dr. Schwarzkopf Max	Advokat	" I. Tiefer Graben 23
dänisch	Hansen Felix	Privatlehrer	Wien, V., Margarethenstraße 139
englisch	Dr. Winiwarter Josef R. v.	Advokat	Wien, I., Domgasse 6
	Dr. Kohn Karl	"	" I., Esslinggasse 13
	Dr. Michl Oswald	"	" I., Hoher Markt 3
	Dr. Meyer Gotthelf	Schriftsteller	" I., Reichsrathsstr. 5
	Feldscharek Moritz	königl. großbrit. Konsul	" I., Wildpretmarkt 10
	Dr. Bum Ernst	Advokat	" I., Teinfaltstraße 4
	Dr. Schwarzkopf Max	"	" I., Tiefer Graben 23
	Dr. Brunner Albert	"	" I., Wipplingerstr. 32
	Dr. Griez Ritt. v. Ronse Josef	"	" I., Giselastraße 1
	Dr. Karplus Siegmund	"	" I., Schwertgasse 4
	Dr. Weissel Edmund	"	" I., Strauchgasse 1
	Dr. Korper Ritt. von Marienwert Karl	Advokat	Wien, I., Rothenthurmstraße 1
	Dr. Ullmann Julius	"	" I., Elisabethstr. 3
	Hönigsfeld-Sutton Edmund	Sprachlehrer	" VI., Mariahilferstraße 117

Sprache, für welche der Dolmetsch bestellt wurde	Name	Stand	Adresse
englisch	Dr. Thorsch Bertold	Advokat	Wien, VII., Burggasse 71 a
	Hedley Florance Henry	Professor der Wiener Handelsakademie	„ XVIII., Köhlerg. 19
	Dr. Groag Jonas	k. k. Oberrealschul-Professor	Linz, Baumbachstraße 16
	Dr. Yetzelsberger Jakob	Kaufmann	Salzburg, Schwarzstr. 14
französisch	Dr. Winiwarter Josef R. v.	Advokat	Wien, I., Domgasse 6
	Dr. Hofmann Edl. v. Hofmannsthal Hugo	Direktor Stellvertreter und Vorstand des Rechtsbureaus der österreichischen Zentral-Bodenkreditbank	„ I., Hohenstaufengasse 12
	Dr. Meyer Gotthelf	Schriftsteller	„ I., Reichsrathstr. 5
	Beiling Karl	Sprachlehrer	„ IV., Schaumburgergasse 13
	Dr. Bum Ernst	Advokat	„ I., Teinfaltstraße 4
	Dr. Winiwarter Franz R. v.	„	„ I., Domgasse 6
	Dr. Schwarzkopf Max	„	„ I., Tiefer Graben 23
	Dr. Wagner Karl	k. k. Notar	„ I., Tiefer Graben 11
	Dr. Deperis Anton	k. k. Gerichtssekretär	„ I., Schulhof 6
	Dr. Stein Wilhelm	Advokat	„ I., Tuchlauben 8
	Dr. Karplus Siegmund	„	„ I., Schwertgasse 4
	Dr. Boschan Eugen R. v.	„	„ I., Teinfaltstraße 7
	Dr. Wehli Albert	k. k. Gerichtssekretär	„ IX., Fuchsthalerg. 8
	Dr. Granitsch Robert	Advokat	„ I., Domgasse 4
	Froon Edl. v. Kirchrath August	Hilfsämterdirektor im k. k. Ministerium des Äußern und des kaiserlichen Hauses	„ III., Beatrixgasse 26
	Dr. Buffulini Alfred	Advokat	„ I., Wipplingerstr. 32
	Dr. Ramach Friedrich	k. k. Polizeikommissär	„ II., Große Mohrengasse 16
	Dr. Abel Nikolaus	Advokat	Waidhofen a. d. Ybbs
	Dr. Richard Eisler	k. k. Gerichtsadjunkt beim Bezirksgericht Floridsdorf	Wien, IX., Bleichergasse 7
	Dr. Groag Jonas	k. k. Oberrealschul-Professor	Linz, Baumbachstraße 16
	Gottwald Heinrich	Wechselstubenbesitzer	Ischl
	Baudisch Johann	k. k. Realschulprofessor	Salzburg, Franz Josefstraße 19
	Yetzelsberger Jakob	Kaufmann	„ Schwarzstr. 14
griechisch (neu)	Dr. Damianos Nikolaus	prakt. Arzt	Wien, VI., Windmühlg. 39
hebräisch	Fischer Jakob	Privatlehrer	Wien, III., Bechardg. 10
	Dr. Kanitz Moritz	Oberrealschul-Professor	„ II., Kleine Schiffg. 5
holländisch	Dr. Goldschmidt Philipp	Ingenieur	Wien, IV., Heugasse 16

Sprache, für welche der Dolmetsch bestellt wurde	Name	Stand	Adresse
italienisch	Dr. Eisner Justus	Zeitungsredakteur	Wien, IX., Nußdorferstraße 6
	Dr. Koechler Josef	emer. Advokat	„ I., Plankengasse 7
	Dr. Hofmann Hugo Edl. v. Hofmansthal	Vorstand des Rechtsbureau der österreichischen Zentralboden-Kreditanstalt	„ I., Hohenstaufengasse 12
	Scherber Jakob	k. k. Regierungsrat	„ VI., Kaserneng. 20
	Beiling Karl	Professor	„ IV., Schaumburgergasse 13
	Dr. Schwarzkopf Max	Advokat	„ I., Tiefer Graben 23
	Dr. Priester Napoleon	„	„ IX., Alserstraße 27
	Iseppi Luigi	k. k. Redakteur der italienischen Ausgabe des Reichsgesetzblattes	„ XIII., Penzingerstraße 99 und I., Salvatorgasse 12
	Dr. Breitner Hermann	Advokat	„ XVI., Neulerchenfelderhauptstr. 8
	Bressan Vinzenz Johann	Hilfsämter-Direktionsadjunkt im k. k. Handelsministerium	„ I., Postgasse 8
	Dr. Weis Ernst	Advokat	„ I., Seilerstätte 10
	Dr. Senigaglia Carlo	„	„ I., Tuchlauben 7
	Dr. Buffulini Alfred	„	„ I., Wipplingerstr. 32
	Dr. Granitsch Robert	„	„ I., Domgasse 4
	Dr. Coglievina Viktor	Notariatssubstitut	„ XIII., Penzingerstraße 40
	Dr. Vranjican Vladislav	bei Dr. Karl Maria Faber	„ VI., Magdalenenstraße 56
	Dr. Abel Nikolaus	Advokat	Waidhofen a. d. Ybbs
	Hoffer Rudolf	k. k. Postkassendirektor	Linz, Pfarrgasse 13
	Dr. Salzmann Karl	Advokaturskonzipient	Wels
	Treu Michael	Maurermeister	Ischl
	Favietti Mario	Maschinist	„
	Bogdan Blasius Edl. v.	k. k. Hofsekretär	Salzburg, Churfürstenstraße 1
	Yetzelsberger Jakob	Kaufmann	„ Schwarzstr. 14
kroatisch	Dr. Ružička Karl	Advokat	Wien, I., Am Hof 5
	Soltokovic Elias	Oberlehrer	„ IV., Paulanerg. 3
	Dr. Barkovič Emerich	k. k. Postrat	„ IX., Sobieskyg. 25
	Dr. Zankl Julius	k. k. Landesgerichtsrat	Korneuburg
	Dr. Kozić v. Karl	Advokat	Wien, I., Bräunerstraße 10
	Pukl Jakob	Inhaber eines Übersetzungsbureaus	Maria-Enzersdorf, Hauptstraße 9
	Phil. Dr. Kraus Friedrich Salomo	Ethnograph	Wien, VII., Neustiftg. 12
	Dr. Schwarzkopf Max	Advokat	„ I., Tiefer Graben 23

Sprache, für welche der Dolmetsch bestellt wurde	Name	Stand	Adresse
kroatisch	Dr. Stratimirovic Michael Milos v. Kulpin	Gerichtssekretär	Wien, IV. Schaumburgergasse 18
	Dr. Vranjican Vladislav	bei Dr. Karl Maria Faber	„ VI., Magdalenenstraße 56
norwegisch	Hansen Felix	Privatlehrer	Wien, V., Margarethenstraße 139
persisch	Obermeyer Jakob	Konversationslehrer an der k. k. öff. Lehranstalt für orient. Sprachen	Wien, XVIII., Währingergürtel 106
polnisch	Podgorsky Eduard	Rechtskonsulent der österr.-ung. Bank	Wien, XIII., Trautmannsdorffgasse 38
	Dr. Krzyzanowski Philipp	Advokat	„ I. Wollzeile 9
	Dr. Duniecki Paul R. v.	„	„ I., Elisabethstr. 3
	Dr. Fried Rudolf Heinrich	k. k. Notar	„ X., Himbergerstr. 3
	Falbijczuk Basil	Rechnungsrevident im k. k. Finanzministerium	„ V., Rainergasse 31
	Dr. Rechen Friedrich	Advokat	„ I., Habsburgerg. 1
	Dr. Hönigsmann Felix	„	„ I., Bräunerstraße 7
	Dr. Kornfeld Edmund	„	„ I., Graben 13
	Dr. Zipser Josef	„	„ I., Freisingergasse 4
	Dr. Robinsohn Heinrich	„	„ I., Gonzagagasse 5
	Dr. Tennenbaum Ludwig	„	„ I., Schulerstraße 18
	Dr. Kulaczkowskij Alexander	k. k. Redakteur des R. G. Bl.	„ XIII. Suppégasse 9
	Dr. Moldauer Emanuel	Advokat	„ I.. Kohlmesserg. 4
	Barski Ludwig	Präfekt an der k. k. theresianischen Akademie	„ XVIII., Schopenhauerstraße 16
	Bilinkiewicz Titus	Polizeikonzipist	„ XVIII., Edelhofg. 26
	Dr. Dzerovicz Valerian	Landesgerichtsrat und Bezirksgerichtsvorsteher	Unter-Weissenbach, Oberösterreich
portugiesisch	Schwarz Alfred	Ingenieur der Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft	Wien, II., Förstergasse 4
	Füller Josef	Privatier	Rodaun
rumänisch	Toma Georg	k. k. Polizeirat	Wien, XV., Hufelandg. 4
	Dr. Schwarzkopf Max	Advokat	„ I., Tiefer Graben 23
	Dan Georg	Rechnungsrevident im Finanzministerium	„ XVIII., Gentzg. 37
	Dr. Dan Pamphilius	k. k. Landesgerichtsrat	„ VI., Mollardgasse 21
	Dr. Politzer Emil	Advokat	„ IV., Favoritenstr. 27
	Dr. Tarangul Ernst	k. k. Redakteur der rumänischen Ausgabe des R. G. Bl.	„ I., Salvatorgasse 12

Sprache, für welche der Dolmetsch bestellt wurde	Name	Stand	Adresse
rumänisch	Dr. Onciul Konstantin R. v.	Advokaturskandidat	Wien, VI., Windmühlg. 23
	Gimboza Peter	Sekretär des rumänischen Generalkonsulates, königl. ung. Postoffizial in R.	„ XVIII., Theresienstraße 53
russisch	Dr. Krzyzanowsky Philipp	Advokat	Wien, I., Wollzeile 9
	Falbijczuk Basil	Rechnungsrevident im k. k. Finanzministerium	„ V., Rainergasse 31
	Dr. Kozič Karl v.	Advokat	„ I., Bräunerstraße 10
	Dr. Kulaczkowsky Alexander	k. k. Redakteur des R. G. Bl.	. XIII., Suppégasse 9
	Dr. Schwarzkopf Max	Advokat	„ I., Tiefer Graben 23
	Bilinkiewicz Titus	k. k. Polizeikonzipist	„ XVIII., Edelhofg. 26
	Dr. Dzerovicz Valerian	k. k. Landesgerichtsrat und Bezirksgerichtsvorsteher	Unter-Weissenbach, Oberösterreich
ruthenisch	Dr. Krzyzanowsky Philipp	Advokat	Wien, I., Wollzeile 9
	Falbijczuk Basil	Rechnungsrevident im k. k. Finanzministerium	„ V., Rainergasse 31
	Dr. Zipser Josef	Advokat	„ I., Freisingergasse 4
	Dr. Kulaczkowsky Alexander	k. k. Redakteur des R. G. Bl.	„ XIII., Suppégasse 9
	Barski Ludwig	Präfekt an der k. k. Theresianischen Akademie	„ XVIII., Schopenhauerstraße 16
	Bilinkiewicz Titus	k. k. Polizeikonzipist	„ XVIII., Edelhofg. 26
	Dr. Dzerovicz Valerian	k. k. Landesgerichtsrat und Bezirksgerichtsvorsteher	Unter-Weissenbach, Oberösterreich
serbisch	Dr. Ružička Karl	Advokat	Wien, I., Am Hof 5
	Soltokovics Elias	Lehrer an der k. k. öff. Lehranstalt für orient. Sprachen	„ XII., Pronaygasse 5
	Dr. Zankl Julius	k. k. Landesgerichtsrat	Korneuburg
	Dr. Barkovic Emerich	k. k. Oberpostrat	Wien, XIX. Döblinger-Hauptstraße 79
	Dr. Kozič Karl v.	Advokat	„ I., Bräunerstraße 10
	Pukl Jakob	Inhaber eines Übersetzungsbureaus	Maria-Enzersdorf, Hauptstraße 9
	Dr. Schwarzkopf Max	Advokat	Wien, I., Tiefer Graben 23
	Dr. Stratimirovic v. Kulpin Michael Milos	k. k. Gerichtssekretär	„ IV., Schaumburgergasse 16
	Dr. Vranjican Vladislav	Advokaturskandidat	„ VI., Magdalenenstraße 56

Sprache, für welche der Dolmetsch bestellt wurde	Name	Stand	Adresse
serbo-kroatisch	Bogdan Blasius Edl. v.	k. k. Hofsekretär	Salzburg, Churfürstenstraße 1
slovenisch	Pukl Jakob	Inhaber eines Übersetzungsbureaus	Maria-Enzersdorf, Hauptstraße 9
	Dr. Kraus Friedrich Salomo	Ethnograph	Wien, VII., Neustiftg. 12
	Dr. Krek Bogumil	Advokat	„ VI., Nelkengasse 1
	Dr. Vidic Franz	k. k. Redakteur des R. G. Bl.	„ VII., Myrtheng. 20
	Kosovinz Johann	k. k. Postassistent	Ischl
spanisch	Goliakovits Nikolaus	Hofrat i. R.	Wien, I. Bellariastraße 6
	Dr. Meyer Gotthelf	Schriftsteller	„ I., Reichsrathsstr. 5
	Dr. Schwarzkopf Max	Advokat	„ I., Tiefer Graben 23
	Dr. Beer Rudolf	Amanuensis an der k. k. Hofbibliothek	„ XVIII., Hofstattgasse 24
spanisch-hebräisch	Adutt Licco	türkischer Großhändler	Wien, I., Rudolfsplatz 2
	Hassan Ludwig Nissim	Assistent der k. k. Staatsbahnen im Eisenbahnministerium	„ IX., Porzellang. 39
Taubstummensprache	Kaubek Karl	k. k. Taubstummenlehrer	Wien, IV., Kleine Neugasse 10
	Silberbauer Hans	Präfekt am k. k. Taubstummeninstitute in Wien	„ VII., Lerchenfelderstraße 65
türkisch	Pekotsch Leopold	Lehrer an der k. k. Lehranstalt für orientalische Sprachen	Wien, IV., Favoritenstr. 15
ungarisch	Dr. Topscher Gustav	k. k. Notar	Wien, III., Hauptstraße 21
	Dr. Michl Oswald	Advokat	„ I., Hoher Markt 3
	Dr. Haas Ignaz	Lektor der ungarischen Sprache an der k. k. Universität Wien	„ III., Metternichg. 5
	Dr. Reisch Theodor	Advokat	„ XIX., Gatterburggasse 19
	Dr. Rimler Julius	k. k. Hof- und Ministerialsekretär im Ministerium des Äußern i. P.	„ III., Trubelgasse 8
	Dr. Stern Adolf	Advokat	„ I., Rudolfsplatz 1
	Dr. Reinitz Max	„	„ IX., Wasagasse 1
	Balinth v. Lemheny Franz	Sekretär der Staatseisenbahngesellschaft	„ VI., Kaunitzgasse 3
	Dr. Kálmán Moritz	Advokat	„ I., Schottenring 6

Sprache, für welche der Dolmetsch bestellt wurde	Name	Stand	Adresse
ungarisch	Dr. Tafler Paul	Advokat	Wien, I., Singerstraße 15
	Dr. Löwinger Jakob	"	" I., Zelinkagasse 10
	Dr. Winter Geza	"	" I., Gonzagagasse 16
	Schöpflein Georg	Referent der Bodenkredit-anstalt	" IV., Wohllebeng. 3
	Dr. Kalman Artur	Advokat	" I., Wipplingerstr. 12
	Dr. Stein Wilhelm	Advokat	" I., Tuchlauben 8
	Dr. Lóher Koloman v.	Offizial im k. k. Ministerium des Äußern	" IV., Margarethen-straße 41
	Dr. Bing Isidor	Direktor der Union-Bau-gesellschaft	" I., Ebendorferstr. 6
	Dr. Frey Friedrich	Advokat	" I., Helfersdorferstr. 3
	Zimmermann Emil	Sekretär der k. k. priv. Kaiser Ferdinand-Nordbahn	" IX., Nußdorferstr. 21
	Dr. Grubern Franz Edl. v.	Sektionsrat im königl. ungar. Ministerium am Allerhöchsten Hoflager	" III., Rochusgasse 12
	Dr. Thaler Eduard	Advokat	" II., Praterstraße 32
	Zimmermann Emil	Sekretär der k. k. priv. Kaiser Ferdinand-Nordbahn	" III., Obere Weiß-gärberstraße 10
	Dr. Stokka Tankred	Konzipist im k. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv	" I., Elisabethstraße 14
	Dr. Leitgeb Ludwig Johann	Rechtsadjunkt der Boden-kreditanstalt	" I., Teinfaltstraße 8
	Dr. Loschitzer Sandor	Advokat	" I., Rudolfsplatz 3
	Dr. Hüttl Eduard Anton	Advokaturskandidat	" VI., Windmühlg. 16
	Dr. Balint v. Bela	Rechtskonsulent der Österr.-ungar. Bank	" III., Thongasse 3
	Farkas Julius	Beamter der Österr.-ungar. Bank	" VIII., Daungasse 2a
	Dr. Sonnenfeld Adolf	Advokat	" XV., Mariahilfer-straße 142
	Kalmar Erno	Disponent der Firma Eibuschitz Söhne	" IV., Wiedener Hauptstraße 24
	Ekardt Josef	Bureauchef der Donau-Dampfschiffahrtsgesell-schaft	" IX., Eisengasse 13
	Dragan Ludwig	Rechnungsoffizial der k. k. n. ö. Statthalterei	" IX., Glasergasse 16
	Rapp Rudolf	Beamter der l. f. Stadt Bruck a. d. Leitha	Bruck a. d. Leitha
	Dr. Brüll Ferdinand	Advokat	Floridsdorf
	Boros Stephan	k. k. Gendarmeriewacht-meister i. R.	Krems
	Kugler Kornelius	Landesgerichtsrat	St. Pölten
	Stoff Eduard	k. u. k. Armeediener	Wiener-Neustadt, Theresi-anische Militär-Akademie

Sprache, für welche der Dolmetsch bestellt wurde	Name	Stand	Adresse
ungarisch	Dichtl Alfred Pratscher Johann Häuptner Franz Robert	k. k. Steueramtsadjunkt k. k. Statthaltereikanzlist Hausbesitzer und Tapezierer	Urfahr, Gerstnerstraße 17 Linz, Humboldtstraße 25 Ischl

II. Oberlandesgerichtssprengel Prag.

Sprache, für welche der Dolmetsch bestellt wurde	Name	Stand	Adresse
böhmisch	Dr. Guth Viktor Dr. Kraus Ernst v. Dr. Melichar Wenzel	Schriftsteller Professor der deutschen Sprache an der k. k. böhmischen Universität Advokat	Prag Nr. C. 1629/II Kgl. Weinberge Nr. C. 939 Prag Nr. C. 106/II
bulgarisch	Formann Stanislaus	Sekretär des slavischen Klub	Prag Nr. C. 364/II
deutsch	Dr. Guth Viktor Dr. Kraus Ernst v. Dr. Melichar Wenzel	Schriftsteller Professor der deutschen Sprache an der k. k. böhmischen Universität Advokat	Prag Nr. C. 1629/II Kgl. Weinberge Nr. C. 939 Prag Nr. C. 106/II
englisch	Grosse Friedrich Sládek Josef Dr. Wien Franz Dr. Rosenbaum Heinrich Reininger Gustav Škola Johann Kratzmann Alois Otto Karl Kohn Ludwig Liebelt August Pscherer Franz	Lehrer der englischen Sprache Lektor der englischen Sprache an der k. k. böhmischen Universität Advokat " Professor an der Handelsakademie Professor an der deutschen Staatsrealschule k. k. Depositenamtsrevisor Korrespondent Sprachlehrer Privat-Sprachenlehrer Professor an der höheren Handelsschule	Prag Nr. C. 763/II Prag Nr. C. 1748/II Prag Nr. C. 841/II Prag Nr. C. 805/II Prag Nr. C. 1010/I Pilsen Prag Nr. C. 328/I Haida Karlsbad, Kaiser Franz Josef-Straße 951 „Orion“ Pisek, Prагerg. Nr. C. 30 Reichenberg
französisch	Dr. Herzer Johann Breitenfeld Salomon	k. k. Professor Oberrealschulprofessor	Prag, Křemenecgasse 4 Prag Nr. C. 231/II

Sprache, für welche der Dolmetsch bestellt wurde	Name	Stand	Adresse
französisch	Dr. Pinkas Ladislaus Dr. Tilsch Emanuel Dr. Perner Rudolf Reininger Gustav Otto Karl Liebelt August Pfohl Ernst	Advokat " " Professor an der Handelsakademie Korrespondent Privat-Sprachenlehrer Professor an der höheren Handelsschule	Prag Nr. C. 1404/II " Nr. C. 929/II " Nr. C. 1598/II " Nr. C. 1010/I Haida Pisek, Pragergasse Nr. C. 30 Reichenberg
hebräisch	Dr. Ehrenfeld Nathan Dr. Biach Adolf	Oberrabbiner Rabbiner	Prag Nr. C. 692/I Brüx
italienisch	J. U. Dr. Tilsch Emanuel Malaček Franz JU. Dr. Melichar Wenzel Dr. Vilmetti Romeo Kratzmann Alois Otto Karl Liebelt August	Advokat Katechet Advokat Lektor der italienischen Sprache an der deutschen Universität k. k. Depositenamtsliquidator Korrespondent Privat-Sprachenlehrer	Prag, Mariengasse 22/II " Husgasse 254/II " Quai 14/I " 575/I Kgl. Weinberge, Halekstr. 12 Haida Pisek, Pragergasse Nr. C. 30
kroatisch	Dr. Ettl E. v. Hvozdomil Josef	Advokat	Kgl. Weinberge Nr. C. 530
lateinisch	Javůrek Johann Veselík Karl	k. k. Professor "	Prag Nr. C. 256/II " Nr. C. 1545/II
polnisch	Patera Adolf Towarnický Stanislaus Ritter v.	Bibliothekar des königl. böhmischen Museums Hauptkassier der k. k. Landeshauptkassa	Prag Nr. C. 499/I " Nr. C. 495/III
rumänisch	Dr. Jarník Johann Urban	k. k. Universitätsprofessor	Prag Nr. C. 610/III
russisch	Patera Adolf Kratzmann Alois	Bibliothekar des königl. böhmischen Museums k. k. Depositenamtsrevisor	Prag Nr. C. 499/I " Nr. C. 328/I
serbisch	Dr. Ettl E. v. Hvozdomil Josef	Advokat	Kgl. Weinberge Nr. C. 530
spanisch	J. U. Dr. Adler Friedrich Otto Karl Posselt Gustav	Advokat Korrespondent Geschäftsbediensteter	Prag, Graben 27 Haida Reichenberg

Sprache, für welche der Dolmetsch bestellt wurde	Name	Stand	Adresse
Taubstummensprache	Kmoch Karl	Direktor des Taubstummeninstitutes	Smichov Nr. C. 104
	Gall Anton	Taubstummenlehrer	" Nr. C. 232
	P. Sekera Ladislav	Katechet an der Diözesan-Taubstummenanstalt	Königgrätz
ungarisch	Brábek Franz	Lektor der ung. Sprache an der k. k. böhm. Universität	Prag Nr. C. 1572/II
	Dr. Ettl E. v. Hvozdomil Josef	Advokat	Kgl. Weinberge Nr. C. 530
	Dr. Brode Hugo	"	Prag Nr. C. 421/I
	Dr. Singer Gustav Adolf	"	Gablonz
	Petri Karl	Agent	Röchlitz, Bez. Reichenberg
	Dr. Brode Hugo	Advokat	Tannwald

III. Oberlandesgerichtssprengel Brünn.

Sprache, für welche der Dolmetsch bestellt wurde	Name	Stand	Adresse
englisch	Polivka Otto	Buchhändler	Brünn, Jesuitengasse 3
	Dr. Wlach Albert	Advokat	" Großer Platz 28
französisch	Dr. Maly Heinrich	Advokat	Auspitz
	Dr. Wlach Albert	"	Brünn, Großer Platz 28
hebräisch	Gutmann Joachim	Religionslehrer und Hausbesitzer	Teschen, Elisabethstr. 18
kroatisch	Malec Alois	Pfarrer	Guttenfeld, Bezirk Nikolsburg
polnisch	Dr. Czech Ludwig	Advokat	Brünn, Rennergasse 22
	Kukuczka Gustav	Oberlehrer	Mährisch-Ostrau
	Dr. Eibuschitz Salomon	Advokat	Troppau
	Kasprzak Anton	k. k. Notar	Teschen, Deutsche Gasse 22
serbo-kroatisch	Spiess Karl	königl. kroat.-slavon. Gerichtsrat a. D.	Brünn, Eichhorngasse 71
ungarisch	Dr. Petrasowics Ludwig	Advokat	Brünn, Ferdinandsgasse 9
	Neufeld Leopold	Med. Dr., Distriktsarzt	Ungarisch-Brod
	Kovalik Andreas	Kanzlist beim k. k. Bezirksgerichte Holleschau	Holleschau
	Dr. Taub Nathan	praktischer Arzt	Mährisch-Ostrau

IV. Oberlandesgerichtssprengel Graz.

Sprache, für welche der Dolmetsch bestellt wurde	Name	Stand	Adresse
böhmisch	Mužik Josef	Kanzleigehilfe	Graz, Krenngasse 27
	Holeček Karl	k. k. Postoffizial	„ Fellingergasse 4
	Sölch Theoderich	Städtischer Marktkommissär	„ Jakominigasse 83
	Hora Jaroslav	Strafanstaltskontrollor	„ Strafanstalt
	Dr. Rambousek Josef	Sanitätskonzipist der k. k. Landesregierung	Klagenfurt, Landesregierung
englisch	Swoboda Wilhelm	Professor der Landes-Oberrealschule	Graz, Stubenberggasse 7
	Haderer Karl	Sprachlehrer	Klagenfurt, Lidmannskyg. 4
französisch	Verzan Amando	Professor der Handelsakademie	Graz, Jakominigasse 108
	Kemp J. B.	k. k. Oberrealschulprofessor	Klagenfurt, Kumpfgasse 10
hebräisch	Mühsam Samuel	Rabbiner	Graz, Radetzkystraße 27
italienisch	Battistig Edler v. Tauffersbach Emil	k. u. k. Hauptmann i. R.	Graz, Schützenhofgasse 14
	Verzan Amando	Professor der Handelsakademie	„ Jakominigasse 108
	Pitscheider Josef Vigil	k. k. Bezirksrichter i. P.	„ Annenstraße 19
	Crevato Lorenz	Zivilgeometer	„ Grabenstraße 5
	Dr. Alesani Anton	Advokat	„ Albrechtsgasse 8
	Foresti de Johann	Professor i. P.	„ Jakominigasse 68
	Scherko Alexander	k. k. Gerichtskanzleioffizial i. P.	Marburg, Tegetthofstr. 33
	Slop de Cadenberg Viktor	k. k. Oberrealschulprofessor	Klagenfurt, Fundergasse 1
	Branca Artur	Lehrer an der öffentlichen Handelsschule	„
	Nau Ignaz	Kaufmann	Feldkirchen
kroatisch	Lang Artur	Hörer der Medizin	Graz, Stiftingtal 39
	Lewicki Roman	Privat und absolvierter Rechtshörer	„ Technikerstraße 13
	Muknauer Josef	k. k. Offizial i. P.	„ Hohlweg 27
	Raunicher Nikodem	k. k. Gerichtsadjunkt i. P.	Marburg, Tegetthoffstr. 77
	Dr. Filipič Alois	Advokat	Cilli
	Dr. Sket Jakob	k. k. Gymnasialprofessor	Klagenfurt, Jessernigstr. 15
	Macher Johann	k. k. Professor an der Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalt	Laibach
lateinisch	Jaksch August Ritter v.	Archivar	Klagenfurt, Sterneckstr. 4

Sprache, für welche der Dolmetsch bestellt wurde	Name	Stand	Adresse
polnisch	Lewicki Roman Zipper Markus	Privat und absolvierter Rechtshörer Kanzleioffizial des k. k. Landesgerichtes	Graz, Technikerstraße 13 Klagenfurt, St. Veiterstr. 16
serbo-kroatisch	Muknauer Josef	k. k. Offizial i. P.	Graz, Hohlweg 27
ruthenisch	Lewicki Roman	Privat und absolvierter Rechtshörer	Graz, Technikerstraße 13
russisch	Lewicki Roman	Privat und absolvierter Rechtshörer	Graz, Technikerstraße 13
serbisch	Lewicki Roman	Privat und absolvierter Rechtshörer	Graz, Technikerstraße 13
slovenisch	Rola Matthias Dr. Klasinc Johann Polanec Stephan Wedam Lorenz Nau Ignaz Lürzer Heinrich	Kommissär der k. k. priv. wechselseitigen Brandschaden - Versicherungsanstalt Advokat k. k. Postoffizial Kanzleigehilfe des k. k. Landesgerichtes Kaufmann Stiftsförster	Graz, Kopernikusgasse 25 " Hauptplatz 17 " Neuthorgasse 48 Klagenfurt, Volksküchenschütt 3 Feldkirchen Gurk
Taubstummensprache	Strobl Friedrich Schmutz Gregor Zeyringer Karl Warmuth Viktor	Taubstummenlehrer " " Lehrer der kärntn. Taubstummenanstalt	Graz, Landes-Taubstummenanstalt Rosenberggürtel 12 " " Klagenfurt, Marianneng. 3
ungarisch	Dr. Stolzer Jakob Vasko Stephan Preyßler Raimund Vorauer Rudolf Kreisler Arnold	Advokat k. u. k. Militär-Rechnungsoffizial k. k. Post-Rechnungsoffizial k. k. Postoffizial k. k. Postoberoffizial	Graz, Joaneumring 16 " Schanzelgasse 20 " Naglergasse 42 " Schönaugürtel 43 Marburg, Tegetthoffstr. 64

V. Oberlandesgerichtssprengel Innsbruck.

Sprache, für welche der Dolmetsch beeidet wurde	Name	Stand	Adresse
böhmisch	[illegible] Haro	k. k. [illegible]	Innsbruck, Innstraße [illegible]
	Czerny Anton v.	Polizeikommissär	Meran
[illegible]	Dr. Bertolini Adolf v.	Advokat	Trient
	Dr. Conci Heinrich	„	„
	Salvadori Donatus	k. k. Notar	„
englisch	Dr. Bergmeister Rudolf	Professor an der Handelsakademie	Wilten, Sonnenburgstr. 1
	Dr. Meßing Michael v.	Arzt	Meran
französisch	Marchel Franz	k. k. Oberrealschulprofessor	Innsbruck, Bürgerstraße 15
	Dr. Conci Heinrich	Advokat	Trient
	Gerloni Franz Ritter v.	Gutsbesitzer	„
	Trombi Alfred	Lehrer an der k. k. Handelsschule	„
	Salvadori Donatus	k. k. Notar	„
italienisch	Gentilini Andreas	Landesrat	Innsbruck, Bürgerstraße 20
	Dr. Untersteiner Alfred	Advokat	Meran
kroatisch	Bakarčić Delimir	k. k. Statthaltereirechnungsrevident	Innsbruck, Dreiheiligenstr. 5
portugiesisch	Gerloni Franz Ritt. v.	Gutsbesitzer	Trient
russisch	Dr. Meßing Michael v.	Arzt	Meran
slovenisch	Jerep Simon	Tischlermeister	Innsbruck, Innstraße 75
	Smrekar Johann	k. k. Finanzlandes-Kassaassistent	„ Claudiastraße 11
spanisch	Gerloni Franz Ritt. v.	Gutsbesitzer	Trient
ungarisch	Walser Josef	Hilfsämter-Direktionsadjunkt der k. k. Statthalterei	Innsbruck, Höttingerg. 4

VI. Oberlandesgerichtssprengel Triest.

Sprache, für welche der Dolmetsch bestellt wurde	Name	Stand	Adresse
arabisch	Cassab Basilius	Handelsmann	Triest, Via Chiozza 16
deutsch	Dr. Krauseneck Gustav	Advokat	Triest, Via Nuova 5
	Dr. Luzzatto Josef	„	„ Via Ponterosso 3
	Dr. Renner Otto	„	„ Via Cassa di Risparmio 5
	Neymon Viktor	Privatbeamter	„ Via Bosco 12
	Kamuščič Michael	Lehrer	„ Via S. Lazzaro 11
	Pastrello Franz	Professor i. R.	„ Via Scoglio 472
	Dr. Breitner Hermann	Advokat	„ Via Forni 4
	Dr. Marinig Cäsar	k. k. Finanzprokuratursekretär	„ Via Giulia 33
	Ungar David	Handelsagent	„ Piazza Cordaiuoli 1
	Mossor Viktor	Konzeptspraktikant bei der k. k. Finanzdirektion	„ Via Acquedotto 61 A
	Dr. Vinzi Johann	Advokat	Görz
	Dr. Egger Kamillo	„	„
	Klazvar Ernst	Landesausschußbeamter	„
englisch	Berger Jakob	Rentier	Triest, Via Canal piccolo 1
	Budinich Clodoveus	Merkantilkapitän	„ Via Carintia 21
	Heiman Julius	Handelsmann	„ Via S. Spiridione 3
	Battagel Johann	k. k. Hafenadjunkt	„ Via Lazzaretto vecchio 22
	Garzancich Johann	Dozent an der k. k. Handels- und Seeakademie	„ Riva Grumula 1 A
französisch	Dr. Basiliadis Basil	k. k. Gerichtsadjunkt	Derzeit zugeteilt dem Konsularobergerichte in Konstantinopel
	Budinich Clodoveus	Merkantilkapitän	Triest, Via Carintia 21
	Enenkel Artur	Ingenieur	„ Via Rossetti 40
	Pastrello Franz	Professor i. R.	„ Via Scoglio 472
	Dr. Pajer Alois	Advokat	Görz
griechisch	Dr. Basiliadis Basil	k. k. Gerichtsadjunkt	Derzeit zugeteilt dem Konsularobergerichte in Konstantinopel
	Dr. Sevastopulo Alexander	Advokat	Triest, Via Cavana 12
hebräisch	Pardo Albert	Handelsagent	Triest, Via Kandler 4
kroatisch	Dr. Savo Ljubimir	Advokat	Triest, Via Forni 26
	Kristofič Matthias	Lehrer an der k. k. Strafanstalt	Capodistria
	Moscarda Johann Michael	Holzhändler	Rovigno

Sprache, für welche der Dolmetsch bestellt wurde	Name	Stand	Adresse
polnisch	Dr. Bachnicki Stephan Mossor Viktor	Konzipist bei der k. k. Staatsbahn Konzeptspraktikant bei der k. k. Finanzdirektion	Triest, Via Scussa 2 „ Via Acquedotto 61 A
ruthenisch	Dr. Bachnicki Stephan	Konzipist bei der k. k. Staatsbahn	Triest, Via Scussa 2
serbo-kroatisch	Dr. Savo Ljubimir	Advokat	Triest, Via Forni 26
slovenisch	Ramušcič Michael Dr. Marinig Cäsar Kristofič Matthias Klavzar Ernst Moscarda Michael Johann	Lehrer k. k. Finanzprokuratursseketär Lehrer an der k. k. Strafanstalt Landesausschußbeamter Handelsmann	Triest, Via S. Lazzaro 11 „ Via Giulia 33 Capodistria Görz Rovigno
spanisch	Pardo Albert	Handelsagent	Triest, Via Kandler 4
spanisch-hebräisch	Macchioro Silvio	Handelsmann	Triest, Via Nuova 5
Taubstummensprache	Rudesch Anton	Lehrer am Taubstummeninstitute	Görz
ungarisch	Neymon Viktor Ungar David	Privatbeamter Handelsagent	Triest, Via Bosco 12 „ Piazza Cordainoli 1

VII. Oberlandesgerichtssprengel Krakau.

Sprache, für welche der Dolmetsch bestellt wurde	Name	Stand	Adresse
deutsch	Bobrzyński Karl Kaczarowski Anton Stefanowicz Julian	Gymnasiallehrer pensionierter Bahnbeamter Gymnasialprofessor	Krakau, Bernardyńska 9 Rzeszów „
englisch	Klugmann Maurizius	Gymnasiallehrer	Krakau, Ringplatz 17
französisch	Taniewski Alexander R. v.	--	Krakau, Zwierzynieckag. 27
hebräisch	Zeitner Simon Mojżesz Jakob Geschwind Moses David Daniel Samuel	Lehrer der mosaischen Religion Lehrer der mosaischen Religion Geschäftsmann Sekretär der israelitischen Kultusgemeinde	Krakau, Dietlowskagasse 79 „ Sebastiansgasse 28 Rzeszów Tarnów, Bernardinergasse

Sprache, für welche der Dolmetsch bestellt wurde	Name	Stand	Adresse
böhmisch	Dr. Koneczny Felix	Beamter der Universitätsbibliothek	Krakau, Jagiellońskagasse
	Kohlman Thomas	—	„ Bogatagasse 9
	Doležal Anton	Beamter einer Versicherungsgesellschaft	„ Łobzowskagasse 9
italienisch	Marciszewski Josef	Eisenbahningenieur	Krakau, Długagasse 20
russisch	Zukowski Anton	Seminarprofessor	Krakau Krosoderskagasse 55
	Taniewski Alexander R. v.	—	„ Zwierzynieckagasse 27
	Kraskowski Georg	Sekretär eines Wohltätigkeitsvereines	„ Siennagasse 5
	Dr. Zagórski Adam	Spitalsarzt	Rzeszów
ungarisch	Pindelski Romuald	gewes. Gerichtskanzlist	Krakau, Długagasse 20

VIII. Oberlandesgerichtssprengel Lemberg.

Sprache, für welche der Dolmetsch bestellt wurde	Name	Stand	Adresse
armenisch	Prunkul Wartires R. v.	Großgrundbesitzer	Suczawa
deutsch	Wernberger Idzie	Lehrer an der Realschule	Lemberg
englisch	Kropiwnicki Josef	Lehrer der englischen Sprache	Lemberg
	Dr. Małachowski Godzimir	Advokat und Stadtpräsident	„
	Sadowski Leo	Beamter der galizischen Landesbank	„
	Romanowsky Anton	Realschulprofessor	Czernowitz
französisch	Amborski Johann	Lektor der franz. Sprache an der Universität	Lemberg
	Dr. Illasiewicz-Łodyński Ludwig	gewesener Advokat	„
	Dr. Małachowski Godzimir	Advokat und Stadtpräsident	„
	Wernberger Idzie	Lehrer an der Realschule	„
	Zabłocki Ignaz	gewesener Gymnasialprofessor	„
	Romanowsky Anton	Realschulprofessor	Czernowitz
hebräisch	Grünes Isaak Jona	Lehrer an der israelitischen Volksschule	Lemberg
	Dr. Kobak Josef	Rabbiner	„
	Grünberg (jun.) Salamon	Privatlehrer	Kolomea
	Fadenhecht Osias	Matrikelführer	„

Sprache, für welche der Dolmetsch bestellt wurde	Name	Stand	Adresse
hebräisch	Goldenberg Berisch	pens. Lehrer der hebräischen Sprache	Tarnopol
	Horowitz Salamon	Handelsmann	Brody
	Baumgartner Jakob	Religionslehrer am k. k. Gymnasium	Przemyśl
	Kanner Moses	Kaufmann	Sanok
	Dym Nathan Jakob	Rabbiner	"
	Pinter Elias	Realitätseigentümer	Bukowsko
	Bernstein Salamon	"	Dynów
	Dr. Rosenfeld Josef	Oberrabbiner	Czernowitz, Schlangeng. 20
italienisch	Dr. Illasiewicz-Łodyński Ludwig	gewesener Advokat	Lemberg
polnisch	Skobielski Johann	Gymnasialprofessor	Czernowitz, Petrowiczgasse 7
	Dr. Kehlmann Simon	Advokat	" Russischeg. 24
rumänisch	Neubeck Paul	k. k. Polizeikonzipist	Lemberg
	Dr. Blându Nikolaus	k. k. Notar	Seletyn
	Vicol Lazar	Gymnasialprofessor	Sereth
	Dr. Kotlarciuc Nikolaus	Amanuensis an der k. k. Universitätsbibliothek	Czernowitz
	Bumbacu Basil	Gymnasialprofessor	Suczawa
russisch	Jankiewicz Wladimir	k. k. Polizeioberkommissär im Ruhestande	Lemberg
	Sobolak Franz	k. k. Polizeioberkommissär im Ruhestande	"
	Zabłocki Emil	gewesener Gymnasialprofessor	"
	Gedroyć Anton	Realschulprofessor	Tarnopol
	Dr. Smal-Stocki Stephan	Universitätsprofessor	Czernowitz
ruthenisch	Dr. Smal-Stocki Stephan	Universitätsprofessor	Czernowitz
ungarisch	Lubini Josef	k. k. Finanzoffizial	Lemberg
	Wieder Nachmann	Privatbeamter	Kolomea
	Malinowski Wladimir Josef	Privatier	Stanislau
	Dr. Kutna Samuel	Praktischer Arzt	Przemyśl
	Podoliński Ladislaus	Kanzleigehilfe	Sanok
	Weinberg Leopold	Privatbeamter	Drohobycz
	Czinner Martin	"	Demnia ad Skole
	Herzog Adolf	"	Stryj
	Dr. Rosenfeld Josef	Oberrabbiner	Czernowitz
	Macieliński Karl	k. k. Notar	Sereth
	Dr. Schwarzenthal Adolf	Bahnarzt	Itzkany
	Szasz Johann	evangelischer Pfarrer	Andrásfalva
	Sperling Georg	Privatbeamter	Dorna

Sprache, für welche der Dolmetsch bestellt wurde	Name	Stand	Adresse
IX. Oberlandesgerichtssprengel Zara.			
albanesisch	Simon Peter	—	Ragusa
böhmisch	Moravetz Karl	k. k. Postkontrollor	Zara
deutsch	Dr. Baljak Dušan	Advokat	Zara
	Skarica Stephan	k. k. Gymnasialdirektor	„
	Dr. Villenik Paul	k. k. Finanzprokuraturs-adjunkt	„
	Kirchmayer Franz	k. k. Statthaltereirat i. R.	„
	Erber Tullius	k. k. Gymnasialprofessor	„
	Kušar Marcell	„	„
	Dr. Kamber Peter	k. k. Notar	Traù
	Adler Wilhelm	k. k. Postkontrollor i. R.	Spalato
	Dr. Svikolossi Nikolaus	Advokat	Ragusa
	Dr. Matijevic Blasius	„	„
	Bona de Lukas Marchese	k. k. Notar	Orebić
	Kolin Johann	Sprachenlehrer	Ragusa
	Strukel Josef	Gymnasialprofessor	Cattaro
	Dr. Katnić Nikolaus	Landesausschußbeisitzer	Zara (früher Sebenico)
englisch	Katičić Matthäus	Handelskapitän	Ragusa
	Zar Nikolaus G.	k. k. Lehrer an der nautischen Schule	„
französisch	Klaić Alois	k. k. Direktor der nautischen Schule	Ragusa
	Adler Wilhelm	k. k. Postkontrollor i. R.	Spalato
	Janni Raphael	Gymnasialprofessor	Ragusa
	Katić Ernst	k. k. Notar	„
	Kolin Johann	Sprachenlehrer	„
griechisch (neu)	Radovani Matthäus	Grundbesitzer	Ragusa
italienisch	Erber Tullius	Gymnasialprofessor	Zara
	Kirchmayer Franz	k. k. Statthaltereirat i. R.	„
	Dr. Villenik Paul	k. k. Finanzprokuraturs-adjunkt	„
	Brunelli Vittaliano	k. k. Gymnasialprofessor	„
	Fradelić Matthäus	„	„
	Zore Lukas	„ i. R.	Ragusa, nun Cetinje (Montenegro)
	Strukel Josef	„	Cattaro

Sprache, für welche der Dolmetsch bestellt wurde	Name	Stand	Adresse
kroatisch oder serbisch	Dr. Baljak Dušan	Advokat	Zara
	Golf Leopold	k. k. Statthaltereirat	"
	Skarica Stephan	k. k. Gymnasialdirektor	"
	Kušar Marcell	k. k. Gymnasialprofessor	"
	Zore Lukas	" i. R.	Ragusa, nun Cetinje (Montenegro)
	Strukel Josef	"	Cattaro
lateinisch	Brunelli Vittaliano	k. k. Gymnasialprofessor	Zara
	Barač Josef	"	Spalato
	Fradelić Matthäus	"	Zara
	Dr. Medini Milorad	"	Ragusa
russisch	Dr. Milas Nikodem	griechisch-orient. Bischof	Zara
	Dr. Baljak Dušan	Advokat	"
	Zore Lukas	k. k. Gymnasialprofessor i. R.	Ragusa, nun Cetinje (Montenegro)
slovenisch	Golf Leopold	k. k. Statthaltereirat	Zara
spanisch	Meneghelli Spiridion	k. k. Statthaltereirechnungsrat	Zara
	Tomašević Markus	Zivilspitalsverwalter	Ragusa
	Giorgi Nikolaus	Lehrer, nun Schreiber	"
ungarisch	Kolin Johann	Sprachenlehrer	Ragusa

Berichtigung der Militär-Marschroutenkarte. Richtigzustellen ist:

Laut Mitteilung des Reichskriegsministeriums, Abteilung 5, vom	in dem Blatte	Quadrat	die Entfernung	auf *km*
18. Jänner 1904,	O—7	r—2 und s—2	Rożnów—Tuczapy	14·0
Nr. 3.825 ex 1903	Czernowitz	s—2	Tuczapy—Załucze	8·0
			Załucze—E. St. Śniatyn-Załucze	3·0
		s—1 und s—2	E. St. Śniatyn-Załucze—Sniatyn	5·1

Kärntnerische Landes-Brandschadenversicherungsanstalt. Mit Kundmachung der Landesregierung in Kärnten vom 13. Jänner l. J., L. G. Bl. Nr. 7, wurde das in einigen Bestimmungen geänderte, bezw. ergänzte Statut der kärntnerischen Landes-Brandschadenversicherungsanstalt verlautbart.

Der § 16 des neuen Statuts lautet:

„Streitigkeiten über die Höhe der zu leistenden Schadenvergütung oder die Auslegung der Bestimmungen des Versicherungsvertrages werden von einem Schiedsgerichte mit der im IV. Abschnitte des VI. Teiles des Gesetzes vom 1. August 1895, R. G. Bl. Nr. 113, festgesetzten Rechtswirkung geschlichtet.

Als Gerichtsstand für alle Rechtsansprüche, welche nicht satzungsgemäß entschieden oder beigelegt werden können, gilt das nach dem Klagegegenstand berufene Gericht in Klagenfurt, die Anstalt mag als Klägerin oder Beklagte erscheinen."

Kündigungs- und Ausziehordnung für die Stadt Wagstadt. Laut Verordnung der schlesischen Landesregierung vom 17. Dezember v. J., enthalten in dem am 31. Dezember v. J. ausgegebenen Stück XXIII des L. G. Bl. unter Nr. 64, wurde im Einvernehmen mit dem Oberlandesgerichte Brünn Folgendes bestimmt:

§ 1. Für Mietgegenstände, für welche der für ein Jahr entfallende Mietzins ohne Einrechnung der Nebengebühren mindestens zweihundert (200) Kronen beträgt, werden vier Ausziehtermine, und zwar der 1. bis 3. Jänner, der 1. bis 3. April, der 1. bis 3. Juli und der 1. bis 3. Oktober jedes Jahres bestimmt.

Die Kündigung des Mietvertrages bezüglich dieser Mietgegenstände hat vierteljährig zu erfolgen.

Sie muß, um für das betreffende Kalendervierteljahr rechtswirksam zu sein, in den ersten acht Tagen desselben erfolgen und spätestens am 8. Tage desselben, d. i. spätestens am 8. Jänner, 8. April, 8. Juli oder 8. Oktober, demjenigen, gegen welchen sie zu gelten hat, ordnungsmäßig zugestellt sein.

Mit der Räumung muß zur Mittagsstunde des zweiten Tages des Ausziehtermines begonnen werden. Zu dieser Stunde ist dem neuen Mieter ein zur Verwahrung eines Teiles seiner Fahrnisse geeigneter Platz zu überlassen. Die vollständige Räumung und Zurückstellung dieser Mietgegenstände hat zur Mittagszeit des dritten Tages des Ausziehtermines zu erfolgen.

Die Zahlung des Mietzinses in Monatsraten enthebt nicht von der Verpflichtung zur vierteljährigen Kündigung.

§ 2. Für Mietgegenstände, für welche der für ein Jahr entfallende Mietzins ohne Nebengebühren weniger als zweihundert (200) Kronen beträgt, wird jeder erste Monatstag als Ausziehtermin bestimmt.

Die Kündigung des Mietvertrages bezüglich dieser Mietgegenstände hat einmonatlich zu erfolgen. Sie muß, um für den betreffenden Monat rechtswirksam zu sein, in den ersten vier Tagen desselben erfolgen und spätestens am 4. Monatstage demjenigen, gegen welchen sie zu gelten hat, ordnungsmäßig zugestellt sein.

Die vollständige Räumung und Zurückstellung des Mietgegenstandes muß zur Mittagsstunde des als Ausziehtermin geltenden ersten Monatstages beendet sein.

§ 3. Bei Monatswohnungen, d. i. Wohnungen oder Mietgegenständen von vertragsmäßiger einmonatlicher Mietdauer, hat die Kündigung des Mietvertrages mindestens 14 Tage vor dem zur Räumung bestimmten Tage zu geschehen.

Die vollständige Räumung und Zurückstellung solcher Mietgegenstände hat längstens am letzten Tage der Mietdauer bis zur Mittagsstunde zu erfolgen.

§ 4. Ist der letzte zur Räumung und Zurückstellung des Mietgegenstandes bestimmte Tag ein Sonntag oder allgemeiner Feiertag, so verlängert sich die zur gänzlichen Räumung und Zurückstellung bestimmte Frist bis zur Mittagsstunde des nächsten Werktages.

§ 5. Ist während einer bestehenden Miete zwischen den Vertragsteilen eine Änderung des Betrages des Mietzinses (Erhöhung oder Herabsetzung) vereinbart worden, welche nach den Bestimmungen der §§ 1 und 2 eine längere oder kürzere Kündigungsfrist zur Folge hätte, so ist der neuvereinbarte Betrag des Mietzinses für die Kündigungsfrist maßgebend.

§ 6. Nach erfolgter Kündigung ist der Bestandnehmer verpflichtet, die Besichtigung des Mietgegenstandes durch Mietlustige täglich in der Zeit zwischen 12½ und 1½ Uhr nachmittags zu gestatten.

Der Mietlustige muß jedoch hiebei von dem Bestandgeber oder dessen Stellvertreter begleitet werden.

Der Mieter darf durch die Besichtigung nicht über das unerläßliche Maß gestört werden.

§ 7. Diese Verordnung tritt am ersten Tage des der Verlautbarung nächstfolgenden Kalendervierteljahres in Wirksamkeit.

Personalnachrichten.

Allerhöchste Auszeichnungen:

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 3. Jänner d. J. den außerordentlichen Professoren der Exportakademie Gerichtssekretär Dr. Rudolf Pollak und Hof- und Gerichtsadvokaten Dr. Ludwig Strauß den Titel eines ordentlichen Professors an der Exportakademie allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 26. Jänner d. J. dem Landesgerichtspräsidenten in Graz Dr. Eugen Ritter Frölich von Frölichsthal anläßlich der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand in Anerkennung seiner vieljährigen treuen und vorzüglichen Dienstleistung den Titel eines Senatspräsidenten allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 26. Jänner d. J. dem Amtsdiener des Kreisgerichtes in Iglau Josef Kratschmar aus Anlaß der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand das Silberne Verdienstkreuz allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 1. Februar d. J. dem Oberlandesgerichtspräsidenten in Prag Viktor Ritter von Wessely taxfrei die Würde eines Geheimen Rates allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 3. Februar d. J. dem Landesgerichtsrate Josef Grafen Kalinowski in Przemyśl anläßlich der angesuchten Versetzung in den zeitlichen Ruhestand das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 5. Februar d. J. dem Landesgerichtsrate in Brünn Dr. Karl Dočekal das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 6. Februar d. J. den Räten des Prager Oberlandesgerichtes Heinrich Rzimek und Dr. Konrad Pruschak taxfrei den Titel und Charakter eines Hofrates allergnädigst zu verleihen geruht.

Die Anerkennung des Ministeriums des Innern wurde ausgesprochen:

Den Gerichtsadjunkten Dr. Jakob Klein in Freiwaldau und Dr. Bertold Feigel in Olbersdorf für ihre sehr verdienstvolle Betätigung anläßlich der letzten Hochwasserkatastrophe in Schlesien.

Ernannt wurden:

Zum Bezirksrichter: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Gerichtsadjunkt Matthias Jordan in Strakonitz für Hochstadt.

Zu Gerichtssekretären: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Staatsanwaltsubstitut Karl Girschik in Eger daselbst, ferner die Gerichtsadjunkten Anton Horák in Hořitz für das Landesgericht in Prag, Laurenz Sláma in Münchengrätz für Königgrätz, Franz Tetiva in Jungbunzlau für Tabor, Anton Jindra in Reichenau für Pilsen, Dr. Gustav Vítek in Časlau für das Landesgericht in Prag, Jaroslav Fric in Skutsch für Smichow, Josef Kraut in Žižkov daselbst, Johann Benda in Patzau für Nusle, Jaroslav Löffler in Karolinenthal daselbst, Dr. Franz Mašín in Karolinenthal für das Landesgericht in Prag, Josef Bělohlávek in Neuhaus für Smichow, Anton Svatoš in Leitmeritz und Valentin Mičulka in Königliche Weinberge für ihre bisherigen Dienstorte, endlich Dr. Ernst Nykodim in Aussig für Reichenberg.

Zu Auskultanten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn der Rechtspraktikant Dr. Friedrich Groag; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg die Rechtspraktikanten Wladimir Marian Błożecki, Gregor Wladimir Jarosławski, Michael Chylak, Stanislaus Hieronymus Kokurewicz, Johann Jurkiewicz, Dr. Michael Nikieta Litwinowicz, Johann Ludwig Metzger, Josef Gordijczuk, Franz Wysocki, Johann Żurawski, Guido Dominik Wojciechowski, Fischel Tannenbaum, Johann Ruxer, Stanislaus Langie, Josef Wilczyński, Kasimir Piątkiewicz, Konstantin Hostiuc, Ludwik Tadeus Rozwoda, Tadeus Miksiewicz, Dr. Isidor Goldfeld, Roman Błaszkiewicz, Aurelian Halip, Leonhard Emilian Macieliński, Johann Jankowski, Alexander Martynowicz, Zdzislaus Dominik Szwajkowski, Franz Ziemiański, Franz Vencel Duralski, Jakob Powroźnik, Julius Szych, Kristof Czajkowski, Alexis Bendas, Josef Hecht, Adolf Langer, Stephan Zakrzewski, Paul Ustyanowicz, Wladimir Dejnicki, Michael Zimpau, Orest Ludwig Ziemba, Wladimir Valerian Mallik, Johann Komarzyński, Eugen Josef Tadeus Kuzia, Josef Kulczycki, Stephan Daniel Gładyszowski, Tadeus Kupczyński, Konstantin Dionys Dub, Johann Słotyło Biliński, Johann Wasyłyk, Ceslaus Braun, Michael Czaprański; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Zara der Rechtspraktikant Ljubimir Talpo.

Zum Oberrechnungsrate: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn der Rechnungsrat Christian Hromátko für das oberlandesgerichtliche Rechnungsdepartement.

Zum Rechnungsrate: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn der Rechnungsrevident Heinrich Petříček für das oberlandesgerichtliche Rechnungsdepartement.

Zum Depositenamtskontrollor der IX. Rangsklasse: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Depositenamtskontrollor der X. Rangsklasse Peter Plechl des Zivilgerichtsdepositenamtes in Wien.

Zum Revisorsadjunkten der IX. Rangsklasse: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Revisorsadjunkt der X. Rangsklasse Karl Labres des Zivilgerichtsdepositenamtes in Wien.

Zu Kanzleioberoffizialen: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau der Kanzleivorsteher Florian Kapec in Krakau für Podgórze und der Kanzleioffizial Emilian Wilkicki in Myślenice für Leżajsk.

Zu Kanzleioffizialen: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn der Kanzlist Johann Pečenka in Napagedl; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg der Kanzlist Gabriel Alexander Mygdan in Skole; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Zara die Kanzlisten Faustus Sisgoreo in Traù, Gustav Andreas Zuliani in Cittavecchia, Anton Bratić in Ragusavecchia,

Simeon Pilić in Castelnuovo, Johann Tripalo in Zara, Johann Duka in Zaravecchia, sowie der Kerkermeister beim Kreisgerichte in Cattaro Peter Lovrić.

Zum Kanzleiassistenten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn der Kanzleigehilfe Viktor Niesner in Olmütz für das Landesgericht in Brünn.

Zu Kanzlisten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn der Feldwebel Adolf Göttinger des Infanterieregiments Nr. 63 für Blansko; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Triest die Kanzleigehilfen Friedrich Simon für Montona, Alois Sivitz für Parenzo und Johann Tomassich für Capodistria; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg die Feldwebel Mendel Parnes des Militärverpflegsmagazins für Žabie und Abraham Majer Beigel des Infanterieregiments Nr. 55 für Baligród, ferner die Feuerwerker Markus Silbermann des Artillerieregiments Nr. 30 für Wojniłów und Isak Bomse des Artillerieregiments Nr. 4 für Kotzman; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Zara die Kanzleigehilfen Blažimir Sučić für Makarska, Simeon Ostojić für Imoski, Anton Marinčević für Orebić, Johann Rendić für Kistanje, Marinus Addobbati für Imoski, Josef Seppic für Vrgorac, Richard Kreuziger für den Sprengel und Johann Pinizza für Kistanje.

Zum Rechnungspraktikanten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Triest der Kalkulant Konrad Baatz für das oberlandesgerichtliche Rechnungsdepartement.

Zum Oberstaatsanwalte: Der Staatsanwalt Albert Ritter von Jantsch in Brünn daselbst.

Zu fachmännischen Laienrichtern aus dem Handelsstande: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag die Kaufleute Friedrich August Bilke, Friedrich Bredschneider, Josef Florian Kühnel und Wenzel Schiller, der Bankier Alfred Sommer und der Dirigent Karl Grund für das Kreisgericht in Böhmisch-Leipa; dann die Kaufleute Ludwig Black, Johann Konrad, Siegfried Langer und Franz Petermann, der Fabriksdirektor Josef Reis und der Buchhalter Franz Tschörner für das Kreisgericht in Brüx; ferner die Kaufleute Josef Eiselt, Ludwig Gröbner und Franz Jacob, die kais. Räte Karl Odkolek und Gustav Selikowsky, weiter der Brauhausrechnungsführer Josef Hawliček und der Dirigent Viktor Tschochner für das Kreisgericht in Leitmeritz; im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn die Kaufleute Ignaz Dařílek, Ferdinand Mathia und Johann Messnik, der Prokurist Franz Müller, sowie die Kaufleute Anton Schopf und Richard Sedlaczek für das Kreisgericht in Znaim; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg die Handelsleute Alexander Dzuganowski, Emanuel Herzig und David Tobias, ferner der Direktor Alexander Misięgiewicz und der Agent Bronislav Nowosielecki für das Kreisgericht in Sanok.

Zu fachmännischen Laienrichtern aus dem Kreise der Bergbaukundigen: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck der Betriebsleiter in Maximilianhütte bei Seefeld Viktor Andinger, sowie die Bergräte Wenzel Grüner und Karl Kahlich in Hall für das Landesgericht in Innsbruck.

Versetzt wurden:

Der Gerichtssekretär: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag Wenzel Leopold Kahl in Gablonz nach Reichenberg.

Die Kanzleioffiziale: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Zara Anton Alacevich in Imoski zum Landesgerichte in Zara, Johann Bubalo in Orebić nach Spalato und Alois Tocilj in Cattaro zum Oberlandesgerichte in Zara.

Der Kanzleiassistent: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Zara Bogdan Milošević in Spalato nach Zara.

Die Kanzlisten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn Ferdinand Fišer in Blansko nach Brünn; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Triest Viktor Mesgetz in Montona zum Landesgerichte in Triest und Josef Egartner in Parenzo zum Handels- und Seegerichte in Triest; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg Herman Demant vel Diamant in Wojniłów nach Stanislau, Stanislaus Iwaszkiewicz in Baligród nach Stryj, Julius Melcer in Kotzman nach Bojan, sowie Mendel Schmoss und Eugen Berezowski in Sadagóra nach Bojan; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Zara Alois Dobrić in Sebenico nach Spalato, Krsto Vranković in Drniš zum

Landesgerichte in Zara, Markus Miloš in Imoski nach Sebenico, Johann Brkan in Makarska nach Cattaro, Franz Damiani von Vergada in Kistanje zum Landesgerichte in Zara, Milivoj Penić in Metković nach Cattaro, Ivo Tadić des Oberlandesgerichtes zum Kreisgerichte in Spalato, Johann Dvornik in Vrgorac nach Drniš und Franz Jedlička in Kistanje nach Metković.

Die Notare: Anton Erbstein in Hartmanitz nach Bensen und Dr. Ottokar Benninger in Chlumetz nach Königinhof a. d. Elbe.

In die Advokatenliste wurden eingetragen:

Dr. Artur Kantor mit dem Wohnsitze in Wien (I. Bezirk), Dr. Hermann Höfinger und Dr. Karl Samuely mit dem Wohnsitze in Wien (II. Bezirk), Dr. Otto Reisch mit dem Wohnsitze in St. Pölten, Dr. Viktor Wessely mit dem Wohnsitze in Linz, Dr. Jakob Magistrelli mit dem Wohnsitze in Villa Lagarina (Bezirk Nogaredo), Dr. Hersch (Hermann) Frendel mit dem Wohnsitze in Czernowitz und Dr. Leibisch Schulbaum mit dem Wohnsitze in Kolomea.

Zu übersiedeln beabsichtigen:

Die Advokaten Dr. Josef Bregato in Dignano nach Pola, Dr. Kasimir Jonas in Przemyśl nach Lisko und Dr. Meier Michel in Sadagóra nach Kimpolung.

Übersiedelt sind:

Die Advokaten Dr. Baruch Fernhoff in Stanislau nach Drohobycz, Emil Hubicki in Lemberg nach Komarno, Dr. Siegmund Kapralik in Wien nach Czernowitz und Dr. Adolf Segal in Drohobycz nach Lemberg.

Die Ausübung der Advokatur wurde gemäß § 17 Disz.-Stat. eingestellt:

Dem Dr. Wolfgang Pezlederer in Scheibbs.

Von der Advokatenliste wurde gestrichen:

Dr. Philipp Hajek in Wien.

Auf das Amt haben verzichtet:

Der Gerichtsadjunkt Dr. Thaddäus Lachawiec in Stary Sambor.

Die Auskultanten Anton Navrátil und Vinzenz Tiefenbach (Brünn), sowie Ardoje Jovović (Zara).

In den dauernden Ruhestand wurde auf Ansuchen versetzt:

Der Kanzleioffizial Franz Hofbauer in Pöggstall.

In den zeitlichen Ruhestand wurde auf Ansuchen versetzt:

Der Kanzlist Johann Wojta in Ischl.

In den zeitlichen Ruhestand wurde versetzt:

Der Kanzleioffizial Anton Szczepański in Kolomea.

Aus dem Staatsdienste wurde entlassen:

Der Kanzlist Vladimir Sochacki in Żabie.

Gestorben sind:

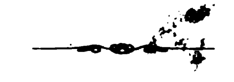
Die Kanzleioffiziale Alfred Winter in Stanislau (27. November) und Ferdinand Wolaniecki in Stryj (25. Dezember), der Kanzlist Moses Mandler in Stanislau (7. Jänner), der Kanzleioffizial Michael Witeszczak in Lemberg (12. Jänner), der Kanzleiobervorsteher Valerian Zajączkowski in

Stanislau (13. Jänner), der Advokat Dr. Ludwig Gerzabek in Oberleutensdorf (15. Jänner), der Hofrat und Oberstaatsanwalt Karl Patzner in Brünn (16. Jänner), der Grundbuchsvizedirektor Franz Offenhuber des Landesgerichtes in Wien (18. Jänner), der Advokat Dr. Josef Kaulfuss in Kauřim (20. Jänner), die Notare Dr. Karl Mikschiczek in Ungarisch-Brod (21. Jänner), Karl Bayer in Chotěboř (22. Jänner), Robert Mathoy in Wien und Karl Finschger in Fürstenfeld (23. Jänner), ferner der Gerichtsadjunkt Max Hrovatin in Sesana (23. Jänner) endlich der Oberlandesgerichtsrat Simon Krátký in Brünn und der Notar Dr. Guido Stapf-Ruedl in Atzenbrugg (26. Jänner).

Notariatskammerwahlen:

Am 17. Jänner d. J. wurden in die Notariatskammer in Lemberg gewählt: V. Krókowski als Präsident, L. Zawadzki als dessen Stellvertreter, R. Adamski, T. Jarosz, M. Sawicki, F. Szelewski und T. Witosławski als Mitglieder, endlich A. Mayer und A. Schiller als Stellvertreter.

Am 30. Dezember v. J. wurden in die Notariatskammer in Spalato die bisherigen Funktionäre wiedergewählt.





Jahrespränumerationen auf das Verordnungsblatt des k. k. Justizministeriums samt Beilage (6 K) werden vom Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien, I., Singerstraße 26, entgegengenommen, wohin auch Reklamationen — wenn unversiegelt portofrei — zu richten sind.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Verordnungsblatt

des

k. k. Justizministeriums.

Redigiert im k. k. Justizministerium.

XX. Jahrgang. Wien, 29. Februar 1904. Stück IV.

Mitteilungen.

Begnadigungen. Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 19. Februar d. J. 83 Sträflingen der Strafanstalten den Rest der über sie verhängten Freiheitsstrafen allergnädigst nachzusehen geruht.

Hievon entfallen auf die Männerstrafanstalten Stein und Marburg je 7, auf die Männerstrafanstalten Garsten, Göllersdorf und Lemberg je 6, auf die Männerstrafanstalt Suben 5, auf die Männerstrafanstalten Karthaus, Prag und Stanislau je 4, auf die Männerstrafanstalten Gradisca und Graz je 3, auf die Männerstrafanstalten Capodistria, Mürau und Wiśnicz je 2 Sträflinge und auf die Männerstrafanstalt Pilsen 1 Sträfling, ferner auf die Weiberstrafanstalt Vigaun 6, auf die Weiberstrafanstalten Lemberg und Wiener-Neudorf je 5, auf die Weiberstrafanstalt Wallachisch-Meseritsch 3 und auf die Weiberstrafanstalt Schwaz 2 Sträflinge.

Das **Reichsgesetzblatt** enthält in dem am 25. Februar d. J. ausgegebenen Stück X unter Nr. 16 die Verordnung der Ministerien des Ackerbaues, der Finanzen, des Handels und der Justiz vom 12. Februar 1904, mit welcher eine weitere Ausnahmsbestimmung von dem Gesetze vom 4. Jänner 1903, R. G. Bl. Nr. 10, für die Triester Handelsbörse erlassen wird.

Literatur. Vom Verlage der Manz'schen Hof-Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien ist das 1. Heft des XII. Bandes der Sammlung der nach gepflogener mündlicher Verhandlung geschöpften Erkenntnisse des k. k. Reichs-

gerichtes, begründet von Dr. Anton Hye Freiherrn v. Gluneck, fortgesetzt von Dr. Karl Hugelmann, enthaltend die Erkenntnisse des Jahres 1901, soeben ausgegeben worden. 308 Seiten, Preis 5 K (broschiert).

Stempelbehandlung der in der Gerichtskanzlei über Erlagsanbringen und Erfolglassungsgesuche aufgenommenen Protokolle und der über eingelangte Postanweisungen aufgenommenen Amtserinnerungen. Zufolge Erlasses des Finanzministeriums vom 11. Februar 1904, Z. 88926 ai 1903, genießen die im Sinne des § 321, Z. 9 G. O. in der Gerichtskanzlei aufgenommenen Protokolle über Erlagsanbringen der Parteien zum Zwecke depositenamtlicher und waisenamtlicher Erläge oder über Erfolglassungsansuchen nicht die Stempelfreiheit nach § 2, lit. b der kaiserlichen Verordnung vom 26. Dezember 1897, R. G. Bl. Nr. 305, weil sowohl über das Erlagsanbringen als auch über das Erfolglassungsansuchen eine richterliche Entscheidung erforderlich ist.

Dagegen ist laut gleichzeitigen Erlasses des Finanzministeriums Z. 92408 ai 1903 die im Sinne des § 24, alinea 2, der Ministerialverordnung vom 15. März 1898, R. G. Bl. Nr. 55, nach Übernahme einer beim Gerichte einlangenden Postanweisung vom Geldbuchsführer dieses Gerichtes aufzunehmende Amtserinnerung kein Gegenstand einer Gebühr und unterliegt der dieser Amtserinnerung beizuheftende Koupon der Postanweisung, insoferne derselbe nur den Gegenstand der Geldsendung durch Angabe der erforderlichen Daten konkretisiert und keinen Antrag enthält, über den das Gericht zu entscheiden hätte, nicht dem Eingabenstempel.

Identifizierung der Liegenschaften bei der Grundbuchsanlegung im italienischen Teile Tirols. Das am 13. Jänner d. J. ausgegebene Stück I des Landesgesetzblattes für Tirol und Vorarlberg enthält unter Nr. 1 das für die gefürstete Grafschaft Tirol wirksame Gesetz vom 30. Dezember 1903, womit Absatz Z. 7 des § 23 des Gesetzes vom 17. März 1897, L. G. Bl. Nr. 9, betreffend die Anlegung von Grundbüchern und die innere Einrichtung derselben, abgeändert wird.

Zur Durchführung dieses mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit getretenen Gesetzes hat das Justizministerium folgende Weisungen erlassen:

1. In die Kundmachung, betreffend die Anlegung des Grundbuches (Form. 12 der V. V.), ist in Fortsetzung des Absatzes 2 folgender Passus einzuschalten: „Die Identifizierung der dermaligen Parzellenbezeichnungen mit den früheren Liegenschaftsbezeichnungen findet nur auf Antrag beteiligter Parteien rücksichtlich der in den Rechtsurkunden vorkommenden früheren Liegenschaftsbezeichnungen statt, wenn dem Grundbuchsanlegungskommissär bei den Erhebungen die Urkunde in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorgewiesen wird."

2. Die vorgeschriebene Drucksorte der Vergleichungstabelle (Form. 32 der V. V.) bleibt auch weiterhin in Verwendung und wird in derselben das Ergebnis der Identifizierungen beurkundet; sie ist parallel mit den Erhebungen chronologisch zu führen und am Schlusse von den Auskunfts- und Vertrauensmännern, dem Grundbuchsanlegungskommissär und dem Schriftführer zu unterschreiben.

In die Rubrik 3 (alte Liegenschaftsbezeichnung) ist die in der vorgewiesenen Urkunde vorkommende Bezeichnung der Liegenschaft (Beschreibung nach Kulturgattung, Lage, Grenzen, Anrainern, Flächeninhalt oder sonstigen Merkmalen, alte Katasternummer) aufzunehmen.

In der Rubrik 4 (Anmerkung) ist die vorgewiesene Urkunde (Original oder beglaubigte Abschrift) nach Gattung, Aussteller und Datum, eventuell auch Betrag und Verfachbuchdaten zu bezeichnen.

Für jede einzelne Liegenschaft, die natürlich auch mit einer Mehrheit von Parzellen identisch sein kann, ist eine eigene Postnummer (Rubrik 1) zu wählen.

Kommt dieselbe Liegenschaft in mehreren zur Identifizierung vorgewiesenen Urkunden unter derselben Bezeichnung vor, so bedarf es nicht einer wiederholten Beurkundung der Identifizierung unter verschiedenen Postnummern; es genügt vielmehr die Beisetzung der später vorgewiesenen Urkunden in Rubrik 4 bei der Postnummer der bezüglichen ersten Identifizierung.

3. In den Erhebungsprotokollen (Form. 7 der V. V.) sind die Identifizierungen in einem besonderen Abschnitte nach Protokollierung der im § 45 V. V. erwähnten Berechtigungen und Belastungen unter der durch Stampiglienaufdruck herzustellenden Überschrift: „Identifizierungen“ durch Anführung des Namens der antragstellenden Partei, Bezeichnung der vorgewiesenen Urkunde und Hinweis auf die betreffende Postnummer der Vergleichungstabelle zu konstatieren.

Gleichzeitig ist auch in Rubrik 7 des Erhebungsprotokolles bei jeder identifizierten Parzelle die entsprechende Postnummer der Vergleichungstabelle einzutragen.

Eine Ausfüllung der Aufschrift: „Post Nr. der Vergleichungstabelle“ am Kopfe des Erhebungsprotokolles findet nicht statt.

4. Kann eine beantragte Identifizierung nicht sofort vorgenommen werden, so ist der Antrag im Erhebungsprotokolle näher zu protokollieren und behufs nachträglicher Vornahme abgesondert in Evidenz zu halten.

5. Die vorgenommene Identifizierung ist auf der von der Partei beigebrachten Urkunde unter Verweisung auf die Postnummer der Vergleichungstabelle anzumerken; die Urkunde ist der Partei sofort nach der Identifizierung zurückzustellen.

6. Die Eintragung der Postnummer der Vergleichungstabelle in Spalte 8 des Verzeichnisses der Liegenschaften (Form. 6 der V. V.) ist gelegentlich der Berichtigung dieses Verzeichnisses gemäß § 47 V. V. vorzunehmen.

Führung der grundbücherlichen Realregister. Das Justizministerium hat ein Oberlandesgericht ermächtigt, die Anordnung zu treffen, daß die grundbücherlichen Realregister, wo dies nicht schon geschehen ist, paginiert werden, damit die nachträglichen Teilungen von Parzellen bei der Stammparzelle durch Eintragung der betreffenden Seitenzahl in der Anmerkungsspalte ersichtlich gemacht werden können.

Vorläufige Verhaftung flüchtiger Verbrecher in den Niederlanden. Gemäß einem Erlasse des königlich niederländischen Justizministers vom 18. Juni 1898 haben Ansuchen um vorläufige Haftnahme von Personen, die sich nach den Niederlanden geflüchtet haben, nur dann Aussicht auf Erfolg, wenn sie entweder auf diplomatischem Wege gestellt oder von den inländischen Justiz- oder Polizeibehörden unmittelbar an die in Betracht kommenden niederländischen Justizbehörden gerichtet werden (Artikel X, Absatz 3, des Auslieferungsvertrages vom 24. November 1880). Den niederländischen Justizbehörden sind in dieser Beziehung die Hilfsfunktionäre der Justiz-

behörden, das sind die Polizeibehörden, gleichgestellt. Die in den Niederlanden funktionierenden k. u. k. Konsulate sind für die Vornahme vorläufiger Verhaftungen nicht in Anspruch zu nehmen. Es wird sich jedoch empfehlen, von dem an eine niederländische Justiz- oder Polizeibehörde gerichteten Ansuchen um vorläufige Verhaftung eines nach Holland geflüchteten Beschuldigten jedesmal auch das betreffende k. und k. Konsulat zu verständigen.

Berechtigung der Buchdrucker zum Verschleiß der von ihnen auf eigene Rechnung vervielfältigten Druckschriften. Anläßlich eines konkreten Streitfalles hat das k. k. Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium ausgesprochen (Entscheidung vom 19. Jänner 1904, Z. 491), daß die Buchdrucker auf Grund der ihnen zustehenden Gewerbekonzession auch zum Verschleiße der von ihnen auf eigene Rechnung vervielfältigten Druckschriften selbstverständlich gegen Beobachtung der einschlägigen preßgesetzlichen Vorschriften berechtigt sind. Diese Entscheidung stützt sich auf die Erwägung, daß der Verschleiß der auf eigene Rechnung hergestellten Druckschriften, wie sich aus den älteren gewerberechtlichen Vorschriften und namentlich aus der mit dem Patente vom 18. März 1806 erlassenen Buchhändlerordnung (Polit. Ges. S. Band 26, Nr. 27) ergibt, seit jeher als ein Recht der Buchdrucker angesehen wurde und daß diese althergebrachte Übung sich nach den gepflogenen Erhebungen bis auf den heutigen Tag erhalten hat. Hienach ist der Verschleiß der selbstgedruckten Bücher im Berechtigungsumfange des Buchdruckergewerbes gelegen.

Sterbequartal. Das Justizministerium hat aus einem Abhandlungsakte wahrgenommen, daß in den Aktivstand des Nachlasses nach einem ohne Hinterlassung einer Witwe oder von Deszendenten verstorbenen Staatsbeamten auch das „Sterbequartal“ aufgenommen wurde. Das betreffende Gericht wurde dahin belehrt, daß dieser Vorgang unrichtig sei, weil das Sterbequartal nicht eine Forderung des Erblassers, beziehungsweise des Nachlasses ist, vielmehr nur den Hinterbliebenen eines verstorbenen Staatsbediensteten gebührt (§ 12 des Gesetzes vom 14. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 74) und auch diesen nur unter der Voraussetzung, daß sie zu den im § 13, Abs. 1, zit. Ges. genannten Personen gehören.

Zuständigkeit zur Entscheidung über den Anspruch eines quieszierten Landesbeamten auf Reaktivierung im Landesdienste. Entscheidung des **Reichsgerichtes.** Mit Dekret des schlesischen Landesausschusses vom 25. September 1900, Z. 18 Präs., wurde der Landesbaurat K. unter Hinweis auf den § 98, lit. b der Dienstespragmatik für die Beamten und Diener des Landes Schlesien in den zeitlichen Ruhestand versetzt.

Deshalb erhob K. Klage bei dem Reichsgericht, in welcher er das Begehren stellte, zu erkennen: Die durch das obige Dekret des Landesausschusses verfügte Versetzung in den zeitlichen Ruhestand sei rechtswidrig; ebenso rechtswidrig sei die Übergehung des Klägers bei der Besetzung der durch Landtagsbeschluß vom 19. März 1901 errichteten Stellen von Abteilungsvorständen; endlich sei der Landesausschuß schuldig, ihm die systemmäßigen Bezüge an Aktivitätsgehalt usw. zu bezahlen.

Durch Urteil des Reichsgerichtes vom 14. Jänner 1902, Z. 498 ex 1901, wurde diese Klage mit der Begründung abgewiesen, daß der vom Kläger gestellte Anspruch in der für die Beurteilung maßgebenden Dienstespragmatik nicht begründet sei.

Später brachte K. bei dem Reichsgericht ein Gesuch um Wiederaufnahme des Verfahrens ein, das jedoch durch Urteil des Reichsgerichtes vom 14. Oktober 1902, Z. 320, abgewiesen wurde.

In der Zwischenzeit (zwischen beiden Erkenntnissen des Reichsgerichtes) war durch Enthebung eines Landesingenieurs eine Stelle im schlesischen Landesdienste erledigt worden. K. begehrte nun als Quieszent nach § 100 der Dienstespragmatik, unter Berücksichtigung der §§ 101 und 91, die Verleihung dieser Stelle. Mit Bescheid des Landesausschusses vom 22. April 1902, Z. 7249, wurde ihm daraufhin mitgeteilt, daß diese Stelle derzeit nicht besetzt werde.

Nun erhob K. Beschwerde bei dem Verwaltungsgerichtshof, in welcher er geltend machte, daß dieser Bescheid des Landesausschusses mit den §§ 100 und 102 der Dienstespragmatik in Widerspruch stehe; denn die Wiederanstellung der Quieszenten sei nicht Sache des freien Ermessens des Landesausschusses, vielmehr müsse die erledigte Stelle dem darum ansuchenden Quieszenten verliehen werden, mindestens sei die Eignung des betreffenden Quieszenten zu prüfen. Deshalb stelle er das Begehren an den Verwaltungsgerichtshof, den Bescheid des Landesausschusses als ungesetzlich oder doch wegen mangelhaften Verfahrens aufzuheben.

Diese Beschwerde wurde vom Verwaltungsgerichtshof durch Bescheid vom 17. November 1902, Z. 6619, ohne weiteres Verfahren zurückgewiesen, weil sie lediglich auf die Bestimmungen der Dienstespragmatik gestützt erscheine, welche nicht als verbindliche Normen des öffentlichen Rechtes angesehen werden können. Vielmehr sei das Verhältnis der dem Landesausschusse beigegebenen Beamten und Diener zum Lande als Dienstherrn ein privatrechtliches (Artikel VII der Einleitung, §§ 22 und 24). Daher unterliege der vom Beschwerdeführer gestellte Anspruch auf Reaktivierung im Landesdienste der Beurteilung des zuständigen Gerichtes. Der angefochtene Bescheid des Landesausschusses sei nicht eine administrativ-behördliche Entscheidung oder Verfügung, sondern lediglich eine Parteierklärung vom Standpunkte des Dienstherrn; somit sei die Kompetenz des Verwaltungsgerichtshofes ausgeschlossen.

Daraufhin trat K. bei dem Landesgerichte als Kläger auf und begehrte in seiner Klage die Reaktivierung auf Grund der §§ 100, 101 und 91 der Dienstespragmatik, eventuell die Zahlung der ihm nach seiner Ansicht infolge der Erledigung der vorerwähnten Landesingenieurstelle gebührenden Dienstbezüge.

Das Landesgericht wies diese Klage wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges mit der Begründung zurück, daß die Entscheidung darüber, ob der Landesausschuß den Kläger als aktiven Landesbeamten anzuerkennen habe, lediglich auf die Überprüfung einer vom Landesausschusse im administrativen Wege getroffenen Verfügung zurückgehe, zu welcher die ordentlichen Gerichte nicht berufen seien. Dieser Beschluß wurde vom Oberlandesgerichte bestätigt.

Da K. jetzt mit seinem auf Verleihung der erledigten Ingenieurstelle abzielenden Begehren sowohl vom Verwaltungsgerichtshofe als den Zivilgerichten wegen Inkompetenz abgewiesen war, stellte er bei dem Reichsgericht den Antrag auf Entscheidung des seiner Ansicht nach vorliegenden negativen Kompetenzkonfliktes.

Dieser Antrag wurde durch Urteil des Reichsgerichtes vom 24. April 1903, Z. 155, zurückgewiesen, weil ein verneinender Kompetenzkonflikt zwischen dem Verwaltungsgerichtshof und den ordentlichen Gerichten nicht vorliege. Ein solcher Kompetenzkonflikt setze voraus, daß es sich bei dem Verwaltungsgerichtshof und den ordentlichen Gerichten um einen und denselben Anspruch gehandelt habe. Dies sei aber vorliegend nicht der Fall, denn im ersten Falle (Verwaltungsgerichtshof) hätte nach der angestrebten Aufhebung des angefochtenen Bescheides naturgemäß zunächst der schlesische Landesausschuß mit der Besetzung der erledigten Stelle vorzugehen, während im zweiten Falle von dem Gerichte die Zuerkennung der Dienstesbezüge ohne jede weitere Tätigkeit des Landesausschusses begehrt werde.

Deshalb überreichte K. bei dem Landesgerichte eine neue Klage, die im Sachverhalt mit der früheren übereinstimmt und sich von dieser nur durch das Begehren unterschied. Dieses ging nämlich jetzt auf ein Feststellungsurteil des Inhalts, daß die Verfügung des schlesischen Landesausschusses vom 22. April 1902, Z. 7249, ungesetzlich sei und wegen des vorausgegangenen mangelhaften Verfahrens nicht zu Recht bestehe.

Nachdem vom Landesgerichte auch diese Klage wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges mit der Begründung zurückgewiesen worden war, daß die Beurteilung der Frage, ob eine Verfügung des Landesausschusses ungesetzlich sei usw., nicht den Gerichten zustehe, überreichte K. bei dem Reichsgericht den Antrag auf Entscheidung eines negativen Kompetenzkonfliktes, der einerseits durch den Bescheid des Verwaltungsgerichtshofes vom 17. November 1902, Z. 6619, anderseits durch den obigen Beschluß des Landesgerichtes herbeigeführt worden sein soll.

Bei der mündlichen Verhandlung nahm der Vertreter des Antragstellers vor allem für den vorliegenden Kompetenzkonflikt den Charakter der Echtheit in Anspruch, da die ordentlichen Gerichte den Fall ausdrücklich an den Verwaltungsgerichtshof und der Verwaltungsgerichtshof ihn ausdrücklich an die ordentlichen Gerichte gewiesen habe. Es sei auch die Identität des Gegenstandes im Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof und den ordentlichen Gerichten vorhanden gewesen, denn das Petit habe beidemale wörtlich gleich gelautet. Es sei ferner nach dem Fundament des Anspruchs, nämlich der schlesischen Dienstespragmatik, welche die Wiederanstellung von Quieszenten in Fällen der fraglichen Art zwingend vorschreibe, dann nach der Erledigung des Gesuches durch den Landesausschuß und nach der Fassung des Verwaltungsgerichtshofbescheides ganz ausgeschlossen, daß der Verwaltungsgerichtshof die Sache als eine Ermessenssache behandelt und die Beschwerde deshalb abgewiesen habe. Endlich könne nicht in Frage kommen, ob der Verwaltungsgerichtshof etwa der Kompetenz eines dritten Gerichtes wegen seine Kompetenz abgelehnt habe; denn dieses dritte Gericht könnte nur das Reichsgericht sein und dieses habe seine Kompetenz bezüglich des jetzt strittigen Begehrens (Wiederanstellung auf einem anderen erledigten Dienstposten) schon in dem Erkenntnisse vom 14. Jänner 1902 abgelehnt. Der Kompetenzkonflikt zwischen Verwaltungsgerichtshof und den ordentlichen Gerichten liege also unstreitig vor; das Hindernis für die Annahme eines solchen, welches das reichsgerichtliche Erkenntnis vom 24. April 1903 in der Verschiedenheit der Begehren bei dem ordentlichen Gericht und dem Verwaltungsgerichtshof gefunden habe, sei nunmehr beseitigt. Der Konflikt

sei im Sinne der Kompetenz der ordentlichen Gerichte zu entscheiden, da es sich, wie die Begründung des Verwaltungsgerichtshofsbescheides zeige, um ein rein privatrechtliches Verhältnis handle. Die Dienstpragmatik stelle nur das Schema für die einzelnen Dienstverträge dar, die durch Annahme der auf Grund der Dienstespragmatik verliehenen Stellen perfekt werden. Der Vertreter des Landesausschusses bestritt dagegen das Vorhandensein eines Kompetenzkonfliktes. Die vor dem Verwaltungsgerichtshof angefochtene Entscheidung des Landesausschusses habe dahin gelautet, daß die fragliche Stelle derzeit nicht besetzt werde; die Frage nun, ob eine Stelle zu besetzen sei, bilde unbedingt einen Gegenstand des Ermessens der Verwaltungsbehörde. Der Verwaltungsgerichtshof hätte vielleicht besser getan, die Beschwerde lediglich als Ermessenssache nach § 3 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes abzuweisen; wenn er sie aber noch des weiteren an das zuständige Gericht gewiesen habe, so habe er sie damit nicht an das ordentliche Gericht gewiesen. Wenn ein Gericht zuständig gewesen wäre, so wäre es nicht das ordentliche Gericht, welches der Antragsteller nunmehr vergeblich angerufen habe, sondern das Reichsgericht gewesen, und dieses habe seine Kompetenz in diesem Punkte schon früher abgelehnt. Es gebe eben viele Dinge, die weder vor die Gerichte noch vor die Verwaltungsbehörden gehören, und in diese Gruppe gehöre die streitige Frage. Ob der Landesausschuß mit der Nichtbesetzung einer Stelle ein Versehen begangen, habe nur der Landtag zu beurteilen. Es liege also kein Kompetenzkonflikt vor.

Der Vertreter des Antrags konstatierte dagegen, daß der Verwaltungsgerichtshof die Beschwerde nach § 3 a und nicht nach § 3 e abgewiesen habe; dies müsse das Reichsgericht zur Grundlage seiner Entscheidung nehmen. Der Landtag sei ferner kein Gericht, also auch nicht das hier zuständige Gericht; übrigens habe der Landesausschuß eine Petition des Antragstellers an den Landtag letzterem nicht vorgelegt, weil er in der Sache nicht kompetent sei.

Der Vertreter des Landesausschusses lehnte duplicando diese Interpretation des Vergehens des Landesausschusses ab; letzterer habe den Landtag nicht für inkompetent, sondern nur sich für nicht berufen gehalten, die Petition, welche durch einen Abgeordneten immer an den Landtag geleitet werden könne, diesem selbst vorzulegen.

Mit Erkenntnis vom 28. Oktober v. J., Z. 444, sprach das Reichsgericht aus, daß zur Entscheidung über den Anspruch des K. weder der Verwaltungsgerichtshof noch das Gericht kompetent sei.

Entscheidungsgründe: Aus dem Tatbestande ist ersichtlich, daß das Reichsgericht über den in der Klage des K. auf Grund der Dienstespragmatik für die Beamten und Diener des Landes Schlesien gegen den schlesischen Landesausschuß geltend gemachten Anspruch meritorisch entschieden hat. Dadurch hat es seine Kompetenz zur Entscheidung dieser Rechtssache betätigt. Die Beschwerde, welche K. gegen den Bescheid des schlesischen Landesausschusses vom 22. April 1902, Z. 7249, an den Verwaltungsgerichtshof gerichtet, ebenso die Klagen, welche er in derselben Angelegenheit bei dem Landesgerichte eingebracht hat, machen sämtlich einen aus derselben Dienstespragmatik hergeleiteten Anspruch geltend. Dieser später erhobene Anspruch ist auf dasselbe öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis des K. zum Lande Schlesien gegründet, auf das der frühere vom Reichsgericht zurückgewiesene

Anspruch basiert worden war. Daraus folgt, daß die Entscheidung über diesen Anspruch, ebenso wie die über den früheren, zur Kompetenz des Reichsgerichtes gehört.

Bei diesem Sachverhalte mußte in dem vorliegenden Falle erkannt werden, daß zur Entscheidung über den in Frage stehenden Anspruch weder der Verwaltungsgerichtshof noch das Landesgericht kompetent ist.

Meldungswesen in Galizien. Mit Kundmachung des galizischen Statthaltereipräsidiums vom 27. Jänner l. J., L. G. Bl. Nr. 15, wurden Bestimmungen, betreffend die Meldung der von Privatpersonen beherbergten Fremden in den Ortschaften Cergowa, Iwonicz, Krościenko niżne, Polanka, Potok, Kopianka und Węglówka (Bezirk Krosno) erlassen.

Ergänzende Bestimmungen zur Ausziehordnung für die Landeshauptstadt Klagenfurt. Mit Verordnung der Landesregierung von Kärnten und des Oberlandesgerichtes Graz vom 23. Dezember v. J., enthalten in dem am 16. Jänner l. J. ausgegebenen Stück I des L. G. Bl. unter Nr. 1, wurde die mit Verordnung vom 11. Februar 1893, L. G. Bl. Nr. 8, *) für die Landeshauptstadt Klagenfurt erlassene Ausziehordnung durch nachstehende Bestimmungen ergänzt:

§ 9. Nach rechtskräftiger Aufkündigung des Bestandvertrages ist der Mieter bis zur Wiedervermietung der Bestandsache, beziehungsweise Auflösung des Vertrages, verpflichtet, den im Beisein des Vermieters oder dessen Stellvertreters erschienenen Mietwerbern die Besichtigung des Bestandgegenstandes täglich in der Zeit von 11 bis 12 Uhr vormittags zu gestatten.

Die Besichtigung ist mit tunlichster Rücksichtnahme auf den Mieter und nur insoweit vorzunehmen, als es nötig ist, um den Mietwerber Kenntnis von der Beschaffenheit des Bestandgegenstandes zu verschaffen.

§ 10. Vorstehende Bestimmungen gelten nur insoweit, als nicht etwas anderes vertragsmäßig vereinbart wurde.

Insofern diese Ausziehordnung nicht besondere Bestimmungen enthält, gelangen die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zur Anwendung.

§ 11. Vorstehende Bestimmungen treten mit dem Tage der Kundmachung im Landesgesetz- und Verordnungsblatte in Wirksamkeit.

Personalnachrichten.

Allerhöchste Auszeichnungen:

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 7. Februar d. J. allergnädigst zu gestatten geruht, daß dem Kaufmann Anton Karl Lemach anläßlich seines Scheidens von dem Amte eines fachmännischen Laienrichters aus dem Handelsstande beim Landesgerichte in Troppau für seine vieljährige eifrige Tätigkeit in diesem Amte die Allerhöchste Anerkennung bekanntgegeben werde.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 7. Februar d. J. dem für die Dauer seiner Funktion als fachmännischer Laienrichter aus dem Handelsstande beim Kreisgerichte Olmütz mit dem Titel eines kaiserlichen Rates bekleideten Kaufmann Ferdinand Mžik taxfrei den Titel eines kaiserlichen Rates auf Lebensdauer allergnädigst zu verleihen geruht.

*) Siehe J. M. V. Bl. 1893, S. 40.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 7. Februar d. J. dem für die Dauer seiner Funktion als fachmännischer Laienrichter aus dem Handelsstande bei dem Landesgerichte in Troppau mit dem Titel eines kaiserlichen Rates bekleideten Schafwollwarenfabrikanten Ferdinand Quittner taxfrei den Titel eines kaiserlichen Rates auf Lebensdauer allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 12. Februar d. J. den Räten des Oberlandesgerichtes in Wien Dr. Raimund Ritter Raisky von Dravenau und Heinrich Ritter von Födransperg taxfrei den Titel und Charakter eines Hofrates allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 12. Februar d. J. dem Landesgerichtsrate Dr. Jgnaz Salter in Suczawa aus Anlaß der von ihm angesuchten Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei den Titel eines Oberlandesgerichtsrates allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 17. Februar d. J. dem Hofrate und Kreisgerichtspräsidenten Norbert Okenfuss in Königgrätz anläßlich der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei das Ritterkreuz des Leopold-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 17. Februar d. J. dem Landesgerichtsrate Karl von Heidt in Wien und dem Bezirksrichter Dr. Alois Glaserer in Florisdorf das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 19. Februar d. J. dem Kanzleioffizial Johann Krajandr des Kreisgerichtes in Jičin aus Anlaß der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand das Goldene Verdienstkreuz allergnädigst zu verleihen geruht.

Ernannt wurden:

Zum Hofrate des Obersten Gerichts- und Kassationshofes: Der Rat des Oberlandesgerichtes in Wien Dr. Guido Ritter von Noé.

Zum Bezirksrichter: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Gerichtsadjunkt Dr. Josef Bufka in Königliche Weinberge für Přestitz.

Zu Gerichtssekretären: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Bezirksrichter Dr. Peter Tichý in Přestitz für Pisek; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn der quieszierte Staatsanwaltsubstitut Robert Werlik für Teschen; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck die Gerichtsadjunkten Johann Stötter und Max Pruner des Sprengels für diesen Sprengel, Dr. Rudolf Huber in Hall für Bozen und Dr. Eduard von Mackowitz in Innsbruck für das Oberlandesgericht.

Zu Auskultanten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn die Rechtspraktikanten Heinrich Kuhn und Theodor Nußbaum; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Zara der Rechtspraktikant Alois Molinari.

Zum Depositenamtsoffizial: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Depositen amtsassistent Oskar Durst des Zivilgerichtsdepositenamtes in Wien.

Zu Kanzleioffizialen: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Kanzlist Anton Pauer in St. Pölten; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag die Kanzlisten Wenzel Varhulík in Neustraschitz und Josef Erben in Smíchov; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn der Kanzlist Friedrich Kocáb in Gaya.

Zum Depositenamtsassistenten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Praktikant Eduard Masser des Zivilgerichtsdepositenamtes in Wien.

Zu Kanzlisten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Meister erster Klasse der Artilleriezeugsabteilung in Wien Alois Rieger für Gloggnitz; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag die Postenführer Titularwachtmeister des Landesgendarmeriekommandos Nr. 2 Jakob Hanzlík für Beraun und Konrad Eichenbaum für Tannwald; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Triest der Kanzleigehilfe Angelo Maniaco in Görz für Karfreit.

Zum Depositenamtspraktikanten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Volontär Friedrich Kührer des Zivilgerichtsdepositenamtes in Wien.

Zu fachmännischen Laienrichtern aus dem Handelsstande: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Bankdirektor in Linz Franz Edlinger für das dortige Landesgericht; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Vorschußkassadirektor Franz Benda, die Kaufleute Ignaz Fantl, Heinrich Fischer, Augustin Hromádka und Robert Rožanek, ferner der Bankdirigent Wenzel Skřivan und der Kaufmann Josef Stegmann, sämtliche in Budweis, für das dortige Kreisgericht; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau die Handelsleute Andreas Jenkner und Saul Nebenzahl, ferner der Vorschußkassadirektor Karl Merkl sowie der Leiter eines Handlungshauses Felix Ritter für das Kreisgericht Neu-Sandec; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg die Handelsleute Saul Aleksandrowicz, Salomon Spiro und Ladislav Szlagor, ferner der Magister der Pharmazie Jakob Selinger und der Sparkassabuchhalter Ladislav Skulicz, sämtliche in Sambor, für das dortige Kreisgericht.

Zu fachmännischen Laienrichtern aus dem Kreise der Bergbaukundigen: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Berwerksdirektor Gustav Pauk in Thomasroith und der Oberbergrat Karl Schedl in Ischl für das Kreisgericht in Steyr; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Oberbergkommissär Josef Čížek in Pilsen, der Bergrat und Bergdirektor Ernst Horlivý in Břas und der Oberingenieur Josef Srb in Libuschin für das Kreisgericht in Pilsen; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz der Bergverwalter Thomas Havelka in Kalkgrub bei Schwanberg, der Bergwerksbesitzer Emmerich Miller Ritter von Hanenfels in Graz und der Betriebsleiter Karl Singer in Voitsberg für das Landesgericht in Graz; ferner der Bergverwalter Ferdinand Ebner in Heft und der Oberbergverwalter a. D. Ferdinand Pleschutznig in Klagenfurt für das Landesgericht in Klagenfurt; dann der Bergdirektor a. D. Paul Endlicher in Laibach und der Bergverwalter Josef Tschemernigg in Idria für das Landesgericht in Laibach; endlich der Bergbauinspektor Josef Lidl von Lidlsheim in Tollinggraben, der Professor an der Bergakademie in Leoben Viktor Waltl und der Oberbergkommissär Marian Wenger in Leoben für das dortige Kreisgericht.

Versetzt wurden:

Die Landesgerichtsräte und Bezirksgerichtsvorsteher: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag Franz Pransky in Ronsperg nach Kaaden und Johann Lexa in Stecken nach Schlan; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck Hugo Untersteiner in Riva nach Rovereto.

Die Kanzleioffiziale: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Zara Franz Mayer in Sebenico nach Spalato und Maksim Vukasović in Castelnuovo nach Curzola.

Die Kanzlisten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien Ludwig Bsteh in Gloggnitz nach Pöggstall; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag Franz Secker in Tannwald nach Teplitz; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Zara Georg Giovannizio in Lissa nach Drniš, Rudolf Böck in S. Pietro nach Lissa und Johann Dvornik in Drniš nach S. Pietro.

Die Staatsanwälte: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau Dr. Anton von Stawy-Stawarski in Tarnów nach Rzeszów und Josef Sułkowski in Rzeszów nach Tarnów.

Die Notare: Rudolf Rainer in St. Johann im Pongau nach Krems, Dr. Eugen Benedikt in Radstadt nach Baden und Ludwig Skala in Geras nach Ebreichsdorf.

Übertritt vom Justizdienste in einen anderen Zweig des Staatsdienstes:

Der Staatsanwaltsubstitut Dr. Kamill Freiherr von Rumler in Wien wurde zum Ratssekretärsadjunkten des Verwaltungsgerichtshofes ernannt.

In die Advokatenliste wurden eingetragen:

Dr. Salvator Thenen mit dem Wohnsitze in Wien (I. Bezirk), Dr. Leopold Bondy mit dem Wohnsitze in Prag, Dr. Alois Vích mit dem Wohnsitze in Pisek, Dr. Josef Karlovšek mit dem Wohnsitze in Cilli, Dr. Heinrich Lorber jun. mit dem Wohnsitze in Marburg, Dr. Alfred Preschern mit dem Wohnsitze in Birkfeld, Dr. Leon Boral mit dem Wohnsitze in Stanislau und Dr. Wladimir Szaraniewicz mit dem Wohnsitze in Stryj.

Zu übersiedeln beabsichtigen:

Die Advokaten Dr. Wenzel Adler in Feldsberg nach Hall (nicht nach Kitzbühel), Dr. Felix Gorski in Żurawno nach Bóbrka, Dr. Kasimir Jonas in Przemyśl nach Baligród (nicht nach Lisko), Dr. Isak Lubinger in Lemberg nach Turka, Dr. David Luft in Bóbrka nach Lemberg, Dr. Siegmund Marynowski in Lemberg nach Jaworów und Dr. August Reichenbach in Raab nach Zell am See.

Übersiedelt sind:

Die Advokaten Dr. Bernhard Fernhoff in Stanislau nach Drohobycz, Emil Hubicki in Lemberg nach Komarno, Dr. Roman Kulczycki in Lemberg nach Sambor und Dr. Edmund Veselý in Přibyslau nach Teltsch.

Auf das Amt haben verzichtet:

Die Auskultanten Dr. Ladislaus Balabán (Prag), Josef Tuček und Dr. Otto Blitz (Brünn).

Der Advokat Dr. Ottorino Merli in Triest.

In den dauernden Ruhestand wurden auf Ansuchen versetzt:

Der Landesgerichtsrat Dr. Cölestin Fried in Brzeżany, bei welchem Anlasse demselben für seine vieljährige, eifrige und ersprießliche Dienstleistung die Anerkennung des Justizministeriums ausgesprochen wurde.

Der Landesgerichtsrat Friedrich Hasenöhrl in Suczawa, bei welchem Anlasse demselben für seine vieljährige, eifrige Dienstleistung die Anerkennung des Justizministeriums ausgesprochen wurde.

Die Kanzleioffiziale Vinzenz Novák in Pilgram und Franz Preller des Landesgerichtes in Prag.

In den dauernden Ruhestand wurde versetzt:

Der Kanzleioffizial Matthias Kotruvan in Luttenberg.

In den zeitlichen Ruhestand wurden auf Ansuchen versetzt:

Der Oberlandesgerichtsrat beim Kreisgericht in Kolomea Miecislav Morawski.

Der Landesgerichtsrat und Bezirksgerichtsvorsteher Alfred Barfuss in Zuckmantel.

Der Gerichtsadjunkt Ignaz Dąbrowski in Przeworsk.

Aus dem Staatsdienste wurde entlassen:

Der Kanzleioffizial Heinrich Kranikovský in Neugedein.

Gestorben sind:

Der Kanzlist Johann Jaciów in Sołotwina (17. Jänner), der Landesgerichtsrat mit Titel und Charakter eines Oberlandesgerichtsrates Josef Novák in Prag (21. Jänner), der Kanzleioffizial Karl Paris in Teschen (25. Jänner), der Oberlandesgerichtsrat mit Titel und Charakter eines Hofrates Ladislaus Przybylski in Lemberg (26. Jänner), der Bezirksrichter Stanislaus Nowosielski in Kałusz (30. Jänner), endlich der Landesgerichtsrat Franz Dreschnig in Winklern (8. Februar).

Wahlen in den Ausschuß und Disziplinarrat von Advokatenkammern:

Bei den am 23. Jänner d. J. für den Disziplinarrat der Advokatenkammer in Triest vorgenommenen Ergänzungswahlen wurden Dr. R. Kvekić, Dr. O. Renner und Dr. A. Sajiz zu Mitgliedern wiedergewählt, ferner wurde der bisherige Ersatzmann Dr. A. Rusconi (an Stelle des Dr. A. Valerio) zum Mitgliede und Dr. J. Rusconi zum Ersatzmann neugewählt.

In den Ausschuß der Advokatenkammer in Zara wurden am 2. Februar d. J. gewählt: Dr. J. Ghiglianovich als Präsident, Dr. D. Baljak als dessen Stellvertreter und Dr. P. Klaić, Dr. W. Papafava sowie Dr. A. Ziliotto als Mitglieder.

Vertrauensmänner der ständigen Strafvollzugskommission:

Für das Zellengefängnis des Kreisgerichtes Wels wurden zu Vertrauensmännern der Hutmacher Ferdinand Blum und der Buchdruckereibesitzer Josef August Bierlbauer und als Ersatzmänner die Hausbesitzer Ferdinand Rochart und Josef Ploberger ernannt. Für das Zellengefängnis des Kreisgerichtes in Ungarisch-Hradisch wurden zu Vertrauensmännern der Kaffeehausbesitzer Franz Bezděk sowie der Lederhändler Johann Čauka und als Ersatzmänner der Bäcker Heinrich Sović und der Kaufmann Franz Zapletal ernannt.

Prüfungskommission für Richteramtsprüfungen in Prag:

Zu Prüfungskommissären wurden die Advokaten Dr. Karl Adámek und Dr. Ferdinand Tonder in Prag bestellt.

Staatsprüfungskommissionen:

Der Advokat Dr. Viktor Ritter von Hochenburger in Graz wurde zum Mitgliede der Prüfungskommission für die judizielle Staatsprüfung in Graz und der Gerichtssekretär Dr. Eduard von Mackowitz in Innsbruck zum Mitgliede der Prüfungskommission für die judizielle Staatsprüfung in Innsbruck ernannt.

Jahrespränumerationen auf das Verordnungsblatt des k. k. Justizministeriums samt Beilage (6 K) werden vom Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien, I., Singerstraße 26, entgegen genommen, wohin auch Reklamationen — wenn unversiegelt portofrei — zu richten sind.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien.



Verordnungsblatt

des

k. k. Justizministeriums.

Redigiert im k. k. Justizministerium.

XX. Jahrgang. Wien, 18. März 1904. Stück V.

Verordnung.

4.

Verordnung des Justizministeriums vom 10. März 1904,

betreffend die Vorlage des Justizvoranschlages für das Jahr 1905.

An sämtliche Oberlandesgerichtspräsidien und Oberstaatsanwaltschaften.

Der Voranschlag für das Erfordernis und die Bedeckung der Justizverwaltung und der Strafanstalten ist bis längstens 25. April 1904 vorzulegen.

Hinsichtlich der Zusammenstellung des Voranschlages sowie bezüglich der sorgfältigen und sparsamen Präliminierung sind die in der Verordnung vom 14. Februar 1901, J. M. V. Bl. Nr. 4, erteilten Weisungen zu beobachten.

Koerber m. p.

Kundmachungen.

8. Gleichstellung der landwirtschaftlichen Versuchsstation in San Michele in Tirol mit den staatlichen Untersuchungsanstalten. Über Ansuchen des Tiroler Landesausschusses wurde das Statut für die landwirtschaftliche Landeslehranstalt und Versuchsstation in San Michele, insoweit es die Errichtung und Leitung der Versuchsstation betrifft, mit dem Erlasse des Ministeriums des Innern vom 1. Februar 1904, Z. 4068, auf Grund des § 25 des Gesetzes vom 16. Jänner 1896, R. G. Bl. Nr. 89 ex 1897, betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und einigen Gebrauchsgegenständen, mit dem Beifügen genehmigt, daß dieses Statut den für die staatlichen Anstalten aufgestellten Normen entspricht.

Die Versuchsstation hat die Aufgabe, Untersuchungen und Prüfungen sowie Analysen, welche mit der Praxis der Landwirtschaft und der technischen Verwertung der Rohprodukte der Landwirtschaft in unmittelbarem Zusammenhange stehen, vorzunehmen. (29. Februar 1904, Z. 4658.)

9. Zum landesfürstlichen Kommissär bei der Zentralbank der deutschen Sparkassen in Prag wurde an Stelle des in den dauernden Ruhestand versetzten Bezirkshauptmannes Grafen Josef Wallis Freiherrn von Carighmain der bei der k. k. Statthalterei in Prag in Verwendung stehende Statthaltereirat Franz Rapprich ernannt. (5. März 1904, Z. 5304.)

10. Regierungskommissäre bei Eisenbahnunternehmungen.*) An Stelle des Statthaltereirates Josef Ritter Schwaiger von Montevento wurde der Statthaltereisekretär Dr. Ludwig Graf Paar in Linz zum landesfürstlichen Kommissär bei der Mühlkreisbahn und bei der Kremstalbahn bestellt. (7. März 1904, Z. 5307.)

Ferner wurde bei der Aktiengesellschaft der Friedländer Bezirksbahnen der Bezirkshauptmann Josef Hirsch in Friedland zum landesfürstlichen Kommissär bestellt. (7. März 1904, Z. 5308.)

Bei der Lokalbahn Chabówka—Zakopane wurde an Stelle des Statthaltereisekretärs Eugen Swoboda der Statthaltereisekretär Michael Rawski in Lemberg zum landesfürstlichen Kommissär bestellt. (9. März 1904, Z. 5610.)

Die Funktionen eines Regierungskommissärs bei der Lokalbahn Jaworzno—Jaworzno (Stadt) wird der Bezirkshauptmann Vinzenz Dobrowolski in Lemberg versehen. (9. März 1904; Z. 5611.)

Mitteilungen.

Das **Reichsgesetzblatt** enthält in dem am 1. März l. J. ausgegebenen Stück XII unter Nr. 20 die Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz, des Handels, der Eisenbahnen und des Ackerbaues vom 17. Februar 1904, mit welcher die Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 29. März 1903, R. G. Bl. Nr. 73, betreffend die Abwehr und Tilgung der Geflügelcholera, ergänzt, beziehungsweise abgeändert und behufs Abwehr und Tilgung der Hühnerpest auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, Verfügungen erlassen werden;

*) Siehe die Kundmachung Nr. 8 vom Jahre 1901.

in dem am 8. März l. J. ausgegebenen Stück XIV unter Nr. 24 die Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels, der Justiz und für Landesverteidigung vom 2. März 1904, betreffend den Gebrauch des Zeichens oder des Namens des roten Kreuzes im geschäftlichen Verkehre.

Literatur. Als neues Hilfsmittel für Studium und Praxis des Tabularwesens ist im Verlage von Ulr. Moser (J. Meyerhoff) in Graz erschienen: „Das österreichische Grundbuchswesen in gedrängter Darstellung.“ Von Landesgerichtsrat Dr. Eduard Neuhold. 335 Seiten; broschiert 6 K, gebunden 7 K 20 h.

Im Verlage der Manz'schen Hof-Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien ist der „Leitfaden des österreichischen Gebührenrechtes“ von Finanzsekretär Dr. Rudolf Roschnik in Laibach in zweiter, ergänzter und verbesserter Auflage erschienen. 181 Seiten; Preis broschiert 3 K 60 h, gebunden 3 K 90 h.

Kinderschutz. Aus dem Jahresberichte pro 1903 über das Asyl für mißhandelte Kinder des nichtpolitischen Vereines „Treue“ in Wien ist zu entnehmen, daß der Verein 7 mißhandelte oder verwahrloste Kinder, die meisten auf Ersuchen der Pflegschaftsgerichte, neu in seinen Schutz genommen hat. Die Zahl der Schützlinge des Vereines beträgt zur Zeit 20.

Auf Ersuchen des Oberlandesgerichtspräsidiums Brünn haben die Landesgendarmeriekommanden in Mähren und Schlesien die Gendarmerieposten angewiesen, der Überwachung der Kindererziehung auf dem flachen Lande ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden und die anläßlich ihrer sonstigen Dienstverrichtungen gemachten Wahrnehmungen, die auf die Notwendigheit einer Abhilfe hinweisen, dem zuständigen Gerichte zur Kenntnis zu bringen.

Verleihung des akademischen Grades an diplomierte Tierärzte. Auf eine Anfrage hat das Ministerium für Kultus und Unterricht erklärt, daß seine Entscheidung vom 9. Dezember 1903, Z. 38282*), wonach die tierärztlichen Diplome des Militär-Tierarznei-Institutes und der tierärzlichen Hochschule in Wien die Verleihung eines akademischen Grades im Sinne des § 26 St. G. involvieren, sinngemäß auch für die von der tierärztlichen Hochschule in Lemberg ausgestellten tierärztlichen Diplome gilt, da diese Hochschule nach eben denselben Studienvorschriften organisiert ist wie das Wiener Institut.

Verfassung der Zählkarten für Zwangsversteigerungen von Liegenschaften. Laut Mitteilung der k. k. statistischen Zentralkommission haben manche Gerichte bereits für die Ausweisung von Zwangsversteigerungen des abgelaufenen Jahres die mit der Verordnung des Justizministeriums vom 16. Dezember 1903, J. M. V. Bl. Nr. 35, eingeführten Zählkarten verwendet. Bei der statistischen Bearbeitung dieser Zählkarten hat die genannte Kommission die nachbezeichneten Mängel wahrgenommen:

1. Einige Gerichte versehen die Zählkarten überhaupt nicht mit fortlaufenden Zahlen, andere beginnen bei jedem einzelnen Exekutionsakte von neuem zu zählen,

---

*) Siehe die Mitteilung im J. M. V. Bl. 1903, Seite 306.

während die fortlaufenden Zahlen sich auf die Kartenreihe eines ganzen Jahres beziehen, die Karten demnächst nach der Zeitfolge, in welcher sie während des betreffenden Ausweisjahres zur Anlegung gelangen (P. VI der Instruktion auf der Rückseite der Zählkarten), mit durch das ganze Jahr in einer Reihe fortlaufenden Nummern zu versehen sind.

2. Obwohl in den Spalten 6, dann 12 bis 18 ausdrücklich angegeben ist, daß die Wertangaben in Kronen erfolgen, werfen die meisten Gerichte auch die Hellerbeträge aus und fügen den einzelnen Summen die Zeichen K und h bei. Die Beträge an Hellern sind aber unberücksichtigt zu lassen und nicht einzusetzen; anzugeben sind vielmehr lediglich die Ziffern der Beträge in Kronen (ohne Beisetzung des Zeichens K). In Rubrik 7 ist lediglich die Ziffer des Flächenmaßes in Quadratmetern (ohne Beifügung der Bezeichnungen *ha*, *a*, m^2) anzugeben; andere als metrische Maße sind vor der Eintragung in letztere umzurechnen.

3. Wie im Texte der eingangs erwähnten Verordnung ausdrücklich betont ist, besteht der wesentliche Vorteil der Zählkarten darin, daß nach entsprechender Aneinanderreihung der einem und demselben Gerichte angehörenden Karten die in den einzelnen Karten angegebenen Ziffern ohneweiters summiert werden können. Zu diesem Behufe sind jene Spalten, welche Ziffernangaben enthalten, durch dünne Striche untergeteilt. Eine Summierung der dort einzusetzenden Zahlen ist nun selbstverständlich nur dann ohneweiters möglich, wenn die einzelnen Karten in der Weise aneinandergereiht werden, daß jede einzelne Spalte der einen Karte die genaue senkrechte Fortsetzung der andern Karten bildet und dies auch von den einzelnen Zifferreihen gilt. Es ist deshalb jede auszuweisende Summe in die betreffende Spalte derart einzusetzen, daß zwischen je zwei dünne Striche der Spalte je eine Zifferstelle der auszuweisenden Summe eingetragen und hiebei mit den Einheiten (an K oder m^2) von dem die einzelnen Spalten rechterhand begrenzenden stärkeren Striche begonnen wird. Hiegegen verstoßen viele Gerichte, indem sie die Summen ohne jegliche Rücksichtnahme auf die den einzelnen Zifferstellen zugewiesenen Räume in die Karten eintragen und so die Karten wenig brauchbar machen.

4. Endlich liegt es im Interesse der statistiscben Manipulation, daß die Zählkarten weder um- noch eingebogen bei der statistischen Zentralkommission einlangen. Hierauf wäre insbesondere bei der Versendung der Zählkarten zu achten.

Da alle diese Mängel den Zweck, mit Vermeidung jeder Schreibarbeit die in den Zählkarten enthaltenen Ziffern unmittelbar aus diesen selbst summieren zu können, beeinträchtigen oder auch ganz vereiteln, werden die vorstehenden Anleitungen und Bemerkungen den Gerichten zur genauesten Darnachachtung mitgeteilt.

Nach den Wahrnehmungen der k. k. statistischen Zentralkommission verfassen manche Gerichte erst bei Jahresschluß die Zählblätter, beziehungsweise Zählkarten für alle im abgelaufenen Jahre vorgekommenen Zwangsversteigerungen; es wird daher auf die Bestimmung des § 399 G. O., beziehungsweise den Schlußsatz der der neuen Zählkarte beigegebenen Instruktion hingewiesen, wonach die Zählkarte (das Zählblatt) bei Erlassung des Verteilungs-, rücksichtlich Einstellungsbeschlusses auszufertigen ist. Hierauf muß umsomehr Gewicht gelegt werden, als nur bei genauer Einhaltung dieser Bestimmung eine streng aktenmäßige Ausfüllung der Zählkarte zu gewärtigen ist.

Zurückstellung der Umschläge von unbestellbaren Postsendungen. Den Gerichten eines Oberlandesgerichtssprengels wurde die nachfolgende Belehrung erteilt:

Nach § 352 G. O. findet eine nachträgliche Einhebung und Verzeichnung der Portogebühren für unbestellbare Sendungen durch die Gerichte nicht statt. Die Umschläge dieser Postsendungen sind vielmehr im kurzen Wege gelegentlich des nächsten oder zweitnächsten Postganges dem Abgabepostamte zurückzustellen.

Es wurde nun beobachtet, daß manche Gerichte in einer besonderen Zuschrift Anträge auf Abschreibung solcher Gebühren bei dem Abgabepostamte stellen oder ihm den Namen der portopflichtigen Partei bekanntgeben.

Da ein solcher Vorgang der Forderung nach einer tunlichst einfachen Geschäftsführung widerstreitet und die Postämter außerdem auf Grund der zur Zeit für sie geltenden Vorschriften eine nachträgliche Einhebung der Portobeträge nicht vornehmen, diese vielmehr abschreiben, ergeht an die Gerichte die Anweisung, in derlei Fällen sich lediglich im Sinne der eingangs bezogenen Vorschrift auf die Zurückstellung der Umschläge zu beschränken und jede weitere, insbesondere jede mit Schreibarbeit verbundene Manipulation zu unterlassen.

Unzulässigkeit der Herstellung gerichtlicher Eingaben mit Tintenstift und Indigokopierung. — Entscheidungen des **Verwaltungsgerichtshofes.** Mit Tintenstift und Indigokopierung hergestellte Eingaben eines Advokaten waren diesem wegen Formgebrechens im Sinne der §§ 84 und 85 Z. P. O. zurückgestellt worden. Der Advokat wendete sich in letzter Instanz mit Aufsichtsbeschwerden an das Justizministerium, welches denselben jedoch keine Folge gab und jede Verfügung hierüber ablehnte. Die vom Advokaten dagegen an den Verwaltungsgerichtshof ergriffenen Beschwerden wurden von diesem mit den Entscheidungen vom 11. Jänner l. J., Z. 100 und 102, nach §§ 2 und 21 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R. G. Bl. Nr. 36 v. J. 1876, ohne weiteres Verfahren zurückgewiesen, weil mit den angefochtenen Erlässen lediglich die Handhabung des vom Beschwerdeführer angerufenen Aufsichtsrechtes der übergeordneten Gerichtsbehörde abgelehnt wird und in dieser Verweigerung eines Einschreitens in Ausübung des den Gerichtsbehörden nach § 78 G. O. G. zustehenden Aufsichtsrechtes eine Entscheidung oder Verfügung im Sinne des § 2 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R. G. Bl. Nr. 36 v. J. 1876, nicht erblickt werden kann. Die Handhabung dieses Aufsichtsrechtes erfolgt nur im öffentlichen Interesse und ein Rechtsanspruch der Partei darauf, daß die Gerichtsbehörde von diesem Rechte in einem konkreten Falle zum Schutze von Parteienrechten Gebrauch mache, besteht nicht.

Salzsäure. Auf Anfrage eines Gerichtes hat das Ministerium des Innern mit Note vom 29. Februar 1904, Z. 8898, mitgeteilt, daß Salzsäure eine „mineralische Säure" ist, auf welche nicht der § 1 der sogenannten Giftverordnung vom 21. April 1876, R. G. Bl. Nr. 60, sondern der über „gesundheitsgefährliche chemische Präparate" handelnde § 15 derselben in vollem Umfange Anwendung findet.

Amtliches Advokaten- und Notarenverzeichnis. Im Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien erscheint in den nächsten Tagen der XXI. Jahrgang des vom Justizministerium herausgegebenen Verzeichnisses der Advokaten und Notare in

dem im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern der österreichisch-ungarischen Monarchie. Wie im Vorjahre wurden die Bürstenabzüge des Verzeichnisses den Advokaten- und Notariatskammern zur Durchsicht eingesendet und die auf diesem Wege erlangten Korrekturen bei der Neuauflage berücksichtigt. Desgleichen wurden die dem Justizministerium noch nachträglich bekannt gewordenen Veränderungen im Personalstande der Advokaten und Notare sowie in der Zusammensetzung der Ausschüsse, Disziplinarräte und Kammern im Verzeichnisse durchgeführt, so daß dieses den Personalstand von Mitte März l. J. darstellt. Das Verzeichnis ist im Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei zum Preise von 1 K 20 h erhältlich.

Aufnahme in die Landwehrkadettenschule in Wien. Mit Beginn des Schuljahres 1904/05 werden in die Landwehrkadettenschule in Wien, die aus drei Jahrgängen und einem einjährigen Vorbereitungskurse besteht, in den Vorbereitungskurs und in den ersten Jahrgang zusammen beiläufig 130 Aspiranten aufgenommen. In den zweiten Jahrgang können Aspiranten nur nach Maßgabe der verfügbaren Plätze aufgenommen werden. Gesuche um Aufnahme sind bis längstens Ende Juli l. J. beim Kommando der genannten Schule (III., Boerhavegasse 25) einzubringen. Die Aufnahmsbedingungen sind aus der Konkursausschreibung im Amtsblatte der „Wiener Zeitung“ (Nr. 50 vom 2. März d. J.) und der amtlichen Landeszeitungen zu ersehen; auch können nähere Auskünfte beim Schulkommando eingeholt werden. Der Konkursausschreibung ist das Formular des Aufnahmsgesuches beigegeben.

Stand der Arbeiten zur Anlegung von Grundbüchern in Dalmatien

am Schlusse des Jahres 1903.[1])

Gerichtshofsprengel	Zahl der Bezirksgerichte	Gesamtzahl der Katastralgemeinden	Zahl der Bezirke, in denen während des IV. Quartals 1903 Grundbuchsanlegungsarbeiten im Zuge waren	Zahl der Gemeinden, für welche die Vorarbeiten		für welche die Lokalerhebungen		für welche die Verfassung der Grundbuchseinlagen		Zahl der Bezirke, in denen die Arbeiten beendet sind
				im Zuge waren	beendet waren	im Zuge waren	beendet waren	im Zuge war	beendet war	
Zara	7	139[3])	3	1	113	4	108	2	106	4
Sebenico	6[2])	127	3	.	115	3	109	3	106	3
Cattaro	4	105	.	.	105	.	105	.	105	4
Ragusa	5	140	2	.	138	1	137	1	136	3
Spalato	12	240	7	3	223	6	211	2	209	5
Summe. .	34	751	15	4	694	14	670	8	662	19

Politische Exekution. Nach § 6 des für die Markgrafschaft Mähren wirksamen Gesetzes vom 24. Jänner l. J., L. G. Bl. Nr. 16, werden die Gebühren für die Entleerung der Senkgruben und die Ausfuhr der Fäkalien in der Stadtgemeinde Zwittau mit jenen Zwangsmitteln eingetrieben, die für die Eintreibung von landesfürstlichen Steuern bestehen.

[1]) Siehe J. M. V. Bl. Jahrgang 1903, Seite 75. — Im Laufe des Jahres 1903 hat das Bezirksgericht in Kistanje seine Arbeiten beendet.

[2]) Infolge Eröffnung des Bezirksgerichtes in Stretto um 1 mehr als im Vorjahre.

[3]) Infolge Teilung zweier Katastralgemeinden und Richtigstellung einer irrigen Ziffer um 4 mehr als im Vorjahre.

Berichtigung der Militär-Marschroutenkarte. Richtigzustellen ist:

Laut Mitteilung der Reichskriegsministeriums, Abteilung 5, vom	in dem Blatte	Quadrat	die Entfernung	auf *km*
31. Jänner 1904, Nr. 3.875 von 1903	N—6 (Stanislau)	u—4	Juseptycze—Nowesioło	5·9

Fleischbeschau in Tirol. Mit Kundmachung der Tirolischen Statthalterei vom 4. Februar l. J., L. G. Bl. Nr. 9, wurden die im § 4 der Statthaltereiverordnung vom 23. Juli 1886, L. G. Bl. Nr. 36, betreffend die Vieh- und Fleischbeschau in Tirol enthaltenen Bestimmungen hinsichtlich der Beschau von zur Schlachtung bestimmten Einhufern abgeändert.

Aufkündigungs- und Ausziehordnung für die Stadt Rakonitz. Laut Kundmachung der böhmischen Statthalterei vom 23. Dezember v. J., enthalten in dem am 31. Dezember v. J. ausgegebenen Stück XXVIII des L. G. Bl. unter Nr. 185, wurde im Einvernehmen mit dem Oberlandesgerichte Prag für die Stadt Rakonitz nachstehende Aufkündigungs- und Ausziehordnung festgesetzt:

§ 1. Die Kündigungs- und Ausziehtermine für Wohnungen und andere gemietete Lokalitäten werden auf den 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November festgesetzt.

§ 2. Die Kündigung der Miete mit Gültigkeit für den nächstfolgenden Termin muß immer in den ersten 14 Tagen des eben laufenden Termins gegeben und zugestellt werden, und zwar:

a) für den Februartermin in der Zeit bis einschließlich 14. November,
b) für den Maitermin in der Zeit bis einschließlich 14. Februar,
c) für den Augusttermin in der Zeit bis einschließlich 14. Mai und
d) für den Novembertermin in der Zeit bis einschließlich 14. August.

§ 3. Mit der Räumung des Mietobjektes ist längstens am 2. Februar, 2. Mai, 2. August und 2. November mittags zu beginnen.

Von da ab muß dem Nachfolger in der Miete ein entsprechender Platz zur Unterbringung eines Teiles der Fahrnisse überlassen werden. Die vollständige Räumung des Mietobjektes muß am 4. Februar, beziehungsweise 4. Mai, 4. August und 4. November bis zur Mittagstunde beendet sein.

Fällt der zur teilweisen oder vollständigen Räumung bestimmte letzte Tag auf einen Sonntag oder gebotenen Feiertag, verlängern sich in diesem Falle die betreffenden Fristen bis zur Mittagstunde des nächstfolgenden Werktages.

§ 4. Die Kündigung der Miete von Wohnungen, die auf einen oder einzelne Monate erfolgt, hat in den ersten sieben Tagen des betreffenden Kalendermonates zu geschehen.

Mit der Räumung ist am letzten Tage desselben Monates und zwar derart zu beginnen, daß die Wohnung bis zur Mittagstunde des letzten Tages des Miettermins vollständig geräumt ist.

Die Zahlung des Mietzinses in Monatsraten von Wohnungen, die als Monatswohnungen nicht in Betracht kommen, befreit nicht von der vierteljährigen Kündigung.

§ 5. Bei nicht erfolgter Räumung der gekündigten Lokalitäten in den oben festgesetzten Fristen kann noch am selben Tage, an welchem die Räumungsfrist endigt, die zwangsweise Räumung bei Gericht angesucht werden.

Dasselbe gilt auch im Falle, wenn der in die Wohnung einziehenden Partei ein entsprechender Platz zur Unterbringung eines Teiles ihrer Fahrnisse nicht überlassen wurde.

§ 6. Nach erfolgter Kündigung des Mietvertrages ist der Mieter verpflichtet, den im Beisein des Vermieters oder dessen Stellvertreters erscheinenden Mietwerbern die Besichtigung des Mietgegenstandes, und zwar bis zu dessen Wiedervermietung oder bis zur Auflösung des Vertrages täglich zwischen 11 und 12 Uhr vormittags zu gestatten.

Diese Besichtigung hat mit tunlichster Rücksichtnahme auf den Mieter und nur insoweit zu erfolgen, als nötig ist, um dem Mietwerber Kenntnis von der Beschaffenheit des Mietgegenstandes zu verschaffen.

§ 7. Falls im Mietvertrage etwas anderes vereinbart wurde, gilt dasjenige, was derselbe bestimmt.

§ 8. Insoferne diese Aufkündigungs- und Ausziehordnuug keine besonderen Bestimmungen enthält, kommen die allgemeinen Vorschriften in Anwendung.

§ 9. Bei dem Mangel einer Vereinbarung über den Zeitpunkt der Entrichtung des Mietzinses ist der Zins in Vorausraten, und zwar immer am 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November zu entrichten.

§ 10. Diese Aufkündigungs- und Ausziehordnung tritt vom 1. Jänner 1904 in Wirksamkeit.

Mit diesem Tage verlieren die bisherigen abweichenden Gewohnheiten ihre Gültigkeit.

Personalnachrichten.

Allerhöchste Auszeichnungen:

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 23. Februar d. J. dem Direktor des Zivilgerichtsdepositenamtes in Wien Julius Oppel anläßlich der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei den Titel eines Regierungsrates allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 1. März d. J. dem Generaladvokaten beim Obersten Gerichts- und Kassationshofe Eugen Lorenz taxfrei das Ritterkreuz des Leopold-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 1. März d. J. den bei der Generalprokuratur in Verwendung stehenden Oberstaatsanwaltstellvertretern Wilhelm Herrmann von Herrnritt und Dr. Richard Bratusch taxfrei den Titel und Charakter eines Oberlandesgerichtsrates allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 1. März d. J. dem Hof- und Gerichtsadvokaten Dr. Siegfried Gross in Wien taxfrei den Orden der Eisernen Krone dritter Klasse allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 3. März d. J. dem pensionierten Gerichtsdiener Stephan De Gaspari in Cervignano das Silberne Verdienstkreuz allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 6. März d. J. dem Amtsdiener des Justizministeriums Anton Kasparek das Silberne Verdienstkreuz mit der Krone allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 6. März d. J. dem Amtsdiener des Justizministeriums Franz Poudera das Silberne Verdienstkreuz allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 10. März d. J. dem gewesenen Notar Julius Fischer in Kremsmünster anläßlich der Zurücklegung seines Amtes in Anerkennung seines vieljährigen verdienstlichen Wirkens das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 10. März d. J. dem gewesenen Notar Johann Hradecký in Königinhof anläßlich der Zurücklegung seines Amtes in Anerkennung seines vieljährigen verdienstlichen Wirkens das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Die Anerkennung des Justizministeriums wurde ausgesprochen:

Dem Gerichtsadjunkten Dr. Eduard Paupie für die mit unermüdlichem Eifer, großer Umsicht und bestem Erfolge während längerer Zeit besorgte Leitung des Bezirksgerichtes in Mährisch-Trübau.

Ernannt wurden:

Zum Oberlandesgerichtsrate: Für das Oberlandesgericht Triest der bei der Generalprokuratur in Verwendung stehende Landesgerichtsrat mit dem Titel und Charakter eines Oberlandesgerichtsrates Johann Okretič.

Zu Oberlandesgerichtsräten bei einem Gerichtshofe erster Instanz: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau der Oberstaatsanwaltstellvertreter mit dem Titel und Charakter eines Oberlandesgerichtsrates Theodor Ritter Nałęcz von Kalitowski in Krakau sowie der Landesgerichtsrat und Bezirksgerichtsvorsteher in Podgórze Dr. Karl Górski für das Landesgericht in Krakau.

Zu Landesgerichtsräten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg die Gerichtssekretäre Dr. Johann Hoser in Lemberg für Brzeżany, Stephan Grigorowicz in Czernowitz, Johann Fedynkiewicz und Richard Hesse in Przemyśl, Maximilian Rittigstein in Sambor, ferner die Staatsanwaltsubstituten Leo Ritter von Bereźnicki in Tarnopol und Wladimir Rusin in Złoczów für ihre bisherigen Dienstorte, weiter die Gerichtssekretäre Philemon Metella in Złoczów für Brzeżany sowie Lazar Rosenfeld in Suczawa, Dr. Josef Lauterstein in Czernowitz und Dr. Heinrich Horten in Czernowitz für Suczawa.

Zu Landesgerichtsräten und Bezirksgerichtsvorstehern: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg die Gerichtssekretäre Miecislaus Wiszniewski in Kolomea für Jaworów, Edmund Galik in Jaroslau daselbst und Orest Dębicki in Brody für Ustrzyki, ferner die Bezirksrichter Konstantin Pawlików in Winiki, Hieronymus Ritter von Wierzchowski in Halicz, Hippolyt Calinescu in Dorna, Thaddäus Ritter von Rybicki in Janów und Wladimir Kuryłowicz in Rymanów, endlich der Gerichtssekretär Karl Granowski in Lemberg für Ottynia und der Bezirksrichter Ladislaw Ritter von Mierzwiński in Zastawna.

Zu Bezirksrichtern: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau der Gerichtsadjunkt Stanislaus Kielar in Radomiśl für Ulanów; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg der Gerichtsadjunkt Adam Zmurko in Trembowla für Stary Sambor.

Zu Auskultanten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn die Rechtspraktikanten Heinrich Roubal, Dr. Karl Marzelli und Friedrich Karel; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Triest die Rechtspraktikanten Anton Mandić und Artur Ritter von Nadamlenzki.

Zum Grundbuchsführer: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Kanzleioffizial Alois Herzog für Leitmeritz.

Zum Kanzleioberoffizial: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn der Kanzleioffizial Ignaz Jahoda in Ungarisch-Hradisch für Napagedl.

Zum Kanzleivorsteher: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau der Kanzleiassistent Thaddäus Alexander Żelechowski in Rzeszów.

Zu Kanzleioffizialen: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Kanzlist Alexander Polomsky des Landesgerichtes in Wien; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag die Kanzlisten

Johann Čihák in Holitz, Josef Šourek in Karolinenthal und Wenzel Beran in Řičan; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn die Kanzlisten Ernst Pauler in Proßnitz und Josef Faltis in Tischnowitz.

Zu Kanzleiassistenten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz der Kanzleihilfsarbeiter Karl Schumak für das Landesgericht Graz; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Zara Silvinus Croci für Sebenico.

Zu Kanzlisten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Gendarm Titularpostenführer des Landesgendarmeriekommandos Nr. 1 Johann Rindler für Ischl; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Feldwebel des Infanterieregiments Nr. 102 Josef Jílek für Schlan, der Rechnungsunteroffizier des Pionierbataillons Nr. 8 Josef Rösch für Petschau, der Rechnungsunteroffizier des Infanterieregiments Nr. 18 Emanuel Tuma für Holitz, der Feldwebel des Landwehrinfanterieregiments Nr. 11 Franz Eckert für Königswart, die Postenführer Titularwachtmeister des Landesgendarmeriekommandos Nr. 2 Josef Hanl für Karlsbad und Josef Lorenz für Neuern, endlich der Postenführer desselben Landesgendarmeriekommandos Franz Batulka für Mühlhausen; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn der Postenführer Titularwachtmeister des Landesgendarmeriekommandos Nr. 4 Eduard Lazníčka für Iglau und der Rechnungsunteroffizier des Infanterieregiments Nr. 68 Johann Sommer für Freudenthal.

Beim oberlandesgerichtlichen Rechnungsdepartement in Brünn:

Zum Rechnungsrevidenten: Der Rechnungsoffizial Josef Nawratil.

Zum Rechnungsoffizial: Der Rechnungsassistent Rudolf Baier.

Zum Rechnungsassistenten: Der Rechnungspraktikant Leo Schulz.

Zum Staatsanwalte: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau der Staatsanwaltsubstitut Theodor Ligęza-Przychocki in Neu-Sandez für Jasło.

Zu fachmännischen Laienrichtern aus dem Handelsstande: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien Wilhelm Anninger, Gesellschafter der Firma Wilhelm Abeles & Komp., Bernhard Bächer, Gesellschafter der Firma B. Bächer, Alexander Matthias Beschorner, Inhaber der Firma Erste k. k. priv. Metallsärge- und Ornamentenfabrik und Leichenbestattungsunternehmung „Concordia“ A. M. Beschorner, Ernst Ritter von Boschan, Inhaber der Firma Weigelsdorfer mechanische Weberei Boschan & Komp., Julius Franke, Inhaber der gleichnamigen Firma, Viktor Gareis, Prokurist der Firma M. Faber & Komp., Albert Gottlieb, Handelskammerrat, Gesellschafter der Firma Heckscher & Gottlieb, Josef Grüllemeyr, Gesellschafter der gleichnamigen Firma, Rudolf Gürtler, Inhaber der Firma Hermann Kraus & Komp., Josef Haider, Inhaber der gleichnamigen Firma, Moritz Hirsch, Inhaber der gleichnamigen Firma, Dr. Alois Jeitteles, Sekretariatsbeamter der k. k. priv. österreichischen Kreditanstalt für Handel und Gewerbe, Artur Ritter von Kink, Gesellschafter der Firma Heinrichsthaler Papierfabrik Martin Kink & Komp., Alfred Laimer, Direktor der Ersten Wiener Walzmühle Vonwiller & Komp., Wilhelm Heinrich Lambrecht, Gesellschafter der Firma W. H. Lambrecht, Jacques Ritter von Leon, Gesellschafter der Firma R. Ph. Waagner, Wilhelm Maager, Inhaber der gleichnamigen Firma, Rudolf Machowetz, Prokurist der Firma Johann Kattus, Alois Maresch, Prokurist der Firma Lebert & Weinwurm, Rudolf Maurer, Inhaber der gleichnamigen Firma, Friedrich August Meck, Direktor der k. k. priv. Neunkirchner Druckfabriks-Aktiengesellschaft, Dr. Emil Medinger, Handelskammerrat, Gesellschafter der Firma J. Medinger & Söhne, Karl Meinl, Gesellschafter der Firma A. Meinl's Erben, Karl Ritter von Molo, Prokurist der Firma F. M. Hämmerle, Bernhard Pollack, Gesellschafter der Firma Herm. Pollack's Söhne, Adolf Ružička, Prokurist der Firma S. Trebitsch & Sohn, Naumann Schefftel, Inhaber der Firma N. Schefftel, Dr. August Schenker-Angerer, Gesellschafter der Firma Schenker & Komp., Albert Speyer, Prokurist der Firma Ignaz Klinger, Kornel Spitzer, Handelskammerrat, Inhaber der Firma Franz Spitzer & Söhne, Alexander Stöhr, Inhaber der Firma Gebr. Schwarzhuber, Karl Stromayr, Gesellschafter der Firma Hermann Hild's Erben, Theodor Theyer, Inhaber der Firma Theyer & Hardtmuth, Dr. Otto Thorsch, Prokurist der Firma Fabrik zur Erzeugung von Kohlenspitzen für elektrische Bogenlampen Schiff & Komp., Friedrich Vogel, Gesellschafter der Firma J. Vogel's Sohn, Jonas Weil, Handelskammerrat, Inhaber der Firma Schapringer & Weil, Dr. Gustav Weiß von Wellenstein, Inhaber der Firma Gustav von Weiß, Julius Weißenberger, Handelskammerrat, Inhaber der gleichnamigen Firma, Josef Winker, Inhaber der gleichnamigen Firma, Josef M. Wolfbauer, Handelskammerrat, Direktor und Prokurist

der I. österreichischen Aktiengesellschaft für öffentliche Lagerhäuser und Adolf Zappert, Direktor der Ölindustrie-Gesellschaft, sämtliche in Wien, für das Handelsgericht in Wien; ferner die protokollierten Kaufleute Alois Hauer und Georg Hietzgern in Krems, der Prokurist der Firma Franz Schmitt in Rehberg bei Krems Karl Michel und der protokollierte Kaufmann Josef Wallenstorfer in Krems, sämtliche für das dortige Kreisgericht; weiter der protokollierte Kaufmann Hans Breues, der Disponent der Pottendorf-Landegger Zuckerfabrik J. Hartig & Cie. Viktor Dworžak, der Gesellschafter der Firma Karl Siegl Viktor Praschek, der protokollierte Kaufmann Heinrich Seiser, der Prokurist der Firma Marzell Manz Johann Steinbacher und der protokollierte Kaufmann Philipp Wurm, sämtliche in Wiener Neustadt, für das dortige Kreisgericht; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Kaufmann Josef Pilnáček in Königgrätz für das dortige Kreisgericht; ferner die Kaufleute Vladimir Cafourek, Emil Eggerth, Jakob Fantl, Theodor Kopecký, der kaiserliche Rat Alois Pakeš und der Brauereiverwalter Johann Sekáč, sämtliche in Pisek, für das Kreisgericht daselbst; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau die kaiserlichen Räte Johann Kwiatkowski und Wilhelm Merz ferner die Handelsleute Wenzel Anczyc, Johann Kantius Federowicz, Hermann Fritsch und August Porębski, sowie der Direktor eines Handelsvereines Dr. Adam Prażmowski, sämtliche in Krakau, für das dortige Landesgericht; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg die Handelsleute Wilhelm Badian, Aron Moses Brunstein, Wenzel Fontin, Stefan Gaina, Jakob Kozower, Anton Papp, Michael Rechen, Kajetan Romanowicz, Eduard Rosin, Romuald Schally, Josef Steiner, Josef Strihafka, ferner der Direktor der Bukowinaer Kreditanstalt Kaufmann Brück, der Liquidator der Bukowinaer Sparkassa Adolf Busch und der Angestellte der Firma Jakob Morgenstern & Bruder Moritz Wawra, sämtliche in Czernowitz, für das Landesgericht daselbst.

Zu fachmännischen Laienrichtern aus dem Kreise der Bergbaukundigen: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Oberbergverwalter Hermann Gedschold und der Bergdirektor Franz Hvizdalek, beide in Brüx, für das dortige Kreisgericht; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn der Bergdirektor Theodor Andrée in Mährisch-Ostrau, der Werksdirektor Jaroslav Jičinsky in Segengottes und der Bergdirektor Karl Čížek in Polnisch-Ostrau für das Kreisgericht in Olmütz; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg der autorisierte Bergbauingenieur und Bergwerksdirektor Kasimir Gąsiorowski in Borysław und der autorisierte Bergbauingenieur Stanislaus Nowak in Mrażnica für das Kreisgericht in Sambor.

Zu Notaren: Die Notariatskandidaten Dr. Josef Gass für Ravelsbach, Dr. Alois Frenzl für Nusle, Dr. Georg Gindely für Buchau, Dr. Eduard Loewe für Wekelsdorf und Franz Štupica für Neumarktl.

Versetzt wurden:

Die Oberlandesgerichtsräte: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau Ludwig Ritter von Łaski des Landesgerichtes in Krakau und Dr. Samuel Sare, zur Dienstleistung zugewiesen dem Landesgerichte in Krakau, zum Oberlandesgerichte.

Der Landesgerichtsrat: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg Dr. Johann Dreziński in Brzeżany nach Przemyśl.

Die Landesgerichtsräte und Bezirksgerichtsvorsteher: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg Anton Twerdochleb in Jaroslau nach Lemberg, Świątosław Szankowski in Ottynia nach Stanislau, Theophil Makuch in Starasól nach Tarnopol und Ignaz Krasowski in Stary-Sambor nach Starasól.

Die Kanzleioffiziale: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag Friedrich Fritsche in Petschau nach Aussig und Franz Brzotický des Landesgerichtes in Prag zum Oberlandesgerichte.

Die Kanzlisten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien Adolf Haftel in Peuerbach, Johann Grill in Aigen sowie Franz Ulrich in Amstetten zu dem Landesgerichte in Wien und Franz Hocke in Atzenbrugg nach Stockerau; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag Wenzel Waldheger in Mühlhausen zum Landesgerichte in Prag, Josef Zavázal in Neuern nach Pilsen, Franz Mézl in Schlan zum Oberlandesgerichte mit der Zuweisung zum Landesgerichte in Prag, Josef Donth in Königswart nach Karlsbad.

Die Notare: Ernst Čeřovský in Bergreichenstein nach Eisenbrod und Johann Krajíček in Nepomuk nach Kralowitz.

In die Advokatenliste wurden eingetragen:

Dr. Arnold Boxer und Dr. Alfred Woslaczek mit dem Wohnsitze in Wien (I. Bezirk), Dr. Egon Witrofsky mit dem Wohnsitze in Wien (IX. Bezirk), Dr. Ottokar Hübschmann mit dem Wohnsitze in Prag, Dr. Karl Karas mit dem Wohnsitze in Unhoscht, Dr. Wilhelm Kraus mit dem Wohnsitze in Bilin, Dr. Salem Schachna (Stephan) Herschthal mit dem Wohnsitze in Brzesko, Dr. Nuchim Kurz mit dem Wohnsitze in Sadagóra und Dr. Konstantin Ritter von Onciul mit dem Wohnsitze in Czernowitz.

Zu übersiedeln beabsichtiget:

Der Advokat Dr. Franz Prokeš in Gaya nach Austerlitz.

Übersiedelt ist:

Der Advokat Dr. Gustav Syřiště in Beneschau nach Wrschowitz bei Prag.

Von der Advokatenliste wurde gestrichen:

Dr. Emil Guttmann in Wien.

Auf das Amt haben verzichtet:

Die Auskultanten Dr. Prvislav von Grisogono und Dr. Ivo von Tartaglia (Zara).

In den dauernden Ruhestand wurde auf Ansuchen versetzt:

Der Hofrat des Obersten Gerichts- und Kassationshofes Dr. Romuald Schubert.

In den zeitlichen Ruhestand wurde auf Ansuchen versetzt:

Der Kanzleioberoffizial Johann Kolinek in Napagedl.

In den zeitlichen Ruhestand wurden versetzt:

Der Gerichtssekretär Marian Rappe in Stary-Sambor.
Der Gerichtsadjunkt des Oberlandesgerichtssprengels Krakau Ladislaus Siegmund Chęciński.

Gestorben sind:

Der Advokat Dr. Wilhelm Šmolcnop in Beraun (26. Dezember), die Notare Franz Pawlitschek in Mährisch-Trübau (2. Februar) und Johann Wodecki in Przeworsk (6. Februar), die Landesgerichtsräte und Bezirksgerichtsvorsteher Konstantin Budinich in Veglia (8. Februar) und Franz Seidl in Hlinsko (14. Februar), die Gerichtsadjunkten Markus Baća in Sinj (16. Februar) und Karl Trummer in Leibnitz (18. Februar), der Kanzleioffizial Siegmund Siermontowski in Krakau (20. Februar), der Landesgerichtsrat und Bezirksgerichtsvorsteher Leopold Nußbaumer in Weyer (21. Februar), der Notar Ladislaus Rubczyński in Tłuste (24. Februar), die Advokaten Dr. Johann Kühn in Prag (25. Februar) und Dr. Adolf Hölzlsauer in Graz (26. Februar), die Kanzlisten Franz Klapacz in Stockerau (28. Februar) und Wenzel Bok in Königliche Weinberge (29. Februar), endlich der Landesgerichtsrat Josef Endel in Bozen (4. März).

Prüfungskommission für Richteramtsprüfungen in Lemberg:

Bestellt wurden: Zum Stellvertreter des Vorsitzenden der Oberlandesgerichtsrat Konstantin Wieczerzyk, zu Prüfungskommissären die Oberlandesgerichtsräte Dr. Alfons Mora Ritter von Bieńczewski und Josef Gugalski.

Jahrespränumerationen auf das Verordnungsblatt des k. k. Justizministeriums samt Beilage (6 K) werden vom Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien, I., Singerstraße 26, entgegengenommen, wohin auch Reklamationen — wenn unversiegelt portofrei — zu richten sind.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Verordnungsblatt

des

k. k. Justizministeriums.

Redigiert im k. k. Justizministerium.

XX. Jahrgang. Wien, 2. April 1904. Stück VI.

Kundmachungen.

11. Fahrbegünstigungen für aktive k. k., beziehungsweise k. u. k. Staats- und Hofbedienstete auf den Linien Wien—Guntramsdorf und Guntramsdorf—Baden Viadukt der Aktiengesellschaft der Wiener Lokalbahnen. Die Aktiengesellschaft der Wiener Lokalbahnen gewährt den aktiven k. k., beziehungsweise k. u. k. Staats- und Hofbediensteten während des Jahres 1904 gegen Vorweisung der an diese Bediensteten für die Linien der österreichischen Staatsbahnen ausgegebenen Legitimationen*) mit fünfjähriger Gültigkeit auf den gesellschaftlichen Linien Wien—Guntramsdorf und Guntramsdorf—Baden Viadukt die Begünstigung der Fahrt zum halben Preise. (16. März 1904, Z. 58 Präs.)

12. Regierungskommissäre bei Eisenbahnunternehmungen.**) Für die Eisenbahn Rakonitz—Laun wurde an Stelle des Regierungskommissärs Bezirkshauptmanns Dr. Josef Hruška in Laun der Ministerialvizesekretär im Eisenbahnministerium Dr. Ottokar Auředniček zum landesfürstlichen Kommissär bestellt. (19. März 1904, Z. 6633.)

*) Kundmachung Nr. 7 vom 13. März 1903, Z. 34 Präs.

**) Siehe die Kundmachung Nr. 8 vom Jahre 1901.

13. Postrittgeld für die Zeit vom 1. April bis 30. September 1904. -- Verordnung des Handelsministeriums vom 17. März 1904, Z. 7465. — Das Postrittgeld für ein Pferd und ein Myriameter wird vom 1. April 1904 an, wie folgt, festgesetzt.

Kronland		Für Extraposten und Separat-Eilfahrten		Für Ärarial-Ritte	
		K	h	K	h
Österreich unter der Enns		2	06	1	72
Österreich ob der Enns		2	04	1	70
Salzburg		2	35	1	96
Steiermark	*a)* für die Gruppe 1	2	33	1	94
	b) „ „ „ 2	2	14	1	78
	c) „ „ „ 3	2	05	1	71
Kärnten		2	16	1	80
Böhmen	*a)* für die Gruppen 1, 2, 3, 4, 6, 7, 9, 11	2	06	1	72
	b) „ „ „ 8, 13	2	20	1	83
	c) „ „ „ 5, 10, 12	2	26	1	88
Mähren und Schlesien		2	09	1	74
Tirol und Vorarlberg		2	54	2	12
Küstenland		2	16	1	80
Krain		2	14	1	78
Galizien	*a)* für die Gruppen 1, 2, 3, 11, 12, 13, 16	1	85	1	54
	b) „ „ „ 5, 6, 8, 17	1	90	1	58
	c) „ „ „ 7, 14	1	97	1	64
	d) „ „ „ 9, 10	2	02	1	68
	e) „ „ „ 4, 15	2	09	1	74
Bukowina		1	90	1	58
Dalmatien	*a)* für die Gruppen 1, 2	—	—	2	02
	b) „ „ „ 3, 4	—	—	2	08

In der Bemessung der Gebühren für Stationswagen sowie im Ausmaße des Postillionstrinkgeldes und Schmiergeldes tritt eine Änderung nicht ein. (26. März 1904, Z. 7267.)

Mitteilungen.

Kinderschutz. Die Kinderschutz- und Rettungsgesellschaft in Wien, IX., Maria Theresienstraße 3, hatte laut ihres IV. Jahresberichtes im Jahre 1903 einen Zuwachs des Mitgliederstandes um 353 auf 1513 zu verzeichnen. Die Einnahmen betrugen nach Abrechnung einer durchlaufenden Post rund 56.000 K. Das Vereinsvermögen ist mit einem Zuwachs von 8400 K auf 34.400 K gestiegen. Der Verein hat im Jahre 1903 35 Kinder neu in seinen Schutz genommen, 32 Kinder schieden aus, 89 verblieben in der Pflege des Vereines.

Stand der Sträflingsunterstützungsfonde in den Männerstrafanstalten im Jahre 1903:[1])

Post-Nr.	Männerstrafanstalt	Vermögensstand am 31. Dezember 1902		Summe der Empfänge einschließlich des Kassarestes aus dem Vorjahre		Summe der Ausgaben für Unterstützungen		Kassarest mit 31. Dezember 1903				Zahl der beteilten Sträflinge
								fruchtbringend angelegt		bar		
		K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	
1	Stein	29.857	18	31.791	77	1.801	.	29.782	38	208	39	212
2	Göllersdorf	11.938	66	12.507	04	537	90	11.344	15	624	99	58
3	Garsten	19.928	80	21.109	86	[2]) 1.125	35	19.644	.	340	51	96
4	Suben	10.344	96	10.668	96	440	84	10.181	52	46	60	116
5	Graz	23.400	35	25.610	41	1.660	89	23.900	.	49	52	177
6	Marburg	19.672	45	21.213	91	681	92	20.229	54	302	45	155
7	Capodistria	13.035	80	13.943	20	267	51	13.306	54	369	15	20
8	Gradiska	8.811	77	9.273	66	180	80	8.678	66	414	20	17
9	Prag.............	25.385	01	27.193	86	[3]) 1.585	68	25.565	17	43	01	48
10	Karthaus	17.078	60	17.972	61	545	64	17.337	41	89	56	66
11	Pilsen	22.479	94	23.667	41	964	78	22.684	07	18	56	66
12	Murau	21.469	21	22.607	87	815	99	21.315	.	476	88	50
13	Wiśnicz	[4]) 10.403	91	11.109	27	316	.	10.529	23	264	04	22
14	Lemberg	31.996	73	40.472	87	[5]) 2.228	.	37.900	.	344	87	84
15	Stanislau	25.560	35	26.642	65	758	.	25.400	.	484	65	50
	Summe	291.363	72	315.785	35	13.910	30	297.797	67	4.077	38	1.237

Außer diesen Unterstützungen, die jedoch nicht ausschließlich in barem Gelde verabreicht wurden, gelangten noch aus den Zinsen der von der Oberstaatsanwaltschaft in Wien verwalteten, der Unterstützung von entlassenen Sträflingen gewidmeten Stiftungen und Fonde, deren Vermögensstand Ende 1903 129.321 K 64 h betragen hat, Unterstützungen im Gesamtbetrage von ungefähr 4000 K an Sträflinge der Männerstrafanstalten zur Verteilung; auch wurden 43 Sträflinge der Männerstrafanstalt in Lemberg bei ihrer Entlassung aus der Haft mit zusammen 422 K aus der Abt Hofmann'schen Stiftung beteilt.

Moorbad Bělohrad in Böhmen. Die Direktion dieses Bades hat den Staatsbeamten von der IX. Rangsklasse abwärts sowie den Amtsdienern von der Saison 1904 angefangen bis auf Widerruf während der ganzen Saisondauer einen 20 perzentigen

[1]) Siehe J. M. V. Bl. 1903, S. 110.

[2]) Darunter 9 K 64 h Übertragungsgebühr für ein dem Fonde zugefallenes Legat.

[3]) Davon 600 K an den Sträflingsunterstützungs- und Fürsorgeverein in Prag.

[4]) Infolge Richtigstellung durch Ausscheidung eines im Jahre 1902 irrtümlich eingestellten Betrages von 50 K.

[5]) Davon 300 K für die Errichtung eines Kleidermagazins für austretende Sträflinge.

Nachlaß an den Moorbäderpreisen zugestanden. Es können jedoch jene der erwähnten Personen, welche einem Vereine oder einer Körperschaft angehören, denen gleichfalls eine Preisermäßigung eingeräumt wurde, den Preisnachlaß nur aus einem Titel beanspruchen.

Auch wünscht die Badedirektion, daß jene Beamten und Amtsdiener, welche nicht in Uniform erscheinen, sich durch das Urlaubsdekret oder durch sonst ein geeignetes amtliches Dokument über ihre Eigenschaft als Staatsbedienstete bei der Badekasse legitimieren.

Die Badesaison der Moorbäder zu Bělohrad dauert ungefähr vom 15. Mai bis 15. September; Prospekte in deutscher und böhmischer Sprache sendet die Badedirektion über Verlangen zu.

Löschung kleiner und anderer alter Satzposten.

Im zweiten Halbjahre 1903 wurden zur grundbücherlichen Löschung gebracht				Bisheriges Gesamtergebnis der Löschung von		
im Sprengel des Oberlandesgerichtes	Hypothekarforderungen K	Hypothekarforderungen h	andere dingliche Rechte	Hypothekarforderungen K	Hypothekarforderungen h	anderen dinglichen Rechten
Brünn	3,164.248	07	6.407	12,116.409	20	28.170
Graz	1,556.630	95	568	21,087.758	24	7.013
Prag	3,619.013	07	7.975	15,988.593	46	37.122
Triest	604.867	81	100	6,520.330	74	434
Wien	3,819.280	57	3.399	15,301.043	11	15.134
Zusammen	12,764.040	47	18.449	71,014.134	75	87.873

Zusammenlegung von mehreren Grundbuchskörpern in einen Grundbuchskörper.

Im zweiten Halbjahre 1903 wurden zusammengelegt			Bisheriges Gesamtergebnis der Zusammenlegung von	
im Sprengel des Oberlandesgerichtes	Grundbuchskörper	in Einlagen	Grundbuchskörpern	in Einlagen
Brünn	9.460	3.232	17.289	5.560
Graz	15.259	6.943	35.986	15.610
Krakau	2.415	1.683	4.324	3.088
Lemberg	30.181	12.537	40.490	16.055
Prag	15.741	6.988	33.980	14.311
Triest	3.710	570	8.796	1.413
Wien	8.750	2.688	17.955	5.673
Zara	328	205	328	205
Zusammen	85.844	34.846	159.148	61.915

Schulbeitrag in Görz und Gradisca. Das für die gefürstete Grafschaft Görz und Gradisca wirksame, den Schulbeitrag aus Verlassenschaften regelnde Gesetz vom 3. Mai 1903, enthalten in dem am 11. März l. J. ausgegebenen Stück VI des L. G. Bl. unter Nr. 8, enthält die nachfolgenden Bestimmungen:

Artikel I.

Die Landesgesetze vom 16. Jänner 1881, L. G. Bl. Nr. 6, und vom 15. August 1892, L. G. Bl. Nr. 24, werden außer Kraft gesetzt und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

§ 1.

Von den Verlassenschaften der Personen, welche zur Zeit des Todes ihren ordentlichen Wohnsitz im Lande Görz und Gradisca hatten, insoweit jene Verlassenschaften der staatlichen Vermögensübertragungsgebühr unterliegen, und von den Liegenschaften in diesem Lande, welche zu Verlassenschaften gehören, die nach den allgemeinen Vorschriften über die Gerichtszuständigkeit anderswo zur Abhandlung gelangen, gebührt dem Lande ein Beitrag für Rechnung des Lehrerpensionsfondes der Volksschulen in dem durch das gegenwärtige Gesetz festgestellten Ausmaße. Hievon sind die Verlassenschaften und die unbeweglichen Güter befreit, deren reine Bewertung den Betrag von 600 K nicht erreicht.

Der Beitrag wird bemessen nach dem steuerbaren ungeteilten Werte der ganzen Verlassenschaft oder des ganzen unbeweglichen Vermögens und es haftet dafür unmittelbar der Erbe, unbeschadet seines Rechtes, sich, falls der Verstorbene nichts andres verfügt hat, von den Legataren jenen Teil des Beitrages ersetzen zu lassen, welcher dem ihnen aus der Verlassenschaft zukommenden Anteile entspricht.

§ 2.

Zu Gunsten des Lehrerpensionsfonds vermachte Legate und Erbteile werden in ihrem reinen Werte, das heißt nach Abzug der Quittungsstempelgebühr und jeder weiteren sie treffenden Gebühr, von dem in diesem Gesetze vorgesehenen Beitrage abgerechnet.

§ 3.

Wenn der reine Wert der Verlassenschaft oder der Liegenschaften, welche dem Beitrage unterliegen, 600 K erreicht, wird der Beitrag, wenn die korrespondierende staatliche Nachlaßgebühr 1 Prozent samt dem bezüglichen 25prozentigen Zuschlage beträgt, nach dem folgenden Tarife bemessen:

Von 600 bis 1000 Kronen, der fixe Beitrag von 2 Kronen.

Von 1000 bis 2000 Kronen 30 Heller für je 100 Kronen.

Von	2.000	bis	10.000	Kronen	40	Heller	für je 100 Kronen
„	10.000	„	20.000	„	50	„	
„	20.000	„	40.000	„	60	„	
„	40.000	„	60.000	„	70	„	
„	60.000	„	80.000	„	80	„	
„	80.000	„	100.000	„	90	„	
„	100.000	Kronen und weiter 1 Krone					

Wenn einem Erben oder Legatar Erbschaften oder unbewegliche Güter (§ 1) zufallen, welche dem staatlichen Beitrage im Ausmaße von 4 Prozent nebst dem

bezüglichen Zuschlage unterliegen, wird der Beitrag oder die Quote des Beitrages, welche dem depurierten Werte dessen entspricht, was dem betreffenden Erben oder Legatar zufällt, um 50 Prozent und in jenen Fällen um 100 Prozent erhöht, wo seitens des Staates die Erbschaftsgebühr mit 8 Prozent nebst dem bezüglichen Zuschlage bemessen wird.

Bruchteile unter 100 Kronen werden wohl behufs Feststellung der Tarifpost, nicht so aber für die Bemessung des Beitrages in Berücksichtigung gezogen.

§ 4.

Behufs der Feststellung, ob der im § 1 vorgesehene Fall der Befreiung von dem Beitrage gegeben und in welchem Ausmaße der Beitrag nach dem Tarife des § 3 zu leisten sei, muß Rücksicht genommen werden auf den depurierten Wert der ganzen Verlassenschaft, welcher der Bemessung der staatlichen Vermögensübertragungsgebühr zu Grunde gelegt wird, einschließlich des in andern, im Reichsrate vertretenen Ländern gelegenen unbeweglichen Vermögens und beziehungsweise der ganzen anderswo zur Abhandlung gelangten Verlassenschaft, zu welcher das im Lande Görz—Gradisca gelegene unbewegliche Vermögen gehört.

§ 5.

Hingegen wird für die Bestimmung des steuerbaren Wertes einer im Lande Görz und Gradisca hinterlassenen Verlassenschaft weder der Wert des anderswo gelegenen unbeweglichen Vermögens in Berücksichtigung gezogen, noch werden die dieses unbewegliche Vermögen belastenden Schulden in Abzug gebracht, sobald der Rest der Verlassenschaft nach dem Gesetze für dieselben nicht zu haften hat.

Schulden aber, für welche auch der Rest der Verlassenschaft haftet, werden von dieser zur Gänze abgerechnet, mögen sie auch auf anderswo gelegenen Liegenschaften versichert sein.

Desgleichen werden zur Feststellung des depurierten steuerbaren Wertes des im Lande Görz und Gradisca liegenden, jedoch zu einer anderswo zur Abhandlung gelangten Verlassenschaft gehörigen unbeweglichen Vermögens bloß jene Passiven in Abrechnung gebracht, welche jenes unbewegliche Vermögen derart belasten, daß dem Reste der Verlassenschaft gesetzlich eine Haftung nicht auferlegt werden kann.

Nur in dem Falle, daß das zu einer anderwärts zur Abhandlung gelangten Verlassenschaft gehörende bewegliche Vermögen und das in dem Lande, wo die Abhandlung stattfindet, gelegene unbewegliche Vermögen zur Tilgung der Verlassenschaftspassiven nicht ausreicht, ist der Überschuß der Passiven von dem in diesem Lande gelegenen unbeweglichen Vermögen abzuziehen.

Und wenn das außerhalb des Landes, in welchem die Abhandlung stattfindet, gelegene unbewegliche Vermögen nicht nur im Lande Görz und Gradisca, sondern überdies auch in andern im Reichsrate vertretenen Ländern vorkommt, wird jener Überschuß von den in diesem Lande gelegenen unbeweglichen Vermögen bloß in dem Verhältnisse des gemäß den Vorschriften des gegenwärtigen § bestimmten reinen steuerbaren Wertes aller dieser unbeweglichen Güter in Abzug gebracht.

§ 6.

Der von diesem Gesetze auferlegte Beitrag wird auf Rechnung des Lehrerpensionsfondes der Volksschulen von den zur Bemessung der korrespondierenden Verlassenschaftsgebühr des Staates berufenen Behörden bemessen.

Wo es sich um zu einer außerhalb des Landes Görz und Gradisca abgehandelten Verlassenschaft gehörige unbewegliche Güter handelt, steht die Bemessung des im gegenwärtigen Gesetze vorgesehenen Beitrages dem k. k. Gebührenbemessungsamte in Triest zu.

Zu diesem Zwecke hat der Erbe eine Ausfertigung der Nachlaßnachweisung gleichzeitig mit jener, welche er dem k. k. Abhandlungsgerichte überreicht, dem erwähnten Gebührenbemessungsamte bei Vermeidung einer Geldstrafe von 10 bis 600 Kronen vorzulegen, dic vom genannten Amte zu Gunsten des allgemeinen Armenfonds der gefürsteten Grafschaft Görz—Gradisca auferlegt und nötigenfalls im Exekutionswege wie staatliche Steuern eingebracht wird.

Das k. k. Gebührenbemessungsamt wird die Bemessung des Schulbeitrages auf Grund jener Daten zu bewirken haben, welche der Bemessung der staatlichen Vermögensübertragungsgebühr zur Grundlage dienten.

Der so bemessene Schulbeitrag ist beim k. k. Hauptsteueramte in Görz zu entrichten.

Die Art, wie in jenen Fällen, in welchen die Ausfertigung und Vorlage der Nachlaßnachweisung den Parteien nicht obliegt, dem k. k. Gebührenbemessungsamte in Triest die für die Bemessung des Beitrages erforderlichen Daten bekannt zu geben sind, wird im Verordnungswege bestimmt. Desgleichen wird im Verordnungswege festzusetzen sein, welche Behörden in jenen Fällen, in welchen zur Vornahme der Abhandlung der Verlassenschaft eines in der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca wohnhaft gewesenen Erblassers im Delegationswege ein anderes Gericht außerhalb des Landes ersucht wird, die Bemessung und Einhebung des Schulbeitrages vorzunehmen haben.

§ 7.

Abgesehen von den im § 6 vorgesehenen speziellen Bestimmungen ist der Schulbeitrag für Rechnung des Landes Görz und Gradisca von jenen Organen einzuheben, welchen die Einhebung der Verlassenschaftsgebühr des Staates obliegt.

In den Fällen, in welchen die Berichtigung der staatlichen Übertragungsgebühr in Stempelmarken erfolgt, haben die Parteien den Schulbeitrag, in dem vom Abhandlungsgerichte bemessenen Betrage, an das k. k. Steueramt im Baren abzuführen.

Die im Sinne des gegenwärtigen Gesetzes eingehobenen Schulbeiträge sind innerhalb der ersten Hälfte eines jeden Monates an die Landeskassa abzuführen.

Die Sicherstellung und exekutive Einbringung des Beitrages obliegen den Organen des Staates und werden ebenso wie die Zahlungsfristen und die Folgen des Verzuges durch dieselben Vorschriften geregelt, welche für die staatlichen Verlassenschaftsgebühren gelten.

Artikel II.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit und es wird auf alle nach seiner Wirksamkeit eingeantworteten Verlassenschaften angewendet.

Rücksichtlich der vor der Wirksamkeit des gegenwärtigen Landesgesetzes eingeantworteten Verlassenschaften haben die in den Landesgesetzen vom 16. Jänner 1881, L. G. Bl. Nr. 6, und vom 15. August 1892, L. G. Bl. Nr. 24, vorgesehenen Vorschriften zu gelten.

Zur Durchführung des vorstehenden Gesetzes erging die in demselben Stück des L. G. Bl. unter Nr. 9 enthaltene Verordnung der Ministerien für Kultus und Unterricht, der Finanzen und der Justiz vom 11. Februar l. J.; sie enthält die nachstehenden Bestimmungen:

I. Schulbeitrag von den durch ein in der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca befindliches Gericht abgehandelten Verlassenschaften.

Bemessung.

§ 1. Die Schulbeiträge von den im Artikel I, § 1, Absatz 1, des Gesetzes vom 3. Mai 1903 bezeichneten Verlassenschaften, deren Abhandlung ein in der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca befindliches Gericht vornimmt, sind von den zur Bemessung der staatlichen Vermögensübertragungsgebühr berufenen Behörden (Gerichten, Finanzorganen) zu bemessen.

§ 2. In den Fällen, in welchen den Gerichten die Bemessung der staatlichen Vermögensübertragungsgebühr obliegt, haben dieselben die Bemessung des Schulbeitrages mittels Zahlungsauftrages nach dem Muster A*) der zahlungspflichtigen Partei bekannt zu geben und hievon ein Duplikat, auf welchem der Tag der an die Partei erfolgten Zustellung auszuschreiben ist, dem am Gerichtssitze befindlichen k. k. Steueramte (Hauptsteueramte) zum Behufe der Vorschreibung, Einhebung und Verrechnung dieses Beitrages zuzustellen.

Erfolgt die Bemessung der staatlichen Vermögensübertragungsgebühr durch ein Finanzorgan, so hat dasselbe den Schulbeitrag gleichzeitig mit der staatlichen Übertragungsgebühr unter Benützung des Zahlungsauftragsformulares nach dem Muster B zu bemessen.

Vorschreibung und Evidenzhaltung.

§ 3. Die Vorschreibung und Evidenzhaltung der bemessenen Schulbeiträge erfolgt bei den zur Empfangnahme derselben berufenen Steuerämtern, welche zu diesem Behufe ein „Liquidationsbuch über die Schulbeiträge von Verlassenschaften“ nach dem Muster C zu führen haben.

Dieses Liquidationsbuch ist alljährlich neu aufzulegen und mit fortlaufenden alljährlich mit 1 beginnenden Postnummern zu versehen.

Die Postnummer des Liquidationsbuches über die Schulbeiträge ist bei gerichtlichen Bemessungen auf dem vom Gerichte dem Steueramte mitgeteilten Duplikate des Zahlungsauftrages (§ 2 dieser Verordnung), bei durch das Gebührenbemessungsamt in Triest oder durch ein Steueramt selbst vorgenommenen Bemessungen am Kopfe des Zahlungsauftrages und bei der bezüglichen B-Registerpost des Liquidationsbuches über die staatlichen Gebühren in der Anmerkungskolonne ersichtlich zu machen.

---

*) Dieses und die nachfolgenden Formulare werden hier nicht abgedruckt.

Die Rubrik 5 des Liquidationsbuches über die Schulbeiträge bleibt bei gerichtlichen Bemessungen des Schulbeitrages unausgefüllt.

Zu dem Liquidationsbuche ist ein alphabetisch geordneter Index zu führen.

Nach Schluß eines jeden Quartales hat das Steueramt über die im Laufe des Quartales im Liquidationsbuche zur Vorschreibung gelangten Schulbeiträge einen wortgetreuen Auszug aus diesem Buche zu verfassen und diesen Auszug unter Anschluß der Bemessungsentwürfe, sowie der von den Gerichten übermittelten Duplikate der Zahlungsaufträge, bezüglich welcher im Laufe des Quartales die Vorschreibung im Liquidationsbuche über die Schulbeiträge erfolgt ist, der Landesbuchhaltung in Görz bis zum zehnten des dem Quartalsschlusse folgenden Monates vorzulegen, beziehungsweise für den Fall, daß eine Vorschreibung nicht erfolgt wäre, die Fehlanzeige zu erstatten.

Die Bemessungsentwürfe sind bei der obbezeichneten Landesbuchhaltung aufzubewahren und können im Bedarfsfalle von derselben gegen Empfangsschein, der nach erfolgter Rückstellung des Bemessungsentwurfes im kurzen Wege rückgesendet wird, behoben werden.

§ 4. Ebenso wie die bemessene Staatsgebühr sind auch die vorgeschriebenen Schulbeiträge, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob deren Bemessung von Seite der Finanzorgane oder Gerichte erfolgte, durch die Steuerämter in einem abgesondert von jenem für die Staatsgebühren zu führenden Auszuge G (Muster XVI zu § 52 des Amtsunterrichtes über die formelle Geschäftsbehandluug und Verrechnung der unmittelbaren Gebühren) bis zu ihrer erfolgten Einzahlung in Evidenz zu halten.

In jenen Fällen, in welchen zufolge Vormerkung der Staatsgebühr auch die Fälligkeit des korrespondierenden Schulbeitrages hinausgeschoben ist, ist derselbe unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des vorstehenden Absatzes in den Vormerk Xb über die Staatsgebühr aufzunehmen und in demselben in Evidenz zu halten. Die Vormerkung ist in der Rubrik „Anmerkung“ des Liquidationsbuches über die Schulbeiträge ersichtlich zu machen.

Einzahlung.

§ 5. Die Einzahlung der Schulbeiträge erfolgt bei dem zur Empfangnahme der korrespondierenden Staatsgebühr berufenen, beziehungsweise in den Fällen des § 2, Absatz 1 dieser Verordnung bei dem am Gerichtssitze befindlichen Steueramte.

Die Steuerämter haben die bei ihnen zur Einzahlung gelangenden Schulbeiträge nach vorheriger Liquidierung auf Grund des Liquidationsbuches über die Schulbeiträge postenweise in einem nach dem Muster D zu führenden und monatlich neu aufzulegenden Verzeichnisse in Empfang zu stellen und mit der monatlichen Schlußsumme in das Journal für den Lehrerpensionsfonds der Volksschulen in Görz und Gradisca zu übertragen. Das Verzeichnis bildet eine Beilage dieses Journals.

Fälligkeit und Verzugszinsen.

§ 6. Der Schulbeitrag ist binnen 30 Tagen nach der Zustellung des Zahlungsauftrages zu berichtigen, und sind vom Tage nach Ablauf dieser Frist 5prozentige Verzugszinsen zu entrichten.

Die Zufristung der Einzahlung des Schulbeitrages kann nach Maßgabe der diesbezüglich für die Nachlaßgebühren geltenden Bestimmungen unter gleichzeitiger Verständigung der Landesbuchhaltung in Görz bewilligt werden.

Exekutive Eintreibung und eventuelle Sicherstellung.

§ 7. Die exekutive Eintreibung und eventuelle Sicherstellung der Schulbeiträge erfolgt in derselben Weise wie die der Staatsgebühren und obliegt deren Veranlassung ohne Rücksicht darauf, ob die Bemessung von den Organen der Justiz- oder der Finanzverwaltung ausgegangen ist, den Finanzorganen. Dieselben haben in dieser Beziehung die Bestimmungen der §§ 65 bis 70 des Amtsunterrichtes über die formelle Geschäftsbehandlung und Verrechnung der unmittelbaren Gebühren sinngemäß zur Anwendung zu bringen.

Vor Berichtigung oder vollständiger Sicherstellung des Schulbeitrages kann nach den bestehenden Vorschriften die gerichtliche Einantwortung der Verlassenschaft nicht erfolgen.

Rechtsmittel.

§ 8. Über Rekurse gegen die von einem Gerichte bemessenen Schulbeiträge wird im gerichtlichen Instanzenzuge entschieden. Von der im Instanzenzuge erfolgenden Abänderung des von den Gerichten bemessenen Schulbeitrages ist das als Zahlstelle fungierende Steueramt durch Zustellung einer Ausfertigung des bezüglichen Bescheides zu verständigen. Der Instanzenzug bei Rechtsmitteln gegen die von Organen der Finanzverwaltung bemessenen Schulbeiträge ist derselbe wie bei Rechtsmitteln gegen die korrespondierende Staatsgebühr und finden hiebei die Bestimmungen des Gesetzes vom 19. März 1876, R. G. Bl. Nr. 28, analoge Anwendung.

Bei einer im Instanzenzuge erfolgten Abänderung der staatlichen Übertragungsgebühr ist, wenn dieser Abänderung eine geänderte Bewertung des reinen Nachlasses oder eine geänderte Verteilung desselben unter die Erben und Legatare zugrunde liegt, derzufolge auch der Schulbeitrag mit einem anderen als dem ursprünglich bemessenen Betrage sich ergeben würde, die entsprechende Änderung des Schulbeitrages von Amts wegen vorzunehmen.

Im Falle der Abschreibung von Nachlaßgebühren wegen Uneinbringlichkeit ist die gleichzeitige Abschreibung des korrespondierenden Schulbeitrages zu veranlassen.

Wird im Instanzenzuge das Ausmaß des Beitrages herabgesetzt, so hat das Steueramt die Abschreibung des indebite bemessenen Betrages im Liquidationsbuche über die Schulbeiträge durchzuführen und, soferne es sich um eine gerichtlich bewilligte Abschreibung handelt, den betreffenden Gerichtsbescheid, in anderen Fällen die finanzbehördliche Abschreibungsverordnung oder eine von der Finanzbehörde angefertigte und bestätigte Abschrift derselben dem Journale für den Lehrerpensionsfonds der Volksschulen in Görz und Gradisca zuzulegen. Ist aber der indebite bemessene Betrag bereits eingezahlt, so ist die Rückvergütung über Anweisung des Landesschulrates für Görz und Gradisca unter sinngemäßer Beobachtung der für die Rückvergütung staatlicher Gebühren bestehenden formellen Vorschriften

zu vollziehen, und sind die rückvergüteten Beträge in dem obbezeichneten Journale unter Anschluß der Rückvergütungsverordnung und der Parteienquittung zu verrechnen.

Im Falle einer nachträglichen Erhöhung des Schulbeitrages ist der vorzuschreibende Mehrbetrag im Liquidationsbuche über die Schulbeiträge unter einer neuen Post einzutragen und in den Anmerkungsrubriken der Stammpost und der Nachtragspost die gegenseitige Beziehung ersichtlich zu machen.

II. Schulbeitrag von dem in der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca gelegenen unbeweglichen Vermögen, welches zu einer außerhalb derselben abzuhandelnden Verlassenschaft gehört.

§ 9. Wenn gemäß des Gesetzes vom 3. Mai 1903 von dem in der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca gelegenen unbeweglichen Vermögen, welches zu einer nach den allgemeinen Regeln über die Zuständigkeit der Gerichte außerhalb derselben abzuhandelnden Verlassenschaft gehört, ein Schulbeitrag zu entrichten ist, so haben die Bestimmungen der diesbezüglichen Verordnung der Ministerien des Innern, für Kultus und Unterricht, der Finanzen und der Justiz vom 5. Februar 1898 (Finanzministerialverordnungsblatt Nr. 72, Verordnungsblatt des Ministeriums für Kultus und Unterricht Nr. 16, Justizministerialverordnungsblatt Nr. 9) zur Anwendung zu gelangen.

III. Schulbeitrag im Falle der Delegierung eines Gerichtes außerhalb der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca zur Abhandlung.

§ 10. In dem Falle, als zur Abhandlung einer Verlassenschaft, zu welcher nach den allgemeinen Regeln über die Gerichtszuständigkeit ein in der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca gelegenes Gericht berufen wäre, im Delegationswege ein Gericht außerhalb dieses Landes bestimmt wird (Artikel I, § 6, letzter Absatz des Gesetzes), ist das Gebührenbemessungsamt in Triest zur Bemessung des Schulbeitrages berufen.

Das nach dem Gesetze zuständige Gericht hat von der Delegierung den Landesschulrat für Görz und Gradisca und das Gebührenbemessungsamt in Triest zu verständigen und sodann dem delegierten Gerichte bei Übersendung der Abhandlungsakten die erfolgte Verständigung jener Behörden mit dem Ersuchen bekanntzugeben, im Falle als durch das delegierte Gericht selbst die staatliche Vermögensübertragungsgebühr bemessen wird, nach erfolgter Bemessung derselben den Abhandlungsakt dem Gebührenbemessungsamte in Triest behufs Bemessung des entfallenden Schulbeitrages direkt einzusenden, in dem Falle aber, als die Bemessung der Staatsgebühr von Organen der Finanzverwaltung vorgenommen werden sollte, diese bei Übersendung der Nachlaßnachweisung auf den zu bemessenden Schulbeitrag aufmerksam zu machen. In letzterem Falle hat das betreffende Organ der Finanzverwaltung nach erfolgter Bemessung der Staatsgebühr den Bemessungsakt dem Gebührenbemessungsamte in Triest einzusenden.

Das Gebührenbemessungsamt in Triest hat die ihm bekanntgegebene Delegierung eines Gerichtes außerhalb der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca zur Abhandlungspflege in besonderer Evidenz zu halten und sich erforderlichen Falles

mit der zur Bemessung der Staatsgebühr berufenen Behörde wegen Übersendung der Behelfe zur Bemessung des Schulbeitrages ins Einvernehmen zu setzen.

Das Gebührenbemessungsamt in Triest hat die Bemessung des Beitrages vorzunehmen, die Zustellung des bezüglichen Zahlungsauftrages an die Partei zu veranlassen und nach vollzogener Amtshandlung die ihm zugekommenen Bemessungsbehelfe unverzüglich zurückzustellen.

Die Einzahlung des Beitrages hat in solchen Fällen bei dem k. k. Hauptsteueramte in Görz zu erfolgen.

Im übrigen sind die vorstehenden Bestimmungen der § 1 bis 8 der Verordnung sinngemäß anzuwenden.

IV. Wirksamkeitsbeginn. Übergangsbestimmungen.

§ 11. Das Gesetz vom 3. Mai 1903 und diese Verordnung treten mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit und sind auf alle nach diesem Zeitpunkte eingeantworteten Verlassenschaften anzuwenden; soferne jedoch zur Zeit des Wirksamkeitsbeginnes des Gesetzes rücksichtlich einer noch nicht eingeantworteten Verlassenschaft der zahlungspflichtigen Partei ein Zahlungsauftrag über den nach den bisherigen Vorschriften bemessenen Beitrag bereits zugestellt war, hat eine nachträgliche Ergänzung der Bemessung nicht stattzufinden.

Hinsichtlich der vor dem Wirksamkeitsbeginne des Gesetzes eingeantworteten Verlassenschaften bleiben die in den Landesgesetzen vom 16. Jänner 1881, Landesgesetz- und Verordnungsblatt Nr. 6, und vom 15. August 1892, Landesgesetz- und Verordnungsblatt Nr. 24, vorgesehenen Bestimmungen in Kraft.

Die nach den älteren Vorschriften zu entrichtenden, aber noch nicht eingezahlten Schulbeiträge sind sofort nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung in das im § 3 dieser Verordnung vorgesehene Liquidationsbuch zu übertragen, wobei der Umstand, daß es sich um einen solchen nach den älteren Vorschriften bemessenen Schulbeitrag handelt, in der Anmerkungskolonne des Liquidationsbuches unter Angabe der Post und des Jahrganges des Verlassenschaftsverzeichnisses ersichtlich zu machen ist.

In dem im § 5 dieser Verordnung vorgesehenen Empfangsverzeichnisse sind auch die vor Kundmachung dieser Verordnung bemessenen, aber erst nach diesem Zeitpunkte eingezahlten Schulbeiträge in Empfang zu verrechnen.

Berichtigung der Militär-Marschroutenkarte. Richtigzustellen ist:

Laut Mitteilung des Reichskriegsministeriums, Abteilung 5, vom	in dem Blatte	Quadrat	die Entfernung	auf *km*
19. Februar 1904, Nr. 3406/03	H—6 Budweis	v—1	Mnischek—Řewnitz	9·2

Politische Exekution zur Einbringung von Fleischbeschau- und ähnlichen Gebühren in der Gemeinde Orlau samt Umgebung in Schlesien. Nach § 8 des

für das Herzogtum Ober- und Niederschlesien wirksamen Gesetzes vom 22. Jänner 1904, L. G. Bl. Nr. 13, womit für das Gebiet der Gemeinden Orlau, Dombrau, Lazy, Peterswald und Poremba der Schlachthauszwang eingeführt und der Verkehr mit Fleisch einheitlich geregelt wird, haben die im § 6 dieses Gesetzes normierten Gebühren für die Vornahme der Vieh- und Fleischbeschau und die Benützung des Schlachthauses, dann für die sanitätspolizeiliche Beschau des zum Zwecke der öffentlichen Approvisionierung in das Gebiet der obigen Gemeinden eingebrachten Fleisches den Charakter öffentlicher Abgaben und können im Wege der politischen Exekution eingetrieben werden.

Politische Exekution zur Einbringung von Musik- und Verschönerungstaxen in Mödling. Gemäß § 7 der Kundmachung der niederösterreichischen Statthalterei vom 11. Februar l. J., L. G. Bl. Nr. 34, betreffend die der Stadtgemeinde Mödling erteilte Bewilligung zur Einhebung von Musik- und Verschönerungstaxen, sind rückständige Taxbeträge im Wege der politischen Exekution einbringlich.

Politische Exekution zur Einbringung der Kurtaxen in Levico-Vetriolo. Laut § 8 des für die gefürstete Grafschaft Tirol wirksamen Gesetzes vom 11. Februar l. J., L. G. Bl. Nr. 16, betreffend die grundsätzlichen Bestimmungen einer Kurordnung für den Kurort Levico-Vetriolo, sind die Kurtaxen und Kurbeiträge im Wege der politischen Exekution einbringlich.

Meldungswesen in Tirol. Vorschriften, betreffend die Führung der Fremdenbücher und die Meldung der Fremden in den Gemeinden des politischen Bezirkes Ampezzo wurden mit der Verordnung der tirolischen Statthalterei vom 19. Februar l. J., L. G. Bl. Nr. 13, erlassen.

Trennungen von Gemeinden im Königreiche Böhmen. Im Laufe des Jahres 1903 sind die nachbezeichneten Trennungen von Gemeinden im Königreiche Böhmen bewilligt worden:

1. die Trennung der Ortsgemeinde Talleschitz (Bezirk Gablonz) durch Ausscheidung der Ortschaft Marschowitz, sowie die Trennung der Ortsgemeinde Marschowitz (Bezirk Gablonz) durch Ausscheidung der gleichnamigen Ortschaft Marschowitz und die Konstituierung der beiden ausgeschiedenen Ortschaften als eine selbständige Ortsgemeinde;

2. die Trennung der Ortsgemeinde Bojanowitz (Bezirk Königsaal) in die Ortsgemeinden:

a) Bojanowitz und
b) Bratřinow;

3. die Trennung der Ortsgemeinde Serbitz (Bezirk Teplitz) in die Ortsgemeinden:

a) Serbitz, bestehend aus der Ortschaft Serbitz,
b) Suchey, bestehend aus den Ortschaften Drakowa, Quikau, Schichlitz und Suchey,
c) Weschen, bestehend aus der Ortschaft Weschen;

4. die Trennung der Ortsgemeinde Absroth (Bezirk Wildstein) in die Ortsgemeinden:

a) Absroth, bestehend aus den Ortschaften Absroth und Ober-Schönbach und

b) Unter-Schönbach, bestehend aus der Ortschaft Unter-Schönbach;

5. die Trennung der Ortsgemeinde Suchodol (Bezirk Přibram) in die Ortsgemeinden:

a) Občow, bestehend aus der Ortschaft Občow und

b) Suchodol, bestehend aus den Ortschaften Liha, Skalka und Suchodol;

6. die Trennung der Ortsgemeinde Worlik-Zlakowitz (Bezirk Mirowitz) in die Ortsgemeinden:

a) Technitz, bestehend aus den Ortschaften Technitz und Zbenitz-Zlakowitz und

b) Worlik-Zlakowitz, bestehend aus den Ortschaften Klenowitz und Worlik-Zlakowitz;

7. die Trennung der Ortsgemeinde Grünberg (Bezirk Graslitz) in die Ortsgemeinden:

a) Eibenberg und

b) Grünberg;

8. die Trennung der Ortsgemeinde Raubowitz (Bezirk Chrudim) in die Ortsgemeinden:

a) Chacholitz, bestehend aus der Ortschaft Chacholitz,

b) Podlažitz, bestehend aus der Ortschaft Podlažitz,

c) Raubowitz, bestehend aus den Ortschaften Neudorf und Raubowitz und

d) Skala, bestehend aus der Ortschaft Skala;

9. die Trennung der Ortsgemeinde Görkau (Bezirk Görkau) in die Ortsgemeinden:

a) Görkau, bestehend aus den Ortschaften Görkau, Hannersdorf, Kaitz, Neuhaus, Ojes, Sadschitz und Weingarten und

b) Wurzmes, bestehend aus der Ortschaft Wurzmes;

10. die Trennung der Ortsgemeinde Liboteinitz (Bezirk Raudnitz) in die Ortsgemeinden:

a) Liboteinitz und

b) Woleschko;

11. die Trennung der Ortsgemeinde Malkow (Bezirk Beraun) in die Ortsgemeinden:

a) Lounin und

b) Malkow;

12. die Trennung der Ortsgemeinde Dobrž (Bezirk Wolin) in die Ortsgemeinden:

a) Dobrž, bestehend aus den Ortschaften Dobrž, Dražow, Dřeschinko und Horejschitz und

b) Zales bei Přečin, bestehend aus der Ortschaft Zales bei Přečin;

13. die Trennung der Ortsgemeinde Sonnberg (Bezirk Gratzen) in die Ortsgemeinden:

a) Sohors, bestehend aus den Ortschaften Johannesruh und Sohors und

b) Sonnberg, bestehend aus den Ortschaften Buschendorf, Dörfles, Sonnberg, Tritschmersch und Wieden;

14. die Trennung der Ortsgemeinde Klenau (Bezirk Klattau) in die Ortsgemeinden:
a) Jawor, bestehend aus den Ortschaften Jawor und Lautschan und
b) Klenau, bestehend aus der Ortschaft Klenau;

15. die Trennung der Ortsgemeinde Dobřikow (Bezirk Hohenmauth) in die Ortsgemeinde:
a) Dobřikow und
b) Rzy;

16. die Trennung der Ortsgemeinde Heřmanetz (Bezirk Počatek) in die Ortsgemeinden:
a) Heřmanetz und
b) Leskowetz;

17. die Trennung der Ortsgemeinde Donitz (Bezirk Karlsbad) in die Ortsgemeinden:
a) Donitz, bestehend aus der Ortschaft Donitz und
b) Unter-Maierhöfen, bestehend aus den Ortschaften Ober-Maierhöfen und Unter-Maierhöfen;

18. die Trennung der Ortsgemeinde Glasert (Bezirk Zwickau) in die Ortsgemeinden:
a) Glasert und
b) Hoffnung;

19. die Trennung der Ortsgemeinde Smilkau (Bezirk Wotitz) in die Ortsgemeinden:
a) Jeschetitz, bestehend aus den Ortschaften Baňow, Jeschetitz, Lhota Hlawačkowa, Radič und Řikow,
b) Kauty, bestehend aus der Ortschaft Kauty, Lhota Plachowa, Lischtěnetz, Oldřichowitz, Podlesi, Zalesi und Zechow und
c) Smilkau, bestehend aus den Ortschaften Čischtowitz, Jiřikowitz, Jiwi, Lhota Karasowa, Laudilka und Smilkau;

20. die Trennung der Ortsgemeinde Dreihunken (Bezirk Teplitz) in die Ortsgemeinden:
a) Dreihunken,
b) Judendorf und
c) Pihanken;

21. die Trennung der Ortsgemeinde Draschetitz (Bezirk Dobřiš) in die Ortsgemeinden:
a) Draschetitz, bestehend aus den Ortschaften Chramischt und Draschetitz und
b) Hubenow, bestehend aus der Ortschaft Hubenow;

22. die Trennung der Ortsgemeinde Ketten (Bezirk Liban) in die Ortsgemeinden:
a) Ketten und
b) Lhota Audrnitz;

23. die Trennung der Ortsgemeinde Swuschitz (Bezirk Březnitz) in die Ortsgemeinden:
a) Nestraschowitz, bestehend aus der Ortschaft Nestraschowitz und
b) Swuschitz, bestehend aus den Ortschaften Kletitz und Swuschitz;

24. die Trennung der Ortsgemeinde Neschwitz (Bezirk Tetschen) in die Ortsgemeinden:
a) Neschwitz, bestehend aus den Ortschaften Jakuben und Neschwitz und
b) Politz (auch Steinpolitz), bestehend aus der Ortschaft Politz (auch Steinpolitz);
25. die Trennung der Ortsgemeinde Smolotel (Bezirk Příbram) in die Ortsgemeinden:
a) Bohostitz,
b) Cetin und
c) Smolotel;
26. die Trennung der Ortsgemeinde Soor (Bezirk Trautenau) in die Ortsgemeinden:
a) Nieder-Soor und
b) Ober-Soor;
27. die Trennung der Ortsgemeinde Jankau (Bezirk Wotitz) in die Ortsgemeinden:
a) Jankau, bestehend aus den Ortschaften Bedřichowitz, Čestin, Jankau, Otradowitz, Lhota bei Jankau und Pičin und
b) Radměřitz, bestehend aus den Ortschaften Radměřitz und Skrejschow;
28. die Trennung der Ortsgemeinde Lang-Lhota (Bezirk Dobřis) in die Ortsgemeinden:
a) Drasow und
b) Lang-Lhota;
29. die Trennung der Ortsgemeinde Chroustkow (Bezirk Kuttenberg) in die Ortsgemeinden:
a) Chroustkow und
b) Zdeslawitz bei Maleschau;
30. die Trennung der Ortsgemeinde Bukowan (Bezirk Beneschau) in die Ortsgemeinden:
a) Bukowan, bestehend aus den Ortschaften Bukowan, Lhota Bukowa und Lhota Widlakowa und
b) Ouročnitz, bestehend aus der Ortschaft Ouročnitz.

Kündigungs- und Ausziehordnung für die Stadt Kremsier. Laut Kundmachung der mährischen Statthalterei vom 22. September v. J., enthalten in dem am 29. Februar l. J. ausgegebenen Stück IV des L. G. Bl. unter Nr. 21, wurde im Einvernehmen mit dem Oberlandesgerichte Brünn eine Kündigungs- und Ausziehordnung für die Stadt Kremsier erlassen, der zufolge für die Aufkündigung und Räumung von unbeweglichen Sachen außer dem Falle eines besonderen Übereinkommens in Hinkunft folgende Bestimmungen zu gelten haben:

§ 1. Für Mietobjekte, für welche der für ein Jahr entfallende Mietzins ohne Einrechnung der Nebengebühren 400 (vierhundert) Kronen übersteigt, werden vier Ausziehtermine, und zwar der 31. März, der 30. Juni, der 30. September und der 31. Dezember eines jeden Jahres festgesetzt.

§ 2. Die Kündigung des Mietvertrages in Betreff der im § 1 bezeichneten Mietgegenstände hat vierteljährig zu erfolgen. Sie muß, um rechtswirksam zu sein, spätestens am 31. Dezember des Vorjahres, beziehungsweise am 31. März, 30. Juni,

30. September des betreffenden Jahres demjenigen, gegen welchen die Kündigung zu gelten hat, ordnungsmäßig zugestellt sein.

Die Zahlung des Mietzinses in Monatsraten enthebt nicht von der Verpflichtung zur vierteljährigen Kündigung.

§ 3. Für Mietobjekte, für welche der für ein Jahr entfallende Mietzins ohne Einrechnung der Nebengebühren mindestens 200 (zweihundert) bis einschließlich 400 Kronen beträgt, wird der letzte Tag jedes Monates als Ausziehtermin bestimmt.

§ 4. Die Kündigung des Mietvertrages in Betreff der im § 3 bezeichneten Mietgegenstände hat einmonatlich zu erfolgen. Sie muß, um rechtswirksam zu sein, spätestens am letzten Tage des Vormonates demjenigen, gegen welchen die Kündigung zu gelten hat, ordnungsmäßig zugestellt sein.

§ 5. Für Mietobjekte, für welche der für ein Jahr entfallende Mietzins ohne Einrechnung der Nebengebühren weniger als 200 (zweihundert) Kronen beträgt, wird der 15. und letzte Tag jedes Monates als Ausziehtermin bestimmt.

§ 6. Die Kündigung des Mietvertrages in Betreff der in § 5 bezeichneten Mietgegenstände hat vierzehntägig zu erfolgen. Sie muß, um rechtswirksam zu sein, spätestens am letzten Tage des vorhergehenden oder am 15. Tage des betreffenden Monates demjenigen, gegen welchen die Kündigung zu gelten hat, ordnungsmäßig zugestellt sein.

§ 7. Ist während der Dauer einer bereits bestehenden Miete zwischen den Vertragsteilen eine Erhöhung oder Herabsetzung des Mietzinses vereinbart worden, welche nach den Bestimmungen der §§ 1, 3 oder 5 eine längere oder kürzere Kündigungsfrist zur Folge hätte, so ist fortan der neu vereinbarte Betrag des Mietzinses für die Kündigungsfrist maßgebend.

§ 8. Die Räumung der Mietgegenstände hat mindestens in den letzten drei Tagen der Mietzeit zu geschehen und muß längstens bis zum Mittage des letzten Tages des Miettermines beendet sein. Fällt dieser letzte Tag auf einen Sonntag oder einen allgemeinen Feiertag, so verlängert sich die zur gänzlichen Räumung bestimmte Frist bis zur Mittagsstunde des folgenden Werktages.

§ 9. Nach erfolgter Kündigung ist der Mieter verpflichtet, bis zur Rückstellung des Mietgegenstandes die Besichtigung desselben durch Mietlustige täglich in der Zeit von 11 Uhr vormittags bis 3 Uhr nachmittags zu gestatten. Der Mietlustige muß jedoch hierbei von dem Bestandgeber oder dessen Stellvertreter begleitet werden. Der Mieter darf durch die Besichtigung nicht über das unerläßliche Maß gestört werden.

§ 10. Die gegenwärtige Verordnung tritt am ersten Tage des der Verlautbarung nächstfolgenden Kalendervierteljahres in Wirksamkeit.

Veränderungen im Verzeichnisse der von dem Oberlandesgerichte **Lemberg** bestellten **Sachverständigen für Schätzungen von Liegenschaften.** Zum Sachverständigen für die Schätzung größerer land- und forstwirtschaftlicher Liegenschaften des Bezirksgerichtssprengels Obertyn wurde bestellt: Adolf Sobol in Kolomea.

Personalnachrichten.

Allerhöchste Auszeichnungen:

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 5. März d. J. aus besonderer Allerhöchster Gnade dem Landesgerichtsrate in Znaim Philipp von Paumgartten taxfrei den Ritterstand mit der Nenn- und Schreibweise „Ritter von Paumgartten“ zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 12. März d. J. dem Landesgerichtsrate beim Landesgerichte in Triest Heinrich Crusiz taxfrei den Titel und Charakter eines Oberlandesgerichtsrates allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 13. März d. J. dem Grundbuchsvizedirektor in Brünn Josef Bräuer den Titel und Charakter eines Grundbuchsdirektors allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 16. März d. J. dem Gerichtssekretär bei dem Oberlandesgerichte in Lemberg Wladimir Zygadłowicz taxfrei den Titel und Charakter eines Landesgerichtsrates allergnädigst zu verleihen geruht.

Ernannt wurden:

Zu Oberlandesgerichtsräten: Für das Oberlandesgericht Triest die Landesgerichtsräte Dr. Franz Piccoli Edler von Vestre des Handels- und Seegerichtes in Triest und Joseph Milovčić in Görz.

Zum Präsidenten des Handels- und Seegerichtes in Triest: Der Oberlandesgerichtsrat bei dem Landesgerichte in Triest Karl Dejak.

Zum Landesgerichtsvizepräsidenten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Triest der Oberlandesgerichtsrat Emil Ritter von Nadamlenzki für das Landesgericht in Triest.

Zum Oberlandesgerichtsrate bei einem Gerichtshofe erster Instanz: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Triest der Landesgerichtsrat Sebastian Ghira des Landesgerichtes in Triest.

Zu Landesgerichtsräten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien die Gerichtssekretäre Josef Gaksch und Anton Edler von Würth in Wien für das Landesgericht in Wien, der Bezirksrichter Dr. Theoder Ritter von Pittner in Feldsberg für Steyr und der Gerichtssekretär Dr. Rudolf Pittner in Wien für Ried.

Zu Bezirksrichtern: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien die Gerichtsadjunkten Dr. Richard Schmidt in Retz für Lilienfeld, Dr. Gustav Polanezky in Ischl für Raab in Oberösterreich und Anton Rührmayr in Obernberg für Persenbeug; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Zara der Gerichtssekretär Josef Ritter von Paitoni in Sebenico für Vrlika.

Zum Gerichtssekretär: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Zara der Gerichtsadjunkt Johann Tombolani in Benkovac für Sebenico.

Zum Gerichtsadjunkten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Zara der Auskultant Dr. Božidar Vukotić für Benkovac.

Zum Grundbuchsvizedirektor: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Grundbuchsführer Peter Thomas Hussak für das Landesgericht in Wien.

Zum Grundbuchsführer: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg der Kanzleioberoffizial Ladislaus Chądzyński in Radziechów für das Landesgericht in Lemberg.

Zu Kanzleioffizialen: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau die Kanzlisten Franz Rachwał in Skawina, Valentin Bernacki in Tuchów, Michael Bartman in Krakau, Samuel Guttenberg in Sokołów und Michael Proń in Jasło.

Zu Kanzleiassistenten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Kanzleipraktikant Artur Schreier für das Landesgericht in Salzburg; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Triest der Kanzleigehilfe Rudolf Kovačič für das Kreisgericht in Görz.

Zu Kanzlisten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Rechnungsunteroffizier erster Klasse des Pionierbataillons Nr. 5 Alois Winkler für Atzenbrugg, der Postenführer Titularwachtmeister des Landesgendarmeriekommandos Nr. 6 Gustav Eckschlager für Peuerbach, der Rechnungsunteroffizier erster Klasse des Landwehrinfanterieregiments Nr. 11 Franz Stříberny für

Aigen und der Feldwebel des Militärverpflegsmagazins in Nyiregyháza Julius Peiker für Amstetten; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau die Postenführer Titularwachtmeister des Landesgendarmeriekommandos Nr. 5 Josef Udołowicz für Dukla, Josef Bocheński für Nisko und Josef Lenkiewicz für Strzyżów, der Rechnungsunteroffizier des Infanterieregiments Nr. 90 Josef Bułas für Rozwadów, der Rechnungsunteroffizier des Infanterieregiments Nr. 20 Johann Stefański für Liszki und der Feldwebel des Infanterieregiments Nr. 13 Alexander Sliwiński für Zakliczyn, dann die Kanzleigehilfen Michael Dydyński in Rozwadów für Ulanów und Josef Dawidson in Rzeszów für Żabno.

Zu fachmännischen Laienrichtern aus dem Handelsstande: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Prokurist der Maschinenfabriks-Aktiengesellschaft N. Heid in Stockerau Heinrich Kollowratek, der Hoflieferant und Kreisapotheker Julius Kwizda Edler von Hochstern, der Kaufmann Heinrich Murschenhofer und der kaiserliche Rat und Weinhändler Jakob Schleidt, sämtliche in Korneuburg, für das dortige Kreisgericht; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn der Kaufmann Andreas Czap in Teschen für das dortige Kreisgericht; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg die Handelsleute Julius Kiesler, Karl Hauswald und Hermann Adlersberg, ferner der Direktor der Bürgerbank in Stanislau Stanislaus Horoszkiewicz sowie die Funktionäre der Sparkasse Anton Suchanek und Emil Łucki, sämtliche in Stanislau, für das dortige Kreisgericht.

Zu fachmännischen Laienrichtern aus dem Kreise der Bergbaukundigen: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz der Betriebsleiter August Herden in Retschitz, der Oberbergkommissär Josef Salomon und der Bergkommissär Vinzenz Strgar in Cilli für das Kreisgericht daselbst.

Versetzt wurden:

Die Landesgerichtsräte: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien Dr. Rudolf Koschin in Ried und Dr. Ernst Berger in Steyr zum Landesgerichte in Wien.

Die Landesgerichtsräte und Bezirksgerichtsvorsteher: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien Anton Freiherr von Handel-Mazzetti in Baden zum Landesgerichte in Wien und Michael Grienwaldt in Lilienfeld nach Neuleugbach; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau Romuald Medwicz in Biała nach Jasło; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Zara Stefan Foretich in Drniš nach Spalato.

Die Bezirksrichter: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien Friedrich Kopriwa in Persenbeug nach Ischl und Dr. Franz Lettmüller in Raab in Oberösterreich nach Haugsdorf.

Die Kanzleioffiziale: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau Leo Wargowski in Chrzanów nach Krakau und Ferdinand Zemek in Czarny Dunajec nach Podgórze.

Die Kanzlisten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn Franz Raschyk in Skotschau nach Teschen; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck Josef Cattoi in Pieve di Ledro nach Ampezzo und Josef Fogolari in Ampezzo nach Pieve di Ledro; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau Stanislaus Badańczyk in Wadowice nach Dąbrowa, Vinzenz Duda in Radłów nach Krakau, Julian Nowak in Dukla nach Neu-Sandez und Gregor Biłyk in Liszki nach Wadowice.

Der Notar: Eugen Pawłowicz in Gwoździec nach Radymno.

Übertritt vom Justizdienste in einen anderen Zweig des Staatsdienstes:

Die Kanzlisten Stanislaus Uramek in Strzyżów, Anton Olech in Zakliczyn und Johann Bonn in Kopyczyńce wurden zu Kanzlisten der Statthalterei in Lemberg ernannt.

In die Advokatenliste wurden eingetragen:

Dr. Karl Gombrich mit dem Wohnsitze in Wien (I. Bezirk), Dr. Richard Zierngast mit dem Wohnsitze in Drachenburg, Dr. Josef Bannet mit dem Wohnsitze in Krzeszowice, Dr. Zölestin Johann Fried, Landesgerichtsrat i. R., mit dem Wohnsitze in Podhajce, Dr. Wilhelm Gangberg mit dem Wohnsitze in Przemyśl, Dr. Rubin Hersch Jonas mit dem Wohnsitze in Stanislau, Dr. David Kreuzenauer mit dem Wohnsitze in Sambor und Dr. Mieczyslaus Morawski, Oberlandesgerichtsrat i. R., mit dem Wohnsitze in Kolomea.

Zu übersiedeln beabsichtigen:

Die Advokaten Dr. Franz Gspan in Urfahr nach Raab in Oberösterreich und Dr. Augustin Beyšovec in Kohljanowitz nach Kauřim.

Wiederruf der beabsichtigten Übersiedlung:

Der Advokat Dr. Stanislaus Nurkowski in Cieszanów übersiedelt nicht nach Jaworów.

Die Einstellung der Ausübung der Advokatur wurde aufgehoben:

Hinsichtlich des Dr. Wolfgang Pezlederer in Scheibbs.

Von der Advokatenliste wurde gestrichen:

Dr. Theodor richtig David Zinner in Wien.

In den dauernden Ruhestand wurden auf Ansuchen versetzt:

Der Landesgerichtsrat und Bezirksgerichtsvorsteher Otto von Claricini-Dornpacher recte Dornbacher in Gradisca.

Der Kanzleioberoffizial Stanislaus Pilikowski in Busk.

Die Kanzlisten Max Greiderer in Bozen und Karl Adam Kühn in Rozwadów.

In den zeitlichen Ruhestand wurde versetzt:

Der Gerichtsadjunkt Dr. Michael Łucki in Kolbuszowa.

Aus dem Staatsdienste wurde entlassen:

Der Kanzlist Karl Herzog in Pottenstein.

Gestorben sind:

Der Gerichtssekretär Josef Gudzio in Sanok (6. Februar), der Landesgerichtsrat und Bezirksgerichtsvorsteher Wladimir Nestorowicz in Ustrzyki (9. Februar), der Gerichtsadjunkt Wenzel Berynda Czaykowski (16. Februar), der Kanzleioffizial Michael Polityński in Przemyśl (18. Februar), der Gerichtssekretär August Duniewicz in Dobromil (1. März), der Kanzlist Franz Malik in Ungarisch-Hradisch (8. März), der Kanzleioberoffizial Josef Karetta in Nikolsburg (9. März), der Advokat Dr. Philipp Eckstein in Teplitz (10. März), der Kanzlist Alexander Pruc in Nisko (12. März), endlich der Advokat Dr. Vinzenz Karlovac in S. Pietro della Brazza (14. März).

Vertrauensmänner der ständigen Strafvollzugskommission:

Für das Zellengefängnis der Männerstrafanstalt in Prag wurde zum Ersatzmann der Vertrauensmänner Wenzel Kasalický, emeritierter Apotheker, Hausbesitzer und Mitglied des Stadtrates in Prag, ernannt.

Jahrespränumerationen auf das Verordnungsblatt des k. k. Justizministeriums samt Beilage (6 K) werden vom Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien, I., Singerstraße 26, entgegengenommen, wohin auch Reklamationen — wenn unversiegelt portofrei — zu richten sind.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Verordnungsblatt

des

k. k. Justizministeriums.

Redigiert im k. k. Justizministerium.

XX. Jahrgang. **Wien, 16. April 1904.** **Stück VII.**

Verordnungen.

5.

Verordnung des Justizministeriums vom 7. April 1904,

betreffend die Systemisierung einer Notarstelle in Dobrzan.

An alle Gerichte und Staatsanwaltschaften.

Auf Grund des § 9 der Notariatsordnung vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 75, wird im Sprengel des Kreisgerichtes in Pilsen eine Notarstelle mit dem Amtssitze in Dobrzan systemisiert.

Koerber m. p.

6.

Verordnung des Justizministeriums vom 9. April 1904,

betreffend die jährliche Nachweisung der verurteilten jugendlichen Personen und den Anschluß von Strafkartenausfertigungen an die Gnadenanträge über Jugendliche.

An alle Gerichte und Staatsanwaltschaften.

1. Jährliche Nachweisung der verurteilten jugendlichen Personen.

Die Vorsitzenden im Verfahren der Gerichtshöfe erster Instanz und die Übertretungsrichter haben, falls der Verurteilte oder derjenige, gegen den eine Strafverfügung erlassen wird, zur Zeit der Begehung der Tat in den Altersstufen vom vollendeten 10. bis 14. Jahre (1. Altersstufe), vom vollendeten 14. bis 16. Jahre (2. Altersstufe) oder vom vollendeten 16. bis 18. Lebensjahre (3. Altersstufe) stand, das Urteil (die Strafverfügung) in der Mitte des oberen Randes der ersten Seite je nach der Altersstufe mit den Ziffern 1 oder 2 oder 3 mit Farbstift zu bezeichnen. Diese Ziffern sind bei Eintragung des Urteilsinhaltes oder der Strafverfügung in den Anklagevormerk der Gerichtshöfe (§ 405 G. O.), beziehungsweise in das U-Register der Bezirksgerichte (§ 223 G. O.) am linken Rande der Eintragungsseite in gleicher Höhe mit dem Namen des Beschuldigten ebenfalls mit Farbstift beizusetzen. Wird das Urteil oder die Strafverfügung in irgend einer Weise behoben, so ist die Ziffer im Anklagevormerke (dem U-Register) zu durchstreichen; erfolgt späterhin dennoch wieder eine Verurteilung, so ist neuerlich in der oben vorgezeichneten Weise vorzugehen.

Am Schlusse des Jahres sind diese die drei Altersstufen bezeichnenden Ziffern zu zählen und die sich für jede Altersstufe ergebende Summe in eine nach dem angeschlossenen Formulare verfaßte Nachweisung einzutragen.

Diese Nachweisung haben die Bezirksgerichte alljährlich bis 15. Jänner, die Gerichtshöfe bis Ende Jänner ohne jeden Bericht unmittelbar an das Departement 17 des Justizministeriums einzusenden.

Mit der Zählung ist am 1. Juli 1904 zu beginnen.

2. Beilegung von Strafkartenausfertigungen zu den Gnadenanträgen über Jugendliche.

Jedem Gnadenantrage, der auf Grund der Verordnung vom 25. November 1902, J. M. V. Bl. Nr. 51, gestellt wird, ist eine mit Ausnahme der Rubrik 18 vollkommen ausgefüllte Strafkartenausfertigung für jeden zur Begnadigung Empfohlenen beizuschließen. Der Name der Staatsanwaltschaft der Zuständigkeitsgemeinde ist unter dem Namen des Beschuldigten in der rechten Ecke der Vorderseite der Karte zu schreiben.

Die Strafkarten werden im Justizministerium zurückbehalten und nach Ablauf von zwei Jahren den Staatsanwaltschaften zur Nachschau im Strafregister, ob eine Bestrafung in der Zwischenzeit erfolgt ist, eingesendet werden.

Rücksichtlich der derzeit in einer höheren Instanz bereits anhängigen Begnadigungsakte und rücksichtlich der im heurigen Jahre schon begnadigten Jugendlichen werden die Strafkartenausfertigungen von hier aus in kurzem Wege abgefordert werden.

Koerber m. p.

Zur J. M. V. Nr. 6 vom Jahre 1904.

K. k. . . . . Gericht . . . .

Nachweisung

der im Jahre 190 . verurteilten jugendlichen Personen.

1. Altersstufe vom vollendeten 10. bis 14. Lebensjahre	2. Altersstufe vom vollendeten 14. bis 16. Lebensjahre	3. Altersstufe vom vollendeten 16. bis 18. Lebensjahre	Summe

Mitteilungen.

Das **Reichsgesetzblatt** enthält in dem am 30. März l. J. ausgegebenen Stück XV unter Nr. 27 die Verordnung des Finanzministeriums vom 18. März 1904, betreffend die Schlußeinheiten der an den inländischen Börsen (Wien, Prag und Triest) notierten Effekten als Grundlage für die Bemessung der Effektenumsatzsteuer;

in dem am 31. März l. J. ausgegebenen Stück XVII unter Nr. 31 die Verordnung der Ministerien des Ackerbaues, der Finanzen, des Handels und der Justiz vom 29. März 1904, womit in Durchführung des Gesetzes vom 4. Jänner 1903, R. G. Bl. Nr. 10, weitere Übergangsbestimmungen für die Prager Produktenbörse und die Czernowitzer Frucht- und Produktenbörse erlassen werden;

in dem am 12. April l. J. ausgegebenen Stück XIX unter Nr. 33 die Kundmachung der Ministerien des Innern, für Kultus und Unterricht, der Finanzen und der Justiz vom 24. März 1904, betreffend die in einzelnen der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder eingeführten Schulbeiträge oder sonstigen gesetzlichen Beiträge zu öffentlichen Anstalten von unbeweglichem Nachlaßvermögen, welches zu einer nach den allgemeinen Regeln über die Gerichtszuständigkeit in einem anderen der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder abzuhandelnden Verlassenschaft gehört (vergl. die Kundmachungen vom 11. Juni 1898, R. G. Bl. Nr. 101, 3. September 1898, R. G. Bl. Nr. 184, 28. Dezember 1898, R. G. Bl. Nr. 24 ex 1899, 4. April 1899, R. G. Bl. Nr. 69, 6. Mai 1899, R. G. Bl. Nr. 111, 7. November 1899, R. G. Bl. Nr. 245, 22. November 1900, R. G. Bl. Nr. 230, und vom 20. Dezember 1902, R. G. Bl. Nr. 34 ex 1903) und unter Nr. 34 die Verordnung des Finanzministeriums vom 6. April 1904, betreffend die Abänderung der mit der Verordnung des Finanzministeriums vom

18. März 1904, R. G. Bl. Nr. 27, verlautbarten Anlage B, enthaltend Schlußeinheiten von an der Prager Börse notierten Effekten als Grundlage für die Bemessung der Effektenumsatzsteuer.

Literatur. 1. Im Verlage von Moritz Perles, k. u. k. Hofbuchhändler in Wien, erscheint gegenwärtig die 6. Auflage der Sammlung „Österreichische Justizgesetze“ mit Erläuterungen aus der Rechtsprechung und Einleitungen von Dr. Leo Geller.

Die Auflage ist vorläufig bis zum V. Bande (Strafgesetz, Preis broschiert 6 K, gebunden 7 K 20 h) gediehen.

2. Bei J. Kobrtsch und Gschiháy in Eger ist erschienen: „Referate im Exekutionsverfahren“. Zusammengestellt von Franz Göhl, k. k. Landesgerichtsrat in Eger. XIV und 125 Seiten; Preis broschiert 4 K.

Kinderschutz. Auf Anregung und infolge der Bemühungen des Vorstehers des Bezirksgerichtes Josefstadt in Zivilrechtssachen Wien Landesgerichtsrat Dr. Salomon Sachs hat sich für die Gemeindebezirke Josefstadt und Alsergrund unter dem Namen „Waisenrat für den Gerichtsbezirk Josefstadt i. Z. S. Wien“ ein Verein nach dem Vorbilde und mit den Zielen der in den übrigen Bezirken Wiens bestehenden Waisenratsvereine gebildet.

Aus den Berichten über die Tätigkeit der Waisenratsvereine für die Bezirke Leopoldstadt-Brigittenau, Landstraße, Margarethen, Favoriten, Simmering, Fünfhaus, Hernals, Währing und Rudolfsheim ist zu entnehmen, daß sich die Vereine zufriedenstellend entwickeln, erfreulichem Interesse und Entgegenkommen bei der Bevölkerung begegnen und in dankenswerter Weise durch die autonomen und kirchlichen Behörden sowie durch die Lehrerschaft gefördert werden.

Sie haben zumeist ihr Gebiet in kleine Rayons eingeteilt und diese den aufsichtführenden Vereinsorganen zugewiesen.

Behufs Überwachung der Haltung, Pflege und Erziehung der Minderjährigen werden diese von den Waisenräten und Waisenpflegerinnen öfters besucht. Hiebei ergab sich wiederholt Anlaß, auf Beseitigung von Unzukömmlichkeiten hinzuwirken oder dem Gerichte die Anzeige zu erstatten.

Einige Vereine waren in der Lage, in Fällen dringender Not Unterstützungen zu gewähren. Mehrere Vereine berichten über die Beschaffung unentgeltlichen Rechtsschutzes und kostenloser ärztlicher Behandlung. Den Vereinen ist es auch mit wenigen Ausnahmen gelungen, dem Gerichte eine hinreichende oder doch größere Zahl von zur Übernahme der Vormundschaften bereiten und geeigneten Personen namhaft zu machen.

Stempelbehandlung von Empfangsbestätigungen bei Grundeinlösungen für Eisenbahnzwecke und der Legalisierung von Parteienunterschriften auf solchen Empfangsbestätigungen. Das Finanzministerium hat mit Erlaß vom 6. März 1904, Z. 3683, auf eine Anfrage Nachstehendes eröffnet:

Die Empfangsbestätigungen über die aus den gerichtlichen Depositen ausgefolgten Entschädigungsbeträge aus Grundeinlösungen durch Enteignung für Zwecke des Baues der in Artikel I des Gesetzes vom 6. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 63, bezeichneten Eisenbahnen sind nach Artikel VII dieses Gesetzes stempel- und gebührenfrei.

Dagegen unterliegen, insofern nicht durch ein Spezialgesetz (z. B. Gesetz vom 31. Dezember 1894, R. G. Bl. Nr. 2 ex 1895, Artikel V, lit. a) eine Ausnahme angeordnet wurde, im allgemeinen die Legalisierungen der Parteienunterschriften auf Empfangsbestätigungen über Entschädigungsbeträge aus Grundeinlösungen durch Enteignung und ebenso auch die Legalisierungen in den Fällen der Grundeinlösung für den Bau der im Artikel I des bezogenen Gesetzes vom Jahre 1901 bezeichneten Eisenbahnen der in Tarifpost 66 des Gesetzes vom 13. De ember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, angeordneten Gebühr, da sich die Legalisierungen von Parteienunterschriften als amtliche Ausfertigungen darstellen und sohin auf sie die in der Tarifpost 102, lit. f des Gebührengesetzes und im Artikel VII des bezogenen Gesetzes vom Jahre 1901 nur für Urkunden normierte Gebührenbefreiung keine Anwendung finden kann.

Inanspruchnahme der Funktionäre des Gewerbeinspektionsdienstes im Zivil- und Strafverfahren. Aus Anlaß eines besonderen Falles wurde die Frage in Erörterung gezogen, ob und inwieweit die Funktionäre des Gewerbeinspektionsdienstes gehalten sind, den gerichtlichen Ersuchen um Mitteilung ihrer amtlichen Erhebungen, um Vornahme einzelner Feststellungen an Ort und Stelle des Unfalles und um Erteilung von mündlichen und schriftlichen Auskünften zu entsprechen.

Zu dieser Frage hat das k. k. Handelsministerium nach Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Justiz in dem an die k. k. Gewerbeinspektorate gerichteten Erlasse vom 6. März 1904, Z. 57925, Stellung genommen und wird der Inhalt dieses Erlasses, soweit er für die Gerichte und Staatsanwaltschaften von Bedeutung ist, nachstehend mitgeteilt.

Was die vorzugsweise in Betracht kommende Strafrechtspflege anbelangt, so bieten die Bestimmungen der §§ 26 und 36 St. P. O. den Gerichten und Staatsanwälten die Handhabe, von den Gewerbeinspektoren jede wie immer beschaffene, in ihren Wirkungskreis fallende Unterstützung zu verlangen. Für den Bereich des Zivilrechtes ist die Pflicht der Gewerbeinspektoren nicht so weitgehend, indem sie auf die Vorlage der vom Gerichte geforderten, in Verwahrung des Gewerbeinspektors etwa befindlichen Urkunden und Auskunftssachen und auf die etwaige Zeugenaussage eines Beamten der Gewerbeinspektion beschränkt bleibt.

Es ist selbstverständlich, daß die Gewerbeinspektoren unter allen Umständen bei Mitteilung ihrer amtlichen Erhebungen und Erstattung schriftlicher oder mündlicher Auskünfte an die im § 16 des Gesetzes vom 17. Juni 1883, R. G. Bl. Nr. 117, ihnen zur Pflicht gemachte Wahrung des Geheimnisses über die Geschäfts- und Betriebsverhältnisse in den ihrer Inspektion unterliegenden Unternehmungen gebunden bleiben, was insbesondere bei Verfassung der von den Gerichten etwa benötigten Auszüge aus den Tagebüchern genau zu berücksichtigen sein wird.

Kosten der Strafrechtspflege. Das Oberlandesgerichtspräsidium Graz hat an die Gerichtshofspräsidien und an die Bezirksgerichte seines Sprengels den nachstehenden Erlaß gerichtet:

Die Rechnungsabschlüsse bei der Rubrik: „Kosten der Strafrechtspflege“ zeigen so exorbitante Überschreitungen der im Staatsvoranschlage vorgesehenen Dotationen, daß das Oberlandesgerichtspräsidium, welches für die hohen Summen dieser Überschreitungen in der schon im Voranschlage berücksichtigten Zunahme der Strafsachen allein keinen hinreichenden Grund finden kann, sich neuerlich verpflichtet sieht, die

Präsidien und die Bezirksgerichte anzuweisen, bei der Verwaltung der Strafkostenverläge die äußerste Sparsamkeit wahrzunehmen.

Nachdem die Überschreitungen der zur Verfügung gestellten jährlichen Dotationen für Steiermark 40.000 K, für Kärnten 18.000 K, für Krain 20.000 K betragen, welche Überschreitungen im Interesse der Ordnung im Staatshaushalte vermieden werden müssen, ist es klar, daß das Auslangen mit der bewilligten Dotation nur bei gewissenhaftester Gebarung gefunden werden kann.

In dieser Richtung mache ich vor allem aufmerksam:

1. Die Ausgaben für Ganggelder in Strafsachen bilden noch immer eine außerordentlich hohe Ausgabspost, obschon mit der J. M. Vdg. vom 15. April 1902, R. G. Bl. Nr. 74, verordnet worden ist, daß alle Verfügungen (Vorladungen), Entscheidungen und Benachrichtigungen in Strafsachen und selbst die Vorladung an Beschuldigte auch durch die Post, und zwar innerhalb des dem Aufgabepostamte zugewiesenen Bestellbezirkes portofrei zugestellt werden können. Nachdem auch die Gemeinden außerhalb des Gerichtsortes zur Besorgung von Zustellungen in Strafsachen nach dem Gesetze verpflichtet und demgemäß nach Möglichkeit zur Besorgung von Strafzustellungen auch heranzuziehen sind (J. M. Erl. vom 24. Juli 1901, Z. 15464, Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 1. Mai 1901, Z. 24902, O. L. G. Präs. Erl. vom 26. Juli 1901, Präs. 8570/7/1), ist es möglich, die Zahl der ganggeldpflichtigen Zustellungen in Strafsachen auf jene Ausnahmsfälle einzuschränken, in denen wegen der Dringlichkeit, z. B. in Haftsachen, oder wegen ungenauer Adresse oder der Notwendigkeit der Zustellung zu einer ungewöhnlichen Zeit (§ 6, P. 2 bis 4 der Vdg. vom 15. April 1902, R. G. Bl. Nr. 74) die Inanspruchnahme der Post, beziehungsweise der Gemeinden untunlich ist.

In diesem Punkte eine Herabminderung der Staatsausgaben zu erzielen, wird den Gerichten die Postzustellung in Strafsachen und die Heranziehung der Gemeinden zur besonderen Pflicht gemacht, und ich ersuche die Präsidien und die Amtsvorstände der Bezirksgerichte, die bestehenden Vorschriften den Beamten der Zustellungsabteilung eindringlich einzuschärfen und deren Befolgung zu überwachen.

2. Die Zahl der strafgerichtlichen Kommissionen ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

Es sind insbesondere die Kommissionen zur gerichtsärztlichen Untersuchung von schweren körperlichen Beschädigungen nur vorzunehmen in Fällen, in welchen die Körperbeschädigung von vornherein als lebensgefährliche bezeichnet werden muß, oder die Natur der Verletzung eine sofortige gerichtsärztliche Untersuchung notwendig machte; ferner in begründeten Haftfällen oder wenn im besonderen Falle durch einen Aufschub der gerichtsärztlichen Untersuchung das Strafverfahren erschwert oder unverhältnismäßig verzögert werden könnte.

In dieser Richtung wird den Untersuchungsrichtern der Gerichtshöfe sowie den mit den Strafsachen betrauten Erhebungsrichtern der Bezirksgerichte, den Amtsvorständen und den Präsidien die gewissenhafteste Prüfung der unumgänglichen Notwendigkeit einer Kommissionsvornahme zur besonderen Pflicht gemacht.

3. Nur solchen Zeugen, die vom Tag- oder Wochenlohne leben, gebührt Schadloshaltung für die Kosten des Hin- und Rückweges, der Ersatz des entgangenen Erwerbes und der Ersatz allfälliger höherer Kosten des Aufenthaltes; anderen Zeugen darf nur in dem Falle, daß der Ort ihrer Vernehmung von ihrem Wohnsitze, beziehungs-

weise Aufenthalte mehr als 15 Kilometer entfernt ist, eine angemessene Schadloshaltung für Reisekosten und der höheren Kosten des Aufenthaltes am Orte ihrer Vernehmung bewilligt werden.

Den mit der Bemessung der Zeugengebühren betrauten Funktionären ist dem Gesetze gemäß die äußerste Schonung des Staatsschatzes zur Pflicht gemacht. Aber auch die Ladung von Zeugen, deren Vernehmung im Interesse der Wahrheitserforschung voraussichtlich nicht geboten ist, ist ebenso wie eine Wiederholung der Einvernehmung desselben Zeugen tunlichst zu vermeiden. Im Falle der Vertagung einer Hauptverhandlung ist nach Tunlichkeit sofort bei der Verhandlung der neue Termin auf die kürzeste Frist einer Unterbrechung von wenigen Tagen anzuberaumen, damit die Hauptverhandlung ohne Richterwechsel und ohne Wiederholung der im ersten Termine gepflogenen noch unmittelbar gegenwärtigen Beweisaufnahmen fortgesetzt werden kann. Dasselbe gilt in Ansehung der Ladung und der Bemessung von Gebühren der Sachverständigen.

Liegt insbesondere in einfachen Straffällen wegen körperlicher Beschädigung schon ein schriftliches Gutachten der Sachverständigen vor; ist die Dauer der Gesundheitsstörung und Berufsunfähigkeit festgestellt und kann die gerichtsärztliche Qualifikation der Beschädigung von keiner Seite angezweifelt werden; bedarf das Gutachten der Gerichtsärzte auch in keinem Punkte einer weiteren Ergänzung, dann wird die Zustimmung des Anklägers und des Angeklagten zur Vorlesung des schriftlichen Gutachtens in den meisten Fällen unschwer erzielt werden können (§ 252, Z. 4 St. P. O.). Mit höheren Kosten verbundene Untersuchungen durch Spezialisten sind nur zuzulassen, wenn sie im Interesse der Wahrheitserforschung unumgänglich notwendig sind; in keinem Falle soll vom Untersuchungsrichter verabsäumt werden, gemäß § 123 St. P. O. die Fragen zu stellen, deren Beantwortung er für notwendig hält, damit die Tätigkeit der Sachverständigen von vornherein auf ein bestimmtes Beweisthema konzentriert werde.

4. Bei der Einbringung der Strafkostenersätze ist vor allem daran festzuhalten, daß nach § 391 St. P. O. die Uneinbringlichkeit auf die besonderen Fälle beschränkt ist, in welchen der Verurteilte durch die Eintreibung der Kosten an seinem Nahrungsstande gefährdet oder an der Erfüllung von Alimentationspflichten oder endlich an der Leistung der Privatentschädigung gehindert würde.

Diese Voraussetzungen können in den bezirksgerichtlichen Straffällen, in denen die Strafprozeß- und Vollzugskosten eine namhafte Höhe in der Regel nicht erreichen, nur selten zutreffen; es sind daher die Strafkosten der Bezirksgerichte, abgesehen von den Fällen, in welchen der Verurteilte nicht bloß mittellos, sondern auch erwerbsunfähig ist, in der Regel einbringlich im Sinne des Gesetzes.

Strafkostenersätze, welche mit Rücksicht auf besondere Verhältnisse nur derzeit uneinbringlich sind, deren Einbringung jedoch unter besseren Erwerbsverhältnissen des Verurteilten oder bei einem zukünftigen Vermögensanfall möglich werden kann, sind den bestehenden Vorschriften entsprechend in Vormerkung zu nehmen.

Ich ersuche auch in diesen Richtungen die den beteiligten Funktionären der Bezirksgerichte und den Gerichtshöfen obliegende Amtspflicht mit aller Umsicht, mit gesetzlicher Strenge und mit gewissenhaftester Aufmerksamkeit zu betätigen.

5. Die Kosten des Strafvollzuges herabzumindern, ist von den Amtsvorständen der Bezirksgerichte auch bei der Vergebung der Häftlingsverpflegung Bedacht zu

nehmen und im allgemeinen auf eine Herabminderung der Verpflegskostenbeträge hinzuwirken; höhere Ansprüche können, wie hier nebenbei schon jetzt bemerkt wird, nicht mehr berücksichtigt werden. Die Präsidien der Gerichtshöfe werden ersucht, größere Einkäufe an Verpflegsartikeln für die Eigenregie zu überwachen und darauf zu dringen, daß für die Beschaffung guter Verpflegsartikel die billigsten Bezugsquellen aufgesucht werden.

Ich muß mich darauf beschränken, die Gerichte in den angeführten Punkten zu haushälterischer Sparsamkeit anzuregen, und kann dem Gesagten nur noch beifügen, daß sich bei gehöriger Aufmerksamkeit zweifellos auch noch in allen übrigen Rubriken der Strafkostenrechnung Ersparungen werden erzielen lassen. Wenn die hier zu leistende Kleinarbeit, deren Früchte im ganzen Sprengel des Oberlandesgerichtes namhafte Ersparungen an Kosten der Strafrechtspflege darstellen würden, mit Fleiß, gewissenhafter Pflichttreue unternommen und mit Ausdauer fortgesetzt wird, dann darf ich hoffen, daß der Sprengel in Zukunft ohne alle Schwierigkeit und ohne Gefährdung der Zwecke der Strafrechtspflege mit der ordentlichen Dotation „für die Kosten der Strafrechtspflege" das Auslangen finden wird.

Den Präsidien und den Bezirksgerichten wird aufgetragen, am 1. Juli d. J. einen nach den Rubriken der Strafkostenrechnung gegliederten Ausweis, welcher nur eine Gegenüberstellung der Einnahmen- und Ausgabensumme zu enthalten hat, und zwar:

1. den Durchschnitt der 6 letzten Semester vom 1. Jänner 1901 bis 31. Dezember 1903 und
2. den Abschluß im 1. Semester des Jahres 1904,
3. die Differenz (+ oder —) zwischen 1 und 2 — vorzulegen.

Disziplinarbehandlung nicht richterlicher Beamter. In einem konkreten Falle erblickte die oberlandesgerichtliche Disziplinarkommission in dem Vorgehen eines Bezirksgerichtskanzlisten, das dem Oberlandesgerichte zur Disziplinarbehandlung angezeigt worden war, lediglich eine Ordnungswidrigkeit und beschloß, die Akten dem Bezirksgerichtsvorsteher zur allfälligen weiteren Verfügung im Sinne des § 63, Abs. 2, G. O. G. abzutreten. Über Beschwerde der Oberstaatsanwaltschaft hob die Disziplinarkommission des Obersten Gerichtshofes den Beschluß der oberlandesgerichtlichen Disziplinarkommission auf und verwies die Sache an diese letztere Kommission zur neuerlichen Entscheidung mit der Begründung, daß zwar gegebenenfalls nur eine Ordnungswidrigkeit vorliege, daß aber nach Absatz 3 des § 66 G. O. G. die Disziplinarkommission die Sache, falls sie diese nicht zur mündlichen Verhandlung zu verweisen finde, endgültig zu erledigen habe. Der Oberste Gerichtshof fügte bei, daß die Zuständigkeit der oberlandesgerichtlichen Disziplinarkommission zu dieser Beschlußfassung auch aus dem letzten Absatze des § 66 G. O. G., betreffend die Rechtsmittel wider Entscheidungen der Disziplinarkommission, folge; denn sonst wäre, da an dieser Gesetzesstelle unter den mit Beschwerde anfechtbaren Entscheidungen der oberlandesgerichtlichen Disziplinarkommission der Beschluß auf Rückleitung der Sache an den Gerichtsvorsteher zur Amtshandlung im Sinne des § 63 G. O. G. nicht erwähnt werde, eine Beschwerde gegen einen solchen Beschluß ausgeschlossen, was mit den Grundsätzen des III. Abschittes des G. O. G. unvereinbar wäre.

Justizgesetzgebung in Ungarn im Jahre 1903.*) Die vom kgl. ung. Ministerium des Innern herausgegebene „Gesetzsammlung vom Jahre 1903" umfaßt insgesamt nur

9 Gesetzartikel, von denen keiner unmittelbar oder ausschließlich das Gebiet der Justizgesetzgebung betrifft. Zu erwähnen wären die Gesetzartikel IV über die Auswanderung, V über das Wohnrecht von Ausländern auf dem Gebiete der Länder der ungarischen Krone (Meldewesen) und VIII über die Grenzpolizei.

Berichtigung der Militär-Marschroutenkarte. Richtigzustellen ist:

Laut Mitteilung des Reichskriegsministeriums, Abteilung 5, vom	in dem Blatte	Quadrat	die Entfernung	auf *km*
27. Februar 1904, Nr. 3487 von 1903	J—11 (Spalato)	v—6	Spalato—Salona	6·0
			Salona—Clissa	7·1
27. Februar 1904, Nr. 3171 von 1903	J—9 (Agram)	r—3, 4, 5 und s—4	Blanca—Lichtenwald	7·0
			Blanca—Reichenburg	7·5
			Reichenburg—Videm	5·0
			Neudorf—Montpreis	18·5
			Hörberg—St. Peter	8·0
			Peilenstein—Drachenburg	6·0
			Drachenburg—Hörberg	7·0
			Drachenburg—Prelasdorf	7·3
			Prelasdorf—Taubendorf	1·4
			Taubendorf—Wind. Landsberg	4·3

Namensänderung. Der Gemeinde Unter-Gänserndorf im politischen Bezirke gleichen Namens in Niederösterreich wurde die Änderung ihres Namens in „Gänserndorf" bewilligt.

Veränderungen im Verzeichnisse der von dem Oberlandesgerichte **Lemberg** bestellten **Sachverständigen für Schätzungen von Liegenschaften.** Aus der Liste der Sachverständigen für die Schätzung größerer land- und forstwirtschaftlicher Liegenschaften des Bezirksgerichtssprengels Szczerzec wurden gelöscht: Josef Cupiński und Valentin Ziołecki.

Personalnachrichten.

Allerhöchste Auszeichnungen:

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 27. März d. J. dem Kreisgerichtspräsidenten Alfred Hinze in Stryj taxfrei den Orden der Eisernen Krone dritter Klasse allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 27. März d. J. dem Landesgerichtsrate Stanislav Ritter von Miłaszewski in Lemberg das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 28. März d. J. dem Grundbuchsführer Vinzenz Janoušek des Kreisgerichtes in Kuttenberg aus Anlaß der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand das Goldene Verdienstkreuz allergnädigst zu verleihen geruht.

---

*) Siehe J. M. V. Bl. ex 1903, Seite 97.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 29. März d. J. dem Oberdirektor der Männerstrafanstalt in Capodistria Viktor Loy von Leichenfeld anläßlich der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei den Titel eines Regierungsrates allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 31. März d. J. dem Landesgerichtsrate Dr. Franz Spängler in Krems taxfrei den Titel und Charakter eines Oberlandesgerichtsrates allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 2. April d. J. dem Landesgerichtsrate des Kreisgerichtes Königgrätz Anton Kerber anläßlich der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei den Titel eines Oberlandesgerichtsrates allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 3. April d. J. dem Rate des Brünner Oberlandesgerichtes Dr. Karl Zastiera anläßlich der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei den Titel eines Hofrates allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 4. April d. J. den fachmännischen Laienrichtern aus dem Handelsstande des Landesgerichtes Graz Franz Kloiber, Ferdinand Machatschek und Guido Sailler für die Dauer dieser Funktion taxfrei den Titel eines Kaiserlichen Rates allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 4. April d. J. dem fachmännischen Laienrichter bei dem Handels- und Seegerichte in Triest Johann Anton di Demetrio anläßlich seines Scheidens aus diesem Amte taxfrei den Titel eines Kaiserlichen Rates allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 6. April d. J. dem Landesgerichtsrate Karl Winkler in Klagenfurt das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 6. April d. J. dem Gefangenoberaufseher und Wachinspektorstellvertreter Paul Kurz und dem Gefangenoberaufseher Josef Anderwald der Männerstrafanstalt in Garsten das Silberne Verdienstkreuz mit der Krone und dem Gefangenaufseher Anton Kerbler der Männerstrafanstalt in Stein das Silberne Verdienstkreuz allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 6. April d. J. dem pensionierten Gefangenaufseher der Männerstrafanstalt in Suben Paul Karl das Silberne Verdienstkreuz allergnädigst zu verleihen geruht.

Allerhöchste Gestattung der Annahme ausländischer Orden:

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 10. Februar d. J. allergnädigst zu gestatten geruht, daß der Ministerialrat im Justizministerium Dr. Franz Schumacher das Großoffizierskreuz des königlich rumänischen Ordens „Krone von Rumänien", der Notar Dr. Josef Uhliř in Marienbad den kaiserlich persischen Sonnen- und Löwenorden zweiter Klasse sowie die Advokaten Dr. Robert Ghiglianovich in Zara und Dr. Josef Luzzatto in Triest das Ritterkreuz des königlich italienischen Ordens der „Krone von Italien" annehmen und tragen dürfen.

Ernannt wurden:

Zu Oberlandesgerichtsräten: Für das Oberlandesgericht Prag die Oberlandesgerichtsräte des dortigen Landesgerichtes Jaroslav Srb und Rudolf Vyšin sowie der Landesgerichtsrat des Handelsgerichtes in Prag Bohuslav Smítek.

Zu Oberlandesgerichtsräten bei Gerichtshöfen erster Instanz: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag die Landesgerichtsräte des dortigen Landesgerichtes Franz Lošan und Eduard Spěšný.

Zu Bezirksrichtern: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz der Gerichtsadjunkt in Leoben Dr. Josef Gruber für Winklern; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg der Gerichtssekretär Kasimir Wojna in Horodenka für Kałusz.

Zu Gerichtsadjunkten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien die Auskultanten Dr. Karl Lemberg für Retz, Dr. Paul Tietze für Ischl und Dr. Oskar Demmer für Obernberg; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck der Auskultant Dr. Anton Larcher für den Sprengel; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau die Auskultanten Dr. Stanislaus Misiewicz für Leżajsk, Stanislaus Madowski für Ulanów, Stanislaus Bochniewicz für Tarnobrzeg, Dr. Karl Drószcz für Radomyśl, Marian Alexander Wesper für den Sprengel und Miezislaus Różański für Strzyżów.

Zu Auskultanten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien die Rechtspraktikanten Johann Stubner, Hermann Suchomel, Georg Walter, Dr. Otto Pann, Eugen Čučković und Dr. Theodor Plaschke; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Zara der Rechtspraktikant Marinus Ivić.

Zum Kanzleiobervorsteher: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg der Kanzleivorsteher Ladislav Floręcki in Brzeżany für Stanislau.

Zum Grundbuchsführer: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Kanzleioffizial Wenzel Douša in Poděbrad für Kuttenberg.

Zu Kanzleioberoffizialen: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Kanzleivorsteher des Landesgerichtes in Prag Anton Plocar für dieses Landesgericht und der Kanzleioffizial Heinrich Březina in Reichenau a. d. Kn. für Pilgram.

Zu Kanzleivorstehern: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau der Kanzleiassistent Adalbert Kaliski in Krakau für das Landesgericht daselbst; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg die Kanzlisten Franz Wojtowicz in Gródek für das Kreisgericht in Kolomea und Alexander Borodajko in Stanislau für das Kreisgericht in Brzeżany.

Zu Kanzleioffizialen: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag die Kanzlisten Wenzel Schwarz in Kuttenberg, Vinzenz Markes in Hochstadt und Josef David in Aussig; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn der Kanzlist Ferdinand Fišer des Landesgerichtes Brünn; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Triest der Kanzlist Felix Visintin in Monfalcone.

Zu Kanzlisten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der pensionierte Gendarmerie-Titularwachtmeister Florian Zehethofer für Langenlois; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Rechnungsunteroffizier des Dragonerregiments Nr. 13 Wenzel von Grüner für Auscha und der Postenführer Titularwachtmeister des Landesgendarmeriekommandos Nr. 2 Matthias Staněk für Neugedein; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn der Gendarmeriepostenführer Titularwachtmeister des Ruhestandes Stanislaus Polivka für Skotschau; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Triest der Kanzleigehilfe Bartholomäus Šulina für Pola.

Zum Rechnungspraktikanten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn der Schreiber Jakob Langer für das oberlandesgerichtliche Rechnungsdepartement.

Zum Staatsanwaltsubstituten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau der Gerichtsadjunkt Dr. Kasimir Marowski in Krakau für Neu-Sandez.

Zu fachmännischen Laienrichtern aus dem Handelsstande: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Gesellschafter der Firma Julius Moll u. Komp. Rudolf Moll in Wien für das Handelsgericht in Wien; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck Paul Christanell, Josef Dieffenbach, Johann von Hoffingott, Anton Huter, Emilian Oberhaidacher, Max Ritter von Pfeiffersberg, Josef Rößler, Alois Told, Sebastian Treffler und Karl von Tschurtschenthaler für das Kreisgericht in Bozen; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau die Handelsleute Ignaz Bober junior, Marcell Jakubowski, Georg Mikucki, Ludwig Rosenberg, Leo Schiller und Ignaz Schneid, sämtliche in Krakau, für das dortige Landesgericht.

Zu fachmännischen Laienrichtern aus dem Kreise der Bergbaukundigen: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg der Handelsmann Gustav Müller, der Direktor des Spar- und Kreditvereins Moses Schönfeld und der Direktor der Bank für Handel und Gewerbe Abraham Luft, sämtliche in Stryj, für das dortige Kreisgericht.

Zu Notaren: Die Notariatskandidaten Moritz Krebs für Marchegg und Dr. Ludwig Eysn in Villach für Winklern.

Versetzt wurden:

Die Gerichtsadjunkten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien Dr. Kornel Szepesy in Zistersdorf nach Gloggnitz; — in den Sprengeln der Oberlandesgerichte Innsbruck und Wien

Dr. Ludwig Lichtblau in Kufstein nach Zistersdorf; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz Dr. Wendelin Swoboda in Hartberg nach Leibnitz; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck Dr. Rudolf von Riccabona-Reichenfels in Kaltern nach Hall; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau Josef Jędrzejowski in Ulanów nach Przeworsk und Dr. Johann Tyralik in Strzyżów nach Kolbuszowa.

Der Auskultant: Dr. Julius Ritter von Gawroński des Oberlandesgerichtssprengels Lemberg in den Oberlandesgerichtssprengel Wien.

Die Kanzleioffiziale: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag Karl Stark in Auscha und Friedrich Fiedler in Wallern nach Böhmisch-Leipa.

Die Kanzlisten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz Franz Baumann in Zirknitz nach Luttenberg; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg Eustach Krochmaluk in Radziechów nach Wiśniowczyk und Hermann Reh in Wiśniowczyk nach Radziechów.

Die Notare: Wilhelm Seifert in Netolitz nach Beraun, Wenzel Pachta in Böhmisch-Skalitz nach Nachod, Franz Černý in Patzau nach Chlumetz, Johann Sláma in Weißwasser nach Chotěboř, Adolf Stern in Mautern nach Fürstenfeld, Dr. Josef Haas in Marburg nach Hermagor und Johann Kanty Krupiński in Bolechów nach Sambor.

Verliehen wurden:

Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck eine Gerichtsadjunktenstelle für den Sprengel dem Gerichtsadjunkten Dr. Karl Isotti in Meran, ferner Kanzlistenstellen den Kanzlisten extra statum Johann Hecht und Peter Salvaterra, und zwar dem ersteren eine solche in Bozen, dem letzteren eine solche in Rovereto.

In die Advokatenliste wurde eingetragen:

Dr. Gustav Kaser mit dem Wohnsitze in Wien (XII. Bezirk).

Zu übersiedeln beabsichtigt:

Der Advokat Dr. Boleslaus Strowski in Rzeszów nach Ropczyce.

Übersiedelt sind:

Die Advokaten Dr. Isak Lubinger in Lemberg nach Turka, Dr. Alois Mikyška in Wallachisch-Meseritsch nach Wien, Dr. Johann Pohl in Teltsch nach Prag, Dr. Hugo Sander in Zwittau nach Graz und Dr. Adolf Schlefer in Czernowitz nach Liesing (nicht nach Mödling).

Auf das Amt haben verzichtet:

Die Auskultanten Maximilian Krenn und Dr. Otto Ziegler (Wien), Dr. Emil Šimerka und Rudolf Langer (Prag), Dr. Ludwig Špaček (Brünn), Marian Szanser (Lemberg) und Anton Makale (Zara).

Die Advokaten Dr. Wolfgang Pezlederer in Scheibbs, Dr. Josef Karg in Eger und Dr. Johann Albert Propper in Krakau.

In den dauernden Ruhestand wurden auf Ansuchen versetzt:

Der Grundbuchsführer Vinzenz Janoušek in Kuttenberg.

Der Kanzleioffizial Anton Faltinek in Olmütz.

In den dauernden Ruhestand wurde versetzt:

Der Gefangenwachinspektor der Männerstrafanstalt in Stanislau Johann Turek.

In den zeitlichen Ruhestand wurden auf Ansuchen versetzt:

Der Landesgerichtsrat und Bezirksgerichtsvorsteher Dr. Karl Horák in Eibenschitz.

Der Kanzlist Johann Šebesta in Wisowitz.

In den zeitlichen Ruhestand wurden versetzt:

Der Gerichtssekretär Bożeslaw Salski in Tarnów.
Der Kanzlist Christian Rath in Langenlois.

Gestorben sind:

Der Notar Wladimir Stronczak in Drohobycz (2. März), die Gerichtsadjunkten Dr. Josef Szydłowski in Bolechów (6. März) und Dr. Adolf Balý in Polička (7. März), der Kanzlist Stephan Pasławski in Radziechów (7. März), der Notar Dr. Michael Ecker in Stockerau und der Gerichtssekretär Peter Kovačević in Ragusa (24. März), der Landesgerichtsrat des Handelsgerichtes in Prag Johann Rypáček (26. März), der Kanzleioberoffizial Franz Mukařovský in Příbram (27. März), der Advokat Dr. Moritz Landau in Wien (29. März), der Notar Dr. Franz Bonfanti in Cembra (30. März), die Advokaten Dr. Adeodat Parolari in Vezzano (31. März) und Dr. Anton Just in Trautenau (6. April), endlich der Kanzleioberoffizial Karl Gebhart in Matzen (8. April).

Wahlen in den Ausschuß und Disziplinarrat von Advokatenkammern:

In der Plenarversammlung der Advokatenkammer in Wien vom 21. März d. J. wurden in den Ausschuß Dr. W. Zucker als erster Vizepräsident, Dr. M. Freiherr von Mayr als zweiter Vizepräsident, Dr. F. Ostermeyer, Dr. A. Gassauer, Dr. A. Stein, Dr. H. Stransky, sowie Dr. A. Riehl als Mitglieder, weiter Dr. Th. Gutmann sen. als Ersatzmann wiedergewählt und Dr. G. Bodirský (an Stelle des Dr. F. Rosa) als Ersatzmann neugewählt. Ferner wurden in den Disziplinarrat Dr. L. Kohn und Dr. R. Rziha als Mitglieder wiedergewählt und die bisherigen Ersatzmänner Dr. R. Bunzlau und Dr. J. Mohl, sowie Dr. A. Müller und Dr. F. Frey als Mitglieder (an Stelle des Dr. W. Lichtenstern, Dr. J. Klofetz, Dr. F. Pranter und Dr. R. Schlesinger), weiter Dr. R. Spiro und Dr. B. Thorsch als Ersatzmänner, endlich Dr. R. Schlesinger als Anwaltsubstitut (an Stelle des Dr. F. Lieberles) neugewählt.

In der Plenarversammlung der Akvokatenkammer in Prag vom 20. März d. J. wurden für den Ausschuß Dr. F. Dvorský zum Präsidenten, Dr. K. Herrmann zum Mitgliede und Dr. J. Kempf zum Ersatzmanne, ferner für den Disziplinarrat Dr. K. Hlawatsch zum Präsidenten und Dr. W. Dvořák, Dr. F. Jahn, Dr. E. Krützner und Dr. J. Vaníček zu Mitgliedern gewählt.

In der Plenarversammlung der Advokatenkammer in Brünn vom 27. März d. J. wurden in den Ausschuß der bisherige Ersatzmann Dr. O. Freiherr von Pražák (an Stelle des Dr. H. Russe) als Mitglied und Dr. E. Putzker als Ersatzmann gewählt. Ferner wurden in den Disziplinarrat Dr. R. Blitzfeld, Dr. V. Schlemlein, Dr. A. Helcelet und Dr. A. Stránský als Mitglieder, weiter Dr. A. Fischel und Dr. H. Kaniak als Ersatzmänner wiedergewählt, endlich wurden der bisherige Ersatzmann Dr. S. Wolf (an Stelle des Dr. H. Russe) als Mitglied und Dr. L. Pluhař als Ersatzmann neugewählt.

Zufolge der am 21. Februar d. J. vorgenommenen Wahlen ist die Zusammensetzung des Ausschusses und Disziplinarrates der Advokatenkammer in Rovereto folgende: I. Ausschuß: Dr. A. Bellat, Präsident; Dr. E. Candelpergher, Vizepräsident; Dr. J. Brugnara, Dr. A. Pinalli und Dr. F. Volcan, Mitglieder; Dr. A. Piscel, Ersatzmann. II. Disziplinarrat: Dr. A. Pinalli, Präsident; Dr. J. Brugnara, Vizepräsident; Dr. E. Candelpergher, Kammeranwalt, Dr. A. Piscel, Anwaltsubstitut; Dr. J. Dalla Bona, Dr. J. Rosmini, Dr. P. Sartori, Dr. J. Stedile und Dr. F. Volcan, Mitglieder; Dr. T. Benuzzi, Dr. J. Magistrelli, Dr. P. Marchetti und Dr. V. Vittori, Ersatzmänner.

Zufolge der am 20. Februar d. J. vorgenommenen Wahlen ist die Zusammensetzung des Ausschusses und Disziplinarrates der Advokatenkammer in Sambor folgende: I. Ausschuß: Dr. J. Steuermann, Präsident; Dr. M. Fraenkel und Dr. W. Aichmüller, Vizepräsidenten; Dr. D. Falk, Dr. J. Rabinowicz, Dr. M. Taub und Dr. J. Witz, Mitglieder; Dr. S. Goldberg, Dr. S. Heimberg, Dr. A. Rogalski und Dr. M. Spindler, Ersatzmänner. II. Disziplinarrat: Dr. J. Witz, Präsident; Dr. J. Aleksandrowicz, Kammeranwalt, Dr. J. Serwacki, Anwaltstellvertreter; Dr. J. Dobrowolski, Dr. L. Fink, Dr. M. Fraenkel, Dr. S. Goldberg, Dr. B. Potocki, Dr. A. Rogalski, Dr. J. Steuerman und Dr. J. Taubenfeld, Mitglieder; Dr. J. Lauterbach, Dr. E. Polturak, Dr. D. Stachura und Dr. S. Syrop, Ersatzmänner.

Notariatskammerwahlen:

In die Notariatskammer in Salzburg wurden am 26. März d. J. K. Heinrich (an Stelle des J. Daimer) als Mitglied und Dr. H. Hötzl und R. Braun als Stellvertreter neugewählt. Die übrigen Funktionäre wurden wiedergewählt.

Zum Präsidenten der Notariatskammer in Trient wurde am 12. März d. J. J. Tolameotti gewählt.

In die Notariatskammer in Zara wurden am 25. März d. J. gewählt: R. Pappafava als Präsident, J. Rolli, Dr. J. von Difnico, J. von Petris und N. Vidovich als Mitglieder, endlich A. Vujatović und F. Karmelić als Stellvertreter.

Vorsitzende von Gewerbegerichten:

Zu Stellvertretern des Vorsitzenden des Gewerbegerichtes in Wien wurden die Landesgerichtsräte des Landesgerichtes in Wien Dr. Rudolf Koschin, Dr. Ernst Berger und Alfred Lore ernannt.

Jahrespränumerationen auf das Verordnungsblatt des k. k. Justizministeriums samt Beilage (6 K) werden vom Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien, I., Singerstraße 26, entgegen genommen, wohin auch Reklamationen — wenn unversiegelt portofrei — zu richten sind.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien.

Inseratenbeilage

zum Verordnungsblatte des k. k. Justizministeriums 1904, Stück VII.



Verordnungsblatt

des

k. k. Justizministeriums.

Redigiert im k. k. Justizministerium.

XX. Jahrgang. Wien, 30. April 1904. Stück VIII.

Verordnungen.

7.

Verordnung des Justizministeriums vom 13. April 1904,

betreffend die Benachrichtigung der Steuerämter bei Zwangsversteigerungen von Liegenschaften, zu denen Überlandgrundstücke in einem anderen Steuerbezirke gehören.

An alle Gerichte.

Es kommt häufig vor, daß die zu einem Grundbuchskörper gehörigen Liegenschaften den Sprengeln mehrerer Steuerämter angehören, daß insbesondere die Nebenbestandteile (sogenannte Überlandgrundstücke) in Gemeinden eines anderen Steuerbezirkes gelegen sind als der Hauptstock des Grundbuchskörpers.

Für die Zwangsversteigerung derartiger Liegenschaften ist zu beachten, daß nach den bestehenden Einrichtungen das Steueramt, in dessen Bereiche sich der Hauptstock der Liegenschaft befindet, keineswegs auch zur Vorschreibung und Einhebung der Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben von den in einem anderen Steuerbezirke gelegenen Nebenbestandteilen der Liegenschaft berufen ist.

In Gemäßheit des § 172, Z. 1 E. O. und § 209, Absatz 2, E. O. sind daher Ausfertigungen des Versteigerungsediktes sowie Ladungen zur Verhandlung über die Verteilung des Meistbotes allen Steuerämtern zu senden, in deren Sprengel Bestandteile der zu versteigernden Liegenschaft gelegen sind.

Im Versteigerungsedikt und in dem die Tagsatzung zur Verteilung des Meistbotes anberaumenden Beschlusse (Ladung) sind die Überlandgrundstücke nach ihren Parzellen- (Katastral-) Nummern und dem Namen der Katastralgemeinde anzuführen.

Die Anmeldung und weitere gerichtliche Vertretung hinsichtlich der von der ganzen Liegenschaft zu entrichtenden direkten Steuern, Gebühren und sonstigen bezüglich ihrer Einbringung gleichgehaltenen öffentlichen Abgaben fällt zufolge Verfügung des Finanzministeriums demjenigen Steueramte zu, in dessen Bezirk der Hauptstock des Grundbuchskörpers gelegen ist.

Koerber m. p.

8.

Verordnung des Justizministeriums vom 24. April 1904,

betreffend die Systemisierung einer Notarstelle in Polnisch-Ostrau.

An alle Gerichte und Staatsanwaltschaften.

Auf Grund des § 9 der Notariatsordnung vom 9. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 75, wird im Sprengel des Kreisgerichtes Teschen eine Notarstelle mit dem Amtssitze in Polnisch-Ostrau systemisiert.

Koerber m. p.

Kundmachung.

14. Regierungskommissäre bei Eisenbahnunternehmungen.*) Für die Brüxer Straßenbahn- und Elektrizitätsgesellschaft wurde an Stelle des Statthaltereirates Karl Kaiser der Bezirkshauptmann Dr. Alfred Siegl in Brüx zum landesfürstlichen Kommissär bestellt (16. April 1904, Z. 8989).

Mitteilungen.

Das **Reichsgesetzblatt** enthält in dem am 26. April l. J. ausgegebenen Stück XXI unter Nr. 36 die Verordnung des Finanzministeriums vom 7. April 1904, betreffend die Anmeldung und Vertretung rückständiger direkter Steuern, Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben bei der Zwangsversteigerung von Liegenschaften, zu denen Überlandgrundstücke in einem anderen Steuerbezirke gehören.

---

*) Siehe die Kundmachung Nr. 8 vom Jahre 1901.

**) Siehe die Verordnung des Justizministeriums unter Nr. 7 dieses Stückes.

Literatur. 1. Von der in Stück I, Seite 28, dieses Jahrganges angekündigten „Sammlung der nicht stempelmäßigen, öffentlich normierten Gebühren und Taxen der Justiz- und politischen Verwaltung", herausgegeben von Dr. Rudolf Langrod (Verlag von Karl Konegen in Wien), sind bisher 7 Hefte erschienen. Mit dem 5. Hefte ist der I. Teil des Werkes, der die Gebühren der Justizverwaltung (Gerichtliches Verfahren) behandelt, zum Abschlusse gelangt. Der erste Abschnitt umfaßt die Gebühren in Zivilrechtssachen, der zweite die Gebühren in Strafsachen, der dritte den Kurrentientarif der Advokaten, der vierte endlich den Notariatstarif und die Gebühren der Notare als Gerichtskommissäre. Im 5. Hefte beginnt die Darstellung der Gebühren der politischen Verwaltung (II. Teil). Preis jedes Heftes 1 K 20 h.

2. Im Verlage der Manz'schen Hofverlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien ist erschienen: „Erläuterungen zum österreichischen Urheberrechtsgesetze vom 26. Dezember 1895. Mit einer neuen Theorie des Urheberrechtes". Von Dr. Jakob Altschul, Hof- und Gerichtsadvokat, und Gottlieb Ferdinand Altschul. (239 Seiten, broschiert 5 K).

3. Im selben Verlage ist der I. Band der Taschenausgabe österreichischer Gesetze, 1. Abteilung, enthaltend die Gewerbeordnung samt den dieselbe ergänzenden und erläuternden Gesetzen, Verordnungen und Erlässen und einer Übersicht über die einschlägige Spruchpraxis des Verwaltungsgerichtshofes, des Obersten Gerichtshofes, des Reichsgerichtes, der Gewerbegerichte und der Ministerien mit einem alphabetischen und chronologischen Register, von Dr. Otto von Komorszynski, in achter vollständig umgearbeiteter und erweiterter Auflage zur Ausgabe gelangt (XXIII und 1159 Seiten, Preis broschiert 7 K 50 h, gebunden 8 K 50 h).

4. Im Verlage der Hof- und Universitätsbuchhandlung Wilhelm Braumüller in Wien ist soeben erschienen: „Daktyloskopie", Verwertung von Fingerabdrücken zu Identifizierungszwecken. Lehrbuch zum Selbstunterricht für Richter, Polizeiorgane, Strafanstaltsbeamte, Gendarmen etc. von Kamillo Windt, k. k. Polizeirat in Wien, und Siegmund Kodiček, Magistratssekretär in Wien. Mit 79 Textillustrationen, 15 Tafeln und 2 Beilagen. (Großoktav. Gebunden in Ganzleinen 5 K.)

Devinkulierung von Sparkassabüchern. Dem Justizministerium ist zur Kenntnis gebracht worden, daß manche Gerichte mit der Devinkulierung eines Sparkassabuches regelmäßig den Auftrag an die Sparkassa verbinden, die Einlage an eine bestimmt bezeichnete Person auszufolgen.

Durch diesen Vorgang werden die Sparkassen, wenn sie dem gerichtlichen Auftrage nachkommen und sich nicht allfälligen Weiterungen aussetzen wollen, nicht selten genötigt, in eine umständliche Prüfung der Identität des Vorzeigers des Sparkassabuches einzugehen.

Das Justizministerium sieht sich daher veranlaßt, die Gerichte aufmerksam zu machen, daß die Verordnung vom 16. Juni 1895, J. M. V. Bl. Nr. 13, keineswegs vorschreibt, bei Devinkulierung eines Einlagebuches der Sparkassa auch den Bezugsberechtigten namhaft zu machen und daß zu einem derartigen Ausspruche des Gerichtes in aller Regel auch gar kein Anlaß vorliegt.

Namentlich in dem Falle, der am häufigsten die Freischreibung eines vinkulierten Einlagebuches zur Folge hat, der Entfertigung eines Pflegebefohlenen wegen erreichter

Großjährigkeit, mangelt es an jedem rechtlichen Grunde, Weisungen über die Behebung der Einlage zu erlassen, da der Pflegebefohlene mit diesem Zeitpunkte das freie Verfügungsrecht über sein Vermögen erlangt und nach eigenem Ermessen darüber bestimmen kann, wie er sein Einlagebuch verwerten will.

Vinkulierung von Feuerversicherungen zu Gunsten pflegebefohlener Hypothekargläubiger, sowie von Feuerversicherungen von Gebäuden pflegebefohlener Eigentümer. Laut Mitteilung des Ministeriums des Innern haben sich nachstehende Versicherungsanstalten bereit erklärt, die in Rede stehenden Vinkulierungen im Sinne des Justizministerialerlasses vom 17. Juli 1900, Z. 8305 (Mitteilung im Verordnungsblatte vom Jahre 1903, Seite 54 bis 56), vorzunehmen:

I. Aktiengesellschaften.

Assicurazioni generali in Triest, „Donau“,*) Elementarversicherungs-Aktiengesellschaft, Erste Ungarische Allgemeine Assekuranzgesellschaft, „Foncière“, „Phönix“, Leipziger Feuerversicherungsanstalt, North British, Riunione Adriatica di Sicurta in Triest, Ungarisch-Französische Versicherungs-Aktiengesellschaft, Vaterländische Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft, Wiener Versicherungsgesellschaft.

II. Wechselseitige Anstalten.

Assekuranzverein der Zuckerfabrikanten in Prag, „Concordia“ in Reichenberg, „Croatia“ in Pola, „Dniester“ in Lemberg, Erste Böhmische Wechselseitige in Prag, „St. Florian“ in Eger, Krakauer Wechselseitige in Krakau, „Slavia“ in Prag, Versicherungsverband für Montanwerke etc., Versicherungsverband österreichisch-ungarischer Industrieller, Versicherungsverband für Papierindustrie, Wiener wechselseitige Brandschaden-Versicherungsanstalt, Landwirtschaftliche gegenseitige Versicherungsanstalt in Prag, Prager städtische Versicherungsanstalt in Prag, Mährisch-schlesische Wechselseitige in Brünn, Gegenseitige Feuerwehr-Versicherungsanstalt in Brünn, Grazer Wechselseitige in Graz, Gegenseitige Versicherungsanstalt gegen Feuerschäden und Beschädigung von Kirchenglocken in Laibach, Niederösterreichische Landes-Brandschaden-Versicherungs-Anstalt, Wechselseitige Landes-Brandschaden-Versicherungs-Anstalten in Linz und Salzburg, Kärntnerische Landes-Brandschaden-Versicherungs-Anstalt in Klagenfurt, Tirolisch-Vorarlbergische Gebäude-Versicherungs-Anstalt in Innsbruck.

Wirksamkeitsbeginn der Begünstigungen des Arbeiterwohnungsgesetzes).** Die Befreiung der Gebäude mit gesunden und billigen Arbeiterwohnungen von den Zuschlägen zur Hausklassensteuer sowie zur Hauszinssteuer und zur 5prozentigen Steuer vom Ertrage zeitlich steuerfreier Gebäude ist für die Markgrafschaft Mähren mit dem 26. April 1904 als dem Tage der Kundmachung des diesbezüglichen Landesgesetzes vom 22. März d. J. in Wirksamkeit getreten. Mit diesem Tage sind daher für das Land Mähren auch die Steuer- und Gebührenbegünstigungen des Gesetzes vom 8. Juli 1902, R. G. Bl. Nr. 144, betreffend Gebäude mit gesunden und billigen Arbeiterwohnungen, in Kraft getreten.

---

*) Wo kein besonderer Ort angegeben, ist der Sitz der Anstalt, beziehungsweise ihrer österreichischen Repräsentanz Wien.

**) Siehe die Mitteilung auf Seite 56 vom Jahre 1903.

Anrechenbarkeit der Dienstzeit zur Pensionsbemessung im Falle Übertrittes aus dem Staatsdienste in den salzburgischen Landesdienst und umgekehrt. Das Finanzministerium hat im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern mit Erlaß vom 23. November 1903, Z. 70615, ausgesprochen, daß, insolange seitens der salzburgischen Landesverwaltung den aus dem österreichischen Staatsdienste in den landschaftlichen Dienst übergetretenen Beamten und Dienern die Einrechnung der im Staatsdienste vollstreckten und für den Fall der Pensionierung anrechenbaren Dienstjahre behufs der Pensionsbemessung in ihre landschaftliche Dienstzeit gewährleistet wird, auch seitens der Staatsverwaltung in Betreff der etwa aus dem salzburgischen Landesdienste in den Zivilstaatsdienst übertretenden Beamten und Diener hinsichtlich der Anrechnung der Dienstzeit bei der Bemessung ihrer Ruhegenüsse der reziproke Vorgang eingehalten werden wird.

Grundlasten-Ablösungs- und Regulierungsbehörden in Kärnten. Nach dem Gesetze vom 30. März 1904, L. G. Bl. für Kärnten Nr. 18, hat vom 23. April d. J. an bezüglich aller jener in den §§ 1 und 2 des Patentes vom 5. Juli 1853, R. G. Bl. Nr. 130, bezeichneten Rechte, welche bis zu diesem Tage bei der Grundlasten-Ablösungs- und Regulierungs-Landesbehörde nicht angemeldet, beziehungsweise provoziert (§ 6 des Patentes) worden sind, die Wirksamkeit der Grundlasten-Ablösungs- und Regulierungsbehörden aufzuhören und können Streitigkeiten über den Bestand oder Nichtbestand solcher Rechte sowie über die im § 7, lit. *a* bis einschließlich *f* des bezogenen Patentes bezeichneten Punkte nur bei den Gerichten ausgetragen werden.

Die Ablösung oder Regulierung der bisher nicht angemeldeten, beziehungsweise provozierten Rechte ist, wenn dieselben unbestritten oder im gerichtlichen Wege festgestellt sind, von den politischen Behörden durchzuführen.

Diese Bestimmungen finden auch auf jene in den §§ 1 und 2 des kaiserlichen Patentes vom 5. Juli 1853 genannten Rechte Anwendung, welche erst nach Kundmachung dieses Patentes (§ 43) erworben worden sind, insoferne diese Rechte nicht bereits vor dem 23. April d. J. angemeldet, beziehungsweise provoziert worden sind.

In Absicht auf die im § 1, Absatz 4 ad *a* und *b*, des Patentes vom 5. Juli 1853 benannten gemeinschaftlichen Besitz- und Benützungsrechte bleiben durch dieses Gesetz die auf diese Rechte bezugnehmenden Bestimmungen der Reichsgesetze vom 7. Juni 1883, R. G. Bl. Nr. 92 und 94, über die Zusammenlegung landwirtschaftlicher Grundstücke und über die Teilung gemeinschaftlicher Grundstücke sowie die analogen Bestimmungen der Landesgesetze vom 5. Juli 1885, L. G. Bl. Nr. 23, dann vom 21. Februar 1900, L. G. Bl. Nr. 14 und 15, unberührt.

Soweit durch dieses Gesetz die Bestimmungen des kaiserlichen Patentes vom 5. Juli 1853 und der mit der Ministerialverordnung vom 31. Oktober 1857, R. G. Bl. Nr. 218, kundgemachten Instruktion nicht abgeändert werden, bleiben dieselben sowohl für die Gerichte als auch für die Verwaltungsbehörde aufrecht. In Absicht auf die eingangs bezeichneten Rechte treten die Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 3. September 1855, R. G. Bl. Nr. 161, in den Absätzen 1 und 2 außer Kraft.

Meldungswesen in Tirol. Vorschriften, betreffend die Führung der Fremdenbücher und die Meldung der Fremden in einigen Ortschaften des politischen Bezirkes

Schwaz, wurden mit der Verordnung der tirolischen Statthalterei vom 5. März l. J., L. G. Bl. Nr. 290, erlassen.

Vieh- und Fleischbeschau in Vorarlberg. Das Landesgesetzblatt für Tirol und Vorarlberg enthält in Stück XIV unter Nr. 28 die Statthaltereiverordnung vom 30. März 1904, Z. 11877, mit welcher die im § 4 der Statthaltereiverordnung vom 18. Februar 1886, L. G. Bl. Nr. 11, betreffend die Vieh- und Fleischbeschau in Vorarlberg, enthaltenen Bestimmungen hinsichtlich der Beschau von zur Schlachtung bestimmten Einhufern abgeändert werden.

Personalnachrichten.

Allerhöchste Auszeichnungen:

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 9. April d. J. dem Kanzleioberoffizial Magnus Fritz in Meran anläßlich der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand das Goldene Verdienstkreuz allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 12. April d. J. dem im Sekretariate des Obersten Gerichts- und Kassationshofes in Verwendung stehenden Gerichtsadjunkten Dr. Alfred Slameczka den Titel und Charakter eines Ratssekretärsadjunkten allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 12. April d. J. dem staatsanwaltschaftlichen Funktionär des Bezirksgerichtes in Wildstein Adam Pitter anläßlich seines Scheidens von diesem Amte das Goldene Verdienstkreuz allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 14. April d. J. dem Kanzleioberoffizial Karl Slivka des Bezirksgerichtes in Königliche Weinberge aus Anlaß der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand das Goldene Verdienstkreuz allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 15. April d. J. dem Oberlandesgerichtsrate Ladislaus Herold in Krakau anläßlich der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei den Titel eines Hofrates allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 15. April d. J. dem Staatsanwalte in Ungarisch-Hradisch Jaroslav Ritter Zapletal von Luběnov taxfrei den Titel und Charakter eines Oberlandesgerichtsrates allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 19. April d. J. dem kaiserlichen Rate Eduard Herkner anläßlich seines Scheidens aus dem Amte eines fachmännischen Laienrichters aus dem Handelsstande bei dem Kreisgerichte in Reichenberg das Ritterkreuz des Franz Josef-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 22. April d. J. dem Staatsanwalte in Görz Stefan Vidulich taxfrei den Titel und Charakter eines Oberlandesgerichtsrates allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 23. April d. J. dem Oberlandesgerichtsrate in Krakau Dr. Julian Ritter von Morelowski taxfrei den Orden der Eisernen Krone dritter Klasse allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 24. April d. J. dem Hof- und Gerichtsadvokaten Dr. Leopold Teltscher in Wien in huldvollster Anerkennung seiner in der Eigenschaft als erzherzoglicher Rechtskonsulent geleisteten ersprießlichen Dienste den Adelstand mit Nachsicht der Taxe allergnädigst zu verleihen geruht.

Die Anerkennung des Justizministeriums wurde ausgesprochen:

Dem Strafanstaltsarzt Dr. Ladislaus Kopaczyński der Männerstrafanstalt in Stanislau und der Vorsteherin der Weiberstrafanstalt in Lemberg Marie Ziętak für ihre zur Verbesserung der sanitären Verhältnisse in den genannten Anstalten entfaltete, besonders eifrige und erfolgreiche Tätigkeit.

Ernannt wurden:

Zum Landesgerichtsrate: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck der Gerichtssekretär Paul Ritter von Attlmayr-Meranegg in Innsbruck für Bozen.

Zum Landesgerichtsrate und Bezirksgerichtsvorsteher: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck der Bezirksrichter in Levico Eduard Lorenzoni.

Zum Gerichtsadjunkten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn der Auskultant Matthias Srnec für den Sprengel.

Zu Auskultanten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Rechtspraktikant Gustav Neukirchen; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn die Rechtspraktikanten Julius Löw, Franz Članěk und Leopold Neumann.

Zum Kanzleidirektor: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Kanzleiobervorsteher des Landesgerichtes in Wien Josef Steppan für das Oberlandesgericht.

Zum Kanzleioffizial: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Kanzlist Rudolf Richter in Weitra.

Zum Kanzlisten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Rechnungsunteroffizier erster Klasse des Infanterie-Regiments Nr. 4 Johann Werner für Pottenstein.

Zu Staatsanwälten der sechsten Rangsklasse: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn der Staatsanwalt der siebenten Rangsklasse mit Titel und Charakter eines Oberlandesgerichtsrates Dr. Franz Ritter von Kolitscher in Iglau unter vorläufiger Belassung auf seinem dermaligen Dienstorte; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Triest der Staatsanwalt der siebenten Rangsklasse Dr. Karl Chersich in Triest daselbst.

Zum Staatsanwalte der siebenten Rangsklasse: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn der Staatsanwaltsubstitut Dr. Richard Ritter von Chmelarz in Neutitschein für Olmütz.

Zu fachmännischen Laienrichtern aus dem Handelsstande: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Zara die Handelsleute Eugen Godnig, Viktor Mandel und Christoph Mazzocco für das Landesgericht daselbst; ferner die Handelsleute Johann Jelich, Michael Milišić und Matthäus Marinovich für das Kreisgericht in Ragusa; endlich die Handelsleute Josef Bilić, Emanuel von Fenzi und Georg Matavulj für das Kreisgericht in Sebenico.

Zu fachmännischen Laienrichtern aus dem Kreise der Schiffahrtskundigen: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Zara der Handelsmann Johann Capi für das Kreisgericht in Ragusa und der Handelsmann Johann Katalinić für das Kreisgericht in Sebenico.

Versetzt wurden:

Der Gerichtsadjunkt: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn Adolf Neuwirth in Mährisch-Altstadt nach Znaim.

Der Kanzleioberoffizial: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn Johann Wambera in Oderberg nach Nikolsburg.

Der Kanzleioffizial: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien Josef Fellner in Waizenkirchen nach Lambach.

Der Kanzlist: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien Josef Aitzetmüller in Mödling nach Mank.

Der Staatsanwalt: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn Karl Waisar in Olmütz nach Brünn.

Die Notare: Anton Köhler in Dauba nach Hohenelbe sowie Wilhelm Ganzwohl in Proßnitz und Richard Mader in Oderberg nach Olmütz.

Verliehen wurde:

Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn dem Gerichtsadjunkten des Sprengels Johann Knappe eine Gerichtsadjunktenstelle in Mährisch-Ostrau.

Zur aushilfsweisen Dienstleistung beim Obersten Gerichts- und Kassationshofe wurde einberufen:

Der Oberlandesgerichtsrat Rudolf Schörghuber in Wien.

Übertritt vom Justizdienste in einen anderen Zweig des Staatsdienstes:

Der Auskultant Dr. Erich Roskoschny wurde als Bahnkonzipist der IX. Dienstklasse der Staatseisenbahnbeamten für den administrativen Dienst der österreichischen Staatsbahnen aufgenommen.

In die Advokatenliste wurden eingetragen:

Dr. Ludwig Frei mit dem Wohnsitze in Wien (I. Bezirk), Dr. Johann Pechkranz mit dem Wohnsitze in Korneuburg, Dr. Eduard Sternbach mit dem Wohnsitze in Krakau und Dr. Karl Ludwig Biederberg mit dem Wohnsitze in Czernowitz.

Zu übersiedeln beabsichtigen:

Die Advokaten Dr. Max Buxbaum in Mährisch-Ostrau nach Lundenburg und Dr. Wladimir Pštross in Prag nach Böhmisch-Brod.

Widerruf der beabsichtigten Übersiedlung:

Der Advokat Dr. Mayer Israel Allerhand in Kolomea übersiedelt nicht nach Żydaczów sondern nach Jaworów.

Übersiedelt sind:

Die Advokaten Dr. Hugo Brode in Reichenberg nach Tannwald, Dr. Markus Dorman in Zabłotów nach Rudki, Dr. Albert Geber in Bechyn nach Nusle, Dr. Johann Pohl in Teltsch nach Prag, Dr. Viktor Polák in Wildenschwert nach Kuttenberg und Dr. Hugo Sander in Zwittau nach Graz.

Die Ausübung der Advokatur wurde gemäß § 17 Disz.-Stat. eingestellt:

Dem Dr. Josef Lubicz Ritter von Orlowski in Wien.

Auf das Amt haben verzichtet:

Die Auskultanten Dr. Julius Vollhofer (Wien) sowie Dr. Franz Špišek und Irenäus Kreuszel (Brünn).

Der fachmännische Laienrichter aus dem Handelsstande bei dem Kreisgerichte in Neutitschein Ernst Frieb.

Die Advokaten Dr. Ludwig Bauer in Nachod und Dr. Alexander Doliński in Lemberg.

Der Notar Michael Orłowicz in Rymanów.

In den dauernden Ruhestand wurde auf Ansuchen versetzt:

Der Kanzleioffizial Johann Praprotnik in Rudolfswerth.

In den zeitlichen Ruhestand wurden auf Ansuchen versetzt:

Die Gerichtadjunkten Dr. Kasimir Koziański in Podgórze und Dr. Stephan Marowski in Wojnicz.

Gestorben sind:

Die Advokaten Eustach Czwartacki in Baligród (29. Jänner), Dr. Robert Polak in Prag (10. März) und Dr. Karl Pazdiera in Lemberg (22. März), die Kanzlisten Kasimir Patlewicz in Rzeszów (2. April) und Karl Türk in Mank (6. April), der Advokat Dr. Moses Löwy in Wien (11. April), der Verwahrerskontrollor Rudolf Wagini des Zivilgerichts-Depositenamtes in Wien (13. April), der Notar Dr. Adolf Reichard in Ybbs (14. April), der Kanzlist Johann Wunderlich in Landeck (17. April), endlich der Advokat Dr. Viktor Faltis in Adler-Kosteletz (18. April).

Jahrespränumerationen auf das Verordnungsblatt des k. k. Justizministeriums samt Beilage (6 K) werden vom Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien, I., Singerstraße 26, entgegengenommen, wohin auch Reklamationen — wenn unversiegelt portofrei — zu richten sind.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Verordnungsblatt

des

k. k. Justizministeriums.

Redigiert im k. k. Justizministerium.

XX. Jahrgang.	Wien, 17. Mai 1904.	Stück IX.

Kundmachung.

15. Regierungskommissäre bei Eisenbahnunternehmungen. An Stelle der mit der Kundmachung Nr. 8 im Justizministerial-Verordnungsblatte vom Jahre 1901 verlautbarten Liste der Regierungskommissäre bei Eisenbahnunternehmungen wurde unter Berücksichtigung der seither eingetretenen zahlreichen Veränderungen eine neue Liste zusammengestellt, die im Nachstehenden kundgemacht wird.

Die künftighin eintretenden Änderungen, sowie die Neubestellungen solcher Funktionäre werden nach wie vor fallweise kundgemacht werden.

Eisenbahnunternehmung	Kommissär	Stellvertreter
Lokalbahn Absdorf—Stockerau	Tullius Krauß, Ministerialvizesekretär im Eisenbahnministerium	—
Achenseebahn-Gesellschaft	Johann Stöckl, Landesregierungsrat in Salzburg	—
Lokalbahn Asch—Roßbach	Dr. Karl Freiherr von Banhans, Ministerialrat im Eisenbahnministerium	—
Lokalbahn Auspitz—Stadt Auspitz	Hugo Pulpan, Bezirkshauptmann in Auspitz (R. K.)	—
Aussig-Teplitzer Eisenbahngesellschaft	Richard Gräf, Bezirkshauptmann in Teplitz	—
Austro-Belgische Eisenbahngesellschaft	Rudolf Graf Chorinsky, Ministerialsekretär im Eisenbahnministerium	—
Bau- und Betriebsgesellschaft für städtische Straßenbahnen in Wien	Dr. Karl Freiherr Rumler v. Aichenwehr, Sektionsrat im Eisenbahnministerium	—
Lokalbahn Beneschau—Wlaschim—Unter-Kralowitz	Stefan Graf Romer, Sektionsrat im Eisenbahnministerium	—
Bielitz-Bialaer Elektrizitäts- und Eisenbahngesellschaft	Moritz Mienzil, Bezirkshauptmann in Bielitz	—
Böhmische Kommerzialbahnen	Dr. Eduard Ritter v. Donheimer-Herlth, Sektionsrat im Eisenbahnministerium	Heinrich Hirt, Ministerialsekretär im Eisenbahnministerium
Lokalbahn Böhmisch-Leipa—Steinschönau	Franz Josef Schmidt, Bezirkshauptmann in Böhm.-Leipa (R. K.)	—
Böhmische Nordbahn	Johann Filip, Statthaltereirat in Prag	Wenzel Šafařik, Statthaltereirat in Prag
Lokalbahn Borki wielki—Grzymałów	Dr. Stanislaus Ustyanowski, Bezirkshauptmann in Lemberg	—
Bozen-Meraner Bahn	Alfred Ressig, Sektionsrat im Eisenbahnministerium	—
Lokalbahn Brandeis a. d. E.—Neratowitz	Dr. Franz Horak, Statthaltereirat in Prag	—
Bregenzerwaldbahn	Dr. Albert Geutebrück, Ministerialsekretär im Eisenbahnministerium	—

Eisenbahnunternehmung	Kommissär	Stellvertreter
Brünner Lokaleisenbahngesellschaft	Franz Karger, Statthaltereisekretär in Brünn	—
Gesellschaft der Brünner elektrischen Straßenbahnen	Franz Karger, Statthaltereisekretär in Brünn	—
Brüx-Lobositzer Verbindungsbahn (und die zugehörige Lokalbahn Sedlitz—Čižkowitz)	Emil Knapp, Bezirkskommissär in Prag	—
Brüxer Straßenbahn- und Elektrizitätsgesellschaft	Dr. Alfred Siegl, Bezirkshauptmann in Brüx	—
Bukowinaer Lokalbahnen	Dr. Basil Ritter von Duzinkiewicz, Bezirkshauptmann mit Titel und Charakter eines Landesregierungsrates in Czernowitz	—
Neue Bukowinaer Lokalbahngesellschaft (Łužan—Zaleszczyki, Hliboka—Sereth, Radautz—Frassin, Nepołokoutz — Wižnitz, Itzkany—Suczawa)	Alfred Ressig, Sektionsrat im Eisenbahnministerium	Dr. Basil Ritter von Duzinkiewicz, Bezirkshauptmann mit Titel und Charakter eines Landesregierungsrates in Czernowitz
Buschtěhrader Eisenbahn	Adolf Stitzenberger, Statthaltereirat in Prag	Wenzel Šafařik, Statthaltereirat in Prag
Lokalbahn Čerčan—Modřan	Adolf Heinz, Bezirkshauptmann in Beneschau (R. K.)	—
Lokalbahn Chabówka—Zakopane	Michael Rawski, Statthaltereisekretär in Lemberg	—
Lokalbahn Chlumetz—Königstadtl	Dr. Isidor Mauthner, Ministerialsekretär im Eisenbahnministerium	—
Chrudim-Holitzer Lokalbahn	August Rebensteiger v. Blankenfeld, Statthaltereirat und Bezirkshauptmann in Chrudim (R. K.)	—
Czernowitzer Elektrizitätswerk- und Straßenbahngesellschaft	Jakob Ritter v. Mikuli, Bezirkskommissär in Czernowitz	—
Dampftramwaygesellschaft vormals Krauß & Komp.	Dr. Karl Freiherr Rumler v. Aichenwehr, Sektionsrat im Eisenbahnministerium	—
Lokalbahn Delatyn—Kolomea—Stefanówka	Anton Hołodiński, Bezirkshauptmann in Lemberg	—

Eisenbahnunternehmung	Kommissär	Stellvertreter
Lokalbahn Deutschbrod—Humpoletz	Dr. Franz Deschka, Ministerialsekretär im Eisenbahnministerium	—
Lokalbahn Deutschbrod—Saar	Dr. Franz Deschka, Ministerialsekretär im Eisenbahnministerium	—
Lokalbahn Dolina—Wygoda	Dr. Hans Dobner v. Dobenau, Ministerialsekretär im Eisenbahnministerium	—
Dux-Bodenbacher Eisenbahn	Dr. August Weeber, Ministerialrat im Eisenbahnministerium	Karl Janka, Statthaltereirat in Prag
Elektrizitäts-Aktiengesellschaft vormals Kolben & Ko. in Prag	Josef Kislinger, Statthaltereisekretär in Prag	—
Lokalbahn Fehring—Fürstenfeld	Heinrich Freiherr von Hammer-Purgstall, Statthaltereirat in Graz	Dr. Siegfried Ritter Manger von Kirchsberg, Bezirkshauptmann in Hartberg
Friauler Eisenbahngesellschaft	Tullius Krauß, Ministerialvizesekretär im Eisenbahnministerium	—
Friedländer Bezirksbahnen	Josef Hirsch, Bezirkshauptmann in Friedland	—
Lokalbahn Fürstenfeld—Hartberg (Neudau)	Heinrich Freiherr von Hammer-Purgstall, Statthaltereirat in Graz	—
Gablonzer Straßenbahn- und Elektrizitätsgesellschaft	Johann Strachotinsky, Bezirkshauptmann in Gablonz	—
Lokalbahn Gänserndorf—Gaunersdorf	Dr. Richard Edler von Marquet, Ministerialsekretär im Eisenbahnministerium (R. K.)	—
Gailtalbahn Arnoldstein—Hermagor	Otto Graf Sarnthein, Ministerialvizesekretär im Eisenbahnministerium	—
Gaisbergbahn-Gesellschaft	Johann Stöckl, Landesregierungsrat in Salzburg	—
Lokalbahn Gleisdorf—Weiz	Heinrich Freiherr von Hammer-Purgstall, Statthaltereirat in Graz	—
Gmundener Elektrizitäts-Aktiengesellschaft	Julius Graf Salburg, Bezirkshauptmann in Gmunden	—
Lokalbahn Göpfritz—Groß-Siegharts—Raabs	Tullius Krauß, Ministerialvizesekretär im Eisenbahnministerium	—

Eisenbahnunternehmung	Kommissär	Stellvertreter
Elektrische Kleinbahn von Graz nach Maria-Trost	Josef de Villavicencio, Statthaltereisekretär in Graz	—
Graz-Köflacher Eisenbahn- und Bergbaugesellschaft	Josef Schardinger, Oberbergrat bei der Berghauptmannschaft in Wien	—
Grazer Tramwaygesellschaft mit elektrischem Betriebe	Alfons Ritter von Scherer, Statthaltereirat in Graz	—
Lokalbahn Groß-Priesen—Wernstadt—Auscha	Dr. Viktor Hnidey, Ministerialsekretär im Eisenbahnministerium	Dr. Heinrich Schlesinger, Ministerialsekretär im Eisenbahnministerium
Gurktalbahn	Dr. Theobald Pollak, Ministerialsekretär im Eisenbahnministerium	—
Lokalbahn Hinter-Třeban—Lochowitz	Dr. Josef Bláha, Bezirkshauptmann in Hořowitz (R. K.)	—
Lokalbahn Innsbruck—Hall i. T.	Felix Gabos, Statthaltereisekretär in Innsbruck	—
Innsbrucker Mittelgebirgsbahn	Felix Gabos, Statthaltereisekretär in Innsbruck	—
Lokalbahn Janów—Jaworów	Vinzenz Dobrowolski, Bezirkshauptmann in Lemberg (R. K.)	—
Lokalbahn Jaworzno—Jaworzno Stadt	Vinzenz Dobrowolski, Bezirkshauptmann in Lemberg (R. K.)	—
Lokalbahn Jičin—Rovensko—Turnau	Dr. Franz Deschka, Ministerialsekretär im Eisenbahnministerium	—
Lokalbahn Kaaden—Willomitz	Karl Roth Ritter von Rothenhorst, Bezirkshauptmann in Kaaden (R. K.)	—
Kahlenberg-Eisenbahn (System Rigi)	Josef An der Lan von Hochbrunn, Ministerialrat i. P.	—
Eisenbahn Karlsbad—Johanngeorgenstadt	Dr. Eduard Ritter v. Donheimer-Herlth, Sektionsrat im Eisenbahnministerium	—
Lokalbahn Karlsbad (Dallwitz)—Merkelsgrün	Dr. Ferdinand Maurig Ritter von Sarnfeld, Statthaltereirat und Bezirkshauptmann in Karlsbad (R. K.)	—

Eisenbahnunternehmung	Kommissär	Stellvertreter
Kaschau-Oderberger Eisenbahn	Dr. Josef Ritter Schoen v. Perlashof, k. k. Oberfinanzrat bei der Finanzprokuratur in Wien (R. K.)	Dr. Josef Zimmermann, k. k. Finanzrat bei der Finanzprokuratur in Wien
Allgemeine österreichische Kleinbahngesellschaft in Wien	Dr. Adolf Ritter von Strigl, Sektionsrat im Eisenbahnministerium	—
Lokalbahn Kolin—Čerčan	Sylvester Schapka, Bezirkshauptmann in Kuttenberg (R. K.)	—
Kolomeaer Lokalbahnen	Dr. Rudolf Schuster Edler von Bonnot, Sektionschef im Handelsministerium	—
Kleinbahn Königshof—Beraun—Koněprus	Ottokar Kalandra, Bezirkshauptmann bei der k. k. Statthalterei in Prag	—
Lokalbahn Krakau—Kocmyrzów	Alfred Ressig, Sektionsrat im Eisenbahnministerium	—
Krakauer Tramwaygesellschaft	Ladislaus Kowalikowski, Statthaltereisekretär in Krakau	—
Kremstalbahn-Gesellschaft	Karl Graf, Hofrat a. D. in Linz	Dr. Ludwig Graf Paar, Statthaltereisekretär in Linz
Lokalbahn Kühnsdorf—Eisenkappel	Dr. Max Ritter von Pichler, Ministerialsekretär im Eisenbahnministerium	—
Kuttenberger Lokalbahn	Heinrich Mahling, Statthaltereisekretär in Prag (R. K.)	—
Lokalbahn Kuttental—Unter-Cetno	Johann Filip, Statthaltereirat in Prag (R. K.)	—
Lokalbahn Laibach—Oberlaibach	Rudolf Graf Chorinsky, Ministerialsekretär im Eisenbahnministerium	—
Lokalbahn Lambach—Haag	Dr. Paul Hopfgartner, Ministerialsekretär im Eisenbahnministerium	—
Lokalbahn Lambach—Vorchdorf-Eggenberg	Josef Ritter Schwaiger von Montevento, Statthaltereirat und Bezirkshauptmann in Wels	—
Lokalbahn Laun—Libochowitz	Dr. Josef Hruška, Bezirkshauptmann in Laun (R. K.)	—

Eisenbahnunternehmung	Kommissär	Stellvertreter
Eisenbahn Lemberg—Bełzec (Tomaszów)	Camill Kuranda, Ministerialrat im Eisenbahnministerium	Dr. Rudolf Schuster Edler von Bonnot, Sektionschef im Handelsministerium
Lemberg-Czernowitz-Jassy-Eisenbahngesellschaft	Camill Kuranda, Ministerialrat im Eisenbahnministerium	Dr. Rudolf Schuster Edler von Bonnot, Sektionschef im Handelsministerium
Lokalbahn Lemberg (Kleparów)—Janów	Vinzenz Dobrowolski, Bezirkshauptmann in Lemberg	—
Leoben-Vordernberger Bahn	Dr. Karl Ruß, Statthaltereirat in Graz	—
Tramway- und Elektrizitätsgesellschaft Linz-Urfahr	Karl Graf, Hofrat a. D. in Linz	—
Österreichische Lokaleisenbahngesellschaft	Dr. August Weeber, Ministerialrat im Eisenbahnministerium	—
Kleinbahn Lupków—Cisna	Julius Kadyi, Bezirkshauptmann in Lemberg	—
Lokalbahn Mährisch-Budwitz—Jamnitz	Dr. Albert Speil Ritter von Ostheim, Ministerialsekretär im Eisenbahnministerium	—
Mährische Westbahn (Proßnitz—Trübau)	Dr. Adolf Ritter von Strigl, Sektionsrat im Eisenbahnministerium	—
Eisenbahn Marienbad—Karlsbad	Dr. Hans Kolisko, Sektionsrat im Eisenbahnministerium	—
Lokalbahn Mauthausen—Grein	Dr. Hans Gaber, Ministerialsekretär im Eisenbahnministerium	—
Lokalbahn Melnik—Mšeno	Wenzel Brožka, Bezirkshauptmann in Melnik (R. K.)	—
Mendelbahn (von Kaltern auf den Mendelpaß)	Josef Ritter von Falser, Bezirkshauptmann in Bozen (R. K.)	—
Lokalbahn Mori—Arco—Riva am Gardasee	Josef Ritter von Falser, Bezirkshauptmann in Bozen	—
Lokalbahn Mšeno—Unter-Cetno	Alexius Komers, Statthaltereirat und Bezirkshauptmann in Jungbunzlau (R. K.)	—

Eisenbahnunternehmung	Kommissär	Stellvertreter
Mühlkreisbahn-Gesellschaft	Karl Graf, Hofrat a. D. in Linz	Dr. Ludwig Graf Paar, Statthaltereisekretär in Linz
Murtalbahn (Unzmarkt—Mauterndorf)	Dr. Karl Ruß, Statthaltereirat in Graz	—
Netolitzer Lokalbahn	Heinrich Mahling, Statthaltereisekretär in Prag	—
Lokalbahn Neuhaus—Neubistritz	Dr. Julius Schlag, Archivdirektor mit Titel und Charakter eines Regierungsrates im Eisenbahnministerium	—
Lokalbahn Neuhof—Weseritz	Karl Pezellen, Bezirkshauptmann in Tepl (R. K.)	—
Neutitscheiner Lokalbahn	Adam Graf Romer, Statthaltereirat und Bezirkshauptmann in Neutitschein	—
Lokalbahn von Nixdorf bis zur Reichsgrenze nächst Nieder-Einsiedel	Johann Filip, Statthaltereirat in Prag (R. K.)	Wenzel Šafařik, Statthaltereirat in Prag
Lokalbahn Nixdorf—Rumburg mit Abzweigung von Herrnwalde nach Schönlinde	Wilhelm Barvitius, Bezirkshauptmann in Schluckenau (R. K.)	—
Kaiser Ferdinands-Nordbahn	Dr. Emil Ritter v. Hardt, Ministerialrat im Eisenbahnministerium mit Titel und Charakter eines Sektionschefs	Dr. Karl Freiherr von Banhans, Ministerialrat im Eisenbahnministerium
Österr. Nordwestbahn und Südnorddeutsche Verbindungsbahn	Dr. Viktor Röll, Ministerialrat im Eisenbahnministerium	Franz X. Freiherr von Buschman, Ministerialrat im Handelsministerium
Betriebsgesellschaft der Orientalischen Eisenbahnen	Dr. Alfred Freiherr von Buschman, Ministerialrat im Eisenbahnministerium	—
Ostgalizische Lokalbahnen	Johann Ritter von Czeżowski, Statthaltereirat in Lemberg	—
Ostrau-Friedländer Eisenbahn	Dr. Isidor Mauthner, Ministerialsekretär im Eisenbahnministerium	—
Lokalbahn Otrokowitz—Zlin—Wisowitz	Dr. Albert Speil Ritter von Ostheim, Ministerialsekretär im Eisenbahnministerium	—

Eisenbahnunternehmung	Kommissär	Stellvertreter
Lokalbahn Petersdorf—Winkelsdorf	Eduard Oberwimmer, Bezirkskommissär in Mähr. Schönberg	—
Pielachtalbahn (St. Pölten—Kirchberg a. d. Pielach—Mank)	Heinrich Ritter Waniek von Domyslow, Bezirkshauptmann in St. Pölten	—
Pinzgauer Lokalbahngesellschaft	Dr. Hans Dobner v. Dobenau, Ministerialsekretär im Eisenbahnministerium	—
Lokalbahn Piła—Jaworzno	Vinz. Dobrowolski, Bezirkshauptmann in Lemberg	—
Lokalbahn Plan—Tachau	Johann Dudek, Bezirkshauptmann in Tachau	—
Lokalbahn Postelberg—Laun	Gottlieb Bayerle, Bezirkskommissär in Prag	—
Lokalbahn Potscherad—Wurzmes	Rudolf Keller, Statthaltereisekretär in Prag	—
Prag—Duxer Eisenbahn	Anton Mařánek, Bezirkshauptmann in Prag	Dr. Richard Edler von Marquet, Ministerialsekretär im Eisenbahnministerium
Elektrische Kleinbahn Prag—Lieben—Vysočan	Karl Svášek, Bezirkshauptmann in Prag	—
Mit elektrischer Kraft zu betreibende normalspurige Kleinbahnen im Gebiete der kgl. Hauptstadt Prag und der angrenzenden Gemeinden (Prager elektrische Kleinbahnen)	Heinrich Mahling, Statthaltereisekretär in Prag (R. K.)	—
Lokalbahn Przeworsk—Bachorz (Dynów)	Bronislaus Czerny, Statthaltereisekretär in Lemberg (R. K.)	—
Lokalbahn Radkersburg—Luttenberg	Dr. Josef Gormász, Ministerialsekretär im Eisenbahnministerium	—
Lokalbahn Radonitz—Duppau	Karl Roth Ritter von Rothenhorst, Bezirkshauptmann in Kaaden (R. K.)	—
Eisenbahn Rakonitz—Laun	Dr. Ottokar Aufedníček, Ministerialvizesekretär im Eisenbahnministerium	—

Eisenbahnunternehmung	Kommissär	Stellvertreter
Lokalbahn Rakonitz—Mlatz	Johann Maydl, Bezirkshauptmann in Kralowitz (R. K.)	—
Lokalbahn Rakonitz—Pladen—Petschau mit Abzweigung Protiwitz—Luditz—Buchau	Dr. Ferdinand Ritter Maurig von Sarnfeld, Statthaltereirat und Bezirkshauptmann in Karlsbad (R. K.)	—
Lokalbahn Raspenau—Weißbach und Friedland — Reichsgrenze nächst Hermsdorf	Josef Hirsch, Bezirkshauptmann in Friedland (R. K.)	—
Lokalbahn Raudnitz—Hospozin	Karl Loula, Bezirkshauptmann in Raudnitz (R. K.)	—
Lokalbahn Reichenau a. K.—Solnitz	Heinrich Mahling, Statthaltereisekretär in Prag (R. K.)	—
Reichenberg-Gablonz-Tannwalder Eisenbahn	Emil Ritter Krticzka v. Jaden, Ministerialrat im Handelsministerium	—
Reichenberger Straßenbahngesellschaft	Dr. Viktor Ritter von Steffek, Bezirkshauptmann in Reichenberg	—
Rohitscher Lokalbahn	Dr. Hermann Boeß, Ministerialsekretär im Eisenbahnministerium	—
Lokalbahn von Roßbach bis zur Reichsgrenze in der Richtung gegen Adorf	Dr. Karl Freiherr von Banhans, Ministerialrat im Eisenbahnministerium (R. K.)	—
Lokalbahn Saitz—Czeicz—Göding	Dr. Adolf Ritter von Strigl, Sektionsrat im Eisenbahnministerium	—
Salzburger Eisenbahn- und Tramwaygesellschaft	Joh. Stöckl, Landesregierungsrat in Salzburg	—
Salzkammergut-Lokalbahn-Aktiengesellschaft	Joh. Stöckl, Landesregierungsrat in Salzburg	—
Lokalbahn Schlackenwerth—Joachimsthal	Ludwig Juza, Bezirkshauptmann in Joachimsthal	—
Schloßbergbahn-Gesellschaft in Graz	Dr. Karl Ruß, Statthaltereirat in Graz	—

Eisenbahnunternehmung	Kommissär	Stellvertreter
Eisenbahn Schönwehr—Elbogen	Dr. Josef Gormasz, Ministerialsekretär im Eisenbahnministerium	—
Schneebergbahn	Rudolf Ritter von Stahl, Bezirkshauptmann in Wr. Neustadt	—
Lokalbahn Schwarzenau—Zwettl (und die einen integrierenden Bestandteil dieser Lokalbahn bildenden Lokalbahnen Schwarzenau—Waidhofen a. d. Thaya und Waidhofen a. d. Thaya—Zlabings)	Dr. Otto Müller, Ministerialsekretär im Eisenbahnministerium	—
Lokalbahn Schweißing—Haid	Felix Maschner, Bezirkshauptmann in Mies (R. K.)	—
K. k. österr. Staatsbahnen	Dr. Josef Ritter Schoen von Perlashof, k. k. Oberfinanzrat bei der Finanzprokuratur in Wien (R. K.)	Dr Josef Zimmermann, k. k. Finanzrat bei der Finanzprokuratur in Wien
Österr.-ungar. Staatseisenbahn-Gesellschaft	Dr. August Weeber, Ministerialrat im Eisenbahnministerium	Dr. Hans Gaber, Ministerialratsekretär im Eisenbahnministerium
Lokalbahn Stammersdorf—Auersthal	Dr. Albert Geutebrück, Ministerialsekretär im Eisenbahnministerium	—
Lokalbahn Stankau—Bischofteinitz—Ronsperg	Alfred Freiherr von Wimmer, Bezirkshauptmann in Bischofteinitz (R. K.)	—
Lokalbahn Starkenbach—Rochlitz	Dr. Max Freiherr von Wimpffen, Ministerialsekretär im Eisenbahnministerium	—
Stauding-Stramberger Lokalbahn	Adam Graf Romer, Statthaltereirat und Bezirkshauptmann in Neutitschein	—
Steiermärkische Landesbahnen (mit den Linien Cilli—Wöllan, Pötschach—Gonobitz, Wieseldorf—Stainz und Kapfenberg-Seebach-Au)	Heinrich Freiherr von Hammer-Purgstall, Statthaltereirat in Graz (R. K.)	—

Eisenbahnunternehmung	Kommissär	Stellvertreter
Steyrtalbahngesellschaft	Dr. Adolf Ritter von Pitner, Statthaltereirat und Bezirkshauptmann in Steyr	Anton Rossi, Bezirksoberkommissär in Linz
Lokalbahnen von Strakonitz über Blatná nach Březnitz, von Blatná nach Nepomuk und von Březnitz nach Rožmital	Gottlieb Stříbrný, Bezirksoberkommissär, Leiter der Bezirkshauptmannschaft in Blatná (R.-K.).	—
Lokalbahn Strakonitz—Winterberg	Dr. Karl Freiherr von Banhans, Ministerialrat im Eisenbahnministerium	—
Lokalbahn Stramberg—Wernsdorf	Dr. Richard Ziffer, Sektionsrat im Eisenbahnministerium	—
Stubaitalbahn	Felix Gabos, Statthaltereisekretär in Innsbruck	—
Südbahngesellschaft	Dr. Zdenko Ritter von Förster, Ministerialrat im Eisenbahnministerium	Dr. Viktor Rudel, Sektionsrat im Eisenbahnministerium
Süd-Norddeutsche Verbindungsbahn	Dr. Viktor Röll, Ministerialrat im Eisenbahnministerium	—
Lokalbahn von Swětlá über Ledeč nach Kácow	Wenzel Bouma, Bezirkshauptmann in Ledeč (R.-K.)	—
Lokalbahn Tábor—Bechyň	Dr. Jakob Hula, Bezirkshauptmann in Tábor (R.-K.)	—
Teplitzer Elektrizitäts- und Kleinbahngesellschaft	Richard Gräf, Bezirkshauptmann in Teplitz	—
Lokalbahn Tirschnitz—Wildstein—Schönbach	Franz Kubin, Bezirkshauptmann in Prag	—
Lokalbahn von Tłumacz—Palahicze nach Tłumacz	Josef Salamon, Bezirkshauptmann i. P. in Tłumacz (R.-K.)	—
Lokalbahn Triest—Parenzo	Dr. Marius Glessig, Ministerialvizesekretär im Eisenbahnministerium	—
Triester Kleinbahnen	Alois Fabiani, Statthaltereirat in Triest	—
Società Triestiner Tramway	Alois Fabiani, Statthaltereirat in Triest	—
Lokalbahn Trzebinia—Skawce	Ladislaus Kowalikowski, Statthaltereisekretär in Krakau	—

Eisenbahnunternehmung	Kommissär	Stellvertreter
Überetscherbahn	Josef Ritter von Falser, Bezirkshauptmann in Bozen	—
Erste ungar.-galizische Eisenbahn	Dr. Max Freiherr von Buschman, Ministerialrat im Eisenbahnministerium	—
Ungarische Westbahn	Dr. Josef Ritter Schoen von Perlashof, k. k. Oberfinanzrat bei der Finanzprokuratur in Wien (R.-K.)	Dr. Josef Zimmermann, k. k. Finanzrat bei der Finanzprokuratur in Wien
Unterkrainer Bahnen	Alfred Ressig, Sektionsrat im Eisenbahnministerium	—
Valsugana-Eisenbahngesellschaft	Dr. Viktor Rudel, Sektionsrat im Eisenbahnministerium	Gottfried Rapp, Bezirkskommissär in Borgo
Vinschgaubahn	Alfred Ressig, Sektionsrat im Eisenbahnministerium	—
Lokalbahn Vöcklabruck—Kammer	Dr. Karl Graf Lodron-Laterano, Bezirkshauptmann in Vöcklabruck (R.-K.)	—
Niederösterreichische Waldviertelbahn	Dr. Theodor Zelinka, Ministerialsekretär im Eisenbahnministerium	—
Lokalbahn Welchau—Wickwitz—Gießhübel—Sauerbrunn	Dr. Ferdinand Mauzig Ritter von Sarnfeld, Statthaltereirat und Bezirkshauptmann in Karlsbad (R.-K.)	—
Welser Lokalbahngesellschaft	Josef Ritter Schwaiger von Montevento, Statthaltereirat und Bezirkshauptmann in Wels	—
Eisenbahn Wien—Aspang	Ladislaus Miller, Sektionsrat im Eisenbahnministerium	Oskar Freiherr von Pußwald, Sektionsrat im Eisenbahnministerium
Wiener Lokalbahn-Aktiengesellschaft	Theodor Hanke, Edler von Hankenberg, Ministerialrat i. P.	—
Wien—Pottendorf—Wr. Neustädter Bahn	Dr. Max Ritter v. Pichler, Ministerialsekretär im Eisenbahnministerium	Dr. Heinrich Schlesinger, Ministerialsekretär im Eisenbahnministerium
Linien der Wiener Stadtbahn	Dr. Josef Ritter Schoen von Perlashof, k. k. Oberfinanzrat bei der Finanzprokuratur in Wien (R.-K.)	Dr. Josef Zimmermann, k. k. Finanzrat bei der Finanzprokuratur in Wien

Eisenbahnunternehmung	Kommissär	Stellvertreter
Wippachtalbahn (Görz—Heidenschaft)	Rudolf Graf Chorinsky, Ministerialsekretär im Eisenbahnministerium	—
Eisenbahn Wittmannsdorf—Leobersdorf—Ebenfurth	Dr. Max Freiherr von Wimpffen, Ministerialsekretär im Eisenbahnministerium	—
Lokalbahn Wodňan—Moldauthein	Dr. Arnold Krasny, Ministerialsekretär im Eisenbahnministerium	—
Lokalbahn Wodňan—Prachatitz	Dr. Karl Freiherr von Banhans, Ministerialrat im Eisenbahnministerium	—
Lokalbahn Wolframs—Teltsch	Dr. Hans Kolisko, Sektionsrat im Eisenbahnministerium	—
Lokalbahn Wotic—Selčan	Heinrich Mahling, Statthaltereisekretär in Prag	—
Ybbstalbahn	Oskar Freiherr von Pußwald, Sektionsrat im Eisenbahnministerium	—
Eisenbahnen Zeltweg—Wolfsberg und Unterdrauburg—Wöllan	Dr. Richard Ziffer, Sektionsrat im Eisenbahnministerium	—
Zillertalbahn	Anton Kneußl, Bezirkshauptmann in Schwaz	—
Zittau—Reichenberger Bahn	Dr. Viktor Röll, Ministerialrat im Eisenbahnministerium	—
Zvoleňoves—Smečnaer Eisenbahn-Aktiengesellschaft	Heinrich Hirt, Ministerialsekretär im Eisenbahnministerium	—
Lokalbahn Zwickau—Gabel	Johann Filip, Statthaltereirat in Prag (R.-K.)	Wenzel Safařik, Statthaltereirat in Prag
Lokalbahn Zwittau—Polička	Ladislaus Miller, Sektionsrat im Eisenbahnministerium	—

(23. April 1904, Z. 9546.)

Mitteilungen.

Das **Reichsgesetzblatt** enthält in dem am 5. Mai l. J. ausgegebenen Stück XXIV unter Nr. 44 die Kundmachung des Finanzministeriums vom 12. April 1904, betreffend die Errichtung eines Steuer- und gerichtlichen Depositenamtes in

Wrschowitz in Böhmen, unter Nr. 45 die Verordnung des Justizministeriums vom 30. April 1904, betreffend die Aktivierung des Bezirksgerichtes in Wrschowitz, und unter Nr. 46 die Verordnung des Justizministeriums vom 4. Mai 1904, betreffend die Änderung der Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Gerichte erster und zweiter Instanz über die Urlaube der Kanzleibeamten.

Literatur. 1. Im Verlage der Manz'schen Hof-Verlags und Universitätsbuchhandlung in Wien ist erschienen: „Das Strafrecht der direkten Personalsteuern" nach dem Gesetze vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220, systematisch dargestellt von Dr. Rudolf Siebenschein, k. k. Steuerinspektor, und Dr. Viktor Lichtenstern, k. k. Finanzkonzipist (229 Seiten, Preis broschiert 6 K, gebunden 7 K).

2. Im Verlage der Buchhandlung Wenzel Kraus in Tabor ist erschienen: „Soudnictví živnostenské v Rakousku dle zákona ze dne 27. listopadu 1896, čís. 218 říš. zák. Soustavný výklad theoretický také pro účele života praktického". (Die Gewerbegerichtsbarkeit in Österreich nach dem Gesetze vom 27. November 1896, R. G. Bl. Nr. 218. Systematisch-theoretische Darstellung, auch für den praktischen Gebrauch) von Franz Lošan, Oberlandesgerichtsrat und Vorstand des Gewerbegerichtes in Prag (193 Seiten, Preis broschiert 3 K).

Behandlung der fideikommissarischen Substitution im Grundbuche. Das Oberlandesgerichtspräsidium in Innsbruck hat an die Grundbuchsanlegungs-Kommissäre in Tirol und Vorarlberg folgenden Erlaß gerichtet:

Nicht selten sind die letztwilligen Anordnungen, nach denen der überlebende Ehegatte oder die erblasserischen Töchter als Erben zu einem bestimmten Anteil unter der auflösenden Bedingung eingesetzt werden, daß sie im Falle ihrer Verehelichung auf den Pflichtteil beschränkt werden.

Solche letztwillige Anordnungen beinhalten eine fideikommissarische Substitution zu Gunsten einer bestimmten Person oder stillschweigend zu Gunsten der übrigen eingesetzten Miterben oder der gesetzlichen Erben, da der Fiduziarerbe bei Erfüllung der Bedingung nur mehr Anspruch auf den Wert des Pflichtteiles erheben kann.

Diese und ähnliche Substitutionsbande wurden bisher im Grundbuche sowohl im B- als auch im C-Blatte eingetragen.

Die Grundbuchsanlegungs-Landeskommission hat nunmehr beschlossen, daß solche fideikommissarische Substitutionen künftighin nur im B-Blatte, wie unten angegeben, ersichtlich zu machen seien.

Hiebei ließ sich die Grundbuchsanlegungs-Landeskommission von folgenden Erwägungen leiten:

Nach dem im § 613 a. b. G. B. bestimmten Wesen der fideikommissarischen Substitution besteht diese in einer Einschränkung des dem eingesetzten Erben zustehenden Eigentumsrechtes. Es kann darin somit nur eine den Eigentümer für seine Person treffende Beschränkung erblickt werden, die gemäß den §§ 9 und 10 G. A. L. G. lediglich im Eigentumsblatte einzutragen ist.

Da die fideikommissarische Substitution das Eigentumsrecht des Vorerben in der Weise einschränkt, daß diesem nur die Rechte und Verbindlichkeiten eines Nutznießers zukommen, ist eine Veräußerung der Liegenschaft während des Bestehens

des Substitutionsbandes in der Regel ausgeschlossen, es wäre denn, daß der Fideikommissarerbe, beziehungsweise der Substitutionskurator einwilligt. In diesem Falle aber wird entweder das Substitutionsband gelöst werden oder der Erwerber dasselbe für seine Person wieder auf sich nehmen müssen. Keinesfalls besteht für den Veräußerungsfall das Bedürfnis, dem Substitutionsbande eine über dessen Natur hinausgehende Beziehung auf den Grundbuchskörper als solchen beizulegen und im Lastenblatte zum Ausdruck zu bringen.

Die Beschränkung des Eigentumsrechtes durch fideikommissarische Substitution bildet übrigens gleich der Beschränkung durch ein Veräußerungs- oder Belastungsverbot nicht den Gegenstand einer selbständigen Eintragung, sondern sie ist vielmehr im Kontexte der Einverleibung des Eigentumsrechtes selbst durch einen entsprechenden Beisatz ersichtlich zu machen.

Eine derartige Eintragung hätte etwa zu lauten:

„Auf Grund der Einantwortungsurkunde vom . . . . Z. . . . wird das Eigentumsrecht für . . . . mit der Beschränkung durch die fideikommissarische Substitution zu Gunsten des . . . . einverleibt.“

Die Grundbuchsanlegungs-Kommissäre haben für eine juristisch genaue Formulierung der Eintragung zu sorgen und sich bei allen Eintragungen im Grundbuche der im allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche und den übrigen privatrechtlichen Gesetzen festgestellten technischen Ausdrücke zu bedienen.

Strafaufschub bei Geldstrafen. Den Bericht eines Oberlandesgerichtspräsidiums, betreffend die Frage der Zulässigkeit von Strafaufschüben bei Geldstrafen, hat das Justizministerium mit dem nachfolgenden Erlasse vom 30. April 1904, Z. 7951, erledigt:

„Die Frage, ob bei Geldstrafen die Gewährung eines Strafaufschubes gesetzlich zulässig sei, ist von den Gerichten im Wege der Rechtsprechung zu lösen; sie entzieht sich daher einer Regelung im Aufsichtswege.

Nach Ansicht des Justizministeriums ist die Frage allerdings innerhalb der Grenzen des § 401 St. P. O. zu bejahen.

Jede Geldstrafe entspricht nach dem Gesetze (§ 266 St. P. O.) jener Freiheitsstrafe, die im Falle der Uneinbringlichkeit an deren Stelle tritt. Diese Ersatzstrafe kann zweifellos nach § 401 St. P. O. einen Aufschub erfahren. Im Geiste des Gesetzes liegt es, die zunächst ausgesprochene Geldstrafe betreffs des Strafaufschubes nicht anders zu behandeln als die eventuell an ihre Stelle tretende Freiheitsstrafe. Können doch für den Aufschub der Geldstrafe, insbesondere bei vorübergehenden Zahlungsschwierigkeiten, Gründe sprechen, die ebenso wichtig sind als jene, aus denen das Gesetz den Aufschub der Freiheitsstrafe gestattet. Es wäre hart, wenn durch die Unmöglichkeit des Aufschubes einer Geldstrafe der Verurteilte jener Berücksichtigung verlustig würde, deren ihn entweder das Gesetz durch Androhung einer bloßen Geldstrafe oder der Richter durch Umwandlung der Arrest- in eine Geldstrafe würdig befunden hat.

Dazu kommt noch folgende Erwägung: Es würde einen dem Gesetze nicht zuzumutenden Widerspruch darstellen, wenn es unzulässig sein sollte, einen Aufschub zum Erlag der ursprünglich verhängten Geldstrafe zu gewähren, wenn aber

dieser Erfolg gleichwohl dadurch erreicht werden könnte, daß zunächst die Geldstrafe für uneinbringlich erklärt, dann der Vollzug der subsidiären Freiheitsstrafe angeordnet, zum Vollzug dieser Strafe aber ein Aufschub bewilligt und der Verurteilte dadurch in die Lage versetzt würde, sich durch den Erlag der Geldstrafe doch noch der Freiheitsstrafe zu entziehen.

Diese Erwägung zeigt, daß auf diesem Umwege ein längerer Aufschub der Geldstrafe möglich ist, als wenn auch auf diese einfach § 401 St. P. O. angewendet wird, daß somit die negative Beantwortung der eingangs formulierten Frage zu einem praktischen Ergebnisse nicht führt."

Jahresnachweisung über Summe und Art der zivilgerichtlichen Depositen. Mit Erlaß vom 9. Mai l. J., Z. 6422, hat das Justizministerium allen Oberlandesgerichtspräsidien eröffnet, daß von nun an die gemäß Verordnung des Finanzministeriums vom 17. Mai 1888, Z. 4060, J. M. V. Bl. Nr. 22, auszufertigende Jahresnachweisung über die Summe und Art der zivilgerichtlichen Depositen infolge der mit der J. M. Vdg. vom 27. Mai 1902, J. M. V. Bl. Nr. 24, durchgeführten Änderung der Depositenhauptbücher folgende Betragsspalten zu enthalten hat:

1. Summe der zivilgerichtlichen Depositen.
2. Österreichisch-ungarische Goldmünzen.
3. Sonstige Barschaft in österreichisch-ungarischer Währung.
4. Öffentliche Obligationen und andere in Geld umsetzbare Wertpapiere.
5. Sparkasse- und sonstige Einlagebüchel.
6. Pretiosen, ungangbare Münzen und andere Gegenstände.
7. Stückzahl der anderen Privatschuldurkunden und sonstigen Urkunden.
8. Anzahl der Depositenmassen.
9. Betrag der von den gerichtlichen Depositen eingehobenen Verwahrungsgebühren.

Nach diesem Muster sind bereits die Jahresnachweisungen für das Jahr 1903 einzurichten.

Jene selbständigen Gerichtsdepositenämter, die wegen der besonderen Einrichtung ihrer Verrechnung die Nachweisung nicht genau nach dem neuen Schema verfassen können, haben die sich ergebenden Abweichungen wie bisher anmerkungsweise zu erläutern.

Zur Erleichterung der statistischen Bearbeitung hat das Justizministerium ferner verfügt, daß in der Nachweisung die Depositenämter nicht in alphabetischer Reihenfolge, sondern nach Gerichtshofssprengeln geordnet, für jeden Gerichtshofssprengel die Ziffern summiert und die Summen der Gerichtshofssprengel am Schlusse nach Kronländern zusammengefaßt werden.

Kinderschutz. Nach dem ersten Jahresberichte des „Meidlinger Weisenrat" hat dieser Verein bisher die Mündel des Jahres 1898 in seine Fürsorgetätigkeit einbezogen und das Hauptgewicht seiner Tätigkeit auf die persönliche Überwachung der Minderjährigen durch die Waisenräte und Waisenpflegerinnen gelegt. Der Verein leistete dem Gerichte dankenswerte Unterstützung bei Erledigung seiner Fürsorgeaufgaben. Bei der Bevölkerung fand er Verständnis für seine Bestrebungen.

Statistischer Ausweis über die Tätigkeit

Gewerbegericht	Anzahl der Klagen				Anzahl der Fälle, in welchen der Kläger war			Anzahl der Fälle, in welchen es sich handelte um eine Streitigkeit gemäß § 4 G. G. G.								
	Vom Vorjahre anhängig übernommene Streitfälle	neu zugewachsen	erledigte Streitfälle	anhängig verblieben	Arbeitgeber	Gehilfe oder Arbeiter	Lehrling	über den Lohn (lit. a)	über den Antritt, die Fortsetzung oder Auflösung des Arbeits-Verhältnisses (lit. b)	über den Antritt, die Fortsetzung oder Auflösung des Lehr-Verhältnisses (lit. b)	über Leistungen oder Entschädigungsansprüche (Lohnabzüge, Konventionalstrafen) aus dem Arbeits-Verhältnisse (lit. c)	über Leistungen oder Entschädigungsansprüche (Lohnabzüge, Konventionalstrafen) aus dem Lehr-Verhältnisse (lit. c)	betreffend die Aushändigung oder den Inhalt des Arbeitsbuches oder Zeugnisses (lit. d)	aus der Angehörigkeit an Pensions- oder Unterstützungskassen (lit. e)	wegen Kündigung, Räumung oder Mietzins von Wohnungen in Arbeiterhäusern (lit. f)	zwischen Arbeitern desselben Unternehmens wegen Ansprüchen auf Grund der Übernahme einer gemeinsamen Arbeit (lit. g)
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
Wien	152	10.684	10.718	118	105	10.311	268	3.664	6.691	172	602	80	1.128	7	.	3
Prag	12	4.549	4.523	38	136	4.289	124	1.463	3.357	64	1.352	55	430	2	4	2
Aussig	.	294	294	.	16	277	1	101	197	3	16	.	8	.	2	1
Pilsen	.	447	447	.	3	427	17	171	327	17	37	3	78	.	.	2
Reichenberg	2	414	415	1	18	383	13	178	224	11	38	7	59	.	.	1
Teplitz	.	445	441	4	7	436	2	62	349	3	11	.	18	.	1	1
Brünn	3	1.292	1.294	1	30	1.231	31	616	749	20	157	5	101	1	1	6
Bielitz	4	304	306	2	23	266	15	126	147	11	48	7	66	.	.	.
Jägerndorf	.	30	30	.	2	27	1	6	22	1	.	.	1	.	.	.
Mähr.-Ostrau	5	883	877	11	32	841	10	511	389	13	57	3	228	.	.	.
Mähr.-Schönberg	1	105	105	1	7	94	4	41	56	4	17	3	23	.	.	.
Graz	.	927	925	2	35	872	20	261	452	14	328	11	127	3	1	1
Leoben	3	239	242	.	5	221	13	103	115	10	78	11	62	.	.	1
Krakau	17	1.969	1.974	12	236	1.600	133	989	947	56	293	29	393	.	.	.
Lemberg	22	1.679	1.692	9	109	1.484	86	833	928	77	32	6	181	5	.	2
Summe	221	24.261	24.283	199	764	22.759	738	9.125	14.950	476	3.066	220	2.903	18	9	20

*) Siehe den Ausweis für das Jahr 1902 auf Seite 108 und 109 des Jahrganges 1903.

der Gewerbegerichte im Jahre 1903 *).

Anzahl der Fälle, in welchen die Klage betrifft die Anfechtung der Entscheidung des schiedsgerichtlichen Ausschusses einer Gewerbegenossenschaft (§ 35 G. G. G.)	Erledigungsart				Der Klageanspruch in den nach § 4 G. G. G. anhängig gewordenen Fällen			Der Klage gegen das Erkenntnis des schiedsgerichtlichen Ausschusses der Genossenschaft § 35 G. G. G.			Der gemäß § 30 G. G. G. erhobenen Berufung gegen das Urteil des Gewerbegerichtes		Der gemäß § 31 G. G. G. erhobenen Berufung gegen das Urteil des Gewerbegerichtes		Bestandangelegenheiten		Bemerkungen
	durch Endurteil auf Grund Versäumnis, Verzicht und Anerkenntnis	durch anderes Endurteil	durch Vergleich	auf andere Weise	wurde gänzlich zuerkannt	teilweise zuerkannt	gänzlich abgewiesen	wurde zur Gänze stattgegeben	teilweise stattgegeben	die Klage wurde zur Gänze abgewiesen	wurde nicht stattgegeben	wurde stattgegeben	wurde nicht stattgegeben (Bestätigung)	wurde stattgegeben (Abänderung)	Zahl der Kündigungen und der Aufträge zur Übergabe oder Übernahme des Bestandgegenstandes	Einwendungen	
17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34
.	1.390	1.230	4.703	3.448	1.208	203	1.204	.	.	.	29	1	18	8	12	.	aktiviert 1. Juli 1898
2	298	1.401	1.589	1.321	571	323	805	.	.	.	32	1	12	9	2	.	aktiviert 1. Oktober 1900
.	13	163	63	55	49	50	77	.	.	.	1	.	2	2	11	1	dto.
.	20	97	222	108	24	28	65	.	.	.	.	.	.	.	.	.	dto.
.	9	68	246	92	19	16	42	.	.	.	.	.	.	.	.	.	aktiviert 1. Juli 1898
.	16	162	190	73	40	36	102	.	.	.	1	.	2	.	5	.	aktiviert 1. Oktober 1900
.	63	390	620	222	100	176	177	.	.	.	.	.	2	2	8	.	aktiviert 1. Juli 1898
.	30	67	82	127	29	27	41	.	.	.	.	.	.	2	.	.	dto.
.	3	7	7	13	4	1	6	.	.	.	.	.	.	.	.	.	aktiviert 1. Jänner 1901
.	62	264	256	295	84	97	145	.	.	.	4	.	.	2	10	.	aktiviert 1. Februar 1900
.	2	30	38	35	7	6	19	.	.	.	.	.	1	.	.	.	dto.
.	111	344	264	209	166	91	198	.	.	.	30	.	11	3	.	.	aktiviert 1. Oktober 1900
.	12	120	51	59	40	40	52	.	.	.	.	.	2	2	.	.	dto.
.	89	561	844	480	179	202	269	.	.	.	20	3	4	.	.	.	aktiviert 1. Februar 1900
.	121	553	171	847	194	208	272	.	.	.	41	1	22	15	.	.	dto.
2	2.239	5.457	9.346	7.384	2.714	1.504	3.474	.	.	.	158	6	76	45	48	1	

Österreichisch-ungarische Konsularämter. Das k. und k. Ministerium des Äußern hat in der „Wienerzeitung" vom 30. April l. J. eine bis Ende März 1904 richtiggestellte „Übersicht des gegenwärtigen Standes und der Amtsbezirkseinteilung der k. und k. österreichisch-ungarischen Konsularämter" zur allgemeinen Kenntnis gebracht. Einzelne Exemplare dieser Übersicht, welche den zu jedem Konsularamte gehörigen Konsularbezirk angibt, sind um den Preis von 40 h in der k. k. Hof- und Staatsdruckerei erhältlich.

Vorschriften, betreffend Vorsichtsmaßregeln bei der Vertilgung des Raubzeuges mittels Gift wurden mit der Verordnung der Landesregierung von Salzburg vom 21. April l. J., L. G. Bl. Nr. 23, erlassen. Gemäß § 11 ist die Außerachtlassung dieser Vorschriften, soferne nicht die Bestimmungen des Strafgesetzes Anwendung finden, nach der Ministerialverordnung vom 13. September 1857, R. G. Bl. Nr. 198, zu bestrafen.

Abänderung der Landesordnung und der Landtagswahlordnung für das Herzogtum Steiermark. Mit dem Gesetze vom 11. April 1904, enthalten in dem am 3. Mai l. J. ausgegebenen Stück XV des steiermärkischen L. G. Bl. unter Nr. 54, wurden die §§ 3 und 12 der Landesordnung für das Herzogtum Steiermark vom 26. Februar 1861, R. G. Bl. Nr. 20, und mit dem Gesetze vom 11. April 1904, enthalten in demselben Stück unter Nr. 55, die Landtagswahlordnung abgeändert, beziehungsweise letztere ergänzt.

Der § 17 der geänderten Landtagswahlordnung lautet:

Von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit bei der Wahl der Landtagsabgeordneten sind ausgeschlossen:

1. Alle unter Vormundschaft oder Kuratel stehenden Personen.

2. Diejenigen, welche eine Armenversorgung aus öffentlichen oder Gemeindemitteln genießen oder in dem der Wahl unmittelbar vorausgegangenen Jahre genossen haben oder welche überhaupt der öffentlichen Mildtätigkeit zur Last fallen.

Als Armenversorgung oder als Akte der öffentlichen Mildtätigkeit sind jedoch in Bezug auf das Wahlrecht nicht anzusehen: Unterstützungen aus Krankenkassen, Unfall- oder Invalidenrenten, die Befreiung vom Schulgelde, die Beteilung mit Lehrmitteln oder mit Stipendien sowie auch Notstandsaushilfen.

3. Personen, über deren Vermögen der Konkurs eröffnet worden ist, während der Dauer der Konkursverhandlung.

4. Diejenigen Personen, welche wegen eines Verbrechens oder wegen der Übertretung des Diebstahls, der Veruntreuung, der Teilnehmung hieran oder des Betruges (§§ 460, 461, 463, 464 St. G.) zu einer Strafe verurteilt worden sind.

Diese Folge der Verurteilung hat bei den im § 6, Z. 1 bis 10, des Gesetzes vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 131, aufgezählten Verbrechen mit dem Ende der Strafe, bei andern Verbrechen mit dem Ablaufe von 10 Jahren, wenn der Schuldige zu einer wenigsten fünfjährigen Strafe verurteilt wurde, und außerdem mit dem Ablaufe von fünf Jahren, bei den oben angeführten Übertretungen aber mit dem Ablaufe von drei Jahren nach dem Ende der Strafe aufzuhören.

Werden durch die Strafgesetzgebung neue Bestimmungen darüber getroffen, infolge welcher strafrechtlicher Verurteilung und für welche Dauer das Wahlrecht

und die Wählbarkeit zu Gemeindevertretungen verloren geht oder nicht ausgeübt werden darf, so haben die nämlichen Bestimmungen auch hinsichtlich des Wahlrechtes und der Wählbarkeit in den Landtag zu gelten.

Die in dauernder oder zeitlicher aktiver Dienstleistung stehenden Offiziere, Militärgeistlichen, Gagisten ohne Rangsklasse und Personen des Mannschaftsstandes der bewaffneten Macht, beziehungsweise der Gendarmerie — die zeitlich Beurlaubten inbegriffen — können, den im § 14 dieses Gesetzes vorgesehenen Fall ausgenommen, weder wählen noch gewählt werden.

Von der Wählbarkeit sind nebst den obigen auch alle in dauernder oder zeitlicher aktiver Dienstleistung befindlichen Beamten der bewaffneten Macht ausgenommen.

Die Wählbarkeit wird jedoch bezüglich jener Angehörigen der bewaffneten Macht nicht ausgeschlossen, welche lediglich infolge der gesetzlichen Verpflichtung zu Waffen- (Dienst-) übungen während der betreffenden Zeit in aktiver Dienstleistung stehen.

Personalnachrichten.

Allerhöchste Auszeichnungen:

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 26. April d. J. den Räten des Oberlandesgerichtes in Lemberg Eduard Trusiewicz und Konstantin Wieczerzyk taxfrei den Titel und Charakter eines Hofrates allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 27. April d. J. dem fachmännischen Laienrichter aus dem Handelsstande bei dem Kreisgerichte in Wels Gustav Straberger anläßlich seines Scheidens aus diesem Amte taxfrei den Titel eines kaiserlichen Rates allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 27. April d. J. dem fachmännischen Laienrichter aus dem Handelsstande bei dem Kreisgerichte in Iglau Richard Killian auf die Dauer dieser Funktion taxfrei den Titel eines kaiserlichen Rates allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 28. April d. J. dem Landesgerichtsrate Karl Zollner in Tarnopol aus Anlaß der von ihm angesuchten Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei den Titel eines Oberlandesgerichtsrates allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 30. April d. J. dem Hofrate des Obersten Gerichts- und Kassationshofes Rudolf Sedláček anläßlich der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei den Adelstand allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 30. April d. J. dem Vizepräsidenten Adrian Bröckl des Kreisgerichtes in Eger anläßlich der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei den Titel eines Hofrates allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 4. Mai d. J. dem Gerichtssekretär des Oberlandesgerichtes Wien mit Titel und Charakter eines Landesgerichtsrates Dr. Karl Gaber das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Ernannt wurden:

Zum Hofrate des Obersten Gerichts- und Kassationshofes: Der Rat des Oberlandesgerichtes in Krakau Dr. Stanislaus Bełcikowski.

Zu Landesgerichtsräten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag die Gerichtssekretäre Ferdinand Rohn des Landesgerichtes in Prag und Franz Linert in Pilsen für ihre bisherigen Dienststellen, Josef Mayer in Reichenberg für Brüx, Franz Plaček in Jungbunzlau und Paul Hamberger

in Chrudim für ihre bisherigen Dienststellen, Dr. Anton Hlaváček des Landesgerichtes in Prag für das Handelsgericht daselbst, Wilhelm Pohl des Landesgerichtes in Prag daselbst, Heinrich Švaněk des Landesgerichtes in Prag für Kuttenberg, Alfons Dostál in Nachod für Königgrätz, Johann Šonka in Pisek und Johann Květ in Tabor für das Landesgericht in Prag, Friedrich Watzel in Böhmisch-Leipa daselbst, Ludwig Kohn in Reichenberg für Brüx, Heinrich Hromádko in Jungbunzlau für Kuttenberg, Josef Fischer in Eger sowie Johann Liebitzky und Adalbert Müller des Landesgerichtes in Prag für ihre bisherigen Dienststellen, endlich Dr. Ludwig Ritter von Urban des Landesgerichtes und Anton Menoušek des Handelsgerichtes in Prag für diesen letzteren Gerichtshof; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Triest der Gerichtssekretär mit Titel und Charakter eines Landesgerichtsrates Viktor Garson des Handels- und Seegerichtes in Triest für diesen Gerichtshof, der Staatsanwaltsubstitut Dr. Anton Sbisà in Rovigno daselbst, ferner der Gerichtssekretär mit Titel und Charakter eines Landesgerichtsrates Josef Luciani des Landesgerichtes in Triest und der Gerichtssekretär Dr. Albrecht Graf Coronini-Cronberg in Görz für ihre bisherigen Dienststellen.

Zu Landesgerichtsräten und Bezirksgerichtsvorstehern: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag die Bezirksrichter Bohuslav Kučera in Senftenberg, Alexander Uchytil in Pürglitz, Franz Josef Beckert in Falkenau und Franz Künzl in Neustraschitz; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Triest die Bezirksrichter Alois Martinelli in Parenzo und Richard Paulin in Castelnuovo.

Zu Bezirksrichtern: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Triest die Gerichtsadjunkten Emil Rencel in Parenzo für Gradisca, Johann Cegnar in Albona für Lussin und Maximilian Černe in Volosca für Veglia.

Zu Gerichtssekretären: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Triest der Bezirksrichter Dr. Markus Cosulich in Lussin für das Handels- und Seegericht in Triest, dann die Gerichtsadjunkten Dr. Sylvius von Milost in Cormons für Görz und Anton Colombis in Pisino für Rovigno.

Zu Gerichtsadjunkten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag die Auskultanten Karl Pošva für Časlau, Ernst Svoboda für Skutsch, Josef Schubert für Gratzen, Dr. Johann Stuchlík für Jaroměř, Josef Blecha für Schwarzkosteletz, Richard Knopf für Schüttenhofen, Adolf Elleder für Neuern, Johann Blümel für Böhmisch-Kamnitz, Method Brandeis für Strakonitz, Dr. Viktor Maschek für Lobositz, Udalrich Kubelka für Jechnitz, Wenzel Cícha für Wekelsdorf, Ivo Mallat für Weipert, Dr. Franz Stefl für Mies, Dr. Wilhelm Duck für Friedland, Josef Rösler für Hohenelbe, Franz Kreysa für Hainspach, Dr. Franz Karas für Falkenau, Anton Sollanek für Asch, Franz Linhart für Neuhaus, Edmund Lessig für Aussig, Dr. Roman Schuldes für Rumburg, Wilibald Hölzl für Saaz, Dr. Viktor Czech für Falkenau, Franz Pompe für Schluckenau, Heinrich Hollub für Petschau, Dr. Rudolf Aschenbrenner für Grulich und Karl Blobner für Pfraumberg.

Zu Auskultanten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag die Rechtspraktikanten Jakob Vybíral, Wenzel Thon, Dr. Anton Vaigl, Franz Janko und Josef Malý; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn der Rechtspraktikant Leo Peer; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Triest der Rechtspraktikant Johann Nežič; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Zara der Rechtspraktikant Thomas Kuljiš.

Zu Kanzleioberoffizialen: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg die Kanzleioffiziale Erasmus Topolnicki in Kolomea für Radziechów und Marzell Mattausch in Lemberg für Busk.

Zum Rechnungsoffizial: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Offizial des Zivilgerichtsdepositenamtes in Wien Ferdinand Idinger für das oberlandesgerichtliche Rechnungsdepartement.

Zu Kanzlisten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Rechnungsunteroffizier erster Klasse des Divisionsartillerieregiments Nr. 26 Anton Porsch für Mödling und der Postenführer Titularwachtmeister des Landesgendarmeriekommandos Nr. 1 Andreas Jungwirth für Waizenkirchen; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Rechnungsunteroffizier des Feldjägerbataillons Nr. 32 Franz Rátz für Wallern.

Zu Staatsanwaltsubstituten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag die Gerichtsadjunkten Dr. Ernst Svorčík des Landesgerichtes in Prag für Tabor, Dr. Eugen Chwatal in Podersam für Leitmeritz und Josef Müller in Friedland für Eger.

Zu fachmännischen Laienrichtern aus dem Handelsstande: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg der mit dem Titel eines kaiserlichen Rates bekleidete Handelsmann Bernhard Schütz, ferner die Handelsleute Eduard Frantz, Rudolf Gall, Thaddäus Jabłoński, Bronislaw Kullanda, Marian Krzyżanowski, Konrad Lang, Joachim Parnas, Dr. Salomon Pineles, Adolf Raschka und Leo Willner, ferner der Prokurist Jakob Parnas, sämtliche in Tarnopol, für das dortige Kreisgericht.

Zu Notaren: Die Notariatskandidaten Vinzenz Lasko in Rzeszów für Jaworzno und Mieczysław Bieliński in Frysztak für Brzostek.

Versetzt wurden:

Die Landesgerichtsräte: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Triest Dr. Andreas Sanzin und Dr. Anton Verona in Rovigno, ersterer zum Landesgerichte, letzterer zum Handelsgerichte in Triest.

Der Landesgerichtsrat und Bezirksgerichtsvorsteher: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag Josef Scholz in Kamenitz a. d. L. nach Brüx.

Die Gerichtsadjunkten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag Josef Hybler in Dux nach Münchengrätz, Anton Laštovička in Rakonitz nach Laun, Wenzel Dvořák in Hořowitz nach Kladno, Emanuel David in Jechnitz nach Aussig, Josef Řezníček in Grulich nach Winterberg, Franz Štěpán in Schwarzkosteletz nach Žižkov, Jaroslav Pacovský in Lobositz nach Beraun, Franz Krejčí in Semil nach Königliche Weinberge, Dr. Wenzel Kraus in Winterberg nach Prachatitz, Josef Freund in Kladno nach Rakonitz, Josef Farka in Hainspach nach Beneschau, Bohumil Pečánka in Schüttenhofen nach Horaždowitz, Dr. Johann Wiederer in Zwickau nach Karlsbad, Eduard Strial in Böhmisch-Kamnitz nach Marienbad, Josef Güntner in Schluckenau nach Aussig und Dr. Anton Blaschtowitschka in Weipert nach Teplitz; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau Stanislaus Smagowicz in Limanowa nach Wojnicz.

Die Kanzlisten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn Anton Vitoul in Wallachisch-Klobouk und Josef Matzek in Mährisch-Kromau nach Ungarisch-Hradisch.

Der Notar: Josef Göschka in Wallern nach Hartmanitz.

Verliehen wurden:

Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag dem Gerichtsadjunkten Dr. Karl Dub in Petschau eine Gerichtsadjunktenstelle für den Sprengel, ferner Gerichtsadjunktenstellen den Gerichtsadjunkten des Sprengels Dr. Josef Tůma in Nachod, Vinzenz Výtvar in Lomnitz a. d. P., Jaroslav Balzer in Nassaberg, Josef Vlasák in Patzau und Hugo Učík in Semil; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck dem Gerichtsadjunkten des Sprengels Wolfgang Linser eine Gerichtsadjunktenstelle in Kufstein.

Übertritt vom Justizdienste in einen anderen Zweig des Staatsdienstes:

Der Auskultant Adam Bruno Nemetz in Lemberg wurde zum provisorischen Konzeptspraktikanten bei der dortigen Polizeidirektion ernannt.

In die Advokatenliste wurden eingetragen:

Dr. Paul Abel, Dr. Ewald Hecher, Dr. Oskar Janowitzer, Dr. Artur Nossal und Dr. Franz Steiner mit dem Wohnsitze in Wien (I. Bezirk), Dr. Hubert Ritter von Tersch mit dem Wohnsitze in Wien (IX. Bezirk), Dr. Emil Roiński mit dem Wohnsitze in Lemberg, Dr. Julius Sternberg mit dem Wohnsitze in Czernowitz und der Landesgerichtsrat i. R. Markus Knečević mit dem Wohnsitze in Sebenico.

Zu übersiedeln beabsichtigen:

Die Advokaten Dr. Karl Ascher in Prag nach Wien, Dr. Josef Buchmüller in Horn nach Wolkersdorf, Dr. Wilhelm Eichel in Skole nach Sanok, Dr. Hirsch recte Herzel Fischler in Rzeszów nach Tarnów, Dr. Theobald Semilski in Lemberg nach Chodorów und Dr. Theodor Tomášek in Namiest nach Adler-Kosteletz.

Übersiedelt sind:

Die Advokaten Dr. Eugen Boss in Zell am See nach Bregenz, Dr. Hugo Brode in Tannwald nach Reichenberg (nicht von Reichenberg nach Tannwald)*) und Dr. Maximilian Sternberg in Suczawa nach Czernowitz.

Die Ausübung der Advokatur wurde eingestellt:

Dem Dr. Jakob Stössler in Wien für die Dauer von drei Monaten.

Auf das Amt haben verzichtet:

Der Gerichtssekretär Ladislav Kaliniewicz in Stanislau.

Der Auskultant Dr. Hermann Watzek in Triest.

Der Advokat Dr. Wolf Biach in Wien.

In den dauernden Ruhestand wurden auf Ansuchen versetzt:

Der Hauptkassier des Zivilgerichtsdepositenamtes in Wien Josef Dorfinger.

Die Kanzleioffiziale Leopold Marx in Lambach und Emil Melzer in Kimpolung.

In den zeitlichen Ruhestand wurden auf Ansuchen versetzt:

Der Landesgerichsrat und Bezirksgerichtsvorsteher Viktor Mach in Blowitz, bei welchem Anlasse demselben für seine stets pflichttreue, vorzügliche Dienstleistung die Anerkennung des Justizministeriums ausgesprochen wurde.

Der Auskultant Josef Czech (Wien).

Gestorben sind:

Der Grundbuchsführer Franz Wowkonowicz in Lemberg (26. März), der Kanzleioffizial Stefan Semenec in Stryj (7. April), der Gerichtssekretär Josef Typlt in Kuttenberg (8. April), der Kerkermeister Franz Horák in Jungbunzlau (18. April), der Advokat Dr. Emil Dluhoš in Brünn (22. April), der Kanzleioffizial Franz Streitfelder des Landesgerichtes in Wien (24. April) und der Notar Anton Stoifmaier in Deutsch-Landsberg (28. April).

Wahlen in den Ausschuß und Disziplinarrat von Advokatenkammern:

Bei der Plenarversammlung der Advokatenkammer in Prag vom 24. April d. J. wurden gewählt: Dr. M. Hurych zum Mitgliede des Ausschusses, Dr. A. Siegert zum Mitgliede und Dr. J. Duschenes zum Ersatzmanne des Disziplinarrates.

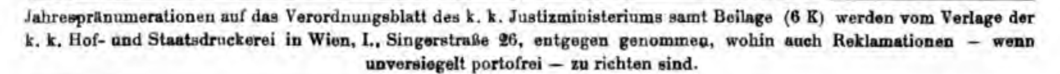
Vorsitzende von Schiedsgerichten für Bruderladen:

Zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes für Bruderladen im Revierbergamtsbezirke Hall wurde der dortige Gerichtsadjunkt Alfons Oberweis ernannt.

Schiedsgericht der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt in Triest:

Ernannt wurden: Zum Vorsitzenden der Präsident des Handels- und Seegerichtes in Triest Karl Dejak und zu seinem Stellvertreter der Landesgerichtsrat beim Landesgerichte in Triest Heinrich Cazafura.

*) Berichtigung der Personalnachricht auf S. 152.



Jahrespränumerationen auf das Verordnungsblatt des k. k. Justizministeriums samt Beilage (6 K) werden vom Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien, I., Singerstraße 26, entgegen genommen, wohin auch Reklamationen – wenn unversiegelt portofrei – zu richten sind.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien.



Verordnungsblatt

des

k. k. Justizministeriums.

Redigiert im k. k. Justizministerium.

XX. Jahrgang.	Wien, 31. Mai 1904.	Stück X.

Kundmachungen.

16. Regierungskommissäre bei Eisenbahnunternehmungen.*) Bei der elektrischen Bahn Dornbirn—Lustenau wurden der Bezirkshauptmann Artur Ritter von Zigau in Feldkirch und bei der mährisch-schlesischen Lokalbahnaktiengesellschaft der Landesregierungsrat und Leiter der Bezirkshauptmannschaft in Freistadt Johann Werlik zu landesfürstlichen Kommissären und für die Teilstrecke Kuttenberg Stadt-Zruč der Lokalbahn von der Station Sedletz-Kuttenberg nach Zruč der Statthalterei-Sekretär Heinrich Mahling in Prag zum Regierungskommissär bestellt (18. Mai 1904, Z. 11.802).

17. Sachverständige bei Eisenbahnunfällen. Veränderungen in der im I. Stücke des J. M. V. Bl. für 1904 veröffentlichten Liste.

In der Liste ist zu setzen:

*) Siehe die Kundmachung Nr. 15 vom Jahre 1904.

unter Reihenzahl	statt	
31	Hatschbach Franz, Bauoberkommissär, dipl. Ingenieur	Spira Gustav, Bauadjunkt
81	Ableidinger Josef, Bauoberkommissär	Lichtwitz Richard, Baukommissär
83	des Wiederholungszeichens:	Oberinspektor
84	des Wiederholungszeichens:	Inspektor
91	Tesař Franz, Inspektor	Vilimek Josef, Bauoberkommissär
92	des Wiederholungszeichens:	Inspektor
109	des Wiederholungszeichens:	Oberinspektor
133	Bauoberkommissär:	Inspektor
136	Obergeometer:	Ingenieur
141	Prochaska:	Prohaska
142	Prantner:	Prautler
158	Amspitz:	Aispitz
176	Baukommissär:	Bauoberkommissär
183	des Wiederholungszeichens:	Inspektor
193	Pardes:	Pordes
194	des Wiederholungszeichens:	Oberingenieur
195	des Wiederholungszeichens:	Ingenieur
199	Baukommissär:	Bauoberkommissär
200	des Wiederholungszeichens:	Baukommissär
243	R. v. Piasecki Felix, kais. Rat, Inspektor	Dębicki Klaudius, Inspektor
246	des Wiederholungszeichens:	Bauoberkommissär
251	Kuczkowski Felix:	Bessaga Wladimir
252	Lapicki Josef, Bauoberkommissär	Myron Johann, Maschinenkommissär
260	Schumann August, Inspektor	Langer Heinrich, technischer Revident
261	des Wiederholungszeichens:	Inspektor
262	Maschinenoberkommissär:	Inspektor
269	Mauthner Hugo, Maschinenoberkommissär	Konecny Robert, Maschinenkommissär
278	Ostermann Johann, Maschinenoberkommissär	Schrottmüller Ernst, Maschinenkommissär
279, 280	des Wiederholungszeichens:	Maschinenoberkommissär
285	Wastl Peter, Maschinenoberkommissär	Lein Hans, Maschinenkommissär
289	Inspektor:	Oberinspektor
296	Maschinenkommissär:	Maschinenoberkommissär
297	Rother Oskar	Ostermann Johann
298	v. Ritter Zahony Julius, Maschinenoberkommissär	Schäffer Karl, Maschinenkommissär
299	des Wiederholungszeichens:	Maschinenoberkommissär
302	Engelbrecht Anton, Maschinenoberkommissär	Mrazek Leopold, Maschinenkommissär
303	des Wiederholungszeichens:	Maschinenoberkommissär
306	Rouska:	Bouška
323	Maschinenkommissär:	Maschinenoberkommissär
347	Technischer Adjunkt:	Technischer Revident
348	Stöcker:	Stocker
383	Zucker Israel, Maschinenkommissär	Hupczyc Adam, Maschinenadjunkt
392	Bauoberkommissär:	Inspektor

unter Reihenzahl	statt	
398	Ingenieur:	Inspektor
399	Saffiir:	Saffir
470	des Wiederholungszeichens:	Oberoffizial
480	Oberoffizial:	Inspektor
481	des Wiederholungszeichens:	Oberoffizial
482	Filipek Wenzel, Oberoffizial	Schram Franz, Offizial
491	Kontrollor:	Oberkontrollor
497	Moran:	Moraw
498	Swieczinski:	Swiczinsky
500	Ingenieur:	Oberingenieur
501	Seda und Wiederholungszeichen:	Šeda — Ingenieur
503	Oberoffizial:	Kontrollor
514	Zohner Leopold, Stationschef	Petrinř Hugo, Oberkontrollor
515	des Wiederholungszeichens:	Stationschef
523	R. v. Piasecki Felix	Dębicki Klaudius
533	Adjunkt:	Offizial
534	Dębicki Klaudius, Oberrevident	Piasecki Felix R. v., Inspektor
535	des Wiederholungszeichens:	Oberrevident
536	des Wiederholungszeichens:	Czernowitz
537	des Wiederholungszeichens:	Stanislau
541	Czernowitz — Oberrevident:	Itzkany — Inspektor
544	Offizial:	Oberoffizial
545	Oberinspektor:	Oberingenieur
546	Oberingenieur:	Ingenieur
554	Revident:	Oberrevident
584	Itzkany:	Czernowitz
585	Laba Viktor	Lysakowski Jos. R. v.
587	Kuczkowski Felix	Bessaga Wladimir
588	Lapicki Josef, Bauoberkommissär	Myron Johann, Maschinenkommissär

(16. Mai 1904, Z. 10339.)

18. Fahrpreisbegünstigungen für aktive k. k., beziehungsweise k. u. k. Staats- und Hofbedienstete. Die k. k. priv. Kaschau—Oderberger Eisenbahn, k. k. priv. Stauding—Stramberger Lokalbahn, Salzburger Eisenbahn- und Tramwaygesellschaft und die I. k. k. priv. Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft sind dem Verbande, betreffend Fahrbegünstigung für aktive k. k., beziehungsweise k. u. k. Staats- und Hofbedienstete, beigetreten und gewähren auf Grund der im Sinne des Reglements vom 1. März 1903 mit fünfjähriger Gültigkeit für die Linien der k. k. österreichischen Staatsbahnen ausgegebenen Legitimationen für k. k., beziehungsweise k. u. k. Staats- und Hofbedienstete*) rücksichtlich der ihren Verwaltungen unterstehenden, auf österreichischem Gebiete gelegenen Linien eine Fahrpreisermäßigung, deren Ausmaß in den zu den erwähnten Legitimationen aufgelegten Einlageblättern ersichtlich ist. (27. Mai 1904, Z. 97 Präs.)

*) Kundmachung Nr. 27 vom 16. Dezember 1903, Z. 212 Präs.

Mitteilungen.

Literatur. Im Verlage der Manz'schen Hofverlags- und Universitätsbuchhandlung ist erschienen: „Die Fürsorge für die verwahrloste Jugend, von Dr. Heinrich Reicher, I. Teil. Die Zwangserziehung im Großherzogtum Baden". Der durch langjährige Tätigkeit auf dem Gebiete der autonomen Verwaltung erfahrene Verfasser schildert die Ergebnisse seiner Studien über die Fürsorge- und Zwangserziehung im Deutschen Reiche, in England, Belgien, Frankreich und in der Schweiz.

Der zweite Teil: Der Kinderschutz in England" soll demnächst erscheinen.

Kinderschutz. Auf Anregung und infolge der Bemühungen des Vorstehers des Bezirksgerichtes Hietzing Landesgerichtsrat Zenobius Juczyczynski hat sich unter dem Namen „Hietzinger Waisenrat" in Wien, XIII. Bezirk, ein Verein gebildet, der dieselben Ziele verfolgt wie die in den anderen Bezirken von Wien bestehenden Waisenratsvereine.

Armenrecht in Rumänien. Laut einer dem k. u. k. Ministerium des Äußern zugekommenen Note des königlich rumänischen Auswärtigen Amtes besteht in Rumänien das Armenrecht in der Befreiung von den Taxen und Stempeln (Art. 42 des Gebührengesetzes) sowie von der Entrichtung der Zustellungsgebühren (Art. 191 bis 195 der Verordnung über die Zustellboten). Eine gesetzliche Bestimmung, wonach derjenige, dem das Armenrecht bewilligt wurde, in bürgerlichen Rechtssachen die Beigabe eines Armenvertreters verlangen kann, besteht in Rumänien nicht. Gleichwohl pflegt der Disziplinarsenat der Advokatenkammer des Distriktes Ilfow, ohne dazu nach dem Gesetze verpflichtet zu sein, Unbemittelten (Inländern oder Ausländern), deren Ansuchen ihm gerechtfertigt erscheinen, die Beigabe eines Armenvertreters zu bewilligen.

Zuständigkeit der Gerichte zur Entscheidung über den Umfang einer behufs Ausübung der Fischerei begründeten Servitut. Entscheidung des **Reichsgerichtes.** Bei der Mühlenrealität Nr. 9 in W. als dem dienenden Gute ist zu Gunsten der Herrschaft T. die Verbindlichkeit einverleibt, auf einer zu jener Realität gehörigen Wiese eine Teichgrube zu dulden, in welche zur Zeit der Fischerei Wasser aus dem herrschaftlichen Teiche abgeleitet wird. Nach Behauptung der Eigentümer der Mühle hat die Herrschaft in T. im Jahre 1902 diese ihr nur zur Zeit der Fischerei zustehende Servitut unbefugter Weise dahin ausgedehnt, daß sie zu einer Zeit, wo die Fischerei überhaupt nicht ausgeübt wurde, das Wasser aus dem Teiche über die Wiese ableitete und ihnen, da die Wiese hiedurch überschwemmt und übersandet wurde, einen Schaden zugefügt. Sie erhoben bei dem Bezirksgerichte in T. Klage mit der Bitte um Erkenntnis, daß der Herrschaft in T. das Recht nicht zustehe, außer der Zeit der Fischerei das Wasser über die Wiese zu leiten, daß sie verpflichtet sei, dies anzuerkennen und sich jeder weiteren Ausdehnung der Servitut bei sonstiger Geldstrafe zu enthalten.

Das Bezirksgericht wies die Klage wegen Unzuständigkeit ab, weil nach § 75 des mährischen Landesgesetzes vom 28. August 1870, L. G. Bl. Nr. 65, alle Angelegenheiten, welche sich auf die Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer beziehen, in den Wirkungskreis der politischen Behörden gehören.

Aber auch die Bezirkshauptmannschaft in T., an welche sich hierauf die Besitzer der Mühle wandten, lehnte eine Entscheidung wegen Unzuständigkeit der Verwaltungsbehörden ab, weil es sich im gegebenen Falle lediglich um die Frage des Umfanges der auf dem Protokolle vom 17. Juli 1884 beruhenden Servitut, somit um eine privatrechtliche Frage handle, deren Entscheidung den Gerichten zusteht.

Die Parteien stellten nunmehr bei dem Reichsgerichte den Antrag auf Entscheidung des vorliegenden verneinenden Kompetenzkonfliktes.

Bei der öffentlichen mündlichen Verhandlung ging der allein erschienene Vertreter des Ministeriums des Innern von dem Petit der Antragsteller bei der Bezirkshauptmannschaft aus. In diesem werde geltend gemacht, daß die fragliche Wasserableitung über die Wiesengründe der Partei eine Überschreitung der Servitutsrechte der Domäne T. und eine Übertretung des Wasserrechtsgesetzes bilde. Die Bezirkshauptmannschaft habe sich hierüber aus dem Grunde für inkompetent erklärt, weil die Überschreitung einer privaten Vereinbarung, also eine zivilrechtliche Frage zum Gegenstande des Streites gemacht sei; damit sei aber die Kompetenzfrage hinsichtlich des Petits keineswegs erschöpft, da es sich nach diesem auch darum handle, ob die fragliche Handlung nicht an sich eine Überschreitung des Wasserrechtsgesetzes darstelle. In dieser Richtung, in welcher sich die Bezirkshauptmannschaft nicht ausgesprochen habe, sei von ausschlaggebender Bedeutung, ob die Ableitung des Teichwassers als eine des Konsenses bedürftige Wasserbenützung erscheine; treffe dies zu, so wäre die Bezirkshauptmannschaft im Falle der Unterlassung des Ansuchens um den Konsens zum Einschreiten berechtigt und verpflichtet gewesen. Ein solcher Konsens sei nun bei einem Privatgewässer, wie dem fraglichen Teich nur dann nötig, wenn durch dessen Benützung eine Einwirkung auf fremde Rechte oder auf öffentliche Gewässer entstehe. Die Antragsteller behaupten eine solche Einwirkung auf ihr Eigentumsrecht, da das Wasser direkt über ihre Wiesengründe abgeleitet werde; allein das Eigentumsrecht gehöre nicht unbedingt zu den in dem maßgebenden § 16 des mährischen Wasserrechtsgesetzes geschützten fremden Rechten. Zu diesen seien nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes nur solche Rechte zu zählen, über welche den politischen Behörden überhaupt eine Entscheidung zukomme, also das Eigentum nur, insoferne es öffentlichrechtlichen Schutz genieße gegen indirekte Einwirkungen, wie bei gewerblichen Betriebsanlagen nach der Bauordnung usw. Hier sei ein direkter Eingriff in fremdes Eigentum in Frage; das könne nicht den Gegenstand eines Konsenses der politischen Behörde bilden. Es entfalle sonach die Kompetenz der politischen Behörde, da diese nach § 75 des mährischen Wasserrechtsgesetzes auf Angelegenheiten der Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer nach dem Wasserrechtsgesetze beschränkt sei, und greife die Kompetenz der Gerichte Platz.

Mit Erkenntnis vom 24. Oktober 1903, Z. 437, entschied das Reichsgericht für die Zuständigkeit der Gerichte mit nachstehender Begründung:

Aus dem Tatbestande geht hervor, daß es sich in der vorliegenden Rechtssache, deren Entscheidung sowohl von der Gerichts- wie von der Verwaltungsbehörde wegen Inkompetenz abgelehnt worden ist, lediglich um die Feststellung des Umfanges der Servitut handelt, welche auf Grund des Protokolls vom 17. Juli 1884 ob der vorerwähnten Wiese zu Gunsten der Herrschaft in T. einverleibt ist. Zur Entscheidung dieser privatrechtlichen Frage sind aber die Gerichte kompetent. Wenn dagegen auf den § 75 des mährischen Wasserrechtsgesetzes verwiesen wird, so ist das unhaltbar,

weil es sich im vorliegenden Falle gar nicht um die Frage der Benützung, Leitung und Abwehr des Wassers nach dem Wasserrechtsgesetze, sondern vielmehr um die Frage handelt, inwieweit auf Grund der erwähnten Servitut, bei Ableitung des Wassers aus dem Teiche, die den Klägern gehörige Wiese von der Beklagten benützt werden dürfe. Diese Frage ist aber eine rein privatrechtliche, weshalb der vorliegende negative Kompetenzkonflikt dahin entschieden werden mußte, daß zur Entscheidung der fraglichen Angelegenheit die Gerichte kompetent sind.

Abänderung der Statuten der oberösterreichischen wechselseitigen Landes-Brandschadenversicherungsanstalt. Laut Kundmachung der k. k. Statthalterei für Oberösterreich vom 8. April l. J., L. G. Bl. Nr. 18, wurde die vom oberösterreichischen Landtage beschlossene Abänderung einer Reihe von Bestimmungen der obigen Statuten genehmigt.

§ 36 der mit derselben Kundmachung vollinhaltlich publizierten geänderten Statuten lautet:

„Als Gerichtsstand für alle Rechtsansprüche, welche nicht statutenmäßig entschieden oder beigelegt werden können, gilt das kompetente k. k. Gericht in Linz.

Das Gericht hat bei Entschädigungsansprüchen nur über die Verpflichtung zur Leistung einer Entschädigung zu entscheiden, die Höhe der Entschädigung wird auf Grund des Ausspruches der Sachverständigen im Sinne des § 30 berechnet."

Die Statuten der „Tiroler Landes-Viehversicherungsanstalt in Innsbruck", verlautbart mit Statthaltereikundmachung vom 21. April l. J., L. G. Bl. Nr. 38, enthalten im § 23 die nachfolgende Bestimmung:

„Alle aus dem Anstaltsverhältnisse entspringenden Streitigkeiten werden durch ein Schiedsgericht geschlichtet.

Auf das schiedsgerichtliche Verfahren und den Schiedsspruch haben die einschlägigen Bestimmungen des VI. Teiles, 4. Abschnitt des Gesetzes vom 1. August 1895, R. G. Bl. Nr. 113 (Zivilprozeßordnung), insoweit dieselben zwingendes Recht enthalten, Anwendung zu finden."

Politische Exekution zur Einbringung der Verschönerungstaxen in der Gemeinde Breitenstein (Semmering) und Erlassung von Meldungsvorschriften für den Taxbereich. Mit Kundmachung der niederösterreichischen Statthalterei vom 10. Mai l. J., L. G. Bl. Nr. 62, wurde der Gemeinde Breitenstein die Bewilligung zur Einhebung von Verschönerungstaxen im Hotel- und Villengebiete am Semmering erteilt. Die Taxrückstände können von den Verpflichteten nötigenfalls mittels politischer Exekution eingebracht werden. Mit derselben Kundmachung wurden für den Taxbereich auch Meldungsvorschriften erlassen.

Meldungswesen in Oberösterreich. Mit Kundmachung der oberösterreichischen Statthalterei vom 18. April l. J., L. G. Bl. Nr. 19, wurde für eine Reihe von Ortschaften, beziehungsweise Gemeinden Oberösterreichs das Meldungswesen geregelt.

Meldungswesen in Galizien. Mit Kundmachung des galizischen Statthalterei-präsidiums vom 28. März l. J., L. G. Bl. Nr. 40, wurden Bestimmungen, betreffend die Meldung von Fremden in den Ortschaften Knihinin kolonia und Knihinin wieś im Bezirke Stanislau, erlassen.

Erhebung der Ortschaft Liblin zum Markte. Laut Kundmachung der böhmischen Statthalterei vom 7. Mai l. J., L. G. Bl. Nr. 42, wurde die Ortschaft Liblin im politischen Bezirke Kralowitz zum Markte erhoben.

Personalnachrichten.

Allerhöchste Auszeichnungen:

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 7. Mai d. J. dem Landesgerichtsrate Leo Ramult in Jasło taxfrei den Titel und Charakter eines Oberlandesgerichtsrates allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 12. Mai d. J. allergnädigst zu gestatten geruht, daß dem Hofrate und Kreisgerichtspräsidenten Robert Greistorfer in Marburg aus Anlaß der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand die Allerhöchste Anerkennung für seine vieljährige, pflichttreue und ersprießliche Dienstleistung bekanntgegeben werde.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 12. Mai d. J. den Oberlandesgerichtsräten bei dem Oberlandesgerichte in Graz Franz Lulek, Franz Tomšič und Alois Torggler taxfrei den Titel und Charakter eines Hofrates allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 13. Mai d. J. dem Gerichtssekretär bei dem Oberlandesgerichte in Triest Dr. Franz Andrich taxfrei den Titel und Charakter eines Landesgerichtsrates allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 16. Mai d. J. dem fachmännischen Laienrichter aus dem Handelsstande bei dem Landesgerichte in Innsbruck, Kaufmanne Josef Wopfner taxfrei den Titel eines kaiserlichen Rates allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 17. Mai d. J. dem Landesgerichtsrate Hugo von Królikowski in Przemyśl das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 18. Mai d. J. dem Rate des Prager Oberlandesgerichtes Dr. Rudolf Engel taxfrei den Titel und Charakter eines Hofrates allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 20. Mai d. J. dem bei der Oberstaatsanwaltschaft in Prag in Verwendung stehenden Kanzlisten des Bezirksgerichtes in Königliche Weinberge Johann Novotný das Goldene Verdienstkreuz allergnädigst zu verleihen geruht.

Allerhöchste Gestattung der Annahme ausländischer Orden:

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 20. April d. J. allergnädigst zu gestatten geruht, daß der Sektionschef im Justizministerium Geheimer Rat Dr. Franz Klein den kaiserlich japanischen Orden vom geheiligten Schatze erster Klasse, der Landesgerichtspräsident Dr. Julius Pia in Linz das Komturkreuz zweiter Klasse des herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens, der Gerichtsinspektor im Justizministerium Dr. Friedrich Sack das Kommandeurkreuz zweiter Klasse des königlich schwedischen Nordsternordens, der Oberlandesgerichtsrat Dr. Alois Feldner in Graz das Ritterkreuz des königlich schwedischen Nordsternordens, endlich die Landesgerichtsräte Adolf Semek in Grein und Dr. Rudolf Abeles in Linz das Ritterkreuz erster Klasse des herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens annehmen und tragen dürfen.

Ernannt wurden:

Zum Landesgerichtspräsidenten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz der Oberlandesgerichtsrat Karl Sommavilla in Graz für das dortige Landesgericht.

Zu Hofräten und Kreisgerichtspräsidenten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag die Oberlandesgerichtsräte Felix Ritter Koschin von Freudenhof für Königgrätz und Dr. Otto Urban für Eger.

Zu Oberlandesgerichtsräten: Für das Oberlandesgericht in Graz die Landesgerichtsräte Dr. Ignatz Pevetz in Marburg und Dr. Alois Feldner in Graz.

Zu Kreisgerichtspräsidenten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz der Landesgerichtsrat Ludwig Perko in Cilli für Marburg; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau der Kreisgerichtsvizepräsident Sigismund Ritter von Jaworski in Rzeszów für Wadowice und der Landesgerichtsrat Dr. Alfons Małdziński in Krakau für Jasło.

Zum Landesgerichtsvizepräsidenten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau der Landesgerichtsrat Dr. Leo Mendelsburg in Krakau daselbst.

Zum Kreisgerichtsvizepräsidenten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau der Landesgerichtsrat Kasimir Kropaczek in Krakau für Rzeszów.

Zu Oberlandesgerichtsräten bei Gerichtshöfen I. Instanz: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz die Landesgerichtsräte Stephan Katziantschitz in Cilli daselbst und Dr. Max von Ivichich in Leoben für das Landesgericht in Graz.

Zum Landesgerichtsrate: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz der Gerichtssekretär Philipp Kermek in Marburg daselbst.

Zum Landesgerichtsrate und Bezirksgerichtsvorsteher: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz der Bezirksrichter Johann Jaklitsch in St. Gallen daselbst.

Zu Bezirksrichtern: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag die Gerichtsadjunkten Johann Šklíba in Wildenschwert für Hlinsko, Otto Baudyš in Kuttenberg für Böhmisch-Aicha, Dr. Alois German in Mühlhausen für Kamenitz a. d. Linde, Richard Huber in Reichenberg für Ronsperg und Erasmus Neudörfl in Saaz für Stecken; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn der Gerichtsadjunkt Ottokar Spruček in Proßnitz für Bystřitz; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau der Gerichtssekretär Stephan Zapałowicz in Biała daselbst und der Gerichtsadjunkt Felix Franič in Kęty für Wojnicz.

Zu Gerichtssekretären: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Gerichtsadjunkt Johann Stadler in Preßnitz für Gablonz; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz der Bezirksrichter Johann Stepischnegg in Oberradkersburg für Marburg.

Zu Auskultanten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien die Rechtspraktikanten Dr. Gustav Scheitterer und Dr. Edmund Krautmann; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Postkonzeptspraktikant Franz Novák, der Notariatskandidat Dr. Karl Šviha, dann die Rechtspraktikanten Dr. Friedrich Klein, Josef Hruš, Prokop Toman, Jaroslav Čabrada, Dr. Franz Pilat, Thomas Krčma, Franz Hodinář, Josef Svoboda, Theodor Holdínský, Franz Karl Pollak, Dr. Rudolf Politzer, Anton Zarda, Franz Stříbrský, Jaroslav Peterlák, Karl Schrotz und Karl Vávra; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn der Rechtspraktikant Franz Malý; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau die Rechtspraktikanten Felix Ladislaus Krzysiak, Alexander Leo Aleksandrowicz, Heinrich Matuziński, Georg Flatau und Emil Siegmund Groele.

Zum Rechnungrate und Vorstande des oberlandesgerichtlichen Rechnungsdepartements in Triest: Der Rechnungsrevident mit Titel und Charakter eines Rechnungsrates Alois Furlan in Triest.

Zu Kanzleioberoffizialen: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Kanzleioffizial Emanuel Weißenstein in Schrems für Matzen; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn der Kanzleioffizial Karl Ullrich in Oderberg daselbst.

Zu Kanzleioffizialen: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Kanzlist Josef Hojas in Persenbeug; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag die Kanzlisten Emanuel Ježek in Königstadtl und Franz Antl in Kaplitz.

Zu Kanzlisten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der beim Korpskommando Nr. 6 in Verwendung stehende Feldwebel des Infanterieregiments Nr. 66 Johann Weber für Schrems; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Rechnungsunteroffizier des Infanterie-

regiments Nr. 54 Johann Veselý für Manetin und der Feuerwerker des Festungsartillerieregiments Nr. 5 August Maštalýř für Hartmanitz; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn der Landwehrbezirksfeldwebel des Landwehrinfanterieregiments Nr. 14 Johann Křička für Müglitz und der Rechnungsunteroffizier des Landwehrinfanterieregiments Nr. 24 Leo Gold für Oderberg; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck der Amtsdiener des Kreisgerichtes Feldkirch Wenzel Strejc für Landeck.

Bei dem Zivilgerichtsdepositenamte in Wien:

Zum Direktor: Der Verwahrer Ferdinand Ritter von Mertens.

Zum Hauptkassier: Der Verwahrerskontrollor Ferdinand Winkler.

Zum Verwahrer: Der Verwahrerskontrollor Albert Glück.

Zu Verwahrerskontrolloren: Die Revisoren Karl Tafratzer und Alois Koerber sowie der Liquidator Anton Appel.

Zum Oberstaatsanwaltstellvertreter: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau der Staatsanwaltsubstitut der VII. Rangsklasse Kasimir Ritter von Czyszczan in Krakau daselbst.

Zum Staatsanwaltsubstituten der VII. Rangsklasse: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau der Staatsanwaltsubstitut der VIII. Rangsklasse Czeslaus Obtułowicz in Jasło für Krakau.

Zum Staatsanwaltsubstituten der VIII. Rangsklasse: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau der Gerichtsadjunkt Miecislaus Ajdukiewicz in Bochnia für Jasło.

Zum Strafanstaltsoberdirektor: Der Direktor der Männerstrafanstalt in Gradisca Franz Schegula für die Männerstrafanstalt in Capodistria.

Zu fachmännischen Laienrichtern aus dem Handelsstande: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der kaiserliche Rat Kaufmann Josef Breitenfeld, der Fabriksverwalter Ferdinand Kočí, die Kaufleute Johann Kužel, kaiserlicher Rat Josef Sysel und Wenzel Šmid sowie der Kassier Anton Tománek, sämtliche in Chrudim, für das dortige Kreisgericht; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg die Handelsleute Hermann Beiner, Markus Krämer, Schaje Langer und Aron Sommer, ferner der Buchhalter Mayer Goldschlag und der Sparkassaoberdirektor Franz Ritter Des Loges, sämtliche in Suczawa, für das Kreisgericht daselbst.

Zu fachmännischen Laienrichtern aus dem Kreise der Bergbaukundigen: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Oberbergkommissär und Revierbergamtsvorstand Dr. Karl Uhle von Otthaus in St. Pölten für das dortige Kreisgericht.

Zum Notar: Der Notariatskandidat Dr. Franz Trsek für Atzenbrugg.

Versetzt wurden:

Die Landesgerichtsräte und Bezirksgerichtsvorsteher: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag Karl Seichert in Beneschau nach Wrschowitz; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz Douglas Aichelberg in Knittelfeld nach Graz, Albin Scharnagl in Leibnitz nach Leoben, Max Hierländer in Gleisdorf nach Klagenfurt, Dr. Karl Pucher in Feldbach nach Graz und Franz Garzarolli Edler von Thurnlack in Stein nach Cilli; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau Stanislaus Szuro in Wojnicz nach Podgórze.

Die Bezirksrichter: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag Josef Puc in Böhmisch-Aicha nach Raudnitz; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn Ctibor Chytil in Bystřitz nach Eibenschitz.

Der Gerichtssekretär: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag Anton Jindra in Pilsen nach Wrschowitz.

Der Kanzleioberoffizial: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag Wenzel Schettner in Rakonitz nach Příbram.

Die Kanzlisten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag Ottokar Krámský in Manetin nach Jičín und Karl Herkner in Hartmanitz nach Bensen; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn Johann Wachler in Müglitz nach Wisowitz; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau Boleslaus Nowakowski in Alt-Sandec nach Jasło und Johann Niepokoy in Jasło nach Alt-Sandec.

Der Notar: Franz Jiřička in Wittingau nach Bergreichenstein.

In die Advokatenliste wurden eingetragen:

Dr. Karl König mit dem Wohnsitze in Wien (VII. Bezirk), Dr. Oskar Stein mit dem Wohnsitze in Wien (I. Bezirk), Dr. Johann Zavadil mit dem Wohnsitze in Prag, Dr. Moses Lichtbach mit dem Wohnsitze in Przemyśl und Dr. Salomon Sommerstein mit dem Wohnsitze in Lemberg.

Zu übersiedeln beabsichtiget:

Der Advokat Dr. Leon Goldfarb in Lemberg nach Sambor.

Übersiedelt sind:

Die Advokaten Dr. Wenzel Adler in Feldsberg nach Hall, Dr. Andreas Cajkowski in Brzeżany nach Skole, Dr. Siegmund Marynowski in Lemberg nach Jaworów und Dr. Maier Michel in Sadagóra nach Kimpolung.

Die Ausübung der Advokatur wurde gemäß § 17 Disz.-Stat. eingestellt:

Dem Dr. Karl Lewohl in Kirchbach.

Auf das Amt haben verzichtet:

Die Auskultanten Dr. Hugo Husserl (Brünn), Viktor Clauser (Innsbruck) und Dr. Siegmund Wusatowski (Krakau).

Die Advokaten Dr. Karl Münzberg in Wolkersdorf und Dr. Johann Kaiser in Ungarisch-Hradisch.

Die Notare Georg Hofmann in Asch und Dr. Alois Knoll in Innsbruck.

Erlöschung des Amtes:

Das Amt des Notars Alois Benuzzi in Mezzolombardo ist gemäß § 19, lit. d, N. O. erloschen.

In den dauernden Ruhestand wurden auf Ansuchen versetzt:

Der Gerichtsadjunkt mit Titel und Charakter eines Gerichtssekretärs Christian Kircher in Cormons.

Der Kanzleioberoffizial Karl Slívka in Königl. Weinberge.

In den zeitlichen Ruhestand wurde versetzt:

Der Gerichtsadjunkt Thaddäus Lis in Łąka.

Gestorben sind:

Der Kanzlist des Landesgerichtes in Prag Franz Voršilka (4. Mai), der Landesgerichtsrat und Bezirksgerichtsvorsteher Franz Činovský in Frauenberg (9. Mai), der Notar Dr. Otto Wagner in Wien (10. Mai), die Gerichtsadjunkten Gustav Wolf in Böhmisch-Leipa und Eduard Devettori in Welsberg (15. Mai), endlich der Landesgerichtsrat Michael Grienwaldt in Neulengbach (18. Mai).

Judizielle Staatsprüfungskommission in Wien:

Zum Mitgliede wurde der Gerichtsadjunkt und Privatdozent Dr. Eduard Fischer-Colbrie in Wien ernannt.

Als Privatdozent wurde zugelassen:

Der Gerichtsadjunkt in Graz Dr. Anton Koban für österreichisches Privatrecht an der Universität in Graz.

Jahrespränumerationen auf das Verordnungsblatt des k. k. Justizministeriums samt Beilage (6 K) werden vom Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien, I., Singerstraße 26, entgegengenommen, wohin auch Reklamationen — wenn unversiegelt portofrei — zu richten sind.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien.

Inseratenbeilage

zum Verordnungsblatte des k. k. Justizministeriums 1904, Stück X.



Verordnungsblatt

des

k. k. Justizministeriums.

Redigiert im k. k. Justizministerium.

XX. Jahrgang. Wien, 16. Juni 1904. Stück XI.

Verordnungen.

9.

Verordnung des Justizministeriums vom 3. Juni 1904,

betreffend die Erstattung eines Ausweises über die nach dem kärntnerischen Erbhöfegesetze durchgeführten Verlassenschaftsabhandlungen.

An die Gerichte in Kärnten.

Über alle jene nach dem Erbhöfegesetze für Kärnten vom 16. September 1903, L. G. Bl. Nr. 33, durchgeführten Verlassenschaftsabhandlungen, die im Laufe eines Jahres durch Einantwortung beendet werden, haben die Gerichte einen Ausweis nach dem im Anhange zu dieser Verordnung abgedruckten Formular zu verfassen und bis 15. Jänner des folgenden Jahres im Dienstwege dem Oberlandesgerichtspräsidium vorzulegen, das sämtliche Ausweise bis Ende Jänner an das Justizministerium einsendet.

Der Ausweis ist derart laufend zu führen, daß gleichzeitig mit der Erlassung der Einantwortung alle zutreffenden Spalten desselben ausgefüllt werden. Für die Vollständigkeit und Aktenmäßigkeit der Eintragungen haben die Abhandlungsrichter zu sorgen. Zur Ersparung von Schreibarbeit ist der Ausweis im Original vorzulegen.

Koerber m. p.

Aus-

über die im Jahre 19 . . nach dem kärntnerischen Landesgesetze vom 16. September
J. M. V. Bl. Nr. 2, durchgeführten

Postzahl	Aktenzeichen	Name	Todestag	Bezeichnung (Name)	Gemeinde und Konskriptionsnummer	Grundbuchsbezeichnung	Katastralreinertrag (in Kronen)	Flächenmaß		Wert (Schätzwert) des Erbhofes in Kronen		Betrag der vom Anerben auf den Erbhof übernommenen Schulden in Kronen		
												bereits vor dem Erbfalle bestandene Schulden		
								ha	*a*	festgestellt durch Übereinkommen der Beteiligten	ermittelt durch das Abhandlungsgericht	Forderungen von Miterben aus älteren Erbteilungen	andere	auf dem Erbhofe im gegenständlichen Erbfalle sichergestellte Erbteilsforderungen der Miterben
		des Erblassers		des Erbhofes										
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15

Anmerkung: Im Falle einer Eintragung in Spalte 18 ist das Verwandtschaftsverhältnis (Sohn, Tochter u. s. w.) ein senkrechter Strich, sonst aber ein Punkt einzusetzen. Die Spalten 16 und 17 sind nur dann zu Ausweises ist eine solche Ermittlung **nicht** vorzunehmen.

10.

Verordnung des Justizministeriums vom 2. Juni 1904,

betreffend die Auflassung der Notarstelle in Cembra.

An alle Gerichte.

Auf Grund des § 9 der Notariatsordnung vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 75, wird die Auflassung der Notarstelle in Cembra verfügt.

Koerber m. p.

11.

Verordnung des Justizministeriums vom 3. Juni 1904,

betreffend die abgesonderte Führung des Grundbuchvormerkes für geschlossene Höfe und für sonstige Liegenschaften in Tirol.

An die Gerichte in Tirol.

Im Vormerke über den Grundbuchsverkehr werden die die geschlossenen Höfe betreffenden Ziffern nicht abgesondert von den Ziffern, die sich auf andere Liegenschaften beziehen, eingetragen, sondern nach Vorschrift der Justizministerialverordnung vom 5. Jänner 1900, J. M. V. Bl. Nr. 6, die einen Hof betreffenden Eintragungen durch Beisetzung der Ziffer I, die übrigen durch Beisetzung der Ziffer II besonders bezeichnet.

Anhang zur J. M. V. Nr. 9.

weis

1903, L. G. Bl. Nr. 33 (Erbhöfegesetz), und Vollzugsverordnung vom 14. Jänner 1904, Verlassenschaftsabhandlungen.

Kapitalisierter Wert der auf dem Erbhofe lastenden Ausgedinge in Kronen		Verhältnis des Hofübernehmers zum Erblasser		Die Person des Hofübernehmers wurde bestimmt durch				Die Abfertigung der Miterben (§ 11 L.G.) erfolgte im Wege		Tag der Einantwortung	Die Erbteilung		Anmerkung
bereits vor dem gegenständlichen Erbfalle begründete derlei Rechte	anläßlich des gegenständlichen Erbfalles begründete derlei Rechte	Anverwandter(e)	Ehegatte	Testament	Erbvertrag	Übereinkommen der Beteiligten	das Gericht	Übereinkommens der Beteiligten	gerichtlicher Entscheidung		fand vor der Einantwortung statt	wurde einem späteren Zeitpunkte vorbehalten (§ 11, Abs. 2, Vollz. Vdg.)	
16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29

ersichtlich zu machen, andernfalls aber ein Punkt zu machen; in die Spalte 19 bis 25, dann 27 und 28 ist zutreffendenfalls berücksichtigen, wenn der Wert eines Ausgedinges im Zuge der Abhandlung ermittelt wurde; nur für Zwecke dieses

Aus dieser Einrichtung ergibt sich für die statistische Bearbeitung die Notwendigkeit, aus jedem Vormerke zuerst die Ziffern, die sich auf geschlossene Höfe beziehen, auszuscheiden und zu summieren und dann die Summen für die übrigen Liegenschaften zu ziehen.

Um die statistische Zusammenstellung zu erleichtern, haben die Grundbuchsämter jener Gerichte, bei denen das Grundbuch in zwei Abteilungen angelegt ist, vom 1. Jänner 1905 angefangen den Vormerk über den Grundbuchsverkehr für jede dieser Abteilungen getrennt, also einen Vormerk I für die in der Abteilung I eingetragenen geschlossenen Höfe und einen Vormerk II für die in der II. Abteilung des Grundbuches eingetragenen sonstigen Liegenschaften zu führen.

Für jene Gerichte, bei denen ein Grundbuch mit geschlossenen Höfen derzeit noch nicht besteht, tritt die obige Verfügung mit dem Zeitpunkte in Kraft, in welchem ein solches Grundbuch eröffnet wird.

Kommen bei einem Gerichte, das gemäß der Justizministerialverordnung vom 17. Dezember 1894, J. M. V. Bl. Nr. 42, einen besonderen Vormerk für den Grundbuchsverkehr mit Realitäten vorwiegend städtischen Charakters führt, unter diesen auch geschlossene Höfe vor, so ist auch dieser besondere Vormerk in zwei Abteilungen zu führen.

Koerber m. p.

Kundmachung.

19. Regierungskommissäre bei Eisenbahnunternehmungen.*) An Stelle des Landesregierungsrates Johann Stöckl wurde der Landesregierungsrat Rudolf Graf Thun-Hohenstein in Salzburg zum landesfürstlichen Kommissär bei der Salzburger Eisenbahn- und Tramwaygesellschaft, bei der Gaisbergbahngesellschaft, bei der Salzkammergut-Lokalbahnaktiengesellschaft und bei der Achenseebahngesellschaft, ferner wurde an Stelle des Bezirkshauptmannes Josef Ritter von Falser der Bezirkshauptmann Anton Graf Ceschi in Bozen zum landesfürstlichen Kommissär bei der Lokalbahn Mori—Arco —Riva und bei der Überetscherbahn und zum Regierungskommissär bei der Mendelbahn bestellt (1. Juni 1904, Z. 13053).

Mitteilungen.

Das **Reichsgesetzblatt** enthält in dem am 5. Juni l. J. ausgegebenen Stück XXVIII unter Nr. 53 die Verordnung des Finanzministeriums vom 7. Mai 1904, betreffend die Änderung der Kassastunden bei den Steuerämtern, und unter Nr. 54 die Verordnung des Justizministeriums vom 30. Mai 1904, betreffend die Abänderung des mit der Verordnung vom 11. Dezember 1897, R. G. Bl. Nr. 293, kundgemachten Advokatentarifs.

Literatur. Im Verlage der Manz'schen Buchhandlung ist erschienen: „Die Fürsorge für die verwahrloste Jugend“, I. Teil, 2. Band: „Der Kinderschutz in England“ von Dr. Heinrich Reicher.

Mit April l. J. hat der zweite Jahrgang der im Verlage der Ulrich Moser'schen Buchhandlung in Graz erscheinenden, von Dr. P. Gruwe herausgegebenen „Judiziellen Supplemente“ (siehe die Anzeige im J. M. V. Bl. 1903, S. 104) begonnen. Die neue Ausgabe der „Supplemente“ ist derart eingerichtet, daß die einzelnen Notizen nach Wahl in der bisherigen Weise in Gesetzbücher eingeklebt oder aber in einem Zettelkataloge, für den die Verlagsbuchhandlung entsprechende Kästchen vorrätig hält, angesammelt werden können. Bei Bezug von zwei Exemplaren der „Supplemente“ läßt sich die Anlegung des Zettelkataloges sowohl systematisch (alphabetisch) als auch chronologisch durchführen. Preis des Jahrganges 4 Kronen, auf stärkerem Papier (für den Zettelkatalog) 5 Kronen.

Von der Manz'schen Taschenausgabe der österreichischen Gesetze ist der 7. Band, enthaltend das allgemeine Berggesetz vom 23. Mai 1854 samt der Vollzugsvorschrift und allen darauf Bezug nehmenden Nachträgen, Verordnungen und Erläuterungen, dann den einschlägigen Erkenntnissen des Verwaltungsgerichtshofes, in zehnter verbesserter und vermehrter Auflage erschienen. Die neue Ausgabe wurde von Dr. Ludwig Haberer, k. k. Senatspräsidenten des Verwaltungsgerichtshofes und Karl von Webern, k. k. Ministerialrat im Ackerbauministerium, besorgt; es wurden hiebei alle seit der letzten Auflage erschienenen einschlägigen Gesetze und Verordnungen, dann die Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes, letztere bis Ende

---

*) Siehe die Kundmachung Nummer 15 vom Jahre 1904.

September 1903, berücksichtigt und auch anderweitige Ergänzungen vorgenommen. Ein ausführliches alphabetisches und ein chronologisches Register erleichtern die Benützung des Bandes (720 Seiten, Preis broschiert 6 Kronen, gebunden 7 Kronen).

Kinderschutz. Auf Anregung und infolge der Bemühungen des Vorstehers des Bezirksgerichtes Marienbad, Landesgerichtsrat Friedrich Adam, wurde im Gerichtsbezirke Marienbad ein Fonds zur Gründung eines Waisenhauses für arme Pflegebefohlene des Bezirksgerichtes Marienbad gesammelt. Es gelang, ein geeignetes Haus, das die Besitzerin angesichts des woltätigen Zweckes um einen sehr geringen Preis überließ, zu erwerben, so daß das Waisenhaus noch in diesem Jahre eröffnet werden kann. Zur Erhaltung des Waisenhauses, für welche aus den Sammlungen ein Fonds von über 25.000 Kronen erübrigte, hat sich in Marienbad ein besonderer Verein gebildet, dessen Funktionäre (Waisenräte) auch die Pflicht übernehmen, die Pflege und Erziehung der Waisenkinder des Bezirkes zu überwachen.

Zentralverzeichnis über abgestrafte, nach Böhmen zuständige Zigeuner in Prag. Die Strafregisterämter in Böhmen wurden angewiesen, aus allen bei ihnen bereits eingelegten und später einlangenden Strafkarten über nach Böhmen zuständige Zigeuner Auszüge anzufertigen und an die Staatsanwaltschaft in Prag einzusenden, die aus den Auszügen ein Zentralverzeichnis anzufertigen hat. Die Anlegung des Zentralverzeichnisses ist nunmehr beendigt. Diese Einrichtung ermöglicht es den Gerichten und anderen Behörden, durch eine Anfrage bei der Staatsanwaltschaft in Prag in Erfahrung zu bringen, ob und wo in Böhmen über einen dahin zuständigen Zigeuner eine Strafkarte erliegt, ferner ob und welcher Straftaten sich ein solcher Zigeuner schuldig gemacht hat.

Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte zur Entscheidung über Ansprüche von Beamten der k. k. österreichischen Staatsbahnen aus ihrem Dienstverhältnisse. Entscheidung des **Reichsgerichtes.** Dem erkrankten Assistenten H. der k. k. österreichischen Staatsbahnen war, nachdem er vom Dienste suspendiert worden, der Bezug des Krankengeldes aus der Krankenkassa der k. k. Staatsbahnen sistiert und die Hälfte seines Dienstbezuges eingestellt worden. Er beschritt hierauf den Klageweg, wurde jedoch mit seiner Klage auf Flüssigmachung des Krankengeldes und Nachzahlung des von seinem Gehalte zurückbehaltenen Betrages von den Gerichten aus dem Grunde der sachlichen Unzuständigkeit abgewiesen; aber auch der Verwaltungsgerichtshof, bei dem sich H. gleichzeitig über die betreffende Verfügung des Eisenbahnministeriums beschwerte, erklärte sich in der Sache für inkompetent. Das Reichsgericht, an welches sich H. hierauf mit der Bitte um Entscheidung des vorliegenden negativen Kompetenzkonfliktes wandte, sprach sich mit Erkenntnis vom 12. Jänner l. J., Z. 575, für die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte aus mit folgender Begründung:

1. Das k. k. Reichsgericht pflichtet der Anschauung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes bei, daß die Beamten der k. k. österreichischen Staatsbahnen nicht Staatsbeamte sind, daß vielmehr das durch den Dienstvertrag (die Dienstordnung) begründete Verhältnis der Angestellten der vom Staate betriebenen Eisenbahnen im Gegensatze zu jenem, auf welches das Gesetz vom 15. April 1873, R. G. Bl. Nr. 47 (beziehungsweise vom 19. September 1898, R. G. Bl. Nr. 172), Anwendung findet — § 6, Z. 6 des

Organisationsstatuts für die staatliche Eisenbahnverwaltung vom 19. Jänner 1896, R. G. Bl. Nr. 16 — ein privatrechtliches ist.

Zur Entscheidung über Ansprüche der Angestellten der österreichischen Staatsbahnen aus dem Dienstvertrage wider den Staat als Dienstgeber sind also die ordentlichen Gerichte berufen, und in diesem Sinne ist der vorliegende negative Kompetenzkonflikt zu entscheiden insofern es sich um den Anspruch auf Zahlung von Diensteѕ-(Gehalts-)bezügen handelt.

2. Belangend den Anspruch des Klägers auf Leistungen der Krankenkasse für das Personal der k. k. Staatsbahnen, so ist für die Entscheidung des vorliegenden Kompetenzkonfliktes außer dem unter 1 erörterten Dienstverhältnisse der Beamten der österreichischen Staatsbahnen der Umstand maßgebend, daß auf die vorbezeichnete, unter die Bestimmungen des § 53 des Gesetzes vom 30. März 1888, R. G. Bl. Nr. 33, fallende, nach dem § 24 ff. ihrer Statuten vom Staate verwaltete Krankenkasse nach Alinea 2 des zitierten § 53 die Vorschrift des § 41, Absatz 2, dieses Gesetzes über die Austragung von Ansprüchen der Versicherten an die Krankenkasse durch das Schiedsgericht keine Anwendung finden Ein derartiger Anspruch kann aber auch nicht als eine Angelegenheit der Verwaltung der Krankenkasse aufgefaßt und somit über denselben nicht von den Verwaltungsbehörden abgesprochen werden.

Berichtigung der Militär-Marschroutenkarte. Laut Mitteilung des k. und k. Reichskriegsministeriums vom 11. Mai 1904, Abteilung 5, Nr. 1385, gelangten unter einem die Berichtigungsblätter Nr. 95 und 96 zur Militär-Marschroutenkarte zur Verteilung.

Aufkündigungs- und Ausziehordnung für die königliche Stadt Mies. Laut Kundmachung der böhmischen Statthalterei vom 2. Jänner l. J., enthalten in dem am 23. Jänner l. J. ausgegebenen Stück II des L. G. Bl. unter Nr. 3, wurde im Einvernehmen mit dem Oberlandesgerichte Prag für die königliche Stadt Mies nachstehende Aufkündigungs- und Ausziehordnung festgesetzt:

§ 1. Die Aufkündigung einer Wohnung und sonstiger Lokalitäten hat, falls nicht ein anderes bindendes Übereinkommen getroffen worden ist, nur in bestimmten Fristen und so zu geschehen, daß die Miete mit einem der vier, auf die Zeit vom 1. Februar bis 30. April, dann vom 1. Mai bis 31. Juli, ferner vom 1. August bis 31. Oktober und vom 1. November bis 31. Jänner entfallenden Termine endet.

Die früheren ortsüblichen Termine treten hiemit außer Wirksamkeit.

§ 2. In jedem dieser Termine kann die Aufkündigung des Bestandvertrages jedesmal nur innerhalb der ersten 8 Tage und zwar im Februartermine vom 1. bis einschließlich 8. Februar, im Maitermine vom 1. bis einschließlich 8. Mai, im Augusttermine vom 1. bis einschließlich 8. August, im Novembertermine vom 1. bis einschließlich 8. November geschehen.

§ 3. Die Räumung der Wohnungen und sonstigen Lokalitäten hat innerhalb acht Tagen nach Ablauf der im § 1 bestimmten Endtermine zu erfolgen; doch ist mit der Räumung eines Teiles des Bestandgegenstandes von der ausziehenden Partei spätestens vier Tage vor Ablauf der im § 2 bestimmten Aufkündigungstermine, sonach im Februartermine am 5. Februar, im Maitermine am 5. Mai, im Augusttermine am 5. August und im Novembertermine am 5. November, durchwegs bis zur Mittags-

zeit, zu beginnen und der einziehenden Partei zur Unterbringung eines Teiles ihrer Fahrnisse ein hinreichender schicklicher Platz einzuräumen.

Die vollständige Räumung des Bestandgegenstandes aber muß im Februartermine am 8. Februar, im Maitermine am 8. Mai, im Augusttermine am 8. August, im Novembertermine am 8. November durchwegs mittags beendet sein.

Sollte der letzte zur Räumung festgesetzte Tag ein Sonntag oder allgemein gebotener Feiertag sein, verlängert sich die zur gänzlichen Räumung bestimmte Frist bis zur Mittagstunde des nächstfolgenden Werktages.

§ 4. Hat der Bestandnehmer, um seiner Verpflichtung zur teilweisen oder gänzlichen Räumung des Bestandgegenstandes nachzukommen, innerhalb der im § 3 näher bezeichneten Frist nicht die dazu erforderlichen Maßregeln getroffen, so kann solche auf Ansuchen des Bestandgebers noch am nämlichen Tage vom Gerichte bewirkt werden.

§ 5. Bei sogenannten Monatswohnungen hat die Kündigung mindestens 14 Tage vor dem zur Räumung bestimmten Tage zu geschehen.

Die Zahlung des Mietzinses in Monatsraten für Wohnungen, welche nicht als Monatswohnungen in Betracht kommen, enthebt nicht der Verpflichtung zu einvierteljähriger Kündigung.

Die vollständige Räumung der Monatswohnungen hat längstens am letzten Tage der Mietdauer bis zur Mittagstunde zu erfolgen, widrigens die im vorstehenden § 4 bezeichneten Exekutionsmaßregeln zur Durchführung gelangen können.

§ 6. Der Bestandnehmer ist nach erfolgter Aufkündigung des Bestandvertrages verpflichtet, täglich in der Zeit von 12 Uhr mittags bis 1 Uhr nachmittags den im Beisein des Vermieters oder dessen Stellvertreters erscheinenden Mietwerbern die Besichtigung des Bestandobjektes bis zu dessen Wiedervermietung oder bis zur Auflösung des Vertrages zu gestatten.

Diese Besichtigung ist mit tunlichster Berücksichtigung des Mieters und nur in solcher Weise vorzunehmen, als notwendig ist, um den Mietwerbern Kenntnis von der Beschaffenheit des Bestandobjektes zu verschaffen.

§ 7. Insoferne die gegenwärtige Aufkündigungs- und Ausziehordnung keine näheren Bestimmungen enthält, haben die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zur Anwendung zu kommen.

§ 8. Diese Aufkündigungs- und Ausziehordnung tritt nach Ablauf von drei Monaten vom Tage der Kundmachung im Landesgesetzblatte in Wirksamkeit.

Verleihkaufung landwirtschaftlicher Dienstboten in Kärnten. Das für das Herzogtum Kärnten mit Ausnahme der Landeshauptstadt Klagenfurt wirksame Gesetz vom 14. Mai l. J., womit die Verleihkaufung der landwirtschaftlichen Dienstboten geregelt wird, wurde unter Nummer 19 des kärntnerischen Landesgesetzblattes kundgemacht.

Politische Exekution zur Einbringung von Schlachthaus- und Fleischbeschaugebühren in Oderberg und Umgebung. Mit dem für das Herzogtum Ober- und Niederschlesien wirksamen Gesetze vom 13. April l. J., L. G. Bl. Nr. 27, wurde für das Gebiet der Gemeinden Oderberg, Schönichel, Pudlau, Skrzeczon und Zablacz der Schlachthauszwang eingeführt und der Verkehr mit Fleisch einheitlich geregelt.

Nach § 8 dieses Gesetzes haben die darin normierten Gebühren für die Benützung des Schlachthauses und für die Fleischbeschau den Charakter öffentlicher Abgaben und können im Wege der politischen Exekution eingebracht werden.

Personalnachrichten.

Allerhöchste Auszeichnungen:

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 20. Mai d. J. dem Landesgerichtsrate des Kreisgerichtes in Jičin Johann Kokoška anläßlich der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei den Titel eines Oberlandesgerichtsrates allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 20. Mai d. J. dem Amtsdiener des Kreisgerichtes in Königgrätz Franz Sommer aus Anlaß der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand das Silberne Verdienstkreuz allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 23. Mai d. J. dem Amtsdiener des Landesgerichtes in Wien Anton Bubla anläßlich der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand das Silberne Verdienstkreuz allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 24. Mai d. J. den fachmännischen Laienrichtern bei dem Handelsgerichte in Wien Heinrich Irmler und Gustav Schweinburg anläßlich ihres Scheidens aus diesem Amte taxfrei den Titel eines kaiserlichen Rates allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 25. Mai d. J. dem Landesgerichtsrate Dr. Friedrich Nikolaus Edlen von Rabe in St. Pölten aus Anlaß der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei den Titel eines Oberlandesgerichtsrates allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 1. Juni d. J. dem Kanzleidirektor des Landesgerichtes in Prag Wenzel Dvořák aus Anlaß der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei den Titel eines kaiserlichen Rates allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 6. Juni d. J. dem Hilfsämterdirektor im Justizministerium Franz Drahota anläßlich der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei den Titel eines kaiserlichen Rates allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 6. Juni d. J. dem Hilfsämterdirektionsadjunkten im Justizministerium Jakob Rath das Goldene Verdienstkreuz mit der Krone allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 6. Juni d. J. den Hilfsämterdirektionsadjunkten im Justizministerium Karl Freiherrn Karg von Bebenburg und Anton Machedel den Titel und Charakter eines Hilfsämterdirektors allergnädigst zu verleihen geruht.

Allerhöchste Gestattung der Annahme ausländischer Orden:

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 20. April d. J. allergnädigst zu gestatten geruht, daß der Rat des Oberlandesgerichtes Triest mit Titel und Charakter eines Hofrates Dr. Basilio Giannelia das Komturkreuz des herzoglich Parma'schen St. Ludwig-Verdienstordens mit dem Sterne annehmen und tragen dürfe.

Ernannt wurden:

Zu Oberlandesgerichtsräten: Für das Oberlandesgericht Wien der Oberlandesgerichtsrat Dr. Raimund Appel des Landesgerichtes in Wien und der Landesgerichtsrat mit Titel und Charakter eines Oberlandesgerichtsrates Dr. Karl Lahr des Landesgerichtes in Wien; — für das Oberlandesgericht Lemberg der Kreisgerichtsvizepräsident Ludwig Brożyński in Przemyśl und der Landesgerichtsrat Hilarion Onciul in Czernowitz.

Zu Oberlandesgerichtsräten bei Gerichtshöfen I. Instanz: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien die Landesgerichtsräte Dr. Viktor Boller und Dr. Franz Mitscherling des Landesgerichtes in Wien daselbst; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg der Landesgerichtsrat Ladislav Warywoda in Stryj für Kolomea.

Zu Gerichtssekretären: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Bezirksrichter Dr. Oskar Raffelsberger in Langenlois und der Gerichtsadjunkt Dr. Maximilian Jellinek in Wien für das Landesgericht in Wien; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck der Gerichtsadjunkt Dr. Otto von Wilburger zu Wildburg in Dornbirn für Feldkirch; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau die Gerichtsadjunkten Dr. Stanislaus Idziński in Brzesko für Tarnów und Dr. Johann Kornakiewicz in Oświęcim für Biała.

Zu Auskultanten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Rechtspraktikant Heinrich Frýba; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck die Rechtspraktikanten Dr. Achilles Gallina, Alois Sagstetter und Dr. Josef Ziegler; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Triest der Finanzkonzeptspraktikant Dr. August Trevisan; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Zara die Rechtspraktikanten Ladislaus Gučić, Anton Kandijaš und Anton Tacconi.

Zum Hilfsämterdirektionsadjunkten: Der Kanzleioffizial Kornelius Boniakowski im Justizministerium.

Zum Grundbuchsführer: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg der Kanzleioberoffizial Michael Kaznowski in Tarnopol daselbst.

Zu Kanzleioberoffizialen: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag die Kanzleivorsteher Johann Hutter in Chrudim für Rakonitz und Adalbert Kračmera des Landesgerichtes in Prag für Wrschowitz; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck der Kanzleioffizial Josef Kohla in Meran daselbst; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg der Kanzleioffizial Peter Teodorowicz in Przemyśl für Tarnopol.

Zum Kanzleioffizial im Justizministerium: Der Kanzlist Ignaz von Götz.

Zu Kanzleivorstehern: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag die Kanzleiassistenten Karl Malý in Prag und Eduard Karlík in Pilsen für das Landesgericht in Prag.

Zu Kanzleioffizialen: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag die Kanzlisten Karl Schlee in Trautenau und Ferdinand Beneš in Leitomischl; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck der Kanzlist Cölestin Facchini in Cles; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg die Kanzlisten Johann Versajko in Rudki, Ignatz Presser in Radautz, Heinrich Hersch Kupffermann in Stanislau, Sigismund Belemer in Chodorów, Thaddäus Kruszyński in Janów, Josef Szumyłowicz in Lubaczów, Josef Spruschina in Sadagóra, Boruch Jakob Henigsberg in Radautz und Walentius Zieliński in Stanislau.

Zu Kanzlisten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Postenführer Titularwachtmeister des Landesgendarmeriekommandos Nr. 2 Anton Roček für Libochowitz und der Rechnungsunteroffizier des Staatshengstendepots in Drohowyże Wenzel Šindelář für Raudnitz; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz der Kanzleigehilfe des Landesgerichtes Laibach Friedrich Negovetic für Zirknitz; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck der Rechnungsunteroffizier I. Klasse der berittenen Tiroler Landesschützen Georg Kremser für Imst; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau der Gendarmeriepostenführer Titularwachtmeister des Landesgendarmeriekommandos Nr. 5 Josef Kleszcz für Myślenice; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg der Rechnungsunteroffizier des Infanterieregiments Nr. 58 Josef Max Rutkowski für Ottynia, der Rechnungsunteroffizier des Landwehrinfanterieregiments Nr. 22 Zacharias Linker für Kimpolung, der Postenführer Titularwachtmeister des Landesgendarmeriekommandos Nr. 5 Adam Molin für Peczeniżyn, der Feldwebel des Pionierbataillons Nr. 11 Kasimir Rzeszos für Ustrzyki, die Rechnungsunteroffiziere des Infanterieregiments Nr. 55 Isak Rosenblum für Kuty und Philipp Nürnberg für Kopyczyńce, der Feldwebel des Landwehrinfanterieregiments Nr. 18 Adolf Markus für Mościska, der Rechnungsunteroffizier des Infanterieregiments Nr. 13 Ladislaus Winiarski für Sołotwina, der Feldwebel des Landwehrinfanterieregiments Nr. 19 Stanislaus Pabel für Wiśniowczyk, der Rechnungsunteroffizier des Infanterieregiments Nr. 77 Michael Magoński für Radziechów, der Feldwebel des Infanterieregiments Nr. 9 Iwan Dmytryszyn für Sołotwina, der Rechnungsunteroffizier des Infanterieregiments Nr. 77 Stanislaus Ziegler für Nowesioło, der Rechnungsunteroffizier des Landwehrinfanterieregiments Nr. 19 Markus Wildstein für Borynia und der Wachtmeister des Husarenregiments Nr. 8 Samuel Blumenkranz für Uhnów.

Beim Zivilgerichtsdepositenamte in Wien:

Zu Revisoren: Die Liquidatoren Anton Rudolf und Leopold Ebert.

Zu Liquidatoren: Der Kontrollor Peter Plechl, der Revisorsadjunkt Karl Labres und der Offizial Georg Eckl.

Zum Kontrollor der IX. Rangsklasse: Der Offizial Julius Pfandler.

Zum Revisorsadjunkten der IX. Rangsklasse: Der Offizial Viktor Herdey.

Zu Offizialen: Die Assistenten Leopold Dirsch, Eduard Navratil und Theodor Läufer.

Zu Assistenten: Die Praktikanten Philipp Holzbach, Bruno Wagini und Franz Ritter Laveran von Hinzberg.

Zu Praktikanten: Die Volontäre Ludwig Holub und Rudolf Göstel.

Beim oberlandesgerichtlichen Rechnungsdepartement in Triest:

Zum Rechnungsrevidenten: Der Rechnungsoffizial Friedrich Pauli.

Zum Rechnungsoffizial: Der Rechnungsassistent Alfons Viktor Marinscheg.

Zum Rechnungsassistenten: Der Rechnungspraktikant Cäsar Polli.

Zu fachmännischen Laienrichtern aus dem Handelsstande: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Kaufmann Rudolf Biebl, der Kunstwollfabrikant Hermann Gessele, der Prokurist der Firma Andre Hofer, Adolf Klein, der Direktor und Prokurist der Salzkammergut-Lokalbahn-Aktiengesellschaft Ingenieur Konrad Prandl, der Bankier Karl Spängler, der Spezerei- und Kolonialwarenhändler Leopold Wishofer und der Großhändler und Fabriksbesitzer Ludwig Zeller, sämtliche in Salzburg, für das dortige Landesgericht.

Zu fachmännischen Laienrichtern aus dem Kreise der Bergbaukundigen: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Bergrat i. R. Anton Enigl in Salzburg, der Oberbergrat i. R. Bartholomäus Hutter ebendort und der Bergverwalter Hans Pirchl in Außerfelden für das Landesgericht in Salzburg.

Zu Notaren: Der Notariatskandidat Dr. Karl Blieweis in Wien für Geras und der Gerichtsadjunkt des Oberlandesgerichtssprengels Prag Wladimir Uhlíř für Weißwasser.

Versetzt wurden:

Die Bezirksrichter: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg Elias Semaka in Solka nach Kotzmann und Dr. Georg Tarnawski in Kotzmann nach Solka.

Die Gerichtssekretäre: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck Dr. Konrad Blaas in Feldkirch nach Innsbruck; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Zara Rudolf Pauri in Sebenico zum Landesgerichte in Zara und Markus Maroli des Landesgerichtes in Zara nach Sebenico.

Der Gerichtsadjunkt: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck Dr. Josef Lumper in Dornbirn nach Kaltern.

Der Grundbuchsführer: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg Paul Okoński in Tarnopol nach Lemberg.

Die Kanzleioffiziale: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag Franz Mika in Libochowitz nach Wrschowitz; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau Peter Bugiel in Zator nach Rzeszów; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg Apolinar Andrzejowski in Lemberg nach Skole, Ladislaus Grzywacki in Mikołajów nach Kopyczyńce, Ferdinand Anton Bobryk in Sanok nach Lemberg, Alois Tarnawski in Kuty nach Kolomea, Emil Charkiewicz in Ottynia nach Kolomea, Salo Blaustein in Uhnów nach Stryj und Ladislaus Laurosiewicz in Nowesioło nach Rożniatów.

Die Kanzlisten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag Ottomar Eger in Königliche Weinberge nach Wrschowitz, Augustin Kropáček in Raudnitz nach Reichenau a. d. Kn., Josef Horský in Opočno nach Poděbrad; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck Johann Hain in Imst nach Ried in Tirol; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau Rudolf Danek in Myślenice nach Zator; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg Paul Wnuk des Landesgerichtes in Lemberg zu dem Oberlandesgerichte, Porfirius Witwicki in Skole nach Lemberg, Feibisch Witzling in Kuty nach Budzanów, Sigismund Zabłocki in Nadwórna nach Lemberg, Sebastian Klahr in Kopyczyńce nach Przemyśl, Marian Łabowicz in Mościska nach Przemyśl, Ladislaus Kozłowski in Żabie nach Nadwórna, Eduard David Chameides in Peczeniżyn nach Gródek, Stanislaus Radelli in Wyśniowczyk nach Żabie, Alexander Max Kimmel in Budzanów nach Sanok, Josef Wyżliński in Rożniatów nach Stanislau, Jakob Chmaj in Borynia nach Kuty, Jakob Faust in Ustrzyki nach Czortków und Oskar Zischka in Czortków nach Mikołajów.

Die Staatsanwaltsubstituten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau Dr. Stephan Cięglewicz in Rzeszów nach Jasło, Dr. Kasimir Marowski in Neu-Sandec nach Rzeszów und Mieczislaus Ajdukiewicz in Jasło nach Neu-Sandec.

Verliehen wurde:

Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck dem Gerichtsadjunkten Paride Grafen Saracini-Belfort in Windisch-Matrei eine Gerichtsadjunktenstelle für den Sprengel.

In die Advokatenliste wurden eingetragen:

Dr. Leopold Coduri mit dem Wohnsitze in Triest, Dr. Wladislav Matthäus Wiśniewski mit dem Wohnsitze in Złoczów und Dr. Simon Wolfram mit dem Wohnsitze in Sokal.

Zu übersiedeln beabsichtigen:

Die Advokaten Dr. Johann Čech in Patzau nach Pilgram und Dr. Fritz Plachky in Mährisch-Weißkirchen nach Olmütz.

Übersiedelt sind:

Die Advokaten Dr. Mayer Israel Allerhand in Kolomea nach Jaworów, Dr. Franz Prokeš in Gaya nach Austerlitz und Dr. Josef Tittinger in Wiżnitz nach Wien.

Auf das Amt haben verzichtet:

Die Auskultanten Dr. Paul Wellner (Prag), Josef Leupušček (Triest) und Roman Sekieła (Lemberg).

Der Notar Franz Ottruba in Nimburg.

In den dauernden Ruhestand wurden auf Ansuchen versetzt:

Der Landesgerichtsrat und Bezirksgerichtsvorsteher Balthasar Szopiński in Bukowsko.
Der Gerichtssekretär Josef Karaczewski in Brzeżany.
Der Gefangenhausverwalter Klemens Bernhauer in Olmütz.
Der Kanzleioberoffizial Gustav Engel in Senftenberg.
Der Kanzleioffizial Franz Wenger des Landesgerichtes in Wien.

In den dauernden Ruhestand wurde versetzt:

Der Staatsanwaltsubstitut Dr. Heinrich Edler von Morawitz in Wien.

Gestorben sind:

Der Advokat Dr. Ferdinand Jordan in Wien (27. Februar), der Gerichtsadjunkt Gregor Pytlar in Brody (16. April), der Notar Ludwig Rzewuski in Dobromil (24. April), der Gerichtsadjunkt des Oberlandesgerichtssprengels Lemberg Johann Ficałowicz (3. Mai), der Notar Heinrich Bochenek in Scheibbs und der Landesgerichtsrat Alexius Taniaczkiewicz in Brzeżany (19. Mai), der Auskultant des Oberlandesgerichtssprengels Innsbruck Viktor Crescini (20. Mai), der Notar Rudolf Braun in Oberndorf und der Kanzlist Johann Hofer in Ried i. T. (21. Mai), der Notar Georg Weselý in Neuhaus und der Kanzlist Franz Widhalm in Langenlois (28. Mai), der Adjunkt der Männerstrafanstalt in Mürau Adolf Bernert (30. Mai) und der Advokat Dr. Theodor Theumann in Wien (4. Juni).

Wahl in den Disziplinarrat der Advokatenkammer in Linz:

Am 29. Mai d. J. wurden Dr. J. Löcker als Anwaltstellvertreter und Dr. H. Peyrer als Ersatzmann wiedergewählt, ferner wurde Dr. A. Plattner (für Dr. F. Lampl) als Mitglied neugewählt.

Verstärkte Grundlastenablösungs- und Regulierungskommission für Österreich ob der Enns:

Die Landesgerichtsräte Franz Pollack und Karl Stiglbauer, beide in Linz, wurden zu Mitgliedern ernannt.

Vorsitzende von Gewerbegerichten:

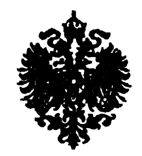
Zum Vorsitzenden des Gewerbegerichtes in Graz wurde der Landesgerichtsrat Dr. Josef Kerschbaum in Graz und zu dessen Stellvertreter der Landesgerichtsrat Dr. Eduard Andorfer in Graz ernannt.

Prüfungskommission für Richteramtsprüfungen bei dem Oberlandesgerichte in Graz:

Zu Prüfungskommissären wurden die Oberlandesgerichtsräte Dr. Ignaz Pevetz und Dr. Alois Feldner bestellt.

Jahrespränumerationen auf das Verordnungsblatt des k. k. Justizministeriums samt Beilage (6 K) werden vom Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien, I., Singerstraße 26, entgegengenommen, wohin auch Reklamationen — wenn unversiegelt portofrei — zu richten sind.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien.



Verordnungsblatt

des

k. k. Justizministeriums.

Redigiert im k. k. Justizministerium.

XX. Jahrgang. **Wien, 4. Juli 1904.** **Stück XII.**

Kundmachungen.

20. Änderung in der Geschäftseinteilung der Rechnungs- und Fachrechnungsdepartements des k. k. Finanzministeriums. Laut Mitteilung des k. k. Finanzministeriums vom 24. Mai l. J., Z. 21881, wurden aus dem Geschäftskreise des Fachrechnungsdepartements III für Zoll und Verzehrungssteuer die Agenden der Verzehrungssteuer und der besonderen Abgabe für den Ausschank und Kleinverschleiß mit gebrannten geistigen Flüssigkeiten und für den Handel mit denselben ausgeschieden und dem neuerrichteten Fachrechnungsdepartement VI übertragen, welches seine Tätigkeit mit 1. Mai 1904 begonnen hat. Es sind demnach in Hinkunft allfällige Zuschriften und Sendungen in Zollsachen an das Fachrechnungsdepartement III für Zoll (III., Vordere Zollamtsstraße 5), solche in Angelegenheit der Verzehrungssteuer und besonderen Abgabe an das Fachrechnungsdepartement VI für Verzehrungssteuer und besondere Abgaben (I. Fleischmarkt 19) zu richten. (20. Juni 1904, Z. 12802.)

21. Regierungskommissäre bei Eisenbahnunternehmungen.*) An Stelle des Landesregierungsrates Johann Werlik wurde der Bezirkshauptmann Theodor Jelen in Friedek zum landesfürstlichen Kommissär bei der mährisch-schlesischen Lokalbahnaktiengesellschaft bestellt. (21. Juni 1904, Z. 14166.)

*) Siehe die Kundmachung Nr. 15 vom Jahre 1904.

Mitteilungen.

Das **Reichsgesetzblatt** enthält in dem am 18. Juni l. J. ausgegebenen Stück XXXI unter Nr. 59 die Verordnung des Justizministeriums vom 17. Juni 1904, womit den Advokaten, Advokaturskandidaten und Verteidigern das Tragen eines Amtskleides gestattet wird;

in dem am 28. Juni l. J. ausgegebenen Stück XXXIII unter Nr. 61 die Verordnung des Finanzministeriums im Einvernehmen mit sämtlichen k. k. Ministerien und dem k. k. Obersten Rechnungshofe vom 20. Juni 1904, betreffend die Benützung der den Staatsbediensteten zugestandenen Transportbegünstigungen bei Dienstreisen und denselben hinsichtlich der Kostenvergütung gleichgestellten Übersiedlungsreisen, und unter Nr. 62 die Verordnung des Justizministeriums vom 24. Juni 1904, betreffend den Titel der fachmännischen Laienrichter der Gerichtshöfe erster Instanz;

in dem am 29. Juni l. J. ausgegebenen Stück XXXIV unter Nr. 63 die kaiserliche Verordnung vom 28. Juni 1904, betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben, sowie die Bestreitung des Staatsaufwandes in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1904.

Literatur. 1. Im Verlage der Manz'schen Buchhandlung in Wien ist erschienen: „Die Fürsorge für die verwahrloste Jugend", I. Teil, 3. Band, von Dr. Heinrich Reicher, enthaltend die Darstellung der Verhältnisse und Vorschriften in Frankreich, Belgien, der Schweiz, in Norwegen und Amerika.

2. Zu dem im Jahre 1898 in demselben Verlage erschienenen Werke „Die Pensionen und Provisionen der österreichischen Zivilstaatsbediensteten und Staatsarbeiter, sowie die Versorgungsgenüsse ihrer Hinterbliebenen" von Dr. Benno Freiherrn v. Possanner ist nunmehr unter dem gleichen Titel ein Ergänzungsband, bearbeitet von demselben Verfasser, erschienen, der außer den Normalien und sonstigen Materialien für die Zeit seit 1898 auch zahlreiche Nachträge aus der früheren Periode enthält. (18 Bogen, Preis broschiert 5 K 40 h, gebunden im Halbfranz 7 K 40 h, in Leinwand 6 K 60 h.)

3. Im Verlage von M. Breitenstein in Wien, IX./3. Währingerstraße 5, ist erschienen:

a) „Stempel- und Gebührenbefreiungen". Systematische Zusammenstellung aller hierauf bezüglichen Gesetze, Verordnungen, Erlässe, Entscheidungen und Erkenntnisse, mit Berücksichtigung der neuesten Judikatur samt einem Sach- und chronologischen Register. Von Dr. Heinrich Herbatschek. (174 Seiten; Preis broschiert 3 K 50 h.)

b) „Die Rechtsprechung des k. k. Obersten Gerichtshofes, betreffend die Jurisdiktionsnorm und die Zivilprozeßordnung" in Verbindung mit dem Gesetzestext. Von Dr. Ludwig Deutsch, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien. I. Band. (198 Seiten; Preis broschiert 3 K 20 h.)

Ahndung der Aneignung von Bodenerzeugnissen geringen Wertes. Das Justizministerium hat an die Oberstaatsanwaltschaften den nachstehenden Erlaß gerichtet:

Bei Prüfung der behufs Begnadigung Jugendlicher vorgelegten Anträge sind dem Justizministerium Verurteilungen wegen Diebstahles an Feldgut und Waldeigentum zur Kenntnis gekommen, die zu Bedenken Anlaß gaben.

So sehr einerseits die Grundbesitzer eines Schutzes ihres Eigentums bedürfen, so darf andrerseits dieser Schutz nicht überspannt werden; es dürfen nicht Handlungen als Diebstahl behandelt werden, die bei einer sachgemäßen Gesetzesauslegung nur als Feld- oder Forstfrevel zu ahnden sind.

Nach der für Nieder- und Oberösterreich, Salzburg und Steiermark geltenden Verordnung vom 30. Jänner 1860, R. G. Bl. Nr. 28, betreffend das Verfahren über Feldfrevel, den in den übrigen Königreichen und Ländern erlassenen besonderen Feldschutzgesetzen und dem Forstgesetze vom 3. Dezember 1852, R. G. Bl. Nr. 250, sind Verletzungen und Beschädigungen des Feldgutes und Waldeigentums, die nicht unter die Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes fallen, als Feld- rücksichtlich Forstfrevel zu bestrafen. Hieraus ergibt sich das Bedürfnis einer Abgrenzung gegenüber dem Strafgesetze, welche nach dem Geiste der Gesetzgebung nur dahin getroffen werden kann, daß am Feldgute oder Waldeigentume verübte Entwendungen als Feld- oder Forstfrevel dann zu behandeln sind, wenn sie lediglich ein geringes Wertobjekt umfassen. Ob diese ihrer Natur nach relative Voraussetzung gegeben sei, muß selbstverständlich von Fall zu Fall beurteilt werden.

So hat der k. k. Kassationshof in der diebischen Wegnahme von Bodenstreu in geringem Werte, in dem unbefugten Einsammeln wild wachsender Erdbeeren, deren Verwertung sich der Grundeigentümer nicht vorbehielt, in der Aneignung von Wiesengras im Werte von 40 h, in der Aneignung einer geringen Zahl Äpfel vom Baume nur Forst- rücksichtlich Feldfrevel erkannt. (Entscheidungen vom 18. Oktober 1877, Z. 8243, 16. Oktober 1894, Z. 12251, Sammlung Nr. 1851, vom 22. November 1898, Z. 15811, Sammlung Nr. 2288, und vom 15. Dezember 1903, Z. 17808.)

In einzelnen Fällen kann überdies die Erwägung von Bedeutung sein, ob der Beschuldigte in dem Bewußtsein handelte, sich ein fremdes Gut anzueignen, das einen Sachwert repräsentiert.

Die Staatsanwaltschaften, beziehungsweise die staatsanwaltschaftlichen Organe bei den Bezirksgerichten werden Anzeigen, in denen es sich um die Aneignung von Bodenerzeugnissen geringen Wertes handelt, aus diesen Gesichtspunkten zu prüfen und die Abtretung solcher Anzeigen, die nur Feld- oder Forstfrevel betreffen, an die zuständigen Behörden zu beantragen haben, als welche sich bei Forstfrevel und in dem Geltungsgebiete der Verordnung vom 30. Jänner 1860, R. G. Bl. Nr. 28, auch bei Feldfrevel die politischen Behörden und bei Feldfrevel in den übrigen Königreichen und Ländern je nach den Bestimmungen der besonderen Feldschutzgesetze teils die politischen Behörden, teils die Gemeindevorstehungen darstellen.

Ausgabe neuer Couponsbogen zu den auf Grund des Gesetzes vom 16. Februar 1903, R. G. Bl. Nr. 37, und der Kundmachung des k. k. Finanzministers vom 18. Februar 1903, R. G. Bl. Nr. 38, konvertierten, sowie den nicht konvertierten Obligationen der einheitlichen Staatsschuld zu 200 Kronen, beziehungsweise 100 Gulden. Im Laufe des Jahres 1904 tritt die Fälligkeit des letzten der zu den konvertierten 4prozentigen und den nichtkonvertierten $4^2/_{10}$ pro-

zentigen Obligationen der einheitlichen Rente zu 200 Kronen, beziehungsweise 100 Gulden gehörigen Coupons ein.

Mit Rücksicht hierauf hat das Finanzministerium mit der in der „Wiener Zeitung“ Nr. 109 vom 12. Mai 1904 veröffentlichten Kundmachung vom 6. Mai 1904 Bestimmungen für die Hinausgabe neuer Couponsbogen getroffen.

Hienach wird die Ausgabe der neuen Couponsbogen, die 18 Halbjahrscoupons und zwar:

bei den konvertierten Obligationen zu je 4 K mit den Fälligkeitsterminen: 1. Jänner 1905 bis 1. Juli 1913, beziehungsweise 1. Mai 1905 bis 1. November 1913,

bei den nichtkonvertierten Obligationen zu je 2 fl. 10 kr. mit den Fälligkeitsterminen: 1. Februar 1905 bis 1. August 1913, beziehungsweise 1. April 1905 bis 1. Oktober 1913 und einen Talon enthalten,

bezüglich der konvertierten Obligationen mit Jänner bis Juliverzinsung am 1. Juli 1904, mit Mai bis Novemberverzinsung am 2. November 1904,

bezüglich der nichtkonvertierten Obligationen mit Februar bis Augustverzinsung am 1. August 1904, mit April bis Oktoberverzinsung am 1. Oktober 1904 beginnen.

Die Steuerämter (Finanzkassen) kommen in die Lage, in Ansehung derjenigen Obligationen der bezeichneten Art, die sich in gerichtsdepositenämtlicher Verwahrung befinden oder in kumulativen Waisenkassen erliegen, die Erhebung der neuen Couponsbogen im unmittelbaren Verkehre mit der k. k. Staatsschuldenkassa in Wien zu besorgen (§ 5 der Ministerialverordnung vom 13. Jänner 1900, R. G. Bl. Nr. 6).

Für die Bezirksgerichte in Salzburg, welche die depositenämtliche Kassagebarung selbst besorgen, und für die Zivilgerichtsdepositenämter in Prag, Graz und Triest finden die Bestimmungen der Justizministerialverordnung vom 18. Jänner 1894, J. M. V. Bl. Nr. 2, analoge Anwendung.

Personalnachrichten.

Allerhöchste Auszeichnungen:

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 10. Juni d. J. dem Kanzleioffizial des Kreisgerichtes in Rudolfswerth Jakob Arch anläßlich der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand das Goldene Verdienstkreuz allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 11. Juni d. J. dem Grundbuchsführer Roman Kozłowski in Suczawa anläßlich der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand den Titel eines Kanzleidirektors allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 14. Juni d. J. dem Hofsekretär des Obersten Gerichts- und Kassationshofes Gustav Fibinger anläßlich der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei den Titel eines Oberlandesgerichtsrates allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 15. Juni d. J. dem Gerichtsadjunkten Dr. Italus von Avancini in Lavis den Titel und Charakter eines Gerichtssekretärs allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 17. Juni d. J. dem Landesgerichtsrate Josef Maddalena in Zara taxfrei den Titel und Charakter eines Oberlandesgerichtsrates allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 21. Juni d. J. dem Landesgerichtspräsidenten Dr. Karl Kopitsch in Troppau anläßlich der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei das Ritterkreuz des Leopold-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 21. Juni d. J. dem Landesgerichtsrate Andreas Kopr in Brünn taxfrei den Titel und Charakter eines Oberlandesgerichtsrates allergnädigst zu verleihen geruht.

Die Anerkennung des Justizministeriums wurde ausgesprochen:

Dem Laienrichter Franz Křižík des Handelsgerichtes in Prag anläßlich seines Scheidens aus diesem durch mehrere Jahre pflichttreu und ersprießlich versehenen Amte.

Dem Gefangenaufseher Michael Witkowski und dem Aushilfsgefangenaufseher Stephan Szewczyk der Männerstrafanstalt in Lemberg für deren aufopferungsvolle Mitwirkung zur Vereitlung eines von Häftlingen unternommenen Fluchtversuches.

Adelsanerkennung:

Das k. k. Ministerium des Jnnern hat die Berechtigung des Auskultanten Dr. Alois Fiorio in Meran zur Führung des reichsvikariatischen Freiherrnstandes mit der Nenn- und Schreibweise „Luigi (Alois) Freiherr Fiorio von St. Cassiano“ anerkannt.

Ernannt wurden:

Zum Hofrate des Obersten Gerichts- und Kassationshofes: Der Rat des Oberlandesgerichtes in Prag mit Titel und Charakter eines Hofrates Dr. Rudolf Engel.

Zum Landesgerichtspräsidenten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn der Oberlandesgerichtsrat mit Titel und Charakter eines Hofrates Dr. Johann Fischer für Troppau.

Zu Oberlandesgerichtsräten: Für das Oberlandesgericht Brünn die Landesgerichtsräte Paul Freiherr von Zawisch in Brünn und Johann Nečas in Teschen; — für das Oberlandesgericht Zara der Landesgerichtsrat Raimund Višić in Sebenico und der Staatsanwalt Peter Novaković in Ragusa.

Zum Oberlandesgerichtsrate bei einem Gerichtshofe I. Instanz: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn der Landesgerichtsrat Johann Kuhn in Brünn daselbst.

Zu Landesgerichtsräten : Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn der Gerichtssekretär mit Titel und Charakter eines Landesgerichtsrates Konstantin Löffler, ferner die Gerichtssekretäre Wilhelm Löw in Brünn und Josef Latinák in Neutitschein für ihre bisherigen Dienstorte, endlich der Staatsanwaltsubstitut Josef Kaláb in Neutitschein für Teschen; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Zara der Gerichtssekretär mit Titel und Charakter eines Landesgerichtsrates Dr. Josef Metličić in Zara für Sebenico.

Zu Landesgerichtsräten und Bezirksgerichtsvorstehern: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien die Bezirksrichter Karl Ultsch in Purkersdorf, Josef Stiasny in Kirchberg an der Pielach und Josef Resch in Marchegg; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn die Gerichtssekretäre Josef König und Roman Herlinger in Troppau, ersterer für Zuckmantel, letzterer für Wigstadtl, und der Bezirksrichter Johann Horák in Kremsier daselbst.

Zu Bezirksrichtern: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien die Gerichtsadjunkten Dr. Rudolf Hink in Baden daselbst, Franz Hofreiter in Mauerkirchen für Enns, Josef Taliř in Wien für Langenlois, Dr. Ferdinand Hele in Langenlois für Leonfelden und Dr. Josef Fuchs in Kremsmünster für Feldsberg; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn der Gerichtsadjunkt Karl Bender in Freudenthal für Hof; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck der Gerichtsadjunkt Josef Corradini in Fondo für Buchenstein.

Zu Gerichtssekretären: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn der Gerichtsadjunkt Dr. Josef Schubert in Troppau daselbst; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg die Gerichtsadjunkten Alexander Gryglewski in Winniki für Mikołajów, Felician Marcinkiewicz in Tłumacz für Busk, Kornel Bojkiewicz in Wojniłów für Czortków, Bronislaw Liszka in Żabie für Stary-Sambor, Aba Lessing in Założce für Budzanów, Ludwig Göttinger in Mikołajów für Kałusz, Ladislaw Hołowiecki des Sprengels für Skałat, Basil Berežanski in Przemyślany für Brody, Zeno Łukawiecki in Horodenka daselbst, Thaddäus Promiński in Szczerzec für Zabłotów, Josef Dobija in Niżankowice für Potok złoty, Dr. Kasimir Ritter von Moszyński in Kosów daselbst, Miecislaw Szefer in Drohobycz für Tłumacz, Dr. Stanislaw Biały in Brzozów für Kulików, Alexander Popovici in Radautz für Dorna, Franz Gaschler in Sereth für Wiżnitz, Friedrich Drach in Czernowitz für Gurahumora und Bronislaw Rad in Borszczów für Monasterzyska.

Zu Gerichtsadjunkten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz der Auskultant Dr. Robert Teuber für Hartberg; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Triest der Auskultant Dr. Rudolf Freiherr von Rinaldini für Cormons und der Bahnkommissär der österreichischen Staatsbahnen Dr. Oskar Cumar für Sesana.

Zum Auskultanten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Triest der Rechtspraktikant Luzian Luzzatto.

Zum Hilfsämterdirektor: Der Hilfsämterdirektionsadjunkt mit Titel und Charakter eines Hilfsämterdirektors Ferdinand Kralik im Justizministerium.

Zum Kanzleioberoffizial: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Kanzleivorsteher Franz Haak in Königgrätz für Senftenberg.

Zu Kanzleioffizialen: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn die Kanzlisten Franz Hospodarsky in Friedek und Josef Panáček in Teschen; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz der Kanzlist Anton Vertovšek in Nassenfuß; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck die Kanzlisten Adam Marcolla in Vezzano und Paul Baldessari in Riva; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau der Kanzlist Hugo Pollak in Andrichau.

Zum Kanzleiassistenten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau der Kanzlist Sebastian Ochoński in Alt-Sandez für das Landesgericht in Krakau.

Zu Kanzlisten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn der Postenführer Titularwachtmeister des Landesgendarmeriekommandos Nr. 2 Augustin Buryšek für Mährisch-Kromau; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau der Rechnungsunteroffizier I. Klasse des Infanterieregiments Nr. 20 Roman Faliszewski für Limanowa, die Kanzleigehilfen Johann Leśniak in Tarnów für Chrzanów und Franz Hahorkiewicz in Wadowice für Radłów, der Rechnungsunteroffizier I. Klasse des Artillerieregiments Nr. 30 Karl Godek für Żabno und der Rechnungsunteroffizier I. Klasse des Landwehrinfanterieregiments Nr. 16 Stanislaus Woźniak für Alt-Sandez.

Zum Kerkermeister: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn der Gefangenwachinspektor der Männerstrafanstalt in Mürau Josef Breuer für das Kreisgericht in Olmütz.

Zum Staatsanwalte: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Staatsanwaltsubstitut Ludwig Gäbel in Krems daselbst.

Zu Staatsanwaltsubstituten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien die Gerichtsadjunkten Dr. Richard Greinz für Ried, Dr. Georg Schwarz für Korneuburg und Dr. Eduard Khittel für Krems; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Triest der Gerichtsadjunkt Dr. Johann dalla Zonca in Pisino für Rovigno.

Zum Strafanstaltsdirektor: Der Verwalter der Männerstrafanstalt in Capodistria Anton Pelko für die Männerstrafanstalt in Gradisca.

Zu fachmännischen Laienrichtern aus dem Handelsstande: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag die Kaufleute Rudolf Bamberger, Franz Batovec, Adolf Bloch, Wendelin Formánek, Robert Fuchs, Siegmund Haurowitz, Richard Jahn, Emanuel Kallberg, Siegmund Kann, Raimund Kubík, Emil Freiherr v. Kubinzky, Jakob Lederer, Wenzel Nekvasil, Karl Ostermann, Johann Otto, Heinrich Ronz, Udalrich Rosenberg, Friedrich Sobotka, Johann Stüdl, Karl Tichý, Franz Tůma, der Generalsekretär der Pester Versicherungsgesellschaft „Foncière“ Philipp Falkowicz, der Generaldirektor der Böhmischen Zuckerindustriegesellschaft Franz Goller, der Direktor der Weinberger Vorschußkassa Karl Kavka, der Prokurist der Firma F. Ringhofer Karl Kletetschka, der Direktor der Böhmischen Industrialbank Břetislav Schleifer, der Oberbuchhalter der Böhmischen Landesbank Franz Schwarz und der Direktor der Versicherungsgesellschaft „Slavia“ Franz Vlach, sämtliche in Prag, für das dortige Handelsgericht; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck die Kaufleute Arnold Ganahl und Christof Gohm in Feldkirch, der Prokurist Baptist Haemmerle in Dornbirn, der Lagerhausverwalter Franz Xaver Pfanner sowie die Kaufleute Arnold Schwarz und Wilhelm Widemann in Feldkirch für das dortige Kreisgericht; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Zara die Handelsleute Franz Brajević, Giandomenico Illich, Florio Katalinić, Vito Morpurgo, Luciano Michieli de Vitturi und Doimo Savo, sämtliche für das Kreisgericht in Spalato.

Zu fachmännischen Laienrichtern aus dem Kreise der Schiffahrtskundigen: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Zara die Schiffahrtskundigen Johann Družeić und Anton Rismondo.

Zu Notaren: Die Notariatskandidaten Josef Strauss für Mautern, Hermann Ludwig Eckardt und Dr. Ludwig Willig für Wien sowie Josef Křen in Přestitz für Přibyslau.

Versetzt wurden:

Die Landesgerichtsräte und Bezirksgerichtsvorsteher: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn Oskar Marschovsky in Mährisch-Altstadt nach Olmütz und Julius Rotter in Hof nach Mährisch-Altstadt; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck Dr. Alois Ducati in Lana nach Riva.

Die Bezirksrichter: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien Dr. Edmund Ritter v. Dornfeld in Enns nach Neulengbach und Josef Neubauer in Leonfelden nach Weyer; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck Karl Zanotti in Mieders nach Lana, Anton Kammerlander in Sarnthal nach Mieders und Franz Bonfanti in Buchenstein nach Sarnthal.

Die Gerichtssekretäre: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg Ignaz Honth in Przemyśl nach Bircza, Michael Felsztyński in Potok złoty nach Kolomea, Leo Nawrocki in Mikołajów nach Lemberg, Julian Curkowski in Zastawna nach Czernowitz, Simeon Wydiniwski in Dorna nach Suczawa, Josef Willaume in Zabłotów nach Brzeżany, Siegmund Bikales in Wiżnitz nach Zastawna, Klemens Zahradnik in Kałusz nach Sambor, Michael Jacenio in Stanislau nach Przemyśl, Johann Mańkowski in Budszanów nach Sanok, Dr. David Engel in Monasterzyska nach Tarnopol, Adam Harlender in Busk nach Przemyśl, Stanislaus Przybysławski in Kulików nach Niemirów, Alexander Ritter v. Mogilnicki in Niemirów nach Stanislau, Josef Gay in Skałat nach Złoczów, Karl Wiśniewski in Kosów nach Dobromil, Dr. Hermann Plahner in Czortków nach Stanislau, Marian Misiński in Tarnopol nach Lemberg, Anton Gawlik in Bircza nach Jaroslau, Dr. Kornel Georgian in Gurahumora nach Czernowitz und Stephan Drohomirecki in Tłumacz nach Stanislau.

Die Gerichtsadjunkten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz Dr. Alexander Hauber in Mürzzuschlag nach Leoben und Richard Benda in Neumarkt nach Mürzzuschlag; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Triest Heinrich Lasič in Haidenschaft nach Cormons.

Der Kanzleioffizial: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau Johann Węgrzyn in Żabno nach Myślenice.

Die Kanzlisten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn Georg Holas in Gaya nach Wisowitz und Albert Schwarz in Wisowitz nach Gaya; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz Johann Kristan in Treffen nach Rudolfswerth; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau Heinrich Michael Delekta in Limanowa nach Czarny-Dunajec.

Die Staatsanwaltsubstituten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien Dr. Josef Lob in Korneuburg und Dr. Theodor Absolon in Ried, beide nach Wien.

Die Notare: Roman Puxkandl in Grieskirchen nach Gmunden, Dr. Julius Wenger in Zell am See nach Klosterneuburg, Josef Schmid in Taxenbach nach St. Johann i. P. und Alfred Fischer-Colbrie in Saalfelden nach Kremsmünster.

Verliehen wurde:

Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz dem Gerichtsadjunkten des Sprengels Dr. Wilfried Seemann eine Gerichtsadjunktenstelle in Neumarkt.

Zur aushilfsweisen Dienstleistung bei dem Obersten Gerichts- und Kassationshofe wurden einberufen:

Die Oberlandesgerichtsräte Ludwig Brożyński und Wladimir Wilke in Lemberg sowie der Oberlandesgerichtsrat Michael Zozel in Krakau.

Übertritt vom Justizdienste in einen anderen Zweig des Staatsdienstes:

Der Auskultant Eduard Ritter v. Raczyński (Wien) wurde zum Konzeptspraktikanten der niederösterreichischen Statthalterei und der Auskultant Dr. Alfons Mosche (Triest) zum Postkonzeptspraktikanten bei der Post- und Telegraphendirektion in Triest ernannt.

In die Advokatenliste wurden eingetragen:

Dr. Gustav Franz Löwy mit dem Wohnsitze in Neunkirchen, Dr. Hermann Schneeweiß mit dem Wohnsitze in Linz, Dr. Max Braun mit dem Wohnsitze in Prag, Dr. Artur Neustadtel mit dem Wohnsitze in Reichenberg, endlich Dr. Philipp Finsterbusch und Dr. Adolf Hamermann mit dem Wohnsitze in Sambor.

Zu übersiedeln beabsichtiget:

Der Advokat Dr. Heinrich Stemberka in Reichenau a. K. nach Senftenberg.

Übersiedelt sind:

Die Advokaten Dr. August Beyšovec in Kohljanowitz nach Kauřim, Dr. Leon Goldfarb in Lemberg nach Sambor, Dr. Franz Gspan in Urfahr nach Zistersdorf (nicht nach Raab) und Dr. Ignaz Schaffel in Solka nach Bojan.

Auf das Amt haben verzichtet:

Die Auskultanten Dr. Viktor Kern und Dr. Richard Huber (Wien) sowie Dr. Julius Wenzel Gawroński (Lemberg).

Die Advokaten Dr. Friedrich Mendl in Prag, Dr. Emil Rott in Böhmisch-Brod und Dr. Johann Orosel in Marburg.

In den dauernden Ruhestand wurden auf Ansuchen versetzt:

Der Landesgerichtsrat und Bezirksgerichtsvorsteher August Franek in Wigstadtl, bei welchem Anlasse demselben für seine langjährige und eifrige Dienstleistung die Anerkennung des Justizministeriums ausgesprochen wurde.

Die Landesgerichtsräte und Bezirksgerichtsvorsteher Jaromir Ladislaus Neumann in Melnik und Karl Těhel in Holitz.

Die Kanzleioffiziale Wilhelm Berch des Landesgerichtes in Wien, Wenzel Beran in Pilsen und Ludwig Schlemmer in Frain.

Der Kanzlist Josef Líbal in Semil.

In den zeitlichen Ruhestand wurde auf Ansuchen versetzt:

Der Gerichtsadjunkt Anton Klima in Lubaczów.

Aus dem Staatsdienste wurde entlassen:

Der Kanzleioffizial Andreas Heinricher in Bozen.

Gestorben sind:

Der Gerichtsadjunkt Vinzenz Dolnicki in Lemberg (29. Mai), der Kanzleioffizial Isak Eszwowicz in Halicz (31. Mai), der Landesgerichtsrat und Bezirksgerichtsvorsteher Vinzenz Hecher in Althofen (6. Juni), der Kanzleioffizial Ludwig Donhauser in Baden (8. Juni), der Gerichtssekretär Karl Zulauf in Stanislau und der Auskultant Alexander Kaiser in Troppau (9. Juni), der Oberlandesgerichtsrat Leopold Kerth in Stanislau und der Notar Adolf Wislužil in Altstadt (11. Juni), der Notar Karl Ilgner in Szczerzec (12. Juni), der Advokat Dr. Josef Kirchner in Wien (14. Juni), der Kanzlist Leo Gold in Oderberg (15. Juni), der Notar Ernst Čeřovský in Eisenbrod, der Kanzlist Otto Hladisch in Bistritz am Hostein und der Gerichtsadjunkt Dr. Anton Friedrich Stollowsky des Landesgerichtes in Wien (16. Juni).

Jahrespränumerationen auf das Verordnungsblatt des k. k. Justizministeriums samt Beilage (6 K) werden vom Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien, I., Singerstraße 26, entgegengenommen, wohin auch Reklamationen — wenn unversiegelt portofrei — zu richten sind.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien.



Verordnungsblatt

des

k. k. Justizministeriums.

Redigiert im k. k. Justizministerium.

XX. Jahrgang. **Wien, 16. Juli 1904.** **Stück XIII.**

Kundmachungen.

22. Regierungskommissäre bei Eisenbahnunternehmungen.*) Bei der Lokalbahn von Sudoměř nach Alt-Paka wurde der Statthalterei-Sekretär Dr. Franz Graf Thun-Hohenstein in Münchengrätz zum Regierungskommissär bestellt (2. Juli 1904, Z. 15502).

Bei der Lokalbahn von der Station Polna—Stecken zu der Stadt Polna wurde der Bezirkshauptmann Thomas Matějka in Deutschbrod zum Regierungskommissär und bei der k. k. priv. Dux—Bodenbacher Eisenbahn an Stelle des Hofrates Karl Janka der Bezirkshauptmann Oskar Ritter Zaborsky v. Wahlstätten in Prag zum Stellvertreter des landesfürstlichen Kommissärs bestellt (6. Juli 1904, Z. 15859 und 15969).

23. Benützung der den Staatsbediensteten zugestandenen Transportbegünstigungen bei Dienst- und Übersiedlungsreisen. Mit der Verordnung des Finanzministeriums im Einvernehmen mit sämtlichen k. k. Ministerien und dem k. k. Obersten Rechnungshofe vom 20. Juni 1904, R. G. Bl. Nr. 61, wurde die Verordnung vom 29. März 1903, R. G. Bl. Nr. 74, außer Wirksamkeit gesetzt und sind nunmehr für die Benützung der den Staatsbediensteten zugestandenen Transportbegünstigungen bei Dienstreisen und bei den diesen hinsichtlich der Kostenvergütung gleichgestellten Übersiedlungsreisen die in der ersteren Verordnung enthaltenen Bestimmungen maßgebend.

*) Siehe die Kundmachung Nr. 15 vom Jahre 1904.

Von den unter Zahl 1 dieser Verordnung genannten Privattransportunternehmungen sind die Kaschau-Oderberger Bahn (österreichische Strecke), die Stauding-Stramberger Lokalbahn, die Salzburger Eisenbahn- und Tramwaygesellschaft und die erste Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft dem für die Linien der k. k. österreichischen Staatsbahnen geltenden Reglement vom 1. März 1903 (Kundmachung Nr. 7 vom 13. März 1903, Z. 34 Präs. in Stück V des Justizministerial-Verordnungsblattes vom Jahre 1903) definitiv beigetreten und haben sich bereit erklärt, die auf Grund der Bestimmungen des erwähnten Reglements von den k. k. Staatsbahnen ausgegebenen und während der laufenden fünfjährigen Gültigkeitsperiode noch auszugebenden Legitimationen als zur Inanspruchnahme der gewährten Fahrbegünstigung in dem unten folgenden Ausmaße auch auf ihren Linien gültig anzuerkennen.

Es gewähren nämlich:

1. die k. k. privilegierte Kaschau-Oderberger Bahn auf den österreichischen Strecken die Fahrt gegen Lösung halber Zivilfahrkarten der zu benützenden Wagenklasse;

2. die k. k. privilegierte Stauding-Stramberger Lokalbahn die Fahrt gegen Lösung halber Zivilfahrkarten der zu benützenden Wagenklasse;

3. die Salzburger Eisenbahn- und Tramwaygesellschaft bei den Zügen, die nur Wagen II. und III. Klasse führen,

a) für die Linie Salzburg—Parsch—St. Leonhard—Drachenloch die Fahrt zu ermäßigtem Preise,

b) für die Linie Salzburg—Lamprechtshausen die Fahrt in der II. Klasse gegen Lösung einer ganzen Zivilkarte III. Klasse, in der III. Klasse gegen Lösung einer halben Zivilkarte II. Klasse;

4. die erste k. k. privilegierte Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft auf den Strecken Passau—Wien—Budapest—Orsova, auf den Strecken der Save und Theiß, ferner für Fahrten von einer österreichisch-ungarischen Schiffsstation nach den serbischen Grenzstationen Belgrad, Obrenovac und Sabac und umgekehrt; den Beamten die Benützung des I. Schiffsplatzes gegen Bezahlung des II. Schiffsplatzes, den Dienern die Benützung des II. Schiffsplatzes gegen Bezahlung des III. Schiffsplatzes, für Kinder von 2 bis 10 Jahren stets nur eine 50prozentige Ermäßigung des Schiffsplatzes. Von dieser Begünstigung ist der Wiener, Budapester und Semlin—Belgrad—Pancsovaer Lokalverkehr, dann der interne serbische Verkehr sowie der Gesamtverkehr von und nach Stationen unterhalb Orsova ausgeschlossen.

Es ist beabsichtigt, durch besondere Einlagen zu den Staatsbahnlegitimationen deren Gültigkeit für die Erwirkung der gewährten Fahrbegünstigungen auf den Linien der in Rede stehenden Privatbahnen ersichtlich zu machen.

Betreffs der von der Verwaltung der Eisenbahn Wien—Aspang und von der Verwaltung der Wiener Lokalbahnen für das Jahr 1904 gewährten Fahrbegünstigungen wird auf die Kundmachungen Nr. 5 vom 24. Jänner 1904, Z. 9 Präs. und Nr. 11 vom 16. März 1904, Z. 58 Präs. verwiesen und darauf aufmerksam gemacht, daß die von den beiden letztgenannten Bahnverwaltungen gewährte Begünstigung mit Ende des Jahres 1904 von selbst wieder erlischt, falls keine ausdrückliche Erneuerung des Zugeständnisses für eine weitere Zeitperiode erfolgen sollte.

Von einer Ersichtlichmachung der Gültigkeit der in Rede stehenden Legitimationen für die Linien dieser beiden Privatbahnen auf einer Einlage zu diesen Legitimationen wird abgesehen.

Was die übrigen Privatbahnverwaltungen anlangt, die es sämtlich abgelehnt haben, dem vorbezeichneten Reglement der österreichischen Staatsbahnen beizutreten, so liegt nur die in Stück XXIV des Justizministerial-Verordnungsblattes vom Jahre 1903 mitgeteilte Verlautbarung der Südbahngesellschaft vor, der zufolge diese den aktiven, mit Jahresgehalt dekretmäßig angestellten Staats- und Hofbediensteten für das Jahr 1904 besondere Jahreszertifikate zur Lösung halber Fahrkarten auf ihren österreichischen Linien ausfolgt. Bei allen anderen Bahnverwaltungen bleibt die Gewährung irgend welcher Fahrbegünstigung an Staats- und Hofbedienstete der individuellen Entscheidung dieser Verwaltungen über die an dieselben zu richtenden Ansuchen vorbehalten. (7. Juli 1904, Z. 15316.)

24. Erteilung der Revisionsbefugnis an Genossenschaftsverbände. Im Sinne der Kundmachung Nr. 22 vom Jahre 1903 wird auf Ansuchen des „Allgemeinen Verbandes landwirtschaftlicher Genossenschaften in Österreich“ in Wien bekannt gemacht, daß der genannte Verband mit Erlaß des Ministeriums des Innern vom 3. Dezember 1903, Z. 48144 als berechtigt anerkannt wurde, für die ihm angehörenden Genossenschaften den Revisor zu bestellen (9. Juli 1903, Z. 16152).

Mitteilungen.

Literatur. 1. Im Verlage der Manz'schen Buchhandlung in Wien erscheint: „Der österreichische Zivilstaatsdienst. Sammlung der auf die Anstellung und die Rechtsverhältnisse der Zivilstaatsbediensteten und Diener Bezug habenden Vorschriften“. Von Dr. Adolf v. Pachner-Eggenstorf. Das Werk wird ungefähr 24 Lieferungen zu drei Bogen umfassen; Preis einer Lieferung 90 h.

2. Als erster Band der von C. L. Hirschfeld in Leipzig herausgegebenen „Studienausgabe österreichischer Gesetze“ ist erschienen: „Das Strafrecht. 1. Hälfte: Die materiellen Strafgesetze“ herausgegeben von Dr. Alexander Löffler, Professor an der Universität in Wien. (XIII und 457 Seiten; Preis: gebunden 4 K 80 h.)

Mitwirkung der Bezirksgerichte bei der Aufnahme von Protokollarklagen gegen die Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten sowie bei Verfassung der übrigen Schriftsätze des Vorverfahrens. Dem Justizministerium ist die Frage vorgelegt worden, ob den Bezirksgerichten im Rahmen der Ministerialverordnung vom 10. April 1889, R. G. Bl. Nr. 47, gestattet sei, bei der Aufnahme von Protokollarklagen gegen die Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten sowie bei Verfassung der übrigen Schriftsätze des Vorverfahrens mitzuwirken.

Das Justizministerium hat seiner Ansicht Ausdruck gegeben, daß die Bezirksgerichte zu derartigen Amtshandlungen befugt seien, und weiters bemerkt:

Wenn § 19, Absatz 2, der genannten Verordnung den Vorsitzenden des Schiedsgerichtes ermächtigt, die ordentlichen Gerichte um die Einvernehmung von Zeugen, Sachverständigen und der Parteien zu ersuchen, kann daraus nicht die Unzulässigkeit weiterer Inanspruchnahme dieser Gerichte gefolgert werden.

Daraus, daß der Vorsitzende nach § 13, Absatz 3, der Verordnung erforderlichen Falls die Ergänzung jeder schriftlichen Eingabe der Partei, die als Klage angesehen werden kann, zu veranlassen hat, ergibt sich vielmehr seine Berechtigung und Verpflichtung, das Bezirksgericht des Wohnsitzes oder ständigen Aufenthaltes des Klägers um Vornahme dieser Amtshandlung zu ersuchen, und es ist das requirierte Gericht gemäß Artikel XIII des Einführungsgesetzes zur Jurisdiktionsnorm diesem Ersuchen zu entsprechen verpflichtet.

Ebenso ist der Vorsitzende, der gemäß § 15 der zitierten Verordnung wegen des etwa notwendigen weiteren Schriftenwechsels sowie überhaupt zum Zwecke der möglichst verläßlichen Erforschung des wahren Sachverhaltes die nötigen Verfügungen von Amts wegen zu treffen hat, berechtigt wie verpflichtet, das zuständige Gericht um die nochmalige protokollarische Einvernehmung des Klägers zu ersuchen, und hat das Gericht auch dieser Requisition zu entsprechen.

Übrigens wird die als Kläger auftretende Partei in den meisten Fällen nach § 63 Z. P. O. berechtigt sein, das Armenrecht zu beanspruchen, und auch auf diesem Wege gemäß § 64, Z. 4 Z. P. O. sich die Möglichkeit verschaffen können, die Klage und die etwa notwendigen weiteren Erklärungen bei dem Gerichte ihres Wohnortes zu Protokoll zu geben.

Aufkündigungs- und Ausziehordnung für die Gemeinde Kolloredow. Laut Kundmachung der mährischen Statthalterei vom 24. März l. J., enthalten in dem am 20. April l. J. ausgegebenen Stück VIII des L. G. Bl. unter Nr. 34, wurde im Einvernehmen mit dem Oberlandesgerichte Brünn eine Kündigungs- und Ausziehordnung für die Gemeinde Kolloredow erlassen, der zufolge für die Aufkündigung und Räumung von Wohnungen und anderen gemieteten Lokalitäten sowie unbeweglichen Sachen außer dem Falle eines besonderen Übereinkommens in Hinkunft folgende Bestimmungen zu gelten haben:

§ 1. Ist der Mietzins vertragsmäßig in längeren als einmonatlichen Zeitabschnitten zu entrichten, kann die Miete nur in vier bestimmten einvierteljährigen Terminen, und zwar vom 1. bis 15. Jänner, vom 1. bis 15. April, vom 1. bis 15. Juli und vom 1. bis 15. Oktober eines jeden Jahres aufgekündigt werden. Die rechtzeitig erfolgte Aufkündigung wird am letzten Tage des betreffenden Kalendervierteljahres, d. i. am 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember wirksam.

§ 2. Ist der Mietzins vertragsmäßig in einmonatlichen oder kürzeren Zeitabschnitten zu entrichten, kann die Miete vierzehntägig, und zwar am 1. und 16. eines jeden Monates, aufgekündigt werden. Die rechtzeitig erfolgte Aufkündigung wird in diesem Falle am 15., respektive letzten Tage des betreffenden Monates wirksam.

§ 3. Die Höhe des Mietzinses hat auf die Kündigungsfrist keinen Einfluß. Die Kündigungsfrist läuft aber nicht früher ab, als die Zeit, für welche der Mieter den Mietzins bereits bezahlt hat.

§ 4. Nach erfolgter Aufkündigung ist der Bestandnehmer bis zur Rückstellung der von ihm gemieteten Räume verpflichtet, die Besichtigung der sämtlichen Bestandgegenstände durch Mietlustige täglich in der Zeit von 10 Uhr bis 12 Uhr vormittags zu gestatten. Der Mietlustige muß jedoch hierbei von dem Bestandgeber oder dessen Stellvertreter begleitet werden. Der Mieter darf durch diese Besichtigung nicht über das unerläßliche Maß gestört werden.

§ 5. Die vollständige Räumung und Zurückstellung der Bestandgegenstände muß spätestens bis 12 Uhr mittags des letzten Tages der Mietzeit beendet sein; auch ist der einziehenden Partei über ihr Verlangen schon am Vormittage des letzten Räumungstages ein entsprechender Platz zur Unterbringung eines Teiles ihrer Fahrnisse zu überlassen.

Fällt der letzte Räumungstag auf einen Sonn- oder einen allgemeinen Feiertag, so verlängert sich die Räumungsfrist bis zur Mittagsstunde (12 Uhr) des demselben nächstfolgenden Werktages.

§ 6. Die Verordnung tritt am ersten Tage des der Verlautbarung nachfolgenden zweiten Monates in Wirksamkeit.

Ein **Kurstatut für den Kurort Vöslau** wurde mit der Kundmachung der niederösterreichischen Statthalterei vom 7. Juni l. J., L. G. Bl. Nr. 68, verlautbart. Nach § 6 sind von der Bezahlung der Kurtaxe alle österreichischen und ungarischen Militärpersonen, alle Hofbeamten, die k. u. k., beziehungsweise k. k. Staats- und die niederösterreichischen Landesbeamten sowie die k. k. Staats- und die niederösterreichischen Landeslehrpersonen, sämtlich von der IX. Rangsklasse abwärts, für ihre eigene Person, ferner die im definitiven Hof-, beziehungsweise k. u. k. oder k. k. Staats- und niederösterreichischen Landesdienste stehenden, der eigentlichen Dienerkategorie angehörigen Personen befreit, die sich zu Kurzwecken im Kurrayon aufhalten. Nach § 7 können die Kurtaxen mittels politischer Exekution hereingebracht werden.

Eine **Kurordnung für den Kurbezirk Levico-Vetriolo** wurde mit Verordnung der k. k. Statthalterei in Innsbruck vom 19. Mai l. J., L. G. Bl. Nr. 39, erlassen. Nach § 21, lit. *d* sind von der Entrichtung der Kurtaxe unter anderen für ihre eigene Person befreit die Mitglieder des Heeres, der Kriegsmarine, der österreichischen und ungarischen Landwehr sowie die österreichischen Staats- und Landesbeamten sowohl des Aktiv- und des Ruhestandes, und zwar von der IX. Diätenklasse einschließlich abwärts. Auch kann minder bemittelten Kurgästen auf ihr Ansuchen die Kurtaxe von der Kurvorstehung ganz oder teilweise erlassen werden. Gemäß § 37 können rückständige Kurtaxen im Wege der politischen Exekution eingebracht werden.

Politische Exekution zur Einbringung der Kurtaxen in Igls. Laut § 8 des für Tirol wirksamen Gesetzes vom 24. Mai l. J., L. G. Bl. Nr. 45, betreffend die grundsätzlichen Bestimmungen einer Kurordnung für den klimatischen Kurort Igls, sind die Kurtaxen und Kurbeiträge im Wege der politischen Exekution einbringlich.

Bestimmungen bezüglich des Fahrens mit dem Automobilwagen und dem Motorrade für das Herzogtum Salzburg. Mit Verordnung der Landesregierung in Salzburg vom 27. Mai l. J., L. G. Bl. Nr. 28, wurden provisorische Bestimmungen bezüglich des Fahrens mit dem Automobilwagen und dem Motorrade auf den öffentlichen Straßen und Wegen für das Herzogtum Salzburg mit Ausschluß der Landeshauptstadt Salzburg erlassen.

Übertretungen dieser Bestimmungen werden, insofern sie nicht unter das allgemeine Strafgesetz fallen oder nach den Vorschriften der Straßenpolizeiordnung zu ahnden sind, nach der Ministerialverordnung vom 30. September 1857, R. G. Bl. Nr. 198, bestraft.

Statistische

A. Statistischer Ausweis über die Tätigkeit

I. A b-

	Anzahl der Klagen			Die Streitsache wurde erledigt						Am Schlusse des Jahres anhängig verbliebene Klagen
	im ganzen	der Streitgegenstand oder dessen Wert betrug		durch Zurückweisung der Klage wegen Unzuständigkeit	infolge nicht rechtzeitiger Namhaftmachung der Schiedsrichter seitens des Klägers	durch Vergleich	durch Erkenntnis		in andrer Weise	
		bis 2000 K	über 2000 K				auf Grund Ausbleibens des Geklagten	nach durchgeführter Verhandlung		
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Wiener Börse:										
Effektenbörse . .	25	20	5	—	—	2	19	1	2	1
Warenbörse . . .	165	121	44	5	—	7	29	12	103	9
Börse für landwirtschaftliche Produkte in Wien	2142	1392	750	13	—	55	341	994	686	53
Waren- und Effektenbörse in Prag . .	43	23	20	—	—	1	8	9	24	2
Produktenbörse in Prag	453	363	90	3	—	8	89	123	214	15
Handelsbörse in Triest	70	36	34	2	—	—	12	12	41	3
Frucht- und Mehlbörse in Graz	6	2	4	—	—	—	1	—	5	—
Fruchtbörse in Linz .	16	14	2	—	—	—	5	7	10	—
Frucht- und Produktenbörse in Czernowitz . . .	20	13	7	—	—	1	3	5	10	—

Mitteilungen.

der Börsenschiedsgerichte im Jahre 1903.

teilung.

Mit Ausschluß der Öffentlichkeit durchgeführte Verhandlungen	Das Verfahren dauerte von der Anbringung der Klage bis zur Fällung des Erkenntnisses				Durchschnittlicher Betrag, welchen der Sachfällige zu zahlen hatte				Anmerkung
	bis inklusive einen Monat		über einen Monat		an das Schiedsgericht an Taxen und Gebühren		an den obsiegenden Gegner an Vertretungskosten und sonstigen Auslagen		
	ohne daß das Gericht um die Aufnahme von Beweisen ersucht werden mußte	die Gerichte mußten um die Aufnahme von Beweisen ersucht werden	ohne daß das Gericht um die Aufnahme von Beweisen ersucht werden mußte	die Gerichte mußten um die Aufnahme von Beweisen ersucht werden	K	h	K	h	
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
—	20	—	—	—	31	50	—	—	
—	38	—	1	2	30	31	54	52	Darunter 7 Klagen aus dem Vorjahre.
—	1264	6	60	18	20	07	50	—	Darunter 98 Klagen vom Vorjahre.
—	15	—	2	—	11	86	37	31	Darunter 1 Klage vom Vorjahre.
—	199	3	10	3	4	35	24	66	Darunter 8 Klagen vom Vorjahre.
—	18	—	5	1	133	37	63	45	Darunter 7 Klagen vom Vorjahre.
—	1	—	—	—	16	—	—	—	
—	6	—	—	—	17	66	39	25	
—	6	—	2	—	23	05	27	29	Darunter 1 Klage vom Vorjahre.

B. Statistischer Ausweis über die Tätigkeit

II. Ab-

	Anzahl der Klagen: im ganzen	Anzahl der Klagen: welche betrafen Streitigkeiten aus Börsengeschäften	Anzahl der Klagen: welche betrafen Streitigkeiten aus Geschäften, die nicht an der Börse geschlossen wurden	Bei den nicht aus Börsengeschäften entstandenen Streitigkeiten waren: beide Parteien Mitglieder oder Besucher der Börse	nicht der Börse angehörend der Kläger, und zwar: Inländer	nicht der Börse angehörend der Kläger, und zwar: Ausländer	nicht der Börse angehörend der Beklagte, und zwar: Inländer	nicht der Börse angehörend der Beklagte, und zwar: Ausländer	Die Schiedsrichter wurden von den Parteien gewählt: aus den der Börse angehörenden Schiedsrichtern	Die Schiedsrichter wurden von den Parteien gewählt: aus den nicht der Börse angehörenden Schiedsrichtern
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Wiener Börse:										
Effektenbörse . .	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Warenbörse . . .	165	—	165	12	28	6	85	41	38	7
Börse für landwirtschaftliche Produkte in Wien . .	2142	492	1650	412	208	174	774	232	1539	9
Waren- und Effektenbörse in Prag .	43	—	43	4	9	1	28	5	41	4
Produktenbörse in Prag	453	151	302	29	60	5	235	9	420	1
Handelsbörse in Triest	70	1	69	8	16	3	49	22	44	9
Frucht- und Mehlbörse in Graz . .	6	—	6	2	—	—	3	1	3	—
Fruchtbörse in Linz	16	—	16	—	—	—	15	1	16	—
Frucht- und Produktenbörse in Czernowitz . . .	20	16	4	—	1	—	3	—	5	—

der Börsenschiedsgerichte im Jahre 1903.

teilung.

Anzahl der Fälle, in welchen vom Präsidenten des Schiedsrichterkollegiums ernannt wurden: die Schiedsrichter	Anzahl der Fälle, in welchen vom Präsidenten des Schiedsrichterkollegiums ernannt wurden: der Obmann des Schiedsgerichtes aus den der Börse angehörenden Schiedsrichtern	Anzahl der Fälle, in welchen vom Präsidenten des Schiedsrichterkollegiums ernannt wurden: der Obmann des Schiedsgerichtes aus der Liste der nicht der Börse angehörenden Schiedsrichter	Advokaten haben interveniert als Vertreter des Klägers	Advokaten haben interveniert als Vertreter des Beklagten	Zahl der Fälle, in welchen die Einrede, daß das Geschäft in offenbarem Mißverhältnisse zum landwirtschaftlichen Betriebe steht, erhoben wurde	Zahl der Fälle, in welchen die Einrede, daß das Geschäft in offenbarem Mißverhältnisse zum landwirtschaftlichen Betriebe steht, zurückgewiesen wurde	Zahl der Fälle, in welchen die Einrede, daß dem Geschäfte ein als Spiel oder Wette zu beurteilendes Differenzgeschäft zugrunde liege, erhoben wurde	Zahl der Fälle, in welchen die Einrede, daß dem Geschäfte ein als Spiel oder Wette zu beurteilendes Differenzgeschäft zugrunde liege, zurückgewiesen wurde	Zahl der Fälle, in welchen gegen nicht der Börse angehörende Personen der Klage stattgegeben wurde	Zahl der Fälle, in welchen gegen nicht der Börse angehörende Personen die Klage zurückgewiesen wurde	Der erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde wurde stattgegeben	Der erhobenen Unwirksamkeitsklage (Art. XXV Einf. Ges. zur Ziv.-Proz.-Ordg.) wurde stattgegeben	Anmerkung
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24
22	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	
38	—	—	63	35	—	—	—	—	31	4	—	—	Darunter: 7 Klagen vom Vorjahre
367	—	—	270	159	—	—	1	1	561	220	1	—	98 Klagen vom Vorjahre
23	—	—	11	9	—	—	—	—	9	2	—	—	1 Klage vom Vorjahre
110	—	—	157	63	—	—	—	—	119	14	—	—	8 Klagen vom Vorjahre
30	—	—	23	20	—	—	—	—	16	3	—	—	7 Klagen vom Vorjahre
1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	
16	—	—	16	—	—	—	—	—	6	—	—	—	
11	—	—	4	3	—	—	—	—	1	1	—	—	1 Klage vom Vorjahre

Übersicht über das bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften

I. Oberster Gerichtshof und Generalprokuratur.

1 Erster Präsident,
1 Zweiter Präsident,
4 Senatspräsidenten,
56 Hofräte,
9 Hofsekretäre,
5 Ratssekretärsadjunkten,
1 Generalprokurator,
4 Generaladvokaten,

1 Hilfsämteroberdirektor,
2 Hilfsämterdirektoren,
9 Hilfsämterdirektionsadjunkten,
8 Kanzleioffiziale,
8 Kanzlisten,
5 Türhüter,
22 Amtsdiener,
1 Hausdiener.

III. Gerichte erster Instanz

Oberlandesgerichts-sprengel	Zahl der Gerichtshöfe	Zahl der Bezirksgerichte	Flächeninhalt in Quadrat-kilometern	Einwohnerzahl	Richterliche Beamte: Bei den Gerichtshöfen und den am Sitze derselben befindlichen Bezirksgerichten								bei den Bezirksgerichten			
					Landesgerichts-präsidenten	Kreisgerichts-präsidenten V. Rangsklasse	Kreisgerichts-präsidenten VI. Rangsklasse	Vizepräsidenten	Oberlandesgerichtsräte	Landesgerichtsräte	Gerichtssekretäre	Gerichtsadjunkten	Landesgerichtsräte	Bezirksrichter	Gerichtssekretäre	Gerichtsadjunkten
Wien	11	158	38.959·95	4,089.547	5	3	4	8	28	180	149	73	63	64	.	161
Prag	16	229	51.947·84	6,318.280	2	7	7	10	21	211	104	19	137	72	50	374
Brünn	8	104	27.368·92	3,115.610	2	3	3	6	12	90	66	12	77	17	34	185
Graz	7	125	42.711·41	2,231.750	3	1	3	5	10	71	46	28	69	47	.	138
Innsbruck[1]	5	72	29.284·98	979.878	1	2	2	3	1	34	24	6	40	27	2	78
Triest.....	4	32	7.967·99	755.183	1	.	3	1	2	35	27	12	15	12	.	50
Krakau....	6	69	23.160·84	2,495.451	1	2	3	4	9	90	64	11	50	13	27	190
Lemberg ..	12	135	65.777·15	5,530.008	2	7	3	10	21	253	99	22	95	26	103	422
Zara[2])	5	34	12.834·53	591.597	1	.	4	1	1	30	24	11	14	15	.	45
Zusammen.	74	958	300.013·61	26,107.304	18	25	32	48	105	994	603	194	560	293	216	1643

[1]) Anläßlich der Grundbuchsanlegung geschaffene extra-statum-Stellen: 2 Landesgerichtsräte, 7 Gerichts-
Stellen: 3 Gerichtsadjunkten und 4 Auskultanten. — [2]) Außerdem 1 Gefangenhausoberdirektor, 1 Gefangenhausverwalter,
je 1 Gefangenhauskontrollor in Brünn und Olmütz. — [3]) Außerdem 1 Gefangenhausverwalter, 1 Gefangenhauskontrollor

Von der Gesamtzahl der in den einzelnen Oberlandesgerichtssprengeln systemisierten Stellen der Kanzlei-
891, 418, 309, 151, 117, 379, 885 und 101, zusammen also per 3694, entfallen 226, 325, 167, 124, 50, 38, 126, 296 und 35,

systemisierte Personal nach dem Stande vom 1. Jänner 1904.

II. Oberlandesgerichte und Oberstaatsanwaltschaften.

Oberlandesgericht	Präsidenten	Vizepräsidenten	Oberlandesgerichtsräte	Gerichtssekretäre	Gerichtsadjunkten	Auskultanten mit Adjutum 1200 K	Auskultanten mit Adjutum 1000 K	Auskultanten ohne Adjutum	Oberstaatsanwälte V. Rangsklasse	Oberstaatsanwälte VI. Rangsklasse	Oberstaatsanwaltstellvertreter VII. Rangsklasse	Oberstaatsanwaltstellvertreter VIII. Rangsklasse	Kanzleidirektoren	Kanzleioberoffiziale	Kanzleibeamte der X. u. XI. Rangsklasse	Oberrechnungsräte	Rechnungsräte	Rechnungsrevidenten	Rechnungsoffiziale	Rechnungsassistenten	Rechnungspraktikanten	Amtsdiener
Wien	1	1	23	4	20	85	86	19	1	.	1	1	1	1	11	1	2	6	6	6	3	11
Prag	1	1	33	4	27	112	113	25	1	.	1	1	1	3	14	1	1	6	6	5	3	13
Brünn	1	1	14	3	13	59	60	13	1	.	1	.	1	1	8	1	1	4	4	4	1	8
Graz	1	1	14	3	13	49	50	11	1	.	1	.	1	1	7	1	1	3	5	4	2	9
Innsbruck	1	.	9	1	7	26	26	6	.	1	.	.	1	1	5	.	1	2	2	1	1	6
Triest	1	.	8	2	2	18	19	4	.	1	.	.	1	1	3	.	1	2	2	1	2	7
Krakau	1	1	18	2	17	52	53	12	1	.	1	.	1	1	8	1	1	4	4	2	1	7
Lemberg	1	1	30	4	29	114	114	25	1	.	1	1	1	1	11	1	1	6	7	6	3	9
Zara	1	.	8	2	2	16	17	4	.	1	.	.	1	1	5	.	1	2	2	1	1	6
Zusammen	9	6	157	25	130	531	538	119	6	3	6	3	9	11	72	6	10	35	38	30	17	76

und Staatsanwaltschaften.

Staatsanwaltschaftliche Beamte: Staatsanwälte VI. Rangsklasse	Staatsanwälte VII. Rangsklasse	Staatsanwaltsubstituten VII. Rangsklasse	Staatsanwaltsubstituten VIII. Rangsklasse	Kanzlei- und Gefängnisbeamte, Dienerschaft bei den Gerichtshöfen: Kanzleidirektoren	Kanzleiobervorsteher	Kanzleivorsteher	Vollstreckungsbeamte IX. Rangsklasse	Vollstreckungsbeamte X. Rangsklasse	Kanzleiassistenten	Kanzleioberoffiziale	Kanzleibeamte der X. u. XI. Rangsklasse	Grundbuchsdirektor	Grundbuchsvizedirektor	Grundbuchsführer	Amtsdiener	Kerkermeister	Gefangenaufseher	bei den Bezirksgerichten: Kanzleioberoffiziale	Kanzleibeamte der X. u. XI. Rangsklasse	Diener
7	4	1	28	5	20	23	3	6	14	21	264	1	1	59	221	[3]) 10	150	11	258	254
8	7	1	30	3	14	19	1	2	10	24	197	1	1	39	138	15	106	72	590	467
5	3	1	23	1	7	10	.	1	5	6	109	1	1	21	76	[4]) 8	115	42	301	229
4	3	1	18	1	6	9	.	1	5	1	91	1	1	19	86	[5]) 7	102	32	211	258
3	2	.	6	.	5	5	.	.	3	8	30	1	.	.	28	5	24	8	116	136
1	2	.	5	1	3	4	.	1	3	3	39	1	.	5	32	4	40	3	75	64
3	3	1	17	1	5	7	.	1	4	14	100	1	1	13	74	6	68	13	271	170
9	3	1	33	2	11	13	.	2	8	27	233	1	1	50	152	7	144	19	641	333
1	4	.	5	.	5	5	.	.	3	2	28	.	.	6	21	5	24	3	68	60
41	31	6	165	14	76	95	4	14	55	106	1091	8	6	212	828	67	773	203	2531	1971

sekretäre, 9 Gerichtsadjunkten und 2 Kanzlisten. — [3]) Anläßlich der Grundbuchsanlegung geschaffene extra-statum-
1 Gefangenhauskontrollor, 1 Materialverwahrer und Strafanstaltsadjunkt. — [4]) Außerdem je 1 Gefangenhausverwalter und
und Maschinenwärter in Graz und 1 Gefangenhausverwalter und Gefangenhauskontrollor in Laibach.
beamten der X. und XI. Rangsklasse (nach der obigen Reihenfolge der Oberlandesgerichtssprengeln angeführt) per 533
zusammen also 1387 Stellen auf Offiziale der X. Rangsklasse, die restlichen auf Kanzlisten der XI. Rangsklasse.

Ausweis

über die im Jahre 1903 im Vorbereitungsdienste gestandenen Richteramtskandidaten.*)

Sprengel des Oberlandesgerichtes	Richteramtskandidaten: Zahl der im Vorbereitungsdienste stehenden Richteramtskandidaten am Schluße des vergangenen Jahres	Zuwachs im Laufe des Ausweisjahres	Abfall im Laufe des Ausweisjahres: infolge Beendigung des Vorbereitungsdienstes	durch Austritt aus dem Justizstaatsdienste, Ableben oder aus anderen Ursachen	Zusammen	Zahl der im Vorbereitungsdienste stehenden Richteramtskandidaten am Schluße des Ausweisjahres	Von den in der Rubrik 6 Genannten stehen im ersten Jahre des Vorbereitungsdienstes	zweiten	dritten od. vierten	Von den in der Rubrik 6 Genannten sind Rechtspraktikanten	Auskultanten
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Wien . . .	170	77	30	43	73	174	53	55	66	59	115
Prag . . .	192	162	48	54	102	252	125	72	55	122	130
Brünn . .	102	34	45	15	60	76	30	28	18	10	66
Graz . . .	125	14	14	15	29	110	9	56	45	8	102
Innsbruck .	56	8	12	12	24	40	6	20	14	18	22
Triest . . .	41	10	4	6	10	41	8	19	14	5	36
Krakau . .	87	7	13	11	24	70	7	36	27	1	69
Lemberg .	323	23	56	31	87	259	30	95	134	31	228
Zara . . .	37	6	8	3	11	32	4	14	14	2	30
Zusammen .	1133	341	230	190	420	1054	272	395	387	256	798
Im Vergleiche zum Jahre 1902 mehr:											
Wien . . .	17	.	.	.	.	4	.	11	19	.	9
Prag . . .	20	48	.	11	8	60	39	33	.	65	.
Brünn . .	.	.	23	.	17	.	3	8	.	.	.
Graz . . .	28	.	.	.	.	.	.	24	8	.	11
Innsbruck .	1	.	.	7	.	.	.	2	2	.	3
Triest . . .	5	.	.	.	.	.	1	.	2	.	2
Krakau . .	11	.	.	1	.	.	.	5	13	.	.
Lemberg .	46	.	25	15	40	.	.	6	.	.	.
Zara . . .	2	.	5	.	.	.	.	1	3	1	.
Zusammen .	127	.	18	13	31	.	.	87	.	.	.
Im Vergleiche zum Jahre 1902 weniger:											
Wien . . .	.	21	3	5	8	.	26	.	.	5	.
Prag . . .	.	.	3	.	.	.	.	.	12	.	5
Brünn . .	3	6	.	6	.	26	.	.	37	2	24
Graz . . .	.	44	.	1	1	15	47	.	.	26	.
Innsbruck .	.	20	10	.	3	16	20	.	.	19	.
Triest . . .	.	11	2	4	6	.	.	3	.	2	.
Krakau . .	.	44	17	.	16	17	35	.	.	16	1
Lemberg .	.	70	.	.	.	64	66	.	4	43	21
Zara . . .	.	7	.	5	.	5	9	.	.	.	6
Zusammen .	.	175	.	.	.	79	160	.	6	47	32

*) Siehe den Ausweis für das Jahr 1902, J. M. V. Bl. ex 1903, S. 182.

Übersicht

über die Advokaturskandidaten am Schlusse des Jahres 1903.*)

Sprengel des Oberlandesgerichtes und Land	Sprengel der Advokatenkammer	Zahl der Advokaturskandidaten (§ 30 A. O.)	Von diesen waren in Verwendung: am Sitze eines Gerichtshofes	an anderen Orten	am Sitze der Advokatenkammer	Von diesen haben zurückgelegt: eine siebenjährige Advokaturspraxis (§ 2, Abs. 1 A. O.)	eine einjährige Gerichtshofspraxis (§ 2, Abs. 1, lit. a. A. O.)	Von diesen haben die Advokatenprüfung mit Erfolg abgelegt	Im Vergleiche mit dem Jahre 1902 mehr: Zahl	davon am Sitze eines Gerichtshofes	an anderen Orten	am Sitze der Advokatenkammer	weniger: Zahl	davon am Sitze eines Gerichtshofes	an anderen Orten	am Sitze der Advokatenkammer
Wien.																
Österreich u. d. Enns	Wien . .	309	293	16	284	20	205	17	19	20	—	19	—	—	1	—
Österreich o. d. Enns	Linz . . .	23	14	9	8	2	10	2	9	5	4	1	—	—	—	—
Salzburg	Salzburg .	12	10	2	10	1	9	1	—	—	—	—	2	2	—	2
	Summe .	344	317	27	302	23	224	20	26	23	3	18	—	—	—	—
Prag.																
Böhmen	Prag . . .	358	205	153	155	6	107	11	30	23	7	23	—	—	—	—
Brünn.																
Mähren	Brünn . .	56	35	21	23	5	31	2	-	—	4	2	—	4	—	—
Schlesien	Troppau .	14	6	8	2	—	6	—	2	1	1	—	—	—	—	—
	Summe .	70	41	29	25	5	37	2	2	—	5	2	—	3	—	—
Graz.																
Steiermark	Graz . . .	50	41	9	27	14	34	6	—	—	-	—	6	2	4	8
Kärnten	Klagenfurt	9	5	4	5	—	8	—	6	2	4	2	—	—	—	—
Krain	Laibach .	16	16	—	15	1	12	2	5	5	—	5	—	—	—	—
	Summe .	75	62	13	47	15	54	8	5	5	—	—	—	—	—	1
Innsbruck.																
Tirol	Innsbruck	17	11	6	11	1	4	1	—	3	—	3	1	—	4	—
	Bozen . .	14	5	9	5	9	—	—	5	1	4	1	—	—	—	—
	Rovereto .	14	8	6	8	10	6	6	1	—	1	—	—	—	—	—
	Trient . .	10	5	5	5	—	8	—	—	—	—	—	1	1	—	1
Vorarlberg	Feldkirch .	3	3	—	3	—	2	—	1	2	—	2	—	—	1	—
	Summe .	58	32	26	32	20	20	7	5	5	—	5	—	—	—	—
Triest.																
Küstenland	Triest . .	43	32	11	30	4	26	2	—	2	—	3	1	—	3	—
	Görz . . .	9	9	—	9	—	4	—	2	2	—	2	—	—	—	—
	Summe .	52	41	11	39	4	30	2	1	4	—	5	—	—	3	—
Krakau.																
Westgalizien . . .	Krakau . .	158	108	50	64	14	67	16	11	1	10	—	—	—	—	—
Lemberg.																
Ostgalizien	Lemberg .	296	210	86	134	11	141	6	33	20	13	22	—	—	—	—
	Przemyśl .	78	54	24	28	2	22	2	9	13	—	6	—	—	4	—
	Sambor .	92	52	40	16	8	10	6	11	4	7	2	—	—	—	—
Bukowina	Czernowitz	64	40	24	36	1	24	6	3	3	—	7	—	—	—	—
	Summe .	530	356	174	214	22	197	20	56	40	16	37	—	—	—	—
Zara.																
Dalmatien	Zara . . .	9	8	1	—	—	7	—	5	4	1	—	—	—	—	—
	Ragusa .	6	5	1	3	—	5	—	2	2	—	2	—	—	—	—
	Spalato .	4	3	1	3	—	4	—	—	—	—	—	1	—	1	—
	Summe .	19	16	3	6	—	16	—	6	6	—	2	—	—	—	—
	Zusammen .	1664	1178	486	884	109	752	86	142	104	38	91	—	—	—	—

*) Siehe die Übersicht für das Jahr 1902, J. M. V. Bl. 1903, S. 183.

Übersicht

über die Notariatskandidaten am Schlusse des Jahres 1903 *).

Sprengel des Oberlandesgerichtes und Land	Sprengel des Notarenkollegiums mit dem Sitze in	Zahl der Notariatskandidaten (§ 117, Absatz 2, N. O.)	Von diesen waren in Verwendung: am Sitze eines Gerichtshofes	Von diesen waren in Verwendung: an anderen Orten	Von diesen haben zurückgelegt: am Sitze der Notariatskammer	Von diesen haben zurückgelegt: 2 Jahre in der Praxis bei einem Notare	Von diesen haben zurückgelegt: 4 Jahre im prakt. Justizdienste	Von diesen haben mit Erfolg abgelegt: die Notariatsprüfung	Von diesen haben mit Erfolg abgelegt: die Advokatenprüfung	Von diesen haben mit Erfolg abgelegt: die Richteramtsprüfung	von diesen sind am Schlusse des Jahres 1903 als Notariatssubstituten bestellt gewesen	Im Vergleiche mit dem Jahre 1902: mehr: Zahl	mehr, davon: am Sitze eines Gerichtshofes	mehr, davon: an anderen Orten	mehr, davon: am Sitze der Notariatskammer	weniger: Zahl	weniger, davon: am Sitze eines Gerichtshofes	weniger, davon: an anderen Orten	weniger, davon: am Sitze der Notariatskammer
Wien. Österreich u. d. Enns	Wien	89	70	19	66	77	70	50	—	8	3	—	—	1	—	5	6	—	5
Österreich o. d. Enns	Linz	9	4	5	3	8	8	6	—	2	3	—	—	—	—	2	—	2	—
Salzburg	Salzburg	6	5	1	5	1	4	4	—	—	—	—	1	—	1	—	—	1	—
	Summe	104	79	25	74	86	82	60	—	10	6	—	—	—	—	7	5	2	4
Prag. Böhmen	Prag	24	11	13	9	10	9	3	2	4	1	2	2	—	2	—	—	—	—
	Reichenberg	4	1	3	—	2	1	1	1	—	—	2	—	2	—	—	—	—	—
	Brüx	12	2	10	1	2	6	5	—	—	4	—	1	—	1	—	—	1	—
	Budweis	7	1	6	1	3	2	1	—	—	1	1	—	1	—	—	—	—	—
	Eger	4	—	4	—	2	1	2	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—
	Königgrätz	15	3	12	2	8	5	2	—	1	—	5	—	5	—	—	—	—	—
	Kuttenberg	4	2	2	2	—	—	—	—	—	—	2	1	1	2	—	—	—	—
	Pilsen	9	2	7	2	3	3	1	—	1	—	1	2	—	2	—	—	1	—
	Summe	79	22	57	17	30	27	15	3	6	8	13	6	7	7	—	—	—	—
Brünn. Mähren	Brünn	15	6	9	4	6	3	3	—	—	—	—	—	3	—	—	3	—	3
Schlesien	Olmütz	18	4	14	1	3	6	1	—	5	1	4	2	2	1	—	—	—	—
	Troppau	5	2	3	2	2	2	—	—	1	—	2	—	2	—	—	—	—	—
	Summe	38	12	26	7	11	11	4	—	6	1	6	—	7	—	—	1	—	2
Graz. Steiermark	Graz	16	11	5	11	6	4	2	—	—	—	2	—	2	—	—	—	—	—
	Cilli	3	1	2	—	2	1	1	—	—	—	1	—	2	—	—	1	—	—
	Leoben	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kärnten	Klagenfurt	5	2	3	2	2	1	—	—	—	—	2	1	1	1	—	—	—	—
Krain	Laibach	13	6	7	5	3	2	1	—	—	—	4	—	4	—	—	—	—	1
	Summe	38	20	18	18	13	8	4	—	—	—	9	—	9	—	—	—	—	—
Innsbruck. Tirol u. Vorarlberg	Innsbruck	17	8	9	6	17	—	7	—	—	—	3	1	2	2	—	—	—	—
	Trient	3	3	—	3	—	—	—	—	—	—	2	2	—	2	—	—	—	—
	Summe	20	11	9	9	17	—	7	—	—	—	5	3	2	4	—	—	—	—
Triest. Küstenland	Triest	8	4	4	3	4	1	2	—	—	—	2	—	2	2	—	—	—	—
	Rovigno	2	—	2	—	2	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summe	10	4	6	3	6	1	3	—	—	1	2	—	2	2	—	—	—	—
Krakau. Westgalizien	Krakau	31	11	20	7	28	28	23	—	—	1	—	—	3	—	—	3	—	2
	Tarnów	27	7	20	3	6	21	17	—	—	2	4	—	4	—	—	—	—	—
	Summe	58	18	40	10	34	49	40	—	—	3	4	—	7	—	—	3	—	2
Lemberg. Ostgalizien	Lemberg	73	37	36	14	47	46	23	—	4	3	20	12	8	3	—	—	—	—
Bukowina	Przemyśl	33	12	21	3	20	19	13	—	1	4	7	6	1	2	—	—	—	—
	Czernowitz	10	5	5	4	7	1	5	—	2	1	—	—	1	—	3	4	—	5
	Summe	116	54	62	21	74	66	41	—	7	8	24	14	10	—	—	—	—	—
Zara. Dalmatien	Zara	2	1	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	2	3	—	3
	Cattaro	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Ragusa	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—
	Spalato	2	1	1	1	2	—	2	—	—	—	2	1	1	1	—	—	—	—
	Summe	4	2	2	1	3	—	2	—	—	—	—	—	2	—	1	3	—	2
Zusammen...		467	222	245	160	274	244	176	3	29	27	55	11	44	3	—	—	—	—

*) Siehe die Übersicht für das Jahr 1902, J. M. V. Bl. 1903, S. 184.

Übersicht

über die Zahl der systemisierten Notare zu Beginn des Jahres 1904. [1])

Sprengel des Oberlandesgerichtes	Land	Notarenkollegium in	Einwohnerzahl d. Sprengels des Notarenkollegiums nach der Volkszählung vom 31. Dezember 1900	Amtssitz der Notariatskammer	Zahl der systemisierten Notare: Gesamtzahl	davon mit dem Amtssitze: am Sitze von Gerichtshöfen	davon mit dem Amtssitze: an anderen Orten	um Amtssitze der Notariatskammer	Von den systemisierten Stellen waren ständig unbesetzt
Wien	Österr. u. d. Enns	Österreich unter der Enns	3,086.382	Wien	[2]) 140	73	67	65	1
	Österr. o. d. Enns	Österreich ob der Enns	809.918	Linz	53	10	43	4	.
	Salzburg	Salzburg [3])	193.247	Salzburg	19	4	15	4	.
Prag	Böhmen	Sprengel des LG. Prag und der KG. Jičin, Jungbunzlau und Tabor	2,107.568	Prag	[2]) 79	16	63	12	4
		Sprengel der KG. Böhm. Leipa und Reichenberg	518.202	Reichenberg	17	3	14	2	.
		Sprengel der KG. Brüx und Leitmeritz [2])	849.396	Brüx	31	3	28	1	2
		Sprengel des KG. Budweis	324.383	Budweis	16	2	14	2	.
		Sprengel des KG. Eger	499.720	Eger	21	2	19	2	.
		Sprengel der KG. Chrudim und Königgrätz	810.778	Königgrätz	30	3	27	2	1
		Sprengel des KG. Kuttenberg	398.094	Kuttenberg	16	2	14	2	1
		Sprengel der KG. Pilsen und Pisek	809.639	Pilsen	34	3	31	2	.
Brünn	Mähren	Sprengel des LG. Brünn und der KG. Iglau und Znaim	1,124.408	Brünn	44	10	34	6	.
		Sprengel der KG. Olmütz, Neutitschein und Ungarisch-Hradisch	1,310.673	Olmütz	48	6	42	3	3
	Schlesien	Schlesien	680.529	Troppau	25	4	21	2	.
Graz	Steiermark	Sprengel des LG. Graz	621.820	Graz	30	9	21	9	.
		Sprengel der KG. Cilli und Marburg	457.586	Cilli	24	5	19	2	.
		Sprengel des KG. Leoben [3])	276.652	Leoben	22	2	20	2	.
	Kärnten	Kärnten	367.344	Klagenfurt	30	3	27	3	.
	Krain	Krain	508.348	Laibach	34	5	29	4	.
Innsbruck	Tirol und Vorarlberg	Sprengel des LG. Innsbruck und der KG. Bozen und Feldkirch	619.779	Innsbruck	44	6	38	3	10
		Sprengel der KG. Rovereto und Trient	360.099	Trient	29	6	23	3	4
Triest	Küstenland	Sprengel des LG. Triest und KG. Görz	519.401	Triest	[3]) 28	11	17	7	.
		Sprengel des KG. Rovigno	235.782	Rovigno	14	2	12	2	.
Krakau	Westgalizien	Sprengel des LG. Krakau und der KG. Neusandec und Wadowice	1,321.121	Krakau	43	8	35	4	.
		Sprengel der KG. Tarnów, Jasło und Rzeszów	1,174.330	Tarnów	33	6	27	2	.
Lemberg	Ostgalizien	Sprengel des LG. Lemberg und der KG. Brzeżany, Kolomea, Stanislau, Tarnopol und Złoczów	3,293.516	Lemberg	86	17	69	7	.
		Sprengel der KG. Przemyśl, Sambor, Stryj und Sanok	1,506.571	Przemyśl	46	8	38	2	.
	Bukowina	Bukowina	729.921	Czernowitz	[2]) 21	5	16	3	.
Zara	Dalmatien	Sprengel d. LG. Zara u. d. KG. Sebenico [3])	228.777	Zara	[3]) 14	5	9	3	.
		Sprengel des KG. Cattaro	35.854	Cattaro	3	1	2	1	.
		Sprengel des KG. Ragusa	68.007	Ragusa	7	2	5	2	1
		Sprengel des KG. Spalato	258.959	Spalato	15	2	13	2	.
		Summe	26,107.304		1096	244	852	170	27
		Im Vergleiche mit dem Jahre 1903 mehr			1	—	1	—	—
		Im Vergleiche mit dem Jahre 1903 weniger			—	—	—	—	.

[1]) Siehe die Übersicht für das Jahr 1903, J. M. V. Bl. 1903, S. 185.

[2]) Die Vermehrung der systemisierten Stellen erfolgte im Sprengel der Notariatskammer in Wien durch Systemisierung einer Notarstelle in Liesing, im Sprengel der Notariatskammer in Prag durch Systemisierung einer Notarstelle in Nusle und im Sprengel der Notariatskammer in Czernowitz durch Systemisierung einer Notarstelle in Bojan.

[3]) Die Verminderung der systemisierten Stellen erfolgte im Sprengel der Notariatskammer in Triest durch Auflassung einer Notarstelle in Flitsch und im Sprengel der Notariatskammer in Zara durch Auflassung einer Notarstelle in Zaravecchia.

Übersicht über die Zahl der Advokaten und die

Fortlaufende Zahl	Oberlandesgerichtssprengel	Land	Sprengel der Advokatenkammer	Einwohnerzahl nach der Volkszählung vom 31. Dezember 1900	Zahl der Advokaten zu Beginn des Jahres 1903				Zunahme im Jahre 1903				Abnahme im Jahre 1903			
					im ganzen	davon am Sitze eines Gerichtshofes	davon an anderen Orten	davon am Sitze der Advokatenkammer	im ganzen	davon am Sitze eines Gerichtshofes	davon an anderen Orten	davon am Sitze der Advokatenkammer	im ganzen	davon am Sitze eines Gerichtshofes	davon an anderen Orten	davon am Sitze der Advokatenkammer
1	Wien	Österreich u. d. Enns	Wien	3,086.382	1150	1055	95	1028	47	39	8	33	31	26	5	19
2		Österreich o. d. Enns	Linz	809.918	82	47	35	24	2	1	1	1	1	1	.	.
3		Salzburg	Salzburg	193.247	25	20	5	20	.	.	.	.	.	.	.	.
4	Prag	Böhmen	Prag	6,318.280	1155	555	600	344	33	18	15	16	19	12	7	7
5	Brünn	Mähren	Brünn	2,435.081	373	161	212	98	12	7	5	3	9	3	6	1
6		Schlesien	Troppau	680.529	82	32	50	17	2	.	2	.	2	.	2	.
7	Graz	Steiermark	Graz	1,356.058	165	104	61	72	10	5	5	5	6	3	3	2
8		Kärnten	Klagenfurt	367.344	30	14	16	14	2	2	.	2	1	1	.	1
9		Krain	Laibach	508.348	39	30	9	27	3	3	.	3	2	2	.	2
10	Innsbruck	Tirol	Innsbruck	239.475	45	27	18	27	3	1	2	1	.	.	.	.
11			Bozen	250.488	46	17	29	17	.	.	.	.	2	1	1	1
12			Rovereto	127.866	26	7	19	7	.	.	.	.	.	.	.	.
13			Trient	232.233	48	12	36	12	1	.	1	.	1	1	.	1
14		Vorarlberg	Feldkirch	129.816	16	6	10	6	1	.	1	.	.	.	.	.
15	Triest	Küstenland	Triest	551.942	116	70	46	67	3	1	2	.	5	2	3	2
16			Görz	203.241	21	19	2	19	2	1	1	1	.	.	.	.
17	Krakau	Westgalizien	Krakau	2,495.451	290	179	111	104	28	24	4	18	6	6	.	4
18	Lemberg	Ostgalizien	Lemberg	3,293.579	384	271	113	177	29	13	16	10	9	9	.	8
19			Przemyśl	783.245	70	41	29	31	3	2	1	2	1	.	1	1
20			Sambor	723.263	64	25	39	12	9	4	5	2	1	.	1	.
21		Bukowina	Czernowitz	729.921	112	66	46	50	6	4	2	4	3	2	1	2
22	Zara	Dalmatien	Zara	228.777	22	17	5	11	.	.	.	.	.	.	.	.
23			Ragusa	108.861	19	14	5	10	.	.	.	.	1	.	1	.
24			Spalato	258.959	34	17	17	17	1	1	.	1	1	.	1	.
			Zusammen . .	26,107.304	4414	2806	1608	2211	197	126	71	102	101	69	32	51

*) Siehe die Übersicht für das Jahr 1902, J. M. V. Bl. 1903, S. 186 u. 187.

**) Unter Berücksichtigung der im Jahre 1903 vorgekommenen Übersiedlungen im Kammersprengel.

Personalbewegung in der Advokatur für das Jahr 1903*).

Zahl der Advokaten am Schlusse des Jahres 1903				im Vergleiche mit dem Jahre 1902								Die Zunahme gründete sich auf		Die Abnahme gründete sich auf				Zahl der im Jahre 1903 vorgekommenen Übersiedlungen im Kammersprengel	Fortlaufende Zahl
	davon			mehr				weniger											
					davon				davon										
im ganzen	am Sitze eines Gerichtshofes **)	an anderen Orten **)	am Sitze der Advokatenkammer **)	im ganzen	am Sitze eines Gerichtshofes	an anderen Orten	am Sitze der Advokatenkammer	im ganzen	am Sitze eines Gerichtshofes	an anderen Orten	am Sitze der Advokatenkammer	Eintragung	Übersiedlung aus einem anderen Kammersprengel	Tod	Verzicht	Streichung	andere Umstände		
1166	1068	98	1042	16	13	3	14	.	.	.	.	41	6	17	10	8	1	5	1
83	47	36	25	1	.	1	1	.	.	.	.	1	1	.	.	.	1	.	2
25	20	5	20	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3
1169	561	608	353	14	6	8	9	.	.	.	.	31	2	13	6	.	.	21	4
376	165	211	100	3	4	.	2	.	.	1	.	11	1	5	.	.	4	3	5
82	32	50	17	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	2	.	.	.	.	6
169	106	63	75	4	2	2	3	.	.	.	.	10	.	2	3	.	1	1	7
31	15	16	15	1	1	.	1	.	.	.	.	1	1	1	.	.	.	.	8
40	31	9	28	1	1	.	1	.	.	.	.	2	1	.	1	.	1	.	9
48	28	20	28	3	1	2	1	.	.	.	.	3	.	.	.	.	.	.	10
44	16	28	16	.	.	.	.	2	1	1	1	.	.	1	.	.	1	.	11
26	7	19	7	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	12
48	11	37	11	.	.	1	.	.	1	.	1	1	.	.	.	.	1	.	13
17	6	11	6	1	.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	14
114	69	45	65	.	.	.	.	2	1	1	2	3	.	1	3	.	1	.	15
23	20	3	20	2	1	1	1	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	16
312	197	115	115	22	18	4	14	.	.	.	.	27	1	3	2	.	1	8	17
404	275	129	179	20	4	16	2	.	.	.	.	27	2	4	1	.	4	5	18
72	42	30	32	2	1	1	1	.	.	.	.	2	1	.	.	.	1	.	19
72	29	43	14	8	4	4	2	.	.	.	.	8	1	.	.	.	1	2	20
115	68	47	52	3	2	1	2	.	.	.	.	6	.	2	.	.	1	2	21
22	17	5	11	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	22
18	13	5	10	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	1	.	23
34	18	16	18	.	1	.	1	.	.	1	.	1	.	.	.	.	1	1	24
4510	2861	1649	2259	96	55	41	48	.	.	.	.	179	18	51	26	3	21	48	

Zusammen-

der Ernennungs-, rücksichtlich Eintragungsjahre der zu Beginn

Fortlaufende Zahl	Land	Sprengel der Advokatenkammer	Gesamtzahl d. Advokat. zu Beginn d. Jahres 1904	Hievon sind ernannt, rücksichtlich																							
				1841	1853	1854	1856	1857	1858	1859	1860	1861	1862	1863	1864	1865	1866	1867	1868	1869	1870	1871	1872	1873	1874	1875	1876
1	Österreich u. d. Enns	Wien	1166	.	.	.	.	.	.	2	1	1	1	3	1	3	1	2	19	21	14	11	18	10	15	24	25
2	Österreich o. d. Enns	Linz	83	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	1	3	1	2	3	2	2	.	.	1
3	Salzburg	Salzburg	25	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	.	1
4	Böhmen	Prag	1169	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	1	2	1	1	5	14	7	7	10	13	15	11	16
5	Mähren	Brünn	376	.	.	.	1	.	1	.	.	.	.	2	1	.	.	.	7	3	2	2	3	8	7	6	7
6	Schlesien	Troppau	82	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.'	.	1	.	.	.	.	2	1	1	1	.	1	1	1
7	Steiermark	Graz	169	.	.	.	.	.	1	.	.	.	1	.	.	.	6	.	2	7	5	4	3	2	5	4	5
8	Kärnten	Klagenfurt	31	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	2	.	.	1	.	1	1	2
9	Krain	Laibach	40	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	1	.	1	.	.	.	.	.
10	Tirol	Innsbruck	48	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	1	.	.	1	.	2	.
11		Bozen	44	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	.	2	.	.	.	.	2
12		Rovereto	26	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	2	2	.	2	.	1	2	1	2	.	.
13		Trient	48	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	3	.	.	.	.	3	.	1	1	1	1	2	1
14	Vorarlberg	Feldkirch	17	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.
15	Küstenland	Triest	114	.	1	.	1	1	.	.	.	1	.	.	2	.	.	.	1	5	1	1	.	.	1	1	1
16		Görz	23	1	1	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	.	1	.	1	.	1	.	.	1	.	1
17	Westgalizien	Krakau	312	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	1	.	1	3	2	2	2	1	6	3
18	Ostgalizien	Lemberg	401	.	.	.	.	.	.	.	1	2	.	.	.	1	1	.	4	3	3	2	1	2	2	2	6
19		Przemyśl	72	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	1	1	1	1	1	.
20		Sambor	72	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	1	.
21	Bukowina	Czernowitz	115	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1	2	1
22	Dalmatien	Zara	22	.	.	.	1	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	1	.
23		Ragusa	18	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.
24		Spalato	34	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	1	.	.	.	1	.	2	.	.	.	.
		Summe .	4510	1	2	1	3	1	2	3	2	6	5	7	15	9	14	8	44	73	41	41	47	44	56	65	73

*) Siehe die Übersicht für das vorige Jahr, J. M. V. Bl. 1903, Seite 188 u. 189.

stellung

des Jahres 1904 in der Advokatenliste eingetragenen Advokaten.*)

(seit dem Jahre 1869) eingetragen worden:

1877	1878	1879	1880	1881	1882	1883	1884	1885	1886	1887	1888	1889	1890	1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898	1899	1900	1901	1902	1903	Fortlaufende Zahl
25	26	21	31	27	28	24	16	31	37	37	32	25	25	40	38	52	41	46	54	52	41	50	59	56	45	35	1
3	2	3	1	1	1	3	1	2	1	2	3	2	4	3	2	3	3	5	6	2	3	3	1	3	2	1	2
1	1	.	2	.	.	1	.	1	1	.	.	2	2	.	1	.	1	2	2	.	.	.	1	.	2	2	3
21	19	20	20	23	17	27	25	35	23	38	37	44	51	44	36	54	60	56	61	64	61	57	46	49	41	36	4
6	7	5	8	5	9	8	8	8	12	15	13	18	15	16	16	9	17	17	17	19	10	19	15	11	13	10	5
2	1	.	3	2	3	3	3	3	1	1	3	4	2	3	6	4	3	3	6	3	2	3	2	4	1	2	6
2	2	1	7	2	1	.	2	1	4	3	2	6	1	7	7	7	2	11	3	10	14	6	6	6	1	10	7
.	1	1	.	.	1	.	.	.	.	2	1	.	2	2	1	.	2	2	3	.	1	.	1	1	1	1	8
.	.	1	.	.	1	.	2	1	1	1	.	1	1	.	2	2	5	.	2	4	1	2	3	1	3	2	9
2	1	.	1	.	.	1	.	.	1	.	2	1	.	2	1	5	2	1	5	3	3	3	.	3	2	3	10
1	3	.	.	.	1	1	1	.	1	3	1	1	.	.	2	1	2	3	2	5	.	3	1	2	3	.	11
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	1	1	1	.	2	.	.	1	.	2	2	.	12
.	1	.	.	.	1	.	2	.	1	2	.	.	.	1	3	2	1	2	1	1	1	3	3	6	1	1	13
.	.	1	.	.	.	.	.	2	1	.	1	1	2	.	.	.	1	1	2	.	.	.	1	1	.	1	14
.	3	2	4	.	1	5	5	4	.	2	5	1	7	4	6	6	4	9	2	2	4	6	4	5	3	3	15
.	.	2	1	1	.	.	.	.	2	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	3	2	.	1	16
.	6	.	4	4	5	3	5	10	10	6	11	11	12	11	12	11	15	9	18	11	19	16	19	15	20	27	17
2	2	3	1	6	2	4	8	7	4	7	11	13	17	19	15	15	18	20	25	31	28	19	25	22	21	29	18
3	.	.	1	.	1	1	1	1	.	2	3	1	4	2	2	3	2	7	5	3	1	9	4	5	3	1	19
.	.	1	1	1	.	.	.	1	1	.	1	2	4	5	2	1	2	4	2	3	5	5	6	4	9	8	20
1	.	.	2	.	1	4	2	7	3	3	3	3	2	4	5	4	10	3	4	6	6	9	10	6	6	6	21
.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	1	.	1	.	4	1	.	.	2	2	.	.	1	2	2	.	.	22
.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	1	.	3	.	1	1	.	2	.	1	.	.	2	1	.	1	23
.	.	.	1	.	.	.	1	1	2	.	.	1	1	3	1	2	3	1	2	3	2	1	.	1	1	1	24
69	75	62	88	72	73	85	82	118	106	126	130	139	156	170	161	183	195	206	226	224	202	216	214	208	180	181	

Zusammen-

der Ernennungsjahre der zu Beginn des

Fortlaufende Zahl	Land	Sprengel des Notarenkollegiums mit dem Sitze in	Gesamtzahl der Notare zu Beginn des Jahres 1904	Hievon sind																	
				1851	1852	1855	1856	1857	1858	1859	1860	1861	1862	1863	1864	1865	1866	1867	1868	1869	1870
1	Österreich u. d. Enns	Wien	128	.	.	.	.	1	.	.	1	2	.	1	.	.	1	.	.	3	.
2	Österreich o. d. Enns	Linz	51	.	.	1	.	.	.	.	1	.	.	.	.	1	.	1	.	.	.
3	Salzburg	Salzburg	17	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.
4	Böhmen	Prag	70	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	1	1
5		Reichenberg	17	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
6		Brüx	29	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.
7		Budweis	15	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	1	.
8		Eger	20	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
9		Königgrätz	28	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1
10		Kuttenberg	13	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
11		Pilsen	31	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.
12	Mähren	Brünn	43	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.
13		Olmütz	40	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
14	Schlesien	Troppau	23	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.
15	Steiermark	Graz	29	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.
16		Cilli	24	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.
17		Leoben	22	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
18	Kärnten	Klagenfurt	28	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
19	Krain	Laibach	32	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1
20	Tirol und Vorarlberg	Innsbruck	35	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
21		Trient	23	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
22	Küstenland	Triest	28	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.
23		Rovigno	12	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	1	.	.	.
24	Westgalizien	Krakau	42	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	2
25		Tarnów	31	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	1
26	Ostgalizien	Lemberg	80	.	.	.	.	.	.	2	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.
27		Przemyśl	43	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.
28	Bukowina	Czernowitz	20	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
29	Dalmatien	Zara	11	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.
30		Cattaro	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
31		Ragusa	6	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.
32		Spalato	14	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.
		Zusammen .	1008	1	1	2	1	2	2	4	5	4	3	2	1	5	3	4	3	11	6

*) Siehe die Zusammenstellung für das Jahr 1903, J. M. V. Bl. 1903, S. 190 und 191.

stellung

Jahres 1904 im Amte befindlichen Notare.*)

ernannt worden																																	
1871	1872	1873	1874	1875	1876	1877	1878	1879	1880	1881	1882	1883	1884	1885	1886	1887	1888	1889	1890	1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898	1899	1900	1901	1902	1903	Fortlaufende Zahl
3	5	1	2	1	1	1	.	3	2	5	3	2	2	5	3	5	3	2	5	3	3	5	4	6	7	6	9	11	2	2	4	3	1
1	4	2	.	1	.	1	.	2	2	2	1	.	2	.	1	2	.	1	.	1	.	2	1	.	2	7	1	1	2	.	2	6	2
.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	1	.	1	.	.	.	.	1	.	.	1	.	.	1	2	.	.	1	1	3	1	3
.	.	.	5	1	3	1	.	2	3	1	1	3	1	1	1	1	1	1	5	1	3	1	.	3	2	3	5	1	4	4	1	6	4
1	.	.	2	1	.	.	.	2	1	1	.	.	2	2	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	1	.	1	.	.	2	.	.	5
4	.	1	1	.	.	2	.	.	.	2	1	.	.	2	.	1	1	2	1	1	.	.	.	1	1	2	.	.	.	3	2	.	6
1	.	.	.	.	.	.	.	2	1	.	.	1	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	1	1	.	1	.	1	.	.	1	1	7
1	.	1	.	.	.	.	1	.	.	1	1	1	.	1	.	1	.	4	.	.	1	.	2	.	1	1	1	.	.	1	.	.	8
.	1	1	.	1	.	.	.	2	.	.	.	.	1	.	1	.	.	2	1	2	2	1	1	2	.	.	2	1	.	2	2	1	9
1	.	.	.	1	.	.	.	1	.	.	1	.	.	1	.	.	1	1	1	.	.	.	.	.	.	.	1	2	.	.	.	1	10
2	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	2	1	1	2	.	1	.	1	.	1	1	.	1	1	3	2	2	2	1	2	1	.	11
4	.	1	.	1	1	.	.	.	.	2	2	1	.	.	1	1	2	2	1	1	.	3	.	1	3	4	.	1	2	4	2	2	12
1	1	.	.	1	2	.	.	1	2	.	1	.	.	.	1	.	3	.	1	1	1	1	4	.	3	3	1	1	2	5	2	1	13
1	1	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	.	.	.	.	1	.	.	1	.	2	1	2	2	1	2	3	.	.	.	.	3	14
.	1	.	.	.	2	1	.	.	.	2	2	.	1	.	1	1	1	.	.	1	1	1	1	3	.	2	1	1	1	1	1	1	15
1	.	.	1	.	.	.	1	1	.	1	.	2	.	2	1	1	.	1	1	.	3	2	1	.	1	.	1	.	.	1	1	.	16
.	.	1	1	.	.	1	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	2	1	1	.	.	.	1	.	.	3	1	2	2	2	1	2	17
.	.	1	2	.	.	1	2	1	.	.	1	.	.	.	1	2	1	.	2	.	.	.	1	1	2	.	2	1	.	4	2	1	18
.	.	.	.	.	.	.	1	1	2	1	.	.	2	.	2	1	1	1	2	1	.	1	.	.	.	3	3	2	.	2	3	2	19
.	4	.	.	1	1	.	1	3	2	.	2	.	1	1	2	1	3	1	.	1	2	2	1	.	.	1	1	.	.	.	1	3	20
.	.	.	.	.	1	.	.	1	.	.	1	.	3	.	1	1	1	.	1	1	2	.	.	1	2	1	.	1	2	.	1	1	21
.	.	.	1	.	.	1	.	2	.	1	.	.	.	.	2	3	.	1	3	1	.	1	3	1	1	.	2	.	2	.	.	1	22
.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	3	.	.	1	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	.	1	.	.	.	.	1	23
3	3	.	1	.	2	.	1	.	.	1	1	.	.	.	.	1	.	1	4	3	1	3	.	3	2	3	1	.	2	1	.	1	24
1	1	.	1	.	.	1	1	.	.	1	2	.	1	.	3	2	.	.	2	.	.	2	1	1	2	.	.	1	3	1	.	1	25
7	1	1	.	2	1	.	.	2	2	.	2	5	1	8	9	1	1	1	3	1	2	3	1	.	8	6	1	1	1	1	1	4	26
1	.	.	.	.	1	.	1	1	.	.	1	2	.	3	2	1	1	1	1	1	1	2	1	.	1	3	1	2	1	3	3	6	27
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	3	.	1	.	1	2	.	1	.	5	.	1	.	2	1	1	1	.	.	28
.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	1	.	1	1	.	.	1	.	.	.	.	2	.	29
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	1	.	.	.	.	30
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	1	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	31
.	3	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	3	.	2	.	.	.	1	.	.	32
33	25	11	17	11	17	12	9	29	19	21	27	22	18	33	34	32	23	25	41	23	27	34	33	31	46	59	44	34	29	44	36	49	

Übersicht

über die im Jahre 1903 abgehaltenen Prüfungen für das Richteramt, die Advokatur und das Notariat.*)

		Oberlandesgerichtssprengel											Im Vergleiche mit dem Jahre 1902	
		Wien	Prag	Brünn	Graz	Innsbruck	Triest	Krakau	Lemberg	Zara	in allen	in Prozenten	mehr	weniger
1. Für das Richteramt.														
Erfolg	ausgezeichnet	3	1	1	2	—	2	1	—	1	11	6·3	4	—
	sehr gut	13	12	13	6	3	2	7	5	2	63	36·0	—	12
	gut	15	27	11	8	5	—	8	12	4	90	51·4	—	33
	ohne	—	3	1	1	1	—	1	4	—	11	6·3	—	1
	Summe	31	43	26	17	9	4	17	21	7	175	—	—	42
2. Für die Advokatur.														
Erfolg	ausgezeichnet	1	1	—	1	1	—	—	2	1	7	4·5	—	4
	sehr gut	15	16	1	3	—	2	5	9	2	53	34·4	—	10
	gut	20	25	5	3	3	3	11	16	—	86	55·9	—	5
	ohne	3	—	—	3	—	—	—	2	—	8	5·2	—	3
	Summe	39	42	6	10	4	5	16	29	3	154	—	—	22
3. Für das Notariat.														
Erfolg	ausgezeichnet	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
	sehr gut	3	—	1	—	—	—	—	1	—	5	20·8	—	4
	gut	4	3	4	1	1	1	2	—	—	16	66·7	6	—
	ohne	1	—	1	—	—	—	—	1	—	3	12·5	—	—
	Summe	8	3	6	1	1	1	2	2	—	24	—	1	—
4. Ohne Rücksicht auf die Prüfungsart.														
Erfolg	ausgezeichnet	4	2	1	3	1	2	1	2	2	18	5·1	—	1
	sehr gut	31	28	15	9	3	4	12	15	4	121	34·3	—	26
	gut	39	55	20	12	9	4	21	28	4	192	54·4	—	32
	ohne	4	3	2	4	1	—	1	7	—	22	6·2	—	4
	Summe	78	88	38	28	14	10	35	52	10	353	—	—	63
Zu- oder Abnahme im Vergleiche mit dem Jahre 1902	Gesamtzahl	+ 3	— 6	+ 5	+ 8	— 8	— 2	—16	—51	+ 4	— 63			
	Richteramtsprüfungen	— 6	—14	+ 3	+ 6	+ 2	— 2	— 1	—31	+ 1	— 42			
	Advokatenprüfungen	+ 5	+11	— 2	+ 1	— 9	—	—14	—17	+ 3	— 22			
	Notariatsprüfungen	+ 4	— 3	+4	+ 1	— 1	—	— 1	— 3	—	+ 1			

*) Siehe die Übersicht für das Jahr 1902, J. M. V. Bl. 1903, S. 192.

Personalnachrichten.

Allerhöchste Auszeichnungen:

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 24. Juni d. J. dem Landesgerichtsrate und Bezirksgerichtsvorsteher in Prossnitz Jakob Kotab das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 24. Juni d. J. dem Bezirksrichter in Mährisch-Ostrau Dr. Anton Nawratil das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 24. Juni d. J. dem Gerichtsdiener Wenzel Schwarz in Königstadtl aus Anlaß der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand das Silberne Verdienstkreuz allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 2. Juli d. J. dem Amtsdiener des Handelsgerichtes in Wien Peter Strašnik anläßlich der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand das Silberne Verdienstkreuz allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 6. Juli d. J. dem Notariatskanzleibeamten Josef Hoffmann in Wiener-Neustadt in Anerkennung seiner vieljährigen, pflichtgetreuen Dienstleistung in einer und derselben Notariatskanzlei das Silberne Verdienstkreuz mit der Krone allergnädigst zu verleihen geruht.

Die Anerkennung des Justizministeriums wurde ausgesprochen:

Dem Vizepräsidenten des Kreisgerichtes in Rzeszów Kasimir Kropaczek, den Landesgerichtsräten Adalbert Wiatr in Dukla, Adolf Raczyński in Wadowice, Ladislaus Chudzicki in Dębica, Dr. Ladislaus Barański in Rozwadów, Dr. Miecislaus Kicki in Krościenko und Dr. Bronislaus Kijas in Głogów, ferner dem Bezirksrichter Eugen Zabierzowski in Grybów und dem Gerichtsadjunkten Dr. Marian Lang in Jordanów für den bei der Neuanlegung der Waisenbücher und bei Ordnung des Pflegschaftswesens betätigten Eifer und Fleiß.

Dem praktischen Arzte Dr. Albin Saller in Wels aus Anlaß seiner Enthebung von dem Amte eines Gerichtsarztes bei dem Kreis- und Bezirksgerichte in Wels für seine langjährige und verdienstvolle Tätigkeit.

Ernannt wurden:

Zu Gerichtsadjunkten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn die Auskultanten Karl Eckert für Neustadtl, Dr. Viktor Mazal für Ungarisch-Ostra und Franz Friedl für Mährisch-Altstadt.

Zu Auskultanten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz der Rechtspraktikant Richard Skala; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau die Rechtspraktikanten Julian Smolik, Dr. Josef Kaczmarski, Kasimir Jaślar, Josef Maryewski und Dr. Rafal Taubenschlag.

Zu Kanzleioffizialen: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien die Kanzlisten Josef Denk in Mauthausen, Johann Ferenčak in Korneuburg, Josef Haring in Mistelbach und Richard Breitfelder in Floridsdorf.

Zum Kanzlisten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck der Oberjäger des Landesschützenregiments Bozen Nr. II Rudolf Klein für Imst.

Zum Depositenamtspraktikanten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien Rudolf Karrer für das Zivilgerichtsdepositenamt in Wien.

Zu Notaren: Die Notariatskandidaten Franz Vraný für Patzau, Johann Komers für Böhmisch-Skalitz und Johann Czechowicz für Mikołajów.

Versetzt wurden:

Der Landesgerichtsrat und Bezirksgerichtsvorsteher: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag Johann Tichý in Nimburg nach Jičín.

Die Gerichtsadjunkten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn Dr. Alois Blaťák in Ungarisch-Ostra nach Ungarisch-Hradisch und Johann Řezba in Neustadtl nach Prossnitz.

Die Kanzleioffiziale: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien Josef Krammer in Gastein nach Purkersdorf, Johann Loidl in Gaming nach Horn und Franz Schneider in Ried nach Haugsdorf.

Die Kanzlisten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien Franz Wagner in Leonfelden nach Baden, ferner Anton Riebniger in Weyer, Josef Leipold in Groß-Enzersdorf und Heinrich Sejček in Horn zu dem Landesgerichte in Wien.

Die Notare: Philipp Flesch in Mies nach Dauba, Bronislaus Nartowski in Kolomea nach Lemberg, Konstantin Teliszewski in Buczacz nach Kolomea, Vinzenz Czechowicz in Wojnilów nach Buczacz, Josef Raimondi in Benkovac nach Zara und Franz Karmelić in Pago nach Benkovac.

Übertritt vom Justizdienste in einen anderen Zweig des Staatsdienstes:

Der Gerichtsadjunkt und Privatdozent Dr. Julius Makarewicz in Krakau wurde zum außerordentlichen Professor für Strafrecht und Strafprozeß an der dortigen Universität ernannt.

In die Advokatenliste wurden eingetragen:

Dr. Leopold Kohn jun., Dr. Bruno Mayer und Dr. Heinrich Richter mit dem Wohnsitze in Wien (I. Bezirk), Dr. Max Oberhuber mit dem Wohnsitze in Mistelbach, Dr. Ferdinand Rasp mit dem Wohnsitze in Horn, Dr. Wenzel Marek mit dem Wohnsitze in Budweis, Dr. Anton Plick mit dem Wohnsitze in Karolinenthal und Dr. Otto Raumann mit dem Wohnsitze in Graslitz.

Zu übersiedeln beabsichtigen:

Die Advokaten Dr. Heinrich Reiniger in Eger nach Marienbad, Dr. Michael Truden in Triest nach Laibach und Dr. Karl Wellner in Neubydžow nach Namiest.

Übersiedelt ist:

Der Advokat Dr. Wladimir Pštross in Prag nach Böhmisch-Brod.

Auf das Amt haben verzichtet:

Die Auskultanten Dr. Emil Hait (Wien) und Dr. Peter Alois von Grisogono (Zara).

Die Advokaten Dr. Jakob Adolf, Dr. Leo Petz und Dr. Othmar Reiser in Wien, Dr. Franz Schmeykal in Prag, Dr. Michael Detischegg in Windischfeistritz und Dr. Josef Ritter von Tonkli in Görz.

In den dauernden Ruhestand wurden auf Ansuchen versetzt:

Der Landesgerichtsrat und Bezirksgerichtsvorsteher Emil von Tschurtschenthaler-Helmheim in Landeck.

Der Kanzleioffizial Eduard Pischl in Imst.

Aus dem Staatsdienste wurde entlassen:

Der Kanzlist Josef Pibernik in Eibiswald.

Gestorben sind:

Die Kanzlisten Bronislaus Ładziński in Horodenka (1. Juni), Peter Orlowicz in Zabłotów (7. Juni) und Johann Richmann in Bukowsko (8. Juni), die Advokaten Dr. Moritz Fischer in Klosterneuburg und Dr. Josef Grus in Senftenberg (11. Juni), der Notar Simon Oschgan in Pettau (15. Juni), der Advokat Dr. Michael Ramponi in Malè (3. Juli), der Kerkermeister Johann Posch in St. Pölten (4. Juli) und der Advokat Dr. Johann Zajíc in Pardubitz (11. Juli).

Jahrespränumerationen auf das Verordnungsblatt des k. k. Justizministeriums samt Beilage (6 K) werden vom Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien, I., Singerstraße 26, entgegengenommen, wohin auch Reklamationen — wenn unversiegelt portofrei — zu richten sind.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien.



Verordnungsblatt

des

k. k. Justizministeriums.

Redigiert im k. k. Justizministerium.

XX. Jahrgang. Wien, 29. Juli 1904. Stück XIV.

Verordnungen.

12.

Verordnung des Justizministeriums vom 23. Juli 1904,

betreffend die Systemisierung einer Notarstelle in Wrschowitz.

An alle Gerichte und Staatsanwaltschaften.

Auf Grund des § 9 der Notariatsordnung vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 75, wird im Sprengel des Landesgerichtes in Prag eine Notarstelle mit dem Amtssitze in Wrschowitz systemisiert.

Koerber m. p.

13.

Verordnung des Justizministeriums vom 23. Juli 1904,

betreffend Vorkehrungen zur Hintanhaltung der Verwahrlosung von Minderjährigen.

An alle Gerichte und Strafanstaltsvorstehungen.

I. Die Begehung einer strafbaren Handlung durch einen Minderjährigen, die auf sittliche Verwahrlosung hinweist, muß das Pflegschaftsgericht veranlassen, der betreffenden Pflegschaftssache besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Demzufolge wurden die Strafgerichte schon mit Justizministerialverordnung vom 10. November 1893, J. M. V. Bl. Nr. 31, angewiesen, die Zivilgerichte von Tatsachen jeweils in Kenntnis zu setzen, die zu solchem Einschreiten Anlaß geben müssen. Mit Justizministerialverordnung vom 10. Juli 1903, J. M. V. Bl. Nr. 22, wurde den Strafgerichten anheimgegeben, in jedem einzelnen Falle zu erwägen, ob auch die Pflegschaftsbehörde von der Verurteilung zu verständigen ist. Diese Vorschriften werden den Gerichten zur genauen Beobachtung in Erinnerung gebracht.

II. Von ganz besonderer Wichtigkeit ist es für die Pflegschaftsgerichte, Kenntnis zu erhalten, wenn ein Kind unter 14 Jahren ein Vergehen oder eine Übertretung begangen hat und die Polizeibehörde nach § 273 St. G. im eigenen Wirkungskreise gegen den Strafunmündigen eine Verfügung trifft. Zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 20. Juli 1904, Z. 24752, an alle politischen Landesstellen, sind die Pflegschaftsgerichte jeweils von solchem polizeilichen Einschreiten in Kenntnis zu setzen. Da eine polizeiliche Verfügung gegen Strafunmündige nur in Ermanglung der häuslichen Züchtigung stattfindet, so haben die Gerichte aus diesem Anlasse eindringliche Ermittlungen über die persönlichen Verhältnisse des Strafunmündigen zu pflegen und festzustellen, ob nicht die Ursache der Verfehlung namentlich bei Bettel, Vagieren, bei Diebstählen u. dgl. in Verleitung oder Mißhandlung durch die Eltern oder Pfleger des Kindes, in mangelnder Beaufsichtigung oder Erziehung, somit in Verwahrlosung zu suchen ist.

III. Wenn sich aus den Ermittlungen des Pflegschaftsgerichtes, mögen sie aus dem einen oder dem anderen Anlasse gepflogen worden sein, ergibt, daß die körperliche oder sittliche Verwahrlosung des Minderjährigen auf einen Mißbrauch der väterlichen Gewalt zurückzuführen ist, so hat das Gericht die Entziehung oder Beschränkung der väterlichen Gewalt ins Auge zu fassen (J. M. Erl. vom 10. April 1902, Z. 7493, J. M. V. Bl. Seite 96) und für die Unterbringung des Kindes bei einer anderen Familie oder in einer geeigneten Anstalt, allenfalls auch einer Besserungsanstalt Sorge zu tragen (§ 178 a. b. G. B.). Sofern die Kosten nicht aus dem Vermögen des Kindes bestritten werden können (§ 150 a. b. G. B.), sind sie von den Eltern zu tragen (§§ 141, 143 a. b. G. B.). Wenn die Eltern dazu außerstande sind, ist die Armenversorgung in Anspruch zu nehmen, die nach § 24, Abs. 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 1863, R. G. Bl. Nr. 105, auch die Sorge für die Erziehung der Kinder umfaßt.

Bis zum Einschreiten der Armenverwaltung sowie in dem Falle, als unverweilt eine mittlerweilige Vorkehrung zur Sicherung des Kindes getroffen werden muß, wird man auf die Hilfe eines Menschenfreundes, eines Vereines, der sich mit Kinder-

schutz beschäftigt, oder einer derartigen Anstalt angewiesen sein. Die bisherigen Erfahrungen berechtigen zur Annahme, daß die Mitwirkung und Unterstützung durch die organisierte Privatwohltätigkeit, soweit solche vorhanden ist und ihre Mittel reichen, nicht vergeblich angerufen werden wird.

In gleicher Weise wie bei Mißbrauch der väterlichen Gewalt ist vorzugehen, wenn eine schuldhafte Vernachlässigung der Erziehungspflicht vorliegt (§ 178 a. b. G. B.). Die Unterbringung in einer anderen Familie oder in einer Anstalt kann in diesem Falle auch gegen den Willen der Eltern erfolgen, soweit sie erforderlich ist zur Behebung der Verwahrlosung oder zur Hintanhaltung weiteren sittlichen Verderbens.

Wenn dagegen ein Verschulden der Eltern nicht vorliegt, insbesondere wenn sie infolge ihrer persönlichen Verhältnisse nicht imstande sind, mit Erfolg auf den Minderjährigen erziehlich einzuwirken, kann die etwa notwendige Unterbringung des Minderjährigen in einer anderen Familie oder Anstalt insbesondere einer Besserungsanstalt (§ 16, Abs. 2, Gesetz vom 24. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 90) nur mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter des Kindes verfügt werden. Das Pflegschaftsgericht muß sich daher zunächst darauf beschränken, zur Einleitung der notwendigen Vorkehrungen die gesetzlichen Vertreter anzuregen.

Ein nicht unter väterlicher Gewalt stehendes Kind ist der Mutter abzunehmen, wenn das Wohl des Kindes durch die mütterliche Erziehung Gefahr läuft (§ 169 a. b. G. B.) oder wenn das Beste des Kindes eine solche Verfügung erheischt (§ 218 a. b. G. B.).

IV. Die Gerichtshöfe und Strafanstalten haben von der bevorstehenden Entlassung eines wegen Verbrechens oder Vergehens verurteilten Minderjährigen aus der Strafhaft spätestens einen Monat vor dem Ende der Strafzeit das Pflegschaftsgericht zu benachrichtigen. Eine gleiche Benachrichtigung wird ihm auch in Ansehung der aus einer Besserungsanstalt entlassenen Minderjährigen zukommen. Die Pflegschaftsgerichte haben in solchen Fällen den gesetzlichen Vertreter des Minderjährigen vorzuladen, darüber einzuvernehmen, was vorzukehren sei, um dem Jugendlichen wenigstens in der ersten, meist schwierigen Zeit hilfreich beizustehen und ihn vor neuerlicher Verfehlung zu behüten. Insbesondere ist für ein entsprechendes Unterkommen des Minderjährigen Sorge zu tragen.

Koerber m. p.

Kundmachung.

25. Regierungskommissäre bei Eisenbahnunternehmungen. *) Bei der Lokalbahn Plan—Tachau wurde an Stelle des Bezirkshauptmannes Johann Dudek der Bezirkskommissär Dr. Vinzenz Graf Huyn in Tachau zum landesfürstlichen Kommissär bestellt. (19. Juli 1904, Z. 17145.)

Mitteilungen.

Das **Reichsgesetzblatt** enthält in dem am 20. Juli l. J. ausgegebenen Stück XLII unter Nr. 79 die kaiserliche Verordnung vom 16. Juli 1904, betreffend Vergütungszinsen von zurückgezahlten Steuer- und Steuerstrafbeträgen.

*) Siehe die Kundmachung Nr. 15 vom Jahre 1904.

Literatur. In der Manz'schen Gesetzausgabe ist soeben das Gesetz vom 26. Dezember 1895, R. G. Bl. Nr. 197, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur, Kunst und Photographie, mit Materialien und Anmerkungen herausgegeben von Dr. Alfred Freiherrn von Seiller, Hof und Gerichtsadvokaten in Wien, erschienen. 241 Seiten. Preis broschiert 2 K 60 h, gebunden 3 K 20 h.

Anwendung der Verordnung über die depositenämtlichen Umsatzgeschäfte. Das Justizministerium hat im Einvernehmen mit dem Finanzministerium einem Oberlandesgerichtspräsidium mit Erlaß vom 9. Juli 1904, Z. 12549, nachstehendes eröffnet:

1. Vermöge der allgemeinen Fassung des § 1 der Ministerialverordnung vom 13. Jänner 1903, R. G. Bl. Nr. 6, betreffend die Besorgung der depositenämtlichen Umsatzgeschäfte durch die Steuerämter (Finanzkassen), können die Gerichte die dort vorgesehene Tätigkeit der betreffenden Steuer- als gerichtlichen Depositenämter auch dann in Anspruch nehmen, wenn es sich um Vermögensobjekte der gemeinschaftlichen Waisenkassen handelt und mithin das Umsatzgeschäft für eine gemeinschaftliche Waisenkasse zu besorgen ist.

2. Unbeschadet der Bestimmungen des § 1 der bezogenen Ministerialverordnung bleibt es den Gerichten unbenommen, im Falle offenbarer Zweckmäßigkeitsgründe, namentlich wenn es sich um hohe Beträge oder zugleich um Vinkulierungen oder Devinkulierungen handelt, sich wegen Ankaufs oder Verkaufs von öffentlichen Obligationen, insbesondere von Staatsschuldverschreibungen für das Depositenamt oder für die gemeinschaftliche Waisenkasse an die k. k. Staatszentralkasse in Wien, I., Singerstraße 17, zu wenden.

3. Zufolge Kundmachung des Finanzministeriums vom 18. Juni 1873, R. G. Bl. Nr. 58, sind sämtliche Steuerämter (als solche) zur Einlösung der Coupons von Staatskrediteffekten berufen.

Da der Geschäftskreis der Steuerämter (als solcher) durch die Ministerialverordnung vom 13. Jänner 1900, R. G. Bl. Nr. 6, die sich auf die Besorgung der depositenämtlichen Umsatzgeschäfte bezieht, nicht berührt worden ist, so kann die Einlösung der Coupons von in depositenämtlicher oder waisenämtlicher Verwahrung befindlichen Staatskrediteffekten bei dem betreffenden Steueramte selbst bewirkt werden und es bedarf daher nicht zu diesem Zwecke der Inanspruchnahme auswärtiger Steuerämter im Sinne des § 1 der Ministerialverordnung vom 13. Jänner 1900.

Der hiebei einzuhaltende Vorgang ist in der Justizministerialverordnung vom 15. Dezember 1899, J. M. V. Bl. Nr. 53, dargestellt.

Stempelbehandlung der Verzichtserklärungen der Sparkassen auf die Geltendmachung der Unterbrechung des Zinsenlaufes nach § 1335 a. b. G. B.*) Das k. k. Finanzministerium hat einer Finanzlandesbehörde mit Erlaß vom 16. Juli 1904, Z. 11765, eröffnet, daß den Verzichtserklärungen auf die Geltendmachung der Unterbrechung des Zinsenlaufes nach § 1335 a. b. G. B. im Sinne der Tarifpost 102, lit. b) des Gebührengesetzes die bedingte Gebührenbefreiung unter der Voraussetzung zukommt, daß auf diesen Erklärungen in Gemäßheit des Absatzes 5 der Vorerinnerungen zum Tarife des Gebührengesetzes der Zweck der Urkunde und die Person, welcher sie zu diesem Zwecke zu dienen hat, angegeben wird.

*) Siehe die Mitteilung auf Seite 268 und 269 vom Jahre 1900.

Fahrtaxen, beziehungsweise ortsübliche Fuhrlöhne von den Eisenbahn- und Schiffahrtstationen in die nächstgelegenen Ortschaften. Das vom k. k. Handelsministerium am 1. Juli 1904 unter Berücksichtigung der seit der Auflage vom Jahre 1901 eingetretenen Änderungen herausgegebene neue Verzeichnis der Fahrtaxen, beziehungsweise ortsüblichen Fuhrlöhne von den Eisenbahn- und Schiffahrtsstationen in die nächstgelegenen Ortschaften kann vom Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei um den Preis von 1 Krone bezogen werden.

Eine **Bauordnung für die Landeshauptstadt Klagenfurt** wurde mit dem Gesetze vom 13. Mai l. J., L. G. Bl. für Kärnten Nr. 22, erlassen.

Kündigungs- und Ausziehordnung für die Gemeinde Oberdorf (Bezirk Komotau). Laut Kundmachung der böhmischen Statthalterei vom 14. April l. J., enthalten in dem am 27. April l. J. ausgegebenen Stück IX des L. G. Bl. unter Nr. 35, wurde im Einvernehmen mit dem Oberlandesgerichte Prag für die Gemeinde Oberdorf nachstehende Aufkündigungs- und Ausziehordnung festgesetzt:

§ 1. Die Mieten von Wohnungen und anderen Hausbestandteilen, wie: Verkaufsläden, Geschäfts- und Lagerräumen, Werkstätten, Kellern, Stallungen u. dgl., für welche der Mietzins der Vereinbarung gemäß in monatlichen oder kürzeren Terminen entrichtet wird, sind bei Jahreszinsen unter 200 K mindestens 14 Tage vor Ablauf eines jeden Kalendermonates derart aufzukündigen, daß die Kündigung längstens bis 16. des betreffenden Kalendermonates auch zugestellt ist.

Die Miete endet sohin am letzten Tage desselben.

§ 2. In allen anderen Fällen erfolgt die Aufkündigung von Mieten auf 1/4 Jahr, und zwar in der Zeit vom 1. bis einschließlich 8. Februar auf den 30. April, in der Zeit vom 1. bis einschließlich 8. Mai auf den 31. Juli, in der Zeit vom 1. bis einschließlich 8. August auf den 31. Oktober und in der Zeit vom 1. bis einschließlich 8. November auf den 31, Jänner.

§ 3. Mit der Räumung des Bestandgegenstandes ist zu beginnen, und zwar in Fällen der Aufkündigung nach § 1 spätestens am 2. Tage, in anderen Fällen am 3. Tage, beidemal vor Ablauf der Mietzeit.

Die Übergabe des gänzlich geräumten Mietgegenstandes hat bis zur Mittagstunde des letzten Tages der Mietzeit zu erfolgen.

§ 4. Ist die Räumung der Bestandsache nicht innerhalb der vorstehend bestimmten Fristen erfolgt, kann noch am letzten Tage der Räumungsfrist die zwangsweise Räumung der Bestandsache bei Gericht beantragt werden.

§ 5. Fällt das Ende einer Kündigungs- oder Räumungsfrist auf einen Sonn- oder gebotenen Feiertag, ist der nächste Werktag als letzter Tag der Frist anzusehen.

§ 6. Nach erfolgter Kündigung hat der Mieter die Besichtigung des Mietgegenstandes täglich mit Ausnahme der Sonntage in der Zeit zwischen 1 bis 3 Uhr nachmittags zu gestatten. Die Besichtigung der Räume hat mit tunlichster Rücksichtnahme auf den Mieter zu erfolgen.

§ 7. Im Falle eines besonderen Übereinkommens der Parteien mit dem Bestandgeber über die Frist zur Aufkündigung und Zurückstellung des Mietgegenstandes darf die Aufkündigung nur in der vereinbarten Frist erfolgen.

§ 8. Die Miet- und Ausziehordnung tritt nach Ablauf von 30 Tagen nach der Kundmachung im Landesgesetzblatte in Wirksamkeit.

Statistische

Nach-

über den Aktivstand der kumulativen Waisenkassen

(In runden

Land	Anzahl der Waisenkassen	Darlehen auf Hypotheken	Wert der Realitäten	Öffentliche Obligationen		Sparkasse-einlagen
				Nennwert	Kurswert	
		K r o n e n				
Niederösterreich	77	58,916.647	44.173	8,905 500	9,005.345	29.791
Oberösterreich	15	1,105.417	.	2,991.700	3,021.064	16.821
Salzburg	1	.	.	2.200	2.227	25
Böhmen	221	100,411.140	8.341	18,210.300	18,402.388	2.255
Mähren	79	45,596.530	.	9,425.100	9,540.590	3.000
Schlesien	24	9,665.323	.	1,887.100	1,905.310	932
Westgalizien	74	4,799.445	.	.	.	338.031
Ostgalizien	114	3,460.983	.	6.700	6.790	148.371
Bukowina	15	1,039.551	.	.	.	35.169
Zusammen . .	620	224,995.036	52.514	41,428.600	41,883.714	574.395
Erfolg des Jahres 1901 . .	617	214,355.932	63.984	44,632.386	43,912.268	477.724
Daher im Jahre 1902 mehr	3	10,639.104	.	.	.	96.671
weniger .	.	.	11.470	3,203.786	2,028.554	.

[1]) Nach der Verordnung des Justizministeriums vom 3. Jänner 1888, J. M. V. Bl. Seite 4.
[2]) Siehe die Nachweisung für das Jahr 1901 im J. M. V. Bl. 1903, Seite 236 ff.

Mitteilungen.

weisung[1])
in Österreich mit Schluß des Jahres **1902.**[2])

Summen.)

Rückständige Zinsen von öffentlichen Obligationen	Rückständige Zinsen von Privatforderungen	Verzinsliche Darlehen an andere kumulative Waisenkassen	Vorschüsse gegen Rückersatz	Verschiedene Einnahmen	Kassabestand am Jahresschlusse	Summe des gesamten Aktivvermögens	Im Jahre 1902 wurden Aktivzinsen vorgeschrieben	Zinsfuß mit Jahresschluß in Prozenten	Anzahl der Schuldner der kumulativen Waisenkassen
K	r	o	n	e	n				
121.452	444.470	9,461.320	5.913	1.849	941.405	78,872.520	3,130.684	4	30.038
45.263	3.499	434.959	4	11	53.592	4,651.266	183.809	4	440
30	.	.	.	.	.	2.255	94	4	.
229.496	132.196	20,326.280	122.901	3	1,190.285	140,633.197	5,471.255	4	40.467
120.368	96.172	1,357.100	58.220	522	674.534	57,331.546	2,285.742	4	23.495
23.465	43.159	271.880	.	22	115.737	12,007.618	470.296	4	5.288
.	18.965	645.301	1.107	2.413	40.374	5,845.636	236.245	4½	6.494
188	16.527	421.372	6.225	.	84.440	4,144.806	144.178	4	8.007
.	7.099	12.560	1.329	.	8.252	1,103.960	40.612	4	2.128
540.262	762.087	32,930.772	195.699	4.820	3,108.619	304,592.804	11,962.915	4, 4½	116.357
599.453	742.453	31,230.287	254.779	18.507	2,987.766	295,363.271	11,703.013	4, 4½	112.931
.	19.634	1,700.485	.	.	120.853	9,229.533	259.932	.	3.426
59.191	.	.	59.080	13.687	.	.	.	.	.

Nach-

über den Passivstand der kumulativen Waisenkassen in Österreich mit Schluß des Jahre 1902 von dem Vermögen der kumulativen

(In runden

Land	Passivstand							
	Forderungen der Pflegebefohlenen		Verschiedene Ausgaben	Verzinsliche Darlehen von anderen Waisenkassen	Zinsenüberzahlungen für das Jahr 1903	Summe des gesamten Passivstandes	Im Jahre 1902 wurden an Passivzinsen vorgeschrieben	Zinsfuß mit Jahresschluß in Prozenten
	an Kapital	an Zinsen						
	Kronen							
Niederösterreich .	54,483.307	283.507	32.337	9,820.480	29.747	64,649.378	2,515.993	4
Oberösterreich .	3,335.216	22.104	1.906	75.799	.	3,435.025	129.520	4
Salzburg ...	.	.	.	.	.	.	.	.
Böhmen	104,018.409	654.782	140.729	*) 20,280.380	13.247	125,107.547	4,743.785	4
Mähren.....	43,943.204	269.567	25.703	*) 1,293.200	.	45,531.674	1,725.568	4
Schlesien ...	9,523.834	59.056	6.276	*) 315.780	.	9,904.946	373.811	4
Westgalizien	4,038.432	869	10.605	*) 642.781	2.919	4,695.606	184.511	4½
Ostgalizien..	3,090.862	.	1.614	417.372	7.396	3,517.244	118.987	4
Bukowina ..	1,073.162	.	598	16.560	2.251	1,092.571	40.265	4
Zusammen	223,506.426	1,289.885	219.768	32,862.352	55.560	257,933.991	9,832.440	4, 4½
Erfolg des Jahres 1901	215,662.026	1,273.357	140.060	31,197.867	52.630	248,325.940	9,479.223	4, 4½
Daher im Jahre 1902 mehr	7,844.400	16.528	79.708	1,664.485	2.930	9,608.051	353.217	.
weniger	.	.	.	.	.	.	.	.

*) Die Differenz gegenüber der Summe der entsprechenden Rubrik der Nachweisung über den zahlungen die Gegenverrechnung erst im Jahre 1903 stattfand.

weisung

Jahres **1902** und den Erfolg der Gebarung des Jahres **1902**, dann über die im Waisenkassen eingehobenen Verwahrungsgebühren.

Summen.)

Zahl der Pflegebefohlenen	Erfolg der Gebarung: Im Entgegenhalte des gesamten Passivvermögens zu dem gesamten Aktivvermögen ergibt sich ein		Nach der Rechnung des Vorjahres betrug der		Für das Jahr 1902 bleiben somit als		und nach Ab- (Zu-) schlag der Kursdifferenz mit Schluß des Jahres 1902	ergibt sich als		Betrag der im Jahre 1902 von dem Vermögen der kumulativen Waisenkassen eingehobenen Verwahrungsgebühren
	Gebarungsüberschuß	Gebarungsabgang	Gebarungsüberschuß	Gebarungsabgang	Reingewinn	Abgang		reiner Gebarungsüberschuß	Abgang	
	Kronen									
55.614	14,223.142	.	14,109.824	.	113.318	.	99.845	14,322.987	.	86.957
2.349	1,216.241	.	1,218.454	.	.	2.213	29.364	1,245.605	.	4.274
.	2.255	.	2.329	.	.	74	27	2.282	.	.
133.417	15,525.650	.	15,784.628	.	.	258.978	192.088	15,717.738	.	169.516
68.811	11,799.872	.	12,068.859	.	.	268.987	115.490	11,915.362	.	77.588
19.151	2,102.672	.	2,160.280	.	.	57.608	18.210	2,120.882	.	16.267
16.537	1,150.030	.	1,087.457	.	62.573	.	.	1,150.030	.	5.910
14.089	627.562	.	596.406	.	31.156	.	90	627.652	.	2.922
2.238	11.389	.	9.094	.	2.295	.	.	11.389	.	1.370
					209.342	587.860				
312.206	46,658.813	.	47,037.331	.	.	378.518	455.114	47,113.927	.	364.804
300.951	47,037.331	.	45,432.570	.	1,604.761	.	720.118	46,317.213	.	367.180
11.255	.	.	1,604.761	.	.	1,983.279	1,175.232	796.714	.	.
.	378.518	.	.	.	.	.	.	.	.	2.376

Aktivstand beruht darauf, daß für einige im Jahre 1902 beausgabte Darlehen, beziehungsweise Darlehensrück-

Veränderungen im Verzeichnisse der von dem Oberlandesgerichte **Prag** bestellten **Sachverständigen für Schätzungen von Liegenschaften.** Gelöscht wurde: Der für den Kreisgerichtssprengel in Jičín zum ständigen Sachverständigen im Industriefache bei Schätzungen von Realitäten mit größeren industriellen Anlagen bestellte Friedrich Glassmann.

Erhebung der Marktorte Wiżnitz und Storożynetz zu Städten. Die Marktorte Wiżnitz und Storożynetz in den gleichnamigen politischen Bezirken in der Bukowina wurden zu Städten erhoben.

Erhebung der Ortschaften Jungbuch und Oberaltstadt in Böhmen zu Märkten. Die Ortschaften Jungbuch und Oberaltstadt im politischen Bezirke Trautenau wurden zu Märkten erhoben.

Namensänderung. Den nachbenannten Ortschaften wurde die Änderung, beziehungsweise Ergänzung ihres Namens bewilligt und zwar:

a) der zur Ortsgemeinde Chrast im politischen Bezirke Mühlhausen gehörigen Ortschaft Žďakow in Žďakow bei Chrast (böhmisch Žďákow u Chrasti);
b) der zur Ortsgemeinde Alt-Sattel im politischen Bezirke Pisek gehörigen Ortschaft Žďakow in Žďakow bei Alt-Sattel (böhmisch Žďákov u Starého Sedla);
c) der zur Ortsgemeinde Radobitz im politischen Bezirke Pisek gehörigen Ortschaft Wobora in Wobora bei Radobitz (böhmisch Obera u Radobytců) und
d) der zur Ortsgemeinde Cerhonitz im politischen Bezirke Pisek gehörigen Ortschaft Wobora in Wobora bei Cerhonitz (böhmisch Obora u Cerhonic).

Meldungswesen in Galizien. Mit Kundmachung der galizischen Statthalterei vom 17. Mai l. J., L. G. Bl. Nr. 62, wurden Meldungsvorschriften für die Ortschaften Brzeszcze, Bezirk Biała, und Rytro, Bezirk Nowy Sącz, erlassen.

Personalnachrichten.

Allerhöchste Auszeichnungen:

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 15. Juli d. J. dem Rate des Oberlandesgerichtes in Zara Josef Grancich taxfrei den Titel und Charakter eines Hofrates allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 18. Juli d. J. dem Advokaten Dr. Rudolf Blitzfeld in Brünn taxfrei den Orden der Eisernen Krone dritter Klasse allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 18. Juli d. J. dem Advokaten Dr. Karl Pernitza in Brünn taxfrei den Orden der Eisernen Krone dritter Klasse allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 20. Juli d. J. dem Geheimen Rate und Sektionschef im Justizministerium Dr. Franz Klein das Großkreuz des Franz Joseph-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 20. Juli d. J. dem Landesgerichtsrate Peter Leniński in Neu-Sandez anläßlich der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei den Titel eines Oberlandesgerichtsrates allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 22. Juli d. J. dem Oberlandesgerichtspräsidenten in Innsbruck Dr. Friedrich Freiherrn von Call zu Rosenburg und Kulmbach taxfrei die Würde eines Geheimen Rates allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 22. Juli d. J. dem Landesgerichtsrate Josef Dobrowolski in Tarnów das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Ernannt wurden:

Zu Bezirksrichtern: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Zara die Gerichtsadjunkten Matthäus Staničić in Sinj für Scardona, Wladimir Ritter Strmić von Valcrociata in Castelnuovo für Drniš und Jevto Marić in Spalato für Vrgorac.

Zu Gerichtssekretären: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Zara die Bezirksrichter Lorenz degl'Ivanišević in Vrgorac für das Landesgericht in Zara und Dr. Vinzenz Duboković in Scardona für Sebenico.

Zu Gerichtsadjunkten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien die Auskultanten Dr. Josef Ritter v. Korn für Linz, Franz Bruckner für Ybbs, Dr. Emil Faulhaber für Langenlois, Eugen Kurz für Haugsdorf, Dr. Felix Frank für Kremsmünster, Dr. Rudolf Lürzer v. Zehendthal für Taxenbach, Dr. Paul Herz für Baden, Dr. Ludwig Biziste für Gmunden und Dr. Otto Leonhard für Linz; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck die Auskultanten Anton v. Reinhart für Schruns, Dr. Tullius Baroni für Windisch-Matrei, Dr. Alois Constantini für Schlanders und Dr. Karl Rasim für Dornbirn; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Triest der Auskultant Josef Emil Gioseffi für den Sprengel; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau die Auskultanten Boleslaus Dzianott für Głogów, Gabriel Habliński für Oświęcim, Isidor Gibas für Gorlice, Dr. Edmund Pągowski für Dukla, Felix Piotrowski für Ślemień, Dr. Eduard Korczyński für Biecz und Sigismund Wasiewicz für den Sprengel; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg die Auskultanten Johann Dzoczek für Wojniłów, Gustav Gaspary für Busk, Wilhelm Klisecz für Wojniłów, Marian Elektorowicz für Lubaczów, Ignaz Grudzień für Cieszanów, Boleslav Stria für Borszczów, Robert Tertil für Czortków, Alexander Tymkiewicz für Grzymałów, Jakob Donigiewicz für Kamionka, Dr. Miecislav Posochowski für Tłumacz, Miroslav Jankiewicz für Borszczów, Adalbert Trampler für Tłuste, Dr. Franz Piechowski für Żabie, Karl Srokowski-Schabenbeck für Założce, Eugen Stryjski für Radziechów, Dr. Johann Morawski für Busk, Johann Sokulski für Nowesiolo, ferner Zdislav Słowikowski, Thomas Prochal, Anton Łukianowicz, Theophil Karaczewski, Wladimir Rischer und Eugen Baranowski für den Sprengel.

Zu Auskultanten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn der Rechtspraktikant Ottokar Trávniček; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz der Rechtspraktikant Gustav Gstirner.

Zum Grundbuchsführer: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn der Kanzleioffizial des Landesgerichtes in Brünn Josef Konvalinka daselbst.

Zu Kanzleivorstehern: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag die Kanzleiassistenten Franz Hroník des Landesgerichtes in Prag für Chrudim und Adolf Lukáš in Reichenberg für Königgrätz.

Zum Kanzleioffizial: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn der Kanzlist Franz Himmer in Brünn.

Zu Kanzlisten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn der Amtsdiener des Kreisgerichtes Ungarisch-Hradisch Anton Hrazdiera für Wallachisch-Klobouk, der Rechnungsunteroffizier I. Klasse des bosnisch-hercegovinischen Infanterieregiments Nr. 4 Johann Niessl für Bistřitz am Hostein und der Feldwebel des Militärverpflegs-Filialmagazins in Troppau Oswald Kořil für Oderberg.

Zum Staatsanwalte: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Zara der Staatsanwaltssubstitut mit Titel und Charakter eines Landesgerichtsrates Oskar Marcocchia in Zara für Sebenico.

Zum Strafanstaltsverwalter: Der Kontrollor Franz Keller des kreisgerichtlichen Gefangenhauses in Olmütz daselbst.

Zu fachmännischen Laienrichtern aus dem Handelsstande: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn der Lederhändler Salomon Perlhefter und der Holz- und Kohlenhändler Arnold Schebanek in Brünn für das dortige Landesgericht.

Zum Notar: Der Notariatskandidat Franz Steiner für Radstadt.

Versetzt wurden:

Der Gerichtssekretär: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Zara Adam Srzentić in Sebenico nach Ragusa.

Die Gerichtsadjunkten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien Rudolf Sterly in Ybbs nach Mauerkirchen; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck Artur Meyer in Schruns nach Dornbirn, Dr. Franz Forcher-Mayr in Schlanders nach Welsberg und Konstantin Bortolotti in Bezau nach Kaltern; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Triest Nestor Laurenčić in Pola nach Parenzo und Franz Mavar in Castelnuovo nach Pisino; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau Jakob Czwiertnia in Šlemień nach Bochnia, Dr. Josef Mieroszewski in Krzeszowice nach Podgórze, Franz Ladislaus Kisiel in Biecz nach Krakau, Dr. Johann Pogorzelski in Nowy Targ nach Kęty, Dr. Michael Skowroński in Gorlice nach Krzeszowice, Stefan Julius Ciastoń in Dukla nach Brzesko nnd Michael Celewicz in Głogów nach Limanowa; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg Dr. Stanislav Arłamowski in Brody nach Jaroslau, Ladislav Olchowski in Kałusz nach Łąka, Nikolaus Sielecki in Brody nach Bolechów, Dr. Josef Zaplatalski in Bursztyn nach Mikołajów, Dr. Leo Rudnicki in Buczacz nach Szczerzec, Josef Kramer in Kałusz nach Horodenka, Adam Smarzewski in Busk nach Trembowla, Kasimir Angielczykowski in Czortków nach Borszczów, Johann Skowroński in Busk nach Dolina, Josef Zgóralski in Cieszanów nach Brody, Ignaz Ritter v. Męciński in Zborów nach Buczacz, Michael Matuszewski in Borszczów nach Drohobycz, Wladimir v. Schilling-Siengalewicz in Kamionka nach Przemyślany, Leopold Herlinger in Radziechów nach Brody, Stefan Kusznir in Novesioło naeh Brody, Marcell Gelber in Borszczów nach Bursztyn, Ladislav Krupski in Tłuste nach Zborów und Agenor Adamowski in Grzymałów nach Kosów; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Zara Anton Zlošilo in Pago und Johann Vranković in Imotski, beide nach Sinj.

Der Kanzlist: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien Jakob Krämer in Perg nach Lilienfeld.

Der Staatsanwalt: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Zara Georg Vidak in Sebenico nach Ragusa.

Die Notare: Josef Hölzlsauer in Vorau nach Deutsch-Landsberg und Marcell Ruxer in Sieniawa nach Tłuste.

Verliehen wurde:

Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien den Gerichtsadjunkten Dr. Franz Ružička in Haugsdorf und Dr. Ferdinand Kadečka in Gmunden Gerichtsadjunktenstellen für den Sprengel; im Sprengel des Oberlandesgerichtes Triest dem Gerichtsadjunkten des Sprengels Dr. Guido Bencich eine Gerichtsadjunktenstelle in Pola: — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau dem Gerichtsadjunkten des Sprengels Thaddäus Paszkiewicz eine Gerichtsadjunktenstelle in Nowy Targ; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg dem Gerichtsadjunkten Tomislav Ritter v. Jędrzejowicz in Jaroslau eine Gerichtsadjunktenstelle für den Sprengel, ferner Gerichtsadjunktenstellen den Gerichtsadjunkten des Sprengels Wilhelm Pfützner in Winniki, Josef Kleineder und Isidor Landy in Kałusz, Ladislav Sokołowski in Niżankowice, endlich Wladimir Staruszkiewicz in Brzozów: im Sprengel des Oberlandesgerichtes Zara dem Gerichtsadjunkten des Sprengels Dominik Fabris eine Gerichtsadjunktenstelle in Spalato.

Zur aushilfsweisen Dienstleistung im Sekretariate des Obersten Gerichts- und Kassationshofes wurde einberufen:

Der Gerichtsadjunkt Franz Vážný des Oberlandesgerichtssprengels Prag.

Übertritt vom Justizdienste in einen anderen Zweig des Staatsdienstes:

Der Kanzlist Karl Eberstaller in Salzburg wurde zum Kanzleioffizial bei der Finanzprokuratur in Salzburg ernannt.

In die Advokatenliste wurden eingetragen:

Dr. Max Sigall mit dem Wohnsitze in Wien (I. Bezirk), Dr. Franz Peták mit dem Wohnsitze in Namiest, Dr. Lipa Frenkel mit dem Wohnsitze in Kossów und Dr. Max Zetterbaum mit dem Wohnsitze in Turka.

Zu übersiedeln beabsichtigen:

Die Advokaten Dr. Guido Nossberger in Melnik nach Senftenberg und Dr. Robert Polák in Kuttenberg nach Pardubitz.

Übersiedelt ist:

Der Advokat Dr. Max Buxbaum in Mährisch-Ostrau nach Lundenburg.

Auf das Amt haben verzichtet:

Die Auskultanten Dr. Otto Schmetzer (Brünn) und Dr. Johann Fermevc (Graz).

Der Notar Alois Brehm in Tachau.

In den dauernden Ruhestand wurden auf Ansuchen versetzt:

Der Hofrat und Präsident des Kreisgerichtes in Spalato Eugen Celligoi.
Der Oberlandesgerichtsrat Alois Jaschke in Olmütz.
Der Landesgerichtsrat Moses Festner in Innsbruck.
Der Kanzleioberoffizial Friedrich Bistřicky in Bistřitz am Hostein.

In den zeitlichen Ruhestand wurde auf Ansuchen versetzt:

Der Landesgerichtsrat und Bezirksgerichtsvorsteher Ludwig Dobrowolski in Mszana dolna.

In den zeitlichen Ruhestand wurde versetzt:

Der mit dem Titel und Charakter eines Gerichtssekretärs bekleidete Gerichtsadjunkt des Krakauer Oberlandesgerichtssprengels Dr. Witold Wittig.

Gestorben sind:

Die Notare Josef Trebesiner in Gutenstein (1. Juli) und Lambert Wetchy in Laa a. d. Thaya (7. Juli).

Wahlen in den Ausschuß und Disziplinarrat von Advokatenkammern:

Bei den am 16. Mai d. J. von der Advokatenkammer in Bozen vorgenommenen Ergänzungswahlen wurden gewählt: Für den Ausschuß Dr. W. Pfaff (an Stelle des Dr. J. Huber) als Mitglied und Dr. A. v. Walther als Ersatzmann; für den Disziplinarrat Dr. F. Mumelter (an Stelle des Dr. J. Huber) als Mitglied und Dr. A. Kinsele als Ersatzmann.

Bei den am 30. Mai d. J. von der Advokatenkammer in Graz vorgenommenen Ergänzungswahlen wurden für den Disziplinarrat Dr. J. Birnbacher, Dr. K. Baumgartner, Dr. J. Hartmann und Dr. A. Schloffer als Mitglieder wiedergewählt und Dr. E. R. v. Schreiner sowie Dr. H. Posener (für Dr. F. Bayer und Dr. J. v. Derschatta) als Ersatzmänner neugewählt.

Bei den am 11. Juni d. J. von der Advokatenkammer in Krakau vorgenommenen Ergänzungswahlen wurden gewählt: Für den Ausschuß: Dr. M. Koy als Präsident und Dr. J. Jakubowski als I. Vizepräsident; für den Disziplinarrat: Dr. M. Ichheiser als II. Vizepräsident.

Vorsitzende von Schiedsgerichten für Bruderladen:

Zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes für Bruderladen in Budweis wurde der Landesgerichtsrat Karl Achatz in Budweis ernannt.

Zum Vorsitzenden-Stellvertreter des Schiedsgerichtes für Bruderladen im Revierbergamtsbezirke Hall wurde der Gerichtsadjunkt Dr. Rudolf v. Riccabona in Hall ernannt.

Grundlastenablösungs- und Regulierungslandeskommission für das Küstenland:

Zu Mitgliedern wurden ernannt: Die Oberlandesgerichtsräte Dr. Franz Piccoli Edler v. Vestre und Josef Milovčić.

Schiedsgericht der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt in Graz:

Ernannt wurden: Zum Vorsitzenden der bisherige Vorsitzende-Stellvertreter Landesgerichtsvizepräsident Viktor Rochel in Graz und zum Vorsitzenden-Stellvertreter der Oberlandesgerichtsrat Dr. Julius Schoberlechner in Graz.

Landeskommission für agrarische Operationen in Mähren:

Zum Mitgliede dieser Kommission wurde der Oberlandesgerichtsrat Friedrich Rasper in Brünn bestellt.

Prüfungskommission für Richteramtsprüfungen bei dem Oberlandesgerichte in Brünn:

Zum Prüfungskommissär wurde der Oberlandesgerichtsrat Dr. Eduard Mayer Ritter von Wallerstein und Ahrdorff bestellt.

Jahrespränumerationen auf das Verordnungsblatt des k. k. Justizministeriums samt Beilage (6 K) werden vom Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien, I., Singerstraße 26, entgegengenommen, wohin auch Reklamationen — wenn unversiegelt portofrei — zu richten sind.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien.

Inseratenbeilage

zum Verordnungsblatte des k. k. Justizministeriums 1904, Stück XIV.



Verordnungsblatt

des

k. k. Justizministeriums.

Redigiert im k. k. Justizministerium.

XX. Jahrgang. **Wien, 19. August 1904.** **Stück XV.**

Kundmachungen.

26. Beurkundung von Korrekturen in Dienstboten- und Arbeitsbüchern.

Das Justizministerium hat folgenden Erlaß an alle Oberlandesgerichtspräsidien gerichtet:

Dem Justizministerium ist bekannt geworden, daß häufig Dienstboten und gewerbliche Hilfsarbeiter von den Sicherheitsbehörden wegen des Verbrechens des Betruges nach § 199 des St. G. oder der Übertretung nach § 320 f. St. G. beanständet und den Gerichten eingeliefert werden, weil sich in ihren Dienstboten- oder Arbeitsbüchern Durchstreichungen, Radierungen und sonstige Korrekturen finden, von denen sich bei der gerichtlichen Erhebung herausstellt, daß sie nicht auf eine rechtswidrige Handlung des Inhabers des Buches zurückzuführen sind, sondern befugterweise vom Aussteller des Buches oder des Zeugnisses oder dem beglaubigenden Amtsorgan vorgenommen wurden.

Das Justizministerium hat sich deshalb an das k. k. Ministerium des Innern gewendet. Dieses hat nun im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium mit Erlaß vom 11. Juli l. J., Z. 23189, die zur Ausstellung von Dienstboten- und Arbeitsbüchern, zur Eintragung der Zeugnisse in die Dienstbotenbücher und zur Beglaubigung der in diesen Ausweisen seitens der Dienst-, Arbeitsgeber oder Lehrherren eingetragenen Zeugnisse berufenen Gemeinde- und Polizeibehörden und Genossenschaftsvorstehungen — die Gemeindebehörden, soferne es sich um Dienstbotenbücher handelt, nach gepflogenem Einvernehmen mit dem Landesausschusse — angewiesen, die von einem amtlichen Organe selbst, beziehungsweise dem Dienstgeber oder Gewerbe-

inhaber gemachten Durchstreichungen, Radierungen und Korrekturen durch einen entsprechenden Beisatz unter Beifügung der Namensfertigung und des Siegels zu beglaubigen.

Bei dieser Gelegenheit sieht sich das Justizministerium veranlaßt, den Gerichten zu empfehlen, bei Eintragungen in Dienstboten- oder Arbeitsbüchern, die Gegenstand eines Strafverfahrens werden, diesen Umstand unter Beidrückung des Siegels amtlich zu bestätigen, um einer neuerlichen Beanständung wegen derselben Eintragung vorzubeugen. (23. Juli 1904, Z. 16972/4.)

27. Zum Regierungskommissär bei der Pfandbriefanstalt der Bukowinaer Sparkasse in Czernowitz ist der Bezirkshauptmann Heinrich Ritter von Mikuli an Stelle des Landesregierungsrates Friedrich Roller ernannt worden. (28. Juli 1904, Z. 17750.)

Mitteilungen.

Begnadigungen. Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 12. August d. J. 88 Sträflingen den Rest der über sie verhängten Freiheitsstrafen allergnädigst nachzusehen geruht.

Hievon entfallen auf die Männerstrafanstalt Stein 9, auf die Männerstrafanstalt Göllersdorf 8, auf die Männerstrafanstalten Marburg und Prag je 7, auf die Männerstrafanstalten Graz, Karthaus und Lemberg je 6, auf die Männerstrafanstalt Gradisca 5, auf die Männerstrafanstalten Garsten und Wiśnicz je 4, auf die Männerstrafanstalten Capodistria, Mürau und Stanislau je 2 Sträflinge und auf die Männerstrafanstalten Pilsen und Suben und das landesgerichtliche Gefangenhaus in Wien je 1 Sträfling, ferner auf die Weiberstrafanstalt Vigaun 6, auf die Weiberstrafanstalt Řepy 4, auf die Weiberstrafanstalt Wallachisch-Meseritsch 3 und auf die Weiberstrafanstalten Schwaz und Wiener-Neudorf je 2 Sträflinge.

Mitteilung der Erkenntnisse, womit eine Ehe für ungültig erklärt oder getrennt wird, an die Matrikenorgane. Aus Anlaß des Falles, daß ein Gericht, nachdem es eine israelitische Ehe für getrennt erklärt hatte, hievon die Statthalterei in Kenntnis setzte und gleichzeitig unmittelbar die Vormerkung dieser Ehetrennung in den Trauungsmatriken des betreffenden israelitischen Matrikenkreises verfügte, hat das vorgesetzte Oberlandesgerichtspräsidium die Aufmerksamkeit der Gerichte seines Sprengels auf den Justizministerialerlaß vom 6. Dezember 1859, Z. 19317, gelenkt, womit die Gerichte angewiesen worden sind, die infolge ihrer kompetenten Entscheidungen sich ergebenden Änderungen und Zusätze der Matrikenbücher künftig genau formuliert, unmittelbar der politischen Landesstelle einzusenden, welche dann das weitere veranlassen wird.

Kinderschutz. Im Kreisgerichtssprengel Brüx haben sich in den Gerichtsbezirken Bilin, Duppau, Komotau, Brüx und Saaz Kinderschutzvereine gebildet; außerdem fungieren in den Gerichtsbezirken Sebastiansberg, Brüx, Görkau, Postelberg und Preßnitz Waisenräte teils in allen, teils in der Mehrzahl der Gemeinden. In den Gerichtsbezirken Dux, Jechnitz und Weipert sind vorläufig nur vereinzelt ähnliche Organisationen zustande gekommen.

Aufkündigungs- und Ausziehordnung für den Kurort Dorna-Watra. Mit Verordnung der Landesregierung in der Bukowina vom 26. Mai l. J., L. G. Bl. Nr. 32, wurden im Einvernehmen mit dem Oberlandesgerichte in Lemberg für den Kurort Dorna-Watra die bei Aufkündigung und Räumung von Mietlokalitäten zu beachtenden Termine und Fristen in folgender Weise festgesetzt:

§ 1. Wird von einem in Dorna-Watra zum Kurgebrauche oder sonst zu vorübergehendem Aufenthalte befindlichen Fremden eine Wohnung auf unbestimmte Zeit gemietet, so kann das Mietverhältnis sowohl vom Mieter als vom Vermieter unter Einhaltung einer einwöchentlichen Kündigungsfrist jederzeit gelöst werden.

§ 2. Wird ausdrücklich wochen- oder tagweise gemietet, respektive vermietet, so hat im ersteren Falle stets eine einwöchentliche, im letzteren Falle eine 24stündige Kündigungsfrist einzutreten.

§ 3. Im ersten Falle des § 2 muß sich die Kündigungswoche der verflossenen Mietwoche genau anschließen.

Die Mietwoche wird von jenem Tage berechnet, an welchem die Zahlungsverbindlichkeit für die gemietete Wohnung beginnt.

Erfolgt die Kündigung im Laufe der Mietwoche, so wird dies so angesehen, als wenn erst am Ende dieser Woche gekündigt worden wäre.

Die Woche wird zu sieben Tagen gerechnet.

§ 4. Die Räumung ist längstens bis zur Mittagsstunde des dem Ende der Miete nächstfolgenden Tages zu bewirken.

§ 5. Insoferne die vorstehenden Anordnungen keine näheren Bestimmungen enthalten, haben die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zur Anwendung zu kommen.

Auch gelten die vorstehenden Anordnungen nur insoweit, als zwischen den Parteien vertragsmäßig nichts anderes vereinbart worden ist.

§ 6. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung im Landesgesetz- und Verordnungsblatte in Wirksamkeit.

Gleichzeitig wird die mit der h. ä. Kundmachung vom 24. Juli 1898, Z. 14802 (L. G. u. V. Bl. Nr. 23) erlassene Miet- und Ausziehordnung für den Kurort Dorna-Watra*) außer Kraft gesetzt.

Veränderungen in den Verzeichnissen der von den Oberlandesgerichten Prag und Brünn bestellten Dolmetsche. Prag: Der Handelsschullehrer Josef Hausmann in Teplitz wurde als gerichtlicher Dolmetsch der englischen und französischen Sprache bestellt. **Brünn:** Dr. Alexander Ritter v. Rossitzky, Sanitätskonzipist in Troppau, wurde als gerichtlicher Dolmetsch der ungarischen Sprache bestellt.

Veränderungen im Verzeichnisse der von den Oberlandesgerichten Krakau und Lemberg bestellten Sachverständigen für Schätzungen von Liegenschaften. Krakau: Gelöscht wurde der Sachverständige für Schätzungen von Realitäten mit größeren industriellen Anlagen Franz Dubowy in Mszana dolna. Neu bestellt wurde zu Schätzungen von größeren landwirtschaftlichen Gütern Josef Grabowski, Ingenieur des Bezirksausschusses in Neumarkt. **Lemberg:** Gelöscht wurden aus der Liste der Sachverständigen zur Schätzung

*) Mitgeteilt im J. M. V. Bl. 1898, S. 236.

größerer land- und forstwirtschaftlicher Liegenschaften des Kreisgerichtssprengels Złoczów: Felix Chmielewski, Michael Niemczewski, Bruno Żdżarski, Johann Wospiel, Bronislaus Machnowski, Matthäus Bardecki, Johann Nahorny, Thaddäus Wysocki und Johann Paygert. In diese Liste wurden neu eingetragen: Josef Wasilewski für den Bezirksgerichtssprengel Załosce, Bronislaus Rozwadowski für den Bezirksgerichtssprengel Radziechów, Ignaz Kuryłowicz und Josef Buczkowski für den Bezirksgerichtssprengel Zborów und Julius Tobis für den Bezirksgerichtssprengel Olesko, alle zur Schätzung größerer landwirtschaftlicher Liegenschaften. In die Liste der Sachverständigen zur Schätzung größerer land- und forstwirtschaftlicher Liegenschaften für den Bezirksgerichtssprengel Żółkiew wurde neu eingetragen: Stephan Kozicki, Großgrundbesitzer, für Schätzungen größerer landwirtschaftlicher Liegenschaften.

Personalnachrichten.

Allerhöchste Auszeichnungen:

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 26. Juli d. J. dem fachmännischen Laienrichter bei dem Handels- und Seegerichte in Triest Dr. Julius Buchler anläßlich seines Scheidens aus diesem Amte taxfrei den Titel eines kaiserlichen Rates allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 30. Juli d. J. dem Gerichtsinspektor im Justizministerium Dr. Friedrich Sack taxfrei den Titel und Charakter eines Hofrates allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 30. Juli d. J. dem Sektionsrate im Justizministerium Karl Janowitz taxfrei den Titel und Charakter eines Ministerialrates allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchter Entschließung vom 31. Juli d. J. dem Staatsanwalte Georg Vidak in Ragusa taxfrei den Titel und Charakter eines Oberlandesgerichtsrates allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 1. August d. J. dem gerichtsärztlichen Sachverständigen Dr. Eduard Zampari in Triest aus Anlaß der Enthebung von dieser Verwendung taxfrei den Titel eines kaiserlichen Rates allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 10. August d. J. dem mit dem Titel und Charakter eines Hofrates bekleideten Kreisgerichtspräsidenten in Rovigno Dr. Anton Tušar anläßlich der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand das Komturkreuz des Franz Joseph-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 11. August d. J. dem Kanzleioffizial bei dem Kreisgerichte in Tarnów Theodor Bogdanowski anläßlich der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand das goldene Verdienstkreuz allergnädigst zu verleihen geruht.

Ernannt wurden:

Zum Sektionsrate: Der Staatsanwalt in Krems Dr. Alfred Schober im Justizministerium.

Zu Oberlandesgerichtsräten bei Gerichtshöfen I. Instanz: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau die Landesgerichtsräte Wilhelm Ursel in Krakau für das dortige Landesgericht und Miecislaus Schätzel in Jasło für das Kreisgericht Rzeszów.

Zu Landesgerichtsräten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien die Gerichtssekretäre in Wien Dr. Rudolf Komorzyński v. Oszczyński und Dr. Gustav Schilcher daselbst, sowie Dr. Anton Hueber für St. Pölten, ferner der Staatsanwaltsubstitut Dr. Franz Josef Schulz in Wien daselbst; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz die Gerichtssekretäre Dr. Julius Steiner und Dr. Hans Tauber in Graz sowie Josef Potrato in Laibach für ihre bisherigen Dienst-

orte; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Zara der Staatsanwalt Ladislaus Ritter v. Paitoni in Spalato für Zara.

Zu Landesgerichtsräten und Bezirksgerichtsvorstehern: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz die Bezirksrichter Anton Rosina in Ratschach, Franz Hasenauer in Mariazell und Johann Prasch in Deutsch-Landsberg für ihre bisherigen Dienstorte, ferner der Bezirksrichter Dr. Adolf Vogl I in Murau für Leibnitz; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck der Bezirksrichter Bartholomäus Tonini in Malè.

Zu Bezirksrichtern: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz die Gerichtsadjunkten Wilhelm Kronasser in Windischfeistritz für Oberradkersburg, Franz Rekar in Radmannsdorf für Neumarktl, Josef Žmavec in Gurkfeld für Egg, Dr. Anton Hochenburger in Graz für Murau, Egon Rauscher v. Stainberg in Leibnitz für Obervellach, Ludwig Uray in Weiz für Schladming, Anton Granner in Feldkirchen für Greifenburg und Dr. Ernst Rudolf Porias in Graz für Knittelfeld; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck der Gerichtsadjunkt Dr. Martin Hämmerle in Innsbruck für Landeck.

Zu Gerichtsadjunkten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien die Auskultanten Dr. Rudolf Chamrath für Aspang, Karl Schlief für Großgerungs, Dr. Rudolf Gutmann für Spitz, Dr. Hermann Decker für Zistersdorf und Dr. Othmar Hertik für St. Johann i. P.; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz die Auskultanten Dr. Kurt Foerster für Leibnitz, Dr. Johann Premschak für Tüffer, Dr. Milan Geršak für Nassenfuß, Ferdinand Meditz für Möttling, Dr. Karl Riedel für Weiz, Dr. Hermann Possek für Feldkirchen und Johann Vrančič für Landstraß; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck der Auskultant Dr. Albin Pedroni für Fondo.

Zu Auskultanten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien die Rechtspraktikanten Eugen Freund, Otto Robert Grafl, Dr. Anton Riehl, Alfred Pippal, Dr. Harald Gutherz, Josef Dörr, Josef Lugert, Dr. Otto Hauschka, Dr. Paul Ziffer, Dr. Josef Vockner, Dr. Ernst Weiß, Dr. Karl Petraschek, Julius Neukirch, Dr. Markus Leitmaier Edler v. Sannfeld und Friedrich v. Wöß; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn die Rechtspraktikanten Dr. Wenzel Borovička, Wenzel Kotrba, Johann Rychlý und Ludwig Pecník; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz die Rechtspraktikanten Dr. Erich Fortner, Dr. Herbert Fischer, Dr. Stefan Sagadin, August Hesse, Dr. Johann Reichmayer, Oswald Ilaunig, Alois Ehrlich, Dr. Isidor Fuchs und Dr. Viktor Glaser; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck die Rechtspraktikanten Josef Haas, Dr. Johann Algäuer, Josef Halusa, Eduard Stainer und Dr. Jakob Sief.

Zum Kanzleiobervorsteher: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Kanzleivorsteher Adolf Cieciwa in Wien für das Landesgericht daselbst.

Zum Kanzleivorsteher: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Kanzleiassistent Johann Leitgeb in Linz daselbst.

Zu Kanzleioffizialen: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag die Kanzlisten Josef Doležal in Winterberg und Johann Koutník in Wolin; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Triest der Kanzlist Johann Grafitsch in Buje.

Zum Kanzleiassistenten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau der Kanzleigehilfe Zeslaus Wenzel Chmiel in Wadowice für Rzeszów.

Zu Kanzlisten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Feuerwerker des Korpsartillerieregiments Nr. 9 Stefan Wundrak für Langenlois, der Feuerwerker des Divisionsartillerieregiments Nr. 22 Michael Mottl für St. Pölten und der Rechnungsunteroffizier I. Klasse des Landwehrinfanterieregiments Nr. 33 Anton Maier für Großenzersdorf; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag die Rechnungsunteroffiziere des Infanterieregiments Nr. 11 Josef Kraus und Franz Eisenmeier, ersterer für Krumau, letzterer für Březnitz, der Feldwebel des Infanterieregiments Nr. 91 Andreas Ružička für Karolinenthal, ferner die Postenführer Titularwachtmeister des Landesgendarmeriekommandos Nr. 2 Johann Mladějovský und Karl Matauschek, ersterer für Jungbunzlau, letzterer für Gablonz, endlich der Postenführer Titularwachtmeister des Landesgendarmeriekommandos Nr. 2 Franz Sýkora für Sobotka; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn der Rechnungsunteroffizier I. Klasse des Husarenregiments Nr. 4 Karl Žídek für Frain und der Feldwebel des Militärverpflegsmagazins in Olmütz Karl Ledvina für Bistritz am Hostein.

Bei dem Rechnungsdepartement des Oberlandesgerichtes Prag:

Zum Rechnungsoffizial: Der Rechnungsassistent Matthias Drda.

Zum Rechnungsassistenten: Der Rechnungspraktikant Karl Seidl.

Zum Rechnungspraktikanten: Der absolvierte Rechtshörer Franz Müller.

Bei dem Rechnungsdepartement des Oberlandesgerichtes Triest:

Zu Rechnungspraktikanten: Der Leutnant i. d. R. Johann Puhar und der Rechnungspraktikant des Rechnungsdepartements der Finanzdirektion in Triest Johann Cibic.

Zum Staatsanwalte der VI. Rangsklasse: Der Landesgerichtsrat Dr. Anton Guglielmi in Zara für Spalato.

Zum Oberstaatsanwaltstellvertreter der VIII. Rangsklasse: Der Staatsanwaltsubstitut Roman Lewicki in Lemberg daselbst.

Zu Staatsanwaltsubstituten der VIII. Rangsklasse: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn der Gerichtsadjunkt Josef Hauer in Iglau für Neutitschein; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg der Gerichtsadjunkt Josef Lubieniecki in Lemberg daselbst.

Zum Strafanstaltsverwalter: Der Kontrollor der Männerstrafanstalt in Capodistria Andreas Peschek daselbst.

Zum Strafanstaltskontrollor: Der Strafanstaltsadjunkt der Männerstrafanstalt in Gradisca Franz Pacal für die Männerstrafanstalt in Capodistria.

Zum Gefangenwachinspektor: Der Rechnungsunteroffizier I. Klasse des Dragonerregiments Nr. 13 Vinzenz Müller für die Männerstrafanstalt in Murau.

Zu fachmännischen Laienrichtern aus dem Handelsstande: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien Max Duschnitz, Inhaber der gleichnamigen Firma und Kommissionshändler in Wien, für das Handelsgericht daselbst; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag die Kaufleute Karl Richter und Wenzel Spalek für das Kreisgericht in Königgrätz; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn der Kaufmann Ernst Frieb in Neutitschein für das Kreisgericht daselbst; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck die Handelsleute Pius Lenzi, Karl Parmesani, Quintilius Perini, Angelo Raile und Franz Zatelli für das Kreisgericht in Rovereto.

Zu fachmännischen Laienrichtern aus dem Kreise der Bergbaukundigen: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg der Oberberg- und Hüttenverwalter Erasmus Bar̨acz sowie der Salinenoberverwalter Leo Cehak in Kaczyka und der Bergrat Faustin Ritter v. Krasucki in Jakobeny.

Zu Notaren: Die Notariatskandidaten Dr. Maximilian Gortany für Ybbs, Dr. Wenzel Svoboda für Wittingau und Ladislaus Górka für Gwoździec.

Versetzt wurden:

Die Landesgerichtsräte: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien Dr. August Kaserer des Landesgerichtes Wien (mit Titel und Charakter eines Oberlandesgerichtsrates) zum Handelsgerichte daselbst sowie Dr. Alfred Horsetzky Edler von Hornthal des Handelsgerichtes in Wien zum Landesgerichte daselbst.

Die Landesgerichtsräte und Bezirksgerichtsvorsteher: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz Adolf Hartweger in Obervellach nach Althofen, Adolf Mohr in Schladming nach Gleisdorf und Dr. Johann Kladva in Neumarktl nach Stein.

Der Bezirksrichter: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz Felix Machatschki in Greifenburg nach Feldbach.

Die Gerichtsadjunkten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien Heinrich Delavos in Großgerungs nach Ried, ferner Dr. Friedrich Wiesner in Baden, Dr. Emil Weißkopf in Floridsdorf, Dr. Emil Březina in Spitz, Dr. Ernst Bachrach in Ried und Dr. Oskar Pisko in Schwechat zum Landesgerichte in Wien, weiter Dr. Julius Schimetschek in Zistersdorf nach Baden, Dr. Emil Schindler in Aspang nach Schwechat und Dr. Paul Langer in St. Johann i. P. nach Floridsdorf; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn Bohuslav Valníček in Saar nach Trebitsch und Karl Urban in Trebitsch nach Saar; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz Albert Levičnik in

Landstraß nach Gurkfeld, Dr. Max Reiser in Tüffer nach Windischfeistritz und Anton Nagode in Möttling nach Radmannsdorf.

Der Kanzleivorsteher: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien Franz Körner in Linz zum Landesgerichte in Wien.

Der Kanzleioffizial: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag Josef Šourek in Karolinenthal zum Landesgerichte in Prag.

Die Kanzlisten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien Artur Patz in Neunkirchen zu dem Landesgerichte in Wien; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag Wenzel Tröster in Jechnitz nach Teplitz, Ignaz Janoušek in Březnitz zum Landesgerichte in Prag, Franz Kazda in Krumau nach Semil, Josef Vaněk in Sobotka nach Benatek und Anton Novák in Humpoletz nach Žižkow; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn Ernst Vanous in Wischau nach Brünn.

Die Notare: Anton Maděra in Lischau nach Neuhaus, Johann Baptist Tolameotti in Trient nach Mezolombardo, Kasimir Goyski in Tuchów nach Przeworsk und Vinzenz Lasko in Jaworzno nach Tuchów.

In die Advokatenliste wurden eingetragen:

Dr. Jakob Morgenstern und Dr. Hugo Spitzer mit dem Wohnsitze in Wien (I. Bezirk), Dr. Edmund Bousek mit dem Wohnsitze in Wiener Neustadt, Dr. Karl Egermann mit dem Wohnsitze in Bilin, Dr. Robert Fischl mit dem Wohnsitze in Leitmeritz, Dr. Anton Tarabochia und Dr. Nikolaus Vidacovich mit dem Wohnsitze in Triest, Dr. Stephan Januarius Marowski mit dem Wohnsitze in Ropczyce, Dr. Simon Przybyło mit dem Wohnsitze in Krościenko, Dr. Isak Löwenthal mit dem Wohnsitze in Przemyśl, Dr. Moritz Tiegermann mit dem Wohnsitze in Drohobycz und Dr. Georg Ferri mit dem Wohnsitze in Imotski.

Zu übersiedeln beabsichtigen:

Die Advokaten Dr. Alois Bakotić in Sinj nach Sebenico, Dr. Johann Brodský in Horowitz nach Neubenatek, Dr. Ladislaus Brož in Leitmeritz nach Skutsch, Dr. Georg Budik in Gablonz nach St. Pölten, Dr. Anton Doskočil in Libochowitz nach Prag, Dr. Gustav Holtzer in Rzeszów nach Lemberg, Dr. Karl Kann in Platten nach Asch, Dr. Johann Kołodziejczyk in Krakau nach Jordanów und Dr. Lukas Verona in Cattaro nach Triest.

Übersiedelt sind:

Die Advokaten Dr. Josef Buchmüller in Horn nach Wolkersdorf, Dr. Herzel Fischler in Rzeszów nach Tarnów und Dr. Theodor Tomášek in Namiest nach Adlerkosteletz.

Die Ausübung der Advokatur wurde eingestellt:

Dem Dr. Leon Turnheim in Turka auf die Dauer von vier Monaten und dem Dr. Graziadio Luzzatto in Görz gemäß § 17 Disz.-Stat.

Nach Ablauf der Einstellungsfrist hat die Ausübung der Advokatur wieder aufgenommen:

Dr. Jakob Stössler in Wien.

Auf das Amt haben verzichtet:

Die Auskultanten Dr. Karl Philipp Pfeffer (Wien), Ernst Steiner und Rudolf Glesinger (Graz), Dr. Amadeus Mussafia (Triest) und Dr. Zdzislaus Hubert (Krakau).

Der Advokat Dr. Josef Tschan in Bilin.

Der Notar Dr. Alfred Heinzel in Perg.

In den dauernden Ruhestand wurden auf Ansuchen versetzt:

Der Kreisgerichtspräsident Dr. Josef Ritter v. Höfler in Böhmisch Leipa.

Die Landesgerichtsräte Karl Roll in Wels, Dr. Robert Löhner in Klagenfurt (mit Titel und Charakter eines Oberlandesgerichtsrates) und Stanislaus v. Dębowa góra Dembowski in Tarnów.

Der Landesgerichtsrat und Bezirksgerichtsvorsteher Dr. Johann Pekolj in Egg.

Die Grundbuchsführer Ludwig Ausserer des Landesgerichtes in Wien und Roman Kozłowski in Suczawa.

Die Kanzleioffiziale Karl Malý in Sternberg und Hieronymus Lazzarich in Pisino.

In den dauernden Ruhestand wurde versetzt:

Der Kanzleivorsteher Ferdinand Kozak in Steyr.

In den zeitlichen Ruhestand wurde versetzt:

Der Rechnungsoffizial Johann Hosák des Oberlandesgerichtes in Prag.

Aus dem Staatsdienste wurden entlassen:

Der Auskultant des Oberlandesgerichtssprengels Wien Adolf Loy v. Sternschwerdt.

Der Kanzleioffizial Johann Jesche in Cilli.

Gestorben sind:

Die Advokaten Dr. Johann Hajdukiewicz in Krakau (29. Mai) und Dr. Josef Katz in Neubenatek (10. Juni), die Kanzlisten Leon Halka in Bohorodczany (22. Juni) und Nikolaus Ostrozyński in Trembowla (28. Juni), die Kanzleioffiziale Josef Zelenka in Münchengrätz und Anton Vrchota in Lomnitz a. d. Pop. (2. Juli), der Advokat Dr. Johann Pilnáček in Skutsch (4. Juli), die Landesgerichtsräte und Bezirksgerichtsvorsteher Emanuel Ungar in Saaz (5. Juli) und Franz Hruška in Rakonitz (7. Juli), der Advokat Dr. Hugo Glaser in Prag (15. Juli), der Notar Dr. Bronislaus Brzeski in Tarnów (20. Juli), die Advokaten Dr. Moritz Reines in Rzeszów (20. Juli) und Dr. Ferdinand Simák in Adlerkosteletz (25. Juli), der Gerichtssekretär Robert Saliger in Iglau (26. Juli), der Kontrollor der Männerstrafanstalt in Stein Karl Wegrath (29. Juli), der Notar Dr. Franz Prechlmacher in Graz (30. Juli), endlich der Grundbuchsführer Franz Hácha in Pilsen und der Advokat Dr. Rudolf Weil in Prag (2. August).

Vertrauensmänner der ständigen Strafvollzugskommission:

Für das Zellengefängnis der Männerstrafanstalt in Marburg wurde zum Ersatzmann der Vertrauensmänner der Gastwirt und Realitätenbesitzer Johann Meierseidl ernannt.

Vorsitzende von Schiedsgerichten für Bruderladen:

Zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes der Berghauptmannschaft im Revierbergamtsbezirke Krakau wurde der Gerichtssekretär Dr. Stanislaus Komorowski ernannt.

Jahrespränumerationen auf das Verordnungsblatt des k. k. Justizministeriums samt Beilage (6 K) werden vom Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien, I., Singerstraße 26, entgegengenommen, wohin auch Reklamationen — wenn unversiegelt portofrei — zu richten sind.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien.



Verordnungsblatt

des

k. k. Justizministeriums.

Rediglert im k. k. Justizministerium.

XX. Jahrgang. Wien, 31. August 1904. Stück XVI.

Verordnung.

14.

Verordnung des Justizministeriums vom 24. August 1904,

betreffend die Erstattung von Anzeigen über Amortisationsgesuche, beziehungsweise die Mitteilung von Amortisationsedikten an die Militärterritorialbehörden (Hofdekret vom 4. März 1784, J. G. S. Nr. 254).

An alle Gerichtshöfe I. Instanz.

Im Einvernehmen mit dem k. und k. Reichskriegsministerium wird die durch das Hofdekret vom 4. März 1784, J. G. S. Nr. 254, den Gerichten auferlegte Verpflichtung, von jedem Amortisationsgesuche, das eine von öffentlichen Fonden oder von wem immer ausgestellte Obligation betrifft, an die betreffende Militärterritorialbehörde die Anzeige zu machen und eine Abschrift des Amortisationsediktes mitzuteilen, hiermit aufgehoben.

Koerber m. p.

Kundmachung.

28. Bei der k. k. priv. österreichischen Hypothekenbank in Wien wurde für die Dauer der gleichzeitigen Verhinderung des landesfürstlichen Kommissärs Ministerialrates Robert Wolf und dessen Stellvertreters Ministerialsekretärs Dr. Robert Zwierzina die interimistische Versehung der Funktionen des landesfürstlichen Kommissärs dem Ministerialvizesekretär im Finanzministerium Dr. Gustav Ritter von Thaa übertragen. (29. August 1904, Z. 20.229.)

Mitteilungen.

Das **Reichsgesetzblatt** enthält in dem am 19. August l. J. ausgegebenen Stück XLVI unter Nr. 87 die Verordnung des Justizministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern, des Handels und der Finanzen vom 9. August 1904, betreffend die Erhöhung der den Beisitzern und Ersatzmännern des Gewerbegerichtes Reichenberg und den Beisitzern des Berufungsgerichtes zu gewährenden Entschädigung, und unter Nr. 88 die Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 17. August 1904, betreffend die Errichtung einer Bezirkshauptmannschaft in Zborów in Galizien (Beginn der Amtswirksamkeit: 1. September l. J.).

Kinderschutz. Auf Anregung und infolge der Bemühungen des Gerichtssekretärs Johann Schütz in Teplitz haben sich in den Gemeinden dieses Gerichtsbezirkes Gemeindewaisenräte nach dem Muster der im Bezirke Sebastiansberg bestehenden Einrichtung gebildet.

Aufnahme von Volontären in die Gerichtskanzlei. Behufs Regelung der Aufnahme von Volontären in die Gerichtskanzleien hat das Justizministerium unterm 22. August 1904, Z. 17016, an sämtliche Oberlandesgerichtspräsidien nachstehenden Erlaß gerichtet:

Dem Justizministerium ist zur Kenntnis gekommen, daß manche Gerichte bei der Aufnahme von Volontären insoferne nicht durchwegs die im Erlasse vom 5. Oktober 1902, Z. 17625, bezeichneten Gesichtspunkte beachtet haben, als für die Aufnahme und längere Verwendung von Volontären auch der Wunsch maßgebend war, dem Gerichte unbesoldete Arbeitskräfte zuzuführen oder zu erhalten.

Um dem für die Zukunft vorzubeugen, wird folgendes angeordnet:

1. Wer als Volontär in die Gerichtskanzlei aufgenommen werden will, hat genau anzugeben, welche Absicht er damit verbindet.

2. Die Aufnahme von Volontären, die, ohne eine Anstellung bei Gericht anzustreben, lediglich den Dienst in der Kanzlei und die gerichtlichen Geschäfte kennen lernen wollen, um dann bei einer anderen Behörde oder Anstalt oder in einer Advokaturs- oder Notariatskanzlei u. dgl. ein Unterkommen zu finden, unterliegt, soweit die Möglichkeit sachgemäßer Unterweisung und Verwendung bei Gericht gegeben ist, keiner Beschränkung.

Derlei Volontäre können vom Gerichtsvorsteher aufgenommen werden. Ihre Verwendung bei Gericht darf keinesfalls die Dauer eines Jahres überschreiten.

3. Personen, die erklären, daß sie eine Anstellung bei Gericht anstreben, dürfen nur mit Zustimmung des Oberlandesgerichtspräsidiums als Volontäre aufgenommen werden.

Die Zahl der Volontäre ist mit dem regelmäßigen Bedarfe an Kanzleihilfsarbeitern derart in ein angemessenes Verhältnis zu bringen, daß die für den Dienst in der Gerichtskanzlei als geeignet befundenen Personen nicht allzulange auf eine mit Bezügen verbundene Stelle zu warten brauchen. Derlei Volontären ist bei ihrer Zulassung zu eröffnen, daß die als Volontär zurückgelegte Praxis nicht als Dienstleistung im Sinne des § 5 der Min. Verordg. vom 19. Juli 1902, R. G. Bl. Nr. 145, für die Erlangung einer Kanzleigehilfenstelle zählt und daß die Zurücklegung einer Praxis als Volontär keinen Anspruch auf eine Anstellung bei Gericht und keinen Vorzug vor anderen Bewerbern gibt, daß vielmehr nur solche Bewerber, welche die Kanzlei- oder Kanzleiersatzprüfung abgelegt haben, unter sonst gleichen Voraussetzungen gegenüber Mitbewerbern bei der Aufnahme von Kanzleigehilfen und Kanzleihilfsarbeitern zu berücksichtigen sind (§ 5 J. M. Vdg. vom 22. Dezember 1901, R. G. Bl. Nr. 220).

Mit Rücksicht auf diese Bestimmung sind Volontäre dieser Kategorie aufzufordern, daß sie um die Zulassung zum Vorbereitungsdienste für die Kanzleiprüfung einschreiten und die Kanzlei- oder Kanzleiersatzprüfung ablegen.

4. Volontäre, die sich für den Dienst bei Gericht nicht als geeignet zeigen, sind unverzüglich vom Gerichtsvorsteher zum Austritte zu veranlassen.

Volontäre, die zum Vorbereitungsdienste zugelassen sind, dürfen vor Ablauf des Vorbereitungsdienstes nur nach Maßgabe der § 30 und 31 der Kanzleipersonalverordnung von demselben ausgeschlossen werden. Nach Ablauf des ersten Jahres der Verwendung hat der Gerichtsvorsteher dem Oberlandesgerichtspräsidium über die Eignung des Volontärs für den Kanzleidienst in kürzester Form zu berichten; desgleichen ist der Austritt eines solchen Volontärs dem Oberlandesgerichtspräsidium anzuzeigen.

5. Über die mit Zustimmung des Oberlandesgerichtspräsidiums aufgenommenen Volontäre ist beim Oberlandesgerichtspräsidium eine Übersicht zu führen, welche zu enthalten hat: Namen, Alter, Lebensstellung und Dienstort des Volontärs, den Tag des Eintrittes in die Gerichtskanzlei, die Angabe über die Zulassung zum Vorbereitungsdienste, sowie über die Ablegung der Kanzlei- oder Kanzleiersatzprüfung und deren Ergebnis und das Gutachten des Gerichtsvorstehers über die Eignung des Volontärs sowie über dessen Sprachkenntnisse.

Jene Volontäre, welche die Kanzlei- oder Kanzleiersatzprüfung abgelegt haben, oder sich — obwohl ungeprüft — für den Kanzleidienst als gut geeignet erweisen, sind halbjährlich in ein Verzeichnis zu bringen. Diese Verzeichnisse sind zu vervielfältigen und mit Beginn eines jeden halben Jahres allen Gerichten des Sprengels mit der Aufforderung mitzuteilen, daß bei der Aufnahme von Kanzleihilfsarbeitern in erster Linie die geprüften Bewerber und dann die ungeprüften Volontäre, und zwar tunlichst nach der Dauer ihrer Verwendung bei Gericht, zu berücksichtigen sind.

6. Volontäre, die das 18. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, dürfen nicht als Schriftführer bei gerichtlichen Verhandlungen verwendet werden.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf die gegenwärtig bei Gericht in Verwendung stehenden Volontäre mit der Maßgabe Anwendung, daß Volontäre, die auf eine Anstellung bei Gericht nicht reflektieren und die schon ein Jahr in der Gerichtskanzlei zugebracht haben, sowie jene Volontäre, die die Erlangung einer Kanzleihilfs-

arbeiterstelle anstreben, sich aber dazu nicht eignen, ehestens zum Austritte zu verhalten sind.

Neubau eines Justizgebäudes in Zara. Die Räumlichkeiten, in denen seinerzeit die Justizbehörden der Landeshauptstadt Zara untergebracht wurden, erwiesen sich schon zu Beginn der Neunzigerjahre als ganz unzulänglich und ihrem Zwecke wenig entsprechend. Die Erhebungen und Verhandlungen, welche die Justizverwaltung damals behufs Herstellung eines umfassenden Neubaues einleitete, gelangten in ein rascheres Tempo, als sich nach Einführung des neuen Zivilprozesses die Mängel der Unterbringung der Justizbehörden in erhöhtem Maße fühlbar machten.

Zur Gewinnung eines entsprechenden und günstig gelegenen Bauplatzes wurden mehrere Privathäuser, die in unmittelbarer Nähe des gut erhaltenen ärarischen Gefangenhauses lagen und in denen das Landesgericht, die Staatsanwaltschaft und das Bezirksgericht mietweise untergebracht waren, erworben. Die Pläne wurden vom Statthaltereioberingenieur Anton Ritter von Spinler in Graz, dem Erbauer der Justizgebäude in Laibach und Marburg, entworfen, welcher auch die technisch-artistische Oberleitung des Baues führte.

Mit dem Baue wurde nach Demolierung der erwähnten Privatgebäude im November 1901 begonnen. Wegen Terrainschwierigkeiten mußte die projektierte Fundierung in Steinmauerwerk durch eine stark armierte Betonplatte auf Sandschüttung ersetzt werden. Die sonstigen Arbeiten verliefen regelmäßig und rasch, so daß der in Florentiner Renaissancestil ausgeführte Bau mit Ende Juni 1904 der Benützung übergeben werden konnte. Im Gebäude sind das Oberlandesgericht und die Oberstaatsanwaltschaft, das Landesgericht mit der Staatsanwaltschaft und das Bezirksgericht untergebracht.

Der Bauaufwand beträgt, einschließlich der Auslagen für die innere Einrichtung, 1,300.000 K. Die Ausstattung des Baues ist durchwegs eine den modernen Anforderungen entsprechende. Es sei erwähnt, daß sämtliche Deckenkonstruktionen in Betoneisen ausgeführt sind.

Zur Beheizung der Souterrainlokalitäten dient eine Warmwasserheizung, während die oberen Stockwerke durch eine Niederdruckdampfheizung erwärmt werden. Das Gebäude ist elektrisch beleuchtet und mit einer ausgedehnten elektrischen Signal- und Telephonanlage ausgestattet. Für Zwecke der Ventilation sind im Dachbodenraume zwei große elektrisch betriebene Exhaustoren aufgestellt. Die innere Einrichtung, modern und solid ausgeführt, trägt den besonderen Anforderungen des Gebäudes volle Rechnung.

Zwei von der heimischen Künstlerin Frau Bogdanović-Cettineo in sehr gelungener Weise ausgeführte Porträts Seiner Majestät schmücken den Sitzungssaal des Oberlandesgerichtes und den Empfangssalon des Oberlandesgerichtspräsidenten.

Der Neubau, nun das größte ärarische Gebäude in Dalmatien, hat allgemeinen Beifall und volle Anerkennung gefunden und kann sowohl im ganzen als in den Details als ein Monumentalbau bezeichnet werden, um welchen sich der Architekt sowie die österreichische Industrie hervorragende Verdienste erworben haben; er reiht sich ähnlichen in den letzten Jahren geschaffenen Justizbauten würdig an.

Zuständigkeit der Administrativbehörden zur Entscheidung über den Anspruch auf Ersatz von Vertretungskosten in Ehrenkränkungssachen. Ent-

scheidung des **Reichsgerichtes.** Über eine von W. bei einem Wiener Polizeikommissariate wider L. überreichte Ehrenkränkungsklage nach § 1339 a. b. G. B. wurde L. zu einer Geldstrafe verurteilt. Eine Entscheidung über die Vertretungskosten, die W. verlangte, lehnte das betreffende Amtsorgan ab, weil diese Entscheidung Sache der ordentlichen Gerichte sei.

Hierauf klagte W. die Kosten bei dem Bezirksgerichte ein, wurde aber wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges unter Berufung auf die § 240 und 261 Z. P. O. abgewiesen. Ein dagegen eingebrachter Rekurs wurde vom Landesgerichte mit der Begründung zurückgewiesen, daß die Entscheidung über die Berechtigung und die Höhe des Anspruches für die rechtsfreundliche Vertretung ebenso wie die Entscheidung über Ehrenkränkungen selbst den Gerichten entzogen und den politischen Behörden zugewiesen sei.

Nun schritt W. bei dem Polizeikommissariate um Zuspruch seiner Kosten ein, wurde aber auch hier abgewiesen, und zwar mit der Begründung, daß im administrativen Verfahren ein Ersatz der Vertretungskosten überhaupt nicht stattfinde und für das Verfahren in Ehrenkränkungsfällen durch keinerlei besondere gesetzliche Bestimmungen eingeführt sei. Statthalterei und Ministerium bestätigten diese abweisliche Erledigung und wiesen den Einschreiter auf den ordentlichen Rechtsweg.

Bei der öffentlichen mündlichen Verhandlung vor dem Reichsgerichte, dessen Entscheidung zur Lösung des gegebenen negativen Kompetenzkonfliktes W. anrief, plaidierte dessen Vertreter in erster Linie für die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte und führte aus, daß der Rechtsunkundige berechtigt sein müsse, sich in einer Ehrenkränkungssache einen Rechtsbeistand zu wählen, und daß, wenn der in seiner Ehre Gekränkte die Kosten dafür zu tragen hätte, dieser in ganz widerspruchsvoller Weise mit den Kosten belastet würde, da nicht er, der Geschädigte, sondern der Schädiger zur Deckung des weiteren aus der Ehrenkränkung erwachsenden Schadens verhalten sei.

Es stehe bei den Prozeßkosten wegen Ehrenkränkung gerade so als wie bei einem anderen durch die Ehrenkränkung entstandenen Schaden. Wenn es aber einen Anspruch auf einen solchen Kostenersatz gebe, so müsse auch eine zur Entscheidung hierüber berufene Behörde existieren.

Die Ansprüche wegen Ehrenkränkung seien im a. b. G. B. im Hauptstück über den Schadensersatz geregelt; dadurch, daß die auf die Ehrenkränkung selbst bezüglichen Rechtsstreite der Judikatur der Gerichte entzogen worden, seien diese Fragen keineswegs zu administrativen gemacht, denn man habe damit nur die Enlastung der Gerichte bezweckt. Die Entscheidung in der Kostenfrage sei den Gerichten nicht ausdrücklich entzogen, sonach wegen der privatrechtlichen Natur des Anspruches ihnen verblieben. Sollte das Reichsgericht aber die entgegengesetzte Auffassung für richtig und das Verfahren in Ehrenkränkungssachen für ein administratives halten, so wären auch zur Entscheidung in der Kostenfrage die Verwaltungsbehörden kompetent.

Der Vertreter des Ministeriums des Innern stützte sich dagegen namentlich darauf, daß für das administrative Verfahren eine allgemeine Bestimmung über den den Parteien für die eigene Mühewaltung oder die Vertretung zu leistenden Kostenersatz fehle; eine solche Bestimmung finde sich nur in einzelnen Verwaltungsgesetzen, zum Beispiel im Wasserrecht. Dort, wo eine solche Bestimmung bestehe,

habe die Verwaltungsbehörde über die Kosten des Verfahrens zu erkennen, sonst nicht. Für das Verfahren in Ehrenkränkungssachen fehle eine solche Bestimmung über den Kostenersatz; es seien also die Verwaltungsbehörden, und zwar im Sinne der Verwaltungsgerichtshofsjudikatur, nicht berufen, solche Kosten zuzusprechen.

Mit Erkenntnis vom 13. Jänner l. J., Z. 576, sprach sich das Reichsgericht für die Zuständigkeit der Administrativbehörden aus und begründete diese Entscheidung damit, daß der Anspruch auf Ersatz der Vertretungskosten in der vorerwähnten Ehrenkränkungssache kein selbständiger Anspruch, sondern nur ein Annex der von den Administrativbehörden durchgeführten Ehrenkränkungssache ist. Denn nur die betreffenden Administrativbehörden sind in der Lage zu beurteilen, ob und in welchem Umfange dem Antragsteller ein Vertretungskostenersatz zuzuerkennen ist.

Bestrafung mehrerer Erben wegen der schweren Gefällsübertretung durch unvollständige Angabe des Nachlaßvermögens (§ 84, Z. 3 des Gebührengesetzes). — Entscheidung des **Obersten Gefällsgerichtes.** Das Oberste Gefällsgericht hat mit Erkenntnis vom 21. Jänner 1904, Z. 167/3, über die gemeinschaftliche Berufung des A, dann der B und C gegen das Urteil erster Instanz des Gefällsobergerichtes Wien wegen Verheimlichung eines Teiles des ihnen als Erben nach ihrer verstorbenen Tante D angefallenen Nachlaßvermögens zu Recht erkannt:

Das angefochtene Urteil wird unter Verwerfung der Berufung im Wege Rechtens vollinhaltlich bestätigt.

Entscheidungsgründe. Mit dem erstrichterlichen Urteile wurden A, B und C als Täter der vollbrachten schweren Gefällsübertretung des § 84, Z. 3, des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, durch Verheimlichung eines Nachlaßvermögens von 74.414 K 46 h schuldig erkannt und hiefür gemäß § 85 des bezogenen Gesetzes zu einer Geldstrafe im dreifachen Betrage der verkürzten Gebühr von 3720 K, das ist zu je 11.160 K verurteilt.

Diesem Strafurteile liegt nachfolgender Tatbestand zugrunde:

Die Mitbeschuldigten A, B und C haben im wesentlichen übereinstimmend ausdrücklich und förmlich eingestanden, daß sie mehrere ihrer verstorbenen Tante gehörige, auf einen Gesamtbetrag von 74.414 K 46 h lautende Sparkassebüchel nach dem Ableben derselben untereinander kurzer Hand geteilt haben, ohne sie im eidesstättigen Vermögensbekenntnisse als einen Teil des nur mit 11.885 K 38 h einbekannten reinen Nachlaßvermögens anzugeben. Zu ihrer Rechtfertigung machten die Beschuldigten geltend, daß die Erblasserin mehrere Monate vor ihrem Tode ihnen die Werteffekten gezeigt und mit den Worten geschenkt habe, daß nach ihrem Tode ihnen alles gehören solle. Mit Rücksicht hierauf und den Umstand, daß die Büchel auf den Namen der Erben lauteten, hielten sie sich für die Eigentümer und sonach für berechtigt, dieselben ohne Vermittelung des Abhandlungsgerichtes untereinander zu teilen. Ferner gestanden die Beschuldigten, daß die Erblasserin, nachdem sie ihnen die Effekten vorgewiesen hatte, diese wieder einpackte und verschloß. Weiteres hat nach Aussage der B die Erblasserin von dieser Angelegenheit nicht gesprochen und ihnen die Büchel auch nicht übergeben, vielmehr B die Büchel erst nach dem Tode der Erblasserin an sich genommen.

In der gegen das Urteil des Gefällsobergerichtes rechtzeitig eingebrachten gemeinschaftlichen Berufung wenden die Beschuldigten zunächst ein, daß die Geldstrafe für

jeden einzelnen von ihnen nicht auf Grundlage der ganzen verkürzten Gebühr von je 3720 K, sondern in Anwendung des § 100 G. St. G. auf Grundlage des dritten Teiles derselben per 1240 K, sonach mit je 3720 K zu bemessen war, weil die Absicht jedes einzelnen Erben nur auf Verheimlichung des ihm zugefallenen Erbteilbetrages und demnach auf Verkürzung der von diesem Teile entfallenden Gebühr gerichtet sein konnte, indem keiner von den Miterben ein Interesse hatte, den andern durch die Verheimlichung einen Vorteil zuzuwenden, sondern nur jeder auf sich allein bedacht war. Auch habe zwischen ihnen nicht ein Verhältnis der Urheberschaft, Mitschuld oder Teilnehmung bestanden. Daß auf den vorliegenden Fall § 100 G. St G. anzuwenden war, gehe auch aus den Urteilsgründen hervor, worin die Vereinigung mehrerer im Einverständnisse wirkenden Personen gemäß § 91, Z. 15, G. St. G. richtig als Erschwerungsgrund angenommen wurde, weshalb dasselbe Moment nicht gleichzeitig auch als Qualifikation der Übertretung, wie dies nur in den § 178, 226, 251 und 272 G. St. G. zutrifft, in Betracht gezogen werde könne. Schließlich bitten sie mit Rücksicht auf den ihrerseits unterlaufenen Irrtum um Freisprechung, eventuell um Anwendung des § 474 G. St. G. im Rechtswege.

Die Entscheidung des Obersten Gefällsgerichtes beruht auf nachstehenden Erwägungen:

In objektiver Beziehung steht nach den förmlichen Geständnissen der Beschuldigten wohl außer Zweifel, daß die in dem eidesstättigen Vermögensbekenntnisse nicht aufgeführten Sparkassebüchel ungeachtet ihrer Bezeichnung mit den Namen der damit Beschenkten bis zum Tode der Erblasserin im Eigentume der letzteren blieben und daß es sich im vorliegenden Falle nicht um eine Schenkung unter Lebenden, sondern um eine solche auf den Todesfall handelte. Es steht somit fest, daß jene Werteffekten einen Teil des Nachlaßvermögens bildeten, von den Erben jedoch nicht einbekannt wurden. In subjektiver Beziehung ist zum Tatbestande der schweren Gefällsübertretung des § 84, Z. 3, des Gebührengesetzes, wie aus den Worten „verheimlicht, unrichtig angegeben, erschlichen“ hervorgeht, die Kenntnis des Bekenntnislegers von der Unrichtigkeit seiner Angaben über den Stand des Nachlaßvermögens erforderlich. Zufolge § 114 des kaiserlichen Patentes vom 9. August 1854, R. G. Bl. Nr. 208, in Verbindung mit § 46 des Gebührengesetzes obliegt dem Erben einer Verlassenschaft die Verbindlichkeit, das Nachlaßvermögen zum Zwecke der Gebührenbemessung in einem an Eidesstatt zu bekräftigenden Vermögensbekenntnisse nachzuweisen, wobei von mehreren Miterben jeder derselben verpflichtet ist, in dieser Nachweisung den wahren Stand des Nachlaßvermögens nach seinem besten Wissen darzustellen. Im vorliegenden Falle haben die Beschuldigten dadurch, daß sie als Miterben die einen Teil des Nachlasses ihrer Tante bildenden Sparkassebüchel in dem Vermögensbekenntnisse verheimlicht und diese Nachweisung trotz der Kenntnis von der unrichtigen Beschaffenheit derselben an Eidesstatt bekräftigt haben, sich der im § 84, Z. 3, des Gebührengesetzes vorgesehenen schweren Gefällsübertretung schuldig gemacht. Die Kenntnis der Miterben von der die Zurechnung begründenden unrichtigen Beschaffenheit des Vermögensbekenntnisses wird nach den Geständnissen der Beschuldigten gemäß § 774, Z. 2, G. St. G. als erwiesen angenommen. Was nun die Bemessung der Geldstrafe wegen der bezeichneten Gefällsverkürzung für jeden einzelnen Beschuldigten anlangt, so ist derselben zunächst gemäß § 44 G. St. G. sowie § 85 des Gebührengesetzes derjenige Abgabebetrag zugrunde zu legen, welcher nach der Beschaffenheit des Falles durch die Über-

tretung verkürzt wurde, oder laut § 84, Z. 3, des Gebührengesetzes, um welchen die Abgabe infolge der unrichtigen Angabe das Nachlasses minder als vorschriftsmäßig bemessen wurde, das ist ein Betrag von 3720 K.

Außerdem ist bei der Bemessung einer solchen von einer Abgabe abhängigen Geldstrafe im Falle der Mitwirkung mehrerer Personen gemäß § 99 G. St. G. auf den Umfang des Gegenstandes der Übertretung in der Beziehung Rücksicht zu nehmen, ob die Übertretung dem einzelnen Beschuldigten bloß in Absicht auf einen Teil des gesamten Gegenstandes der Übertretung oder hinsichtlich des ganzen Umfanges desselben zuzurechnen sei. Falls mehrere Erben vereint das Nachlaßvermögen unvollständig angeben, so ist allerdings jeder von ihnen zunächst nur auf den ihm zufallenden Nachlaßanteil bedacht. Insofern einer derselben aber dessen bewußt ist, daß nicht allein er, sondern auch die übrigen Miterben ihren Anteil an dem Nachlaßvermögen unrichtig angeben, ist er, wenn er trotzdem das unrichtige Vermögensbekenntnis mitfertigt, für die Wirkung seiner gesetzwidrigen Handlungsweise, das ist rücksichtlich des ganzen verheimlichten Nachlaßteiles verantwortlich. Ein solcher Miterbe ist daher nicht bloß in Absicht auf einen Teil, sondern den gesamten Gegenstand der Gefällsverkürzung als Schuldiger, und zwar, weil er die Unrichtigkeit der Nachlaßnachweisung, worin eben die schwere Gefällsübertretung des § 84, Z. 3 des Gebührengesetzes besteht, selbst bestätigte, also durch seine Handlung beging, gemäß § 19 G. St. G. als unmittelbarer Täter anzusehen. Gegenüber der Einwendung, daß die Geldstrafe im dreifachen Betrage der minder bemessenen Erbgebühr alle Miterben zur ungeteilten Hand zu treffen habe (§ 550 a. b. G. B.), wird bemerkt, daß die Miterben allerdings laut § 68, Z. 2, des Gebührengesetzes zur Entrichtung der Erbgebühr solidarisch verpflichtet sind; ja man mag vielleicht selbst ihre Verbindlichkeit zur wahrheitsgetreuen Angabe des Nachlaßvermögens als eine Solidarverpflichtung ansehen, deren Erfüllung auch nur seitens eines einzigen Miterben die übrigen von ihrer Verbindlichkeit befreit. Für die Bemessung der Geldstrafen wegen Gefällsverkürzungen nach dem Betrage einer Abgabe gilt jedoch nicht der Grundsatz des § 68, Z. 2, des Gebührengesetzes, auch nicht jener des § 1302 a. b. G. B., der vom Schadenersatze handelt, sondern im gegenwärtigen Falle, in welchem mehrere Personen als Täter vereint eine Gefällsübertretung verübt haben, der bereits erwähnte Grundsatz des § 99 G. St. G. Sowohl nach diesem als nach dem in der Berufung bezogenen § 100 G. St. G. ist der Gegenstand einer Übertretung zum Behufe der hievon abhängigen Strafbemessung für mehrere Schuldige nur dann aufzuteilen, wenn erwiesen ist, daß jede dieser Personen oder einzelne aus ihnen die Übertretung nur hinsichtlich eines Teiles des Gegenstandes derselben beging. Dies wäre der Fall, wenn einzelne Miterben nur ihnen allein bekannte Nachlaßbestandteile der Verlassenschaftsbehörde verheimlicht hätten. Im vorliegenden Falle waren hingegen alle Miterben in Kenntnis des wirklichen Standes des Nachlaßvermögens, also auch jeder von ihnen für die durch sein unvollständiges Vermögensbekenntnis verursachte Verkürzung verantwortlich, weshalb bei jedem Beschuldigten auch die ganze hiedurch verkürzte Erbgebühr der Strafbemessung zugrunde gelegt werden muß. Der im erstrichterlichen Urteile angenommene erschwerende Umstand des § 91, Z. 15, G. St. G. der Vereinigung mehrerer im Einverständnisse wirkender Personen zur Ausführung der Übertretung trifft im vorliegenden Falle allerdings nicht zu, indem die Miterben vereint zur Einbekennung des Nachlaßvermögens verpflichtet sind. Da die Geldstrafe im Urteile jedoch ohnehin im mindesten gesetzlichen Ausmaße

verhängt worden ist, kann auch der Wegfall dieses erschwerenden Umstandes hieran nichts ändern. Die weiteren in der Berufung bezogenen Bestimmungen der § 178, 226, 251 und 272 G. St. G. können auf den vorliegenden Fall keine Anwendung finden. Da schließlich die Voraussetzungen des von den Berufungswerbern für die Nachsicht der Strafe geltend gemachten § 474 G. St. G. hier nicht zutreffen, wurde das erstrichterliche Urteil im Rechtswege seinem vollen Umfange nach bestätigt.

Aufkündigungs- und Ausziehordnung für die Stadtgemeinde Bodenbach. Mit Kundmachung der böhmischen Statthalterei vom 14. Juli 1903, L. G. Bl. Nr. 39, wurde für die Stadtgemeinde Bodenbach einschließlich der Ortschaften Wenzelsdorf, Pfaffendorf, Herbstwiese und Bösegründl nachstehende Aufkündigungs- und Ausziehordnung festgesetzt:

§ 1. Die regelmäßigen Ausziehtermine sind der 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November.

§ 2. Die Aufkündigung einer gemieteten Wohnung und sonstiger Lokalitäten, falls durch Vertrag nichts anderes vereinbart wurde, muß für den folgenden Termin, längstens in den ersten sieben Tagen des Termines, und zwar:

Für den Februartermin in der Zeit bis einschließlich 7. November, für den Maitermin in der Zeit bis einschließlich 7. Februar, für den Augusttermin in der Zeit bis einschließlich 7. Mai und für den Novembertermin in der Zeit bis einschließlich 7. August erfolgen.

§ 3. Die Bestandverträge können sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich aufgekündigt werden.

Gerichtliche Aufkündigungen müssen, um für den Kündigungstermin wirksam zu sein, bis längstens 7. Februar, 7. Mai, 7. August und 7. November nicht bloß überreicht, sondern auch zugestellt sein. Eine nach Ablauf dieser Frist geschehene Aufkündigung ist rechtsunwirksam.

§ 4. Eine außergerichtliche Kündigung hat nur dann die Rechtswirkung einer gerichtlichen Kündigung, wenn darüber eine Notariatsbeurkundung oder ein vor dem Bürgermeisteramte geschlossener Akt, oder eine von der Partei, welcher gekündigt wird, ausgestellte schriftliche Bescheinigung vorliegt, worin die genaue Angabe des Vor- und Zunamens beider Parteien, des Gegenstandes des Mietvertrages, des Zeitpunktes, in welchem dieser endigen soll, und die Zeit der geschehenen Aufkündigung enthalten ist.

§ 5. Mit dem Räumen der Wohnung oder der sonst gemieteten Lokalitäten ist längstens mittags den 2. Februar, 2. Mai, 2. August und 2. November zu beginnen, und muß von da an der einziehenden Partei zur Unterbringung eines Teiles ihrer Fahrnisse ein entsprechender Platz überlassen werden.

Die vollständige Räumung des Bestandgegenstandes muß bis zur Mittagsstunde des 3. Februar, 3. Mai, 3. August und 3. November beendet sein. Sollte der letzte, zur vollständigen Räumung des Mietobjektes festgesetzte Tag ein Sonn- oder ein gebotener Feiertag sein, verlängert sich die zur gänzlichen Räumung bestimmte Frist bis zur Mittagsstunde des nachfolgenden Wochentages.

§ 6. Bei Monatswohnungen, das ist bei solchen, die auf einen Monat gemietet wurden und von denen der Zins in einmonatlichen Raten gezahlt wird, hat die Kündigung in den ersten sieben Tagen des Monates und die vollständige Räumung der Wohnung längstens am letzten des Monats zu erfolgen.

§ 7. Ist die Räumung des Mietobjektes in der vorbestimmten Zeit nicht erfolgt, so kann noch am selben Tage, an welchem die Frist zur Räumung endigt, bei Gericht um die zwangsweise Räumung angesucht werden.

Dies gilt auch in dem Falle, wenn der einziehenden Partei der entsprechende Raum zur Unterbringung eines Teiles der Fahrnisse nicht überlassen wurde.

§ 8. Die Zahlung des Mietzinses in Monatsraten für solche Wohnungen, die nicht als Monatswohnungen in Betracht kommen (§ 6), enthebt nicht von der Verpflichtung zur dreimonatlichen terminmäßigen Kündigung.

§ 9. Die im vorstehenden erlassenen Bestimmungen gelten auch rücksichtlich der Miete von Läden, Magazinen, Kellern, Böden und sonstigem Hauszubehör.

§ 10. Insoferne die gegenwärtige Kündigungs- und Ausziehordnung keine neuen Bestimmungen enthält, haben die allgemein geltenden gesetzlichen Vorschriften zur Anwendung zu kommen.

§ 11. Die früher ortsüblichen Termine treten außer Kraft.

Meldungsvorschriften für mehrere Gemeinden des politischen Bezirkes Innsbruck. Mit Verordnung der Statthalterei in Innsbruck vom 2. Juni d. J., L. G. Bl. Nr. 56, wurden Vorschriften über die Führung der Fremdenbücher und die Meldung der Fremden in den Gemeinden Absam, Aldrans, Amras, Arzl, Fritzens, Fulpmes, Gnadenwald, Gries a. Br. (Ort), Heiligkreuz, Lans, Matrei, Mieders, Mühlbachl, Mutters, Natters, Neustift, Patsch, Rum, Schönberg, Sistrans, Steinach, Telfs, Thaur, Wattens und Vill erlassen.

Politische Exekution zur Einhebung des städtischen Zuschlages zu den staatlichen Gebühren für Eigentumsübertragungen unter Lebenden an unbeweglichem Gute in der Stadt Graz. Gemäß § 7 des Gesetzes vom 23. Jänner 1904, L. G. Bl. für Steiermark Nr. 45, betreffs Festsetzung eines im Gebiete der Stadt Graz einzuhebenden städtischen Zuschlages zu den staatlichen Gebühren, welche von Eigentumsübertragungen an unbeweglichem Gute auf Grund von Rechtsgeschäften unter Lebenden eingehoben werden, sind rückständige Zuschläge dieser Art im Wege der politischen Exekution einzuheben.

Personalnachrichten.

Allerhöchste Auszeichnung:

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 23. August d. J. dem Landesgerichtsrate Anton Nevečeřel in Czernowitz aus Anlaß der von ihm angesuchten Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei den Titel eines Oberlandesgerichtsrates allergnädigst zu verleihen geruht.

Die Anerkennung des Justizministeriums wurde ausgesprochen:

Dem staatsanwaltschaftlichen Funktionär bei dem Bezirksgerichte in Königswart Ferdinand Kolomi anläßlich seines Scheidens von diesem Amte für seine langjährige eifrige und sehr zufriedenstellende Dienstleistung.

Ernannt wurden:

Zu Oberlandesgerichtsräten. Für das Oberlandesgericht Prag die Oberlandesgerichtsräte bei Gerichtshöfen I. Instanz Johann Böhm des Landesgerichtes in Prag und Josef Balcar in Königgrätz, dann der Landesgerichtsrat Leopold Veselý des Landesgerichtes in Prag.

Zum Kreisgerichtspräsidenten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Landesgerichtsrat Karl Hoffmann in Reichenberg für Böhmisch-Leipa.

Zum Kreisgerichtsvizepräsidenten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Oberlandesgerichtsrat Anton Wächtler in Eger daselbst.

Zu Oberlandesgerichtsräten bei Gerichtshöfen I. Instanz: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag die Landesgerichtsräte August Hayek in Reichenberg, Karl von Isakovics in Königgrätz und Dr. Ferdinand Unger des Landesgerichtes in Prag für ihre bisherigen Dienststellen.

Zum Landesgerichtsrate: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Gerichtssekretär Dr. Josef Kißer für das Landesgericht in Wien.

Zu Landesgerichtsräten und Bezirksgerichtsvorstehern: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag die Bezirksrichter Adolf Grohmann in Graslitz, Johann Sieber in Haida und Josef Voldřich in Hořowitz für ihre bisherigen Dienstorte, ferner die Gerichtssekretäre Theodor Kallmünzer in Melnik daselbst und Dr. Josef Holý in Schlan für Frauenberg.

Zu Bezirksrichtern: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag die Gerichtsadjunkten Adolf Kremlička in Nepomuk für Planitz, Josef Roušavý in Melnik für Hlinsko und Dr. Friedrich Nešpor in Warnsdorf für Ronsberg.

Zu Gerichtssekretären: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Bezirksrichter Richard Huber in Ronsperg für Reichenberg, ferner die Gerichtsadjunkten Anton Potecký in Přelauč für das Landesgericht in Prag, Dr. Franz Růžička in Pilsen daselbst, Adalbert Ort in Smichow und Anton Hartmann in Planitz für das Landesgericht in Prag, Jaroslav Kugler in Königliche Weinberge für das Handelsgericht in Prag, Ladislaus Saska in Poděbrad für Nachod, Johann Svoboda in Žižkow daselbst, Dr. Zdenko Janovský in Smichow für das Landesgericht in Prag, Eduard Kitzler in Chrudim daselbst, Adalbert Hejtmánek in Brandeis a. d. E. für das Landesgericht in Prag, Franz Mikysa in Adlerkosteletz für Žižkow, Dr. Miloslav Maška in Neubydžow für Melnik, Eduard Svoboda in Hořowitz für Schlan, Wilhelm Fiedler in Krumau für Tabor, Anton Kratochvíl in Schüttenhofen für Pisek, Stanislaus Bouček in Taus und Franz Barcal in Nimburg für Jungbunzlau, Wenzel Novák in Pilgram für Pilsen, Karl Huml in Königsaal für das Landesgericht in Prag, Dr. Karl Wenzl in Tetschen und Christoph König in Luditz für Eger, Dr. Heinrich Wölfel in Kratzau für Reichenberg, Wilhelm Reichelt in Gablonz für Karlsbad und Alois Kral in Tetschen für Böhmisch-Leipa.

Zu Gerichtsadjunkten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag die Auskultanten Ottokar Wunsch für Kladno, Dr. Josef Krčma für Polička, Johann Charypar für Mühlhausen, Josef Kovář für Wildenschwert, Wenzel Vaněček für Eule und Jaroslav Felix für den Sprengel.

Zu Auskultanten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag die Rechtspraktikanten Dr. Anton Tichý und Dr. Emil Arleth; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Triest der Rechtspraktikant Matthäus Orsič; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Zara der Rechtspraktikant Artur von Saraca.

Zu Kanzleioffizialen: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Kanzlist Josef Koreis in Příbram; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn der Kanzlist Anton Vitoul in Ungarisch-Hradisch.

Zu Kanzleiassistenten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag die Kanzleigehilfen Anton Popílek für Chrudim, ferner Emanuel Kudrna und Franz Dvořák für das Landesgericht in Prag.'

Zu Kanzlisten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Postenführer Titularwachtmeister des Landesgendarmeriekommandos Nr. 11 Wilibald Kreisel für Gaming, ferner die Postenführer Titularwachtmeister des Landesgendarmeriekommandos Nr. 1 Hermann Kittel und Roman Winkler, ersterer für Gastein, letzterer für Neunkirchen; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Titularpostenführer des Landesgendarmeriekommandos Nr. 2 Josef Körtel für Bensen; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck der Postenführer Titularwachtmeister des Landesgendarmeriekommandos Nr. 3 Gebhard Ender für Meran.

Zum Strafanstaltskontrollor: Der Inspektor der Weiberstrafanstalt in Wallachisch Meseritsch Emil Preiss für die Männerstrafanstalt in Stein.

Zum Notar: Der Notariatskandidat Otto Wolff in Linz für Oberndorf.

§ 2. Die Kündigung des Mietvertrages erfolgt einvierteljährig im voraus in den ersten 14 Tagen des Termines, und zwar: für den Jännertermin in der Zeit vom 1. bis einschließlich 14. Jänner, für den Apriltermin in der Zeit vom 1. bis einschließlich 14. April, für den Julitermin in der Zeit vom 1. bis einschließlich 14. Juli, für den Oktobertermin in der Zeit vom 1. bis einschließlich 14. Oktober.

Die gerichtliche Kündigung ist derart zu überreichen, daß sie der gekündigten Partei in den angeführten Terminen zugestellt werden kann.

Eine später überreichte oder später zugestellte Kündigung hat für den laufenden Termin keine Gültigkeit.

§ 3. Mit der Räumung des Mietgegenstandes ist längstens mittags des letzten Tages der Mietdauer zu beginnen und die vollständige Räumung muß längstens am zweiten Tage des folgenden Termines, also am 2. Jänner, 2 April, 2. Juli und 2. Oktober mittags durchgeführt sein.

Von dem Zeitpunkte an, in dem mit der Räumung der Wohnung zu beginnen ist, gebührt dem einziehenden Mieter ein angemessener Platz zur Aufbewahrung seiner Fahrnisse.

Fällt der zur Räumung bestimmte Tag auf einen Sonn- oder Feiertag, verlängert sich die Räumungsfrist um so viele Wochentage, als Sonn- und Feiertage in die Ausziehzeit fallen.

§ 4. Bei Monatswohnungen, d. i. solchen, welche ausdrücklich auf einen Monat vermietet wurden, sowie bei Wohnungen, deren jährlicher Zins 100 K nicht übersteigt, erfolgt die Kündigung mindestens auf 14 Tage im voraus, und zwar lediglich für die Zeit vom 1. bis 15. oder vom 15. bis zum letzten des Monates, immer aber spätestens am 1. oder 15. des betreffenden Monates.

Die vollständige Räumung der Wohnung ist längstens bis Mittag desjenigen Tages, an dem die Miete endigt, durchzuführen.

Ist die Wohnung nicht ausdrücklich auf einen Monat vermietet, gilt sie nicht als Monatswohnung im Sinne dieses Paragraphen, wenn auch vereinbart wäre, daß der Mietzins für dieselbe monatlich zu entrichten ist; vielmehr gelangen hiebei die Bestimmungen der § 2 und 3 zur Anwendung.

§ 5. Ist die Wohnung in der in den § 3 und 4 bestimmten Frist nicht geräumt worden, kann noch an demselben Tage, an welchem die Frist zur Räumung endigt, bei Gericht um zwangsweise Räumung angesucht werden. Gleiches gilt auch für den Fall, als dem einziehenden Mieter in der bestimmten Frist ein entsprechender Platz zur Aufbewahrung eines Teiles seiner Fahrnisse nicht überlassen wurde.

§ 6. Die Parteien haben das Recht untereinander andere als die in dieser Kundmachung vorgeschriebenen Aufkündigungs- und Ausziehtermine zu vereinbaren.

§ 7. Insoferne diese Aufkündigungs- und Ausziehordnung keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

§ 8. Die bisherigen Gewohnheiten und Gebräuche rücksichtlich der Kündigung und Räumung von Wohnungen verlieren hiemit ihre Kraft.

Eine Gemeindeordnung für das Land Vorarlberg wurde mit dem Gesetze vom 21. September l. J., enthalten in dem am 14. Oktober d. J. ausgegebenen Stück L des L. G. Bl. unter Nr. 87, erlassen.

Namensänderung. Der Ortsgemeinde Rosenthal II. Teil im politischen Bezirke Reichenberg wurde die angesuchte Änderung ihres Namens in „Ober-Rosenthal“ (böhmisch „Rosenthal·Horní“) bewilligt.

Ferner wurde die Änderung der Bezeichnung der im politischen Bezirke Turnau gelegenen Ortschaft und Ortsgemeinde Lastibořitz (böhmisch Vlastibořice) in der deutschen Sprache in „Wlastibořitz“ und die Änderung, beziehungsweise Ergänzung des Namens der im politischen Bezirke Neupaka gelegenen Ortschaft und Ortsgemeinde Lukawetz in „Lukawetz bei Hořitz“ (böhmisch „Lukavec u Hořic“) bewilligt.

Personalnachrichten.

Allerhöchstes Handschreiben:

Lieber Dr. von Koerber!

Ich ernenne Sie zum Kurator-Stellvertreter der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften in Wien.

Gödöllö, am 20. Oktober 1904.

Franz Joseph m. p.

Allerhöchste Auszeichnungen:

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 12. Oktober d. J. dem Oberlandesgerichtsrate Dr. Bronislaus Wolff in Krakau taxfrei den Titel und Charakter eines Hofrates allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 12. Oktober d. J. dem Landesgerichtsrate Franz Quel in Eger anläßlich der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei den Titel eines Oberlandesgerichtsrates allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 15. Oktober d. J. dem Hofrate des Obersten Gerichts- und Kassationshofes Ferdinand Freiherrn von Czoernig den Titel und Charakter eines Senatspräsidenten allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 22. Oktober d. J. dem Arzte Med. Dr. Theodor Bałłaban in Lemberg taxfrei den Titel eines kaiserlichen Rates allergnädigst zu verleihen geruht.

Die Anerkennung des Justizministeriums wurde ausgesprochen:

Dem Gerichts- und Gefangenhausarzte beim Landesgerichte Prag, kaiserlichen Rat Dr. Hermann Lilienfeld für seine vieljährige vollkommen zufriedenstellende und ersprießliche Dienstleistung.

Ernannt wurden:

Zum Senatspräsidenten des Obersten Gerichts- und Kassationshofes: Der Hofrat des Obersten Gerichtshofes Johann Hellmann.

Zu Landesgerichtsräten und Bezirksgerichtsvorstehern: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien die Bezirksrichter Dr. Franz Josef Machaczek in Bruck a. d. Leitha und Bruno Göttinger in Neumarkt.

Zu Bezirksrichtern: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien die Gerichtsadjunkten Dr. Josef Reisinger in Windischgarsten für Kirchberg a. d. Pielach und Dr. Max Kautz in Salzburg für Enns.

Zum Gerichtssekretär: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau der Gerichtsadjunkt Eugen Warmski in Wiśnicz für Gorlice.

Aktivität tatsächlich gebührte, in dessen Genuß er aber infolge unterlassener Anmeldung nicht mehr getreten war. Auch bat sie, daß für den letzten Monat der Aktivität des Verstorbenen die Differenz zwischen dem früheren und dem höheren Bezuge nachgezahlt werde.

Diesem Ansuchen gab das Justizministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Folge und verfügte weiters, daß auch die Witwenabfertigung auf Grundlage des erhöhten Bezuges bemessen werde. Hiebei ging das Justizministerium von der Erwägung aus, daß nach § 13, Absatz 2, der obigen Verordnung die durch Vorrückung nach Maßgabe des Dienstalters erreichbaren höheren Bezüge vom ersten Tage desjenigen Monates an gebühren, welcher dem Zeitpunkte der Vollstreckung der den Anspruch auf eine höhere Entlohnung begründenden Dienstzeit nachfolgt, und daß nur deren Flüssigmachung von der dem Kanzleigehilfen obliegenden Anmeldung seines Anspruches abhängig gemacht ist, diese letztere Vorschrift demnach nur der kassamäßigen Durchführung des bereits begründeten Anspruches dient und diese Durchführung nach dem Tode des Bezugsberechtigten auch durch die Anmeldung seiner Rechtsnachfolger hervorgerufen werden kann.

Zuständigkeit der kirchlichen Behörden zur Entscheidung über den Anspruch eines evangelischen Pfarrers wider die evangelische Kirchengemeinde auf Zahlung rückständiger Gehaltsbeträge und von Verzugszinsen einzelner Gehaltsraten. Entscheidung des **Reichsgerichtes.** Der evangelische Pfarrer C. überreichte wider die evangelische Gemeinde S. beim Bezirksgerichte mehrere Klagen auf Zahlung rückständiger Gehaltsbeträge samt Nebengebühren und auf Zahlung von Verzugszinsen rückständiger Gehaltsraten. Nachdem sich das Bezirksgericht in die Verhandlung dieser Streitsachen eingelassen hatte, nahm die evangelische Kirchenbehörde die Kompetenz zur Entscheidung dieser Sachen in Anspruch und stellte bei dem Reichsgerichte den Antrag auf Entscheidung des gegebenen bejahenden Kompetenzkonfliktes.

Mit Erkenntnis vom 25. April l. J., Z. 142, sprach sich das Reichsgericht für die Zuständigkeit der im § 10 des kais. Patentes vom 8. April 1861, R. G. Bl. Nr. 41, bezeichneten kirchlichen Behörden aus.

Entscheidungsgründe: Aus dem Tatbestande ergibt sich, daß zur Entscheidung über den wider die evangelische Kirchengemeinde mittels Klage geltend gemachten Anspruch auf Zahlung rückständigen Gehaltes des dortigen Pfarrers sich das Bezirksgericht kompetent erklärt hat, daß aber auch der evangelische Senioratsausschuß die Kompetenz in den eben bezeichneten Rechtsangelegenheiten für sich in Anspruch nimmt, und daß dies dem Bezirksgerichte nach Vorschrift des § 12 des Gesetzes vom 18. April 1869, R. G. Bl. Nr. 44, zur Kenntnis gebracht wurde. Hiedurch wurde ein bejahender Kompetenzkonflikt zwischen dem Bezirksgerichte und dem evangelischen Senioratsausschusse begründet. Der letztere ist, da es sich vorliegend keineswegs um eine kirchliche Angelegenheit, sondern um eine Vermögensangelegenheit der evangelischen Kirche handelt, bezüglich welcher die evangelischen Kultusbehörden als Verwaltungsbehörden des kirchlichen Vermögens und in oberster Instanz das Ministerium für Kultus und Unterricht einzuschreiten haben (§ 5 des kaiserlichen Patentes vom 8. April 1861, R. G, Bl. Nr. 41, dann Verfassung der evangelischen Kirche vom 15. Dezember 1891, R. G. Bl. Nr. 4 ex 1892, § 4; 51, Z. 7; 66, Z. 3, 4; 89. *e*; 91,

Z. 5; 107, Z. 4; 110, *b*; 118; 119, Z. 5; 133, Z. 4, endlich Artikel 15 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 142), als Verwaltungsbehörde im Sinne des Artikels 2 *a* des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 143, und des § 14 des Gesetzes vom 18. April 1869, R. G. Bl. Nr. 44, anzusehen, weshalb der vorliegende Kompetenzkonflikt vom Reichsgerichte zu entscheiden ist.

Für diese Entscheidung sind in erster Reihe maßgebend die Bestimmungen der § 10 und 15 des kaiserlichen Patentes vom 8. April 1861, R. G. Bl. Nr. 41.

Aus der Vorschrift des § 10, daß zum Vollzuge der in gesetzlicher Weise von evangelischen Gemeinden und kirchlichen Behörden getroffenen Verfügungen und gefällten Erkenntnisse sowie zur Einbringung der den Dienern und Beamten der Kirche und Schule gebührenden Einkünfte, dann der mit Genehmigung der Landesstelle auferlegten Umlagen, der Schutz und der Beistand der weltlichen Behörden, und zwar (wie sich aus der Regelung des Instanzenzuges ergibt) der politischen Behörden in Anspruch genommen werden kann, ergibt sich, daß diese Gesetzesstelle Angelegenheiten öffentlichrechtlicher Natur im Auge hat.

Dagegen betrifft die Vorschrift des § 15, Absatz 2, die weltlichen Rechtssachen der Geistlichen, das ist Angelegenheiten privatrechtlicher Natur und wird eben dieses privatrechtlichen Charakters wegen die Entscheidung dieser Rechtssachen der evangelischen Geistlichen den weltlichen Gerichten zugewiesen.

Das Rechtsverhältnis zwischen dem evangelischen Pfarrer und der Pfarrgemeinde, in welcher er wirkt, und der auf diesem Verhältnisse beruhende Anspruch des Pfarrers auf das ihm im Berufungsbriefe zugesicherte Einkommen ist nun keineswegs weltlichen Charakters, privatrechtlicher Natur im Sinne des eben zitierten § 15, sondern öffentlichrechtlicher Natur. Dies ergibt sich zweifellos daraus, daß die Berufung des evangelischen Pfarrers nicht durch das bloße Übereinkommen zwischen dem Gewählten und der Pfarrgemeinde wirksam wird, sondern der Bestätigung des Oberkirchenrates bedarf (§ 45, Alinea 2 der Kirchenverfassung), dann daß auch die einzelnen Bestimmungen des Berufungsbriefes nicht dem bloßen Übereinkommen des Pfarrers und der Gemeinde überlassen, daß sie vielmehr an bestimmte gesetzliche Vorschriften gebunden sind (§ 46, Absatz 2, und § 66, Z. 3 der Kirchenverfassung). Hieraus folgt, daß die Entscheidung über Gehaltsansprüche des evangelischen Pfarrers den ordentlichen Gerichten nicht zusteht. Über diesen öffentlichrechtlichen Anspruch haben vielmehr im Falle entstehender Zwistigkeiten, das ist im Falle eines Streites darüber, ob dem Pfarrer der angesprochene Gehalt (samt den ein Zugehör bildenden Zinsen) gebührt, die evangelischen kirchlichen Behörden entsprechend der der evangelischen Kirche gewährleisteten Autonomie in dem durch die Kirchenverfassung geregelten Instanzenzuge, in erster Instanz somit nach § 89 c K. V. der Senioratsausschuß, zu entscheiden. Hiebei wird bemerkt, daß der in dem eben zitierten Absatze *c* gebrauchte Ausdruck „Zwistigkeiten" vermöge seiner allgemeinen Fassung, abgesehen von den besonders behandelten Disziplinarangelegenheiten, nicht bloß persönliche Streitigkeiten, sondern auch solche materiellrechtlicher Natur umfaßt.

Aufkündigungs- und Ausziehordnung für die Stadt Haida. Laut Kundmachung der böhmischen Statthalterei vom 5. Juli l. J., enthalten in dem am 19. Juli l. J.

ausgegebenen Stück XVI des L. G. Bl. unter Nr. 54, wurde im Einvernehmen mit dem Oberlandesgerichte Prag für die Stadtgemeide Haida nachstehende Aufkündigungs- und Ausziehordnung festgesetzt:

§ 1. Mietverträge, nach welchen der Mietzins vereinbarungsgemäß in vierteljährigen oder zeitlich noch längeren Raten zu bezahlen ist, sind dreimonatlich, Mietverträge, nach welchen der Mietzins vereinbarungsgemäß in einmonatlichen Raten zu bezahlen ist, einmonatlich, alle anderen Mietverträge vierzehntägig aufzukündigen.

§ 2. Für Mieten mit dreimonatlicher Aufkündigung werden nachstehende Aufkündigungs- und Räumungstermine festgesetzt, und zwar:

Der Februartermin für die Zeit vom 1. Februar bis 30. April einschließlich, der Maitermin für die Zeit vom 1. Mai bis 31. Juli einschließlich, der Augusttermin für die Zeit vom 1. August bis 31. Oktober einschließlich und der Novembertermin für die Zeit vom 1. November bis 31. Jänner einschließlich.

Die Aufkündigung dieser Mieten darf nur in den ersten acht Tagen eines jeden Kündigungstermines geschehen.

§ 3. Bestandverträge mit einmonatlicher Aufkündigung müssen spätestens am dritten Tage desjenigen Kalendermonates, in welchem die Miete endigen soll, aufgekündigt werden.

§ 4. Mietverträge mit vierzehntägiger Aufkündigung müssen spätestens am 1. oder 16. Tage desjenigen Kalendermonates aufgekündigt werden, in dessen Laufe das Mietverhältnis endigen soll.

Für derartige Mieten gelten der 15. oder letzte Tag des Monates als Ausziehtermin, je nachdem die Aufkündigung am 1. oder 16. Tage des betreffenden Monates rechtswirksam erfolgt ist.

§ 5. Bei Mieten mit dreimonatlicher Aufkündigung ist mit der Räumung spätestens am dritten Tage, bei allen anderen Mieten am zweiten Tage vor Ablauf der Mietzeit derart zu beginnen, daß an diesem Tage bis zur Mittagstunde der nachfolgenden Mietpartei ein angemessener Raum zur Unterbringung eines Teiles ihrer Fahrnisse zur Verfügung steht. Die vollständige Räumung der gemieteten Räumlichkeiten muß bis zur Mittagsstunde des letzten Tages der Mietzeit erfolgt sein. Fällt der Tag, an welchem die Räumung zu beginnen hat oder zu beendigen ist, auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so verlängert sich die Räumungsfrist bis zum Mittag des nächstfolgenden Werktages.

Der dritte, bzw. zweite Tag vor Ablauf der Mietzeit ist so zu berechnen, daß zwischen dem Tage des Beginnes und dem Tage der Beendigung der Räumung volle zwei Tage, bzw. ein ganzer Tag liegt.

§ 6. Hat der Mieter, um seiner Verpflichtung zur teilweisen oder gänzlichen Räumung des Bestandsgegenstandes nachzukommen, innerhalb der im § 5 näher bezeichneten Fristen nicht die dazu erforderlichen Maßregeln getroffen, so ist solche auf Ansuchen des Vermieters noch am nämlichen Tage vom Gerichte zu bewirken.

§ 7. In allen Fällen ist nach erfolgter Aufkündigung des Mietvertrages der Mieter verpflichtet, den Bestandgegenstand bis zur Wiedervermietung in allen seinen Räumen durch Mietlustige besichtigen zu lassen.

Diese Besichtigung ist unter Begleitung des Vermieters oder seines Stellvertreters mit tunlichster Rücksichtnahme auf den Mieter und nur insoweit vor-

zunehmen, als es notwendig ist, den Mietlustigen Kenntnis von der Beschaffenheit der einzelnen Mieträumlichkeiten zu verschaffen, und kann täglich in der Zeit von 2 bis 3 Uhr nachmittags vorgenommen werden.

§ 8. Diese Aufkündigungs- und Ausziehordnung tritt mit 1. Jänner 1905 in Kraft.

Politische Exekution zur Einhebung der Wassergebühren im Markte Weiz. Gemäß § 9 des Gesetzes vom 13. März 1904, L. G. Bl. für Steiermark Nr. 47, womit grundsätzliche Bestimmungen betreffend die öffentlichen Wasserleitungen im Markte Weiz erlassen werden, können die auf Grund dieses Gesetzes zu entrichtenden Wassergebühren und Wasserzinse im Wege der politischen Exekution eingehoben werden.

Politische Exekution zur Einhebung von Kanalisierungsauslagen in der Stadt Friedberg. Gemäß § 7 des Gesetzes vom 8. März 1904, L. G. Bl. für Steiermark Nr. 52, wirksam für das Gebiet der Stadtgemeinde Friedberg, betreffend die Herstellung von öffentlichen Kanälen zur Ableitung der Abfall- und Spülwässer sowie die Verpflichtung zur Einschlauchung der Haus- und Gebäudekanäle in die öffentlichen Kanäle, können die Kosten von Kanalisierungsbauten, welche die Gemeinde an Stelle säumiger Gebäudebesitzer ausgeführt hat, im Wege der politischen Exekution eingebracht werden.

Österreichisch-schlesische Bodenkreditanstalt. Die geänderten Satzungen dieser Anstalt wurden mit der Kundmachung des k. k. Landespräsidenten in Schlesien vom 16. Juni l. J., L. G. Bl. Nr. 34, verlautbart.

Eine **Kurordnung für den Kurort Igls** wurde mit Verordnung der tirolischen Statthalterei vom 25. Juni d. J., enthalten in dem am 30. Juni d. J. ausgegebenen Stück XXVIII des L. G. Bl. unter Nr. 48, verlautbart. Nach § 21, lit. e, sind von der Entrichtung der in dieser Kurordnung festgesetzten Kurtaxen die Staatsbeamten sowohl des Aktiv- als des Ruhestandes, und zwar von der IX. Diätenklasse einschließlich abwärts, für ihre eigene Person befreit. Auch kann minder bemittelten Kurgästen auf Ansuchen die Kurtaxe ganz oder teilweise erlassen werden.

Rückständige Kurtaxen und Kurbeiträge können gemäß § 37 im Wege der politischen Exekution eingebracht werden.

Bestimmungen bezüglich des Fahrens mit Automobilwagen und Motorrädern für das Herzogtum Krain. Mit Verordnung des k. k. Landespräsidenten in Krain vom 2. Juli l. J., L. G. Bl. Nr. 11, wurden provisorische Bestimmungen bezüglich des Fahrens mit Automobilwagen und Motorrädern auf den öffentlichen Straßen im Herzogtume Krain erlassen.

Übertretungen dieser Bestimmungen werden, insofern sie nicht unter das allgemeine Strafgesetz fallen oder nach den Vorschriften der für das Herzogtum Krain gültigen Straßenpolizeiordnungen zu ahnden sind, nach der Ministerialverordnung vom 30. September 1857, R. G. Bl. Nr. 198, bestraft.

Änderung des Namens der Ortschaft und Ortsgemeinde Tinischt. Über Ansuchen der Gemeinde Tinischt wurde die Änderung, bzw. Ergänzung des Namens der Ortschaft und Ortsgemeinde Tinischt im politischen Bezirke Reichenau a. d. K. in „Tinischt an der Adler“ (böhmisch „Týniště nad Orlicí“) bewilligt.

Veränderungen im Verzeichnisse der vom Oberlandesgerichte Lemberg bestellten Sachverständigen für Schätzungen von Liegenschaften. Aus der Liste der Sachverständigen für die Schätzung von Realitäten mit größeren industriellen Anlagen wurde gelöscht: Stanislaus Grzegorzewski (Sprengel des Bezirksgerichtes Borszczów und des Kreisgerichtes Tarnopol).

Personalnachrichten.

Allerhöchstes Handschreiben:

Lieber Doktor Habietinek!

In Gnaden Ihrer Bitte um Versetzung in den Ruhestand willfahrend, sehe Ich Sie mit Bedauern von der Stelle des Ersten Präsidenten Meines Obersten Gerichts- und Kassationshofes scheiden, die Sie, stets ein sorgfältiger Hüter des Gesetzes, mit nie ermüdendem Eifer in ausgezeichneter Weise bekleidet haben. In neuerlicher Anerkennung Ihrer Verdienste, sowie in dankbarer Erinnerung an Ihre Mir immer bewiesene Anhänglichkeit und Ihren stets bekundeten Patriotismus verleihe Ich Ihnen taxfrei das Großkreuz Meines Leopold-Ordens.

Ischl, am 28. August 1904.

Franz Joseph m. p.

Koerber m. p.

Allerhöchste Auszeichnungen:

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 10. August d. J. dem Präsidenten des Vereines zur Errichtung der Ersten Wiener Suppen- und Theeanstalt Hof- und Gerichtsadvokaten Dr. Moriz Singer das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 28. August d. J. dem Landesgerichtsrate und Bezirksgerichtsvorsteher Ferdinand Ujhelyi in Żywiec anläßlich der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei den Titel eines Oberlandesgerichtsrates allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 29. August d. J. dem Obmann des Vereines zur Erbauung und Verwaltung eines Kurhauses für Offiziere und Beamte in Dornawatra Landesgerichtsrate Hyppolit Calinescu in Dornawatra das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 31. August d. J. dem mit dem Titel eines Kreisgerichtspräsidenten bekleideten Vizepräsidenten des Landesgerichtes in Lemberg Stanislaus Przyłuski taxfrei den Orden der Eisernen Krone dritter Klasse allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 31. August d. J. dem Gefangenoberaufseher und Wachinspektorstellvertreter der Männerstrafanstalt in Gradisca Josef Mužina das Silberne Verdienstkreuz mit der Krone allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 7. September d. J. dem Landesgerichtsrate in Neutitschein Johann Wladislav Mann anläßlich der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei den Titel eines Oberlandesgerichtsrates allergnädigst zu verleihen geruht.

Die Anerkennung des Justizministeriums wurde ausgesprochen:

Dem Landesgerichtsrate und Bezirksgerichtsvorsteher Dr. Ladislaus Barański in Rozwadów für seine opferwillige und erfolgreiche Tätigkeit bei der Rettung des von der Feuersbrunst bedrohten Gerichtsgebäudes in Rozwadów.

Ernannt wurden:

Zum Ersten Präsidenten des Obersten Gerichts- und Kassationshofes: Der Zweite Präsident Dr. Emil Steinbach.

Zum Zweiten Präsidenten des Obersten Gerichts- und Kassationshofes: Der Senatspräsident Dr. Ignaz Edler von Ruber.

Zu Landesgerichtsräten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck der Gerichtssekretär in Innsbruck Georg Edler von Römer und der Ministerialvizesekretär im Justizministerium Dr. Ernst Durig für Feldkirch.

Zum Landesgerichtsrat und Bezirksgerichtsvorsteher: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck der Bezirksrichter Leopold Pernter in Kufstein.

Zu Auskultanten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag die Rechtspraktikanten Dr. Karl Kostial, Jakob Neubauer, Dr. Gustav Anton Fuchs, Franz Zenker, Dr. Max Lederer, Dr. Franz Suchánek und Wratislav Walchář; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz der Rechtspraktikant Heinrich Grafenauer; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg der Konzeptspraktikant der Finanzlandesdirektion in Lemberg Dr. Mieczislaus Kasimir Gawenda, ferner die Rechtspraktikanten Isidor Stanislaus Fruchter, Anton Gregor Starzecki, Philipp Bułyk, Gregor Onuferko, Kajetan Józefowicz, Johann Jaroslaus Szuchiewicz, Stanislaus Marian Janicki, Wladimir Jarema, Otto Hatschek, Eduard Alexander Trauczyński, Kasimir Ghertner, Johann Wichański, Elias Flocea, Dr. Josef Jonas Rappaport, Roman Perfecki, Wladimir Krwawicz, Johann Dniestrzański, Dr. Philipp Langenhan, Kornel Terlecki, Mieczislaus Julius Muszyński, Rudolf Alexander Winter, Dr. Nikolaus Korabioski, Richard Krynicki, Spiridion Lewicki, Alois Stanislaus Juzwa und Josef Witkowski, endlich der Advokaturskandidat Dr. Majer Max Kalmus; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Zara der Konzeptspraktikant der dalmatinischen Statthalterei Johann Edler von Rendić-Miočević.

Zum Kanzleidirektor: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Kanzleioberoffizial des Oberlandesgerichtes Franz Jonáš für das Landesgericht in Prag.

Zum Gefangenhauskontrollor: Der Strafanstaltsadjunkt des landesgerichtlichen Gefangenhauses in Wien Karl Scheiter für das kreisgerichtliche Gefangenhaus in Olmütz.

Zu Kanzlisten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz der Postenführer Titularwachtmeister des Landesgendarmeriekommandos Nr. 6 Franz Sammer für Eibiswald und der Kanzleigehilfe in Rudolfswert Johann Zupančič für Treffen; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck der Postenführer Titularwachtmeister des Landesgendarmeriekommandos Nr. 3 Anton Höllriegl für Passeier.

Zum Notar: Der Notariatskandidat Dr. Josef Strimmer für Schlanders.

Versetzt wurden:

Der Landesgerichtsrat: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck Dr. Ferdinand Ritter Neupauer von Brandhausen in Feldkirch nach Innsbruck.

Die Gerichtsadjunkten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck Anton Pusch in Taufers nach Silz und Dr. Pius Tessadri in Silz nach Innsbruck.

Die Kanzlisten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien Anton Riebniger des Landesgerichtes Wien nach Weyer; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck Johann Walcher in Passeier nach Bozen.

Die Notare: Dr. Rudolf Hanke in Leonfelden nach Scheibbs, Robert Müller in Tannwald nach Asch, Dr. Josef Hilbich in Polička nach Nimburg, Dr. Josef Musil in Weseli a. d. Lužnitz nach Eisenbrod und Eduard Richter in Hohenstadt nach Proßnitz.

In die Advokatenliste wurden eingetragen:

Dr. Robert Pelzer mit dem Wohnsitze in Wien (I. Bezirk), Dr. Max Reizes mit dem Wohnsitze in Wien (III. Bezirk), Dr. Alfred Fink mit dem Wohnsitze in Bodenbach, Dr. Albert Maresch mit dem Wohnsitze in Aussig, Dr. Richard Singer mit dem Wohnsitze in Prag, Dr. Gottfried Hold mit dem Wohnsitze in Graz, Dr. Ambros Schedle mit dem Wohnsitze in Innsbruck, Dr. Kamill Ara mit dem Wohnsitze in Triest, Dr. Peter Davanzo mit dem Wohnsitze in Rovigno, Dr. David Smulowicz mit dem Wohnsitze in Dukla, Dr. Moses Beras mit dem Wohnsitze in Storožynetz und Dr. Jakob Kopel Finkel mit dem Wohnsitze in Sereth.

Zu übersiedeln beabsichtigen:

Die Advokaten Dr. Moses (Moriz) Goldberg in Ślemień nach Neu-Sandez, Dr. Franz Metelka in Pilsen nach Prag, Dr. Leon Luttinger in Storožynetz nach Radautz, Dr. Siegmund Zembaty in Neumarkt nach Wadowice und Dr. Max Zetterbaum in Turka nach Lemberg.

Übersiedelt sind:

Die Advokaten Dr. Johann Čech in Patzau nach Pilgram und Dr. Karl Wellner in Neubydžow nach Saar.

Auf das Amt haben verzichtet:

Die Auskultanten Dr. Otto Herschmann und Ludwig Ritter von Infeld (Wien), Johann Hněvkovský (Prag), Dr. Otto Duffek (Graz) sowie Dr. Leo Kolischer und Dr. Josef Raabe (Lemberg).

Der Hilfsarzt der Männer- und Weiberstrafanstalt in Lemberg Dr. Kasimir Wilczek.

In den dauernden Ruhestand wurden auf Ansuchen versetzt:

Der Landesgerichtsrat Emanuel Jakubiczka in Lemberg.

Die Landesgerichtsräte und Bezirksgerichtsvorsteher Franz Pösch in Petschau und Johann von Fraporti in Neumarkt in Tirol.

Der Grundbuchsführer Karl Smath in Pilsen.

In den dauernden Ruhestand wurde versetzt:

Der Kanzleioffizial Theophil Hryniszak in Stanislau.

Gestorben sind:

Der Kanzleioffizial Adolf Becher in Lemberg (14. Juni), der Kanzlist Franz Elsner in Radautz (7. Juli), ferner die Advokaten Dr. Josef Basilisco in Rovigno (2. August), Dr. Julius Hoffmann in Graz (9. August), Dr. Friedrich Prischl in Wels (11. August) und Dr. Josef Ostrogovich in Triest (13. August), der Oberlandesgerichtsrat Dr. Viktor Boller des Landesgerichtes in Wien (17. August), der Kanzlist Karl Kratochwil in Illirisch-Feistritz (20. August) und der Gerichtssekretär Franz Lucchi in Rovereto (22. August).

Vertrauensmänner der ständigen Strafvollzugskommission:

Für das Zellengefängnis der Männerstrafanstalt in Prag wurden zu Vertrauensmännern der Advokat Dr. Adalbert Frič in Prag und der Hausbesitzer Matthias Novotný in Königliche Weinberge und zu deren Ersatzmännern die Hausbesitzer Wenzel Friedländer in Königliche Weinberge Wenzel Kasalický in Prag und Franz Portík in Prag ernannt.

Vorsitzende von Schiedsgerichten für Bruderladen:

Zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes für Bruderladen im Revierbergamtsbezirke in Mies wurde der Gerichtsadjunkt Dr. Franz Stefl in Mies ernannt.

Zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes für Bruderladen im Revierbergamtsbezirke Wels wurde der Landesgerichtsrat Emil Konrad in Wels und zum Vorsitzendenstellvertreter der Gerichtssekretär Hermann Lürzer von Zehendthal daselbst ernannt.

Notariatskammerwahlen:

Am 27. August d. J. wurde K. Cathrein zum Präsidenten der Notariatskammer in Innsbruck gewählt.

Grundlastenablösungs- und Regulierungslandeskommission für Salzburg:

Es wurden ernannt: Der Landesgerichtsvizepräsident des Landesgerichtes in Salzburg Walter Graf Kuenburg zum ständigen Mitgliede dieser Kommission, ferner Oberlandesgerichtsrat Dr. August Brunner und Landesgerichtsrat Dr. Josef Ritter Heufler zu Rasen zu Mitgliedern der verstärkten Landeskommission und der Landesgerichtsrat Dr. Robert Siebenrock Edler von Wallheim zum Ersatzmanne der verstärkten Landeskommission.

Jahrespränumerationen auf das Verordnungsblatt des k. k. Justizministeriums samt Beilage (6 K) werden vom Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien, I., Singerstraße 26, entgegengenommen, wohin auch Reklamationen — wenn unversiegelt portofrei — zu richten sind.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Verordnungsblatt

des

k. k. Justizministeriums.

Redigiert im k. k. Justizministerium.

XX. Jahrgang. **Wien, 30. September 1904.** **Stück XVIII.**

Verordnung.

15.

Verordnung des Justizministeriums vom 21. September 1904,

betreffend die Vereinigung der Notarenkollegien der Gerichtshofsprengel Graz und Leoben und die Errichtung einer gemeinschaftlichen Notariatskammer in Graz.

An alle Justizbehörden.

Auf Grund der übereinstimmenden Anträge der Notarenkollegien der Gerichtshofsprengel Graz und Leoben verfügt das Justizministerium gemäß § 126, Absatz 3, der Notariatsordnung die Vereinigung dieser Notarenkollegien zu einem gemeinschaftlichen Notarenkollegium zum Behufe der Errichtung einer gemeinschaftlichen Notariatskammer mit dem Amtssitze in Graz.

Die zu errichtende Kammer hat die Bezeichnung „Notariatskammer Graz" zu führen.

Die Notariatskammer Leoben und die Notariatskammer Graz haben in ihrer bisherigen Zusammensetzung ihre Tätigkeit bis zu dem Tage fortzusetzen, an dem die neue Notariatskammer konstituiert sein wird.

Koerber m. p.

Kundmachung.

29. Regierungskommissäre bei Eisenbahnunternehmungen. *) Bei der Aktiengesellschaft „Elektrische Kleinbahn Graz—Maria Trost" wurde an Stelle des Statthaltereisekretärs Josef de Villavicencio der Statthaltereisekretär Dr. Theodor Redl in Graz und bei der Steyrtalbahn-Gesellschaft an Stelle des Statthaltereirates Dr. Adolf Ritter von Pitner der Statthaltereisekretär Josef Graf Walderdorff in Steyr zum landesfürstlichen Kommissär bestellt (21. September 1904, Z. 21926 und 21927).

Mitteilungen.

Das **Reichsgesetzblatt** enthält in dem am 16. September l. J. ausgegebenen Stück LIX unter Nr. 103 die Verordnung des Gesamtministeriums vom 15. September 1904, womit die bei den Konsulargerichten in Geltung stehenden Vorschriften über die Behandlung der Verlassenschaften ergänzt werden;

in dem am 20. September l. J. ausgegebenen Stück LX unter Nr. 106 die Verordnung des Justizministeriums vom 13. September 1904, betreffend die Aktivierung des Bezirksgerichtes Bołszowce in Galizien. (Beginn der Amtswirksamkeit mit 1. Juni 1905.)

Literatur. Im Selbstverlage des Verfassers ist erschienen: „Instruktion zur Verfassung der Jahresgeschäftsausweise der Bezirksgerichte und der Gerichtshöfe I. Instanz" von Kajetan Schraml, Kanzleidirektor des Kreisgerichtes Korneuburg (33 Seiten, Preis 1 K).

Zuständigkeit der Gerichte zur Entscheidung über den Anspruch eines Gemeindebeamten auf Zuerkennung eines Ruhegenusses. Entscheidung des **Reichsgerichtes.** Mit Beschluß des Gemeinderates der Stadt L. wurde der Manipulationsoffizial des dortigen Magistrates M. wegen physischer Gebrechen als dienstuntauglich befunden und ihm bei Enthebung von seiner Diensttätigkeit kein Ruhegenuß, sondern eine einmalige Abfertigung zuerkannt.

Dagegen ergriff M. den Rekurs an den Landesausschuß, in welchem er die Zuerkennung eines Ruhegenusses begehrte. Der Landesausschuß lehnte unter Berufung auf die Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 15. Mai 1895, Z. 2474, die Entscheidung mit dem Bedeuten ab, daß Ansprüche aus dem Dienstverhältnisse zu der Gemeinde nur im ordentlichen Rechtswege geltend gemacht werden können.

Infolgedessen überreichte M. bei dem Gerichte in L. eine Klage gegen die Gemeinde auf Zuerkennung einer Pension, eventuell auf Zahlung von 8000 K. Dieser Klage wurde in erster Instanz stattgegeben; in zweiter wurde sie dagegen meritorisch abgewiesen.

Der Oberste Gerichtshof hob jedoch beide untergerichtlichen Urteile auf und wies die Klage aus dem Grunde zurück, weil die Ansprüche des M. auf eine Pension nur im Administrativwege geltend gemacht werden können und infolgedessen der

---

*) Siehe die Kundmachung Nr. 15 vom Jahre 1904.

ordentliche Gerichtsweg ausgeschlossen sei. Zur Begründung der Entscheidung wurde von dem Obersten Gerichtshofe auf das Gemeindestatut der Stadt L. hingewiesen, wonach über die Enthebung vom Dienste der Gemeindebeamten und Diener der Gemeinderat entscheidet und gegen die Entscheidung des Gemeinderates der Partei die Berufung an den Landesausschuß freisteht.

M. stellte nunmehr bei dem Reichsgerichte den Antrag auf Entscheidung des vorliegenden verneinenden Kompetenzkonfliktes zwischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden.

Mit Erkenntnis vom 7. Juli 1904, Z. 277, sprach sich das Reichsgericht für die Zuständigkeit der Gerichte aus mit folgender Begründung:

Der Antragsteller leitet seinen Rechtsanspruch aus dem mit der Gemeinde L. geschlossenen Dienstvertrage ab. Da vermögensrechtliche Ansprüche aus dem Dienstvertrage grundsätzlich der richterlichen Judikatur unterliegen und eine gesetzliche Bestimmung nicht besteht, welche derlei Ansprüche, sofern sie aus dem Dienstverbande der Gemeindeangestellten entspringen, der gerichtlichen Kompetenz entziehen würde, so muß anerkannt werden, daß zur Entscheidung des mehrgedachten Anspruches des Antragstellers die ordentlichen Gerichte berufen sind.

Wenn das Gemeindestatut der Stadt L. bestimmt, daß den Gemeindeangestellten gegen Beschlüsse des Gemeinderates, womit sie vom Dienste enthoben wurden, die Berufung an den Landesausschuß freisteht, so ist damit lediglich das Beschwerderecht gegen Verfügungen des Gemeinderates in Betreff der Dienstesenthebung geregelt. Hiedurch wird jedoch die Kompetenz zur Entscheidung vermögensrechtlicher Ansprüche, die sich aus der erfolgten Dienstesenthebung für die Gemeindeangestellten gegen die Gemeinde ergeben, nicht berührt.

Besichtigung gekündigter Bestandobjekte in Niederösterreich. Mit Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 3. September l. J., L. G. Bl. Nr. 81, wurde in Abänderung des § 3 der Statthaltereiverordnung vom 14. Februar 1898, L. G. Bl. Nr. 7 (S. J. M. Vdg. Bl. 1898, Seite 37), hinsichtlich der Besichtigung von Bestandobjekten in Niederösterreich nachfolgendes bestimmt:

Mangels einer Vereinbarung über die Zeit der jeweilig vorzunehmenden Besichtigung kann die Besichtigung der Bestandobjekte vorgenommen werden:

a) In der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, und zwar:

1. In den Bezirken I bis einschließlich IX an Wochentagen vormittags in der Zeit von 10 bis 12 Uhr und nachmittags in der Zeit von 3 bis 5 Uhr, an Sonn- und Feiertagen vormittags in der Zeit von 11 bis 1 Uhr;

2. in den Bezirken X bis einschließlich XX an Wochentagen vormittags in der Zeit von 11 bis 1 Uhr und nachmittags in der Zeit von 5 bis 7 Uhr, an Sonn- und Feiertagen vormittags in der Zeit von 11 bis 1 Uhr.

b) Außerhalb Wiens täglich in der Zeit von 2 bis 4 Uhr nachmittags.

Schutz des Feldgutes in Steiermark. Das für das Herzogtum Steiermark wirksame Gesetz vom 10. April 1904, L. G. Bl. Nr. 57, betreffend den Schutz des Feldgutes, d. i. nach § 1 aller Gegenstände, die „mit dem Betriebe der Land- und Feldwirtschaft im weitesten Sinne im unmittelbaren oder mittelbaren Zusammenhange

vorliegt, worin die genaue Angabe der vollen Namen beider Parteien, des Gegenstandes des Bestandvertrages, des Zeitpunktes der Aufkündigung und des Termines, in welchem der Bestandvertrag enden soll, enthalten ist.

§ 9. Hat der Bestandnehmer, um seiner Verpflichtung zur teilweisen oder gänzlichen Räumung des Bestandgegenstandes nachzukommen, innerhalb der in den §§. 4, 5, 6 näher bezeichneten Fristen nicht die dazu erforderlichen Maßregeln getroffen, so kann die Räumung auf Ansuchen des Bestandgebers noch am selben Tage vom Gerichte bewirkt werden.

§ 10. Außer dem Falle einer besonderen Verabredung ist der Bestandzins im vorhinein, und zwwar bei längerer Bestandzeit in einvierteljährigen Raten zu entrichten.

§ 11. Der Bestandnehmer ist nach erfolgter Aufkündigung des Bestandvertrages verpflichtet, am Montag, Mittwoch und Freitag einer jeden Woche in der Zeit von ½11—12 Uhr vormittags und von 1—2 Uhr nachmittags den im Beisein des Bestandgebers oder dessen Stellvertreters erscheinenden Mietwerbern die Besichtigung des Bestandgegenstandes bis zu dessen gänzlicher Räumung, sowie für die Zeit von der erfolgten Kündigung bis zur Wiedervermietung die dauernde Ersichtlichmachung des Umstandes, daß das Bestandobjekt zu vermieten ist, zu gestatten.

Wohnungen, Betriebs- und Verkaufslokalitäten müssen zum Behufe der Besichtigung durch Mietwerber während der genannten Stunden ohneweiters zugänglich sein.

Bei Lagerräumen, Speichern, Kellereien und anderen Lokalen, in welchen sich nach ihrer Bestimmung Personen nur zeitweilig aufhalten, genügt es, wenn der Bestandnehmer oder dessen Bevollmächtigter während der angegebenen Stunden in seiner Wohnung oder in seinem Geschäftslokale anzutreffen ist und über Aufforderung die Besichtigung freistellt. Hiezu ist er jedoch auch verpflichtet.

Diese Besichtigung ist mit tunlichster Berücksichtigung des Bestandnehmers und derart vorzunehmen, als eben notwendig ist, um den Mietwerbern Kenntnis von der Beschaffenheit des Bestandobjektes zu verschaffen.

§ 12. Insofern die gegenwärtige Kündigungs- und Ausziehordnung keine näheren Bestimmungen enthält, haben die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften in Anwendung zu kommen.

§ 13. Die Aufkündigungs- und Ausziehordnung tritt nach Ablauf von 30 Tagen nach ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatte in Wirksamkeit.

Von da ab verlieren alle in der Stadt Hohenelbe bisher geltenden hievon abweichenden Gewohnheiten ihre Kraft.

Personalnachrichten.

Allerhöchste Auszeichnungen:

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 29. Oktober d. J. den Hofräten des Obersten Gerichts- und Kassationshofes Julius von Freyselsfeld-Chitry, Julius Bernaczek und Viktor Suppantschitsch taxfrei das Ritterkreuz des Leopold-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 29. Oktober d. J. dem Generaladvokaten beim Obersten Gerichts- und Kassationshofe Moritz Siegler Edlen von Ebers-wald den Titel und Charakter eines Senatspräsidenten allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 31. Oktober d. J. dem Landesgerichtsrate des Kreisgerichtes in Wels Georg Schwarzmayr aus Anlaß der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei den Titel eines Oberlandesgerichtsrates allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 7. November d. J. dem Landesgerichtsrate in Salzburg Dr. Gustav Mangesius aus Anlaß seiner Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei den Titel eines Oberlandesgerichtsrates allergnädigst zu verleihen geruht.

Die Anerkennung des Justizministeriums wurde ausgesprochen:

Dem Landesgerichtsrate mit Titel und Charakter eines Oberlandesgerichtsrates Ottokar Ansion in Złoczów für seine vieljährige, sehr eifrige und ersprießliche Dienstleistung.

Dem Landesgerichtsrate und Bezirksgerichtsvorsteher in Sternberg Dr. Konrad Kurz für seine eifrige und ersprießliche Mitwirkung bei der Ausführung des neuen Amtsgebäudes.

Dem Gefangenwachinspektor Ferdinand Kerschbaum der Männerstrafanstalt in Pilsen anläßlich der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand für seine vieljährige, vorzügliche und besonders pflichteifrige Dienstleistung.

Ernannt wurden:

Zum Hofrate des Obersten Gerichts- und Kassationshofes: Der Rat des Oberlandesgerichtes in Wien Rudolf Schörghuber.

Zum Kreisgerichtsvizepräsidenten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg der Landesgerichtsrat in Przemyśl Hugo von Królikowski daselbst.

Zum Oberlandesgerichtsrate bei einem Gerichtshofe I. Instanz: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg der Landesgerichtsrat in Kolomea Wladimir Huzar für Stanislau.

Zu Landesgerichtsräten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz die Gerichtssekretäre Johann Stepischnegg in Marburg und Anton Haider in Klagenfurt, beide für Klagenfurt.

Zu Bezirksrichtern: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau der Staatsanwaltsubstitut Josef Ptaś in Krakau für Mszana dolna, dann die Gerichtssekretäre Ignaz Peter Horóbski in Wadowice für Żywiec, Kasimir Czałczyński in Limanowa daselbst, ferner die Gerichtsadjunkten Alexander Sliwiński in Bochnia für Jordanów und Franz Trznadel in Krakau für Rozwadów.

Zu Gerichtssekretären: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz die Gerichtsadjunkten Franz Jantsch in Klagenfurt und Dr. Karl Kočevar in Marburg für ihre bisherigen Dienstorte.

Zu Gerichtsadjunkten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz die Auskultanten Dr. Stephan Kuschier für den Sprengel, Alois Sammern für Eberstein, Dr. Edmund Stoschier für Kirchbach, Rudolf Röger für Gonobitz, Dr. Franz Groß für Feldbach und Dr. Hubert Ritter von Karnitschnigg für den Sprengel; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg die Auskultanten Aurelian Mironowicz für Sereth, Julius Beiner für Wiżnitz und Dr. Alexander Grünfeld für den Sprengel.

Zu Auskultanten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz die Rechtspraktikanten Franz Korošeč, Dr. Alois Edlinger und Josef Lenart.

Zu Kanzleiobervorstehern: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn der Kanzleivorsteher Johann Bartušek in Brünn daselbst; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Triest der Kanzleivorsteher des Landesgerichtes in Triest Anton Menis daselbst.

Zu Vollstreckungsbeamten I. Klasse: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Vollstreckungsbeamte II. Klasse Georg Binder des Landesgerichtes in Wien; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau der Vollstreckungsbeamte II. Klasse Johann Zachorowski des Landesgerichtes in Krakau.

gebührt, wenn diese den Betrag von 30 K nicht übersteigt oder wenn ihre Richtigkeit von dem Verurteilten nicht bestritten wird.

Wird die Richtigkeit einer den Betrag von 30 K übersteigenden Schätzung bestritten, so ist der Schade im Straferkenntnisse bloß bis zum Betrage von 30 K zuzusprechen und der Beschädigte mit seinem Mehranspruche auf den Zivilrechtsweg zu verweisen.

Zugleich ist über die Person des Ersatzpflichtigen im Sinne der §§ 14 und 15 zu erkennen, und im Falle dritte Personen, welchen eine Mitschuld nicht zur Last fällt, aus dem Feldfrevel Nutzen gezogen haben, wie bei Beschädigungen durch Abweiden u. dgl., weiters zu bestimmen, inwiefern diese Personen innerhalb der im ersten Absatze in Ansehung des Betrages gezogenen Grenzen dem Beschädigten Ersatz zu leisten haben."

§ 43 lautet: „Durch die Verjährung erlischt Untersuchung und Strafe der Feldfrevel, wenn der Frevler binnen drei Monaten vom Tage des begangenen Frevels nicht in Untersuchung gezogen worden ist.

Die Schadenersatzansprüche aus einem wegen Verjährung nicht in Untersuchung gezogenen Feldfrevel können auf dem Zivilgerichtswege geltend gemacht werden."

Meldungswesen in Tirol. Vorschriften, betreffend die Meldung der Fremden in den Gemeinden Ehrwald und Lermoos des politischen Bezirkes Reutte, wurden mit der Verordnung der tirolischen Statthalterei vom 9. Juli l. J., L.G.Bl. Nr. 70, erlassen.

Bestimmungen bezüglich des Fahrens mit dem Automobilwagen und Motorrade für Steiermark. Mit Verordnung des k. k. Statthalters in Steiermark vom 10. Juni l. J., L. G. Bl. Nr. 62, wurden provisorische Bestimmungen bezüglich des Fahrens mit dem Automobilwagen und Motorrade auf den öffentlichen Straßen in Steiermark erlassen.

Übertretungen dieser Bestimmungen werden, insofern sie nicht unter das allgemeine Strafgesetz fallen oder nach den Vorschriften der für Steiermark gültigen Straßenpolizeiordnungen zu ahnden sind, nach der Ministerialverordnung vom 30. September 1857, R. G. Bl. Nr. 198, bestraft.

Erhebung der Ortschaft Landeck in Tirol zum Markte. Die Ortschaft Landeck im gleichnamigen politischen Bezirke wurde zum Markte erhoben.

Orts- und Verkehrslexikon von Österreich-Ungarn. Im Spätherbste l. J. wird erscheinen: „Orts- und Verkehrslexikon von Österreich-Ungarn." Enthaltend sämtliche Orte und deren politische und gerichtliche Einteilung, Eisenbahn-, Post-, Dampfschiff- und Telegraphenstationen mit Bezeichnung der Eisenbahn- und Dampfschiffunternehmungen, nebst den wichtigsten Ortschaften Bosniens und der Hercegovina. Ein Hand- und Nachschlagebuch für Behörden, Ämter, Notare, Advokaten, Kaufleute, Reisende etc., nach amtlichen Quellen bearbeitet von Josef Edlen von Kendler. Dritte vollständig umgearbeitete Auflage. Der Preis dieses zirka 80 Druckbogen à 16 Seiten umfassenden Lexikons (steif gebunden) stellt sich im Subskriptionswege auf 14 K. Nach Erscheinen des Werkes tritt der erhöhte Ladenpreis von 16 K ein. Für k. k. Ämter wird ein 15prozentiger Nachlaß gewährt. Bestellungen sind an den Herausgeber in Wien, V., Einsiedlergasse 48, zu richten.

Politische Exekution zur Einbringung des Wasserzinses im Markte Passail, Gerichtsbezirk Weiz, in Steiermark. Laut § 9 des Gesetzes vom 10. April l. J., L. G. Bl. f. Steiermark Nr. 56, betreffend grundsätzliche Bestimmungen für die öffentliche Wasserleitung im Markte Passail, können die auf Grund dieses Gesetzes vorgeschriebenen Wasserzinse und Wassergebühren, weiters laut § 11 desselben Gesetzes die wegen Nichtbefolgung der Wasserleitungsordnung verhängten Geldstrafen im Wege der politischen Exekution eingebracht werden.

Löschung kleiner und anderer alter Satzposten.

Im ersten Halbjahre 1904 wurden zur grundbücherlichen Löschung gebracht				Bisheriges Gesamtergebnis der Löschung von		
im Sprengel des Oberlandesgerichtes	Hypothekarforderungen K	Hypothekarforderungen h	andere dingliche Rechte	Hypothekarforderungen K	Hypothekarforderungen h	anderen dinglichen Rechten
Brünn	2,809.269	86	5.656	14,925.679	06	33.826
Graz	1,546.846	52	512	22,634.604	76	7.525
Prag	3,822.379	74	9.016	19,810.973	20	46.138
Triest	640.598	43	72	7,160.929	17	506
Wien	2,867.703	35	2.885	18,168.746	46	18.019
Zusammen	11,686.797	90	18.141	82,700.932	65	106.014

Zusammenlegung von mehreren Grundbuchskörpern in einen Grundbuchskörper.

Im ersten Halbjahre 1904 wurden zusammengelegt			Bisheriges Gesamtergebnis der Zusammenlegung von	
im Sprengel des Oberlandesgerichtes	Grundbuchskörper	in Einlagen	Grundbuchskörpern	in Einlagen
Brünn	11.770	3.510	29.059	9.070
Graz	15.418	6.755	51.404	22.365
Krakau	6.038	2.646	10.362	5.734
Lemberg	27.824	11.323	68.314	27.378
Prag	15.201	8.094	49.181	22.405
Triest	4.586	680	13.382	2.093
Wien	9.571	3.009	27.526	8.682
Zara	385	213	713	418
Zusammen	90.793	36.230	249.941	98.145

Der Gefangenwachinspektor der Männerstrafanstalt in Pilsen Ferdinand Kerschbaum, bei welchem Anlasse ihm für seine vieljährige, vorzügliche und besonders pflichteifrige Dienstleistung die Anerkennung des Justizministeriums ausgesprochen wurde.

In den zeitlichen Ruhestand wurde versetzt:

Der Kanzleiassistent Klemens Orsetti in Rovigno.

Gestorben sind:

Die Kanzlisten Kasimir Rzeszoś in Ustrzyki (15. September) und Anton Dobrowolski in Skałat (1. Oktober), der Auskultant Johann Skofič des Oberlandesgerichtssprengels Graz (7. Oktober), der Advokat Dr. Ludwig Heschl in Gleisdorf (11. Oktober), der Landesgerichtsrat Stephan Grigorowicz in Czernowitz und der Kanzlist Peter Kuryłowicz in Stanislau (12. Oktober), der Kanzleioffizial Josef Fonda in Pirano (15. Oktober), der Notar Dr. Kamillo Gottscheer in St. Peter in der Au (17. Oktober), der Staatsanwalt Josef Ginzl in Chrudim und der Notar Dr. Ludwig Scheiner in Königgrätz (19. Oktober), die Advokaten Dr. Leo Rothwein in Krakau (25. Oktober) und Dr. Franz Oswald in Brüx (26. Oktober), der Kanzleioberoffizial Anton Vlk in Göding (30. Oktober), endlich der Gerichtsadjunkt Dr. Marian Kulinowski in Zator (8. November).

Wahlen in den Ausschuß und Disziplinarrat von Advokatenkammern:

In der Plenarversammlung der Advokatenkammer in Krakau wurden am 1. Oktober d. J. Dr. S. Eibenschütz und Dr. L. Wilkosz (für Dr. J. Jakubowski und Dr. V. Staniszewski) zu Mitgliedern des Ausschusses gewählt. Der Disziplinarrat dieser Kammer ist infolge der am selben Tage vorgenommenen Ergänzungswahlen folgendermaßen zusammengesetzt: Dr. R. Jakubowski, Präsident; Dr. K. Smolarski und Dr. M. Ichheiser, Vizepräsidenten; Dr. L. Ader, Dr. A. Bobilewicz, Dr. H. Brummer, Dr. W. Dadlez, Dr. T. Gluziński, Dr. M. Horowitz, Dr. F. Maiss, Dr. B. Olearski, Dr. A. Serafinski, Dr. H. Schornstein, Dr. S. Tilles und Dr. S. Tomik, Mitglieder; Dr. T. Bednarski, Dr. R. Frühling, Dr. S. Kirchmayer, Dr. S. R. Lachs, Dr. J. Landau und Dr. J. Skąpski, Ersatzmänner; Dr. J. Jakubowski, Kammeranwalt, und Dr. T. Federowicz sowie Dr. F. Jakubowski, Anwaltstellvertreter.

Landeskommission für agrarische Operationen in Kärnten:

Bestellt wurden: Zum Mitgliede der bisherige Ersatzmann Landesgerichtsrat Karl Nadamlenzki in Klagenfurt und zum Ersatzmanne der Landesgerichtsrat Karl Winkler in Klagenfnrt.

Jahrespränumerationen auf das Verordnungsblatt des k. k. Justizministeriums samt Beilage (6 K) werden vom Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien, I., Singerstraße 26, entgegengenommen, wohin auch Reklamationen — wenn unversiegelt portofrei — zu richten sind.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien.



Verordnungsblatt

des

k. k. Justizministeriums.

Redigiert im k. k. Justizministerium.

XX. Jahrgang. Wien, 6. Dezember 1904. Stück XXII.

Einladung zur Pränumeration auf das Verordnungsblatt des k. k. Justizministeriums.

Mit 1. Jänner 1905 beginnt der XXI. Jahrgang des Verordnungsblattes des k. k. Justizministeriums. Blatt und Beilage des neuen Jahrganges werden nach Form und Inhalt unverändert bleiben. Demgemäß bleibt auch der Pränumerationspreis für das Blatt, das wie bisher im Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien erscheinen wird, samt den Beilagen, enthaltend die Entscheidungen des k. k. Obersten Gerichts- und Kassationshofes, dann die gewerbegerichtlichen Entscheidungen, mit jährlich 6 K festgesetzt. Nach Abschluß des Jahrganges tritt der Verschleißpreis von 8 K ein. Einzelne Stücke des Verordnungsblattes werden zum Preise von 40 h abgegeben. Für Stücke von außergewöhnlichem Umfange wird jeweils ein besonderer Verschleißpreis festgesetzt werden.

Kanzleibeamte und Kanzleigehilfen der Gerichte können das Blatt bis auf weiteres auch künftig ohne Beilage zu dem ermäßigten Betrage von 3 K für den Jahrgang pränumerieren.

Wie bisher werden auch in Hinkunft die in der Beilage des Verordnungsblattes veröffentlichten Entscheidungen des Obersten Gerichts- und Kassationshofes nach Abschluß eines oder zweier Jahrgänge in Buchform im Verlage der Manz'schen Hof-, Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien in Verschleiß gesetzt werden.

In die Advokatenliste wurden eingetragen:

Dr. Samuel Hermann Deutscher mit dem Wohnsitze in Wien (VII. Bezirk), Dr. Karl Georg Wurzel mit dem Wohnsitze in Wien (VI. Bezirk), Dr. Albert Maresch mit dem Wohnsitze in Aussig (nicht in Prag),*) Dr. Johann Neissl mit dem Wohnsitze in Eger, Dr. Oskar Oesterreicher mit dem Wohnsitze in Prag, Dr. Samuel Kurzer mit dem Wohnsitze in Krosno, der Oberlandesgerichtsrat i. R. Peter Leniński mit dem Wohnsitze in Sokal, Dr. Israel Mildwurm mit dem Wohnsitze in Lemberg, Dr. Aron Nagler mit dem Wohnsitze in Brzeżany und Dr. Moses Josef Seher mit dem Wohnsitze in Drohobycz.

Zu übersiedeln beabsichtigen:

Die Advokaten Dr. Roman Obrelli in Primiero nach Vezzano, Dr. Samuel Rokach in Tarnów nach Czarny Dunajec und Dr. Elias Chaim Schmiedling in Neu-Sandec nach Maków.

Widerruf der beabsichtigten Übersiedlung:

Der Advokat Dr. Heinrich Stemberka in Reichenau a. d. K. übersiedelt nicht nach Senftenberg.

Auf das Amt haben verzichtet:

Die Gerichtsadjunkten Dr. Emil Weisskopf des Landesgerichtes Wien und Dr. Richard Schlossar des Oberlandesgerichtssprengels Graz.

Die Auskultanten Dr. Max Steidl (Wien) und Franz Josef Lieber (Innsbruck).

Der fachmännische Laienrichter bei dem Landesgerichte in Lemberg Johann Winiarz.

In den dauernden Ruhestand wurden auf Ansuchen versetzt:

Die Landesgerichtsräte Heinrich Sachs in Kuttenberg und August Wolf in Kolomea.

Der Landesgerichtsrat und Bezirksgerichtsvorsteher Jaroslav Fränkel in Mauerkirchen.

Der Vizedirektor des Zivilgerichtsdepositenamtes in Wien Franz Nemetz.

Der Kanzleioberoffizial Josef Noháček in Kouřim.

Der Kanzleioffizial Theoder Bogdanowski in Tarnów.

In den dauernden Ruhestand wurden versetzt:

Die Kanzlisten Raimund Schwarz in Oderberg und Johann Badstuber in Judenburg.

Gestorben sind:

Der Advokat Franz Dostal in Olmütz (25. Juli), der Grundbuchsführer Vinzenz Hofman in Chrudim (21. August), der Kanzlist Josef Ullmann in Wigstadtl (22. August), die Advokaten Dr. Josef Vaněk in Chotěboř (31. August) und Dr. Ludwig Herz in Wien (2. September), der Kanzlist Emil Hrdlička in Münchengrätz (4. September), die Advokaten Dr. Gustav Traun in Klagenfurt (7. September) und Dr. Fritz Popelak in Iglau (11. September), der Kanzleioffizial Franz Sobotka in Friedek (20. September) und der Gerichtssekretär Robert Werlik in Teschen (21. September).

Notariatskammerwahlen:

Zum Mitgliedstellvertreter der Notariatskammer in Klagenfurt wurde J. Huth gewählt.

Vorsitzende von Schiedsgerichten für Bruderladen:

Zum Stellvertreter des Vorsitzenden des Schiedsgerichtes für Bruderladen im Revierbergamtsbezirke Schlan wurde der Gerichtssekretär Dr. Josef Mikan in Schlan ernannt.

---

*) Berichtigung der Personalnachricht auf S. 264.

Jahrespränumerationen auf das Verordnungsblatt des k. k. Justizministeriums samt Beilage (6 K) werden vom Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien, I., Singerstraße 26, entgegengenommen, wohin auch Reklamationen — wenn unversiegelt portofrei — zu richten sind.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien.

diesen Gegenstand nicht gelangen konnten, hat das Justizministerium dem Präsidium des Obersten Gerichtshofes das gesammelte Material mit dem Ersuchen mitgeteilt, in Gemäßheit des § 16, lit. f des kaiserlichen Patentes vom 27. August 1850, R. G. Bl. Nr. 325, einem Plenarsenate des Obersten Gerichtshofes die Entscheidung der von den Gerichten teils verschieden, teils unrichtig entschiedenen Rechtsfragen vorzulegen. Laut der Note des Präsidiums des Obersten Gerichtshofes vom 19. November 1904, Präs. 162, hat der Oberste Gerichtshof am 9. November 1904 in einem Plenarsenate nachstehendes Gutachten beschlossen:

Über die mit Note vom 19. April 1904, Z. 8489, zur Entscheidung vorgelegten Rechtsfragen:

a) ob der Arbeitgeber im Falle der Auflösung des Arbeitsverhältnisses verpflichtet ist, das Arbeitsbuch weiter aufzubewahren, auch wenn der Arbeiter die ihm angebotene Aushändigung des Arbeitsbuches ablehnt oder das Begehren um Ausfolgung desselben unter Umständen zu stellen unterlassen hat, unter denen er es hätte füglich stellen können und sollen;

b) ob der Arbeitgeber im Falle des Annahmeverzuges des Arbeitnehmers berechtigt ist, das Arbeitsbuch des Hilfsarbeiters, dessen Arbeitsverhältnis gelöst ist und die andern bei ihm hinterlegten Dokumente bei einem Dritten zu deponieren, bei dem deren Abholung nicht mit größeren Schwierigkeiten und Kosten verbunden ist als beim Arbeitgeber;

c) ob insbesondere die Deponierung ohne Gefahr einer erfolgreichen Inanspruchnahme nach § 80 g Gew. O. beim Vorsteher der Gemeinde, in deren Gemarkung der Arbeitsort oder die Verwaltung des gewerblichen Unternehmens sich befindet, oder bei der am selben Orte befindlichen Gewerbebehörde bewirkt werden kann, vorausgesetzt, daß diese Organe und Behörden zur Entgegennahme der Schriftstücke bereit sind;

erstattet der Oberste Gerichtshof sein Gutachten in Gemäßheit des § 16 des kaiserlichen Patentes vom 7. August 1850, R. G. Bl. Nr. 325, in Folgendem:

Beurteilt man das auf öffentlich-rechtlicher gewerbepolizeilicher Vorschrift beruhende Rechtsverhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer in Beziehung auf das Arbeitsbuch vom Standpunkte des Privatrechtes, so unterliegt es keinem Zweifel, daß dieses Rechtsverhältnis nach Analogie der Bestimmungen über den Verwahrungsvertrag zu beurteilen sein wird, wobei aber die Bestimmung des § 962 a. b. Gew. B. außer Betracht bleiben muß, da der Arbeiter vor seinem Austritt aus der Arbeit seine Dokumente nicht zurückverlangen darf. Nachdem der § 80 c Gew. O. dem Arbeitgeber die Pflicht auferlegt, bei ordnungsmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses das Arbeitsbuch auszuhändigen, so hört in diesem Zeitpunkte die Pflicht des Arbeitgebers zur weiteren Aufbewahrung des Arbeitsbuches auf. Im Hinblick auf die Textierung des § 80 c Gew. O., welcher vom Aushändigen des Arbeitsbuches spricht, muß die Ausfolgungspflicht des Arbeitgebers als sogenannte Holschuld betrachtet werden. Wenn nun der Arbeiter bei ordnungsmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses das Arbeitsbuch beim Arbeitgeber zurückläßt oder dessen Annahme verweigert, so befindet sich derselbe zweifellos im Annahmeverzug und der Arbeitgeber, dessen Aufbewahrungspflicht mit dem Tage des Austrittes des Arbeiters erloschen ist, haftet von da an in analoger Anwendung

der Bestimmung des § 1419 a. b. G. B. nur mehr für böse Absicht und auffallende Sorglosigkeit und muß als berechtigt angesehen werden, sich seiner Haftung durch Übergabe des Arbeitsbuches und der sonstigen bei ihm hinterlegten Dokumente seines Hilfsarbeiters in die Verwahrung eines Dritten zu befreien.

Ob er sich aber durch diese Hinterlegung bei einem Dritten, mag derselbe eine Privatperson oder eine Behörde sein, wirklich seiner Haftung entledigt, dies zu beurteilen, muß jedem einzelnen konkreten Falle vorbehalten bleiben. Im allgemeinen läßt sich diesfalls nur sagen, daß ihn eine weitere Haftung nicht wird treffen können, wenn er die fraglichen Dokumente bei einem Dritten hinterlegt, bei welchem deren Abholung nicht mit größeren Schwierigkeiten und Kosten für den Arbeitnehmer verbunden ist als beim Arbeitgeber selbst, und wenn letzterem bei der Auswahl des Verwahrers eine böse Absicht oder auffallende Sorglosigkeit nicht zur Last fällt.

Insbesondere kann es dem Arbeitgeber gewiß nicht als Verschulden angerechnet werden, wenn er das Arbeitsbuch und die sonstigen Dokumente bei einer Behörde hinterlegt, welcher nach der Gewerbeordnung die Handhabung der gewerblichen Vorschriften obliegt, vorausgesetzt, daß diese Behörde zur Entgegennahme der Schriftstücke bereit ist. Denn wiewohl kein Gesetz und keine Verordnung besteht, welche diesen Behörden die Entgegennahme von derlei Schriftstücken zur Pflicht machen würde, so steht doch im Hinblicke auf die ihnen nach der Gewerbeordnung übertragenen Rechte und Obliegenheiten außer Frage, daß sie durch die faktische Annahme und Hinterlegung derselben ihren Wirkungskreis nicht überschreiten.

Als solche Behörden kommen hauptsächlich in Betracht die Gemeindebehörde des Aufenthaltsortes des Hilfsarbeiters, welche nach § 80, § 80f und § 80g Gew. O. dem Hilfsarbeiter das Arbeitsbuch und eventuell Duplikate desselben auszufertigen hat, demnach zweifellos auch zur Annahme und Aufbewahrung der hinterlegten Schriftstücke befugt ist, und die als Gewerbebehörden fungierenden politischen Verwaltungsbehörden erster Instanz, deren Obliegenheiten im § 141 Gew. O. keineswegs taxativ aufgezählt sind. Desgleichen kann von einem Verschulden des Arbeitgebers wohl dann keine Rede sein, wenn er die bezeichneten Dokumente bei der im Hinblick auf die Bestimmungen des Artikels V, Alinea 2, Z. 2 und 6 des Reichsgemeindegesetzes vom 5. März 1862, R. G. Bl. Nr. 18, und die einschlägigen Paragraphen der einzelnen Gemeindeordnungen zur Entgegennahme und Verwahrung unzweifelhaft berechtigten Gemeindebehörde des Arbeitsortes oder der Verwaltung des gewerblichen Unternehmens als Polizeibehörde hinterlegt, weil er dies ja sicherlich mit Schriftstücken tun kann, welche jemand bei ihm vergessen oder verloren hat, und die Lage des Arbeitgebers hier dieselbe ist, wie in dem Falle, wenn sein Hilfsarbeiter nach ordnungsmäßiger Auflösung des Arbeitsverhältnisses seine Schriftstücke bei ihm nicht abholt, beziehungsweise deren Annahme verweigert.

Schließlich muß dem Arbeitgeber unter allen Umständen das Recht gewahrt bleiben, das Arbeitsbuch und die sonstigen Dokumente des Hilfsarbeiters auch bei dem für ihn zuständigen Gerichte zu erlegen, nachdem aus der Vorschrift des § 1425 a. b. G. B. nicht hervorgeht, daß lediglich eine aus einem Vertrage geschuldete Sache bei Gericht hinterlegt werden kann.

Der Oberste Gerichtshof beantwortet hiernach die an ihn gestellten, eingangs zitierten Fragen nachstehend:

a) Der Arbeitgeber ist im Falle ordnungsmäßiger Auflösung des Arbeitsverhältnisses nicht verpflichtet, das Arbeitsbuch und die sonstigen Dokumente des Hilfsarbeiters weiter aufzubewahren, auch wenn dieser die ihm angebotene Aushändigung der gedachten Schriftstücke ablehnt oder das Begehren um Ausfolgung derselben unter Umständen zu stellen unterlassen hat, unter denen er es hätte füglich stellen können und sollen.

b) Der Arbeitgeber ist im Falle des Annahmeverzuges des Arbeitnehmers berechtigt, das Arbeitsbuch des Hilfsarbeiters, dessen Arbeitsverhältnis ordnungsmäßig gelöst ist, und die anderen bei ihm hinterlegten Dokumente bei einem Dritten zu deponieren, bei welchem deren Abholung nicht mit größeren Schwierigkeiten und Kosten für den Hilfsarbeiter verbunden ist, als beim Arbeitgeber selbst, sofern ihm hiebei nicht böse Absicht oder auffallende Sorglosigkeit zur Last fällt.

c) Insbesondere kann die Deponierung zum Zwecke der Abwendung der im § 80 g Gew. O. statuierten Haftung bei der Gemeindebehörde des Aufenthaltsortes des Hilfsarbeiters oder bei der für den Arbeitsort zuständigen Gewerbebehörde oder bei der für den Arbeitsort oder die Verwaltung des gewerblichen Unternehmens zuständigen Gemeindebehörde als Polizeibehörde bewirkt werden, vorausgesetzt, daß diese Behörden zur Entgegennahme der Schriftstücke bereit sind.

d) Unter allen Umständen ist aber der Arbeitgeber berechtigt, bei ordnungsmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses das Arbeitsbuch und die sonstigen Dokumente des Hilfsarbeiters gemäß § 1425 a. b. G. B. bei seinem zuständigen Gerichte zu erlegen.

Geistliche Jurisdiktion über Angehörige der k. k. Gendarmerie und Kompetenz zur Erteilung von Ehedispensen an Militärpersonen. Laut der im Verordnungsblatte für das k. und k. Heer, 33. Stück vom 28. September 1904, verlautbarten Zirkularverordnung des k. und k. Reichskriegsministeriums vom 21. September 1904, Praes. Nr. 6551, haben Seine k. und k. Apostolische Majestät mit Allerhöchster Entschließung vom 2. September l. J. die Neuauflage der „Dienstvorschrift für die Militärgeistlichkeit“ allergnädigst zu genehmigen geruht. Dieselbe trat sofort in Wirksamkeit.

Zufolge des § 17 der neuen Dienstvorschrift unterstehen in Hinkunft sämtliche Angehörige der k. k. Gendarmerie in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern (Offiziere und Mannschaftspersonen) — abgesehen von der k. k. Gendarmerie im Kriegsfalle — der zivilgeistlichen Jurisdiktion. Es sind demnach hinsichtlich der Angehörigen der Gendarmerie zur Ausübung der Seelsorge fortan nur die Zivilgeistlichkeit und zur Matrikenführung die mit der Matrikenführung betrauten Zivilorgane berufen.

Gemäß Punkt 111 des § 24 der neuen Dienstvorschrift sind zur Erteilung der Dispens von Ehehindernissen und Eheverboten hinsichtlich aller Militärpersonen die politischen Behörden nach den für sie bestehenden Kompetenznormen berufen. (Aus dem Erlasse des Ministeriums des Innern Z. 46710 vom 11. November 1904 an alle politischen Landesbehörden.)

Eisenbahn-Zentralabrechnungsbureau als anweisende Behörde. Auf die Anfrage der k. k. Staatsbahndirektion in Wien, wie sich gegenüber Exekutionsbewilligungen zu verhalten sei, die bei ihr einlangen, jedoch Staatsbahnbedienstete betreffen,

die dem Eisenbahn-Zentralabrechnungsbureau in Wien und in Szegedin zugewiesen sind, hat das Eisenbahnministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium die folgende Belehrung erteilt:

Das Eisenbahn-Zentralabrechnungsbureau in Wien ist einer anweisenden Behörde im Sinne des § 295 E. O. insoferne gleichzustellen, als der Vorstand dieses Bureaus die Anweisung der Bezüge der demselben zugewiesenen Staatsbahnbediensteten auf Grund der von der Staatseisenbahnverwaltung anerkannten Statuten des gedachten Bureaus in Vertretung der zuständigen Bahnbehörde vernimmt. Bei der Staatsbahndirektion einlangende Beschlüsse österreichischer Gerichte sind daher in den einschlägigen Fällen dem Gerichte mit dem Bemerken zurückzustellen, daß die Anweisung der Bezüge des betreffenden Bediensteten durch das Eisenbahn-Zentralabrechnungsbureau und die Auszahlung der Bezüge durch die Kasse dieses Bureaus erfolgt.

Vom Standpunkte des ungarischen Gesetzartikels LX 1881 kommt dagegen in Ansehung der dem Eisenbahn-Zentralabrechnungsbureau in Szegedin zugewiesenen Bediensteten der k. k. Staatsbahnen das österreichische Ärar nur als Drittschuldner in Betracht (im Sinne des dem § 294 der österreichischen Exekutionsordnung analogen § 79 des bezogenen ungarischen Gesetzartikels) und ist daher in solchen Fällen nicht die Zurückstellung des Exekutionsbeschlusses an das betreffende ungarische Gericht zu veranlassen, sondern ist lediglich das vorgenannte Bureau von der erfolgten Pfändung unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Abstattung des dreiprozentigen Beitrages zum Versorgungsinstitute der Kanzleigehilfen im Falle der Suspension. Auf die Anfrage eines Oberlandesgerichtspräsidiums hat das Justizministerium diesem im Einvernehmen mit dem Finanzministerium bedeutet, daß ein suspendierter Kanzleigehilfe während der Dauer der Suspension den dreiprozentigen (nach der zuletzt ermittelten Pensionsgrundlage zu berechnenden) Pensionsbeitrag zum Versorgungsinstitute ungeschmälert zu entrichten hat, da er trotz der Suspension Teilnehmer an dem Versorgungsinstitute bleibt (§ 3 der Statuten und § 19 der Verordnung vom 19. Juli 1902, R. G. Bl. Nr. 145) und daher auch während der Zeit der Suspension, die — außer im Falle der strafweisen Entlassung — in die Pension anrechenbar ist, gemäß § 5 und 7 der Statuten die Beiträge durch Abzug von den „Monatsbezügen“ zu entrichten hat. Für diese Entscheidung war weiters auch die Erwägung maßgebend, daß die zuletzt ermittelte Pensionsgrundlage auch in anderen Fällen einer vorübergehenden Verminderung oder Einstellung der Bezüge (Waffenübung, Urlaub, § 16 und 17 der Verordnung) ungeändert bleibt und daß auch in diesen Fällen der volle bisherige Pensionsbeitrag von den geschmälerten Bezügen eingehoben wird.

Amtliches Verzeichnis der Formularien zur Strafprozeßordnung. Neu aufgelegt wurde Nr. 262, Sachverständigenladung im Vorverfahren und zur Hauptverhandlung.

Ein **neues Kurstatut für den Kurort Baden** wurde mit der Kundmachung der n. ö. Statthalterei vom 27. Oktober l. J., L. G. Bl. Nr. 84, verlautbart.

Laut § 7, letzter Absatz, werden die nicht eingezahlten Kur- und Musiktaxen mittels der politischen Exekution eingebracht.

Befreit von der Entrichtung der Taxen sind gemäß § 6 unter andern die Staatsbeamten von der IX. Rangsklasse abwärts und die der Dienerkategorie angehörenden Personen. Unter gewissen Voraussetzungen genießen auch die Frauen und Witwen der Beamten in Bezug auf die Taxen besondere Begünstigungen.

Erhebung der Ortschaft Bubentsch zur Stadt. Laut Kundmachung der böhmischen Statthalterei vom 11. November l. J., L. G. Bl. Nr. 85, wurde die Ortschaft Bubentsch im politischen Bezirke Smichow zur Stadt erhoben.

Veränderungen im Verzeichnisse der von dem Oberlandesgerichte **Lemberg** bestellten **Sachverständigen für Schätzungen von Liegenschaften.** Bestellt wurde: Zum Sachverständigen für die Schätzung größerer landwirtschaftlicher Liegenschaften im Bezirksgerichtssprengel Sambor Karl Jędrzejowicz, Gutsbesitzer in Humieniec.

Personalnachrichten.

Allerhöchste Auszeichnungen:

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 14. November d. J. dem Oberlandesgerichtsrate Friedrich Bergmeister in Innsbruck anläßlich der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei den Titel eines Hofrates allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 15. November d. J. dem Landesgerichtsrate und Bezirksgerichtsvorsteher Wilhelm Büngener in Nikolsburg anläßlich der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei den Titel eines Oberlandesgerichtsrates allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 23. November d. J. dem Oberstaatsanwaltstellvertreter der VII. Rangsklasse mit Titel und Charakter eines Landesgerichtsrates Julius Edlen von Schreyber in Wien das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 27. November d. J. allergnädigst zu gestatten geruht, daß dem Kreisgerichtspräsidenten mit Titel und Charakter eines Hofrates Josef Gerdešič in Rudolfswerth aus Anlaß der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand die Allerhöchste Anerkennung für seine vieljährige pflichtgetreue und ersprießliche Dienstleistung bekannt gegeben werde.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 28. November d. J. dem Hofrate des Obersten Gerichts- und Kassationshofes Karl Szurek anläßlich der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei das Ritterkreuz des Leopold-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Ernannt wurden:

Zum Hofrate des Obersten Gerichts- und Kassationshofes: Der Rat des Oberlandesgerichtes in Prag Dr. Hugo Richter.

Zum Hofsekretär des Obersten Gerichts- und Kassationshofes: Der Ratssekretärsadjunkt Franz Rubelli Edler von Sturmfest.

Zu Ratssekretärsadjunkten des Obersten Gerichts- und Kassationshofes: Die Gerichtsadjunkten Dr. Felix Ladislaus Bocheński in Podgórze und Thaddäus Leon Luczakowski in Zbaraż.

Zu Gerichtssekretären: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien die Gerichtsadjunkten Johann Gotter in St. Pölten daselbst, ferner Dr. Alfred von Török und Dr. Karl Putzker in Wien, beide für das Landesgericht in Wien.

Zu Gerichtsadjunkten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau die Auskultanten Alexander Samuel Różycki für Dąbrowa, Bruno Jelonek für Łańcut, Eugen Hörunter für Głogów, Bronislaus Jarema für Wiśnicz, Viktor Smolik für Gorlice und Albert Eker für den Sprengel; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg die Auskultanten Aurelian Mironowicz für Sereth, Julius Beiner für Wiznitz und Dr. Alexander Grünfeld für den Sprengel.

Zu Auskultanten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Rechtspraktikant Felix Lippich; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag die Rechtspraktikanten Johann Zeman und Dr. Ludwig Soldat; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn die Rechtspraktikanten Emil von Smekal und Johann Valeček.

Zum Hilfsämterdirektionsadjunkten im Justizministerium: Der Kanzleioffizial Josef Franz.

Zum Kanzleiobervorsteher: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg der Kanzleivorsteher Karl Gudera in Suczawa bei dem Landesgerichte in Lemberg mit der Zuweisung zu dem Kreisgerichte in Suczawa.

Zum Kanzleioffizial im Justizministerium: Der Kanzlist Franz Josef Pittioni.

Zum Vollstreckungsbeamten zweiter Klasse: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg der Kanzleiassistent Michael Terlecki in Stanislau für Lemberg.

Zu Kanzleioffizialen: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Kanzlist Erasmus Kühnl in Graslitz; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn die Kanzlisten Edmund Souček in Blansko, Felix Konečný in Hof und Ignaz Klestil in Ungarisch Brod; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz die Kanzlisten Franz Dekleva in Wippach, Franz Zenk in Mahrenberg und Martin Gomsi in Oberlaibach; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck der Kanzlist Michael Töglhofer in Bozen; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Triest der Kerkermeister Franz Josef Možetič in Triest, sowie die Kanzlisten Johann Renčelj in Triest, Friedrich Schofka in Pinguente und Guido Cernich in Dignano; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Zara der Kanzlist Johann von Vergada in S. Pietro.

Zu Kanzlisten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Postenführer Titularwachtmeister des Landesgendarmeriekommandos Nr. 10 Anton Heichel für Geras; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn der Rechnungsunteroffizier I. Klasse des Dragonerregiments Nr. 12 Raimund Skyba und der Kanzleigehilfe Josef Kalůža für Freistadt; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz der Amtsdiener Johann Berl in Graz für Judenburg; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck der Rechnungsunteroffizier des Infanterieregiments Nr. 64 Karl Miessgang für Bregenz.

Zu fachmännischen Laienrichtern aus dem Handelsstande: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck der Bedienstete der Firma Hepperger in Innsbruck Josef Hradil für das Landesgericht in Innsbruck.

Versetzt wurden:

Die Gerichtssekretäre: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien Dr. Rudolf Wessely in Salzburg, Dr. Friedrich Aichinger in St. Pölten und Dr. Otto Sammern v. Frankenegg in Linz zum Landesgerichte in Wien.

Die Gerichtsadjunkten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau Ladislaus Bartmański in Łańcut nach Jasło, Dr. Alfred Jendl in Gorlice nach Krakau, Dr. Felix Niemczewski in Dąbrowa nach Podgórze, Dr. Andreas Jura in Głogów nach Bochnia und Dr. Julian Karl Nowotny in Jasło nach Krakau; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg Bronislaus Świderski in Szczerzec nach Komarno, Ladislaus Orobkiewicz in Komarno nach Szczerzec, Daniel Schwarzwald in Seletin nach Sereth, Norbert Lazarus in Wiznitz nach Czernowitz und Viktor Schönbach in Sereth nach Seletin.

Der Kanzleioffizial: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag Wenzel Končický in Pardubitz zum Landesgerichte in Prag.

Die Kanzlisten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien Karl Festl in Radstadt nach Korneuburg und Wenzel Czihak in Korneuburg nach Radstadt; — im Sprengel der Oberlandesgerichte Wien und Graz Ludwig Lukeschitz in Geras nach Neumarkt in Steiermark; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn Eduard Brettfeld in Freistadt nach Troppau; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz Martin Kulhanek in Neumarkt nach Leoben; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Triest Johann Filippi in Pola nach Pirano; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg Johann Sucharski in Żółkiew nach Radymno und Josef Myśliński in Radymno nach Żółkiew.

Die Notare: Robert Müller in Asch nach Tannwald und Ludwig Hallisch in Wildstein nach Asch.

Verliehen wurde:

Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg dem Gerichtsadjunkten des Sprengels Siegmund Förster eine Gerichtsadjunktenstelle in Radautz.

Zur aushilfsweisen Dienstleistung beim Obersten Gerichts- und Kassationshofe wurde einberufen:

Der Oberlandesgerichtsrat in Prag Franz Lom.

Übertritt vom Justizdienste in einen anderen Zweig des Staatsdienstes:

Die Gerichtsadjunkten Dr. Georg Binder des Oberlandesgerichtssprengels Innsbruck und Alois Gerstenkorn des Oberlandesgerichtssprengels Prag wurden zu Ministerialkonzipisten im Ackerbauministerium ernannt.

Der Depositenamtspraktikant Adolf Karrer des Zivilgerichtsdepositenamtes in Wien wurde zum Rechnungspraktikanten im Eisenbahnministerium ernannt.

In die Advokatenliste wurden eingetragen:

Dr. Alexander Gorodetzky und Dr. Richard Leipen mit dem Wohnsitze in Wien (I. Bezirk), Dr. Alois Hüttner mit dem Wohnsitze in Tetschen, Dr. Viktor Polák mit dem Wohnsitze in Leitomischl, Dr. Josef Stumpf mit demWohnsitze in Prag, Dr. Peter Geschwind mit dem Wohnsitze in Ślemień, Dr. Jaroslav Oleśnicki mit dem Wohnsitze in Drohobycz und Dr. Chaim Wolf Pudles mit dem Wohnsitze in Tarnopol.

Zu übersiedeln beabsichtigen:

Die Advokaten Dr. Stanislaus Marian Iglatowski in Solotwina nach Tuchów, Dr. Karl Lewohl in Kirchbach nach Wien, Dr. August Lucas in Albona nach Dignano und Dr. Ferdinand Siegl in Wien nach Zistersdorf.

Widerruf der beabsichtigten Übersiedlung:

Der Advokat Dr. Boleslaus Strowski in Rzeszów übersiedelt nicht nach Ropczyce.

Übersiedelt sind:

Die Advokaten Dr. Georg Budik in Gablonz nach St. Pölten, Dr. Anton Doskočil in Libochowitz nach Prag, Dr. Moritz Goldberg in Ślemień nach Neusandez, Dr. Andronik Mogilnicki in Rohatyn nach Sniatyn, Dr. Guido Nossberger in Melnik nach Senftenberg, Dr. Samuel Rokach in Tarnów nach Czarny Dunajec und Dr. Lukas Verona in Cattaro nach Triest.

Die Ausübung der Advokatur wurde eingestellt:

Dem Dr. Samuel Nebenzahl in Jaroslau auf die Dauer von drei Monaten und dem Dr. August Schmit in Zistersdorf gemäß § 17 des Disziplinarstatuts.

Die Einstellung der Ausübung der Advokatur wurde aufgehoben:

Hinsichtlich des Dr. Karl Lewohl in Kirchbach.

Auf das Amt haben verzichtet:

Die Auskultanten Dr. Felix Rebek (Wien), Franz Vojta und Dr. Josef Bürger (Prag), Alois Frodl (Brünn), Johann Iwański und Johann Zajas (Krakau), endlich Dr. Thaddäus August Mańkowski (Lemberg).

Der Advokat Dr. Johann Edler von Bretschneider-Rechttreu in Prag.

Die Notare Dr. Emanuel Schwab in Iglau und Franz Morandini in Predazzo.

In den dauernden Ruhestand wurden auf Ansuchen versetzt:

Die Landesgerichtsräte und Bezirksgerichtsvorsteher Emanuel Hübel in Neudek und Karl Mischitz in Frohnleiten.

Der quieszierte Rechnungsrat des oberlandesgerichtlichen Rechnungsdepartements in Graz Oskar Rath, bei welchem Anlasse ihm für seine stets ausgezeichnete Dienstleistung die Anerkennung des Justizministeriums ausgesprochen wurde.

Der Hilfsämterdirektionsadjunkt im Justizministerium Jakob Rath.

Der Kanzleioberoffizial Franz Sršeň in Žižkov.

Der Kanzleioffizial Karl Pohl in Budweis.

Der Kanzlist Konstantin Casagrande in Trient.

In den dauernden Ruhestand wurden versetzt:

Der Gerichtsadjunkt des Oberlandesgerichtssprengels Prag Josef Forejt.

Der Rechnungsassistent des oberlandesgerichtlichen Rechnungsdepartements in Triest Caesar Polli.

In den zeitlichen Ruhestand wurden auf Ansuchen versetzt:

Der Vizepräsident des Kreisgerichtes Trient Josef Ritter von Maistrelli.

Der Landesgerichtsrat und Bezirksgerichtsvorsteher Josef Kovač in Illyrisch Feistritz.

Der Gerichtssekretär Dr. Stanislaus Idziński in Tarnów.

Der Gerichtsadjunkt Dr. Max Brandl in Wischau.

In den zeitlichen Ruhestand wurde versetzt:

Der Landesgerichtsrat und Bezirksgerichtsvorsteher Dr. Heinrich Hladisch in Łańcut.

Gestorben sind:

Der Notar Sebastian von Cambi in Imotski (11. Oktober), der Kanzlist Josef Bano in Möttling (30. Oktober), der Kanzleioberoffizial Augustin Cyphelly des Landesgerichtes in Prag (6. November), der Oberlandesgerichtsrat Josef Homolacz in Krakau (12. November), der Gerichtssekretär Julius Fischer-Colbrie in Wels (17. November), der Kanzleioffizial Valerian Jaklicz in Leżajsk und der Advokat Dr. Hubert Slezák in Freiberg (20. November), endlich der Landesgerichtsrat und Bezirksgerichtsvorsteher Josef Bottega in Steinach (23. November).

Wahlen in den Ausschuß und Disziplinarrat von Advokatenkammern:

Für den Ausschuß der Advokatenkammer in Brünn wurden bei den am 6. November d. J. vorgenommenen Ergänzungswahlen gewählt: Dr. F. Hodáč zum II. Vizepräsidenten (für Dr. C. Helcelet); Dr. K. Weingarten und Dr. O. Freih. v. Pražák, ferner (für Dr. E. Pozorny, Dr. F. Hodáč und Dr. J. Müller) Dr. O. Janiczek, Dr. L. Krupka und Dr. W. Schulz als Mitglieder; endlich Dr. F. Pirak und Dr. J. Ružička (für Dr. O. Janiczek und Dr. L. Krupka) als Ersatzmänner.

Für den Ausschuß der Advokatenkammer in Graz wurden am 9. November d. J. Dr. V. R. v. Hochenburger zum I. und Dr. L. Link zum II. Vizepräsidenten gewählt. Die übrigen Funktionäre wurden wieder gewählt.

Vorsitzende von Schiedsgerichten für Bruderladen:

Zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes für Bruderladen im Revierbergamtsbezirke Schlan wurde der Landesgerichtsrat Johann Lexa ebendort ernannt.

Zum ersten Stellvertreter des Vorsitzenden des Schiedsgerichtes für Bruderladen im Revierbergamtsbezirke Leoben wurde der Landesgerichtsrat Quirin Freiherr Duval de Dampierre in Leoben ernannt.

Prüfungskommission für Richteramtsprüfungen in Brünn:

Bestellt wurden: Zum Vorsitzenden der Oberlandesgerichtspräsident Vinzenz Freiherr Maly von Vevanovic, zum Stellvertreter der Oberlandesgerichts-Vizepräsident Josef Fleischlinger, zu Prüfungskommissären der Landesgerichtsrat Dr. Siegmund Bock, der Advokat Dr. Josef Dolanský, die Oberlandesgerichtsräte Dr. Theodor Dussik, Dr. Rudolf Kubiček, Kamillo Kunze, Jaroslav Lisec und Dr. Eduard Ritter Mayer von Ahrdorf und Wallerstein, der Oberlandesgerichtsrat mit Titel und Charakter eines Hofrates Johann Miša, der Advokat Dr. Karl Reissig jun., der Staatsanwalt Karl Waisar und der Advokat Dr. Karl Weingarten.

Jahrespränumerationen auf das Verordnungsblatt des k. k. Justizministeriums samt Beilage (6 K) werden vom Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien, I., Singerstraße 26, entgegengenommen, wohin auch Reklamationen — wenn unversiegelt portofrei — zu richten sind.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien.



Verordnungsblatt

des

k. k. Justizministeriums.

Redigiert im k. k. Justizministerium.

XX. Jahrgang. **Wien, 20. Dezember 1904.** **Stück XXIII.**

Verordnungen.



19.

Verordnung des Justizministeriums vom 13. Dezember 1904,

betreffend die Einführung statistischer Zählkarten für die Fälle strafgerichtlicher Verurteilung von Jugendlichen.

An alle Gerichtshöfe I. Instanz und an alle Bezirksgerichte mit Strafgerichtsbarkeit.

Vom 1. Jänner 1905 angefangen haben die Gerichtshöfe I. Instanz über jeden Fall der Verurteilung eines Jugendlichen bis zum vollendeten 20. Lebensjahre wegen Verbrechens oder Vergehens, dann wegen Übertretung der Trunkenheit nach § 523 St. G. sowie über jeden bei ihnen vorkommenden Fall der Verurteilung eines Unmündigen nach § 269 a. St. G. eine statistische Zählkarte nach dem in der Beilage Nr. 1 abgedruckten Formular auszufertigen.

Desgleichen haben die Bezirksgerichte vom selben Zeitpunkte an über jeden Fall der Verurteilung eines Jugendlichen bis zum vollendeten 20. Lebensjahr wegen Übertretung der Trunkenheit nach § 523 St. G. sowie über jeden Fall der Verurteilung eines Unmündigen nach § 269 a. St. G. eine statistische Zählkarte nach dem in der Beilage Nr. 2 abgedruckten Formular zu verfassen.

Jedes der beiden Formulare wird in grüner und in roter Farbe aufgelegt; die grünen Drucksorten sind ausschließlich für Verurteilte männlichen, die roten ausschließlich für Verurteilte weiblichen Geschlechtes bestimmt.

Die Zählkarte ist beim Gerichtshofe vom Verhandlungsvorsitzenden, beim Bezirksgerichte vom Einzelrichter, der das Strafurteil geschöpft hat, auszufertigen. Sie ist abzuschließen, sobald ein rechtskräftiges Urteil vorliegt und — soweit ein Jugendlicher im Alter bis zum vollendeten 18. Lebensjahr in Betracht kommt — das Gericht darüber, ob es einen Begnadigungsantrag im Sinne der Justizministerialverordnung vom 25. November 1902, J. M. V. Bl. Nr. 51, stellt oder nicht, Beschluß gefaßt hat. Alle im Laufe eines Monates abgeschlossenen Zählkarten sind in den ersten drei Tagen des nächstfolgenden Monates an das Departement 17 des Justizministeriums einzusenden.

Die Fragen der neuen Zählkarten sind so gestellt, daß sie sich durch Befragung des Jugendlichen, beziehungsweise aus dem Strafakte beantworten lassen. Die Vorladung von Auskunftspersonen sowie die Vornahme von Erhebungen lediglich zum Zwecke der Ausfüllung der Zählkarte ist unzulässig. Wurde eine Strafverhandlung in Abwesenheit des Angeklagten durchgeführt, so bleiben alle Fragen der Zählkarte, die sich nicht aus dem Strafakte beantworten lassen, unbeantwortet. In solchen Fällen ist zur Aufklärung der Lückenhaftigkeit der Zählkarte unter Punkt 15 dem Worte „Urteil" der Buchstabe **K** voranzusetzen.

Hinsichtlich der Beantwortung einzelner Fragepunkte der neuen Zählkarten wird Folgendes bemerkt:

Ist ein Jugendlicher noch Schüler oder Lehrling, so ist dies bei P. 21 der neuen Zählkarte des Gerichtshofes (P. 20 der bezirksgerichtlichen Zählkarte) unter „Erlernter Beruf" ersichtlich zu machen (z. B. Volksschüler, Schneiderlehrling). Bei demselben Fragepunkte ist es auch anzumerken, wenn der Verurteilte beschäftigungslos ist.

Bei Frage 18 der Zählkarte des Gerichtshofes (17 b der bezirksgerichtlichen Zählkarte) ist zutreffenden Falles anzugeben, daß die Zulässigkeit der Stellung des Verurteilten unter Polizeiaufsicht oder seiner Abgabe in eine Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalt ausgesprochen oder über ihn die Strafe der Landesverweisung oder der Abschaffung aus sämtlichen Kronländern, beziehungsweise einem Kronlande oder einem Orte verhängt wurde.

Unter Punkt 26 der Zählkarte des Gerichtshofes (P. 25 der bezirksgerichtlichen Zählkarte) „Allfällige Anmerkung" sind solche den Einzelfall charakterisierende, aus Anlaß der strafgerichtlichen Untersuchung bekannt gewordene Umstände oder Tatsachen anzuführen, auf die in der Zählkarte eine Frage nicht gestellt ist. Hier werden daher besonders mißliche Verhältnisse im Elternhause, der Umstand, daß der oder die Jugendliche dem Alkoholismus oder der Prostitution ergeben ist, und Ähnliches zu verzeichnen sein.

Die Vorschriften der Justizministerialverordnung vom 8. Dezember 1897, J. M. V. Bl. Nr. 47, betreffend die durch die Staatsanwaltschaften, beziehungsweise durch die Bezirksgerichte auszufertigenden, für das Strafregisteramt bestimmten Strafkarten, sowie die Vorschriften derselben Verordnung, dann der Verordnung vom 25. Februar 1901, J. M. V. Bl. Nr. 5, betreffend die von den Staatsanwaltschaften zu verfassenden, für die k. k. Statistische Zentralkommission in Wien bestimmten Zählblätter, werden durch diese Verordnung nicht berührt.

(Fortsetzung auf Seite 337.)

Beilage 1 zur J. M. Vdg. Nr. 19.

Jahr:............ **Zuname:**..........................

Gerichtshof:..................

Statistische Zählkarte des Gerichtshofes

für wegen Verbrechen, Vergehen, dann wegen Übertretung nach § 523 St. G. verurteilte Jugendliche bis zum vollendeten 20. Lebensjahre und für nach § 269 a St. G. verurteilte Unmündige.

1. **Vor- und Zuname:** ....

2. Allfälliger **Rufname:** ....

3. **Gemeinde, politischer Bezirk und Land**

   a) der Geburt: ....

   b) der Heimatsberechtigung: ....

4. **Datum der Geburt:** ....

5. Letzter **Aufenthaltsort** (Gemeinde):........

6. **Glaubensbekenntnis:**...................

7. **Familienstand:** ledig:.......... verheiratet: ....verwitwet:........gerichtlich geschieden oder getrennt:........

8. **Familienverhältnisse:**

   Name des Vaters:........................
   Name der Mutter:.......................
   Väterlicherseits verwaist seit dem .... Lebensjahre.
   Mütterlicherseits verwaist seit dem .... Lebensjahre.
   Lebt mit den Eltern (Vater, Mutter), Vormund in gemeinschaftlichem Haushalte........

9. **Beruf des Vaters,** eventuell der Mutter und dessen (deren) Stellung in demselben: ....

10. **Erziehung** bis zum **14. Lebensjahre:**

    Erzogen: *a)* bei den Eltern vom.... bis zum ......Lebensjahre;
    b) außerhalb des Elternhauses:
    1. in einer Anstalt (Bezeichnung derselben ....) vom .....bis zum..... Lebensjahre;
    2. anderwärts vom ......bis zum....... Lebensjahre.

11. Hatte sich des Jugendlichen **vor** seiner Verurteilung ein **Fürsorgeverein** angenommen? ....

12. **Vorstrafen:**

	Gericht	Datum	Straftat [1])	Strafe	Allfällige Begnadigung
1					
2					
3					
4					
5					
6					
7					

13. **Bisherige Internierungen:** In einer Besserungs(Zwangsarbeits-)anstalt vom....bis zum ....Lebensjahre.

14. **Zeitraum, während dessen sich der Jugendliche** seit der letzten Internierung oder Strafe bis zum gegenständlichen Urteile **in Freiheit befunden hat:** ....

15. **Urteil I. Instanz** (Gegenstand dieser Karte). Datum und Geschäftszahl: ....

16. **Strafbare Handlung** (Handlungen) nach Benennung und Gesetzesstellen: [1]) ....

17. Rechtskräftig zuerkannte **Strafe:** ....

18. Neben der Hauptstrafe zuerkannte **Nebenstrafe:** ....

19. Wurde ein **Begnadigungsantrag** im Sinne der J. M. Vdg. vom 25. November 1902, J. M. V. Bl. Nr. 51, gestellt? ....

[1]) Im Falle eines Urteiles nach § 269 a oder 523 St. G. ist der vorgelegene objektiv verbrecherische Tatbestand kurz zu bezeichnen (zum Beispiel Raub, Diebstahl u. s. w.).

20. **Schulbildung:** Hat die Volksschule regelmäßig besucht:

....

Kann lesen......., kann schreiben.......

Höhere Schulbildung (kurze Bezeichnung der Anstalten und Angabe der Zahl der absolvierten Klassen): ....

....

21. **Beruf und Erwerb:** Erlernter Beruf: ......

Ausgeübter Beruf und Stellung in demselben:

....

Allfälliger sonstiger Erwerb: ....

22. **Vermögenslage des Verurteilten:**

a) Ist subsistenzlos: ....

b) Lebt in ärmlichen Verhältnissen: ....

c) Lebt in guten Verhältnissen: ....

23. Augenfällige oder aktenmäßig bekannte **körperliche oder geistige Gebrechen:** ....

....

24. Im Strafurteile wurde angenommen:

I. Als **mildernd:**

a) Vernachlässigte Erziehung: ....

b) Armut oder Not: ....

c) Verleitung: ....

d) Heftige Gemütsbewegung zur Zeit der Tat: ....

e) Daß die Tat aus Furcht oder Gehorsam gesetzt wurde: ....

f) Geringere Intelligenz: ....

g) Reumütiges Geständnis: ....

h) Eine die Zurechnung der Tat nicht ausschließende Trunkenheit: ....

II. Als **erschwerend:**

a) Das Zusammentreffen mehrerer Straftaten: ....

b) Wiederholung der Tat: ....

c) Rückfall: ....

d) Der Umstand, daß der Verurteilte andere zur Tat verführt oder die Tat angestiftet hat: ....

25. Gab oder gibt die den Gegenstand dieser Karte bildende Strafsache **Anlaß zur Verständigung der Pflegschaftsbehörde** (J. M. Vdg. vom 10. November 1903, J. M. V. Bl. Nr. 31, vom 10. Juli 1903, J. M. V. Bl. Nr. 22, und vom 23. Juli 1904, J. M. V. Bl. Nr. 13)? ....

Bejahendenfalls Bezeichnung des verständigten Gerichtes: ....

26. Allfällige **Anmerkung:** ....

....

....

....

Unterschrift:

....

Anmerkungen: 1. Die grünen Drucksorten sind für Verurteilte männlichen, die roten für Verurteilte weiblichen Geschlechtes bestimmt.

2. Zu den Fragepunkten 7, 11, 19, 20, 22, 24 und 25: Bei den zutreffenden Fragepunkten ist ein senkrechter Strich einzusetzen; die übrigen sind leer zu lassen.

Beilage 2 zur J. M. Vdg. Nr. 19.

Jahr:............ **Zuname:** ....
Bezirksgericht:......................

Statistische Zählkarte des Bezirksgerichtes

für nach § 269 a St. G. verurteilte Unmündige und für nach § 523 St. G. verurteilte Jugendliche bis zum vollendeten 20. Lebensjahre.

1. **Vor- und Zuname:** ....
2. Allfälliger **Rufname:** ....
3. **Gemeinde, pol. Bezirk u. Land**
   a) der Geburt:............................
   b) der Heimatsberechtigung:...... ....
4. **Datum der Geburt:**......................
5. Letzter **Aufenthaltsort** (Gemeinde): ....
6. **Glaubensbekenntnis:**....................
7. **Familienstand:** ledig:................ verheiratet:........... verwitwet:.......... gerichtlich geschieden od. getrennt:..........
8. **Familienverhältnisse:**
   Name des Vaters: ....
   Name der Mutter: ....
   Väterlicherseits verwaist seit dem.... Lebensjahre.
   Mütterlicherseits verwaist seit dem.... Lebensjahre.
   Lebt mit Eltern (Vater, Mutter), Vormund in gemeinschaftlichem Haushalte..........
9. **Beruf des Vaters,** eventuell der Mutter und dessen (deren) Stellung in demselben:......
   ....
10. **Erziehung** bis zum **14. Lebensjahre:**
    Erzogen:
    a) bei den Eltern vom....bis zum....Lebensjahre;
    b) außerhalb des Elternhauses:
    1. in einer Anstalt (Bezeichnung derselben ....) vom ...... bis zum......Lebensjahre;
    2. anderwärts vom....bis zum....Lebensjahre.
11. Hatte sich des Jugendlichen **vor** seiner Verurteilung ein **Fürsorgeverein** angenommen?
12. **Vorstrafen:**

	Gericht	Datum	Straftat*)	Strafe	Allfällige Begnadigung
1					
2					
3					
4					
5					
6					
7					

13. **Bisherige Internierungen:** In einer Besserungs(Zwangsarbeits)anstalt vom......bis zum ......Lebensjahre.
14. **Zeitraum, während dessen sich der Jugendliche** seit der letzten Internierung oder Strafe bis zum gegenständlichen Urteile **in Freiheit befunden hat?** ....
    ....
15. **Urteil I. Instanz** (Gegenstand dieser Karte). Datum und Geschäftszahl:..................
16. **Strafbare Handlung:**
    a) Übertretung nach § 269 a St. G. ....
    Kurze Bezeichnung des vorgelegenen objektiv verbrecherischen Tatbestandes (z. B. Raub, Diebstahl) ....
    b) Übertretung nach § 523 St. G. ....
    Kurze Bezeichnung des vorgele enen objektiv verbrecherischen Tatbestandges (z. B. Totschlag)..............................
17. *a)* Rechtskräftig zuerkannte Strafe: ....
    b) Allfällig zuerkannte Nebenstrafe: ....
18. Wurde ein **Begnadigungsantrag** im Sinne der J. M. V. vom 25. November 1902, J. M. V. Bl. Nr. 51, gestellt? ....

*) Im Falle eines Urteiles nach § 269 a oder 523 St. G. ist der vorgelegene objektiv verbrecherische Tatbestand kurz zu bezeichnen (z. B. Raub, Brandlegung, Diebstahl u. s. w.).

19. **Schulbildung:** Hat die Volksschule regelmäßig besucht: ....
Kann lesen......., kann schreiben.......
Höhere Schulbildung (kurze Bezeichnung der Anstalten und Angabe der Zahl der absolvierten Klassen): ....
....

20. **Beruf und Erwerb:** Erlernter Beruf: ......
....
Ausgeübter Beruf und Stellung in demselben: ....
Allfälliger sonstiger Erwerb:..............

21. **Vermögenslage des Verurteilten:**
a) Ist subsistenzlos... ....
b) lebt in ärmlichen Verhältnissen...........
c) lebt in guten Verhältnissen...............

22. Augenfällige oder aktenmäßig bekannte **körperliche oder geistige Gebrechen:** ....
....

23. Im Strafurteile wurde angenommen:

I. Als mildernd:
a) Vernachlässigte Erziehung:...............
b) Armut oder Not:.........................
c) Verleitung: ....
d) Heftige Gemütsbewegung zur Zeit der Tat:
....
e) Daß die Tat aus Furcht oder Gehorsam gesetzt wurde: ....
f) Geringere Intelligenz: ....
g) Reumütiges Geständnis:................

II. Als erschwerend:
a) Das Zusammentreffen mehrerer Straftaten:
....
b) Wiederholung der Tat: ....
c) Rückfall: ....
d) Der Umstand, daß der Verurteilte andere zur Tat verführt oder die Tat angestiftet hat:
....

24. Gab oder gibt die den Gegenstand dieses Karte bildende Strafsache **Anlaß zur Verständigung der Pflegschaftsbehörde** (J. M. V. vom 10. November 1903, J. M. V. Bl. Nr. 31, vom 10. Juli 1903, J. M. V. Bl. Nr. 22, und vom 23. Juli 1904, J. M. V. Bl. Nr. 13)? ....
Bejahenden Falls Bezeichnung des verständigten Gerichtes ....

25. Allfällige **Anmerkung:**...
....
....
....

Unterschrift:

....

Anmerkungen. 1. Die grünen Drucksorten sind für Verurteilte männlichen, die roten für Verurteilte weiblichen Geschlechtes bestimmt.

2. Zu den Fragepunkten 7, 11, 18, 19, 21, 23 und 24: Bei den zutreffenden Fragepunkten ist ein senkrechter Strich einzusetzen; die übrigen sind leer zu lassen.

Da die Zahl der von den Staatsanwaltschaften in Gemäßheit der eben bezogenen Verordnungen für jedes Jahr verfaßten Zählblätter über die wegen Verbrechen und Vergehen, dann über die bei den Gerichtshöfen wegen der Übertretungen nach § 269 a und 523 St. G. verurteilten Jugendlichen, beziehungsweise Unmündigen mit der Zahl der von den Gerichtshöfen für dasselbe Jahr hinsichtlich derselben Delikte ausgefertigten neuen Zählkarten gleich sein und die neue Zählkarte mit dem Zählblatte in den identischen Fragepunkten inhaltlich übereinstimmen muß, so ist auf die streng aktenmäßige Ausfüllung der Zählkarte sowie darauf zu achten, daß in jedem der Zählung unterliegenden Falle die Zählkarte verfaßt und abgesendet werde.

Koerber m. p.

20.

Verordnung des Justizministeriums vom 18. Dezember 1904,

betreffend die Systemisierung einer Notarstelle in Oberleutensdorf.

An alle Gerichte und Staatsanwaltschaften.

Auf Grund des § 9 der Notariatsordnung vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 75, wird im Sprengel des Kreisgerichtes in Brüx eine Notarstelle mit dem Amtssitze in Oberleutensdorf systemisiert.

Koerber m. p.

Kundmachung.

37. **Regierungskommissäre bei Eisenbahnunternehmungen.** *) Bei der Lokalbahn Rakonitz—Mlatz wurde an Stelle des Bezirkshauptmannes Johann Maydl der Bezirksoberkommissär und Leiter der Bezirkshauptmannschaft in Kralowitz Gustav Bouček zum Regierungskommissär bestellt (2. Dezember 1904, Z. 27253).

Bei der Istrianer Elektrizitäts- und Kleinbahngesellschaft wurde der Bezirkskommissär Rudolf Baron Gorizutti in Pola zum landesfürstlichen Kommissär bestellt (12. Dezember 1904, Z. 28539).

Mitteilungen.

Das **Reichsgesetzblatt** enthält in dem am 6. Dezember l. J. ausgegebenen Stück LXXIV unter Nr. 137 die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 2. Dezember l. J., betreffend die Arzneitaxe für das Jahr 1905;

in dem am 20. Dezember l. J. ausgegebenen Stück LXXIX unter Nr. 149 die Verordnung des Justizministeriums vom 18. Dezember l. J., betreffend die Aktivierung des Bezirksgerichtes in Oberleutensdorf (Beginn der Amtswirksamkeit am 1. Jänner 1905).

Literatur. 1. Im Verlage der Manz'schen Buchhandlung in Wien ist erschienen: „Das österreichische Handelsrecht mit Einschluß des Genossenschaftsrechtes". Von Dr. Anton Ritter von Randa. Deutsche Ausgabe, bearbeitet unter Beihilfe des k. k. Landesgerichtsrates Dr. Berth. Joh. Wolf. Erster Band. (243 Seiten; Preis broschiert 5 K 60 h).

---

*) Siehe die Kundmachung Nr. 15 vom Jahre 1904.

Das Werk, dessen zweitem Bande ein ausführliches Sach- und Namensregister beigegeben werden wird, soll den einleitenden Worten des Verfassers zufolge ein bündiges, systematisches, dem heutigen Stande der Gesetzgebung entsprechendes Lehrbuch sein und sowohl für das Studium als für die praktische Handhabung des Handelsrechtes als Leitfaden dienen können.

2. Von der Manz'schen Taschenausgabe der österreichischen Gesetze ist die erste Abteilung des X. Bandes, enthaltend die Wehrgesetzgebung nebst den einschlägigen Verordnungen und publizierten Erlässen sowie den Entscheidungen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes, in achter Auflage erschienen. (768 Seiten, Preis: broschiert 6 K, gebunden 7 K.) Die zweite Abteilung dieses Bandes, enthaltend die Gesetze und Verordnungen über den Landsturm, die Landesverteidigung in Tirol und Vorarlberg, Gendarmerie, Anstellung ausgedienter Unteroffiziere, Militärtaxe und Militärversorgung, Einquartierung und Vorspann, Festungsrayon und Pferdestellung, wird im ersten Quartale des Jahres 1905 erscheinen.

3. Im Selbstverlage des Verfassers ist erschienen: „Leitfaden zur Verfassung der Geschäftsausweise der Bezirksgerichte und der Gerichtshöfe I. Instanz". Von Karl Follprecht, Kanzleigehilfe des Kreisgerichtes in Jungbunzlau. 62 Seiten; Preis 1 K 50 h.

Kinderschutz. Auf Anregung und infolge der Bemühungen des Vorstehers des Bezirksgerichtes Ottakring Oberlandesgerichtsrat Wenzel Klima und der Gerichtssekretäre Dr. Josef Riedinger und Franz Poriska hat sich unter dem Namen „Ottakringer Waisenrat" in Wien, XVI. Bezirk, ein Verein gebildet, der dieselben Ziele verfolgt, wie die in allen andern Bezirken von Wien, mit Ausnahme des I., IV., VI. und VII. Bezirkes, bestehenden Waisenratsvereine.

Stempelbehandlung der Schriften und Urteile in dem gegen ein Urteil des Gewerbegerichtes stattfindenden Berufungsverfahren. Auf eine Anfrage hat das Finanzministerium mit Erlaß vom 8. Dezember 1904, Z. 83062, eröffnet, daß sowohl die für die Berufungsinstanz bestimmte, aber beim Gewerbegericht einzubringende Berufungsschrift als auch das bei der Berufungsinstanz aufzunehmende Verhandlungsprotokoll die Stempelfreiheit auf Grund des § 34 des Gesetzes vom 27. November 1896, R. G. Bl. Nr. 218 (Gewerbegerichtsgesetz), genießen, und daß für das Urteil II. Instanz eine neuerliche Erkenntnisgebühr nicht zu entrichten ist.

Änderung des Zivilprozeßformulars Nr. 44. Das Zivilprozeßformular Nr. 44 wurde mit Justizministerialerlaß vom 5. Dezember 1904, Z. 27266, dahin geändert, daß es anstatt: „die Tagsatzung . . . . . findet am . . . . . bei diesem Gerichte . . . . . statt" zu lauten hat: „die Tagsatzung . . . . . findet am . . . . . bei dem unten bezeichneten Gerichte . . . . statt".

Die gleiche Änderung ist bei dem nicht gedruckten Formular Nr. 56 des amtlichen Formularienbuches vorzunehmen.

Aufkündigungs- und Ausziehordnung für die Stadtgemeinde Brüx (samt Taschenberg und Saras). Mit Kundmachung der böhmischen Statthalterei vom 31. Oktober l. J., L. G. Bl. Nr. 82, wurde im Einvernehmen mit dem Oberlandesgerichte Prag für die Stadtgemeinde Brüx (samt Taschenberg und Saras) nachstehende neue Aufkündigungs- und Ausziehordnung festgesetzt:

§ 1. Für Bestandgegenstände, bei welchen der für ein Jahr entfallende Mietzins 300 K übersteigt, haben vierteljährige Aufkündigung und nachstehende Aufkündigungstermine zu gelten, und zwar:

der Februartermin vom 1. Februar bis 30. April,
der Maitermin vom 1. Mai bis 31. Juli,
der Augusttermin vom 1. August bis 31. Oktober,
der Novembertermin vom 1. November bis 31. Jänner.

§ 2. In jedem Termine kann die Kündigung solcher Bestandverträge für den folgenden Termin nur innerhalb der ersten 14 Tage des betreffenden Termines erfolgen, daher

im Februartermin in der Zeit bis einschließlich 14. Februar,
im Maitermin in der Zeit bis einschließlich 14. Mai,
im Augusttermin in der Zeit bis einschließlich 14. August,
im Novembertermin in der Zeit bis einschließlich 14. November.

Die Zahlung des Mietzinses in Monatsraten bei den vorerwähnten Bestandgegenständen enthebt nicht von der Verpflichtung der einvierteljährigen Kündigung.

§ 3. Mit dem Räumen der gekündigten Bestandsache ist längstens am 30. Jänner, 29. April, 30. Juli und 30. Oktober mittags zu beginnen und muß von da an der einziehenden Partei zur Unterbringung eines Teiles ihrer Fahrnisse ein geeigneter Platz überlassen werden.

Die vollständige Räumung des Bestandgegenstandes muß bis zur Mittagsstunde des 1. Februar, beziehungsweise 1. Mai, 1. August und 2. November beendet sein.

Fällt im Februar-, Mai- oder Augusttermin der erste oder letzte Tag zum Räumen auf einen Sonn- oder allgemeinen Feiertag, so verlängert sich für diesen Fall die Frist zur vollständigen Räumung bis zur Mittagsstunde des nächsten Werktages.

§ 4. Bei Bestandgegenständen mit einem Jahresmietzinse von 300 K oder darunter wird eine einmonatliche Kündigung festgesetzt, welche nur in den ersten acht Tagen eines jeden Kalendermonates erfolgen kann.

Mit der Räumung der gekündigten Wohnung ist in diesen Fällen am letzten Tage desselben Monates zu beginnen und der einziehenden Partei von der Mittagsstunde dieses Tages an zur Unterbringung ihrer Fahrnisse ein geeigneter Platz einzuräumen.

Die vollständige Räumung hat längstens am ersten Tage des folgenden Monates bis zur Mittagsstunde zu erfolgen.

Ist der letzte, beziehungsweise der folgende erste Monatstag ein Sonntag oder allgemeiner Feiertag, so verlängert sich die Frist zur vollständigen Räumung in diesem Falle bis zur Mittagsstunde des nächsten Werktages.

§ 5. Hat der Bestandnehmer, um seiner Verpflichtung zur teilweisen oder gänzlichen Räumung des Bestandgegenstandes nachzukommen, innerhalb der in den § 3 und 4 näher bezeichneten Fristen nicht die dazu erforderlichen Maßregeln getroffen, so können solche auf Ansuchen des Bestandgebers noch am nämlichen Tage vom Gerichte bewilligt werden.

§ 6. Der Bestandnehmer ist nach erfolgter Aufkündigung des Bestandvertrages verpflichtet, täglich in der Zeit von 11 bis 12 Uhr vormittags und von 1 bis 2 Uhr nachmittags den im Beisein des Bestandgebers oder dessen Stellvertreters erschienenen Mietlustigen die Besichtigung des Bestandgegenstandes bis zu dessen Wiederver-

mietung oder bis zur Auflösung des Vertrages und außerdem für die Zeit von der erfolgten Kündigung an bis zur Wiedervermietung die dauernde Ersichtlichmachung des Umstandes, daß das Bestandobjekt zu vermieten ist, zu gestatten.

Diese Besichtigung ist mit tunlichster Berücksichtigung des Bestandnehmers und in solcher Weise vorzunehmen, als notwendig ist, um den Mietslustigen Kenntnis von der Beschaffenheit des Bestandgegenstandes zu verschaffen.

§ 7. Die Bestimmungen der Aufkündigungs- und Ausziehordnung gelten nur für den Fall, als durch Vertrag nichts anderes vereinbart ist, und es haben, insofern darin keine besonderen Vorschriften enthalten sind, die gesetzlichen Bestimmungen in Anwendung zu kommen.

§ 8. Unter Bestandgegenständen im Sinne der Aufkündigungs- und Ausziehordnung werden nicht nur Wohnungen, sondern auch Keller, Stallungen, Magazine, Läden, Scheuern, Dachböden und anderweitige Gebäude- und Hausbestandteile verstanden.

§ 9. Die Aufkündigungs- und Ausziehordnung tritt 14 Tage nach dem Tage der Verlautbarung derselben im Landesgesetzblatte in Wirksamkeit. Mit dem Zeitpunkte tritt zugleich die mit der Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 12. Dezember 1890, L. G. Bl. Nr. 5 von 1891, für die Stadtgemeinde Brüx erlassene Miet- und Ausziehordnung*) außer Kraft.

Änderungen in der Abgrenzung der israelitischen Kultusgemeindesprengel in Galizien. Mit der am 1. Jänner k. J. in Wirksamkeit tretenden Verordnung des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 5. Oktober l. J., Z. 43257/3, verlautbart mit Kundmachung der k. k. galizischen Statthalterei vom 10. November l. J., L. G. Bl. Nr. 114, wurden in teilweiser Abänderung der mit Ministerialverordnung vom 2. April 1891, L. G. Bl. für Galizien Nr. 42, durchgeführten Abgrenzung der israelitischen Kultusgemeindesprengel im Königreiche Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogtume Krakau die nachbenannten Ortschaften aus ihren dermaligen israelitischen Kultusgemeindesprengeln ausgeschieden und den benachbarten Kultusgemeindesprengeln zugewiesen; und zwar wurden einverleibt:

1. dem Sprengel der israelitischen Kultusgemeinde Kolomea die Ortschaft Ispas aus dem Sprengel der israelitischen Kultusgemeinde Jabłonów;

2. dem Sprengel der israelitischen Kultusgemeinde Korolówka die Ortschaft Nowosiółka Kostiukowa aus dem Sprengel der israelitischen Kultusgemeinde Zaleszczyki.

Veränderungen im Verzeichnisse der von dem Oberlandesgerichte **Wien** und **Krakau** bestellten **Sachverständigen für Schätzungen von Liegenschaften.** **Wien.** Neu bestellt wurde: Alfred Günther, Administrationssekretär in Wien, XIII., als Sachverständiger für die Schätzung größerer land- und forstwirtschaftlicher Güter. **Krakau.** Neu bestellt wurden: Heinrich Skąpski, Bureauinhaber für Handels- und Forstindustrie in Tarnów, und Franz Sławinski, Förster in Wierzchoslawice, für Schätzungen von mit größeren Industrieunternehmungen verbundenen größereren land- und forstwirtschaftlichen Liegenschaften; Heinrich Sawicki, Forstverwalter der Güter Przeworsk, für größere Güter und Forstkomplexe; Paul Hlawiczek, Waldwirtschafts-

*) Siehe J. M. V. Bl. 1891, S. 18.

besitzer in Maków, für größere mit Forstwirtschaft verbundene Güter; Johann Fijałkowski, geprüfter selbständiger Waldwirtschaftsbesitzer in Rzyski bei Andrychów, für größere forstwirtschaftliche Güter; Markus Luszczkiewicz, Gutsbesitzer in Frydrychowice bei Wadowice, Stephan Graf Bobrowski, Gutsbesitzer in Andrychów, und Bronislaus Gorczyński, Gutsbesitzer in Brzeźnica, für die Schätzung größerer landwirtschaftlicher Güter.

Personalnachrichten.

Allerhöchste Auszeichnungen:

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 29. November d. J. dem Landesgerichtsrate und Bezirksgerichtsvorsteher Dr. Hugo Spitzer in Bielitz taxfrei den Titel und Charakter eines Oberlandesgerichtsrates allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 7. Dezember d. J. dem Amtsdiener des Bezirksgerichtes Marienbad Peter Schössner anläßlich der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand das Silberne Verdienstkreuz allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 10. Dezember d. J. den Ministerialvizesekretären im Justizministerium Dr. Josef Gall und Dr. Josef Edlen von Mayer den Titel und Charakter eines Ministerialsekretärs allergnädigst zu verleihen geruht.

Allerhöchste Gestattung der Annahme ausländischer Orden:

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 8. November d. J. allergnädigst zu gestatten geruht, daß der Präsident der Advokatenkammer für Triest und Istrien Dr. Hektor Ricchetti in Triest das Kommandeurkreuz des königlich italienischen Ordens der Krone von Italien und der Hof- und Gerichtsadvokat Dr. Josef Winternitz in Wien den kaiserlich persischen Orden für Wissenschaft erster Klasse annehmen und tragen dürfen.

Die Anerkennung des Justizministeriums wurde ausgesprochen:

Dem Gerichtsarzte Dr. Gustav Fano in Triest aus Anlaß der erbetenen Enthebung von der Funktion eines Gerichtsarztes für seine vieljährige, vollkommen zufriedenstellende Dienstleistung.

Ernannt wurden:

Zum Kreisgerichtspräsidenten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Triest der Landesgerichtsrat Franz Dukić in Triest für Rovigno.

Zum Oberlandesgerichtsrate bei einem Gerichtshofe I. Instanz: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn der Landesgerichtsrat in Brünn Dr. Karl Groh für Olmütz.

Zu Landesgerichtsräten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg der Gerichtssekretär Johann Stefanowicz und der Staatsanwaltsubstitut Dr. Demeter Tuschinski in Czernowitz daselbst.

Zu Landesgerichtsräten und Bezirksgerichtsvorstehern: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn der Gerichtssekretär Ignaz Lukschanderl in Olmütz für Schildberg; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg die Bezirksrichter Elias Semaka in Kotzman und Dr. Georg Tarnawski in Solka.

Zu Ministerialvizesekretären: Der Staatsanwaltsubstitut Dr. Emerich Polák und die Gerichtsadjunkten Dr. Othmar Černý und Dr. Wladimir Dbałowski im Justizministerium.

Zu Bezirksrichtern: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn die Gerichtsadjunkten Anton Vlček in Leipnik für Bojkowitz, Dr. Franz Toušek in Mährisch Weißkirchen für Neustadtl und Eduard Paupie in Mährisch Trübau für Wiesenberg.

Zum Gerichtssekretär: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn der Bezirksrichter Paul Schorr in Wiesenberg für Teschen.

Zum Gerichtsadjunkten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau der Auskultant Michael Nieć für Zator.

Zu Auskultanten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz die Rechtspraktikanten Stefan Suseč, Dr. Franz Vidovič und Dr. Friedrich Jeller; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau die Rechtspraktikanten Dr. Josef Łodygowski, Dr. Siegmund Sadowski, Dr. Kasimir Ostrowski, Mieczyslaus Ramułt, Dr. Heinrich Schönwetter und Dr. Siegmund Wusatowski.

Zum Kanzleiobervorsteher: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz der Kanzleioberoffizial Johann Ritty in Bruck a. d. Mur für das Landesgericht in Graz.

Zum Kanzleioberoffizial: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn der Kanzleioffizial Laurenz Mudrich in Göding.

Zum Kanzleivorsteher: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Kanzlist Wenzel Pešek in Kouřim für Pilsen.

Zu Kanzleioffizialen: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Kanzlist Johann Veit Kutál in Neuhaus; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn die Kanzlisten Franz Veselý in Neustadtl und Johann Přibramský in Datschitz.

Zu Kanzlisten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Rechnungsunteroffizier I. Klasse des Infanterieregiments Nr. 49 Leopold Gintschl für Lilienfeld; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Titularpostenführer des Landesgendarmeriekommandos Nr. 2 Johann Matoušek für Pardubitz und der Rechnungsunteroffizier des bosnisch-hercegovinischen Infanterieregiments Nr. 1 Josef Sedlecký für Weseli a. d. Lužnitz; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn der Wachtmeister des bosnisch-hercegovinischen Gendarmeriekorps Josef Jiroušek für Göding.

Zum Strafanstaltsoberdirektor: Der Strafanstaltsdirektor und Leiter der Männerstrafanstalt in Stein Franz Nadastiny für diese Strafanstalt.

Zum Hilfsarzte: Der Arzt Dr. Karl Eligius Haisig in Lemberg für die Männer- und Weiberstrafanstalt in Lemberg.

Zu fachmännischen Laienrichtern aus dem Handelsstande: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Gesellschafter der Firma H. Schwitzer und Söhne, Bertold Schwitzer, Produktenkommissionshändler in Wien, für das Handelsgericht daselbst; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Generalagent der Riunione Adriatica di Sicurtà Viktor Collino in Königgrätz für das dortige Kreisgericht.

Zu Notaren: Die Notariatskandidaten Josef Slavik für Lomnitz und Ferdinand Hejna für Nepomuk.

Versetzt wurden:

Die Landesgerichtsräte und Bezirksgerichtsvorsteher: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg Theophil Eyweling in Storozynetz und Ladislaus Domaraski in Waschkoutz nach Czernowitz.

Der Gerichtsadjunkt: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn Wenzel Mlejnek in Ungarisch-Brod nach Bojkowitz.

Der Kanzleioffizial: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag Wenzel Končický in Pardubitz zum Handelsgerichte*) in Prag.

Die Notare: Franz Josef Lock in Poysdorf nach Laa, Oskar Bolland in Wildshut nach Zell am See und Karl Heinrich in Thalgau nach Grieskirchen.

Zur aushilfsweisen Dienstleistung beim Obersten Gerichts- und Kassationshofe wurde einberufen:

Der Gerichtsadjunkt Eduard Gruber in Buczacz.

In die Advokatenliste wurden eingetragen:

Dr. Max Hanns Reitzes und Dr. Otto Weissel mit dem Wohnsitze in Wien (I. Bezirk), Dr. Wilhelm Dub mit dem Wohnsitze in Wien (VI. Bezirk), Dr. Karl Zikmund mit dem Wohnsitze

*) Berichtigung der Personalnachricht auf Seite 327 zufolge nachträglicher Anzeige.

in Prag, Dr. Philipp Menczel mit dem Wohnsitze in Czernowitz und Dr. Ambros Comorosan mit dem Wohnsitze in Ragusa vecchia.

Zu übersiedeln beabsichtigen:

Die Advokaten Dr. Wenzel Bendl in Polnisch-Ostrau nach Freiberg und Dr. Adolf Schlefer in Liesing nach Zistersdorf.

Übersiedelt ist:

Der Advokat Dr. Julius John in Wien nach Vöslau.

Aus der Advokatenliste wurde gelöscht:

Dr. Johann Ryba in Königgrätz.

Von der Advokatenliste wurde gestrichen:

Dr. Josef Franz Deutsch in Krems.

Auf das Amt haben verzichtet:

Der Gerichtssekretär Stanislaus Wilczek in Lemberg.

Der Strafanstaltsadjunkt Hugo Müller in Karthaus.

Die Advokaten Dr. Isidor Altschul in Wien und Dr. Josef Lindner in Feldkirch.

In den dauernden Ruhestand wurden auf Ansuchen versetzt:

Der Bezirksrichter Silvius Willi in Pieve di Ledro.
Der Kanzlist Franz Fuchs in Rattenberg.

In den dauernden Ruhestand wurden versetzt:

Der Kanzleioffizial Matthäus Lösch in Steyr.

Der Gefangenwachinspektor Franz Kłoda der Männerstrafanstalt in Lemberg.

In den zeitlichen Ruhestand wurden auf Ansuchen versetzt:

Der Landesgerichtsrat Karl Fischer in Pilsen, bei welchem Anlasse ihm für seine stets pflichttreue und vorzügliche Dienstleistung die besondere Anerkennung des Justizministeriums ausgesprochen wurde.

Der Landesgerichtsrat Michael Nieświatowski in Przemyśl.

Gestorben sind:

Die Advokaten Dr. Johann Mrach in Dignano (6. November) und Paul Simonowicz in Śniatyn (12. November), der Notar Dr. Johann Marx in Aussig (21. November), der Gerichtsadjunkt Anton Laštovička in Laun (22. November), der Advokat Dr. Wenzel Marek in Budweis (23. November), der Advokat Dr. Johann Frank in Wien und der Kanzleioffizial Josef Nisser in Görkau (26. November), der Kanzleioffizial Josef Laudin in Pilsen (28. November), die Advokaten Dr. Julius Hromatka in Joslowitz (30. November), Dr. Joachim Kleinberg in Teschen (3. Dezember) und Dr. Zdenko Schücker in Eger (4. Dezember), der Kanzlist Peter Kretowicz in Limanowa (5. Dezember) und der Landesgerichtsrat Oskar Rotschek in Tarnów (7. Dezember).

Notariatskammerwahlen:

Für die Notariatskammer in Linz wurden am 15. November d. J. die bisherigen Funktionäre wiedergewählt.

Infolge der am 24. November d. J. vorgenommenen Ergänzungswahlen ist die Notariatskammer in Troppau folgendermaßen zusammengesetzt: Dr. G. Mauer, Präsident; A. Czaja, R. Ježischek, K. Niemeczek, Dr. A. Michl, Dr. J. Schimscha und K. Schindler, Mitglieder; F. Schumann, Dr. J. Nagl und A. Balling, Stellvertreter.

Vorsitzende von Schiedsgerichten für Bruderladen:

Zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes für Bruderladen im Revierbergamtsbezirke Klagenfurt wurde der Landesgerichtsrat Karl Winkler und zum Vorsitzenden-Stellvertreter der Landesgerichtsrat Max Hierländer ernannt.

Landeskommission für agrarische Operationen in Schlesien:

Ernannt wurden: Zu Mitgliedern die Oberlandesgerichtsräte Kornelius Demel und Wenzel Hrubý sowie die Landesgerichtsräte Johann Peschek und Emil Kornke; zu Ersatzmännern die Landesgerichtsräte Adolf Eckstein und Josef Danek, sämtliche in Troppau.

Namensänderung:

Dem Advokaten Dr. Karl Abeles in Karlsbad wurde die Änderung seines Familiennamens in Allers bewilligt.

Jahrespränumerationen auf das Verordnungsblatt des k. k. Justizministeriums samt Beilage (6 K) werden vom Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien, I., Singerstraße 26, entgegengenommen, wohin auch Reklamationen — wenn unversiegelt portofrei — zu richten sind.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien.

Inseratenbeilage

zum Verordnungsblatte des k. k. Justizministeriums, 1904, Stück XXIII.



Verordnungsblatt

des

k. k. Justizministeriums.

Redigiert im k. k. Justizministerium.

XX. Jahrgang. Wien, 31. Dezember 1904. Stück XXIV.

Kundmachung.

38. Regierungskommissäre bei Eisenbahnunternehmungen. Bei der k. k. priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahn wurde an Stelle des Sektionschefs a. D. Dr. Emil Ritter v. Hardt der Ministerialrat im Eisenbahnministerium Dr. Karl Freiherr von Banhans zum landesfürstlichen Kommissär und an Stelle des letzteren der Sektionsrat im Eisenbahnministerium Dr. Viktor Rudel zum Stellvertreter des landesfürstlichen Kommissärs, ferner an Stelle des Staatsbahndirektor-Stellvertreters Regierungsrates Dr. Albert Ritter Speil von Ostheim bei der Lokalbahn Otrokowitz—Zlin—Wisowitz der Ministerialsekretär im Eisenbahnministerium mit Titel und Charakter eines Sektionsrates Dr. Adolf Ritter von Strigl und bei der Lokalbahn Mähr. Budwitz—Jamnitz der Ministerialsekretär Dr. Albert Geutebrück, endlich bei der k. k. priv. Valsugana-Eisenbahngesellschaft an Stelle des Sektionsrates Dr. Viktor Rudel der Ministerialsekretär Dr. Paul Hopfgartner zum landesfürstlichen Kommissär bestellt (29. Dezember 1904, Z. 29883).

Mitteilungen.

Das **Reichsgesetzblatt** enthält in dem am 28. Dezember l. J. ausgegebenen Stück LXXXIV unter Nr. 161 die Kundmachung des Finanzministeriums vom 22. Dezember l. J., betreffend die Errichtung eines Steuer- und gerichtlichen Depositenamtes in Oberleutensdorf in Böhmen;

in dem am 30. Dezember l. J. ausgegebenen Stück LXXXV unter Nr. 163 die kaiserliche Verordnung vom 29. Dezember 1904, betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben sowie die Bestreitung des Staatsaufwandes in der Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni 1905, dann die Verfassung des Zentralrechnungsabschlusses über den Staatshaushalt der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder für das Jahr 1904;

in dem am selben Tage ausgegebenen Stück LXXXVI unter Nr. 165 die Verordnung der Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen vom 24. Dezember 1904, betreffend das Gebührenausmaß für die uniformierten und nicht uniformierten k. k. Polizeiwachorgane aus Anlaß ihrer Vorladung als Zeugen vor die Zivil- und Militärstrafgerichte oder im Strafverfahren wegen Gefällsübertretungen, dann ihrer Verwendung zur Eskortierung gerichtlicher Gefangener.

Literatur. Im Verlage der Manz schen Buchhandlung in Wien ist erschienen: „Leitfaden zur Vorbereitung für die erste Kanzleiprüfung und praktischer Behelf für die Gerichtskanzleien“. Zusammengestellt in Fragen und Antworten von Ignaz Herz, k. k. Gerichtskanzlist. (212 Seiten, Preis 4 K 40 h.)

Beginn der Wirksamkeit der neuen Notariatskammer Graz. Die für die vereinigten Notarenkollegien der Gerichtshofsprengel Graz und Leoben mit Justizministerialverordnung vom 21. September 1904, J. M. V. Bl. Nr. 15, errichtete gemeinschaftliche Notariatskammer Graz ist konstituiert und beginnt ihre Amtswirksamkeit am 1. Jänner 1905.

Öffentliche Blätter zur Kundmachung der Eintragungen in das Handelsregister*). Die Chefs der politischen Landesbehörden haben auf Grund des Art. 14 des Handelsgesetzbuches und des § 11 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche für das Jahr 1905 zur Kundmachung der Eintragungen in das Handelsregister bestimmt:

Das Zentralblatt für die Eintragungen in das Handelsregister und das jeweilige Landesamtsblatt sowie außerdem für die Gerichtshofsprengel Lemberg, Kolomea, Przemyśl, Sambor, Sanok, Tarnopol „Przegląd prawa i administracyi“.

Zur Verfassung des Jahresausweises über die Justizkandidaten. Mit Erlaß vom 29. November l. J., Z. 27224, hat das Justizministerium einem Oberlandesgerichtspräsidium eröffnet, daß in Spalte 3 des mit der Verordnung des Justizministeriums vom 4. Juni 1898, J. M. V. Bl. Nr. 17, eingeführten Jahresausweises über die Justizkandidaten jene Kandidaten auszuweisen sind, die im Laufe des Ausweisjahres den dreijährigen richterlichen Vorbereitungsdienst vollendet haben, ohne Rücksicht darauf, ob sie die Richteramtsprüfung abgelegt haben oder nicht.

---

*) Siehe das Verzeichnis für das Jahr 1904, J. M. V. Bl. 1903, S. 306.

Die Zeit, die ein Richteramtskandidat nach Absolvierung des dreijährigen Vorbereitungsdienstes bis zur Prüfung oder bis zur Wiederholung der das erste Mal ohne Erfolg abgelegten Prüfung oder die ein Rechtspraktikant nach dreijährigem Vorbereitungsdienste zufolge der ihm nach § 17 G. O. G. erteilten Bewilligung in der gerichtlichen Praxis verbringt, zählt, wie sich aus dem Wortlaute der § 14 und 17 G. O. G. ergibt, nicht zum richterlichen Vorbereitungsdienste im Sinne des Gerichtsorganisationsgesetzes. Wenn in Spalte 9 des Ausweises über die Justizkandidaten von einem vierten Jahre des Vorbereitungsdienstes die Rede ist, so kann darunter, wie auch aus der dem Ausweise beigegebenen Anmerkung 2 erhellt, nur das vierte Ausweisjahr verstanden werden, in das sich das dritte Jahr des Vorbereitungsdienstes, auch bei ununterbrochener Verwendung, in allen Fällen hineinerstreckt, in denen ein Kandidat den Vorbereitungsdienst nicht am 1. Jänner des ersten Ausweisjahres, sondern erst im Laufe desselben angetreten hat.

Amtliches Verzeichnis der Formularien zur Strafprozeßordnung. Neu aufgelegt wurden:

Nr. 263, Statistische Zählkarte des Gerichtshofes für wegen Verbrechens, Vergehens, dann wegen Übertretung nach § 523 St. G. verurteilte männliche Jugendliche bis zum vollendeten 20. Lebensjahre und für nach § 269 a St. G. verurteilte Unmündige männlichen Geschlechtes;

Nr. 264, Statistische Zählkarte des Gerichtshofes für wegen Verbrechens, Vergehens, dann wegen Übertretung nach § 523 St. G. verurteilte weibliche Jugendliche bis zum vollendeten 20. Lebensjahre und für nach § 269 a St. G. verurteilte Unmündige weiblichen Geschlechtes;

Nr. 265, Statistische Zählkarte des Bezirksgerichtes für nach § 269 a St. G. verurteilte Unmündige männlichen Geschlechtes und für nach § 523 St. G. verurteilte männliche Jugendliche bis zum vollendeten 20. Lebensjahre;

Nr. 266, Statistische Zählkarte des Bezirksgerichtes für nach § 269 a St. G. verurteilte Unmündige weiblichen Geschlechtes und für nach § 523 St. G. verurteilte weibliche Jugendliche bis zum vollendeten 20. Lebensjahre.

Behandlung der außerordentlichen Remunerationen der Auskultanten und der sonstigen Anwärter auf mit Gehaltsgenuß verbundene Beamtenposten bei der Einkommensteuerveranlagung. Das k. k. Finanzministerium hat mit Erlaß vom 19. Dezember 1904, Z. 80732, den Finanzlandesdirektionen eröffnet, daß die außerordentlichen Remunerationen der Anwärter auf mit Gehaltsgenuß verbundene Beamtenposten bei der Personaleinkommensteuerveranlagung als feststehende Dienstbezüge anzusehen sind und daß daher auf dieselben insbesondere auch die Bestimmungen des § 227, Absatz 2 und 3, des Personaleinkommensteuergesetzes, beziehungsweise jene der § 26 und 27 der Manipulationsvorschrift (Erlaß vom 3. November 1899, R. G. Bl. Nr. 209) Anwendung zu finden haben.

Reihung der Diener (Gefangenaufseher) im Konkretalstatus. Mit Erlaß vom 16. d. M., Z. 28502, hat das Justizministerium den Oberlandesgerichtspräsidien und Oberstaatsanwaltschaften bekanntgegeben, daß bei der Reihung der Diener (Gefangenaufseher) im Status bei gleicher Gesamtdienstzeit nach Absatz III der Justizministerialverordnung vom 24. März 1902, J. M. V. Bl. Nr. 13, eine etwa vor-

angegangene, für die Reihung im Status sonst nicht in Betracht kommende Zivilstaatsdienstleistung auch dann zu berücksichtigen ist, wenn dieselbe eine unterbrochene war.

Berechnung der Frist, nach welcher die Löschung der in den Personalstandesausweis eingetragenen Disziplinarstrafe der Aufschiebung der Vorrückung in eine höhere Gehaltsklasse bewilligt werden kann. Kompetenz zur Entscheidung über eine Beschwerde gegen die Verfügung des Oberlandesgerichtspräsidiums, mit welcher die Löschungsbewilligung aufgehoben wurde. Über einen Bezirksgerichtsdiener wurde von der oberlandesgerichtlichen Disziplinarkommission die Disziplinarstrafe der Aufschiebung der Vorrückung in eine höhere Gehaltsklasse durch zwei Jahre verhängt und diese Strafe nach Rechtskraft des Disziplinarerkenntnisses in den Personalstandesausweis eingetragen.

Nachdem seit Rechtskraft des Erkenntnisses beziehungsweise seit dem Vollzuge einer weiteren, gleichfalls in den Personalstandesausweis eingetragenen Disziplinarstrafe ein Zeitraum von drei Jahren verflossen war, während dessen die Aufführung des Dieners eine tadellose gewesen, suchte er um die Löschung beider Strafen aus dem Personalstandesausweise an. Das zuständige Kreisgerichtspräsidium gab diesem Ansuchen Folge; vom Oberlandesgerichtspräsidium wurde jedoch die Löschung, soweit sie die Strafe der Aufschiebung der Vorrückung in eine höhere Gehaltsklasse betraf, mit der Begründung aufgehoben, daß der Diener, wenn die obige Disziplinarstrafe über ihn nicht verhängt worden wäre, am 1. Dezember 1902 in den höheren Gehalt vorgerückt wäre, die Strafe demnach erst am 30. November 1904 vollzogen sein wird und somit gemäß § 67 G. O. G. die Löschung erst nach Ablauf weiterer drei Jahre (vom 30. November 1904 gerechnet) — eine tadellose Aufführung vorausgesetzt — wird bewilligt werden können.

Zur Entscheidung über die vom Bezirksgerichtsdiener dagegen ergriffene Beschwerde erklärte sich die Disziplinarkommission des Obersten Gerichtshofes für nicht berufen und trat die Beschwerde dem Justizministerium ab, das ihr keine Folge gab.

Statistik der Rechtspflege für die Jahre 1900 und 1901. Mit dem im Kommissionsverlage von Karl Gerolds Sohn in Wien soeben erschienenen dritten Hefte des LXXI. Bandes der von der k. k. Statistischen Zentralkommission in Wien herausgegebenen österreichischen Statistik, betreffend die Ergebnisse der Strafrechtspflege in den Jahren 1900 und 1901, ist die Publikation der Justizstatistik für die Jahre 1900 und 1901 abgeschlossen. Die Justizstatistik der Jahre 1902 und 1903 soll — wie die Statistik der zwei Vorjahre einen Doppelband bildend — noch im Laufe des Jahres 1905 erscheinen.

Kündigungs- und Ausziehordnung für die Gemeinde Hruschau. Mit Verordnung der schlesischen Landesregierung vom 24. Oktober l. J., verlautbart in dem am 30. November l. J. ausgegebenen Stück XXI des Landesgesetzblattes unter Nr. 45, wurde im Einvernehmen mit dem Oberlandesgerichte Brünn für die Gemeinde Hruschau nachstehende Kündigungs- und Ausziehordnung erlassen:

Für die Aufkündigung der Mieten von Wohnungen und anderen Lokalitäten haben außer dem Falle eines besonderen Übereinkommens in Hinkunft die nachstehenden Bestimmungen zu gelten:

§ 1. Bei Mietgegenständen, für welche der Mietzins monatlich oder in kürzeren Zeiträumen zu entrichten ist oder tatsächlich entrichtet wird, werden der 15. und der letzte Tag jedes Monates als Ausziehtermin bestimmt.

§ 2. Die Kündigung der Miete der im § 1 bezeichneten Mietgegenstände hat 14tägig zu erfolgen; sie muß, um am 15. Tage des Monates wirksam zu werden, spätestens am letzten Tage des Vormonates — um für den letzten Monatstag wirksam zu werden, spätestens am 15. Tage desselben Monates demjenigen ordnungsmäßig zugestellt sein, gegen den die Kündigung gelten soll.

§ 3. Bei Mietgegenständen, für welche der Mietzins in längeren als einmonatlichen Zeiträumen zu entrichten ist oder tatsächlich entrichtet wird, werden der 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember jedes Jahres als Ausziehtermin bestimmt.

§ 4. Die Kündigung der Miete bezüglich der im § 3 bezeichneten Mietgegenstände hat vierteljährig,

bezüglich des Termines vom 31. März in der Zeit vom 1. bis einschließlich 15. Jänner,

bezüglich des Termines vom 30. Juni in der Zeit vom 1. bis einschließlich 15. April,

bezüglich des Termines vom 30. September in der Zeit vom 1. bis einschließlich 15. Juli und

bezüglich des Termines vom 31. Dezember in der Zeit vom 1. bis einschließlich 15. Oktober derart zu erfolgen, daß die Kündigung demjenigen, gegen welchen sie zu gelten hat, spätestens am 15. Jänner, beziehungsweise am 15. April oder 15. Juli oder 15. Oktober zugestellt sein muß.

§ 5. Mit der Räumung des Mietgegenstandes ist so zu beginnen, daß der einziehenden Partei über deren Verlangen in der Mittagsstunde des Ausziehtermines ein entsprechender Platz zur Unterbringung eines Teiles ihrer Fahrnisse zur Verfügung steht. Die vollständige Räumung und Zurückstellung des Mietgegenstandes hat mit der sechsten Abendstunde des Ausziehtermines zu erfolgen.

§ 6. Fällt der Räumungstag (§ 1, 3 und 5) auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so verlängert sich die Räumungsfrist bis zur Mittagsstunde (12 Uhr) des demselben nächstfolgenden Werktages.

§ 7. Nach erfolgter Kündigung ist der Mieter verpflichtet, die gemieteten Räume bis zu deren Rückstellung durch Mietlustige in der Zeit von 11 Uhr vormittags bis 2 Uhr nachmittags besichtigen zu lassen.

Der Mietlustige muß vom Vermieter oder dessen Stellvertreter begleitet sein. Der Mieter darf durch die Besichtigung nicht über das unerläßliche Maß gestört werden.

§ 8. Diese Verordnung tritt am ersten Tage des der Verlautbarung nächstfolgenden Kalendervierteljahres in Wirksamkeit.

Mit diesem Tage treten bezüglich der Gemeinde Hruschau die von der schlesischen Landesregierung mit dem Erlasse vom 18. Oktober 1859, Z. 14750 (Landesregierungsblatt für das Herzogtum Ober- und Niederschlesien, Jahrgang 1859, zweite Abteilung, Nr. 16) kundgemachten Vorschriften über die Aufkündigung und Räumung von Mietwohnungen außer Kraft.

Statistische

Übersicht über die im Jahre 1903 in den im Reichsrate vertretenen

	Österreich unter der Enns	Österreich ob der Enns	Salzburg	Böhmen	Mähren	Schlesien
Zahl der aus den Vorjahren anhängig gebliebenen Konkurse	153	38	12	281	88	22
Zahl der im Jahre 1903 eröffneten Konkurse	283	35	17	352	135	42
Zahl der im Jahre 1903 anhängigen Konkurse	436	73	29	633	223	64
Zahl der im Jahre 1903 beendigten Konkurse	281	49	20	374	117	39
Zahl der am Schlusse des Jahres 1903 anhängig gebliebenen Konkurse	155	24	9	259	106	25
Rechtliche Beschaffenheit des Gemeinschuldners bei den im Jahre 1903 beendigten Konkursen:						
Physische Person:						
Männlich	223	39	14	309	93	36
Weiblich	33	10	6	47	21	4
Offene und gewöhnliche Kommandit-Handelsgesellschaft	21	1	—	11	2	—
Aktiengesellschaft und Kommanditgesellschaft auf Aktien	2	—	—	1	—	—
Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft	2	—	—	6	1	—
Andere Vereinigung	—	—	—	—	—	—
Beendigungsart:						
Nach § 154 K. O. wegen mangelnden Vermögens	69	1	4	91	21	6
Wegen mangelnder Mehrheit von Konkursgläubigern	8	—	—	17	2	3
Über Einverständnis der Gläubiger nach § 155 K. O.	36	6	2	49	21	9
Durch Vergleich § 156 ff. K. O.	—	—	—	5	—	1
Durch Verteilung § 159 ff. K. O.	153	39	14	200	66	19
Durch Zwangsausgleich § 207 ff. K. O.	15	3	—	12	7	1
Im Jahre 1903 sind im Vergleiche mit dem Jahre 1902 Konkurse:						
zugewachsen:						
mehr	44	—	2	12	—	8
weniger	—	15	—	—	5	—
beendigt worden:						
mehr	28	12	4	10	—	6
weniger	—	—	—	—	2	—
am Schlusse des Jahres anhängig geblieben:						
mehr	1	—	—	—	16	2
weniger	—	16	3	22	—	—

*) Vgl. die Übersicht für das Jahr 1902 im J. M. V. Bl. 1903, Seite 310 u. 311.
**) Die Ziffern dieser Querspalte sind zum Teile gegenüber dem Vorjahre berichtigt.

Mitteilungen.

Königreichen und Ländern anhängig gewesenen Konkurse.*)

Steiermark	Kärnten	Krain	Tirol	Vorarlberg	Küstenland	Westgalizien	Ostgalizien	Bukowina	Dalmatien	Zusammen
52	24	15	83	29	39	39	88	8	24	995**)
86	27	29	97	18	36	11	40	7	22	1237
138	51	44	180	47	75	50	128	15	46	2232
86	29	22	89	19	47	24	53	13	11	1273
52	22	22	91	28	28	26	75	2	35	959
64	23	17	84	15	42	21	44	11	11	1046
18	4	2	5	4	2	4	6	—	2	168
2	1	2	1	—	3	—	2	1	—	47
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3
2	1	1	—	—	—	1	1	1	—	16
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13	—	1	7	1	11	7	10	5	—	247
—	1	1	—	—	1	—	2	1	1	37
8	5	3	7	—	5	1	11	1	2	166
—	—	—	6	—	2	—	—	—	—	14
65	23	16	66	18	27	16	29	5	7	763
—	—	1	3	—	1	—	1	1	1	46
11	1	12	1	—	—	—	—	—	5	16
—	—	—	—	5	17	13	17	8	—	—
12	17	—	—	—	—	—	—	—	3	65
—	—	2	11	4	5	1	2	—	—	—
—	—	7	4	—	—	—	—	—	8	—
1	2	—	—	1	18	14	13	8	—	60

Berichtigung der Militär-Marschroutenkarte. Richtigzustellen ist:

Laut Mitteilung des Reichskriegsministeriums, Abteilung 5, vom	in dem Blatte	Quadrat	die Entfernung	auf *km*
1. Dezember 1904, Nr. 3034	J—9 (Agram)	r—5	Gurkfeld—Arch	13·3

Erhebung der Ortschaft Čachrau zum Markte. Laut Kundmachung des k. k. Statthalters für das Königreich Böhmen vom 6. Dezember 1904, L. G. Bl. Nr. 94, wurde die Ortschaft Čachrau im politischen Bezirke Klattau zum Markte erhoben.

Namensänderungen. Auf Ansuchen der Ortsgemeinde Nespoding wurde die Änderung des Namens der Ortsgemeinde Nespoding (böhmisch Mezipotočí) im politischen Bezirke Krumau in „Lagau" (böhmisch „Slavkov") und auf Ansuchen der Gemeinde Marschowitz die Änderung des Namens der aus den Ortschaften Gistei, Labau, Schumburg, Schwarzbrunn und Tschischkowitz bestehenden Gemeinde Marschowitz (böhmisch Maršovice) im politischen Bezirke Gablonz in „Schumburg-Gistei" (böhmisch „Schumburg-Jistej") bewilligt.

Vereinigung der Ortschaften Podol und Nutitz in Böhmen und Änderung des Namens der Ortsgemeinde Podol. Auf Ansuchen der Vertretung der Ortsgemeinde Podol im politischen Bezirke Chrudim wurde bewilligt, daß die zu dieser Ortsgemeinde gehörigen, zu einer Ortschaft zu vereinigenden Ortschaften Podol und Nutitz nach ihrer Vereinigung den Namen „Kalk-Podol" (böhmisch „Vápenný Podol") führen und daß auch der Name der bisherigen Ortsgemeinde Podol in „Kalk-Podol" (böhmisch „Vápenný Podol") abgeändert werde.

Widerruf der Trennung der Gemeinde Grünberg, Bezirk Graslitz in Böhmen. Zufolge Kundmachung des k. k. Statthalters für das Königreich Böhmen vom 16. Dezember 1904, L. G. Bl. Nr. 97, ist die mit der Statthalterei-Kundmachung vom 8. März 1904, L. G. Bl. Nr. 27 (J. M. V. Bl. 1904, S. 124), unter Punkt 7 verlautbarte Bewilligung der Trennung der Ortsgemeinde Grünberg (Bezirk Graslitz) in zwei selbständige Ortsgemeinden Eibenberg und Grünberg infolge eines Erkenntnisses des k. k. Verwaltungsgerichtshofes hinfällig geworden.

Veränderungen im Verzeichnisse der von dem Oberlandesgerichte **Prag** bestellten **Sachverständigen für Schätzungen von Liegenschaften.** Ausgeschieden ist: Ferdinand Lendl, Oberförster in Pomeisl, Bezirk Podersam, als Sachverständiger im Forstfache für den Sprengel des Kreisgerichtes Brüx.

Personalnachrichten.

Allerhöchste Auszeichnungen:

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 18. Dezember d. J. dem Sektionsrate im Justizministerium Dr. Josef Koloman Binder taxfrei den Orden der Eisernen Krone dritter Klasse allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 18. Dezember d. J. den Gerichtsinspektoren im Justizministerium Emanuel Chocholka und Dr. Viktor Finger taxfrei den Titel und Charakter eines Hofrates allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 20. Dezember d. J. dem Vizepräsidenten des Handelsgerichtes in Wien Guido Müller taxfrei den Titel und Charakter eines Hofrates allergnädigst zu verleihen geruht.

Ernannt wurden:

Zu Landesgerichtsräten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Gerichtssekretär Theodor Oberhummer in Krems für Wels und der Staatsanwaltsubstitut Dr. Wilhelm Anton Waldstein Edler von Heilwehr in Wiener Neustadt daselbst.

Zu Bezirksrichtern: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Gerichtssekretär Josef Dostal in Dux für Oberleutensdorf; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck der Staatsanwaltsubstitut Dr. Emil von Stefenelli in Feldkirch für Neumarkt.

Zum Gerichtsadjunkten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck der Auskultant Dr. Josef Spielmann für Bezau.

Zu Auskultanten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck die Rechtspraktikanten Dr. Julius Daprà, Dr. Adolf Bucher, Dr. Max Duregger und Anton von Porta; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Zara die Rechtspraktikanten Božidar Štambuk, Ivo Milić, Eduard Jedlowski, Peter Derado, Vinko Smolčić, Zviezdan Čulić, der Finanzkonzeptspraktikant Michael Borovich und der Rechtspraktikant Ivan Marović.

Zu Grundbuchsführern: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz der Kanzleioberoffizial Friedrich Reischl des Landesgerichtes Graz daselbst; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg der Kanzleioffizial Johann Ściobłowski in Sambor für Sanok.

Zu Kanzleioberoffizialen: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz die Kanzleioffiziale des Landesgerichtes Graz Ignaz Lehrmann und Karl Kremser daselbst sowie Matthias Reiterer für Bruck a. d. Mur; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg die Kanzleioffiziale Johann Czajkowski in Sambor für Sanok, Karl Pohl in Wiżnitz und Ladislaus Szczygielski in Halicz für ihre bisherigen Dienstorte, Edmund Anton Popecki des Landesgerichtes in Lemberg für das Oberlandesgericht, Julius Sobek in Stryj und Ladislaus Nawrocki in Belz für ihre bisherigen Dienstorte, Ludwik Fedak in Tarnopol für Gródek und Ladislaus Schetyna in Lemberg für Busk.

Zu Kanzleioffizialen: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Kanzlist Karl Kozák in Chotěboř; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz die Kanzlisten Karl Mesarec in Pettau, Michael Schneehuber in Friedberg und Franz Martl in Graz; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg die Kanzlisten Hubert Wolf in Sereth, Adolf Romanowski in Mielnica, Feibisch Philipp Freidmann in Kozowa, Stanislaus Skulski in Gródek, Vinzenz Fallheier in Suczawa, Josef Bajer in Sambor und Ladislaus Smarzewski in Rawa.

Zum Rechnungsassistenten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Triest der Rechnungspraktikant Johann Puhar für das oberlandesgerichtliche Rechnungsdepartement.

Zu Kanzlisten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Feldwebel des Pionierbataillons Nr. 11 Wenzel Brožňák für Stecken, der Feldwebel Rechnungshilfsarbeiter des Landwehrinfanterieregiments Nr. 25 Heinrich Vlk für Oberleutensdorf, der Rechnungsunteroffizier des Infanterieregiments Nr. 73 Georg Lotter für Platten, der Feuerwerker des Festungsartillerieregiments

Nr. 3 Franz Süss für Kalsching und der Titularwachtmeister des Landesgendarmeriekommandos Nr. 2 Florian Friedel für Weseritz; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn der Amtsdiener Franz Kaplan des Kreisgerichtes Znaim für Bojkowitz.

Beim Zivilgerichtsdepositenamte in Wien:

Zum Liquidator der Kontrollor Julius Pfandler.

Zum Kontrollor: der Revisorsadjunkt Viktor Herdey.

Zum Revisorsadjunkten: Der Offizial Julius Kretschmayr.

Zum Offizial: Der Assistent Karl Edler von Thann.

Zum Assistenten: Der Praktikant Hermann Fischer.

Zum Praktikanten: Der Volontär Oskar Schneider.

Zum Strafanstaltslehrer: Der Lehrer der Männerstrafanstalt Mürau Franz Chromec für die Männerstrafanstalt Prag.

Zu fachmännischen Laienrichtern aus dem Handelsstande: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn der Kaufmann August Lassmann in Troppau für das dortige Landesgericht; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau der Direktor der Vorschußbank in Jaslo Vinzenz Wojtynkiewicz für das Kreisgericht in Jaslo.

Zum Notar: Der Notariatskandidat Dr. Jaroslav Ponec in Prag für Weseli.

Versetzt wurden:

Die Landesgerichtsräte und Bezirksgerichtsvorsteher: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien Josef Milka in Schwanenstadt nach Wels; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck Lorenz von Steffanini in Strigno nach Trient.

Die Gerichtsadjunkten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Triest Hermenegild Petris von Steinhafen in Montona nach Dignano und Franz Ferlan in Dignano nach Montona.

Der Kanzleioberoffizial: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg Marcel Mattausch in Busk nach Lemberg.

Der Kanzleiassistent: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes in Brünn Ladislaus Jaška in Troppau nach Neutitschein.

Die Kanzlisten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag Josef Tschoche in Platten und Franz Winkelbauer in Weseritsch nach Oberleutensdorf; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn Franz Hevelka in Ungarisch Brod nach Bojkowitz; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg Stefan Sawuła in Mielnica nach Lisko und Johann Bryś in Lisko nach Halicz.

Die Notare: Josef Endrys in Neustraschitz nach Polička, Ferdinand Hubna in Mühlhausen nach Březnitz, Julius Mittermayr in Brixen nach Bregenz und Franz Ritter von Lachmüller in Welsberg nach Brixen.

Verliehen wurde:

Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag dem Gerichtsadjunkten Georg Žák des Sprengels eine Gerichtsadjunktenstelle in Oberleutensdorf.

Zur aushilfsweisen Dienstleistung beim Obersten Gerichts- und Kassationshofe wurden einberufen:

Die Gerichtsadjunkten Rudolf Procházka in Rakonitz, Kasimir Kamieniecki in Wiżnitz, Dr. Siegmund Michael Hahn des Oberlandesgerichtsprengels Lemberg und Dr. Gregor Krek in Laibach.

In die Advokatenliste wurden eingetragen:

Dr. Richard Strauss mit dem Wohnsitze in Wien (I. Bezirk), Dr. Johann Vaníček mit dem Wohnsitze in Prag, Dr. Julius Bondy mit dem Wohnsitze in Polnisch Ostrau, Dr. Wilhelm Eichenwald mit dem Wohnsitze in Mürzzuschlag, Dr. Markus Emil Nord mit dem Wohnsitze in Przemyśl und Dr. Siegmund Johann Seweryn mit dem Wohnsitze in Kęty.

Übersiedelt sind:

Die Advokaten Dr. Elias Schmindling in Neusandez nach Milówka und Dr. Siegmund Zembaty in Neumarkt nach Maków.

Die Ausübung der Advokatur wurde eingestellt:

Dem Dr. Otto Frischauer in Wien und dem Dr. Adam Freiherrn v. Lewartowski in Krakau für die Dauer von sechs Monaten.

Auf das Amt hat verzichtet:

Der Gerichtsadjunkt Dr. Emmerich Weinmayr in Linz.

In den dauernden Ruhestand wurden auf Ansuchen versetzt:

Der Oberlandesgerichtsrat bei dem Landesgerichte in Lemberg Konstantin Koberwein.
Die Kanzleioffiziale Anton Giovanelli in Cles und Sigismund Nedbal in Jaworów.

Der Strafanstaltslehrer Josef Mrha in Prag.

In den zeitlichen Ruhestand wurde auf Ansuchen versetzt:

Der Kanzleiassistent Franz Scheiber in Neutitschein.

Gestorben sind:

Die Kanzleioffiziale Sigismund Tomczyszyn in Lemberg (18. November) und Andreas Kostyk in Horodenka (21. November), der Advokat Dr. Siegmund Klein in Krakau (26. November), der Gerichtsadjunkt Dr. Viktor M zal in Ungarisch Ostra (27. November), der Gerichtssekretär Friedrich Bylski in Lemberg und der Kanzleioffizial Stanislaus Bielawski in Lisko (3. Dezember), der Notar Dr. Julius Gustin in Tschernembl (6. Dezember), der Kanzlist Franz Říha in Saar (7. Dezember), der Advokat Dr. Johann Novák in Prag (8. Dezember), der Landesgerichtsrat des Landesgerichtes in Prag Alois Eckl (9. Dezember), die Advokaten Dr. Raimund Petretto in Rottenmann (13. Dezember), Dr. Ludwig Lichtenstern in Wien (17. Dezember) und Dr. Moritz Lichtenstern in Prag (21. Dezember), endlich der Auskultant des Oberlandesgerichtssprengels Innsbruck Dr. Benjamin Fedrizzi (26. Dezember).

Vorsitzende von Gewerbegerichten:

Zum Vorsitzenden des Gewerbegerichtes in Prag wurde der bisherige Vorsitzendestellvertreter Landesgerichtsrat Josef Kahovec ernannt.

Wahlen in den Ausschuß und Disziplinarrat von Advokatenkammern:

Von der Advokatenkammer in Czernowitz wurde am 26. November d. J. für den Ausschuß Dr. E. Reiss zum zweiten Stellvertreter des Präsidenten wiedergewählt; ferner wurden für den Disziplinarrat Dr. A. Strzelbicki, Dr. M. Blaukopf, Dr. A. Fischer, Dr. S. Gerschl, Dr. L. Hulles, Dr. J. Kössler, Dr. S. Kehlmann, Dr. M. Salter sowie Dr. J. Schlifka zu Mitgliedern und Dr. M. Rosenheck, Dr. E. Lauer, Dr. A. Schneyer sowie Dr. S. Hordyński zu Ersatzmännern wiedergewählt, endlich wurden Dr. J. Chodrower sowie Dr. W. Ebermann (für Dr. J. Ausländer und E. Czechowski) zu Mitgliedern und Dr. P. Rieber (für Dr. A. Leiter) zum Ersatzmann neugewählt.

Notariatskammerwahlen:

Für die Notariatskammer Graz wurden am 6. November d. J. gewählt: R. Steinböck zum Präsidenten; F. Klauß, Th. Kofler, Dr. R. Muhri, H. Nedwed, L. Rechel und Dr. M. Reich zu Mitgliedern; E. Valentin, R. Obendrauf und A. Stern zu Stellvertretern.

Für die Notariatskammer in Laibach wurde am 18. Dezember d. J. Dr. A. Kuhar zum Stellvertreter gewählt.

Prüfungskommissionen für Richteramtsprüfungen:

Bestellt wurden:

Bei dem Oberlandesgerichte in Wien: Zum Vorsitzenden der Oberlandesgerichtspräsident Alois Freiherr Kallina v. Urbanow, zum Stellvertreter der Oberlandesgerichtsvizepräsident Gustav Ritter Scharfen v. Hennedorf und zu Prüfungskommissären der Advokat Dr. Albert Bachrach, der zweite Staatsanwalt in Wien Oberlandesgerichtsrat Dr. Karl Bobies, der Oberlandesgerichtsrat Dr. Karl Freiherr v. Distler, der außerordentliche Universitätsprofessor Dr. Armin Ehrenzweig, der Advokat Dr. Alfred Ritter v. Ernst, der Präsident des Landesgerichtes in Zivilsachen Hofrat Peter Freiherr Fellner v. Feldegg, der Advokat Dr. Ferdinand Hackenberg, der Präsident des Handelsgerichtes Dr. Emil Haller, der Advokat Dr. Julius Hecht, der Oberstaatsanwalt Dr. Hugo Hoegel, der Oberlandesgerichtsrat Dr. Hugo Kregczy, der Advokat Dr. Leo Kris, der Vorstand des Exekutionsgerichtes Oberlandesgerichtsrat Dr. Ludwig Ritter v. Kumpfmiller-Pluschk, der ordentliche Universitätsprofessor Hofrat Dr. Heinrich Lammasch, der Oberlandesgerichtsrat Adolf Lemayer, der Advokat Dr. Felix Lieberles, der außerordentliche Universitätsprofessor mit dem Titel und Charakter eines ordentlichen Professors Dr. Alexander Löffler, der Oberfinanzrat der niederösterreichischen Finanzprokuratur Dr. Viktor Masarei, der Oberlandesgerichtsrat Dr. Theodor Motloch, der Oberlandesgerichtsrat Dr. Robert Ritter v. Neumann-Ettenreich, der Oberlandesgerichtsrat Dr. Otto Sauer Edler v. Nordendorf, der ordentliche Universitätsprofessor Hofrat Dr. Josef Freiherrr v. Schey, der ordentliche Universitätsprofessor Hofrat Dr. Emil Schrutka Edler v. Rechtenstamm, der Advokat Dr. Klemens Seshun, der ordentliche Universitätsprofessor Dr. Hans Sperl, der Advokat Dr. Wilhelm Tezner, der Präsident des Landesgerichtes in Strafsachen Hofrat Dr. Paul v. Vittorelli, der Oberfinanzrat der niederösterreichischen Finanzprokuratur Dr. Rudolf Winter.

Bei dem Oberlandesgerichte in Triest: Zum Vorsitzenden der Oberlandesgerichtspräsident Dr. Eduard Ritter v. Kindinger, zum Stellvertreter der Oberlandesgerichtsvizepräsident Dr. Eugen Edler v. Pflügl und zu Prüfungskommissären der Rat des Oberlandesgerichtes Triest mit dem Titel und Charakter eines Hofrates Franz Canevari, der Staatsanwalt in Triest Dr. Karl Chersich, der Landesgerichtsrat bei dem Landesgerichte in Triest Demeter Degiovanni, die Advokaten in Triest Dr. Karl Dompieri, Dr. Eduard Gasser, Dr. Gustav Krauseneck, der Oberlandesgerichtsrat bei dem Landesgerichte in Triest Simon Lettich, der Landesgerichtsrat bei dem Landesgerichte in Triest Josef Luciani, der Rat des Oberlandesgerichtes in Triest Josef Milovčić, der Vizepräsident des Landesgerichtes in Triest Emil Ritter v. Nadamlenzki und der Advokat in Triest Dr. Franz Rabl.

Jahrespränumerationen auf das Verordnungsblatt des k. k. Justizministeriums samt Beilage (6 K) werden vom Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien, I., Singerstraße 26, entgegengenommen, wohin auch Reklamationen — wenn unversiegelt portofrei — zu richten sind.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien.

